

25 A 1



Digitized by Google

Amtsblatt

der

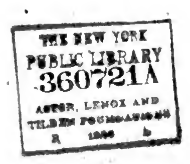
Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1833.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Aachen,
gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Aix-la-Chapelle
Digitized by Google



Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Aachen, Donnerstag den 3. Januar 1833.

N. 1.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9. d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4. Oktober 1827 Mein Wille dahin gerichtet gewesen ist, Schiffsleuten auf preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu statten kommen zu lassen und Ich setze daher, in Verfolg obiger Verfügung noch ausdrücklich fest, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehn, wenn sie auf der Seereise eins von den im allgemeinen Landrechte Theil II Titel VIII §§ 1606 bis 1616 einschließlich, bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 29. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 2.
Stiftung für die Kirche zu Soller.

Die Anna Maria Nix hat zur Begründung einer Anniversarien-Stiftung der Kirche zu Soller, eine Summe von 19 Rthlr. 7 Sgr. überwiesen, welche Stiftung die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Aachen, den 28. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 3. Stiftung für die Kirche zu Ronsdorff.

Der Ackerer Ludwig Daniels hat mittelst testamentarischer Verfügung vom 3. Februar v. J. der Kirche zu Ronsdorff zur Begründung einer Anniversarien-Stiftung die Summe von 25 Rthlr. vermacht.

Dieses Vermächtniß resp. Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 28. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 4. Hintritt des Bürgermeisters Jansen, Landtags-Abgeordneten und Inhaber des rothen Adlerordens 4. Klasse.

Mit Bedauern finden wir uns veranlaßt, unseren Administrirten den Verlust anzuzeigen, welchen, nach dem Berichte des Landraths von Ripperda vom 17. d. M., zunächst die Bürgermeisterei Binsfeld und der Kreis Düren, sodann aber auch der Regierungs-Bezirk durch den in Folge eines Schlagflusses eingetretenen plötzlichen Hintritt des Bürgermeisters Ferdinand Jansen zu Binsfeld, Kreises Düren, erlitten hat. Während einer 33jährigen Verwaltung der genannten Bürgermeisterei und eines Lebensalters von 60 Jahren, hat er sich durch strenge Rechtlichkeit, Biedersinn und Eifer für das allgemeine Beste in dem Maaße die allgemeine Hochachtung erworben, daß er von seinen Mitbürgern wiederholt zum Abgeordneten im Stande der Landgemeinden bei den Provinzial-Landständen ernannt war.

Einen Beweis der Anerkennung seiner Verdienste erhielt er im Jahre 1823, indem des Königs Majestät ihm den rothen Adlerorden 4. Klasse allergnädigst zu bewilligen geruhte. In allen wichtigen Functionen, zu welchen er früher und in neuern Zeiten häufig berufen ist, hat er stets dem in ihm gesetzten Vertrauen ehrenvoll entsprochen.

Aachen, den 22. December 1832.

Königl. Regierung.

N. 5. Gebrauch eiserner Wasserpumpen.

Es hatte sich in unserm Regierungs-Bezirk der Fall ereignet, wo durch das in einer Wasserpumpe befindliche Kupfer das Wasser eine giftige Beschaffenheit, vermöge des sich darin gebildeten Grünspanns, angenommen. Eine Familie, die von dem Wasser genossen, blieb längere Zeit in einem krankhaften Zustande, was eine nähere Untersuchung im Allgemeinen veranlaßte, woraus sich ergab, daß eine solche Verunreinigung des Wassers mit Grünspann auch an andern Orten wahrgenommen worden und ihren schädlichen Wirkungen nur dadurch zu begegnen ist, daß das erste Wasser, welches Morgens einer Pumpe entnommen wird, nicht zum Gebrauche gezogen werde. Da diese Vorsicht aber immer noch ungewiß ist und daher nicht hinreichend erscheint, um sich auf die gesunde Beschaffenheit des Wassers mit Sicherheit verlassen zu können: so ist es uns angenehm, das Publikum, indem wir dasselbe auf diesen wichtigen Gegenstand überhaupt aufmerksam machen, davon benachrichtigen zu können, daß zu Coblenz in der Werkstätte der Gebrüder Druckenmuller jetzt Pumpen von Gußeisen gefertigt werden, die seit 7 Jahren bei den dortigen Fortifikations-Anlagen sich durchaus


Digitized by Google

als sehr zweckmäßig bewähren und die einzige, sehr unerhebliche Unannehmlichkeit mit sich führen, daß das Wasser aus einer solchen gußeisernen Pumpe in den ersten 3 bis 4 Wochen schwärzlich ist.

Zur Anwendung dieser Pumpen, die sich übrigens auch durch ihre Wohlfeilheit empfehlen, einladend, lassen wir hierunter den uns von den Gebrüdern Druckenmüller eingereichten Preis-Courant folgen.

Aachen, den 22. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Preis-Courant

der Maschinen und Tischler-Werkstätte der Gebrüder Druckenmüller zu Coblenz, über gußeiserne Pumpen zum Saugen und Heben, mit 4 Zoll weitem ausgebohrten Stiefel und 1¾ Zoll weiten Saug- und Steigröhren.

Nro.	Gegenstand.	Gewicht in preuß. Pfd.	Preis mit Aufstellen in Coblenz. Rthlr.	Sgr.	Preis ohne Aufstellen und Transport. Rthlr.	Sgr.
1.	Ein Stiefel mit Boden- und Deckplatte, Kolben, Ventille, Schrauben und Lederscheiben . . .	85	23	20	20	20
2.	Eine Hebelvorrichtung und Zug englischer Art inclus. aller Schrauben	40 — 50	23	28	21	25
3.	Ein laufende Fuß Saug- und Steigrohr inclusive Kolbenstange, Schrauben und Lederscheiben . .	8	1	—	—	25
4.	Ein laufende Fuß Leitungsrohr über der Erde dito	7	—	25	—	22
5.	Eine eichene Bohle zum Aufschrauben des Stiefels oder der Hebelvorrichtung	—	—	20 bis	1	—
6.	Ein Hahn am Auslauf oder einer Ableitungsröhre von Messing	—	2 bis		5	—

Wenn eine Pumpe außerhalb Coblenz aufgesetzt wird, so ist noch für jeden Tag, welche der Arbeiter damit beschäftigt ist 15 Sgr. und seine Reisekosten extra zu zahlen, so wie auch die Reisen eines Meisters für Einsicht der Locale und Nachsehen beim Aufsetzen zu vergüten sind.

N. 6. Vermächtniß an das hiesige Vincent-Spital.

Von der verstorbenen Rentnerin Wittwe Marie Louise Josephine Marbaise sind dem hiesigen Vincent-Spital Ein tausend Thaler, wovon die Dienstmagd der Testirerin Margaretha Dreimühler die lebenslängliche Nutznießung haben soll, vermacht worden.

Digitized by Google

Dieses Vermächtniß hat die landesherrliche Bestätigung erhalten und zur Annahme desselben ist die Armen-Verwaltungs-Commission ermächtigt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, den 19. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 7. Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will gestatten, daß Bau-Kondukteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bau-Kondukteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bau-Kondukteurs bei den Regierungen wie die aller übrigen geschehen müssen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bau-Ausführungen anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, außerdem aber diese Bau-Kondukteurs darauf aufmerksam zu machen, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wege-Baumeisters sei, und diese nicht ohne Überzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen könne, sie jedenfalls wohl thun würden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe sie Privat-Baumeister werden.

Berlin, den 14. December 1832.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
v. Schuckmann.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 28. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 8.

Evangel. Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung d. baufälligen Petri- und Paulskirche in Eisleben betr.

Allerhöchsten Orts ist zur Herstellung der baufälligen evangelischen Petri- und Pauls-kirche in Eisleben, Regierungs-Bezirks Merseburg, eine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Monarchie ausnahmsweise huldreichst bewilligt worden.

Die Herren Bürgermeister und evangelischen Pfarrer hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, diese Collecte in den evangelischen Gemeinden und Kirchen vorschriftsmäßig abzuhalten, die dadurch einkommenden Gaben spätestens Ende Januar k. J. an unsere

Digitized by Google

Provinzial-Instituten- und Communal-Casse abzuliefern und der vorgesetzten landräthlichen Behörde durch vorzulegende Quittung des abgelieferten Geldbetrags davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 21. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 9.

Bundestags-Beschluß in Betreff des Redacteurs d. verbotenen Zeitschrift: „der Volksfreund" Joseph Meyer.

Mit Bezugnahme auf das von der Deutschen Bundes-Versammlung am 6. September d. J. beschlossene und unterm 20. Oktober d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghausen erschienenen Zeitblattes: „der Volksfreund," wird hierdurch, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, laut anderweiten Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 15. v. M., Joseph Meyer in Hildburghausen, welcher sich als Redacteur jenes verbotenen Blattes bekannt hat, binnen fünf Jahren, vom 6. September d. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen ist.

Berlin, den 7. December 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei,
von Brenn.

N. 10.

Zoll- u. Handelsverträge-Angelegenheit mit der Großherzogl. Hessischen Regierung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Großherzoglich-Hessischen Ministerii vom 15. October d. J., die Veränderung in den Behörden betreffend, an welche sich die Handlungsreisenden zu wenden haben, um der für sie in den Zoll- und Handelsverträgen mit Preußen und andern Staaten, ausgemachten Begünstigungen theilhaftig zu werden, wird mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung der diesseitigen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. September 1829 (abgedruckt im Amtsblatte Nro. 53 Seite 500 pro 1829) zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht.

Aachen, den 24. December 1832.

Königl. Regierung.

Nach dem Art. 13 des mit der Krone Preußen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, dem Art. 5 des am 27. Mai 1829 mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags, und dem Art. 19 des am 31 August 1831 mit dem Kurfurstenthum Hessen abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, sollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden zugestanden werden, sind in den Bekanntmachungen vom 19. Oktober

Digitized by Google

1829, 21 Januar 1830 und 5. Juni 1832, Nummer 50, 7 und 63 des Großh. Regierungsblatts jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen sein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinsichtlich der Behörden ein, an welche sich die Handlungs-Reisenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben sich nemlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Aufkäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, an die Provinzial-Commissäre zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direction zu Mainz zu wenden, welche diese Gewerbezeugnisse hinführo statt jener in vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden.

Ebenso haben sich auch die Fabrikanten und Handlungsreisenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünstigungen Anwendung finden, mit den vorgeschriebenen zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen, statt an die Provinzial-Commissäre zu Darmstadt und Gießen oder die Provinzial-Direction zu Mainz zu wenden um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmstadt, den 15. Oktober 1832.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N. 11 Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Militairsträfling Peter Maubach ist in der Nacht vom 20. zum 21. d. Mts. aus dem Garnison-Lazareth zu Jülich entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 24. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zuname, Peter Maubach; Geburtsort, Vorweiden, Kreis und Regierungsbezirk Aachen; Alter, 28 Jahr; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirne, niedrig; Augen, braun, triefig und roth eingefaßt; Augenbraunen, braun; Nase, spitz; Mund, weit; Kinn, spitz; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Bart, röthlich; Statur, schlank; besondere Kennzeichen, pockennarbig.

Bekleidung: 1 weiß und blau gestreifter zwilliger Lazareth-Kittel; 1 dito Hose; 1 tucheue Mütze mit rothem Brehm ohne Schirm; 1 Paar Halbstiefeln und ein Kommißhemde.

Digitized by Google

Der hierunter signalisirte Musketier Graff vom 1 Bataillon 25. Infanterie-Regiments ist aus der Garnison Ehrenbreitstein entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Bataillons zu Ehrenbreitstein abzuliefern.

N. 12.
Steckbrief.

Aachen, den 27. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Graff aus Bonn, im Regierungs-Bezirk Cöln gebürtig, ist 20 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ein Schneider; hat hellblonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, gewöhnliche Nase, gesunde Zähne, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, etwas aufgeworfene Lippen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Dienstmütze ohne Schirm mit rothem Streifen, neuen Dienstjacke und Dienst-Tuchhosen, Halbstiefeln, Hemde und Halsbinde.

Die hierunter signalisirte, unter Polizei-Aufsicht hieselbst gestandene Ehefrau Margaretha Küttgens, geb. Schiffgens, ist und zwar dem Vernehmen nach in Begleitung des Tuchwebers Joh. Reys, aus hiesiger Stadt entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf dieselbe ein aufmerksames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an die hiesige Königl. Polizei-Direktion abzuliefern.

N. 13.
Steckbrief.

Aachen, den 28. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburts- und Wohnort, Aachen; Stand, Näherin; Alter, 33 Jahre; Größe, 5 Fuß; Haare, braun; Stirn, offen; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, ziemlich dick; Mund, groß; Kinn, rund; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen, keine.

Der hierunter signalisirte Hornist Zernia vom Füsilier-Bataillon des 25. Inf.-Regt. ist aus der Garnison Jülich entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Jülich abzuliefern.

N. 14.
Steckbrief.

Aachen, den 31. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ellen 5/4 idem in verschiedenen Lappen; 8. 70 Ellen 4/4 idem lichtblau geblümt; 9. 12 Ellen 4/4 idem in 2 Lappen lichtblau getippelt und gestreift; 10. 14 Ellen 6/4 blau Leinen, fein; 11. 12 Ellen 6/4 dito gemein; 12. 16 Ellen 11/8 dito mittel; 13. 12 Ellen 4/4 dito gemein; 14. 20 Ellen 4/4 dito idem; 15. 20 Ellen 6/4 aschgrau Leinen, fein; 16. 15 Ellen 6/4 dito ordinär; 17. 20 Ellen 5/4 dito idem; 18. 15 Ellen 4/4 dito idem; 19. 120 Ellen 5/4 weiß Leinen mittler Gattung in 3 Stücken à 40 Ellen; 20. 80 Ellen 4/4 idem in 4 Stücken à 20 Ellen mittler Gattung; 21. 30 Ellen 5/4 weiß Leinen in Lappen; 22. 70 Ellen 6/8 grau Leinen in 2 Stück; 23. 35 Ellen 7/4 baumwollen Kleiderzeug, blau mit gelb karrirt; 24. 16 Ellen 7/4 idem, dunkel und lichtblau gestreift; 25. 16 Ellen 7/4 idem, roth gestreift; 26. 15 Ellen 7/4 baumwollen Kleiderzeug, roth und weiß gestreift; 27. 20 Ellen 7/4 idem, roth und gelb gestreift; 28. 25 Ellen 7/4 idem, blau und braun geflammt; 29. 15 Ellen 7/4 idem, blau, grau und gelb karrirt; 30. 10 Ellen 7/4 idem, gelb und violett gestreift; 31. 20 Ellen 7/4 idem, dunkel und hellroth melirt; 32. 10 Ellen 7/4 idem, grau mit roth karrirt; 33. 15 Ellen 7/4 idem, grün mit roth karrirt; 34. 150 Ellen 7/4 idem, in Lappen von verschiedenen Mustern; 35. 100 Ellen 5/4 idem, desgleichen; 36. 20 Ellen 7/4 baumwollen Schürzzeug, weiß und blau gestreift; 37. 12 Ellen 7/4 idem, dunkel und hellblau karrirt; 38. 20 Ellen 7/4 idem, blau und roth karrirt; 39. 10 Ellen 7/4 idem, blau, roth und weiß gestreift; 40. 10 Ellen 7/4 idem, blau und roth gestreift; 41. 10 Ellen 7/4 idem, violett karrirt; 42. 10 Ellen 7/4 idem, gelb und weiß karrirt; 43. 150 Ellen 7/4 idem, in Lappen von verschiedenen Mustern; 44. 10 Ellen 7/4 Baumwollenzeug für Frauen-Unterkleider, roth und weiß gestreift; 45. 20 Ellen 7/4 idem, blau und weiß gestreift; 46. 18 Ellen 9/4 roth und weiß karrirtes Möbelzeug; 47. 40 Ellen 5/4 roth und violett karrirtes Kleiderzeug; 48. 60 Ellen 8/4 Nanquin, weiß und blau gestreift, grau, blau und braun in 4 Lappen; 49. 12 Ellen 7/4 blau Nessel; 50. 2 Dutzend baumwollene Tücher, blau und weiß, roth und weiß, gelb und weiß karrirt; 51. 1 1/2 dito baumwollene Kopftücher, roth und braun; braun und gelb, roth, weiß und gelb karrirt; 52. 1/2 dito Kopftücher mit Franzen; braun, roth und gelb karrirt; 53. 1/2 dito dunkelblaue Kinderstrümpfe Nro. 1; 54. 3/4 dito idem Nro. 2; 55. 1/2 dito idem Nro. 3; 56. 3/4 dito idem Nro. 4; 57. 1/2 dito dunkelblaue Manns-Socken; 58. 20 Pfd. Wollengarn, dunkelblau, weiß, violett, schwarz, grau und lichtblau; 59. ein angebrochener Pack mit Postpapier mit Königlichem Wappen; 60. eine Pappdeckel-Schachtel mit bunt Papier beklebt, plättirte Krämpchen und Bleifedern enthaltend; 61. 5 Paar Mannsschuhe, Nro. 1 und 3; 62. 1/2 Ries farbiges Papier, blau, roth, schwarz, violett, grün, marmorirt und Zitz.

Jeder, der über die Thäter oder jetzigen Besitzer dieser Waaren Auskunft geben kann, wird ersucht, solche der hiesigen Stelle baldgefälligst mitzutheilen.

Cöln, den 24. December 1832.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Mit unbegreiflicher Kühnheit ist gestern Morgen in dem Zeitraum von 1/4 vor 6 bis 1/4 vor 7 Uhr, ein sehr bedeutender Gelddiebstahl in der am Dome liegenden Wohnung des Domvikars Esser mittelst

Digitized by Google

Erbrechen eines Fensterladens, Einsteigen durch das erbrochene Fenster und Eröffnung eines Behälters im Innern des Hauses mit Hülfe von Nachschlüsseln verübt worden. Demselben wurden entwandt:

1. 1800 größtentheils harte Preußische Thaler, worunter sich nur 100 Thlr. in ⅙ und 10 Thlr. in ⅓ Stücken befanden; 2. ein silbernes inwendig vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung des heil. Chrisma, von der Größe einer obern Theetasse, von außen ein wenig gravirt und mit einem silbernen Deckel versehen, auf welchem zur Zierde ein silbernes Kreuz angebracht war; 3. ein silbernes inwendig nicht vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung des heil. Oels, mit einem ovalen silbernen Deckel versehen, von außen völlig glatt, und nur mit den Buchstaben S. O. gezeichnet; und 4. eine Serviette von feinem Damast, mit den Buchstaben F. E. roth gezeichnet; und hat sich der Dieb wahrscheinlich der Serviette bedient, das Geld darin fortzubringen.

Es ist wegen der besondern Frechheit der That und wegen des beträchtlichen Werths des Entwendeten außergewöhnlich daran gelegen, den gefährlichen Urheber dieses Verbrechens, und den Ort, wo er diesen Geldbetrag verborgen, zu entdecken. Deshalb ersuche ich die Behörden und das Publikum dringend, zu diesem Zwecke alle Mittel anzuwenden, resp. nach Möglichkeit mitzuwirken, und mir oder der Ortspolizei-Behörde jeden Umstand mitzutheilen, der auf jene oder diesen führen könnte. Endlich requirire ich die Polizei-Behörden, sich des Thäters und des Geldes zu bemächtigen, wenn sie so glücklich seyn sollten, selbige zu erspüren, und deren Ablieferung an mich für diesen Fall zu veranlassen.

Cöln, den 26. December 1832.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

In der Nacht vom 17. — 18. d. M. sind aus dem Wohnhause der Geschwister Binsfeld zu Moedrath bei Kerpen, folgende Sachen:

1. ein neuer lichtblauer feiner Frackrock mit sammtnem Kragen und gelben messingnen Knöpfen; 2. ein dunkelgrünes kattunes Frauenkleid mit Puff-Ärmel; 3. ein roth kattuner Schurz, mit weißen Blümchen; 4. ein weiß Nessel-Tuch, mit braunen Streifen; 5. ein Paar fast noch neue Frauenschuhe; 6. ein Paar weiß wollene Handschuhe, mit blauen Flämmchen; 7. ein weiß leinener Kissenüberzug; 8. ein gemeiner blau leinener Schurz;

gestohlen worden. Der Verdacht des Diebstahls ruht auf einem unbekannten Manne, der mit gedruckten Liedern und Gebeten hausiren geht; derselbe ist stark in die 50 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 7 Zoll groß, hatte schwarze Haare und schwarze Augen, ein schwärzlich eingefallenes Angesicht, lange Nase und gab an; er wäre aus Aachen, und hatte auch die Aachener Mundart; er trug einen blauen Zukittel mit Japean, und darunter einen Frackrock, einen runden Hut mit hoher Kappe, ein schwarzseidenes Halstuch; in einem alten ledernen Jagdsacke hatte er seine Liedchen und Gebete.

Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über das Verbleiben derselben, so wie über den dermaligen Aufenthalt des muthmaßlichen Diebes irgend einige Aus-

Digitized by Google

Bergstein irgend einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde dieselbe zu ertheilen, und den Bergstein im Betretungsfalle mit den gestohlenen Sachen anzuhalten und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 24. December 1832.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Signalement des Ignatz Bergstein.

Stand, Buchbinder; Alter, 30 Jahre; Geburtsort, Cöln; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, dick; Mund, mittel; Kinn, rund; Gesicht, oval. Besondere Zeichen: hat blöde und kleine Augen.

Bekleidung: soll ein schwarzer Frack gewesen sein.

Gemäß höherer Verfügung werden die nachstehend benannten militairpflichtigen Individuen des Kreises Jülich, welche bei den diesjährigen Operationen der Kreis- und Departements-Ersatz-Aushebungs-Commission sich nicht gestellt haben, um die Entscheidung über ihre desfallsige Bestimmung entgegen zu nehmen, hierdurch aufgefordert, sich sofort und spätestens innerhalb drei Monaten, also bis zum 17. März k. J., in Person vor mich zu gestellen und unter gewissenhafter Angabe der Gründe ihres bisherigen Ausbleibens der nachträglich einzuholenden Bestimmungen über ihre dienstpflichtigen Verhältnisse zu gewärtigen. Ich bemerke dabei, daß Jeder, welcher innerhalb des obigen peremtorischen Termins nicht erscheinen sollte, als Refractair angesehen, und gegen ihn nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden wird.

Verzeichniß der bei dem Ersatz-Aushebungs-Geschäfte des Kreises Jülich im Jahr 1832 nicht erschienenen militairpflichtigen jungen Männer.

1. Johann Anton Scheep, geboren den 19. Juli 1809 zu Linnich; 2. Quirin Adolph Ailbout, geb. den 26. December 1810 zu Crefeld, zuletzt wohnhaft in Jülich; 3. Joh. Hub. Jac. Lachet, geb. den 7. März 1810, zu Inden zuletzt wohnhaft; 4. Joh. Pet. Schmitz, geb. den 4. Juli 1812 zu Mersch.

Jülich, den 17. December 1832.

Der Königl. Landrath,
von Bülow.

Nachbenannte, in hiesigem Kreise geborne Militairdienstpflichtige,

1) Mathias Heinrich Braun, geb. zu Hoefen am 20. Januar 1812; 2) Johann Roder, geb. zu Rohren am 3. August 1812; 3) Johann Stephan Simon, geb. zu Rohren am 26. December 1812; 4) Wilhelm Heinrich Schumacher, geb. zu Imgenbroich am 29. Februar 1812;

welche bei diesjähriger Ersatzaushebung hierselbst sich nicht gestellet haben und deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden hierdurch aufgefordert: nunmehr innerhalb drei Monaten à

Digitized by Google

dato, spätestens am 18. März 1833, Vormittags 10 Uhr, dahier vor dem Unterzeichneten auf dessen Büreau zu erscheinen und über ihr Ausbleiben bei diesjähriger Ersatzaushebung sich auszuweisen, — oder aber zu gewärtigen, daß nach Verlauf von bestimmter Frist sofort das gesetzliche Strafverfahren gegen sie, als Refractairs, wird eingeleitet werden.

Montjoie, den 18. December 1832.

Der Königl. Landrath,
Zoepffel.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 19. December d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Philipp Dhonau aus Sobernheim bei dem Friedensgerichte zu Simmern ein Zeugenverhör statt finden soll.

Cöln, den 30. December 1832.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Die Amtsentsetzung d. Gerichtsvollziehers Kropp zu Trier und die Suspensionen des Notars Guittienne zu Großhemmersdorf und des Gerichtsvollziehers Dubois zu Wadern betr.

Es wird hiermit auf den Grund des Art. 52 der Notariats-Verordnung vom 25. April 1822 Nro. 716 und des Art. 8. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 Nro. 1018, betreffend die Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Dienstvergehen:

1) der Gerichtsvollzieher Mathias Kropp hierselbst durch das vom Rheinischen Appellations-Gerichtshofe am 30. Oktober l. J. bestätigte Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 14. Juni d. J. seines Amtes entsetzt, sodann

2) der Königl. Notar Nikolaus Guittienne zu Großhemmersdorf durch das vom Königl. Appellations-Gerichtshofe zu Köln am 30. Oktober l. J. confirmirte Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierselbst vom 30. Juli cur. auf drei Monate und

3) der Gerichtsvollzieher Carl Dubois zu Wadern durch Landgerichts-Urtheil vom 15. September d. J. auf einen Monat in ihren Amtsverrichtungen suspendirt worden sind.

Trier, den 24. December 1832.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte,
Heinzmann.
Geheimer Justiz-Rath.

In der Nacht vom 19. — 20. d. M. sind aus einem Laden zu Brühl mittelst Einbruchs folgende Waaren gestohlen worden, nämlich:

1. circa 20 Ellen $^{5}/_{4}$ blau baumwollenes gedrucktes Zeug mit gelbem Stern und Schlängel; 2. 30 Ellen $^{5}/_{4}$ idem mit gelbem Tippel; 3. 20 Ellen $^{5}/_{4}$ idem mit dito Herz; 4. 30 Ellen $^{5}/_{4}$ idem in Lappen; 5. 50 Ellen $^{5}/_{4}$ blau gedruckt Leinen lichtblau geblümt; 6. 20 Ellen $^{5}/_{4}$ dito dito getippelt; 7. 20

Digitized by Google

kunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort solche zu ertheilen, den Dieb auch im Betretungsfalle zu arretiren und ihn mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 27. December 1832.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Personal-Chronik.

Dem Franz Zimmermann ist die erbetene Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Ackerer Jakob Ortmanns zum prov. Beigeordneten von Haaren im Kreise Aachen ernannt worden.

Berichtigung.

In der, St. 59 Nro. 412 S. 575 des diesjährigen Amtsblattes, enthaltenen Bekanntmachung vom 3. Dec., ist die Bezeichnung des Ortes, für den die dort ausgeschriebene ev. Kirchen-Collecte bestimmt ist, folgendermaßen zu berichtigen:

Dorf Buckau bei Rathenow, im zweiten Jerichowschen Kreise, Regierungs-Bezirks Magdeburg.

Gesundheitszustand des Regierungsbezirks Aachen in Beziehung auf die Cholera.

Vom 26. December 1832 bis 2. Januar 1833.

Die früher im Stadtkreise Aachen gebliebenen 5 Kranken und der zu Würselen, im Landkreise Aachen, vorhanden gewesene 1 Kranke, sind genesen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats December 1832.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	2	13	7	1	28	5	1	14	„	1	2	„	„	18	„	4	„	„	„	19	„
Düren	2	1	1	1	21	8	1	9	9	„	26	7	„	20	„	3	10	„	„	11	6
Jülich	2	4	1	1	25	„	1	15	„	1	„	„	„	25	„	4	15	„	„	9	„
Mittelpreis ..	2	6	3	1	25	„	1	12	11	„	29	6	„	21	„	3	28	4	„	13	2

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 2.

Aachen, Donnerstag den 10. Januar 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 22. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 22. Stück.

(Nro. 1400.) Extract Allerhöchster Cabinetsordre vom 11. November 1832, die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

(Nro. 1401.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. November 1832, die, auf preußischen nach andern Welttheilen segelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend.

N. 16.

Köhrordnung wegen der bei der Pferdezucht der Rhein-Provinz zu lässigen Hengste.

Zur Verbesserung der Pferdezucht in der Rhein-Provinz (Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier) wird hierdurch Folgendes wegen der von Privat-Personen gehaltenen Beschäler verordnet:

§ 1. Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer hergegeben werden, müssen den von den Regierungen an gelegenen Orten im Oktober jeden Jahres anzuordnenden und öffentlich bekannt zu machenden Schau-Ämtern vorgeführt werden.

§ 2. Die Schau-Ämter sollen aus zwei erprobten Sachkundigen und einem Thierarzt zusammengesetzt sein, und die Tage und Stunden der Köhrung zeitig öffentlich bekannt machen.

§ 3. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste angeköhrt (genehmigt) werden, welche, selbst zu brauchbaren Reit- oder Zug-Pferden geeignet, gute Fohlen erwarten lassen. Sie müssen über drei Jahre alt, und dürfen wiederum nicht älter als 20 Jahre, auch nicht unter 5 Fuß Preußisch groß seyn. Unzuläßig sind ferner solche, welche mit äußern Erbfehlern, als: Spatt, Hasenhacken, den Schaalen und Augenfehlern; oder dergleichen innerlichen Fehlern, als: Koller, Dämpfigkeit, Kribbensetzen und Fallsucht; oder sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als: große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Knie — gewöhnlich das: in die Knie hängen genannt — nicht zureichende Stärke der Vorderschenkel ꝛc.

§ 4. Die Beschlüsse des Schau-Amtes werden schriftlich verzeichnet und mit einer Klassifikation der

Digitized by Google

Hengste, nach ihrer Güte, der Regierung eingereicht, welche darauf die an- und abgeköhrten Hengste nach Farbe, Abzeichen, Größe, Alter, Race, Eigenthümer und Aufenthalt öffentlich bekannt macht. Über jeden genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer eine gedruckte Bescheinigung, auf Ein Jahr gültig, ertheilt.

§ 5. Einmal angeköhrte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von Neuem vorgeführt und untersucht werden; einmal abgeköhrte (verworfene) Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen Beschäler ankauft, muß solches dem Landrath anzeigen, dieser zwei Sachkundige, unter solchen einen Thierarzt, zur Untersuchung beauftragen, und auf deren Grund die Erlaubniß zum Gebrauch nur bis zur nächsten Köhrung bei der Regierung nachsuchen.

§ 6. Wer hiernach einen gar nicht oder abgeköhrten Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sey gegen Bezahlung oder unentgeldlich, hergiebt, verfällt in eine Strafe von 10 bis 20 Thaler, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. zur Orts-Armen-Kasse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schau-Ämtern zur Köhrung darzustellen.

§ 7. Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Übereinkommen überlassen.

§ 8. Für die Köhrung (§ 1) werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr., bei außerordentlichen Köhrungen (§ 5) 1 Thlr. gezahlt, und solche zur Belohnung der Sachverständigen verwendet.

Berlin, den 20. December 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerb,
v. Schuckmann.

N. 17.
Empfehlung des musicalischen Tasten-Instrumentes: „Aeolodicon" genannt, betreffend.

Der Mechanicus Friedrich Sturm zu Suhl hat vor einigen Jahren ein neues musicalisches Tasten-Instrument: Aeolodicon genannt, erfunden, welches sehr geeignet ist, in kleinere Kirchen und Kapellen die Orgel zu ersetzen.

Dasselbe ist im Jahre 1829 auf Verfügung des Königl. Ministeriums der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem Musik-Direktor Müller zu Erfurt geprüft worden, welcher solches im Vereine mit andern sachkundigen Personen, nicht allein bei Begleitung des Kirchengesanges ganz anwendbar und von guter Wirkung, sondern auch die Einrichtung desselben Dauer versprechend, befunden haben; ein Zeugniß, welches die Herren Spontini, Seydel, Schneider und Möser in Berlin bereits früher ertheilt haben.

Nach höherm Auftrage machen wir daher diejenigen öffentlichen Anstalten und Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirkes, welche zur Anschaffung einer Orgel nicht vermögend genug sind, auf diese Erfindung mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis eines Exemplars von Holz 50 Rthlr. und der eines desgleichen mit doppelten Stimmen und in Metall gearbeitet 150 Rthlr. ist.

Aachen, den 29. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 18.

Am 13. d. M. hatte der Fuhrmann Wilhelm Gyer das Unglück mit seinem bei Maria-Weiler, im Kreise Düren, auf der Ruhr liegenden Nachen eine bedeutende Strecke den Fluß heruntergetrieben zu werden und mit seinem Kahn zu versinken, bei welcher Gelegenheit es dem Fabrikarbeiter Wilhelm Rohr von Derichsweiler gelang, den rc. Gyer mit eigner Lebensgefahr aus dem Wasser zu holen und zu retten. Wir nehmen gerne Veranlassung dieses lobenswerthe und entschlossene Benehmen des rc. Rohr hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aachen, den 25. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 19.

Martini-Marktpreise pro 1832.

Am Martini-Tage (11. Novbr.) des Jahres 1832 war auf den Haupt-Märkten des hiesigen Regierungs-Bezirks der Durchschnitts-Preis vom

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Weitzen	pr. Berl. Scheffel	. . . .	2	5	8
2. Roggen	desgleichen	. . . .	1	21	5
3. Gerste	desgleichen	. . . .	1	14	11
4. Hafer	desgleichen	. . . .	—	26	6
5. Heu	pr. Centner	. . . .	—	18	—
6. Stroh	pr. Schock	. . . .	4	1	8

Hienach sind die Preise für das Jahr 1833 nach unsrer früheren Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt ejd. anni S. 205) in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 4. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 20.

Stiftung für die Kirche zu Hoengen.

Die Erben von Johann Peter Kellenter und von den Eheleuten Andreas Kellenter und Adelgunde Rohe, haben jede einen Betrag von 25 Rthlr., zusammen also 50 Rthlr., der Kirche zu Hoengen zur Begründung von 2 Anniversarien-Stiftungen überwiesen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 2. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 21.

Stiftung für die Kirche zu Elsenborn.

Die Wittwe Maria Salome Gillmann, geborne Schmidt, hat mittelst testamentarischer Verfügung vom 19. Juni v. J. ihr gesammtes Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen, welches in Folge der bewirkten Taxe nach Abzug der Schulden einen Werth von 150 Rthlr. 10 Sgr. hat, der Kirche zu Elsenborn zur Begründung einer Anniversarien-Stiftung und anderer frommen Zwecke vermacht.

Digitized by Google

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 2. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 22. Steckbrief. Der hierunter signalisirte Füsilier Bankrüchten vom 25. Inf.-Regt. ist aus der Garnison Jülich entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 3. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Gottfried Bankrüchten; geboren den 24. Oktober 1800; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Geburtsort, Rathheim, Aufenthaltsort, Havert, Kreis Heinsberg, Regierungs-Bezirk Aachen; Religion, katholisch; Profession, Knecht; Haare, braun; Stirne, hoch; Augen, braun; Augenbraunen, braun; Nase, spitz; Mund, klein; Zähne, gesund; Bart, kleinen Schnurbart; Kinn, spitz; Gesicht, lang; Gesichtsfarbe, gesund; Sprache, Heinsberger Dialekt; besondere Kennzeichen, keine.

Der Entwichene hat mitgenommen: 1 Czakot mit Schuppenketten und Überzug; 1 neue Dienstjacke; 1 Paar Tuchhosen pro 18 $^{31}/_{32}$, eine Halsbinde, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, beides noch 3 Monat und 8 Tage zu tragen, 1 Säbel mit Troddel, 1 Säbelgehänke.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Carl Emanuel Baumann ist am 26. Decbr. 1832 von der 12pfündigen Batterie Nro. 22 der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 4. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Baumann aus Stettin in Pommern gebürtig, ist 35 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat blonde Haare, graue Augen, röthliche Augenbraunen, großen Mund, große rothe Nase, röthlichen Bart; gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Montirung, Reithosen, einen Czakot mit Überzug und Schuppenketten, Stiefeln und Handschuh und er trug einen Säbel mit Koppel.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Bombardier Ferdinand Heyder ist am 18. Decbr. 1832 von der Königl. 2. Festungs-Artillerie-Compagnie zu Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur der gedachten Compagnie zu Mainz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 4. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Heyder aus Düsseldorf gebürtig, ist 18 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare, blaue Augen, braune Augenbraunen, etwas aufgeworfenen Mund, stumpf und gebogene Nase, rundes Kinn, hohe Stirn; und als besondere Kennzeichen: das rechte Knie ist etwas eingebogen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Mütze, grauen Dienst-Tuchhosen und Dienstjacke, Stiefeln, und er trug einen Säbel nebst Koppel.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichneten Soldaten, 1) Gefreiter Wilhelm Kreisch, 2) Heinrich Blattau sind am 27. Decbr. 1832 von dem Königl. 9. Husaren-Regiment aus der Garnison Saarbrück desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an das gedachte Regiment zu Saarbrück abliefern zu lassen.

Coblenz, den 4. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des ꝛc. Kreisch.

Der obengenannte ꝛc. Kreisch aus Coblenz gebürtig, ist 30 Jahr 10 Monat alt; 5 Fuß 5 Zoll groß; hat schwarze Haare, graue Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, röthlichen Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, freie Stirn; und als besondere Kennzeichen: viele Blatternarben.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem hellblauen Husarenpelz mit schwarzem Vorstoß, gelben Schnüren und gelben Knöpfen, grautuchnen Hosen mit Lederbesatz und rothem Vorstoß, einer hellblauen Mütze mit gelben Vorstoß, einer schwarztuchnen Halsbinde, Hemde und Stiefeln mit Sporen.

Signalement des Heinrich Blattau.

Derselbe ist aus Sobernheim, im Kreise Kreuznach, gebürtig, 19 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 5 ¾ Zoll groß; hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, etwas gebogene Nase, rundes Kinn mit einem Grübchen, blonden schwachen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, freie Stirn; und als besondere Kennzeichen, geht etwas gebückt.

Digitized by Google

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchjacke, einer blauen Tuchmütze mit Schirm, einer schwarztuchnen Halsbinde, einer bunten wollnen Weste, schwarzen Tuchhosen mit Falten, kurzen Stiefeln und einem Hemde. Von seinen Cameraden hat er mitgenommen: eine mit Neusilber beschlagene Pfeife, ein Paar Stiefeln und eine Taschenuhr.

Steckbrief. Die des Diebstahls beschuldigte Christina Giesen, früher bei der Wittwe Schorrenberg zu Rommerskirchen, und zuletzt im Bergheimer Dorf, Kreis Cöln, wohnhaft gewesen, hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe vigiliren, und sie im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Zugleich bemerke ich, daß das Signalement der rc. Giesen nicht gegeben werden kann.

Düsseldorf, den 4. Januar 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Steckbrief. Die nachstehend beschriebene Wittwe Rittmeisterin Astmuß, mehrerer Betrügereien beschuldigt, hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, auf die rc. Astmuß ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 31. December 1832.

Der Instruktionsrichter,
Oedenkoven.

Die Wittwe Rittmeisterin Astmuß, mit Vornamen Henriette, ist angeblich zu Guntersblum gebürtig, ungefähr 56 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, von mittler Statur; hat blondes Haar, trägt jedoch falsche Locken, hat ein rundes etwas pockennarbiges Gesicht, große stiere Augen, einen runzelichen Hals, spricht gut deutsch und etwas polnisch, braucht beim Lesen eine Brille, leidet an Krämpfen, und ist in Folge derselben häufig an der rechten Seite gelähmt.

Sie hat eine ungefähr 28 Jahr alte Tochter mit Vornamen Nina mit rothen Haaren bei sich.

Steckbrief. Der des Bankerotts beschuldigte Bäcker Jacob Wolters aus Elberfeld, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich alle Polizeibehörden auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Januar 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
Fuchsius.


Digitized by Google

Signalement.

Name, Jacob Wolters; Geburtsort, Mettmann; Wohnort, Elberfeld; Gewerbe, Bäcker; Alter, 36 Jahre; Größe, fünf Fuß zwei Zoll; Haare, hellbraun; Stirne, rund; Augenbraunen, hellbraun; Augen, blau; Nase, kurz; Mund, mittelmäßig; Bart, blond; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, klein, gesetzt.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste auf Montag den 4. Februar d. J. festgestellt ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage, Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude zu stellen, vorher aber und spätestens bis zum Ende des laufenden Monats unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Atteste sich schriftlich bei uns anzumelden.

Aachen, den 2. Januar 1833.

Königl. Depts-Prüfungs-Commission der 1jährigen Militair-Dienst-Freiwilligen.

Am 13. Juli dieses Jahrs wurden, nach einer den Aufsichtsbeamten gewordenen Anzeige einer statt gehabten Einschwärzung von Manufakturwaaren, in der Behausung des Bierbrauers Theodor Windelen zu Karken, vier und zwanzig und ein viertel Pfund baumwollene Stuhlwaaren und zwei und drei viertel Pfund wollene mit Leinen gemischte Waaren vorgefunden, ohne daß ein Eigenthumsrecht daran geltend gemacht worden wäre.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird deshalb, im Auftrage des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors von Schütz, in Folge des § 158 der Zoll-Ordnung vom 26 Mai 1818, hiermit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls mit der Konfiskation und dem Verkaufe derselben ohne weiteren Anstand vorgeschritten werden wird.

Wassenberg, den 15. December 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Am 28. d. M. des Abends gegen 7 Uhr ist auf dem Platze vor der Karmeliter-Schule dahier der hiesige Bürger Michael Pesch von 2 Mannspersonen überfallen; und sind ihm folgende Gegenstände unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten geraubt worden:

1. eine goldene Vorstecknadel mit 4 Diamantsteinchen in Kreuzesform gefaßt; 2. eine Halskette von 4 Schnüren Granaten, und einem Granatschlosse mit neun Steinen; beide Gegenstände waren in ein Papier eingewickelt; 3. ein roth und blau karrirtes Taschentuch; 4. eine Tabakspfeife, bestehend aus einem weißporzellanen Kopfe ohne Beschlag mit einem kleinen hölzernen Röhrchen.


Digitized by Google

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Art, wie derselbe ausgeführt worden, über die Personen, die denselben ausführten, und über den Verbleib der Sachen irgend einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche ungesäumt zu ertheilen.

Cöln, den 31. December 1832.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Am 30. December v. J. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr ist in einem hiesigen Laden mit großer Verwegenheit ein Diebstahl ausgeführt worden, wobei folgende Waaren entwendet wurden, nämlich:

1. circa 9 Ellen 6/4 breiten, dunkelblau und weißen Madrassen-Stoff, mit großen Quadraten; 2. 5 Ellen dito, hellblau und weiß, mit kleinen Quadraten; 3. 3 Ellen dito, roth und weiß; 4. 10 Ellen 1 3/4 Ellen breiten, roth und weiß gestreiften Kissen-Barchent; 5. 60 Ellen 3/4 breites, blau und weißes Doppelstein Leinen; 6. 16 Ellen 1 3/8 breites, roth und weiß carrirtes Halbleinen; 2. 50 Ellen 6/4 breites, blau und weiß carrirtes, baumwollenes Schürzenzeug; 8. 55 Ellen dito, braun, weiß und violett carrirt; 9. 40 Ellen dito, braun, blau und violett carrirt; 10. 30 Ellen dito, grau ünie; 11. 30 Ellen dito, himmelblau; 12. 40 Ellen dito, violett mit schmalen Streifen; 13. 40 Ellen dito, dunkelviolett; 14. 20 Ellen 6/4 breites, blau und gelbes baumwollen gedrucktes Zeug; 15. 54 Ellen dito, dunkelblau mit hellblauen Pünktchen; 16. 60 Ellen 3/4 breites, weiß ordinaires Handtücher Gebild; 17. 50 Ellen desgleichen; 18. 20 Ellen desgleichen, mittelfein; 19. 30 Ellen desgleichen, dito; 20. 20 Ellen desgleichen, dito; 21. 30 Ellen 3 1/2/4 breites, weiß feines Handtücher Gebild; 22. 30 Ellen desgleichen; 23. 30 Ellen desgleichen; 24. 24 Ellen 3/4 breites, blau und weiß groß carrirtes baumwollen gedrucktes Zeug.

Jeder, der über die vorstehend bezeichneten Waaren, oder über den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, solche der unterzeichneten Stelle unverzüglich muzutheilen.

Cöln, den 2. Januar 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Aachen, Donnerstag den 17. Januar 1833.

N. 23. Heirathen der Militairpflichtigen betreffend.

Der bestehenden Vorschrift gemäß und in Verfolg unserer im 3. Stücke unseres vorrigjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 5. Januar machen wir die Militairpflichtigen des hiesigen Regierungs-Bezirks und ihre Angehörige darauf aufmerksam, daß eine Verheirathung oder Ansäßigmachung der ersteren sie von der Erfüllung ihrer Militairpflicht nicht befreit und warnen wir dieselben daher, in solche Verhältnisse sich einzulassen, indem die für ihre Familie und ihr Vermögen durch ihre Einstellung etwa entstehende Verlegenheit nicht berücksichtigt werden kann.

Zugleich weisen wir die Herren Geistlichen und Civilstands-Beamten hiermit wiederholt an, solche Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern und darüber die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen.

Aachen, den 8. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 24.

Dem Papier-Fabrikanten C. D. Keferstein ist unter dem 23. December 1832 ein zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung eines dem Chinesischen gleichkommenden Papiers, für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck,

verliehen worden.

Aachen, den 10. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 25 Stiftung zweier Anniversarien in der Kirche zu Dottel betreffend.

Der Heinrich Adenaw aus Wallenthal hat Behufs Begründung zweier Jahrmessen für sich und seine Ehefrau der Kirchenfabrik zu Dottel, im Kreise Schleiden, die Summe von 50 Thlr. überwiesen.

Daß diese Stiftung die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 5. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 27. Steckbrief.

Die hierunter signalisirte Musketiere Arimont und Lemmerling vom 2. Bat. 25. Inf.-Regt. sind aus der Garnison Coblenz entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an das Königl. Commando des erwähnten Bataillons zu Coblenz abzuliefern.

Aachen, den 10. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des rc. Lemmerling.

Vor- und Zunamen, Bernhard Lemmerling; geboren 1811; Größe, 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich; Geburtsort, Marmagen, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen; Religion, katholisch; Haare, dunkelbraun; Stirne, niedrig; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, gewöhnlich; Mund, schief; Bart, wenig; Kinn, rund; Gesicht, schmal; Gesichtsfarbe, bräunlich; Statur, unansehnlich, untersetzt; besondere Kennzeichen, keine.

Derselbe war bekleidet mit: 1 Feldmütze, 1 Paar Tuchhosen, 1 tuchene Halsbinde, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Paar Tuchhandschuh.

Signalement des rc. Arimont.

Vor- und Zunamen, Johann Arimont; geboren 1813; Größe, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Geburtsort, Reht, Kreis Malmedy, Regierungs-Bezirk Aachen; Religion, katholisch; Profession, Schäfer; Haare, blond; Augen, rund; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase und Mund, klein; Bart, ohne; Kinn und Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank; besondere Kennzeichen, keine.

Derselbe war bekleidet mit: 1 Feldmütze, 1 alte Montirung, 1 Paar neue Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Paar Tuchhandschuhe.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Bombardier Philipp Ellinghaus ist am 29. Decbr. v. J. von der 3. Festungs-Artillerie-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert,

Digitized by Google

die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 12. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Ellinghaus aus Iserlohe, Regierungs-Bezirk Arensberg gebürtig, ist 22 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, ein Schumacher; hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, längliche Nase, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, flache Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer neuen Montirung, grauen Tuchhosen, einer blautuchnen Feldmütze, neuen Lederhandschuhen, einer schwarztuchnen Halsbinde, einem Hemde, einer wollenen Leibbinde und Schuhen, er trug einen Säbel mit Gehenk und wollenen Troddel.

Der unten näher bezeichnete Musketier Gottfried Erfurt ist am 30. Decbr. 1832 von der Garnison Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments nach Mainz abliefern zu lassen. Steckbrief. 11

Coblenz, den 12. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Erfurt aus Oberhertmansdorf, Kreis Sagan, Regierungs-Bezirk Liegnitz gebürtig, ist 26 Jahr 6 Monat alt; 5 Fuß 2 Zoll groß; hatblonde Haare, braune Augen, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, spitze Nase, rundes Kinn, schwarzen Bart, breites Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, breite Stirn; und als besondere Kennzeichen: am rechten Arm eine, wie verbrannt aussehende Wunde.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Mütze, einer alten Dienstjacke, neuen Diensthosen und Stiefeln.

Der des Diebstahls beschuldigte Tagelöhner Carl Motte aus der Benk bei Ronsdorf, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich alle Polizeibehörden auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Steckbrief.

Düsseldorf, den 10. Januar 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,

Fuchsius.

Digitized by Google

Signalement.

Name, Carl Motte; Geburtsort, Benk; Wohnort, Rade vor'm Wald; Stand, Tagelöhner; groß, fünf Fuß sechs Zoll; Haare, schwarzbräunlich; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, etwas trübe; Nase, lang; Mund, groß; Kinn, spitz, lang; Zähne, gut; hageres Gesicht; besondere Kennzeichen, hat ein etwas steifes Bein.

Der zu Heinsberg gebürtige und in hiesiger Stadt wohnhafte Mechanicus Joseph Arnold Busch, hat bei der unterzeichneten Stelle die Erklärung abgegeben, daß er den ihm unter'm 31. April 1831 zur Reise nach Chemnitz hier ertheilten und zuletzt zu Elberfeld visirten Reise-Paß, zwischen Jülich und Neuß verloren habe.

In Gemäßheit des § 25 der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 wird demnach dieser Reise-Paß, welcher folgendes Signalement des Inhabers:

Name: Busch, Joseph Arnold; Stand: Mechunicus; Geburtsort, Heinsberg; Wohnort, Aachen; Religion, katholisch; Alter, 38 Jahre; Größe, 5 Fuß 7 ½ Zoll; Haare, braun; Stirn, frei; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase und Mund, mittel; Bart, röthlich; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, groß; besondere Kennzeichen, blatternarbig;
führt, hiermit für mortifizirt erklärt.

Aachen, den 14. Januar 1833.

Königliche Polizei-Direktion,
a. A.
Guisez.

Die nachstehend namhaft gemachten Militairdienstpflichtigen Individuen des Landkreises Aachen, welche bei den diesjährigen Sitzungen der hiesigen Kreis- und Departements-Ersatz-Aushebungs-Commission nicht erschienen sind, um die Entscheidung über ihre Militairdienstpflichtigkeit entgegen zu nehmen, werden höherer Bestimmung gemäß hierdurch aufgefordert, sich sofort und spätestens innerhalb drei Monate, also bis zum 18. März künftigen Jahres persönlich vor mir zu gestellen, und unter gewissenhafter Angabe der Gründe ihres bisherigen Ausbleibens, der nachträglich einzuholenden Bestimmungen über ihre Dienstpflicht zu gewärtigen.

Diejenigen, welche während der obigen peremtorischen Frist etwa nicht erscheinen sollten, werden als Refractairs angesehen und als solche nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen verfolgt werden.

1) Simon Vossen, Knecht, geboren zu Jülich, zuletzt wohnhaft zu Hoengen; 2) Bernard Bardenheuer, geboren zu Vorweiden, zuletzt wohnhaft zu Hoengen; 3) Wilhelm Mirbach, Schuster, geboren zu Rathheim, zuletzt wohnhaft zu Büsbach; 4) Joh. Ant. Jansen, Köhler, geboren und wohnhaft zu Klinkheide; 5) Joh. Jos. Zimons, geboren und wohnhaft zu Klinkheide; 6) Peter Joseph Plum, Köhler, geboren und wohnhaft zu Gracht, Bürgermeisterei Heiden.

Aachen, den 30. December 1832.

Der Königliche Landrath des Landkreises Aachen,
von Strauch.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Für die durch die Abberufung des Pfarrers Heilgers nach Crefeld erledigte evangel. Pfarrstelle zu Inden, Verken und Meroedge ist der Candidat der Theologie Friedrich Dremmer aus Crefeld als Pfarrer berufen und bestätigt worden.

Der Ackerer Johann Kirvel senior zu Hecken ist zum prov. zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Wahlen, Kreises Schleiden, ernannt worden.

Für die durch Versetzung des Pfarrers Groß erledigte Pfarrstelle zu Alsdorff, ist der Johann Heinrich Schroeders, bisher Vicar zu Glehn, im Kreise Neuß und an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Joh. Caspar Rick zu Gevenich, der bisherige Vicar daselbst Joh. Wilh. Müller, als Pfarrer berufen worden.

Gesundheits-Zustand des Regierungs-Bezirks Aachen in Beziehung auf die Cholera.

Vom 2. bis 15. Januar 1833.

Der Stadt- und der Landkreis Aachen, wo die Cholera herrschte, sind jetzt von derselben frei erklärt worden. Auch sonst hat sich im Regierungs-Bezirk keine Spur der Cholera mehr gezeigt, so daß derselbe ganz als cholerafrei erkannt werden muß.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats December 1832.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	2	12	4	1	27	6	1	12	"	1	"	"	"	20	"	4	"	"	"	20	"
Düren	1	26	10	1	19	1	1	7	2	"	25	10	"	17	"	4	"	"	"	12	6
Jülich	2	1	6	1	20	"	1	14	4	1	"	"	"	25	"	4	15	"	"	9	"
Mittelpreis..	2	3	7	1	22	2	1	11	2	"	28	7	"	20	8	4	5	"	"	13	10

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 5.

Aachen, Donnerstag den 31. Januar 1833.

N. 34.

Feuersbrunst zu Titz betreffend.

Am 11. d. M. Abends 5 Uhr wurde das Wohnhaus der Wittwe Schmitz zu Titz, im Landkreise Jülich, nebst Scheune und Pferdestall ein Raub der Flammen.

Aus der Gemeinde sowohl als aus der Nachbarschaft eilten Hülfeleistende gleich herbei, und ihren unermüdlichen Anstrengungen, begünstigt durch vortheilhafte Richtung des Windes, verdankt man es, daß dem weitern Fortschreiten des Feuers bald Einhalt gethan werden konnte, so daß nicht nur die zunächst anschießende Nachbargebäude, sondern selbst der neben dem abgebrannten Hause stehende Kuhstall gerettet wurden.

Besonders ausgezeichnet durch Kühnheit und entschlossene Thätigkeit haben sich 1) der Feldhüter Jacob Görtz, 2) der Wagener Jacob Bruckmann, und 3) der Tagelöhner Nicolas Gillessen daselbst; und es gereicht uns zum Vergnügen, deren desfallsigen Verdienste hierdurch belobend anzuerkennen.

Aachen, den 24. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 35.

Alle diesseitige Handwerksgesellen, welche mit keinem Wanderbuche versehen sind, müssen für die Zeit ihres Aufenthalts in den Kaiserlich Östreichischen Staaten dergleichen vorschriftsmäßige Wanderbücher dort zwar lösen; es werden ihnen solche indessen ohne die bisher bestandene Abnahme ihrer Reise-Pässe oder sonstigen heimathlichen Reise-Documente verabfolgt werden, und die Kaiserlich Östreichischen Grenzbeamten auf den Pässen nur bemerken, daß dieselben in den dortigen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuches keine Gültigkeit haben.

Diese abändernde Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 36. Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unterm 17. Januar 1833 ein Patent auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebel-Druckwerk, nach der, mittelst Zeichnung und Beschreibung, nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung, gültig auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Aachen, den 25. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 37. Schenkung an die Armen der Bürgermeisterei Beeck.

Durch Notariats-Akt vom 7. Januar d. J. hat die Wittwe des zu Beeck (Kreis Erkelenz) verstorbenen Strohschneiders Werner Putz, geborne Anna Maria Schild, den Armen der Bürgermeisterei Beeck, zwei in der Gemeinde Beeck gelegene Wohnhäuser nebst Zubehör mit Vorbehalt des lebenslänglichen Niesbrauches an dem einen dieser Häuser geschenkt.

Wir haben dieser Schenkung heute die landesherrliche Genehmigung ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 18. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 38. Stiftung für die Kirche u. Schule zu Waldfeucht.

Der verstorbene Pfarrer Johann Jos. Beumers zu Waldfeucht hat nach seinem Testamente vom 13. August 1829

1. der Kirche zu Waldfeucht Behufs Begründung einer Anniversarien-Stiftung die Summe von 50 Rthlr., und
2. der Schule zu Waldfeucht die eine Hälfte des demnächst noch bleibenden Nachlasses, circa 450 Rthlr. betragend,

vermacht.

Dieses Vermächtniß hat die höhere Bestätigung erhalten, was wir hiermit, besonders in Beziehung auf die Schul-Stiftung mit wahrem Vergnügen und mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde bringen, daß der Ertrag jener Schulstiftung, zur Unterstützung armer Schul-Kinder, vorzugsweise aus der Familie des Stifters, mit Büchern bestimmt ist.

Aachen, den 18. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 39. Empfehlung des musikalischen Tasten-Instrumentes: „Aeolodicon" genannt.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück 2 Seite 16, vom 29. v. M. u. J. die Empfehlung des Tasten-Instruments: „Aeolodicon" betreffend, machen wir hierdurch noch nachträglich bekannt, daß ein solches Instrument von der evangelischen Gemeinde zu Imgenbroich, im Kreise Montjoie, bereits seit einem Jahre angeschafft worden, und sie damit ganz zufrieden ist; es kann dieses Instrument von Anschaf-

Digitized by Google

fungs-Lustigen auf unsre deßfallsige Anweisung dort in Augenschein genommen werden, und wird der dortige Schullehrer Herr Daniel Kron denselben gern die nöthigen Aufschlüsse geben.

Aachen, den 25. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 40. Eine katholische Hauscollecte für die kathol. Gemeinde zu Eckenhagen, Rgbz. Cöln betreffend.

Die katholische Kirche der Gemeinde zu Eckenhagen, im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirk Cöln ist, wegen ihres den Einsturz drohenden Zustandes, schon seit längerer Zeit geschlossen, und das dortige Pfarrhaus ist so reparaturbedürftig, daß es kaum mehr bewohnt werden kann. Die Gemeinde ist gänzlich außer Stande die erforderlichen Baukosten aufzubringen, daher derselben höheren Orts eine katholische Hauscollecte bewilligt worden ist.

Es werden demnach die Bürgermeister im hiesigen Regierungs-Bezirke hierdurch angewiesen, zu diesem Behufe eine Hauscollecte bei den katholischen Gemeinden vorschriftsmäßig innerhalb sechs Wochen abzuhalten, die einkommenden Gaben spätestens Ende März d. J. an die hiesige Provinzial-Instituten- und Communal-Casse abzuliefern und darüber sich bei den vorgesetzten landräthlichen Behörden durch vorzuzeigende Quittungen auszuweisen. Die Herren Landräthe werden dahin sehen, daß ihnen die gehörige Anzeigen in der gesetzten Zeit gemacht werden, damit sie ihre desfallsigen Berichte von den eingekommenen Beträgen bis zum 15. April d. J. bei uns einreichen können.

Aachen, den 28. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 41. Die Wahlen der Bürgermeisterei Laurensberg zur Kreisständschaft betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß wir die vom Gemeinderath zu Laurensberg getroffenen Wahlen — nämlich:

1. des Gemeinderaths Corneil von Guaita zum Kreisständischen Mitgliede an die Stelle des bisherigen Bürgermeisters Schwartz,

und

2. des Bürgermeisters Schlenter als Stellvertreter des rc. v. Guaita,

bestätigt haben.

Aachen, den 24. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 42. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Die durch den Steckbrief vom 28. Decbr. v. J. im Amtsblatt verfolgte Ehefrau Margaretha Küttgens, geb. Schiffgens, hat sich hieselbst freiwillig wieder eingefunden, weshalb der gedachte Steckbrief hiermit zurückgenommen wird.

Aachen, den 21. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Füselier Andreas Brendel ist am 14. Januar d. J. von dem Füselierbataillon des Königl. 25. Infanterie-Regiments aus der Garnison Jülich desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Bataillons in Jülich abliefern zu lassen.

Coblenz, den 21. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Brendel aus Hambach, Kreis Jülich, Regierungs-Bezirk Aachen gebürtig, ist 25 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 4 ½ Zoll groß; hat blonde Haare, braune Augen, braune Augenbraunen, großen Mund, spitze Nase, gesunde Zähne, spitzes Kinn, kleinen Schnurrbart; langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirn; und als besondere Kennzeichen, sehr düstern falschen Blick.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Feldmütze, Tuchhosen, wollnen Handschuhen, Hemde und Schuhen.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Füselier Heinrich Torney ist am 14. Januar d. J. von dem Füselierbataillon des Königl. 25. Infanterie-Regiments aus der Garnison Jülich desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Bataillons in Jülich abliefern zu lassen.

Coblenz, den 26. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Torney aus Walheim, Kreis und Regierungs-Bezirk Aachen, gebürtig, ist 23 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 3 ½ Zoll groß; hat blonde ins graue fallende Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, stumpfe Nase, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Stirn; und als besondere Kennzeichen, im Gesicht Sommerflecken.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer neuen Montirung, einer alten Mütze, Tuchhosen, Schuhen und Hemde.

Steckbrief. Der des Diebstahls beschuldigte Tillmann Kirchmann, ohne Gewerb aus Aldenhoven, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich alle Polizei-Behörden auf denselben zu wachen und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 23. Januar 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Digitized by Google

Signalement.

Name, Tillmann Kirchmann; Geburtsort, Aldenhoven; Stand, ohne Gewerb; groß, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirne, rund und frei; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, schwarz; Nase, mittel; Mund, etwas dick; Kinn, rund; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, stark; besondere Kennzeichen, die Sprache wenig erschwert, stößt etwas mit der Zunge an.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, mehrerer Diebstähle beschuldigte Laurenz Lennarz hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 29. Januar 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Laurenz Lennartz, 32 Jahre alt, Faßbinder, geboren und wohnhaft in Aachen; groß, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, blond; Stirne, breit und bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, breit; Mund, breit und dick; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, kurz; Gesicht, breit; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, untersetzt; ohne besondere Kennzeichen.

Aufforderung.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts dahier vom 2. d. M. ist gegen den aus der Garnison Luxemburg desertirten Musketier des 40. Infanterie-Regiments, Joseph Gilles Schnock aus Laurensberg, im Landkreise Aachen, die Beschlagnahme seines Vermögens ausgesprochen worden.

Die Schuldner des Deserteurs rc. Schnock werden daher hiermit aufgefordert, bei der hiesigen Stelle, binnen 14 Tagen a dato, die demselben schuldigen Beträge anzuzeigen.

Aachen, den 21. Januar 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Aufforderung.

Wegen Desertion, ist durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 5. v. M. gegen die Musketiere des 25. Infanterie-Regiments, Bernhard Franzen, geboren zu Aachen, und Johann Albert Küpper aus Eynatten, die Vermögens-Beschlagnahme verordnet worden.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle Schuldner der vorbezeichneten Deserteurs, andurch aufgefordert, die denselben schuldigen Beträge, binnen 14 Tagen a dato, bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Aachen, den 21. Januar 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Digitized by Google

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 28. November 1832 ist der Johann Ludolph Stephan Haß aus Goch für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Januar 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 7. Januar d. J. sind die Schwestern Anna Catharina Hari und Magdalena Hari aus Kastel, im Landgerichtsbezirke Trier, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Januar 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Personal-Chronik.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Feier des Krönungsfestes, haben Se. Majestät der König zu verleihen geruhet:

1) Dem Hrn. Landrath von Scheibler zu Eupen die Schleife zum rothen Adlerorden 3. Classe; 2) dem Hrn. Freiherr Raitz von Frenz zu Kellenberg bei Jülich den rothen Adlerorden 3. Classe; 3) dem Hrn. Land-Gerichts-Präsident Hoffmann zu Aachen, 4) dem Hrn. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath Biergans hieselbst, 5) dem Hrn. Consistorial- und Schul-Rath Besserer hieselbst, 6) dem Hrn. Friedensrichter Giesen hieselbst, den rothen Adlerorden 4. Classe; 7) dem Oberlehrer an der Carlsschule Hrn. Hundt hieselbst, 8) dem Hrn. Landgerichtsschreiber Hauck hieselbst, 9) dem Hrn. Gerichtsvollzieher Saumon hieselbst, 10) dem Hrn. Friedensgerichtsschreiber Blumhoffer hieselbst, 11) dem Hrn. Friedensgerichtsschreiber Corrmann zu Montjoie, 12) dem Gendarmen Thieme zu Aachen und 13) dem berittenen Gendarmen Radecke zu Geilenkirchen, das allgemeine Ehren-Zeichen.

Das vollständige Sach- und Namenregister zum vorigjährigen Amtsblatte ist bei der hiesigen Königl. Ober-Postamts-Amtsblatts-Expedition und bei sämmtlichen Königl. Postanstalten des Regierungs-Departements für den gewöhnlichen Preis zu haben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Aachen, Donnerstag den 7. Februar 1833.

N. 43.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45. Sitzung unter dem 29. November v. Js. den Beschluß gefaßt:

„sämmtliche Bundesregierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preß-Gesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden."

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs gemäß, wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei,
v. Brenn.

N. 44.
Prüfung der zur Aufnahme in das Seminar zu Brühl pro 1833 aspirirenden Zöglinge betr.

Die Vorkenntnisse und Fertigkeiten, womit diejenigen Jünglinge katholischer Religion, welche das 18. Lebensjahr erreicht und das 22. noch nicht überschritten haben, und, bei übrigens Zweck-entsprechenden geistigen und körperlichen Anlagen, zu ihrer Ausbildung für den Elementar-Lehrerberuf in das Seminar zu Brühl aufgenommen zu werden wünschen, ausgestattet seyn müssen, sind in der betreffenden Bekanntmachung unsres Amtsblattes vom vorigen Jahre Seite 6 angegeben. Wir weisen die Herrn Schul-Inspectoren und Präsidenten der städtischen Schul-Commissionen, wegen der nunmehr wiedergekehrten nothwendigen Vorprüfung derjenigen jungen Leute ihres Kreises, die sich pro 1833 zur Aufnahme in das genannte Seminar melden, hierauf zurück, und fordern sie zugleich hiermit auf, die von diesen Aspiranten unter ihrer Aufsicht darüber zu verfassenden schriftlichen Prufungs-Arbeiten, nebst ihren, auf freiem Papier ausgestellten, Zeugnissen über sittliche Führung und Gesundheit, wovon jenes nur versiegelt entgegenzunehmen ist, dieses aber auch die wohlbestandene Pockenimpfung bekunden muß, vor dem 1. März d. J. mit gutachtlichem Bericht anher einzusenden. Nach gewonnener Einsicht dieser Verhandlungen werden wir alsdann

Digitized by Google

sowohl den Termin, als die Aspiranten, welche zur definitiven Aufnahmeprüfung hier erscheinen sollen, näher bestimmen.

Aachen, den 31. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 45. Armen-Speiseanstalt in Eschweiler betreffend.

Die Sanitäts-Commission zu Eschweiler, im Landkreise Aachen, hat bei einem mildthätigen ernstlichen Entgegenkommen der Einwohnerschaft für den Pfarrbezirk Eschweiler eine Speiseanstalt errichtet, durch welche während der 6 Wintermonate mehr als 100 Arme mit einer kräftigen warmen Suppe täglich versehen werden können. Diese Anstalt steht der dasigen Armen-Verwaltungs-Commission so hülfreich zur Seite und wird durch die Theilnahme achtbarer Frauen so regelmäßig in Thätigkeit erhalten, daß die Straßenbettelei dort mit allem Recht durchaus nicht mehr geduldet wird, indem für den nothdürftigen Unterhalt der wirklichen Armen gesorgt ist und die Polizeibehörde gegen die öffentliche Bettelei mit aller Strenge zu verfahren vollen Fug hat.

Jenes wohlthätige ernstliche Bestreben der Behörden und der Einwohnerschaft des Pfarrsprengels Eschweiler, den wirklichen Armen einen geeigneten Unterhalt zu verschaffen, und schamlose arbeitsscheue Bettler von der Straße zu entfernen, verdient für größere und kleinere Ortschaften als ein nachahmungswürdiges Beispiel angezeigt und empfohlen zu werden.

Aachen, den 26. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 46. Auswanderungen betreffend.

Von dem Königl. General-Consul zu Rio de Janeiro ist dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten die Anzeige gemacht worden, daß die dasige Regierung, um für die Zukunft dem Andrange erwerbloser Fremden vorzubeugen, bereits im August v. J. die Anordnung getroffen hat, daß vom 1. Januar d. J. ab, keinem Fremden in den brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden solle, wenn er sich nicht in dem Besitze eines, von einem der im Auslande angestellten Kaiserlich Brasilianischen Consule ausgefertigten Certificats befindet, aus welchem hervorgeht, daß der Inhaber desselben unbescholtenen Rufes, und daß, und wodurch er im Stande sey, sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Wenn nun zwar bis jetzt in keinem der diesseitigen Häfen ein Brasilianischer Consular-Agent angestellt ist, so kann es, für den vorbenannten Fall nicht hierauf ankommen, indem auch die in fremden Häfen angestellte jenseitige Consule, sobald nur die Legitimationspapiere des Extrahenten sonst in Ordnung sind, gewiß keinen Anstand nehmen werden, das erforderliche Certificat auszustellen, wenn dazu die Mitwirkung des in demselben Hafen residirenden Preußischen Consular-Agenten in Anspruch genommen wird.

In Verfolg der hohen Ober-Präsidial-Verfügung vom 18. Mai 1828 (Amtsblatt v. 1828 Stück 4) bringen wir diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 2. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann und Gasthausbesitzer C. G. Kettembeil zu Nordhausen ist unter dem 19. Januar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, zehn hintereinander folgende Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

N. 47

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Construction der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung stehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel,

ertheilt worden.

Aachen, den 3. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kirche zu Thoffroy ist zur Begründung einer Anniversarien-Stiftung durch den Ackerer Johann Heinr. Marquis die Summe von 30 Rthlr. überwiesen worden.

N. 48.

Stiftung für die Kirche z. Thoffroy.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 24. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wittwe Adelheid Herrmans, geborne Nyssen, hat mittelst testamentarischer Disposition der Kirche zu Brand zur Begründung von 12 jährlichen, an jedem letzten Mittwoche im Monate zu haltenden Segensmessen, eine Kapital-Summe von 211 Rthlr. 16 Sgr. vermacht.

N. 49.

Stiftung für die Kirche zu Brand.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 29. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Begründung verschiedener Messenstiftungen sind der Kirche zu Barmen von einer nicht genannt seyn wollenden Person 492 Rthlr. 9 Sgr. übergeben worden.

N. 50

Stiftung für die Kirche z. Barmen.

Diese Stiftung ist landesherrlicherseits genehmigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 22. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der jetzt verstorbene Vicar Peter Herrmann Müller hat zur Begründung einer Anniversarien-Stiftung der Kirche zu Holzweiler die Summe von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. überwiesen.

N. 51.

Stiftung für die Kirche zu Holzweiler.

Digitized by Google

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 24. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 52. Stiftung für die Kirche zu Holzweiler.

Ein Ungenannter hat zur Begründung und Abhaltung von 8 Bruderschafts-Messen der Kirche zu Holzweiler die Kapital-Summe von 230 Rthlr. 23 Sgr. überwiesen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 24. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, des Banquerots beschuldigte Friedrich Adolph Kroos von hier, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 5. Februar 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Friedrich Adolph Kroos; Alter, 36 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirne, flach; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, dick; Mund, gewöhnlich; Bart, rothbraun; Zähne, gesund; Kinn, rund; Gesicht, breit und flach; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untersetzt.

Nachstehender Steckbrief wird mit dem Auftrage, respective mit dem Ersuchen zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden gebracht, die darin bezeichneten Individuen im Betretungsfalle zur Haft zu bringen und mir unter sicherem Gewahrsam vorführen zu lassen.

Aachen, den 1. Februar 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Steckbrief.

Die unten signalisirten sehr gefährlichen Personen entwichen in der Nacht von gestern auf heute mittelst Erbrechung des Gefängnisses. Die betreffenden Behörden werden ersucht, wegen deren Habhaftwerdung das Geeignete zu verfügen, und im Betretungsfalle dieselben hierher abführen zu lassen.

Großgerau, den 13. November 1832.

Großherzoglich Hessisches Landgericht.

Digitized by Google

Signalement des Nicolaus Herbert aus Kleinhausen.

Alter, 38 Jahre; Größe, 6 Fuß 9 Zoll; Haare, braun; Augenbraunen, desgleichen; Stirn, niedere; Augen, blau; Nase, groß, länglich; Mund, groß, etwas offen stehend, wenn er nicht spricht; Bart, braun; Kinn, spitz; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; besondere Zeichen, etwas blatternarbig.

Kleidungsstücke: alten blauen geflickten baumwollenen Wamms, schwarztuchene Weste, geflickt und mit 6 verschiedenartigen Metallknöpfen, ein Paar alte geflickte weiße leinene lange Hosen, leinenes Hemd, noch gut, ohne Abzeichen, altes grau seidenes Halstuch mit gelbem und blauem Kranz, ein Paar alte Halbstiefel, blau tuchene Kappe mit ledernem Schild.

Signalement des Leonard Meyer aus Oberingelheim.

Alter, 21 Jahre; Größe, 6 Schuh 5 Zoll 3 Strich; Haare, dunkelbraun; Augenbraunen, braun; Stirn, hoch; Augen, blau; Nase, mittelmäßig; Mund, klein; Bart, roth; Kinn, oval; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, frisch.

Kleidung: blaue zwilchene Hosen, grün tuchenes Kamisölchen, große Schildkappe von dunkeler Farbe, Halbstiefel.

Signalement der Elisabetha Dörsch aus Aumvenau bei Marburg.

Alter, angeblich 24 Jahre; Größe, 6 Fuß 1 Zoll; Haare, schwarz; Augen, braun; Nase, spitz; Gesicht, oval; Mund, gewöhnlich; Zähne, vollzählig und gesund; Gesichtsfarbe, gesund.

Kleidung: ein braunes Merinoskleid, schwarz lederne Rahmschuhe, blaue baumwollene Strümpfe, weißes großes Halstuch mit Bord, rothes Halstuch mit Franzen.

Signalement des Diether Gottlieb aus Großzimmern.

Alter, etwa 34 Jahre; Größe, etwa 6 Fuß 9 Zoll; Haare, schwarz; Augenbraunen, dunkelblond; Stirn, gewöhnlich; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Bart, schwarz, stark; Gesichtsfarbe, bleich.

Kleidung: weiß leinenes Unterwämmschen, blau tuchene Weste, blaustreifige zwilchene Hosen, Schuhe mit Bändeln, blaue tuchene Schildkappe.

Ich finde mich veranlaßt, das Publikum auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 24. April 1827, nach welcher derjenige, welcher ausländische Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels muß ausweisen können, und, wenn ihm etwa das erste Quartal-Stück ohne die behörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches der Steuerbehörde seines Wohnorts zur weitern Veranlassung anzeigen muß, aufmerksam zu machen.

Cöln, den 29. Januar 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

Schütz.

Digitized by Google

Concession für das Braunkohlenbergwerk Astraea bei Güntersdorf.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 22. December 1832 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für die Braunkohlengrube Astraea wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 25. Januar 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Dem Guts- und Bergwerks-Besitzer Albert Abels, Bürgermeister von Commern und daselbst wohnhaft, wird die von ihm entdeckte Braunkohlen-Ablagerung in den Gemeinden Wollersheim, Embken und Güntersdorf, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen, und Zülpich, Nemmenich, Floren und Merzenich, Kreis Euskirchen, Regierungs-Bezirk Cöln, zur Anlage eines Braunkohlen-Bergbaues, welchen er Astraea genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von 3,293,215 Quadratlachtern oder Eintausend Vierhundert ein und vierzig Hectaren vier und sechszig Aren in Concession gegeben, nachdem derselbe bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 8. Octbr. 1832 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

gegen Norden, vom Kirchthurme des Dorfes Embken eine gerade Linie bis zum Neffelsbach an der untersten Embkener Mühle, von da der Neffelsbach abwärts bis zur Mühle des Grafen von Trips bei Güntersdorf; sodann eine gerade südlich gerichtete Linie von zwei hundert acht und sechszig Ruthen Länge bis zu einem auf dem Plane mit Y und auf dem Felde mit einem Pfahle bezeichneten Punkte; ferner von diesem Punkte aus östlich eine gerade, zwei hundert fünf und siebenzig Ruthen lange Linie in der Richtung auf das steinerne Kreuz am Fahrwege von Güntersdorf nach Zülpich; von dem Endpunkte dieser Linie weiter eine gerade Linie bis zum Sommerhäuschen am Hovener Klostergarten, von hier eine gerade Linie bis zur Vogelstange bei Zülpich, und von da endlich eine gerade Linie bis zum Kirchthurm zu Nemmenich; gegen Osten, eine gerade Linie von ebengedachtem Kirchthurme bis zum Thurm der Kapelle in Flohren; gegen Süden, drei gerade Linien; die erste von dem Thurm der Kapelle in Flohren bis zum Kirchthurm in Merzenich; die zweite von da bis an die Brücke über den Altenbach an der Lipperfuhr genannt, und die dritte bis zum Kirchthurm in Wollersheim; gegen Westen, eine gerade Linie von diesem Kirchthurm bis zu dem von Embken als dem Anfangspunkt.

Die veränderlichen Punkte dieser Grenz-Bestimmung sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet werden.

Über die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Der Concessionair ist im Allgemeinen verbunden, das ihm concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen

Digitized by Google

Bergwerks-Gesetze, unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde, dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch ihren Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, die Braunkohle in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 4. Insbesondere ist er verbunden, 1. das bei Güntersdorf bauwürdig erschürfte Braunkohlenflötz durch Aufröschung aus dem entsprechenden tiefsten Punkt des Thalgrundes oberhalb Güntersdorf zu lösen, und hiernach einen regelmäßigen Abraums-Abbau darauf vorzurichten, welcher südlich gegen das Ansteigen des Bergs fortrücken, und sich in westlicher und östlicher Richtung dem Berggehänge entlang ausdehnen soll;

2. Gleichzeitig auch die Bohr- und Schürf-Arbeiten in dem übrigen Theil des concedirten Grubenfeldes fortzusetzen, und demnächst die Resultate dieser Versuche, und seinen weitern Betriebsplan darzulegen, welchen das Königl. Oberbergamt nach den im Art. 3 bezeichneten Rücksichten auf technische Regelmäßigkeit und polizeiliche Sicherheit zu prüfen und nach den Umständen zu modifiziren oder zu genehmigen hat.

Art. 5. Es ist den Concessionairs in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel (oder in Folge desselben) bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so ist er verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe er zur Ausführung schreitet.

Art. 6. Die Direction des Grubenbaues darf der Concessionair nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 7. Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werks bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionaire beigetrieben werden.

Art. 8. Der Concessionair hat ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits allgemein vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaft-

Digitized by Google

lich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung des Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von dem Concessionair pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Wenn in Zukunft bei dem Besitz dieses Werks gesellschaftliche Verhältnisse eintreten, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von neun Pfennigen pro Hectare festgestellt, und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche der Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich hat der Concessionair in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von seinem Bergbau vorzulegen.

Art. 14. Sollte der Concessionair oder dessen Nachfolger im Besitz den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 15. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen und Cöln eingerückt werden soll.

Berlin, den 22. December 1832.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern.

Gerhard.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Aachen, Donnerstag den 14. Februar 1833.

N. 54. Debit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags.

Von der nunmehr im Drucke erschienenen Übersicht der Verhandlungen des dritten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem darauf unterm 30. Oktbr. v. J. erfolgten Landtags-Abschiede ist eine Anzahl Exemplare hier niedergelegt worden, und können solche bei dem, mit dem Debit beauftragten Reg. Secretair Schopen für den festgesetzten Preis von funfzehn Silbergroschen bezogen werden. Auch ist zur Erleichterung für das Publikum eine Anzahl Exemplare der erwähnten Verhandlungen den landräthlichen Ämtern zum gleichmäßigen Debit übermacht worden.

Es gereicht dieß dem Publiko zur Nachricht.

Aachen, den 3. Februar 1833.

Königl. Regierung.

N. 55.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den betreffenden Gemeinderäthen getroffenen Wahlen zur Montjoier Kreisstandschaft und zwar:

1) des Beigeordneten Johann Hubert Gerhards zum Abgeordneten der Bürgermeisterei Ruhrberg und des Gemeinderaths Christian Lauscher zu dessen Stellvertreter an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bongard und des ausgeschiedenen Beigeordneten Schroeder;

2) des Gemeinderaths Johann Heinrich Offermann zum Abgeordneten der Bürgermeisterei Imgenbruch an die Stelle des vormaligen Burgermeisters Weishaupt, und

3) des Beigeordneten Mathias Treves zum Stellvertreter des Abgeordneten der Bürgermeisterei Kalterherberg an die Stelle des ausgeschiedenen Burgermeisters Thoma,

von uns bestätigt worden sind.

Aachen, den 26 Januar 1833.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

N. 56. Stiftungen für die Kirche zu Raeren.

Der Kirche zu Raeren, im Kreise Eupen, sind behufs Begründung von Messen und Anniversarien-Stiftungen folgende Kapital-Summen zugefallen und überwiesen worden:

1. durch Johann Kalff . . . . 84 Rthlr.
2. durch Maria Catharina Schauff, Wittwe Schomeker . . . . 150 „
   an welchem Kapitale jedoch auch nach Maaßgabe des Zinsen-Überschusses, der durch die Erfüllung der Stiftungs-Lasten nicht absorbirt wird, die Armen zu Raeren einen Antheil von 30 Rthlr. haben;
3. durch Johann Alois Wirtz ein Haus nebst Garten, zum Werthe von . . . . 300 „
4. durch Erben Jacob Schauff und Gertrude Sitz . . . . 48 „
5. durch Eheleute Wilh. Mennicken Batz und Maria Gertrude Roderbusch . . . . 50 „
6. durch Eheleute Johannes Klinkenberg und Maria Joseph Jungbluth . . . . 50 „
7. durch die Geschwister Duyster . . . . 100 „

Diese Stiftungen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 28. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 57. Stiftung für die Kirche zu Golzheim.

Der Wittwer Abraham Gerards hat der Kirche zu Golzheim zur Begründung eines Anniversariums in Cantu den Betrag von 25 Rthlr. überwiesen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 30. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 58. Stiftung für die Kirche zu Steckenborn.

Die Wittwe Gertrud Franzen, geborne Mersch, hat der Kirche zu Steckenborn, mittelst notariellen Aktes vom 3. Februar 1832, zur Begründung einer frommen Stiftung ein Stück Ackerland, groß 1 Morgen 52 Ruthen 40 Fuß, übertragen.

Diese Stiftung resp. Übertrag hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 4. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 59. Stiftungen für die Kirche zu Oberzier.

Der Pfarrkirche zu Oberzier sind zur Begründung von Anniversarien-Stiftungen nach den testamentarischen Dispositionen

1. des Wilhelm Raths 100 Rthlr.,

Digitized by Google

2. der Anna Maria Viehöfer, gebornen Huppertz, zusammen 1 Morgen Ackerland in zwei Parzellen, vermacht worden.

Diese Vermächtnisse resp. Stiftungen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 4. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 60. Steckbrief.

Ein taubstummer Knabe, welcher sich mehrere Tage zu Broich, im Landkreise Aachen, herumgetrieben, ist daselbst verhaftet und einstweilen im hiesigen Gefangenhause untergebracht worden. Da dessen Wohnort bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so machen wir mit Vorstehendem zugleich das Signalement desselben öffentlich bekannt, unter dem Bemerken, daß diejenigen, welche nähere Auskunft über diesen Knaben zu geben im Stande seyn sollten, sich dieserhalb an den Landrath von Strauch hierselbst zu wenden haben.

Aachen, den 8. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Größe, 5 Fuß; braune Haare; runde Stirne; blaue Augen; kleine Nase; kleiner Mund; rundes Kinn; breites Gesicht; gesetzter Statur; trägt ein Kamisol und Hose von weiß leinen Tuch; eine grün tuchene Mütze und Halbstiefel.

Steckbrief.

Der des Diebstahls beschuldigte unten näher signalisirte Hermann Lohni, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche daher sämmtliche Behörden, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 9. Februar 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Hermann Lohni; Alter, 33 — 34 Jahre; Wohnort, Aachen; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirne, flach; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, groß; Mund, mittelmäßig; Kinn, rund; Gesicht, rund; Statur, gesetzt.

Der bereits öfters wegen Diebstahls bestrafte Tuchscheerer Leonard Kann von Aachen, ist gegenwärtig beschuldigt in der Nacht vom 26. auf 27. Januar d. J. den Opferstock in der St. Pauluskirche gewaltsam erbrochen und bestohlen zu haben; er ist außerdem dringend verdächtig, schon früher, und zwar

Digitized by Google

höchstwahrscheinlich im December v. J. oder Anfangs Januar d. J. noch einen andern Opferkasten beraubt zu haben; da indessen bis jetzt aus der genannten Zeit ein solcher Diebstahl nicht zur Anzeige gekommen ist, so ersuche ich die Herren Pfarrer und Kirchmeister, die in ihren Kirchen aufgestellten Opferkasten zu revidiren und im Falle sie hier einen Diebstahl entdecken, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 3. Februar 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Verordnung. Auf das Gesuch der Wittwe des am 10. December v. Js. verstorbenen Notars Johann Wilhelm Lützeler zu Aldenhoven, die Zustellung der von ihrem gedachten Gatten in seiner Eigenschaft als Notar aufgenommenen Acte und geführten Register und Repertorien an ihren Sohn, den Notar Johann Ludwig Lützeler zu Aldenhoven zur definitiven Aufbewahrung betreffend, wird hiemit in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 verordnet, daß die von dem verstorbenen Notar Johann Wilhelm Lützeler zu Aldenhoven aufgenommenen Acte und Repertorien dem an dessen Stelle ernannten Notar Johann Ludwig Lützeler zu Aldenhoven zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Aachen, den 6. Februar 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Am 1. dieses Monats ist Morgens vor dem Waisenhause dahier ein neugebornes Kind männlichen Geschlechts ausgesetzt gefunden worden, welches nach einer Bemerkung auf einem bei ihm gefundenen Zettel am 31. Januar d. J. geboren ist. Dasselbe war bekleidet wie folgt, mit:

zwei leinenen Hemdchen, am Halse mit Tüll besetzt, zwei Häubchen von Barchent, einem Leibchen von dito, zwei Wickelschnüren von Siamoise, einem alten Halstuch, und mehreren Lappen alter und neuer Watte.

Da die Eltern dieses Kindes bis dahin unbekannt sind, so ersuche ich einen Jeden, der über dieselben oder über die Aussetzung irgend einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe sofort zu ertheilen.

Cöln, den 5. Februar 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Am 2. dieses Monats ist Abends gegen 8 Uhr vor einem Hause am Bollwerke dahier ein neugebornes Kind männlichen Geschlechts ausgesetzt gefunden worden. Dasselbe war bekleidet wie folgt, mit:

einem weißen offenen Kinderhemdchen von feinem Nessel mit einem Halsstreifen von feinem Battist und einer schmalen Spitze darum, einem weiß brodirten Häubchen mit einer schmalen Spitze besetzt,

Digitized by Google

darüber ein roth und weiß karrirtes baumwollenes Häubchen, über beide war ein buntes baumwollenes altes Tuch gehüllt, einer alten Windel von ziemlich grober weißer Leinwand ohne Zeichen, einem grau tuchenen alten Weiber-Unterrock, worin das Kind eingewickelt war.

Da die Eltern dieses Kindes bis dahin unbekannt sind, so ersuche ich einen Jeden, der über dieselben oder die Aussetzung irgend einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe sofort zu ertheilen.

Cöln, den 5. Februar 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Concession für das Eisenstein-Bergwerk Reidts-Hoffnung bei Gressenich.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 12. Januar 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Eisenstein-Bergwerk Reidts-Hoffnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 28. Januar 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, vom 12. December 1832, wie folgt:

Art. 1. Dem Eisenhütten-Besitzer Jeremias Reidt, wohnhaft zu Stollberg, wird die Eisenstein-Lagerstätte am Luzenbruch und Lamersiffen, in der Burgermeisterei Gressenich, Landkreis Aachen, zum Betriebe eines Eisenstein-Bergwerks, welches er Reidts-Hoffnung genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von 200,600 □ Lachtern oder sieben und achtzig Hectaren, 82 Aren, in Concession gegeben, nachdem der vorgenannte unter dem 1. September 1832 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 8. August 1832 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

in Norden, die südliche Markscheide des Grubenfeldes Königsfeld von dem südöstlichen Grenzpunkte am Forstorte Dänz in den Kirschgens Benden (oder Kerstenweier) bis zur Gressenicher Vogelstange, und hier sich nördlich wendend bis zur Gressenicher Kapelle, sodann eine gerade Linie in der Richtung auf den Gressenicher Kirchthurm bis zum Omerbach, Punkt A; in Westen, der Omerbach von A bis zu einem Punkte B, welcher mit dem Gressenicher Kirchthurm und einer 172 Ruthen südlich von B entfernten und den Endpunkt C der westlichen Begrenzung bildenden Eiche des Gemeindewaldes Lamersiffen in einer geraden Linie liegt; in Süden, von der Eiche C eine gerade, 350 Ruthen lange Linie bis zu einer andern Eiche D auf dem Ackerstück Hollenschall; endlich in Osten, von dieser Eiche D eine gerade, nördlich gerichtete Linie bis zum Anfangspunkt an der Concession Königsfeld.

Die Punkte dieser Grenz-Bestimmung A, B, C und D, sowie die Zwischenpunkte, wo es erforderlich

Digitized by Google

ist, sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet werden.

Über die Setzung der Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Der Concessionair ist im Allgemeinen verbunden, das ihm concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze, unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde, dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch seinen Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, der Eisenstein in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 4. Insbesondere ist er verbunden: 1. zur Lösung des nördlichen Feldes entweder den am Omerbach angesetzten Stollen ferner gemeinschaftlich und nach gegenseitiger Einigung mit den Concessionairs der Grube Königsfeld, bis an die beiderseitige Feldes-Grenze zu betreiben und zu unterhalten, sodann aber, wo es räthlich befunden wird, durch Flügelörter aus demselben das ihm gegenwärtig concedirte Feld aufzuschließen, oder zu diesem Behufe eine besondere Stollen-Anlage zu machen;

2. das südliche Feld im Lamersßiessen ferner zu untersuchen und nach Maaßgabe des Erfolgs einen Betriebsplan zu entwerfen und vorzulegen, worüber dem Königl. Oberbergamte die Bestimmung vorbehalten wird.

Art. 5. Es ist dem Concessionair in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel (oder in Folge desselben) bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so ist er verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe er zur Ausführung schreitet.

Art. 6. Die Direction des Grubenbaues darf der Concessionair nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 7. Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werks bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Execution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionaire beigetrieben werden.

Art. 8. Der Concessionair hat ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der

Digitized by Google

bereits allgemein vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung des Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von dem Concessionair pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Wenn in Zukunft bei dem Besitz dieses Werks gesellschaftliche Verhältnisse eintreten, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von sechs Pfennigen für den Hectar festgestellt, und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche der Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich hat der Concessionair in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von seinem Bergbau vorzulegen.

Art. 14. Sollte der Concessionair oder dessen Nachfolger im Besitze, den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 15. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Berlin, den 12. Januar 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

Digitized by Google

Im Laufe der verflossenen Monate December oder Januar ist aus einer Wohnung in hiesiger Stadt ein Nivellements-Instrument (Quecksilber oder Merkurial-Waage genannt) entwendet worden. Das Instrument befand sich in einem etwa 20 bis 24 Zoll langen und 7 Zoll hohen, braun gebritzten tannenen Kasten, dessen Deckel zum Aufklappen eingerichtet, und der sich vermittelst eines kleinen ganz einfachen Schlüssels öffnen läßt.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder jetzigen Besitzer der gestohlenen Sache einige Auskunft zu geben vermag, mir solche unverzüglich zu ertheilen.

Cöln, den 5. Februar 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Büsdorff, Joh. Gottfr. Neu, ist zum Pfarrer in Leverich, welche letztere durch das Absterben des Pfarrers Drimborn erledigt, ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Franz Bernard Degive erledigte Pfarrstelle zu Münz ist dem bisherigen Pfarrer zu Titz, Theodor Isenkrahe, übertragen worden.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des mit Tode abgegangenen Peter Zinnen der Beigeordnete Peter Hengels, aus Nieder-Emmels, zum Stellvertreter des Abgeordneten der Bürgermeisterei Crombach zur Kreisstandschaft gewählt und als solcher bestätigt worden ist.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Aachen, Donnerstag den 21. Februar 1833.

N. 61. Pulver-Transport betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. April 1830 (Amtsblatt von 1830 Nro. 19) wird nachstehende Bestimmung der hohen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei

Vervollständigung der nachträglichen Bestimmung vom 4. März 1830, zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. December 1821, betreffend das Ausweichen der, den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters von Nagler, hat es sich in der letzteren Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterweges mit Artillerie-Colonnen zusammengetroffen sind, und dadurch, daß der, die letzteren commandirende Offizier ein ähnliches Verfahren Seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulver-Transports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militair-Personen und den Schnellpost-Conducteurs oder Post-Schirrmeistern herbeigeführt worden sind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) die § 1, 2 und 3 der unterm 4. März 1830 erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Colonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.

2) Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeuge, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe vorüberfahren. Eine stärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3) Der § 4 der vorgedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien und Colonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie

Digitized by Google

größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen.

Berlin, den 9. December 1832.

Krieges-Ministerium, Für den Herrn Krieges-Minister, von Schoeler.

Ministerium des Innern und der Polizei, von Brenn.

hierdurch zur Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 16. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 62. Osterkollecte für würdige hülfsbedürftige Studirende auf der Universität Bonn.

Die Herren Pfarrer im hiesigen Regierungs-Bezirk werden hierdurch beauftragt,

für würdige hülfsbedürftige Studirende auf der Universität zu Bonn

eine Kirchenkollecte am ersten Osterfesttag vorschriftsmäßig abzuhalten, und ebenmäßig werden die Israelitischen Gemeinde-Vorsteher durch Hauskollecten Beiträge zu obigem Zweck einsammeln.

Die einkommenden Gaben sind vor dem 15. Mai d. J. an unsere Prov.-Inst. und Communal-Casse gegen Quittung abzuliefern und der landräthlichen Behörde solche durch vorzulegende Quittung anzuzeigen.

Von den Herrn Landräthen ist dahin zu sehen, daß der gesetzte Termin eingehalten und ihre Berichte mit den Ertrags-Nachweisungen bis Ende Mai d. J. eingesandt werden.

Aachen, den 15. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 63. Stiftung für die Kirche zu Cornelymünster.

Die Kinder des verstorbenen Egidius Olbertz haben zur Begründung einer Anniversarien-Stiftung der Kirche zu Cornelymünster eine jährliche Rente von 12 Groschen zugewiesen.

Es hat diese Stiftung die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 14. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 64. Schenkung an die Armen zu Dreiborn.

Der am 5. August 1830 zu Dreiborn verstorbene Einwohner Hubert Cremer hat den dortigen Armen durch mündliche Disposition seine Hinterlassenschaft, am Werthe von 10 — 15 Rthlr., vermacht.

Digitized by Google

Wir haben dieser Schenkung heute die landesherrliche Genehmigung ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 14. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 65.

Die Herausgabe eines Handbuches der für die Rhein-Provinz verkündigten Gesetze, Verordnungen u. Reg.-Beschlüsse aus der Zeit der französischen Oberherrschaft betr.

Der Herr Regierungs-Rath Bormann und der Herr Landgerichts-Rath von Daniels in Cöln beabsichtigen einem in der Rhein-Provinz gewiß vielfach gefühlten Bedürfnisse durch die Herausgabe eines Werkes unter dem Titel:

Handbuch der für die Königl. Preußische Rhein-Provinz verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungs-Beschlüsse aus der Zeit der französischen Oberherrschaft,

auf eine Weise abzuhelfen, welche eine rege Theilnahme und Unterstützung in Anspruch nehmen darf.

Im Allgemeinen wird über Inhalt, Umfang und Einrichtung dieses Handbuches hiermit bemerkt, daß solches eine, der Zeitfolge nach geordnete vollständige Nachweisung des Inhaltes der für die Rhein-Provinz unter dem französischen Gouvernement erlassenen oder von Frankreich durch nachträgliche Verkündigung auf die gedachte Provinz übertragenen Gesetze, Verordnungen und Regierungs-Beschlüsse, verbunden mit dem wörtlichen Abdruck desjenigen Theiles derselben enthalten wird, den noch fortdauerndes Interesse im Justiz- oder Verwaltungs-Fache darzubieten vermag. Nur die hinlänglich verbreiteten 5 Haupt-Gesetz-Bücher bleiben von letzterer Art der Mittheilung ausgeschlossen.

Das Compendium wird ferner nicht nur die in den offiziellen Sammlungen vereinigten, sondern auch die in anderer Art verbreiteten und insbesondere die der Rudler'schen Verwaltung vorhergehenden Verordnungen rc. rc. zum Gegenstande rechnen und sowohl das Großherzogthum Berg, als die diesseitigen Antheile der vormals Belgischen Departements mit berücksichtigen.

Den Stoff hoffen die Herausgeber in dem Raum von 5 Bänden zu umfassen und werden, sobald eine den Verleger sichernde Theilnahme des Publikums sich entschieden haben wird, die Aufeinanderfolge der einzelnen Bände dergestalt beschleunigen, daß im Verlauf von spätestens 2 Jahren das Ganze, nebst einem Sachregister, sich in den Händen der Abnehmer befinden kann.

Den Verlag der fraglichen Handbücher hat der Buchhändler Bachem in Cöln übernommen, und, zur ungefähren Bestimmung der Stärke der Auflage, den Weg der Subscription jedoch ohne Vorausbezahlung gewählt. Für die Subscribenten ist der Preis der Alphabete zu 1 Rthlr. 18 Sgr. mit Verbindlichkeit zur Abnahme des Ganzen gestellt. Jeder Band wird bei der Ablieferung bezahlt und auf 10 Exemplare ein 11. Frei-Exemplar gegeben.

Alle Buchhandlungen nehmen Subscription an.

Indem wir Veranlassung nehmen, auf die Erscheinung dieser, die Litteratur der Rheinischen Gesetzgebung und Rechtspflege bereichernde Handbücher aufmerksam zu machen und das nützliche Unternehmen

Digitized by Google

besonders zu empfehlen, zweiflen wir nicht, daß selbiges durch den Beitritt einer zureichenden Anzahl Unterzeichner werde gefördert werden.

Aachen, den 8. Februar 1833.

Königl. Regierung.

Steckbrief. Nachstehend beschriebener Joseph Wipperfürth, eines Diebstahls beschuldigt, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, auf den ꝛc. Wipperfürth ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 11. Februar 1833.

Der Instruktionsrichter,
Oedenkoven.

Signalement.

Joseph Wipperfürth, 29 Jahre alt, vormals Schuster, jetzt ohne Gewerb, zu Bonn gebürtig, zuletzt in Cöln sich aufhaltend, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat schwarze Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, eine längliche Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, einen schwarzen Bart, ein ovales Gesicht und eine schlanke Statur.

Er trägt eine alte grüne Kappe mit Schirm, einen alten schwarzbraunen Überrock, eine alte weiße Tuchhose und ganz alte zerbrochene Halbstiefel.

Steckbrief. Aus der hiesigen Arbeits-Anstalt ist der unten bezeichnete Häusling Alexander Pelisse aus Saurbrodt, Kreis Malmedy, im Regierungsbezirke Aachen, welcher wegen Vagiren und Bettelei in der hiesigen Anstalt in Verhaft gewesen, am 10. d. des Abends entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und hierher abliefern zu lassen.

Brauweiler, den 12. Februar 1833.

Die Direktion der Anstalt.

Signalement.

Geburtsort, Saurbrodt; letzter Aufenthaltsort, unbestimmt; Religion, katholisch; Alter, 14 Jahr; Größe, 4 Fuß; Haare, braun; Stirne, schmal; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, desgleichen; Kinn, oval; Gesicht, oval, gesund; Sprache, plattdeutsch.

Bekleidung: ein Hemde, eine grautuchene Jacke, eine dergl. Hose, ein halbes blau und weiß gestreiftes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Steckbrief. Die des Diebstahls beschuldigte Dienstmagd Sophia Ruben, zuletzt in Elberfeld woh-

Digitized by Google

nend, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich ihr Signalement unten beifüge, ersuche ich alle Polizei-Behörden auf dieselbe zu wachen, und sie im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
Fuchsius.

Signalement.

Name, Sophia Ruben; Geburtsort, Selchenborn, Kreis Siegen; Stand, Dienstmagd; Alter, 30 Jahre; Größe, 4 Fuß 4 bis 6 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirne, gewöhnlich; Augenbraunen, dunkelbraun; Augen, dunkel; Nase, gewöhnlich; Mund, mittel; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; etwas blatternarbig.

Steckbrief.

Die unten benannten und signalisirten Verbrecher sind gestern Abend aus dem hiesigen Arresthause mittelst gewaltsamen Ausbruchs entflohen. Dieselben gehören zu den gefährlichsten Subjekten, sie sind theils zu lebenswieriger Zwangs-Arbeit verurtheilt, theils wegen schwerer Criminalverbrechen noch in Untersuchung, sämmtlich aber früher mehrmals wegen Criminalverbrechen verurtheilt worden.

Es liegt sonach in dem Interesse des Publikums und einer jeden Behörde Alles anzuwenden, diese gefährlichen Menschen unschädlich zu machen und ich ersuche daher auf das Dringendste, jedes gesetzliche Mittel ungesäumt zu ergreifen, wodurch dieser Zweck erreicht werden könnte; zu dem Ende die strengsten Nachforschungen anzustellen, etwaigen Spuren des Verbleibens der Entsprungenen aufs sorgfältigste nachzuforschen, und dieselben im Betretungsfalle unter guter Bewachung mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Signalement und Bekleidung.

1. Gottfried Will, 31 Jahr alt, Maurer, geboren zu Bensberg, wohnend zu Rade vorm Wald, groß 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun; Stirne, rund; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, klein, gebogen; Mund, klein; Zähne, vollzählig; Kinn, rund; Bart, braun; Gesichtsform, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt. Ohne besondere Zeichen, spricht den bergischen Dialekt.

Derselbe war bekleidet mit einer grau nanquinen Jacke, grau tuchenen Weste, grau tuchenen Hose, schwarz tuchenen Mütze.

2. Gottlieb Gogarn, 27 Jahre alt, Schmidt, geboren zu Remscheid, wohnend zu Elberfeld; Religion, evangelisch; groß 5 Fuß 7 Zoll; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, dick; Mund, mittel; Zähne, gut; Kinn, rund; Bart, blond; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Derselbe war bekleidet mit einer schwarzen Jacke, gelben Weste, aschgrau nanquinen Hose, schwarz ledernen Mütze, hohen neuen Schuhen.

Digitized by Google

3. Kaspar Wingender, 24 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Elberfeld; Religion, reformirt; groß 5 Fuß 6 Zoll; Haare, blond; Stirne, kurz; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, dick; Mund, mittel; Zähne, voll; Kinn, rund; Bart, blond; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Derselbe war bekleidet mit einem blauen Überrock, blau tuchenen Hose, grauer Weste, schwarzer Beutelmütze.

4. Thomas Menrath, 23 Jahr alt, Färber, geboren zu Steinbüchel, wohnend zuletzt zu Elberfeld; Religion, katholisch; groß 5 Fuß 2 Zoll; Haare, braun; Stirne, flach; Augenbraunen, braun; Augen, hellblau; Nase, dick; Mund, mittel; Zähne, gut; Kinn, rund; Bart, blond; Gesichtsform, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Derselbe war bekleidet mit einer grauen Hose, braunen Überrock, gelben Weste, einer schwarzen Mütze ohne Schirm.

Es wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Germinal 4. Jahrs der französischen Republik zum Verkaufe aller bei dem hiesigen Königlichen Assisenhofe sowohl, als bei dem Königlichen Landgerichte, bei Gelegenheit von Criminal- oder Correctionell-Prozessen, welche die Rechtskraft beschritten haben, oder verjährt sind, deponirten Überführungs-Stücke und Mobilar-Effekten geschritten, und diese zur Disposition der hiesigen Königlichen Regierung gestellt werden.

Diejenigen, welche sich zur Zurücknahme solcher Gegenstände als deren Eigenthümer oder Deponenten zu legitimiren im Stande sind, werden daher hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. April a. c. auf der Gerichtschreiberei des hiesigen Landgerichts zu melden, und die ihnen erweislich zugehörigen Gegenstände gegen Empfangs-Bescheinigung abzunehmen, da nach Abfluß dieses Termins der Verkauf sofort wird bewirkt werden.

Aachen, den 12. Februar 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Den Transport der mit einer Ausgleichungs-Abgabe belegten, im Großherzogthum Hessen transksteuerpflichtigen Gegenstände aus den westlichen Provinzen durch das Großherzogthum nach den östlichen Provinzen betreff.

Nach der in die Amtsblätter aufgenommenen Bekanntmachung vom 18. August 1828 sollen die mit einer Ausgleichungs-Abgabe belegten, im Großherzogthume Hessen transksteuerpflichtigen Gegenstände bei dem Transporte aus den westlichen Provinzen durch das Großherzogthum Hessen wieder dahin, oder in die östlichen Provinzen eine zwiefache Abfertigung erhalten.

1) Zunächst sind dieselben bei den betreffenden Ausgangs-Ämtern für den Transport durch das Großherzogthum nach den Regeln für die Passage durch das Ausland abzufertigen, damit der Transportant beim Wieder-Eintritte in das Preußische Gebiet sich über den Preußischen Ursprung der fraglichen Gegenstände ausweisen könne, daneben ist

Digitized by Google

2) zur Sicherstellung der Großherzoglichen Getränke-Abgaben die Begleitschein-Controle für die Passage durch das Großherzogthum vorgeschrieben worden.

Diese letztere, unter 2 gedachte Einrichtung ist von der Großherzoglich Hessischen Regierung gegenwärtig aufgehoben, und an die Stelle der Begleitschein-Controle die Abfertigung auf Ausfuhrscheine nach der Großherzoglich Hessischen Tranksteuer-Verfassung angeordnet worden, welche von der Großherzoglichen Orts-Einnehmerei oder Zollstelle des Ortes, über welchen der Eingang Statt findet, ausgefertigt, und von der Großherzoglichen Orts-Einnehmerei der Ausgangs-Station erledigt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch diese Anordnung hinsichtlich der unter 1 gedachten Abfertigung nichts geändert wird.

Cöln, den 7. Februar 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
Schütz.

Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 16. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Wilhelm Wollsiefen von Rüdinghoven, welcher seinen Wohnsitz Godorf im Jahre 1779 oder 1780 verlassen hat, ein Zeugenverhör statt finden soll.

Cöln, den 14. Februar 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Concession für das Eisenstein-Bergwerk Christina im Boch bei Harzheim.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 12. Januar 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Eisenstein-Bergwerk Christina wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 28. Januar 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Dem Bergwerks-Besitzer Sebastian Günnersdorf, wohnhaft zu Commern, wird die Eisenstein-Lagerstätte unter seinem Grund-Eigenthum, dem sogenannten Kieferbusch oder Boch bei Harzheim, Bürgermeisterei Bussem, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, zum Betriebe eines Eisenstein-Bergwerks, welches er Christina genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von Vierzehntausend neunhundert zwei und zwanzig Quadratlachtern, 6 Hectaren $9_{,80}$ Aren, in Concession gegeben, nachdem derselbe unterm 12. November 1832 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Das concedirte Feld umfaßt ein, dem Concessionair eigenthümlich zugehöriges, ringsum von Ackerland anderer Privaten umgebenes Waldgrundstück, es hat also dieselbe Begrenzung, welche mit

Digitized by Google

Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 12. Oktober 1832 beglaubigten Riß, hiermit bestimmt wird, und wo es nöthig ist, mit Lochsteinen zu bezeichnen ist.

Die Setzung dieser Steine soll auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts geschehen und darüber ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Der Concessionair ist im Allgemeinen verbunden, das ihm concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze, unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde, dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch seinen Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, der Eisenstein in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 4. Insbesondere ist er verbunden: das Verhalten der Lagerstätte vorerst noch näher zu untersuchen, und demnächst einen auf das Resultat dieser Versuche gegründeten Betriebsplan entweder schriftlich mit den nöthigen Zeichnungen, oder mündlich bei einer abermaligen Besichtigung, darzulegen, welchen das Königliche Ober-Bergamt nach den im Art. 3 bezeichneten Rücksichten auf technische Regelmäßigkeit und polizeiliche Sicherheit zu prüfen und nach den Umständen zu modifiziren oder zu genehmigen hat.

Art. 5. Es ist dem Concessionair in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel (oder in Folge desselben) bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so ist er verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe er zur Ausführung schreitet.

Art. 6. Die Direction des Grubenbaues darf der Concessionair nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 7. Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werks bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionaire beigetrieben werden.

Art. 8. Der Concessionair hat ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits allgemein vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema,

Digitized by Google

nau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen rgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung s Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Nie-rrheinischen Provinzen d. d. 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern nzuliefernden Übersichten der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von dem Concessionair pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet ne einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, elcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Wenn in Zukunft bei dem Besitz dieses Werks gesellschaftliche Verhältnisse eintreten, so ist ie Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen nit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6, 19 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von zwei Sgroschen für ien Hectar festgestellt, und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche der Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich hat der Concessionair in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von seinem Bergbau vorzulegen.

Art. 14. Sollte der Concessionair oder dessen Nachfolger im Besitze, den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 15. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden soll.

Berlin, den 12. Januar 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Aachen, Donnerstag den 28. Februar 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 1. Stück, enthält:

Gesetzsammlung, 1. Stück.

(Nro. 1402.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 9. December 1832 wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten.

(Nro. 1403.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 26. December 1832, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungsgroschens und Bildung eines Tilgungsfonds.

(Nro. 1404.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 4. Januar 1833, die exekutivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen betreffend.

(Nro. 1405.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 19. Januar 1833, wegen der Exekutionen gegen Ökonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteure.

(Nro. 1406.) Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, vom 23. Januar 1833.

N. 66.

Die Verpflichtung der Bauhandwerker zum ausschließlichen Gebrauch geaichter Maaße betreffend.

Da es noch hin und wieder vorkommt, daß Bauhandwerker sich der vormals landesüblichen, ungeaichten Maaße bedienen, so finden wir uns veranlaßt, die Bestimmung des § 22 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, wonach auch im gesammten Bauwesen innerhalb der Monarchie nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden sollen, die Anwendung besonderer Provinzial-Maaße aber nicht gestattet ist, hiemit in Erinnerung zu bringen.

Demgemäß sind die Bauhandwerker verpflichtet sich einzig und allein der auf dem gesetzlichen preußischen Fuß geaichten Maaße zu bedienen, die ungeaichten aber bei dem nächsten Aich-Amt verändern, resp. aichen zu lassen.

Die Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, sorgfältig darauf zu wachen, daß die Bauhandwerker dieser Verpflichtung überall nachkommen. Auch haben erstere, wo Mißbräuche sich hierüber zeigen sollten,

Digitized by Google

zu deren Abstellung die geeignete Einleitung im geordneten Wege zu treffen und die etwanigen Contravenienten zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Aachen, den 15. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 67.

Ernennung des Professors u. Predigers Budde zu Düsseldorf zum Königl. Consistorialrath und außerordentlichen Mitgliede d. Königl. Rhein. Consistoriums das.

Des Königs Majestät haben den evangelischen Prediger und Professor Budde zu Düsseldorf zum Königlichen Consistorialrath zu ernennen und zu bestimmen geruhet, daß derselbe dem Königlichen Rheinischen Consistorium zu Coblenz als außerordentliches Mitglied beigeordnet werde, welches sich seiner in commissarischen Geschäften bedienen könne.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 19. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 68.

Ausscheiden der Hälfte der Kreisständischen Abgeordneten des Kreises Malmedy und deren Ersetzung.

Auf den Grund des § 16 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827, wonach alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zu der Kreisstandschaft ausscheiden und für die Ausscheidenden zu neuen Wahlen geschritten werden soll, haben diese Wahlen für den Kreis Malmedy Statt gefunden und sind hiernach folgende Candidaten resp. wieder oder neu erwählt worden, namentlich:

1) für die Bürgermeisterei Malmedy das frühere Mitglied Emil Géron und als Stellvertreter der Kaufmann Romanus von Call zu Malmedy; 2) für die Bürgermeisterei Bellevaux der bisherige Abgeordnete Bürgermeister Heinrich Leonhard zu Warche; 3) für die Bürgermeisterei St. Vith der Kaufmann Joseph Buschmann daselbst; 4) für die Bürgermeisterei Amel der Gemeinderath Nicolaus Heinen von Eibertingen; 5) für die Bürgermeisterei Meyrode der Gemeinderath Anton Schommers von Wallenbar; 6) für die Bürgermeisterei Lommersweiler der bisherige Deputirte Gemeinderath Leonh. Krings von Setz; 7) für die Bürgermeisterei Schönberg der Gemeinderath Anton Hansen von Eimerscheid und 8) für die Bürgermeisterei Manderfeld der Gemeinderath Joh. Braun von Langerath.

Es haben diese Wahlen die diesseitige Bestätigung erhalten.

Aachen, den 19. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 69.

Einen verlornen Paß betreffend.

Da nach einer durch den Landrath zu Eupen eingegangenen Anzeige des dortigen Bürmeisters, der zu Magdeburg gebürtige und wohnhafte Schneidergeselle Carl Schacht seinen von dem Landrath und Oberbürgermeister zu Magdeburg unterm 2. August 1832 ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß, folgendes Signalement enthaltend,

Name, Carl Schacht; Stand, Schneidergesell; Geburts- und Wohnort, Magdeburg; Religion,

Digitized by Google

evangelisch; Alter, 23 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 ½ Zoll; Haare, braun; Stirn, rund; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, braun; Nase, mittel; Mund, etwas dick; Bart, blond; Kinn, oval; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel; besondere Kennzeichen, keine,

verloren hat, so wird in Gemäßheit des § 25 der Paß-Instruction vom 12. Juli 1817, der erwähnte Reisepaß hierdurch mortifizirt.

Aachen, den 18. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 70.

Dem Mechanikus P. Pfister zu Berlin ist unter dem 11. Februar 1833 ein Patent

auf die von ihm an Kalandern, welche auch als Zeugrollen dienen, angebrachten Vorrichtungen zum Pressen und zur Aufhebung der Pressen in der durch ein Modell nachgewiesenen und bei Kalandern für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlessen und Pommern ertheilt worden.

Aachen, den 25. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 71.
Stiftung für die Kirche zu Contzen.

Der Ackersmann Peter Offermann hat mittelst testamentarischer Disposition vom 25. Februar 1830 der Kirche zu Contzen Behufs Begründung zweier Anniversarien-Stiftungen die Summe von 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. vermacht.

Es hat dieses Vermächtniß resp. Stiftung die landesherrliche Genehmigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 19. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 72.
Stiftung an die Kirche zu Heinsberg.

Zur Erfüllung der letzten Willensmeinung des Johann Heinrich Minkenberg, hat der Ackersmann Johann Peter Minkenberg der Kirche zu Heinsberg Behufs Begründung einer Anniversarienstiftung die Summe von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. überwiesen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 20. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 73. Stiftung für die Kirche z. Thoffray.

Zur Begründung dreier Anniversarien-Stiftungen haben die Eheleute Joh. Jos. Marquis und Maria Clara Dehottay zu Mont der Kirche zu Thoffray die Summe von 91 Rthlr. überwiesen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 20. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 74. Die Aufnahme d. Gutes Berger-Hochkirchen in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter der Rheinprovinz betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Verleihungs-Urkunde vom 5. v. M. dem Gute Berger-Hochkirchen in der Bürgermeisterei Laurensberg belegen und dem Gutsbesitzer Joseph Ruland hieselbst gehörig, die Qualifikation eines landtagsfähigen Ritter-Gutes beizulegen geruhet haben, und daß demgemäß die nachträgliche Aufnahme dieses Gutes in die Matrikel der Ritter-Güter der Rhein-Provinz erfolgt ist.

Aachen, den 15. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 75. Gefährliche Kinderspiele.

Es sind hier mehrere Fälle vorgekommen, daß Kinder beim Spielen mit Zündhütchen durch das Zerspringen derselben sich bedeutende Verletzungen der Augen, sogar den grauen Staar zugezogen haben. Wir fordern daher die Verkäufer solcher Zündhütchen auf, dieselben nicht an Kinder zu verkaufen und machen es den Eltern und Pflegern der Kinder zur Pflicht, sie vor dem Spielen mit solchen für sie gefährlichen Sachen sorgfältig zu hüten.

Aachen, den 26. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Jacob Wetter, welcher bisher dem hiesigen Handlungs-Etablissement des Kaufmannes Johann Zähner aus Herisau in der Schweiz vorstand, hat sich gestern aus hiesiger Stadt entfernt, und aus der Kasse dieser Handlung über 1700 Thaler diebischer Weise mitgenommen. Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden, auf den gedachten Wetter sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungs-Falle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 11. Februar 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Signalement des Jacob Wetter.

Geburtsort, St. Gallen in der Schweiz; Religion, reformirt; Alter, 29 Jahr; Größe, 5 Fuß 4

Digitized by Google

Zoll; Haare und Augenbraunen, schwarz; Stirn, ziemlich hoch; Augen, braun; Nase, stumpf; Mund, mittelmäßig; Kinn, rund; Gesicht, rund und voll; Gesichtsfarbe, blaß; Bart, schwarz mit einem starken Backenbart; Sprache, deutsch nach schweizer Mundart; besondere Kennzeichen, etwas pockennarbig.

Bekleidung: ein dunkelblauer feiner Tuchmantel mit einem großen Kragen und dunkelblauem Merino-Futter, ein grautuchener Überrock, eine lange dunkelfarbige Tuchhose, kurze Stiefel und eine blaue Tuchmütze mit einem breiten schwarzen Pelzrande.

Steckbrief.

Der wegen Münzverbrechen in erster Instanz zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Schreiner und Ackerwirth Heinrich Schoppe von Kray bei Essen, dessen Signalement hierunter beigefügt wird, ist am 18. d. M. auf dem Transporte zwischen Dortmund und Bochum entsprungen. Wir ersuchen auf diesen gefährlichen Verbrecher mit Sorgfalt zu wachen, und ihn im Falle der Verhaftung direkt an die Königliche Zuchthaus-Verwaltung zu Werden abliefern zu lassen.

Hamm, den 21. Februar 1833.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Derselbe ist katholischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß; hat schwarze Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue und kleine Augen, ordinaire Nase, ordinairen Mund, gesunde Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte und gebückte Statur; besondere Kennzeichen, blatternarbig und Pulverflecken im Kinn, zur Zeit am rechten Arm und in der linken Seite Geschwüre, eine gebückte Haltung des Obertheils des Körpers, in der Regel roth entzündete Augen, Bruchschaden.

Bekleidung: schwarztuchene Kappe mit ledernem Schirm, schwarzseidenes Halstuch, schwarztuchene Weste, schwarztuchener Überrock, schwarztuchene Hose, graue wollene Socken und lange Stiefeln.

In Folge des von dem Königlichen Staats-Ministerium dem Herrn Regierungs-Sekretär Scotti ertheilten Auftrages zur Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im Bereiche der Ober-Präsidial-Bezirke vom Niederrhein und von Westphalen ist bereits im Jahr 1830 die Sammlung der Provinzial-Gesetze des vormaligen Churfürstenthums Cöln erschienen.

Als Fortsetzung derselben wurde vor Kurzem vollendet und zur Versendung bereit gestellt

„die Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1310 bis zur Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802 ergangen sind."

Diese Sammlung, in Einrichtung, Druck und Form mit der frühern übereinstimmend, füllt in drei Bänden 111 ½ Druckbogen und hat als Zugabe vier lithographirte Tafeln und eine Karte des vormaligen Churfürstenthums Trier.

Der Preis derselben ist zu 4 Thlr. festgesetzt und muß bei Ablieferung der Werkes erlegt werden.

Digitized by Google

Ich darf nicht zweifeln, daß Geschäftsmänner, so wie Freunde der Rechtskunde den Werth dieser Sammlung anerkennen werden und ersuche daher nur noch die Herren Landräthe und alle, welche sich dafür interessiren, Subscriptionen darauf zu sammeln oder sammeln zu lassen und diese sobald als möglich an den Herausgeber, Herrn Regierungs-Sekretär Scotti, zu übersenden; die Zahlung der Gelder kann demnächst an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen.

Den gefälligen Sammlern von Subscriptionen wird übrigens auf 10 Exemplare ein Frei-Exemplar zugesichert.

Düsseldorf, den 6. Februar 1833.

Der Regierungs-Präsident,
von Schmitz-Grollenburg.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sind wir angewiesen, alle Justizbeamten auf das von dem Regierungsrathe Bormann und dem Landgerichtsrathe von Daniels angekündigte Handbuch der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Französischen Oberherrschaft, als auf ein unentbehrliches Hülfsmittel jedes praktischen Juristen, aufmerksam zu machen und zur Subscription einzuladen.

Diesem hohen Befehle genügen wir durch die gegenwärtige Bekanntmachung.

Cöln, den 14. Februar 1833.

Der erste Präsident,
Schwarz.

Der General-Prokurator,
Für denselben
Der erste General-Advokat,
G. Sand.

Durch Urtheil vom 11. Februar d. J. hat das Königliche Landgericht zu Coblenz über die Abwesenheit des Carl Melsheimer vom Strudhof ein Zeugenverhör angeordnet.

Cöln, den 24. Februar 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kasse des 25., 28., 29., 30. Infanterie-Regiments, deren Bataillone und Garnison-Compagnien, der Bataillone des 25., 28., 29., 30. Landwehr-Regiments, des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, der Landwehr-Bataillone Nro. 39 und 40, der 3. und 4. Schützen-Abtheilung, des 4. Dragoner-, 6., 7. und 8. Ulanen- und 9. Husaren-Regiments, der 15., 16. Divisions-Garnison-, und der 15., 16. Invaliden-Compagnie, der 15., 16. Divisions-Schule, der 4., 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der Pionier-Detachements in Saarlouis, Jülich und Wesel, der 8. Artillerie-Brigade, der 8. Artillerie-Handwerks-Compagnie, der reitenden Batterien Nro. 22, 23, 24, der 12pfündigen Batterien Nro. 22, 23, 24, der 10pfündigen Haubitz-Batterie Nro. 8, der 7pfündigen Haubitz-Batterie Nro. 8, der 6pfün-

Digitized by Google

digen Fuß-Batterien Nro. 36, 37, 38, 39, 40, der Munitions-Kolonnen Nro. 43, 44, 47, 48, und der bereits aufgelös'ten Nro. 45 und 46, der Laboratorien-Kolonne Nro. 8, der Handwerks-Kolonne Nro. 8, und der Reserve-Artillerie-Kompagnie; welche im Monat Mai 1832 aufgelös't wurden, des 1. und 2. Bataillons 19. Infanterie-Regiments, des Füsilier-Bataillons dieses Regiments seit dem Monat November, des 1. und 2. Bataillons 37. Infanterie-Regiments seit dem Monat September, des 1. und 2. Bataillons 38. Infanterie-Regiments seit dem Monat November, ferner für das ganze Jahr 1832 der Artillerie-Depots zu Coblenz, Cöln, Jülich und Saarlouis, der Artillerie-Werkstatt zu Deutz, der Train-Depots zu Ehrenbreitstein und Benrath, des Montirungs-Depots zu Düsseldorf, der Proviant-Ämter zu Coblenz, Cöln, Saarlouis und der Magazin-Rendanturen zu Jülich und Trier, der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Cöln, Bonn, Trier, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrück und Wetzlar, der allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Cöln und Bensberg, Coblenz, Jülich, Trier, Saarlouis, der Special-Lazarethe zu Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken, und der Cantonnements-Lazarethe zu Castellaun, Creuznach, Andernach, Malmedy, Prüm, Simmern, Dierdorf, Ottweiler, St. Goar und Waldböckelheim,

aus dem abgelaufenen Jahr 1832 zu haben vermeinen, werden aufgefordert, selbige innerhalb zweier Monate und spätestens bis zum 25. April dieses Jahres unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Coblenz, den 10. Februar 1833.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Am 6. Januar c. ist dem Schenkwirthe Peter Joseph Eschweiler zu Bardenberg, Abends zwischen 6 und 10 Uhr, eine goldene Damen-Uhr, woran der Rand des Deckels gerippt und im Kasten drei kleine Vertiefungen waren, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl oder den gegenwärtigen Besitzer dieser Uhr Auskunft geben kann, sofort entweder mir, oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 25. Februar 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Pfarrers Isenkrahe nach Müntz, vakant gewordene Pfarrstelle zu Titz, ist dem bisherigen Vicar zu Güsten, Christian Wirtz, zugetheilt worden, indem derselbe für solche als Pfarrer ernannt ist.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats Januar 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	2	4	1	1	17	7	1	9	"	"	27	"	"	20	"	4	"	"	"	20	"
Düren	1	18	6	1	11	2	1	3	6	"	21	6	"	18	"	3	20	"	"	11	"
Jülich	1	23	10	1	13	4	1	6	9	"	25	"	"	20	"	4	"	"	"	10	"
Mittelpreis..	1	25	6	1	14	"	1	6	5	"	24	6	"	19	4	3	26	8	"	13	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Aachen, Donnerstag den 7. März 1833.

N. 76.
Die von dem Maler Gebauer in Berlin zu wohlthätigen Zwecken veranstaltete Herausgabe zweier Bildnisse, so wie von dem Maler Krüger in Berlin herauszugebende Bildniß betr.

Der Maler C. Gebauer in Berlin hat sich entschlossen

1) ein lithographisches Bildniß der hochseligen Königlichen Majestät als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Sr. Majestät des Königs in größerem Format,
2) ein Kupferstich von einer Madonna nach Raphael,

jedes zu dem Preise von 1 Rthlr. 2½ Sgr. herauszugeben.

Von dem aus dem Ankaufe sich ergebenden Ertrage hat der Herausgeber zwei Drittel für die Armen eines jeden Ortes, an welchem die Bilder debitirt werden, bestimmt. Ein Drittel des Ertrages soll zur Bestreitung der Kosten verwendet, und das was nach Abzug des letzteren übrig bleiben möchte, an die zu Berlin bestehende Gesellschaft für evangelische Missionen verabfolgt werden.

Indem wir diesen, von des Königs Majestät wohlgefällig aufgenommenen und gebilligten Plan zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß jedem der Herren Landräthe ein Exemplar von jedem der genannten beiden Bildnisse zur Ansicht der Subscribenten zugesandt worden ist, und sowohl bei den genannten Herren Landräthen, als bei den Herren Bürgermeistern, so wie bei dem Herrn Oberbürgermeister Emundts und Herrn Regierungs-Secretair Schopen hieselbst subscribirt werden wird.

Ferner wird der Maler Krüger in Berlin ein Bildniß der höchstseligen Königin als Seitenstück zu den von demselben Maler bereits erschienenen Bildnissen der Königlichen Familie herausgeben, dessen Preis 22½ Sgr. sein, und dessen Ertrag auf gleiche Weise wie der der vorbenannten beiden Bildnisse verwendet werden wird, worüber seiner Zeit hinsichtlich der Sammlung von Subscriptionen das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Wir hoffen, daß die edle Absicht der beiden Herausgeber Theilnahme und Unterstützung finden, und

Digitized by Google

daß es gelingen werde, durch beträchtlichen Absatz jener Bilder, die für gelungen zu erachten sind, zugleich ein günstiges Resultat für den Armenfonds der betreffenden Gemeinden zu erzielen.

Aachen, den 24. Februar 1833.

Königl. Regierung.

N. 77.

Die Empfehlung eines Werkes über artesische Brunnen betr.

Der Lieutenant im Königl. Ingenieur-Corps, Fromman zu Saarlouis, hat von dem Werke des französischen Staats-Rathes Herikart de Thury über artesische Brunnen, eine deutsche Übersetzung bearbeitet, welche unter dem Titel:

„Geologische und physicalische Betrachtungen über das Entstehen von Spring-Quellen durch gebohrte Brunnen, nebst Untersuchungen über den Ursprung und die Erfindung des Erdbohrers, den gegenwärtigen Standpunkt der Brunnen-Bohr-Kunst und über den Grad von Wahrscheinlichkeit des Gelingens der Bohrbrunnen,"

erscheinen wird.

Da die gebohrten Brunnen zu den Gegenständen gehören, welche in neuerer Zeit das Interesse in einem hohen Grade auf sich gezogen haben, so finden wir uns veranlaßt, auf dieses, auch höheren Orts empfohlene Werk aufmerksam zu machen.

Der Übersetzer hat in einem Anhange Beispiele von einigen, in den letzten Jahren in Deutschland und Frankreich ausgeführten artesischen Brunnen, so wie das Ergebniß seiner eigenen Erfahrungen über diesen Gegenstand beigefügt.

Die deutsche Bearbeitung wird etwa 25 Octav-Bogen mit 8 Steindruck-Tafeln stark werden.

Denjenigen, welche das Werk zu besitzen wünschen, steht der Weg der Subscription bis zum 1. April 1833 offen. Der Regierungs-Secretair Schopen nimmt Unterzeichnungen zu dem Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr für ein, in lithographirtem Umschlage geheftetes Exemplar an. Auch kann man bei diesem Beamten in der Regierungs-Registratur Einsicht von dem Prospectus nehmen.

Nach geschlossener Subscription wird ein Laden-Preis von 2 Rthlr. eintreten.

Aachen, den 25. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 78.

Mortificirte Staatspapiere betreffend.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatsschuldscheine wird, in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819 § 22 (Gesetzsamml. Nro. 549) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. März 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
3177	B.	Courant.	500	vom 14. November 1831.
7863	C.	"	100	" 1. December 1831.
9119	A.	"	500	" 12. September 1831.
77912	H.	"	100	
91267	C.	"	100	" 21. Oktober 1830.
113487	H.	"	100	
82193	H.	"	100	" 6. Februar 1832.
22466	C.	"	50	" 1. November 1830.
43152	U	"	300	" 27. Februar 1832.
43154	C.	"	50	
4125	D.	"	500	
10230	A.	"	500	
11015	B.	"	500	
14692	A.	"	500	
21134	A.	"	500	
28819	B.	"	500	
36512	B.	"	500	
43828	A.	"	500	
46363	A.	"	500	" 31. März 1832.
46467	A.	"	500	
54110	A.	"	500	
57705	A.	"	500	
4126	A.	"	400	
11828	C.	"	200	
1551	B.	"	100	
22897	E.	"	100	
25667	K.	"	100	
38000	G.	"	100	

Digitized by Google

des Dokuments.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
40926	E.	Courant.	100	
42839	C.	"	100	
68923	C.	"	100	
69447	J.	"	100	
69725	J.	"	100	
76698	C.	"	100	
78407	G.	"	100	
78407	C.	"	100	
78425	F.	"	100	
78427	D.	"	100	
78428	H.	"	100	
78428	A.	"	100	
79214	E.	"	100	
79214	F.	"	100	
79486	D.	"	100	
80083	H.	"	100	vom 31. März 1832.
81537	F.	"	100	
82192	D.	"	100	
88057	C.	"	100	
90258	H.	"	100	
90995	D.	"	100	
93161	C.	"	100	
97024	D.	"	100	
97097	K.	"	100	
97843	D.	"	100	
97944	B.	"	100	
99154	E.	"	100	
99514	J.	"	100	
99860	B.	"	100	
99860	E.	"	100	
113573	J.	"	100	
1551	H.	"	50	

Digitized by Google

des Dokuments.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
17832	B.	Courant.	50	vom 31. März 1832.
45430	P.	"	50	
25455	A.	"	25	
59126	M.	"	25	
132477	C.	"	25	
12624	B.	"	500	" 18. August 1831.
12624	D.	"	50	
8132	C.	"	100	" 26. Juli 1830.
89480	E.	"	100	
96960	F.	"	100	" 28. Mai 1832.
41028	F.	"	100	" 15. September 1831.
41030	B.	"	100	
43591	B.	"	200	" 30. Mai 1832.
57228	D.	"	50	
57228	E.	"	50	
87816	E.	"	100	" 16. August 1832.
88408	E.	"	100	
91929	H.	"	100	

II. Kurmärksche Obligationen.

7897	H.	Courant.	420	vom 31. März. 1832.

N. 79. Die Erneuerung der Wahlen der Kreisständischen Abgeordneten und deren Stellvertreter für den Landkreis Aachen.

Es wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß, nachdem in Gemäßheit des § 16 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827, die nach jedesmaligem Verlauf von drei Jahren vorgeschriebene Erneuerung der Hälfte der Kreisständischen Abgeordneten und deren Stellvertreter, für die Städte und Landgemeinden des Landkreises Aachen auf dem Kreis-Tage vom 16. August 1831 zur Vollziehung gekommen, an die Stelle der durch das Loos ausgeschiedenen, folgende Abgeordnete und Stellvertreter gewählt und als solche von uns bestätigt worden sind, nämlich:

1) für die Stadt Stolberg der Gemeinderath Raimund Lynen als Abgeordneter und der Gemeinderath Moritz Schleicher als Stellvertreter; 2) für die Bürgermeisterei Forst der Bürgermeister Leonhard

Digitized by Google

Geulen als Abgeordneter, der rc. Mathias Kogel als Stellvertreter; 3) für die Bürgermeisterei Gressenich der Bürgermeister Schönen als Abgeordneter, der rc. Joh. Peter Esser als Stellvertreter; 4) für die Bürgermeisterei Haaren der Bürgermeister Quadflieg als Abgeordneter, der Beigeordnete Immermann als Stellvertreter; 5) für die Bürgermeisterei Merkstein der Bürgermeister Zentiß als Abgeordneter, der rc. Caspar Dautzenberg als Stellvertreter; 6) für die Bürgermeisterei Würselen der Bürgermeister Kind als Abgeordneter, der Gemeinderath Hennes als Stellvertreter; 7) für die Bürgermeisterei Eschweiler der Gemeinderath Friedrich Stoltenhof als Abgeordneter und der Gemeinderath Joseph Kieselstein als Stellvertreter.

Die für die Bürgermeisterei Laurensberg später getroffene Wahlen anlangend, so wird auf unsere durch das Amtsblatt publizirte Bekanntmachung vom 21. Januar c. Bezug genommen.

Aachen, den 4. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 80. Verkauf des Randerather Waldes.

Die zur Königlichen Försterei Randerath, Oberförsterei Hambach, gehörigen, in der Gemeinde Randerath, Kreis Geilenkirchen gelegenen, nachstehend bezeichneten Forst-Grundstücke, werden am

Donnerstag den 18. April 1833,

Vormittag 10 Uhr, vor dem Königlichen Landrath zu Geilenkirchen, öffentlich den Meistbietenden zum Verkauf ausgeboten werden.

Die Königlichen Antheile in der Försterei Randerath bestehen:

a. aus den Loosen Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 31 im Distrikt Mittelbusch;

b. aus dem ganzen, in 26 Loose eingetheilten Distrikt Wurmbusch und werden diese Loose, nachdem sie einzeln ausgeboten worden, nicht noch im Ganzen ausgestellt, sondern der definitive Zuschlag wird gleich im Termin für jedes einzelne Loos ertheilt, so bald das darauf gemachte Meistgebot die Taxe erreicht oder übersteigt.

I. Im Distrikt Mittelbusch.

1.	Loos	Nro.	1	von	4	Morgen	70	Ruthen	mit Hainbuchen, Birken und Erlen bestanden;
2.	„	„	2	„	2	„	123	„	eben so bestanden;
3.	„	„	3	„	7	„	148	„	eben so bestanden;
4.	„	„	4	„	7	„	91	„	mit Eichen, Birken und Hainbuchen bestanden;
5.	„	„	5	„	7	„	174	„	vom nemlichen Bestand;
6.	„	„	6	„	7	„	129	„	vom nemlichen Bestand;
7.	„	„	7	„	7	„	83	„	eben so bestanden;
8.	„	„	31	„	2	„	39	„	Blöße.

II. Im Distrikt Wurmbusch.

9.	Loos	Nro.	1	von	9	Morgen	40	Ruthen	mit Hainbuchen, Birken und Erlen bestanden;
10.	„	„	2	„	4	„	92	„	eben so bestanden;


Digitized by Google

11.	Loos	Nro.	3	von 4	Morgen	171	Ruthen	desgleichen;
12.	"	"	4	" 11	"	129	"	mit Erlen und Hainbuchen bestanden;
13.	"	"	5	" 7	"	79	"	desgleichen;
14.	"	"	6	" 6	"	117	"	desgleichen;
15.	"	"	7	" 3	"	111	"	mit Hainbuchen und Erlen bestanden;
16.	"	"	8	" 5	"	72	"	desgleichen;
17.	"	"	9	" 4	"	177	"	desgleichen;
18.	"	"	10	" 4	"	144	"	desgleichen;
19.	"	"	11	" 5	"	112	"	desgleichen;
20.	"	"	12	" 5	"	78	"	desgleichen;
21.	"	"	13	" 4	"	125	"	desgleichen;
22.	"	"	14	" 4	"	177	"	desgleichen;
23.	"	"	15	" 4	"	99	"	desgleichen;
24.	"	"	16	" 4	"	59	"	desgleichen;
25.	"	"	17	" 4	"	101	"	mit Hainbuchen, Hasseln und Weiden bestanden;
26.	"	"	18	" 6	"	68	"	desgleichen;
27.	"	"	19	" 4	"	171	"	desgleichen;
28.	"	"	20	" 7	"	25	"	desgleichen;
29.	"	"	21	" 8	"	179	"	mit Hainbuchen und Erlen bestanden;
30.	"	"	22	" 7	"	156	"	desgleichen;
31.	"	"	23	" 5	"	136	"	desgleichen;
32.	"	"	24	" 4	"	24	"	desgleichen;
33.	"	"	25	" 1	"	115	"	desgleichen;
34.	"	"	26	" 6	"	94	"	desgleichen.

Es findet nur ein Verkaufs-Termin Statt, und können die Bedingungen des Verkaufs, so wie der Werth-Anschlag der zu verkaufenden Grundstücke, im Sekretariat der unterzeichneten Regierung und bei dem Regierungs- und Forst-Rath Steffens zu Aachen eingesehen werden.

Der Forst-Gehülfe Kauhl zu Randerath wird den Kauflustigen die Loose auf Verlangen näher bezeichnen.

Die Zahlung der Kaufgelder geschiehet an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Aachen, und zwar:

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter ein Drittel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Drittel sechs Monate, und das dritte Drittel zwölf Monate vom Tage des Zuschlags des ersten Drittels;

b) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in vier Terminen, ein Viertel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres, das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Digitized by Google

Gegenwärtige Bekanntmachung soll, außerdem daß solche ins Amtsblatt aufgenommen wird, als Plakat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks verkündet und angeheftet werden.

Aachen, den 25. Februar 1833.

Königl. Regierung.

N. 81. Stiftung für die Kirche zu Raeren.

Der Kirche zu Raeren ist zur Begründung einer Anniversarien-Stiftung nach der letztwilligen Disposition des Johann Kalff vom 19. August 1828 ein zu 5 % verzinsbares Kapital von 50 Rthlr. überwiesen worden.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 27. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 82. Stiftung für die Kirche zu Didweiler.

Zur Begründung eines Hochamtes für ihre verstorbene Eltern sind Seitens der Maria Margaretha Rinkens der Kirche zu Didweiler 32 Rthlr. 20 Sgr. überwiesen.

Diese Stiftung ist landesherrlicher Seits genehmigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 27. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 83. Stiftung an die Kirche zu Bergstein.

Seitens der Eheleute Mathias Kuth und Anna Maria Mühlenmeister sind der Kirche zu Bergstein zur Begründung von vier jährlichen Hochämtern 120 Rthlr. überwiesen worden.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 22. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 84. Die Verhütung der Vermischung der Kirchen-Kapitalien betreffend.

Bei Regulirung des Rechnungswesens mehrerer katholischen Kirchenfabriken hat sich ergeben, daß hin und wieder nicht allein Kapitalsummen verschiedener Stiftungen unter sich, sondern auch solche mit den Kapitalien des Patrimonial-Vermögens auf solche Art vermischt worden sind, daß die Übersicht derselben in Hinsicht der auf den Ersteren haftenden Stiftungslasten entweder sehr erschwert, oder sogar ganz verloren gegangen ist.

Zur künftigen Vermeidung solcher Unordnungen im kirchlichen Rechnungshaushalte haben wir es daher für zweckmäßig gehalten, zu verordnen, daß die Kirchen-Vorstände bei dem Nachsuchen der Autorisation zum Ausleihen der Kirchengelder jedesmal die Art der Gelder, ob sie nemlich zu dem Patrimonial-

Digitized by Google

oder zu dem Stiftungsvermögen und zu welcher besondern Stiftung gehören genau bezeichnen und nach Möglichkeit vermeiden, daß solche verschiedentliche Kapitalien nicht zugleich in einer einzigen Obligation zusammen aufgenommen, sondern immer durch zwei Versicherungen verschrieben werden.

Wenn übrigens rentlos liegende Gelder des Stiftungs-Vermögens wegen allzugeringer Beträge nicht füglich einzeln untergebracht werden können, so wird zwar nachgegeben, daß mehrere derselben durch eine Obligation gesichert werden, jedoch sind die einzelnen Theile eines solchen Darlehns durch den instrumentirenden Notar in der Obligation speziell zu benennen.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister haben darauf zu sehen, daß bei Nachsuchung der Eingangs gedachten Autorisationen die gegenwärtigen Vorschriften beachtet worden sind.

Aachen, den 1. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 21. d. M. gegen den Schreiner und Ackerwirth Heinrich Schoppe erlassene Steckbrief wird, da derselbe sich freiwillig wieder gestellt hat, zurückgenommen.

Hamm, den 26. Februar 1833.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Aufforderung.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 14. v. Mts. die Beschlagnahme des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, gegen nachbenannte Deserteurs als: 1) den Kriegsreservisten Joh. Jos. Krott aus Burtscheid, 2) den Kriegsreserve-Artilleristen Martin Jos. Paffen aus Hofstadt, 3) den Kriegsreservisten Hubert Ludwig Schnoick aus Laurensberg, verordnet.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Schuldner der vorbezeichneten Deserteurs andurch auf, die denselben schuldigen Beträge, bei der unterzeichneten Stelle, innerhalb 14 Tagen à dato anzuzeigen.

Aachen, den 26. Februar 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen, a. aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1831 bis ultimo December 1832 der 14. Divisions-Schul-Kasse zu Düsseldorf, b. aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1832 bis ultimo Decbr. ejd.

1. der Oekonomie-Commission des 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf, 2. der Oekonomie-Commission des 17. Infanterie-Regiments zu idem, 3. des 1. Bataillons 16. Inf.-Regts. zu idem, 4. des 2. Bataillons 17. Inf.-Regts. zu idem, 5. des 5. Ulanen-Regiments zu idem, 6. des 8. Husaren-Regiments zu idem, 7. des 3. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments zu idem, 8. des allgemeinen Garnison-Lazareths zu idem, 9. der Magazin-Rendantur zu idem, 10. der Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf,

Digitized by Google

Benrath, Kaiserswerth und Greefrath, 11. des Artillerie-Depots zu Düsseldorf, 12. der 16. Inf.-Regts.-Garnison-Compagnie zu Jülich, 13. des 2. Bataillons 16. Inf.-Regts. zu Düsseldorf, 14. des Füsilier-Bataillons 16. Inf.-Regts. zu Cöln, 15. der 7. Artillerie-Brigade zu idem, wie auch der zu dieser Brigade gehörigen Batterien, Colonnen und einer Reserve-Compagnie, 16. der Handwerks-Compagnie dieser Brigade zu Deutz, 17. desgleichen der 4. Artillerie-Brigade zu idem, 18. des 2. Bataillons 17. Landw.-Regts. zu Xanten, 19. des 3. Bataillons 17. Landw.-Regts. zu Geldern, 20. des Reserve-Landwehr-Bataillons Nro. 35 zu Düsseldorf, 21. der Garnison-Verwaltung zu Wickrath, 22. der Depot-Magazin-Verwaltung zu idem, 23. des Special-Lazareths zu idem;

c. aus dem Zeitraume vom 1. November 1832 bis ultimo Januar 1833

1. der Oekonomie-Commission 13. Inf.-Regiments, 2. des 1. Bataillons dieses Regiments, 3. des 2. Bataillons dieses Regts., 4. des Füsilier-Bataillons dieses Regts., 5. der Oekonomie-Commission 15. Inf.-Regiments, 6. des 1. Bataillons dieses Regts., 7. des 2. Bataillons dieses Regts., 8. des Füsilier-Bataillons dieses Regts., 9. der Oekonomie-Commission 16. Inf.-Regiments, 10. des 1. Bataillons dieses Regts., 11. des 2. Bataillons dieses Regts., 12. des Füsilier-Bataillons dieses Regts., 13. der Oekonomie-Commission 17. Inf.-Regiments, 14. des 1. Bataillons dieses Regts., 15. des 2. Bataillons dieses Regts., 16. des Füsilier-Bataillons dieses Regts., 17. des 5. Ulanen-Regiments, 18. des 8. Husaren-Regiments, 19. des 11. Husaren-Regiments,

wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien, oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche binnen 2 Monaten a dato, spätestens aber bis zum 1. Mai dieses Jahres, bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und gehörig zu verificiren, entgegengesetzten Falls der gesetzlich sie treffenden Nachtheile gewärtig zu sein.

Münster, den 21. Februar 1833.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps,
Barth. Jacobi.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kasse des 31. Infanterie-Regiments und seine drei Bataillone vom 1. Januar bis incl. 20. August, des 32. Infanterie-Regiments und seine drei Bataillone vom 1. Januar bis incl. 15. Oktober, der 4. Jäger-Abtheilung pro 1. Januar bis incl. 15. Juli, des 8. Kürassier- und 12. Husaren-Regiments pro 1. Januar bis incl. 20. August 1832, während diese Truppentheile in der Provinz Niederrhein garnisonirten, zu haben vermeinen, werden aufgefordert, selbige innerhalb zweier Monate und spätestens bis zum 25. April dieses Jahres unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Coblenz, den 21. Februar 1833.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Digitized by Google

Die im 2. Semester 1832 bei dem Bergbau des Dürener Bergamtsbezirks vorgekommenen Unglücksfälle betreff.

Im Bezirke des Dürener Bergamts haben sich beim Bergbau während des 2. Semesters 1832 drei Unglücksfälle ereignet, nämlich einer beim Steinbruchsbau und zwei beim Braunkohlen-Bergbau. Es haben dadurch zwei Menschen das Leben verloren. Einer ist bedeutend beschädigt worden. Die nähern Umstände waren folgende:

1) am 18. Juli wurde der Steinbruchs-Arbeiter Peter Maunebach von Cottenheim auf einer Mühlsteingrube bei Mayen, als er beschäftigt war, eine schwere Gesteinmasse fortzuwälzen, durch das Abgleiten des dabei gebrauchten Hebels in den Schacht geschleudert. Er trug schwere Verletzungen davon, von denen er jedoch wieder hergestellt ist;

2) am 2. August erstickte der Berg-Arbeiter Peter Inte von Badorf durch Einathmung von kohlensaurem Gas in einer ausgebauten Braunkohlen-Kuhle bei Badorf, aus welcher er Trinkwasser schöpfen wollte;

3) am 19. December wurde auf der Braunkohlengrube Urwelt der Arbeiter Heinrich Gottschalk von Quadrath durch den unvermutheten plötzlichen Einsturz eines sogenannten Tummels erschlagen.

Bonn, den 9. Februar 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Für die durch das Ableben des Pfarrers Schorn erledigte Pfarrstelle zu Immendorff ist der bisherige Vicar zu Spiel, Mathias Müller, und

für die durch den Tod des Pfarrers Blankart erledigte Pfarrstelle zu Ellen der bisherige Vicar in Moetrath, Johann Leonhard Nybelen, als Pfarrer berufen und ernannt worden.

An die Stelle des auf sein Gesuch nach Düsseldorf versetzten Kreisthierarztes Prehr ist der Thierarzt Clemens Zickel als Kreisthierarzt nach Geilenkirchen für den, aus den Landkreisen Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz gebildeten Veterinairbezirk ernannt worden.

Der Dr. J. J. Heilgers zu Heinsberg ist durch das Königl. hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreisphysikus dort selbst definitiv bestätigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Jansen ist der Ludwig Rey, zu Bubenheim, zum provisorischen Bürgermeister von Binsfeld, Kreises Düren, ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen F. Becker ist der Ackerer Ferdinand Tholen zum provisorischen Beigeordneten des Bürgermeisters von Havert, Kreises Heinsberg, ernannt.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats Februar 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	2	1	5	1	16	8	1	10	„	„	28	„	„	20	„	4	„	„	„	18	„
Düren	1	22	3	1	11	9	1	3	2	„	21	„	„	20	„	3	20	„	„	10	„
Jülich	1	25	„	1	12	„	1	6	„	„	24	„	„	20	„	4	„	„	„	10	„
Mittelpreis..	1	26	3	1	13	6	1	6	5	„	24	4	„	20	„	3	26	8	„	12	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Aachen, Donnerstag den 14. März 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 2. Stück, enthält: Gesetzsammlung 2. Stück.

(Nro. 1407.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Januar 1833, betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten.

(Nro. 1408.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1833, betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquisitoriate.

(Nro. 1409.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Februar 1833, wonach die Verordnung vom 2. Juni 1827 wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden dem Köslinschen Regierungsbezirke einverleibten Westpreußischen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten soll.

(Nro. 1410.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Februar 1833, wegen Abänderung der §§ 43, 44, 304 seq. und 313 der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen.

N. 85.

Im Auftrage der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, des Innern und der Polizei und der Justiz mache ich hierdurch bekannt, daß die Verordnung des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein vom 20. September 1814 (Journal des Nieder- und Mittel-Rheins Nro. 44)

wider die Anreizung diesseitiger Fabrikarbeiter zum Auswandern, die Exportation der Fabrikmaschinerien und die Offenbarung der Fabrikgeheimnisse an Auswärtige,

seit das für die ganze Monarchie maaßgebende Gesetz vom 15. September 1818 wegen der Auswanderungen erschienen und die Ausfuhr der Maschienen in der Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben frei gegeben ist, und weil das in der Provinz geltende Straf-

Digitized by Google

Gesetzbuch in Beziehung auf Anreizung zur Auswanderung, sowie wegen Mittheilung von Fabrikgeheimnissen das Erforderliche vorgesehen hat, nicht mehr anwendbar ist.

Coblenz, den 4. März 1833.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pestel.

N. 86. Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.

In Bezug auf § 4, a und b des Reglements für die Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Bereichs (Amtsbl. 1827 St. 52 Nro. 273 S. 430 ff.) geben wir, um mehrmals geäußerte Zweifel zu lösen und weiteren deßfallsigen Anfragen zuvorzukommen, folgende nähere Erklärung:

1) wenn schon, sey es provisorisch oder definitiv, angestellt gewesene Lehrer, die der Unterstützungs-Anstalt noch nicht beigetreten waren, zu andern Schulstellen in unserm Bezirke mit definitiver oder provisorischer Bestätigung übergehen, so tritt damit, wie auch schon an sich aus dem Buchstabe der Bestimmungen des § 4, a und b des Reglements hervorgeht, die Verpflichtung zum Beitritte ohne Weiteres ein.

2) Wegen der in § 4, b erwähnten provisorischen Anstellungen verweisen wir nunmehr auf unsre Bekanntmachung vom 28. Nov. v. J. (Amtsbl. 1832 St. 58 Nro. 404 Seite 561) und bemerken, daß darüber, ob ein provisorisch angestellter Lehrer unter die hier gedachte Kategorie gehöre, um so weniger Zweifel wird eintreten können, als auch die Zulassung zur Vereidung als Merkmal angegeben ist, indem solche Subjekte, die noch keine Prüfung befriedigend bestanden und daher auch kein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erlangt haben, wenn sie etwa auch zu einstweiliger Aushülfe bei einer Schulstelle zugelassen werden, doch nicht zur Vereidung kommen.

Aachen, den 20. Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 87. Klassensteuer-Vertheilung pro 1833 betr.

Auf den Grund des § 13 des Regulativs vom 2. Juni 1829, die Contingentirung der Klassensteuer betreffend, (Amtsblatt Nro. 32 vom 4. Juni 1829) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die einzelnen Bürgermeistereien des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1832 geschehene Repartition der Klassensteuer, auch pro 1833 beibehalten werden muß, daher wir auf die im Amtsblatte Nro. 10 vom 21. Februar v. J. enthaltene Repartitions-Nachweisung hiermit verweisen.

Aachen, den 8. März 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 88. Am Abend des 6. dieses Mts. brach zu Nörvenich, im Landkreise Düren, Feuer aus, wodurch ein Wohnhaus eingeäschert und ein Nebengebäude beschädigt wurde.

Digitized by Google

Nur dem angestrengten Eifer und der hülfreichen Thätigkeit der schleunig herbeigeeilten Nachbarn verdankt man die Verhütung größeren Schadens; wobei sich die Einwohner Jacob Robens, Vicar Tillmann, Pet. Jos. Schmitz und Ant. Jac. Hochscheid noch besonders auszeichneten.

Es gereicht uns zum Vergnügen, deren Bemühungen hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Aachen, den 12. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 89. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Pionier Anton Schlüpner ist am 27. Februar von der 2. Compagnie der 7. Pionier-Abtheilung aus der Garnison Coblenz entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an den Commandeur der gedachten 7. Pionier-Abtheilung in Coblenz abzuliefern.

Aachen, den 8. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Schlüpner aus Herzfeld, Kreis Beckum, Regierungs-Bezirk Münster, gebürtig, ist 21 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, ein Tischler; hat blonde Haare, graue große Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, mittlere Nase, gesunde Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, hohe Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienstjacke, grautuchnen Hosen, einer blauen Dienstmütze und Halbstiefeln.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, des Diebstahls beschuldigte Franz Peter Nelles, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle ihn entweder mir, oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 11. März 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Franz Peter Nelles; Alter, 37 Jahre; Geburtsort, Großboslar; Wohnort, Niedermerz; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Zähne, weiß; Bart, stark; Kinn und Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Digitized by Google

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 8. Juni vorigen Jahres erlassene Steckbrief wider die, des Kindermords beschuldigt gewesene Dienstmagd Maria Catharina Reisten von Bettenhoven wird hierdurch zurückgenommen.

Aachen, den 6. März 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Nathan Stern, ohne Gewerbe aus Cöln, hat sich eines Diebstahls von ungefähr 40,000 Francs, theils in Kassen-Anweisungen, theils in preußischem und französischem Golde bestehend, verdächtig gemacht und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Polizei-Behörden dienstergebenst, auf den &c. Stern zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, das bei ihm noch vorfindliche Geld in Beschlag zu nehmen, und mir denselben vorführen zu lassen.

Cöln, den 7. März 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Signalement.

Der Nathan Stern ist 27 Jahre alt, mosaischen Glaubens, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß; hat kleine Augen, eine dicke Nase, etwas großen Mund, gute Zähne, schwarzes straffes Haar, schwarzen Backenbart, ist pockennarbig und sehr mager, und ist besonders an seinen magern krummen Fingern leicht zu erkennen, geht etwas gebückt, und spricht deutsch und schlecht französisch. Bei seiner Entweichung nahm er einen blau tuchenen Mantel, mit schwarzer Seide gefuttert, mit.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirte des Diebstahls beschuldigte Anna Maria Boehmerburg, Ehefrau des Kaffeemühlenschleifers und Regenschirm-Ausbesserers Gerhard Heinrich Boehmer, welche zuletzt zu Wevelinghoven sich aufgehalten, hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe vigiliren und sie im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. März 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Anna Maria Boehmerburg; Geburtsort, Mülheim a. d. R.; Wohnort, Werthre bei Bielefeld; Religion, evangelisch; Alter, 34 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Stirn, oval; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, klein; Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund, Statur, schlank; besondere Kennzeichen, zwischen Nase und Backen rechter Seite ein braunes Muttermal von

Digitized by Google

der Größe einer Linse; auf der Stirne zwischen der Haarscheidung eine Warze; auf dem linken Unterarm einwärts eine vernarbte Eindrückung von einer Wunde herrührend.

Steckbrief.

Der hierunten signalisirte höchst gefährliche Verbrecher, Mathias Wollseiffen, von Hergarten, Bürgermeisterei Bleibur, hiesigen Kreises, welcher am verwichenen Sonntage, während des vormittägigen Gottesdienstes im Pfarrhause zu Blatten einen Diebstahl mittelst Einbruchs versuchte, jedoch daran verhindert ward, und erst später verhaftet werden konnte, ist in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse, von wo aus er heute Morgen nach Aachen abgeführt werden sollte, nach einem Durchbruche entwichen, und befindet sich jetzt auf der Flucht.

Derselbe stand nach einer früher abgebüßten Gefängnißstrafe unter lebenslänglicher Polizeiaufsicht. Alle Polizeibehörden werden demnach geziemend ersucht, durch die ihnen untergebenen Offizianten auf dieses gefährliche Subjekt strenge invigiliren, im Betretungsfalle selbiges verhaften, und mir unter sicherer Bedeckung und wohl bewacht zuführen zu lassen.

Schleiden, den 7. März 1833.

Der Königl. Landrath,
N. Graf von Beissel.

Signalement.

Mathias Wollseiffen, geboren und wohnhaft in Hergarten, circa 32 Jahre alt; groß 5 Fuß 4 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, schmal; Augenbraunen, schwarz; Augen, grau; Nase, dick; Mund, ebenfalls; Kinn, spitzig; Gesicht, länglich; Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidet war er mit einer Tuchjacke, blauleinenen Hose, einem blauen Kittel mit kleinen Knöpfen von Perlenmutter und einer grünen Schirmkappe.

Erledigte Kreis-chirurgen-Stelle zu Euskirchen.

Im Kreise Euskirchen, in welchem kein die Chirurgie ausübender, nicht promovirter Wundarzt wohnt, ist die Kreischirurgen-Stelle durch den Abgang des auf sein Ansuchen entlassenen bisherigen Kreischirurgus Augenstein erledigt worden.

Wir fordern daher diejenigen, mit dem vorschriftsmäßigen Fähigkeitszeugnisse versehenen Wundärzte, welche zu der Stelle Lust tragen, auf, sich mit ihren Gesuchen, welchen außer dem Fähigkeitszeugnisse ein vollständiges curriculum vitæ beigefügt ist, an uns zu wenden.

Cöln, den 29. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher bestandenen Neben-Zoll-Ämter zweiter Klasse zu Bracht und Brügge, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Kaldenkirchen, und zu Elmpt, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Wassenberg, mit dem 1. April d. J. aufhören, und an deren Stelle das Neben-Zoll-Amt erster Klasse an der Schwalme, vor Brüggen, treten wird. Die bisher gültigen, nach jenen Neben-Zoll-

Digitized by Google

Ämtern zweiter Klasse führenden Zollstraßen hören sonach mit dem ersten April d. J. auf, und es tritt an deren Stelle nur eine Straße und zwar von dem belgischen Dorfe Schwalmen auf dem sogenannten neuen Wege, am Grenzpfahl 420 vorbei, zu dem Zoll-Amte Schwalmen.

Cöln, den 2. März 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
Schütz.

Samstag den 23. März dieses Jahres wird vor dem Königlichen Landrath hieselbst, in dessen Büreau, eine Domainen-Parzelle Ackerland zu Titz von 6 Morgen 138 Ruthen auf 3, 6, 9 Jahre verpachtet.

Der bisherige Pächter ist Peter Wirz zu Titz.

Jülich, den 5. März 1833.

Königl. Rentei,
Forst.

Am 18. März c., Vormittags 9 Uhr, sollen im Geschäftslokal des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Wassenberg, mehrere in Beschlag gelegte Waaren, worunter auch 24¼ Pfd. baumwollene Stuhlwaaren und 2¾ Pfd. wollene mit Leinen gemischte Waaren, öffentlich und meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wassenberg, den 26. Februar 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Forderungen an d. Kasse der 8. Gendarmerie-Brigade betreffend.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kasse der 8. Gendarmerie-Brigade aus den abgelaufenen Jahren von 1821 bis incl. 1832 zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb sechs Wochen, spätestens bis zum 20. April dieses Jahres, unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei mir anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Coblenz, den 1. März 1833.

Der Oberst und Brigadier 8. Gendarmerie-Brigade,
Sandrart.

Concessions-Dokument für das Eisenstein-Bergwerk Kuckeberg bei Rinnen.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 23. Januar 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für die Eisenstein-Grube Kuckeberg bei Rinnen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 11. Februar 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Digitized by Google

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Den nachbenannten Personen: Wilhelm Dieffenbach, Christian Hack, Hubert Hack, Christoph Hack, Peter Joseph Engels, Johann Abels, Bernhard Winter und Peter Michels, sämmtlich zu Rinnen, Mathias Zimmermann zu Nierfeld, Bürgermeisterei Dreiborn, Mathias Sistig und Theodor Wilhelm Herbrand zu Call wohnhaft, gegenwärtigen Besitzern des Eisenstein-Bergwerks Kuckeberg bei Rinnen, in der Bürgermeisterei Call, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, wird zur gesetzlichen Regularisation ihrer Rechte an besagtes Bergwerk, in Gemäßheit Art. 53 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, gegenwärtiger Concessions-Akt ertheilt, nachdem die vorgenannten Concessionairs unter dem 26. November und 5. December 1832 bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Das zu diesem Bergwerk gehörige Grubenfeld hat eine Flächen-Ausdehnung von $1106_{,30}$ Quadratlachtern oder 48 Aren 43 Centiaren, und zufolge des der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 23. Oktober 1832 beglaubigten Risses folgende Grenzen:

gegen Norden, eine gerade $51_{,10}$ Ltr. lange Linie, zwischen den Lochsteinen Nro. 1 und Nro. 2; gegen Osten, eine gerade $14_{,40}$ Ltr. lange Linie, im rechten Winkel vom Stein Nro. 2 bis Nro. 3; gegen Süden, zwei gerade Linien, die erste vom Stein Nro. 3 unter einem Winkel von 62 Grad in einer Länge von $23_{,46}$ Ltr. bis Stein Nro. 4, und die zweite bis Stein Nro. 5 im Winkel von 27 ½ Grad, $30_{,48}$ Ltr. lang; gegen Westen, eine $25_{,46}$ Ltr. lange gerade Linie rechtwinklich vom Stein Nro. 5 bis zum Anfangspunkt, Stein Nro. 1.

Diese Grenzen sollen überall, wo es nöthig gefunden wird, auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet, über deren Setzung ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Die Concessionairs sind im Allgemeinen verbunden, das ihnen concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze, unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde, dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch ihren Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, der Eisenstein in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 4. Insbesondere sind die Concessionairs verpflichtet: das noch nicht gehörig bekannte Verhalten der Eisenstein-Lagerstätte in der Teufe näher zu untersuchen, und binnen Jahresfrist einen auf die Resultate dieser Untersuchung gegründeten regelmäßigen Betriebsplan vorzulegen, welchen das Königliche Ober-Bergamt zu modifiziren oder zu genehmigen hat.

Art. 5. Es ist den Concessionairs in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel (oder in Folge desselben) bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen

360721A
Digitized by Google

auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so sind sie verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe sie zur Ausführung schreiten.

Art. 6. Die Direction des Grubenbaues dürfen die Concessionairs nur einer solchen Person anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen hat. Gleicherweise soll auch der Steiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung seiner Qualifikation angestellt werden.

Art. 7. Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube sollen die Concessionairs das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werkes bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von den Concessionairs beigetrieben werden.

Art. 8. Die Concessionairs haben ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits allgemein vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung der Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von den Concessionairs pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Da die Concession einer Gesellschaft ertheilt wird, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Die Concessionairs sind verbunden, den Eigenthümern der Oberfläche des Concessionsfeldes — unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche nach Art. 43 und 44 des Gesetzes vom 21. April 1810 zu leisten ist — die

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Aachen, Mittwoch den 20. März 1833.

N. 90. Das Verzeichniß der berechtigten Bauhandwerker des hiesigen Reg.-Bezirkes betr.

In Folge höherer Verfügung wird das Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirke ansäßigen, berechtigten Bauhandwerker, nämlich derjenigen, welche entweder bei Promulgation der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 25. April 1821 und der hierauf bezüglichen Instructionen vom 28. Juni ejdm. schon vorgefunden wurden und sich damals notorisch im Besitze des Rechts zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes befunden, oder seitdem durch Ablegung der Prüfung vor einer der betreffenden Commissionen den erforderlichen Grad der Fähigkeit bekundet haben und mit Qualifikations-Attesten versehen sind, nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jährlich bei der Fortsetzung dieses Verzeichnisses die etwa hinzugekommenen qualifizirten Bauhandwerker namhaft gemacht werden sollen, damit das betheiligte Publikum die Nachweisung der zum selbstständigen Betriebe der Bau-Gewerbe Berechtigten in möglichster Vollständigkeit erhalten und sich vor Arbeitern hüten könne, denen hiezu sowohl die Befugniß als die Qualifikation mangelt.

Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung die Orts-Polizei-Behörden zu geschärfter Aufmerksamkeit auf nicht berechtigte Bauhandwerker anzuweisen.

Aachen, den 4. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Namentliches Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Aachen ansäßigen Bauhandwerker, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 25. April 1821 zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigt sind.

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten, selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
		I. Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen	Wilh. Cleusner	Zimmermann	Aachen
2	idem	Joseph Otten	Maurer	idem
3	idem	Lambert Piedboeuf	idem	idem
4	idem	Jacob Gierlings	Brunnen- u. Röhrenm.	idem
5	idem	Joseph Vanderbank	Maurer	idem
6	idem	C. J. Houben	Brunnen- u. Röhrenm.	idem
7	idem	Andr. Hansen	Maurer	idem
8	idem	J. J. Schummer	Zimmermann	idem
9	idem	Paul Jacobs	idem	idem
10	idem	Aloys Cleusner	idem	idem
11	idem	Werner Jos. Gierlings	Brunnen- u. Röhrenm.	idem
12	idem	Peter Piedboeuf	Maurer	idem
13	idem	Nicolas Fagot	idem	idem
14	idem	Theodor Jacobs	Zimmermann	idem
15	idem	Nicolas Bertram	idem	idem
16	idem	Ignaz Strüver	Maurer	idem
17	idem	Gerhard Beulen	idem	idem
18	idem	Gerhard Houben	Röhr- u. Brunnenmeist.	idem
19	idem	Stephan Beckers	Zimmermann	idem
20	idem	Peter Lennartz	Maurer	idem
21	idem	Franz Jos. Spies	Röhr- u. Pumpenmach.	idem
22	idem	Joseph Stiel	Zimmermann	idem
23	idem	Ludw. Schümmer	Zimmerm. u. Mühlenm.	idem
24	idem	Jacob Cleusner	Zimmermann	idem
25	idem	Franz Leuchtenrath	idem	idem
26	idem	Caspar Leuchtenrath	idem	idem
27	idem	Xavier Kütgens	Mühlenwerk-Verfertiger u. Maschienenbauer	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten, selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
28	Aachen	Heinrich Henseler	Zimmermann	Aachen
29	idem	Peter Dohlen	Maurer	idem
		II. Landkreis Aachen.		
30	Merkstein	Peter Joseph Aackens	Zimmermann	Merkstein
31	idem	Peter Joseph Savelsberg	idem	idem
32	idem	Peter Joseph Hansen	Maurer	Worm
33	idem	Nic. Schafhausen	idem	idem
34	Stolberg	Engelb. Jussen	idem	Stolberg
35	idem	Nicol. Emonds	Mühlenwerk-Verfertiger und Zimmermann	idem
36	idem	Heinr. Pelzer	Brunnenmacher	idem
37	Würselen	Corn. Schaefer	Maurer	Elchenrath
		III. Landkreis Düren.		
38	Düren	Corn. Schmitz	Brunnenmacher	Düren
39	idem	Peter Jos. Priffer	Maurer	idem
40	idem	Adolph Frinken	Maurer-Meister	idem
41	idem	Johann Frings	Zimmermann	idem
42	idem	Mathias Uerlichs	idem	idem
43	idem	Nic. Müller	idem	idem
44	idem	Heinr. Kirschieffer	Mühlenwerk-Verfertig.	idem
45	idem	Heinr. Schreef	idem	idem
46	idem	Wilhelm Crumbach	idem	idem
47	Froitzheim	Joh. Ley	Zimmermann	Froitzheim
48	idem	Wilhelm Schnitzler	idem	Ginnich
49	Füssenich	Heinr. Hellendahl	idem	Geich
50	idem	Johann Heilger	idem	Füssenich
51	idem	Johann Höningen	idem	idem
52	idem	Heinr. Porschen	idem	Geich
53	idem	Wilhelm Drove	idem	idem
54	Kelz	Peter Schnitzler	idem	Kelz

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
55	Kelz	Reiner Banck	Zimmermann	Luxheim
56	Rothberg	Johann Joseph Mai	idem	Heistern
57	Weisweiler	Mathias Mai	idem	Weisweiler
58	Arnoldsweiler.	Peter Cosmann	Maurer	Arnoldsweil.
59	idem	Peter Joseph Hohn	Zimmermann	idem
60	idem	Wilhelm Kröngen	idem	idem
61	idem	Peter Johnen	idem	idem
62	idem	Peter Joseph Foerster	idem	idem
63	idem	Martin Dahmen	idem	idem
64	idem	Johann Mathias Rohe	idem	Ellen
65	idem	Franz Foerster	idem	idem
66	Birgel	Paul Mohren senior	Maurer	Gürzenich
67	idem	Paul Mohren junior	idem	idem
68	idem	Andreas Mohren	idem	idem
69	idem	Caspar Keller	idem	idem
70	idem	Anton Kollip	Zimmermann	Birgel
71	idem	Wilhelm Lennartz	idem	idem
72	idem	Johann Rick	idem	Kufferath
73	idem	Mathias Robens	idem	Gürzenich
74	idem	N. Windelschmitt	idem	idem
75	idem	Johann Kayser	Mühlenwerkverfertiger	idem
76	Straaß	Joseph Haupt	Maurer	Hürtgen
77	Langerwehe	Hermann Gens	Mühlenwerkverfertiger	Langerwehe
78	Merzenich	Reiner Kirberich	Maurer	Merzenich
79	idem	Georg Weber	Zimmermann	idem
80	Birkesdorf	Bartel Dolff	idem	Birckesdorf
81	idem	Johann Kröngen	idem	Stammlen
82	idem	Wilhelm Kalkbrenner	idem	idem
83	Stockheim	Peter Bonn	idem	Creutzau
84	idem	Mathias Bonn	idem	idem
85	Drove	Wilhelm Maurer	idem	Soller
86	idem	Heinr. Hemzenberg	idem	Drove

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe	Wohnort.
87	Drove	Laurenz Foerster	Zimmermann	Rath
88	Niederzier	Caspar Dohr	idem	Niederzier
89	idem	Peter Math. Schwalbach	idem	idem
90	idem	Wilhelm Kröngen	idem	idem
91	idem	Peter Esser	idem	idem
92	Sievernich	Heinrich Empt	Maurer	Sievernich
93	idem	Wilhelm Strack	Zimmermann	idem
94	idem	Friedrich Zerweis	Maurer	Moedersheim
95	idem	Marcus Cremer	Maurermeister	idem
96	Pier	Heinrich Capitain	Maurer	Pier
97	idem	Anton Heidbuchel	idem	Luxhelm
98	idem	Wilhelm Esser	idem	idem
99	idem	Heinrich Maubach	Zimmermann	Stuttgerloch.
100	idem	Wilhelm Ürlings	idem	idem
101	Nideggen	Carl Joseph Heiliger	idem	Nideggen
102	Merken	Gerard Müller	Mühlenwerkverfertiger.	Hoven

IV. Landkreis Eupen.

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe	Wohnort.
103	Eupen	Heinrich Baltus	Zimmermann	Eupen
104	idem	Beissel und Giesen	Brunnenmacher	idem
105	idem	Hubert Feder	Zimmermann	idem
106	idem	Peter Martin Hanquet	Maurer	idem
107	idem	Nic. Jos. Trost	Zimmermann	idem
108	idem	Barth. Parmentier	Maurer	idem
109	idem	Peter Jos. Müller	Zimmermann	idem
110	idem	Joseph Lance	idem	idem
111	idem	Daniel Trost	idem	idem
112	idem	Winand Leffin	Maurer	idem
113	idem	Joh. Leonh. Küpper	Zimmermann	idem
114	idem	Heinrich Trillet	Maurer	idem
115	idem	Joh. Pet. Burtscheid	Zimmermann	idem
116	idem	Barth. Grandjean	idem	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
117	Eupen	Johann Blistain	Maurer	Eupen
118	idem	Joh. Peter Lohay	Zimmermann	idem
119	Kettenis	Joh. Lambert Rausch	idem	Kettenis
120	idem	Leonhard Emonts-pol	idem	idem
121	Lontzen	Nic. Jos. Mattelé	idem	Lontzen
122	idem	Alexander Horn	Maurer	idem
123	idem	Peter Hanssen	Zimmermann	idem
124	idem	Nic. Wermeister	idem	idem
125	idem	Nic. Radermacher	idem	Herbesthal Gde. Lontzen
126	idem	Martin Laschet	idem	Busch, Gde. Lontzen
127	Eynatten	Joh. Heinrich Kessel	idem	Eynatten
128	Hergenrath	Thilmann Palm	idem	Hergenrath.
129	idem	Wilhelm Wertz	idem	idem
130	idem	Lorenz Kever	idem	Hauset
131	Raeren	Nicolas Laschet	Maurer	Raeren
132	idem	Joseph Laschet	idem	idem
133	idem	Joh. Jos. Laschet	idem	idem
134	idem	Joh. Wilh. Schumacher	idem	idem
135	idem	Joh. Jac. Pesch	Zimmermann	idem
136	idem	Joh. Michael Cüpper	Mühlenwerkverfertiger	idem
137	idem	Joh. Jos. Dreuw	Maurer	idem
138	idem	Peter Dreuw	idem	idem
139	idem	Johann Leyendecker	idem	idem
140	idem	Leonh. Gilgens-Crott	idem	idem
141	idem	Hubert Gilgens-Crott	idem	idem
142	idem	Joh. Simons Willems	idem	idem
143	idem	Joh. Wilh. Leyendecker	idem	idem
144	idem	Leonh. Dreuw	idem	idem
145	idem	Joh. Rott-Willems	idem	idem
146	idem	Peter Wilh. Rosewick	idem	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
147	Raeren	Arnold Crott	Maurer	Raeren
148	idem	Mathias Dreuw	idem	idem
149	idem	Leonh. Schumacher	Zimmermann	idem
150	idem	Joh. Nic. Cüpper	idem	idem
151	idem	Joh. Hub. Schomacher	idem	idem
152	idem	Joh. Jacob Schumacher	idem	idem
153	idem	Wilh. Math. Schumacher	idem	idem
154	idem	Hubert Coemoeth	idem	idem
155	idem	Joh. Pet. Schauff	idem	idem
156	idem	Math. (berlüssen) Cüpper	idem	idem
157	idem	Johann Croe-Jacobs	idem	idem

V. Landkreis Erkelenz.

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
158	Beek	Johann Hermanns	Mühlenwerkverfertiger	Forst
159	idem	Heinrich Dahmen	Zimmermann	Isengraben
160	idem	Arn. Schaffrath	idem	idem
161	idem	Pet. Ant. Jansen	Maurer	Kehrbusch
162	Doveren	Adrian Leek	idem	Baal
163	idem	Ludw. Lemarie	Zimmermann	Kuckelhoven
164	idem	Arnold Schmitz	idem	Dovern
165	idem	Thom. Steufmehl	idem	Hetzerath
166	idem	Stephan Peters	idem	Grantrath
167	idem	Peter Sommer	idem	Baal
168	Elmpt	Johann Wolters	idem	Elmpt
169	idem	Theod. Berets	idem	idem
170	idem	Gerard Wolters	idem	idem
171	idem	Wilh. Göbels	idem	idem
172	idem	Pet. Thevissen	Maurer	idem
173	idem	Wilh. Loyen	idem	idem
174	Erkelenz	Lamb. Lavallee	idem	Erkelenz
175	idem	Wilh. Berver	idem	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
176	Erklenz	Lamb. Walraf	Maurer	Kuckhoven
177	idem	Wilh. Hensen	Mühlenwerkverfertiger	Erkelenz
178	idem	Peter Brok	Zimmermann	Kuckhoven
179	idem	Joh. Cohnen	idem	Genehen
180	idem	Conr. Cohnen	idem	idem
181	idem	Conr. Cohnen	idem	Erkelenz
182	idem	Peter Cremer	idem	Comerten
183	idem	Conr. Jansen	idem	Derath
184	Immerath	Jos. Lamberg	idem	Holzweiler
185	Keyenberg	Math. Göbbels	idem	Boschnich
186	idem	Jac. Zimmermann	idem	Keyenberg
187	Klein-Gladbach	Jos. Wilh. Wilms	idem	Bruk
188	idem	Theod. Banniel	idem	Golkrath
189	Körrenzig	Joseph Esser	idem	Körrenzig
190	idem	Joseph Kniepen	idem	Glimbach
191	Lövenich	Conr. Sieben	Maurer	Lövenich
192	idem	Leon. Philippen	Zimmermann	idem
193	idem	Pet. Schiffer	idem	idem
194	idem	Leon. Beurath	idem	idem
195	idem	Heinr. Esser	idem	Katzem
196	Wegberg	Heinr. Kissel	Maurer	Wegberg
197	idem	Joh. Heinen	Mühlenwerkverfertiger	Bollenberg
198	idem	Wilh. Henrich	Zimmermann	Wegberg
199	idem	Peter Rabberz	idem	Nickelrath
200	idem	Math. Cüppers	idem	Tuschenbrug

VI. Landkreis Geilenkirchen.

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen	Gewerbe	Wohnort
201	Baesweiler	Peter Peters	Zimmermann	Beggendorf
202	idem	Heinrich Eisen	idem	Baesweiler
203	idem	Leonard Schaffrath	idem	idem
204	idem	Math. Jac. Göbbels	Maurer	Oidweiler

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe	Wohnort.
205	Baesweiler	Franz Joseph Goebbels	Maurer	Didweiler
206	Brachelen	Heinrich Dactor	Zimmermann	Brachelen
207	idem	Werner Müffarth	idem	idem
208	idem	Adam Elberen	idem	idem
209	Gangelt	Johann Dahlmanns	idem	idem
210	idem	Leonard Schroeders	idem	Gangelt
211	idem	Jacob Jacobi	Maurer	Birgden
212	idem	Pet. Jos. Ronden	idem	idem
213	idem	Franz Uebachs	idem	Gangelterh.
214	idem	Reiner Heinen	idem	Langbroich
215	idem	Peter Scheufens	idem	Gangelterh.
216	idem	Leonard Kribs	idem	idem
217	Immendorff	Anton von St. Vith	idem	idem
218	idem	Gottfried Wagels	idem	Prummeren
219	idem	Johann Wagels	Zimmermann	idem
220	Randerath	Peter Jos. Heinen	idem	idem
221	idem	Peter Heinen	idem	Randerath
222	idem	Peter Hilgers	idem	Kraudorff
223	idem	Pet. Jos. Marks	idem	Uetterath
224	Schümmerquartier	Gottfried Dahlmans	Maurer	Randerath
225	idem	Jacob Feck	Zimmermann	Hastenrath
226	idem	Joseph Dahlmans	Maurer	idem
227	idem	Peter Dahlmans	Zimmermann	Kievelberg
228	idem	Jacob Uebachs	idem	idem
229	Uebach	Joh. Jac. Mingers	Maurer	Brürgen
230	idem	Jacob Laufs	Zimmermann	Uebach
231	idem	Mathias Stürz	idem	idem
232	Wurm	Georg Corall	Maurer	Boscheleu
233	Geilenkirchen	Wilh. Schoelgens	Zimmermann	Wurm
234	idem	Pet. Jos. Derichs	idem	Niederheide
235	idem	Arn. Jos. Derichs	idem	Bauchem
			idem	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
		VII. Landkreis Heinsberg.		
236	Haaren	Gerard Brandts	Maurer	Haaren
237	idem	Leonard Feck	idem	Soperich
238	idem	Heinrich Aufsfeld	Zimmermann	Haaren
239	idem	Jacob Heynen	Maurer	Brügelchen
240	idem	Leonard Vonderlieck	Zimmermann	Frilinghoven
241	Havert	Peter Donners	Brunnenmacher	Schalbruch
242	idem	Ludwig Donners	Zimmermann	idem
243	idem	Mathias Donners	idem	idem
244	idem	Johann Donners	Brunnenmacher	Isenbruch
245	idem	Heinrich Donners	idem	idem
246	Heinsberg	Peter Barths	Maurer	Heinsberg
247	idem	Heinrich Speck	Zimmermann	idem
248	Hilfarth	Joh. Caspar Sieben	Brunnenmacher	Hilfarth
249	idem	Theodor Lowis	Zimmermann	Porselen
250	idem	Johann Zander	idem	idem
251	idem	Johann Lowis	idem	idem
252	idem	Joh. Hub. Vliegen	Mühlenwerkverfertiger	idem
253	idem	Gerard Schmitz	Zimmermann	idem
254	Ratheim	Joh. Peter Losberg	idem	Gendorf
255	idem	Anton Heinrichs	idem	Busch
256	idem	Leonard Engelings	Brunnenmacher	Millich
257	idem	Leonard Janssen	Maurer	Ratheim
258	idem	Wilhelm Burg	idem	Gendorf
259	Tüdderen	Jacob Schürgers	Zimmermann	Tüdderen
260	idem	Paul Schmitz	Mühlenwerkverfertiger	idem
261	Waldenrath	Gottfried Funken	Maurer	Waldenrath
262	idem	Pet. Leonard Rongen	Zimmermann	idem
263	Waldfeucht	Johann Uebach	Maurer	Waldfeucht
264	idem	Andreas Bischofs	Zimmermann	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
265	Waldfeucht	Gottfried Lennartz	Zimmermann	Waldfeucht
266	idem	Heinrich Nyssen	idem	Bocket

VIII. Landkreis Jülich.

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen	Gewerbe	Wohnort
267	Aldenhoven	Theodor Güldenberg	Zimmermann	Obermerz
268	idem	Heinrich Moll	Brunnenmacher	Aldenhoven
269	Dürwiß	Alexander Joissen	Maurer	Lohn
270	Eoeren	Martin Haurath	idem	Gereonsweil.
271	idem	Gottfr. Hahn	idem	idem
272	Freialdenhoven	Johann Goebbels	idem	Freialdenh.
273	idem	Franz Joseph Müller	idem	idem
274	Hambach	Gottfr. Schroeder	Zimmermann	Broich
275	idem	Gerhard Lux	Maurer	Hambach
276	idem	Werner Breuer	Zimmermann	idem
277	idem	Joseph Bongartz	idem	idem
278	idem	Heinrich Müller junior	Mühlenwerkverfertiger	idem
279	idem	Heinrich Müller senior	idem	idem
280	idem	Balth. Condule	Maurer	idem
281	idem	Leonard Schunich	Mühlenwerkverfertiger	Krauthausen
282	idem	Math. Jungbluth	Zimmermann	idem
283	idem	Theod. Roschuck	Maurer	idem
284	idem	Math. Coslar	idem	Daubenrath
285	idem	Wilh. Wirth	Zimmermann	Stetternich
286	idem	Mich. Wirth	idem	idem
287	idem	Balth. Lerius	idem	idem
288	Hottorf	Pet. Wilh. Esser	idem	Hompesch
289	idem	Matheis Kniepen	idem	Boslar
290	idem	Conr. Blanken	Mühlenwerk-Verfertig.	Gevelsdorf
291	Jülich	Joseph Dorschu	Zimmermann	Jülich
292	Roedingen	Herm. Sommer	Maurer	Roedingen
293	idem	Joh. Müllfarth	Zimmermann	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten, selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
294	Roedingen	Steph. Müllfarth	Zimmermann	Roedingen
295	Setterich	Peter Goebbels	Maurer	Bettendorf
		IX. Landkreis Malmedy.		
296	Malmedy	Joh. Jos. Bailly	Maurerm. u. Plafonn.	Malmedy
297	idem	Joh. Egidius Dovifat	Zimmermeister	idem
298	idem	Joseph Delhalle	Maurer-Meister	idem
299	Weismes	Hubert Alliance	Zimmerm. und Maurer	Weismes
300	idem	Joh. Franz Sepulchre	Zimmermann	Belair
301	idem	Heinrich Servais	Maurer	Thirimont
302	idem	Nicolas Alard	Zimmermann	Champagnes
303	idem	Joh. Leonard Alard	idem	Bruyères
304	idem	Lorenz Borreur	idem	Ovifat
305	idem	Joh. Jos. Thunus	idem	Robertville
306	Bütgenbach	Jacob Harsch	idem	Bütgenbach
307	idem	Nicolas Schoffers	idem	idem
308	idem	Peter Harsch	idem	idem
309	idem	Hubert Harsch	idem	idem
310	idem	Joh. Quirin Marquet	idem	Faymonville
311	idem	Quirin Thomas	idem	idem
312	idem	Johann Louvet	Maurer	idem
313	idem	Barthol. Leyens	Zimmermann	Elsenborn
314	idem	Nicolas Miesen	idem	idem
315	idem	Johann Miesen	idem	idem
316	idem	Jacob Koetten	idem	Nidrum
317	Büllingen	Johann Mertens	idem	Büllingen
318	idem	Nicolas Schleck	idem	idem
319	idem	Johann Balter	idem	idem
320	idem	Peter Maguay	Maurer	Honsfeld
321	idem	Hubert Jost	Zimmermann	Hunningen
322	idem	Mathias Palm	idem	Rocherath
323	idem	Johann Faymonville	Mühlenwerkverfertiger	Wirzfeld

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten, selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
324	Bullingen	Wilh. Faymonville	Zimmermann	Wirzfeld
325	idem	Bartholm Görres	idem	idem
326	St. Vith	Stephan Reisdorff	idem	St. Vith
327	idem	Johann Heitzenröder	Maurer	idem
328	idem	Nicolas Peters	idem	idem
329	Lommersweiler	Johann Henkes	idem und Zimmermann	Neidingen
330	Amel	Nicolas Dahmen	Maurer	Iveldingen
331	idem	Hubert Lenges I.	Zimmermann	idem
332	Recht	Hubert Lenges II.	idem	Recht
333	idem	Hubert Klein	idem	idem
334	idem	Franz Karthauser	idem	idem
335	idem	Heinrich Dahmen	Maurer	idem
336	Thommen	Peter Gennen	Zimmermann	Maldingen
337	idem	Heinrich Mausen	Maurer	Braunlauf
338	idem	Mathias Graf	idem	Thommen
339	idem	Nicolas Lommels	idem	idem
340	idem	Peter Goebels	idem	Oudler
341	idem	Johann Keßler	idem	idem
342	idem	Andreas Mayer	idem	idem
343	idem	Nicolas Goebels	idem	idem
344	idem	Nicolas Lux	idem	Luxhof
345	Neuland	Michel Klein	idem	Neuland
346	idem	Paul Preußener	idem	idem
347	idem	Nicolas Klein	Zimmermann	idem
348	idem	Johann Klein	Maurer	idem
349	idem	Nicolas Haan	idem	idem
350	idem	Heinrich Mathieu	idem	idem
351	idem	Hubert Magnay	idem	Lascheid
352	idem	Jacob Haag	idem	idem
353	idem	Joh. Peter Grüsges	idem	Oberhausen
354	idem	Pascal Foeteler	idem	Dürler
355	idem	Nicolas Schmitz	idem	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
356	Neuland	Mathias Merkes	Mühlenwerkverfertiger	Düren
357	idem	Joh. Nicolas Theiß	Maurer	Alster
358	Schönberg	Johann Henkes	idem	Schönberg
359	idem	Hubert Clemens	Zimmermann	Medendorf
360	Manderfeld	Peter Clemens	idem	Holzheim
361	idem	Lambert Mertes	Maurer	Manderfeld
		X. Landkreis Montjoie.		
362	Montjoie	Hubert Jansen	Zimmermann	Montjoie
363	idem	Johann Mathar	Maurer	idem
364	idem	Michel Müller	idem	idem
365	idem	Peter Unverzagt	idem	idem
366	idem	Wilh. Heinr. Oßländer	Brunnenmacher	idem
367	Imgenbroich	Jacob Schneider	Zimmermann	Imgenbroich
368	idem	Paul Kaulard	Mühlenwerkverfertiger	Widdau
369	Kalterherberg	Johann Kirch	Maurer	Kalterherbg.
370	Hoefen	Johann Foerster	Zimmermann	Hoefen
371	idem	Leonard Foerster	idem	idem
372	idem	Anton Schmitz	idem	Rohren
373	idem	Hermann Kleiner	Mühlenwerkverfertiger	Hoefen
374	Simmerath	Arnold Syberz	Maurer	Huppenbroich
375	idem	Peter Syberz	idem	idem
376	Roetgen	Joh. Paul Schroeder	Zimmermann	Roetgen
377	Dedenborn	Peter Bongard	idem	Heckelscheid
378	idem	Nicolas Kopp	Maurer	idem
379	idem	Peter Kopp	idem	idem
380	Kesternich	Johann Riessen	Zimmermann	Stükenborn
381	idem	Heinrich Kopp	Maurer	idem
		XI. Landkreis Schleiden.		
382	Hellenthal	Mathias Asten	Maurer	Hellenthal
383	idem	Peter Schnitzler	Mühlenwerkverfertiger	Kirschseiffen
384	idem	Joh. Wilh. Bruch	idem	Hellenthal

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
385	Gemünd	Joh. Heinr. Juden	Zimmermann	Gemünd
386	idem	Nicolas Bott	idem	idem
387	Lommersdorf	Mar. Ringes	Maurer	Lommersdorf
388	idem	Hubert Müller	idem	Udelhoven
389	idem	Johann Frings	Zimmermann	idem
390	Schleiden	Paul Junker	idem	Schleiden
391	idem	Peter Gehlen	idem	Schöneseiffen
392	idem	Johann Diefenbach	Maurer	Broich
393	Bussem	Theodor Kreuser senior	Zimmermann	Holzheim
394	idem	Wilhelm Schmitz	Maurer	idem
395	idem	Theodor Münchhalfen	idem	Harzheim
396	idem	Peter Meurer	idem	Breitenbend.
397	idem	Jacob Kreuser	Zimmermann	idem
398	idem	Joseph Kreuser	idem	idem
399	idem	Peter Kreuser	idem	idem
400	Weyer	Franz Gerhards	idem	Weyer
401	idem	Joseph Conrath	Maurer	Eyserfei
402	idem	Joseph Pircher	idem	idem
403	Dreiborn	Joseph Förster	idem	Dreiborn
404	idem	Peter Wilhelm Groß	idem	idem
405	idem	Heinrich Hilgers	idem	Oleff
406	idem	Heinrich Bruck	idem	idem
407	idem	Wilhelm Gehlen	Zimmermann	Ettelscheid
408	Holzmulheim	Johann Dohm	Maurer	Buir
409	idem	Jacob Notarius	Zimmermann	Frohngau
410	Eicks	Hubert Keller	idem	Eicks
411	idem	Mathias Meurer	Maurer	idem
412	idem	Johann Meurer	idem	idem
413	Marmagen	Johann Meyer	Zimmermann	Nettersheim
414	idem	Reinerus Renn	Maurer	Marmagen
415	Call	Johann Jos. Böller	Zimmermann	Sistig
416	idem	Johann Jos. Lentzen	Maurer	idem

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
417	Call	Math. Wilhelm Lentzen	Maurer	Sistig
418	idem	Peter Joseph Lentzen	idem	idem
419	idem	Stephan Lentzen	idem	idem

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats Februar 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	2	2	„	1	16	5	1	10	„	„	23	„	„	20	„	4	„	„	„	16	„
Düren	1	17	3	1	12	8	1	3	11	„	20	1	„	18	„	3	10	„	„	9	6
Jülich	1	25	„	1	12	„	1	6	„	„	24	„	„	20	„	4	„	„	„	9	„
Mittelpreis..	1	24	9	1	13	8	1	6	8	„	22	4	„	19	4	3	23	4	„	11	6

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Aachen, Donnerstag den 21. März 1833.

Zur Beseitigung der Zweifel welche von mehreren Provinzial-Behörden rücksichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung des Gewerbsbetriebs im Grenz-Bezirke und des bei deren Anwendung zu befolgenden Verfahrens in Anregung gebracht sind, haben wir für angemessen erachtet, im Nachstehenden die Grundsätze zusammen zu stellen, welche über diesen Gegenstand theils in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, theils aus denselben abzuleiten sind. **N. 91.**

I. Soweit in denjenigen Landestheilen, wo die unter der frühern Regierung bestandene Gewerbe-Verfassung für jetzt beibehalten worden, wie z. B. in Neuvorpommern und dem Herzogthum Sachsen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe von der Ertheilung einer besondern, gewerbepolizeilichen Erlaubniß oder Concession abhängig ist, hat es dabei auch ferner sein Bewenden, und ist die Erlaubniß oder Concession in diesen Fällen auch ferner durch diejenige Behörde zu ertheilen, welcher dies durch die noch fortbestehenden ältern Gesetze übertragen worden.

II. Wenn gleich die Bestimmung im § 151 des Gesetzes vom 7. September 1811, wornach der Handel mit Colonial- und andern hoch imposirten Waaren, als Wein, fremden Liqueren und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabaks-Spinnereien und Tabaks-Fabriken, auf dem platten Lande nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen Statt haben, und diese nur ertheilt werden sollen, wenn die Staats-Abgaben durch vorhandene Controle völlig gesichert sind, durch die spätern Steuergesetze und insbesondere durch den § 17 der Zoll-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so hat dieselbe doch durch die inzwischen eingetretene Steuerreform in dem Maaße ihren Zweck verloren, daß auch noch fernerhin auf deren Anwendung zu bestehen, selbst für den Grenz-Bezirk nicht für nothwendig erachtet werden kann. Es ist daher die Zulassung zum Gewerbebetriebe überhaupt überall, auch im Grenzbezirke, fernerhin nicht von der im § 151 des Gesetzes vom 7. September 1811 gedachten, ausdrücklichen Genehmigung der Steuer-Verwaltung abhängig, und sind frühere Verfügungen, die ein Anderes bestimmt haben, z. B. die an die Königliche Regierung zu Breslau erlassene Verfügung vom 21. Oktober 1828 zurückgenommen. Es ist vielmehr

Digitized by Google

III. im Grenzbezirke die Zuläßigkeit des Gewerbebetriebs lediglich nach dem § 17 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und dem Zusatze zu demselben in der Verordnung vom 19. November 1824 fernerhin zu beurtheilen, weshalb die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe in diesen Fällen nicht gänzlich versagt, sondern nur mit der Bedingung verbunden werden kann, diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche nach der Örtlichkeit zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse angeordnet werden müssen.

IV. Hierin ist auch durch den Zusatz zum § 17 der Zoll-Ordnung in dem Gesetze vom 19. November 1824 selbst in Hinsicht des kaufmännischen Gewerbes nichts geändert, vielmehr ist darin nur als allgemeine zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse erforderliche Maaßregel gesetzlich angeordnet, daß, falls

a) der Niederlassungs-Ort eine Stadt unter 1500 Einwohnern, oder das platte Land des Grenz-Bezirks ist,

und zugleich

b) Material-, Specerei- oder Stuhl-Waaren der Gegenstand des Gewerbes sind,

der Gewerbetreibende, sei er nun Kaufmann oder nicht, dergleichen Waaren

1) nur von inländischen Handlungen und Fabriken beziehe,

2) lediglich in seinem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen darf.

Diese gesetzliche Beschränkung des Gewerbes kann nur durch eine, von den unterzeichneten Ministerien, nach deren Ermessen zu ertheilende Concession, die jedoch nur wirklichen Kaufleuten zugestanden werden kann, aufgehoben werden. Daraus folgt, daß für solche in dem unter a und b bezeichneten Falle sich befindende Gewerbetreibende, deren Gewerbe mit dem unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen nicht betrieben werden kann, wohin beispielsweise Zucker- und Tabaks-Fabriken gehören dürften, die Versagung der erforderlichen Ministerial-Concession allerdings die Folge haben wird, daß sie das beabsichtigte Gewerbe im Grenz-Bezirke überhaupt nicht betreiben können, daß aber allen denjenigen, welche

a) entweder nicht in dem durch a und b bezeichneten Falle sich befinden

oder

b) den unter 1 und 2 gedachten Beschränkungen sich unterwerfen,

die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe nicht gänzlich versagt werden kann.

Dagegen müssen alle Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich den nach der Örtlichkeit anzuordnenden Controle-Vorschriften, von denen sie nicht durch die erwähnte Ministerial-Concession befreit worden, unterwerfen.

V. Da nach § 114 der Zollordnung durch die Strafe der zum drittenmal verübten Zoll-Defraudation nach § 140 durch den Unterschleif mit Waaren, welche zur Erleichterung des Gewerbebetriebs steuerfrei, oder gegen ermäßigte Abgabe-Sätze verabfolgt waren, und nach dem Zusatze zum § 17 der Zollordnung in der Verordnung vom 19. November 1824 durch wiederholte Übertretung der oben zu IV. unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen sogar die schon ertheilte Gewerbsbefugniß verloren geht: so folgt von selbst, daß denjenigen, auf welche diese gesetzlichen Vorschriften schon zur Anwendung gekommen sind, auch der Betrieb ihres Gewerbes im Grenzbezirke nicht gestattet werden kann, dergleichen Individuen mithin der Anfang des Gewerbes im Grenzbezirke ausdrücklich untersagt werden muß.

Digitized by Google

VI. Da hiernach eine besondere und ausdrückliche Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Grenzbezirke überhaupt nur erforderlich ist, in dem Falle zu I. und in dem Falle zu IV., wo dieselbe von den Ministerien zu ertheilen ist, so ist das, hinsichtlich neuer Gewerbs-Anlagen im Grenzbezirke zu befolgende Verfahren dahin geordnet: daß diejenigen, welche in dem Grenzbezirke ein Gewerbe anfangen wollen, solches zu ihrer Bescheidung, welchen nähere Vorschriften in Bezug auf den Betrieb des beabsichtigten Gewerbes sie sich zu unterwerfen haben, der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde anzeigen müssen, welche zunächst das Gesuch dem betreffenden Ober-Zoll-Inspector mittheilen wird, damit dieser, nach Verschiedenheit des Falles entweder sofort über diese Vorschriften sich äußere, oder die Instruction der Provinzial-Steuer-Behörde einhole und letztere der Polizei-Behörde mittheile. Glaubt der Gewerbetreibende bei der Bestimmung der Steuerbehörde sich nicht beruhigen zu dürfen, so steht ihm frei, sich entweder an die Provinzial-Steuer-Behörde zu wenden, oder die Verwendung der Königlichen Regierung in Anspruch zu nehmen. Letzteres bleibt auch der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde frei, falls diese im allgemeinen Interesse der Orts- oder Kreis-Eingesessenen eine Modification der Entscheidung der Steuer-Behörde in Antrag bringen zu müssen glaubt. Findet die Königliche Regierung sich zur weitern Verwendung bewogen, und legt sie dieselbe bei der Provinzial-Steuer-Behörde ein: so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß diese, wenn sie den Anträgen der Königlichen Regierung nicht entsprechen zu können glaubt, über die gesammten Bewegungs-Gründe ihres Verfahrens sich vollständig gegen die Königliche Regierung erklärt, damit diese in den Stand gesetzt sei, die Erheblichkeit ihrer Bedenken selbst zu prüfen. Glaubt sie dann noch bei denselben beharren zu müssen, so mag sie die Entscheidung der Ministerien darüber nachsuchen. Erst nach dem auf diesem Wege die gegen die Anordnungen der Steuerbehörde etwa entstandenen Bedenken erledigt sind, ist die Concession, wo dieselbe nach dem, was oben unter I. erwähnt worden, erforderlich ist, auszufertigen, darin aber ausdrücklich zu bemerken, daß der Concessionirte bei dem Betriebe seines Gewerbes an die Befolgung der gedachten Anordnungen, welche der Concession in Abschrift beizufügen sind, gebunden bleibe.

VII. In allen Fällen, wo nach IV. der gegenwärtigen Verfügung der Gewerbetreibende einer Ministerial-Concession bedarf, wird die Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde, nach eingeholter Äußerung der Steuer-Behörde, der Königlichen Regierung die Statt gefundenen Verhandlungen vorlegen. Findet dieselbe sich veranlaßt die Ertheilung der Concession zu bevorworten, so ist in dem an die Ministerien zu erstattenden Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, entweder, daß die Provinzial-Steuer-Behörde mit dem Antrage, eventuell unter welchen Bedingungen, einverstanden ist, oder aus welchen Gründen von ihr dem Antrage widersprochen wird. Letztern Falls ist jedesmal die Äußerung der Provinzial-Steuer-Behörde dem Berichte abschriftlich beizufügen.

VIII. Dem Gewerbetreibenden ist bei der Anmeldung Seitens der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde jedesmal zugleich zu eröffnen, daß der wirkliche Betrieb des beabsichtigten Gewerbes, bei Vermeidung der polizeilichen Strafen des unbefugten Gewerbebetriebs, nicht eher Statt finden dürfe, bis ihm resp. die Bedingungen, unter welchen derselbe gestattet werde, bekannt gemacht sind, oder die erforderliche Erlaubniß ertheilt ist.

IX. Die Gewerbe-Steuer-Verwaltung wird durch das zu VI. angeordnete Verfahren nicht berührt,

Digitized by Google

da durch die Aufnahme in die Gewerbe-Steuer-Rolle und durch die Entrichtung der Gewerbe-Steuer überall die Befugniß zum Anfange des Gewerbebetriebs in solchen Fällen, wo dieselbe besonders erworben werden muß, nicht ertheilt wird, die Anmeldung des Gewerbes, Behufs der Besteuerung, nach § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes auch jedesmal bei der Communal-Behörde des Orts, und nicht bei der, etwa nach der Local-Verfassung von ihr verschiedenen Orts- und Kreis-Polizei-Behörde erfolgen muß. Auf den Grund der Anmeldung des Gewerbes bei der Communal-Behörde, Behufs der Besteuerung, muß daher jedesmal die Eintragung in die Gewerbesteuer-Rolle und die Einziehung der Steuer erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anmeldende, wegen der ihm noch fehlenden Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, diesen nicht anfangen darf, ohne sich wegen unbefugten Gewerbebetriebes strafbar zu machen; es wäre denn, daß die Anmeldung bei der Gewerbesteuer-Behörde auf den Grund der von dieser dem Anmeldenden in solchen Fällen hierüber jedesmal zu ertheilenden Belehrung, von diesem vorläufig freiwillig zurückgenommen würde.

Es ist auch die Frage: ob ein Handeltreibender im Grenz-Bezirke Kaufmann oder Händler ohne kaufmännische Rechte sei, von der unter IV. erwähnten Ministerial-Concession, wenn gleich dieselbe nur den Kaufleuten ertheilt wird, nicht abhängig. Auch ohne diese Concession, welche nur die Aufhebung der bei IV. unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen zum Gegenstande hat, kann der Handeltreibende im Grenz-Bezirke Kaufmann sein, beispielsweise wenn die unter IV. zu a erwähnten Waaren nicht zu den Gegenständen seines Verkehrs gehören.

Berlin, den 12. Januar 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, Schuckmann. — Finanz-Ministerium, Maassen.

Vorstehende Bestimmungen werden zur Nachachtung der Orts- und Polizei-Behörden, so wie den Gewerbetreibenden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. März 1833.

Königl. Regierung.

N. 92. Nachstehende Bekanntmachung der Herren Minister des Innern für Handel und Gewerbangelegenheiten und des Innern und der Polizei Excellenzien, die Herausgabe des lithographirten Bildnisses Ihrer Majest. der Hochseligen Königin von dem Maler C. Gebauer in Berlin betreffend wird hierdurch mit Bezug auf unsere, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 24. v. M. in Nro. 11 des Amtsblattes vom 7. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Maler C. Gebauer hieselbst, ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Sr. Majestät des Königs, von

Digitized by Google

Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät der Hochseligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, für den ganzen preußischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11. Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
von Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei,
Frhr. von Brenn.

N. 93.

Dem Geheimen Postrath Pistor zu Berlin ist unterm 11. Februar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich anerkannte Konstruktion eines Doppel- oder zweiten Resonanz-Bodens aus harten Holzarten, bei Pianoforte's jeder Form

ertheilt worden.

Aachen, den 13. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 94.

Stiftung für die Kirche zu Richterich.

Zur Begründung einer frommen Stiftung hat der Arnold Merkelbach der Pfarrkirche zu Richterich die Summe von 75 Rthlr. übergeben.

Es hat diese Stiftung die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 1. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 95.

Stiftung für die Kirche zu Steinfeld.

Der Pfarrer Gau in Blankenheim hat zur Begründung einer Segensmesse für alle Mitglieder der ehemaligen Abtei Steinfeld, eine Summe von 40 Rthlr. dem Kirchenvorstande zu Steinfeld übergeben.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 9. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 96.

Anmeldung zur Aufnahme in das evang. Schul-Lehrer-Seminar zu Neuwied.

Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 3. März 1828 (Amtsbl. 1828 Nro. 69 S. 105) und vom 7. Februar 1831 (Amtsbl. 1831 Nro. 38 S. 56) fordern wir diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche in diesem Jahre Aufnahme in das evang. Schul-Lehrer-Seminar zu Neuwied wünschen, auf, sich auf vorschriftsmäßige Weise bei den betreffenden Herren Schulinspectoren deßhalb anzumelden, und erwarten von diesen bis zum Ende des l.

Digitized by Google

Monats Bericht über die Anmeldung und das Resultat des abgehaltenen Tentamens, unter Beifügung sämmtlicher erforderlichen Papiere, und mit gutachtlicher Äußerung.

Aachen, den 19. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 97. Stiftung für die Kirche zu Zweifall. Durch Testament vom 22. Januar v. J. hat der Kiefer Theodor Prinz zu Zweifall (Kreis Montjoie) der katholischen Kirche daselbst Behufs Stiftung eines Sing-Anniversariums für seine Seelenruhe zwei kleine Grundparzellen geschenkt und derselben Kirche ist durch Testament der Wittwe Beckers, geb. Maria Gertrude Rombach daselbst, von demselben Tage die Summe von 35 Rthlr. clevisch ebenfalls Behufs Stiftung eines Sing-Anniversarii für ihre und ihres verstorbenen Ehemannnes Seelenruhe vermacht worden.

Beiden Stiftungen haben wir heute die landesherrliche Bestätigung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 7. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung. Gegen nachbenannte Kriegs-Reservisten

1. Martin Dovern zu Kirchrath und zuletzt zu Kohlscheid wohnhaft; 2. Peter Heinrich Schroiff geboren zu Kohlscheid; 3. Johann Bayerling, geboren zu Burtscheid, ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. v. Mts. die Beschlagnahme ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens ausgesprochen worden.

Ich bringe dieses hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schuldner der vorbezeichneten Deserteurs, die denselben schuldigen Beträge, innerhalb 14 Tagen von heute ab, bei der unterzeichneten Stelle zu deklariren haben.

Aachen, den 9. März 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Aufforderung. Da durch Urtheil des Königl. Landgerichts dahier vom 29. Januar c. die Beschlagnahme des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, gegen den Deserteur Johann Heinrich Paffen, Canonier der 8. Artillerie-Brigade, gebürtig zu Hofstadt im Landkreise Aachen, verordnet worden ist, so werden alle Schuldner desselben hiermit aufgefordert, die demselben schuldigen Beträge, bei der unterzeichneten Stelle binnen 14 Tagen à dato anzuzeigen.

Aachen, den 9. März 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Digitized by Google

Mittelst Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. Februar 1832, ist gegen den vom Füsilier-Bataillon des 25. Infanterie-Regiments desertirten Heinrich Fornay, geboren zu Walheim, die Confiscation des gegenwärtigen nud zukünftigen Vermögens erkannt worden. Aufforderung.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle Schuldner des vorbenannten Deserteurs, andurch aufgefodert, die demselben schuldigen Beträge, binnen 14 Tagen à dato bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Aachen, den 9. März 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Mit Bezugnahme auf das von dem Herrn General-Prokurator bekannt gemachte hohe Ministerial-Rescript vom 26. Juni v. Js. (Amtsblatt de 1832 pag. 370) bringe ich nachstehenden Auszug aus einem näheren Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 1. d. Mts. zur Kenntniß der betreffenden Interessenten.

Aachen, den 15. März 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Auszug aus dem Ministerial-Rescripte vom 1. März 1833.

1) Die Übungszeit derjenigen Individuen, welche sich dem Gerichtschreiber-Amte widmen, und zum Gerichtschreiber-Examen zugelassen werden wollen, wird, wie solches bei den Candidaten des Gerichtsvollziehers-Amts bereits vorgeschrieben worden, auf zwei Jahre festgesetzt. Diese Verfügung soll jedoch keine rückwirkende Kraft auf diejenigen haben, welche die Prüfung bereits glücklich bestanden.

Sie rechtfertigt sich schon hinlänglich durch den Umstand, daß diejenigen, welche das Gerichtschreiber-Examen bestehen, dadurch auch die Qualifikation zum Gerichtsvollzieher-Amte erlangen, sie daher auf keine kürzere Übungszeit, als die Candidaten zum Gerichtsvollzieher-Amte angewiesen werden können.

2) Während dieser zweijährigen Stage müssen sie ein Jahr lang ausschließlich auf dem Parket des Ober-Prokurators fleißig gearbeitet haben, und darüber ein Attest beibringen.

3) Diejenigen Individuen, welche sich dem Gerichtsvollzieher-Amte widmen, und die Prüfung noch nicht bestanden haben, sollen ferner nicht die Wahl haben, die ganze zweijährige Stage bei einem Gerichtsvollzieher zu machen, oder die Hälfte der Zeit bei einem Landgerichte zu arbeiten, sondern, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden wollen, durch ein Attest nachweisen, daß sie ein Jahr lang fleißig auf dem Parket eines Ober-Prokurators gearbeitet haben.

4) Obige Bestimmungen gelten für alle Candidaten, welche ihre Stage, sey es vor dem Rescript vom 26. Juni v. Js. oder als wegen geleisteter Militairdienste privilegirte, bereits angetreten haben und noch antreten werden.

Digitized by Google

5) Diejenigen Candidaten, welche vor mehreren Jahren ihre Prüfungen bestanden, und als die ältesten auf den Listen den nächsten Anspruch auf Anstellung haben, sollen der Reihe nach aufgefordert werden, wenigstens drei Monate auf dem Parket eines Ober-Prokurators zu arbeiten, damit sie Gelegenheit haben, sich wieder mit den Geschäften vertraut zu machen, und die Ober-Prokuratur überzeugen können, daß sie in den seit ihrer Prüfung verflossenen Jahren das früher Erlernte nicht vergessen haben. Es ist denselben dabei zu eröffnen, daß diejenigen, welche sich dieser Aufforderung fügen, vorzugsweise angestellt werden sollen, in sofern sie sich tüchtig erweisen, und die Ober-Prokuratoren werden diejenigen unter ihnen, welche keine Mittel haben, gern aus ihrem Kanzleifonds, so weit dieser reicht, unterstützen.

Diejenigen examinirten Candidaten, welche nach ihrer Prüfung auf dem Parket, in der Kanzlei eines Landgerichts oder Handelsgerichtes, oder als Hülfsgerichtschreiber bei einem Friedensgerichte fortwährend gearbeitet haben, und dadurch in der Übung geblieben, sind jedoch von obiger Verfügung ausgenommen.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

Assisen zu Aachen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Aachen für das II. Quartal des Jahres 1833, wird hiermit auf Montag den fünfzehnten April dieses Jahres festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Madihn zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Apellations-Gerichtshofe zu Köln den 9. März 1833.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Apellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair,
L. S. J. Themer.

Versicherungs-Verein gegen die Folgen der Cholera betreffend.

Der Königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf den Grund des § 16 des Statuts des Vereins zur wechseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera mittelst Verfugung vom 7. v. Mts. die Stadt Düsseldorf zum Sitze der Haupt-Direction dieses Vereins bestimmt, und der unterzeichneten Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission die Geschäfte der Haupt-Direction definitiv übertragen.

Zufolge derselben Verfügung soll das nach § 17 des Status zu bildende Central-Comite aus zehn Mitgliedern des Vereins, welchem die Ober-Aufsicht über die Verwaltung, Kassen und Rechnungs-Führung der Haupt-Direction anvertraut ist, unter dem Vorsitze des Königlichen Ober-Präsidenten oder dessen Delegirten, hier in Düsseldorf zusammentreten.

Digitized by Google

Aus den bisher eingegangenen Subscriptions-Listen haben wir eine Zusammenstellung angefertigt, nach elcher der Verein jetzt im Ganzen 16747 Mitglieder zählt, welche in folgender Art in den Regierungs-ezirken vertheilt sind.

I. Rheinprovinz.	1)	Regierungs-Bezirk	Aachen	2157
	2)	idem	Coblenz	2162
	3)	idem	Cöln	2483
	4)	idem	Düsseldorf	5466
	5)	idem	Trier	1098
II. Westphalen.	6)	idem	Arensberg	1893
	7)	idem	Minden	784
	8)	idem	Münster	704
			zusammen . .	16747

Der erste Sterbefall eines Mitgliedes des Vereins hat sich am 10. Oktober 1832 ereignet; die Subscription zu dem Verein ist daher nach § 11 des Statuts noch bis zum 10. April 1833 zulässig, an welchem Tage dieselbe geschlossen werden wird. Die verehrlichen Mitglieder der Kreis- und Orts-Gesundheits-Commissionen ersuchen wir demnach wiederholt, die etwa noch zurückgebliebenen Subscriptionslisten oder die noch aufzunehmenden Nachtrags-Listen unverweilt einsenden zu wollen.

Düsseldorf, den 2. März 1833.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission,

(gez.) Graf von Spee, Fasbender, Schramm, Dr. Ebermaier, Schöller, de Finance, Lacomblet, A. Schnitzler, Reymann.

Personal-Chronik.

Von dem durch das Absterben der Oberförster Cox und Engelmann erledigten Oberförstereien Hürtgen und Vossenach ist die Letztere eingezogen und sind aus den bisherigen 4 Oberförstereien Gürzenich, Hürtgen, Vossenach und Zweifall drei Oberförstereien gebildet worden, nemlich:

1) die Oberförsterei Schevenhütte, welcher der Oberförster Schillings zu Gürzenich vorsteht;
2) die Oberförsterei Hürtgen, welche dem bisherigen Oberförster Roelen von Montjoie übertragen ist;
3) die Oberförsterei Mulartshütte, welche durch den Oberförster Roesgen zu Zweifall verwaltet wird.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Roelen nach Hürtgen vacant gewordene Oberförsterei Rohren, ist dem Oberförster von Rappart aus Dalheim im Regierungsbezirk Minden, verliehen worden.

Der früher im Regierungsbezirk Arnsberg beschäftigt gewesene Vermessungs-Conducteur Leopold Schlichting ist in die Zahl der hiesigen Vermessungs-Conducteurs aufgenommen worden.

Digitized by Google

Statt des emeritirten Pfarrers Harzheim ist der bisherige Vicar bei der ehemaligen Minoriten-Kirch zu Montjoie, Peter Joseph Buschmann, zum Pfarrer in Imgenbroich ernannt worden.

Der Medizinalrath a. D. Dr. Wilmans, hat sich als praktischer Arzt in Inden, Kreises Jülich, niedergelassen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 15.

Aachen, Donnerstag den 28. März 1833.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges haben mittelst Verfügung vom 14. d. M. bestimmt, daß solchen jungen Leuten, welche zwar die Absicht zu erkennen gegeben haben, sich künftig dem Studium der Theologie widmen zu wollen, sich aber noch auf Gymnasien befinden, keine Zeugnisse Behufs ihrer Zurückstellung vom Militär-Dienste, auf den Grund des Bedürfnisses für den Cultus, ertheilt werden können. N. 98.

Diese Bestimmung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Februar 1827 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 22. März 1833.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
A. A.
Fritsche.

Zufolge einer Bekanntmachung des Landraths Grafen von Beissel zu Schleiden vom 20. v. M. in dem Wochenblatte für den Kreis Schleiden Nro. 7., sind vier für den Kreis Schleiden in diesem Jahre bestimmte Zuchthengste aus dem Königl. Landgestüt zu Warendorf daselbst angekommen und zwei davon in Schleiden, die beiden anderen aber beim Hause Vellen in der Bürgermeisterei Dollendorf zum Beschälen aufgestellt. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß von dieser zweckmäßigen und wohlthätigen Einrichtung zum Vortheile der Pferdezucht des hiesigen Regierungsbezirks der größtmögliche Gebrauch gemacht werde. N. 99.

Aachen, den 10. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 100 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. October v. J. Nro. 372 (Amtsblatt 1832. Nro. 54) und zufolge Eröffnung des Königl. hohen Ober-Präsidii vom 18. v. M. bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß die im Art. 1. gedachter Bekanntmachung erwähnte Abgabe an Stationsgeld von Preußischen Lohnkutschern im Großherzogthum Hessen nicht gefordert werden wird.

Aachen, den 21. März 1833.

Königl. Regierung.

N. 101. Dem Gastwirth August Aloys Schnorrenberg zu Cöln ist unter dem 17. Februar 1833 ein Patent

a. auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Holz-Apparat für Zimmer in seinem ganzen Zusammenhange;

b. auf eine verbesserte Kessel-Feuerung, und

c. auf einen Kochheerd

in so fern diese als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand zu behindern, die darin enthaltenen, bekannten Constructionen auszuführen,

gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der westlichen Monarchie, ertheilt worden.

Aachen, den 19. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 102. Schenkungen an die Kirche u. Armen zu Lohn Bürgerm. Dürwiß.

Der Kirche und den Armen zu Lohn in der Bürgermeisterei Dürwiß, Kr. Jülich, haben der Ackersmann Wilhelm Velden und die Frau Maria Barbara Breuer, verehelichte Vondenhoff, jeder von ihnen 76 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zur Stiftung eines Jahrgedächtnißes mit Armenspende vermacht.

Diese von den beiden bereits Verstorbenen durch testamentarische Dispositionen gemachten Schenkungen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, den 18. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 103. Stiftung für die Kirche zu Geilenkirchen.

Die Familie von Berg hat dem Kirchenvorstande zu Geilenkirchen zur Begründung zweier Anniversarien die Summe von 80 Rthlr. überreichen lassen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 16. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kirchenvorstande zu Amel sind zur Begründung und Abhaltung jährlicher Anniversarien-Stiftungen

N. 104. Stiftungen für die Kirche zu Amel.

1. in der Kirche zu Amel durch Nicol. Wisemes 30 Rthlr.;
2. in der Kapelle zu Deidenberg durch Wittwe Maria Susanna Mertes, geborne Jonkers, und durch den Ackerer Remigius Heckelen 30 Rthlr.

übergeben worden.

Diese Stiftungen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 16. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Erfüllung und Begründung frommer Stiftungen sind der Kirche zu Dovern

N. 105. Stiftungen für die Kirche zu Dovern und die Schule zu Granterath.

1. Seitens des Mathias Wennmacher aus Uetzerath eine Rente von jährlich 2 Rthlr. pr. Ct.
2. Seitens der unverehelichten Maria Christina Esser ein Kapital von 100 clev. oder 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. pr. Court.

vermacht worden.

Beide Stiftungen sind, so wie außerdem auch ein Seitens der ad 2. gedachten Esser zu Gunsten der Schule zu Granterath Behufs der Beförderung des Unterrichts armer Schulkinder gemachtes Vermächtniß, bestehend in einem Grundstücke von anderthalb Viertel Morgen örtlicher Maaße, haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, was wir hiermit und in so fern es die Stiftung für die Schule betrifft, mit anerkennendem Beifalle, zur öffentlichen Kunde bringen.

Aachen, den 16. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, Behufs Ersetzung des ausgeschiedenen Servatius Wintgens, der beigeordnete Bürgermeister Mathias Pons zu Walhorn zum Stellvertreter des Abgeordneten dieser Bürgermeisterei zur Eupener Kreisstandschaft gewählt und als solcher von uns bestätigt worden ist.

N. 106.

Aachen, den 20. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Nachtrag zu unserm Publicandum vom 4. d. M., (Amtsblatt Stück 13 S. 103) und zu dem Verzeichnisse der berechtigten Bauhandwerker des hiesigen Regierungsbezirkes werden hiemit noch folgende im Landkreise Aachen ansäßige Bauhandwerker namhaft gemacht, deren Berechtigung ebenfalls anerkannt ist.

N. 107. Den Nachtrag zum Verzeichniß der berechtigten Bauhandwerker des hiesigen Reg.-Bezirks betr.

Digitized by Google

Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
Bardenberg	Peter Biermanns	Zimmermann	Bardenberg
idem	Heinrich Gärtner	Maurer	idem
idem	Christian Kolberg	Zimmermann	idem
idem	Johann Leuchter	idem	Forstheim
Brand	Peter Joseph Ortmans	idem	Brand
Burtscheid	Friedrich Wilh. Klausener	Maurer	Burtscheid
idem	Quirin Mayer	Zimmermann	idem
idem	Johann Joseph Brüll	Mühlenwerkverfertiger	idem
idem	Wilhelm Deutz	idem	idem
idem	Gerhard Deutz	idem	idem
idem	Johann Joseph Ortmanns	idem	idem
idem	Joseph Christian Scholl	idem	idem
Busbach	Wilhelm Brees	Maurer	Busbach
Eschweiler	Christian Dorst	idem	Eschweiler
idem	Wilhelm Bergen	idem	Heblrath
idem	Johann Oligschläger	idem	Röhe
idem	Wilhelm Hansen	idem	Bergrath
idem	Johann Jacob Prinz	Zimmermann	Eschweiler
idem	Johann Herf	idem	St. Jörris
idem	Franz Wilhelm Bein	idem	Eschweiler
idem	Peter Oligschläger	Maurer	Röhe
Forst	Michael Brand	Zimmermann	Krohnhof
idem	Egidius Pohl	idem	Forst
idem	Jacob Ortmanns	idem	idem
idem	Joh. Joseph Ross	idem	Eilendorf
idem	Mathias Schneiders	Maurer	idem
Haaren	Wilhelm Schmitz	Zimmermann	Verlautenhd.
idem	Wilhelm Lindemann	idem	idem

hen, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die unten näher signalisirte, der Fälschung beschuldigte Ehefrau Beissel zu Breinig hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe vigiliren, und sie im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen. Steckbrief.

Aachen, den 25. März 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Catharina Elisabeth Pesser, Ehefrau des Peter Jacob Beissel; Alter, 48 Jahre; Gewerbe, Ackersfrau; Geburtsort, Venwegen; Wohnort, Breinig; Größe, 5 Fuß; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen und Augen, braun; Nase und Mund, groß; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, rund; Statur, stark; Sprache, deutsch.

Der nachstehend näher signalisirte, der Fälschung beschuldigte Friedrich Fahrmann von Schelsen hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Steckbrief.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge zu achten und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 20. März 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Friedrich Fahrmann; Stand, Wittwer; Religion, katholisch; Alter, 30 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz, gewöhnlich lang tragend; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, schwarz; Augen, groß und schwarzbraun; Nase, lang und spitz; Kinn, rund; Zähne, vollzählig und gut, jedoch gelblich; Gesichtsbildung, länglich oval; Gesichtsfarbe, gesund, blühende Wangen; Gestalt, schlank. Besondere Kennzeichen, einen fremden verwirrten Blick, ist dem Trunk ergeben, disputirt alsdann gerne und wird zuletzt streitsüchtig. Derselbe trug einen blautuchenen Überrock und Pantalon, Filzhut mit 1½ Zoll breitem seidenem Band mit Schnallen, blauen Kittel von Nessel und Halbstiefeln.

Am 13. dieses Monats in der Frühe ist in dem offenen Vorhofe einer hiesigen Wohnung ein durchaus unbekannter alter Mann in einer hülflosen Lage gefunden und in das hiesige Bürgerhospital gebracht worden, wo er am 17. d. M. ohne vorher ein Wort gesprochen zu haben, gestorben ist.

Indem ich dessen Signalement nachstehend öffentlich bekannt mache, ersuche ich Jeden, der über Namen oder die Herkunft desselben irgend einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde, diese sofort ertheilen zu wollen.

Köln, den 22. März 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

Signalement.

Größe, circa 5 Fuß 3 Zoll; Haare, grau; Stirne, hoch; Augenbraunen, ziemlich stark und schwarzgrau; Augen, blau; Nase, mittelmäßig; Mund, ziemlich groß; Zähne, die obere Schneidezähne fehlen ganz, in der unteren Kinnlade fehlt ebenfalls ein Schneidezahn; Kinn, rund; Gesicht, oval; Bart, grau; Alter, circa 73 — 75 Jahre; besondere Kennzeichen: das ganze Stirnbein bildet ein Glatze.

Bekleidung: 1. ein altes sehr schmutziges Hemde, 2. eine alte gestrickte Ermel-Jacke, 3. eine desgl. Jacke von Bibertuch ohne Ermel mit zinnernen Knöpfen, 4. eine lange gelbe tuchene Hose, 5. ein Hosenträger von sogenannter Selvkant (Tuchleisten), 6. ein abgetragener grüner Rock von Bibertuch, mit kupfernen Knöpfen, welcher an beiden Ermeln zerrißen ist, 7. ein Paar alte Schuhe.

Der Königlichen General-Prokuratur wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Entscheidung, Königliche Forstschutz-Beamte auf Lebenszeit angestellt sein müssen, wenn ihren Angaben die im § 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll; daß aber auch interimistisch angestellte Königliche Forstschutz-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben, und nach der Vorschrift im § 20. des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind. Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königlichen Forstschutz-Beamten, welchen die eben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen von der vorgesetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

„daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sei, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe, und auf der, bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sey."

Hiernach hat sich daher die Königliche General-Prokuratur nicht nur selbst zu achten, sondern dazu auch die Untergerichte, bei Mittheilung dieser Verfügung, durch die Provinzial-Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 25. Februar 1833.

Der Finanz-Minister, Maassen. — Das Justiz-Ministerium, von Kamptz. Mühler.

An die Königliche General-Procuratur zu Cöln.

Obiges Ministerial-Rescript bringe ich dem mir gewordenen Befehle gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 19. März 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Verordnung wodurch die Bergwerks-Concession Portiuncula bei Freudorf aufgehoben wird.

Nachstehende von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 20. Februar c. ausgefertigte und vollzogene Verordnung wegen Aufhebung der Bergwerks-Concession Portiuncula bei Freudorf wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Bonn, den 13 März 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.


Digitized by Google

Nachdem die Gewerkschaft der Eisensteingrube Portiuncula am Schäferberge bei Freusdorf auf den Besitz dieses Bergwerks-Eigenthums freiwillig verzichtet und die Aufhebung der ihr ertheilten Concession nachgesucht hat; nachdem laut den vorliegenden Verhandlungen diesem Gesuche die erforderliche Offenkunde gegeben und während der Publikationsfrist von zwei Monaten keine Ansprüche dritter Personen angemeldet worden, erklärt und verordnet die Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern, wie folgt:

Art. 1. die den Geschwistern, Albert Abels, Bürgermeister, wohnhaft zu Commern, Cristoph Abels, Kaufmann, wohnhaft zu Cöln und Catharina Abels, verehelichte Frohwein, wohnhaft zu Bonn, unter dem 22. October 1824 ertheilte und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Aachen und zu Trier vom 25. November 1824 Nro. 62 und respective vom 2. December 1824 Nro. 54 publizirte Concession auf ein Eisenstein-Bergwerk, genannt Portiuncula bei Freusdorf, ist und bleibt aufgehoben.

Art. 2. Alle Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Concessionairs hinsichtlich dieser Bergwerks-Concession haben mit dem Anfange des laufenden Jahres aufgehört; der Staat und die Oberflächen-Besitzer sind in ihre frühern Rechte wieder eingetreten.

Art. 3. Gegenwärtige Erklärung soll den Geschwistern Abels ausgefertigt und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen und Trier bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Februar 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

Am 27. Februar c. gegen 6 Uhr stießen die Zoll-Beamten auf der Heide zwischen dem Dorfe Schlierbach und dem Our-Bache (Kreis Malmedy) auf mehrere unbekannt gebliebener Individuen, welche auf ihren Zuruf mit Hinterlassung von 210 Pf. Kaffee und 2 Pf. Pfeffer die Flucht ergriffen.

Im Auftrage des Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rathes und Provinzial-Steuer-Directors Herrn von Schütz und in Gemäßheit des § 158 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 fodert das unterzeichnete Haupt-Zoll-Amt alle diejenigen, welche auf die erwähnte Waaren Eigenthums-Anspruch zu haben glauben, hiermit auf, diesen binnen 4 Wochen hier geltend zu machen, indem widrigenfalls nach Ablauf dieses Termines die Konfiscation der gedachten Waaren ausgesprochen werden wird.

Malmedy, den 7. März 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Samstag den 6. April c. Morgens 10 Uhr wird vor dem Königl. Landrath in dessen Bureau hieselbst eine Domainen-Parzelle von 6 Morgen 138 Ruthen Ackerland, gelegen zu Titz, auf 3, 6, 9 Jahre zur Verpachtung ausgestellt. Dieselbe ist bis dahin an Peter Wirtz verpachtet.

Jülich, den 24. März 1833.

Königliche Rentei,

Forst.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Waldfeucht im Decanate Heinsberg, Fr. Arn. Gregor Kloth, ist zu der durch Beförderung des Joh. Theod. Mürkens erledigten Pfarrstelle zum h. Jacob in Aachen berufen worden.

Der Bürgermeister Jonen zu Drove ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Jansen zu Binsfeld zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission zu Düren durch die Kreisstandschaft gewählt und in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Servais ist der Ackerer Lorenz Altendorf zum provisorischen Beigeordneten der Bürgermeisterei Reuland, Kreises Malmedy, ernannt worden.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats März 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	29	6	1	13	1	1	10	„	„	26	„	„	20	„	4	„	„	„	16	„
Düren	1	15	1	1	7	9	1	3	7	„	19	6	„	18	„	3	10	„	„	9	6
Jülich	1	23	10	1	9	„	1	5	7	„	23	„	„	18	„	3	15	„	„	6	„
Mittelpreis..	1	22	10	1	9	11	1	6	5	„	22	10	„	18	8	3	18	4	„	10	6

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 16.

Aachen, Donnerstag den 4. April 1833.

N. 108.
Verkauf d. Forstparzelle Aue im Wenauwalde.

Am Dienstag den 30. April 1833, Vormittags 10 Uhr, wird zu Langerwehe, in dem Hause des Gastwirths Roesser, vor dem Königlichen Landrath des Kreises Düren, die Forstparzelle Aue, gelegen in der Försterei Wenau bei Schönthal, Bürgermeisterei Rothberg, in 5 Loose eingetheilt, enthaltend:

Nro.				
Nro. I	3	Morgen	41	Ruthen
„ II	2	„	89	„
„ III	3	„	2	„
„ IV	4	„	—	„
„ V	2	„	34	„

öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden.

Obige fünf Loose werden, nachdem sie einzeln ausgeboten worden, nicht noch im Ganzen ausgestellt, sondern der definitive Zuschlag wird gleich im Termin für jedes einzelne Loos ertheilt, wenn das Meistgebot die Taxe erreicht oder übersteigt.

Es findet nur ein Verkaufstermin Statt, und können die Bedingungen des Verkaufs, so wie der Werth-Anschlag der zu verkaufenden Grundstücke im Secretariate der unterzeichneten Regierung und bei dem Regierungs- und Forst-Rath Steffens zu Aachen eingesehen werden.

Die Zahlung der Kaufgelder geschiehet an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Aachen, und zwar:

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter, ein Drittel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Drittel sechs Monate, und das dritte Drittel zwölf Monate vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in vier Terminen, ein Viertel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres, das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Digitized by Google

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Aachen, den 18. März 1833.

Königl. Regierung.

N. 109. Seitens des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist verordnet worden, daß den in Zucht- und Correctionshäusern Detenirten, bei deren Entlassung aus der Anstalt, der durch ihre Beschäftigung etwa erzielte Nebenverdienst nicht eingehändigt, sondern, nachdem dem Entlassenen ein angemessenes Reisegeld gezahlt worden, der Obrigkeit seines künftigen Wohnorts zugesandt werden soll.

Der Vorstand des hiesigen Gefangenhauses, so wie jener der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler sind demgemäß bereits mit Anweisung versehen, und wir beauftragen hierdurch die Bürgermeister und Beigeordnete unseres Verwaltungs-Departements, sich der Empfangnahme und demnächstigen Aushändigung der ihnen zugehenden Geldbeträge dieser Art, zu unterziehen, auch den Absendern derselben Empfangsbescheinigung zugehen zu lassen.

Aachen, den 23. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 110.

Feststellung des Termins zur Anmeldung von Beschwerden gegen d. Ansätze d. Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer.

Der Schlußtermin zur Anbringung von Reclamationen gegen die diesjährige Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer, wird auf den 15. Mai c. und gegen diejenigen der Grundsteuer auf den 1. Juni d. J. hiemit festgesetzt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Grund zu haben glauben, gegen die diesjährigen Steuer-Ansätze zu reklamiren, müssen ihre desfallsigen Beschwerden, mit dem Steuerzettel belegt, vor den besagten Terminen gehörigen Orts einreichen, und sind später eingehende Reklamationen von den Königlichen Landräthen und betreffenden Bürgermeistern von der Hand zu weisen.

Aachen, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 111.

Stiftung für die Kirche zu Holzheim.

Ein Ungenannter hat durch den Pfarrer Velder dem Kirchen-Vorstande zu Holzheim zur Begründung einer jährlichen Bruderschafts-Singmesse eine Summe von 25 Rthlr. übergeben lassen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Durch notariellen Akt vom 13. März d. J. sind Seitens des Rentners Caspar Brand zu Montjoie dem Ursulinen-Kloster zu Montjoie zwei Kapital-Forderungen von resp. 53 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf. und 39 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. zu dem Zwecke geschenkt worden, aus dem Zins-Ertrage, soweit derselbe dazu hinreichend ist, arme Madchen zu unterrichten und zu erziehen.

N. 112. Schenkung für das Ursulinen-Kloster zu Montjoie.

Diese Schenkung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kunde bringen, geben wir auch gerne unsern Beifall über den reellen Zweck dieser Schenkung hiermit zu erkennen.

Aachen, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kirche zu Kleingladbach sind nach den uns vorgelegten Urkunden folgende Schenkungen und Stiftungen zugefallen:

N. 113. Stiftungen für die Kirche zu Kleingladbach.

1) nach der testamentarischen Disposition vom 7. März 1820 durch Gertrude Koch, Ehefrau von Joh. Peter Mohl, zur Begründung einer jährlichen Anniversarienstiftung 30 Rthlr. 23 Sgr.;
2) nach der testamentarischen Urkunde vom 3. März 1832 durch Catharina Elisabeth Breuer, Ehefrau des Johann Heinrich Goerz:
   a. 6 Viertel 11 Ruthen Land, welche öffentlich verkauft und wovon der Kaufschilling zur innern Verzierung der Kirche verwendet werden soll;
   b. 2 Viertel 11 Ruthen Baumgarten für die Pastorath zu Kleingladbach, wogegen der Pfarrer verpflichtet seyn soll, jährlich ein Anniversarium für die Stifterin und deren Ehemann zu halten;
3) nach dem Schenkungs-Akte vom 8. April 1831 durch Catharina Gertrude Jansen, Wittwe von Peter Wilhelm Fetzius, für die Pastorath zu Kleingladbach, 1 Morgen örtl. Maaß oder 170 Ruthen 10 Fuß, wogegen der Pfarrer verpflichtet ist, jährlich zwei Jahrgedächtnisse für die Stifterin und deren verstorbenen Ehemann zu halten und eine auf das gedachte Grundstück lastende jährliche Rente von 5 ⅔ Pint Roggen abzutragen;
4) nach dem Schenkungs-Akte vom 31. März 1832 durch Sebastian Holten zur Erfüllung der letzten Willensmeinung seines verstorbenen Bruders, 2 Morgen örtlichen Maaßes Ackerland, in 5 Parzellen, deren Pachtertrag nur allein zur Ausbesserung und Verschönerung der Kirchen-Gebäulichkeiten dienen soll.

Die Grundstücke				
ad 2ª	haben nach der Abschätzung einen Geldwerth von	240 Rthlr.	5 Sgr.
ad 2ᵇ	desgl.	„ 60	„ —	„
ad 3	desgl.	„ 57	„ 10	„
ad 4	desgl.	„ 180	„ —	„

Die vorerwähnten Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 22. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 114. Diejenigen Pferde-Besitzer, welche zu den jährlichen Landwehr-Kavallerie-Übungen Pferde vermiethen, werden hiermit auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, nach beendigter Übung in dem Rücklieferungs-Termin sich persönlich einzufinden, um ihre Pferde wieder in Empfang zu nehmen, und sich über die Entschädigungs-Beträge für die etwa während der Übungs-Zeit den Pferden zugestoßenen und noch nicht beseitigten Beschädigungen mit den die Rücklieferung bewirkenden Beamten auf gütlichem Wege zu einigen, wenn sie nicht vorziehen wollen, die Pferde bei dem Landwehr-Stamme zur Kur zu belassen. — Wenn die Pferde-Eigenthümer verhindert sind, in dem Rücklieferungs-Orte der Pferde selbst an dem festgesetzten Tage, — der durch den betr. Landrath vorher zur Kunde gebracht werden wird, — zu erscheinen, so können dieselben eine andre geeignete Person dazu schriftlich bevollmächtigen.

Die Rückgabe der zu den Landwehr-Uebungen gestellten Pferde betr.

Dem bezeichneten Erfordernisse ist seither nicht überall genügt worden. Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß strenge auf die Befolgung desselben gehalten werden muß, damit

1) dem Pferde-Eigenthümer sowohl die ordnungsmäßige Rücklieferung seiner Pferde, als auch im eventuellen Falle eine angemessene Entschädigung für stattgehabte und noch nicht beseitigte Beschädigungen gesichert,

und

2) die Staatskasse nicht ferner genöthigt werde, bloß aus Rücksichten der Billigkeit Entschädigungs-Beträge zu zahlen, die der rechnungsmäßigen Begründung durchaus ermangeln.

Wir sehen uns demnach hierdurch zur Erklärung veranlaßt, daß, wenn die Pferde-Eigenthümer künftighin in dem Rücklieferungs-Termin der Pferde weder selbst erscheinen noch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen andern Staats-Bewohner dahin schicken, alsdann die Pferde auf ihre (nämlich der Eigenthümer) Gefahr und Kosten einem sich dazu einverstanden erklärenden Wirthe zur Verpflegung bis dahin, daß selbige abgeholt werden, übergeben und auf Reklamationen über Beschädigungen, welche sich in dem Rücklieferungs-Termine selbst nicht vorgefunden haben, gar keine Rücksichten genommen werden sollen.

Aachen, den 2. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 115 Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff zu Berlin ist

auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unter dem 20. März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Aachen, den 2. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Völker zu Erfurt hat sich entschlossen vom Regierungs-Bezirk Erfurt ein statistisch-topographisches Handbuch nebst einer Special- und einer geognostischen Karte im Wege der Subscription herauszugeben.

N. 116.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf das obige Werk des genannten Völker als ein nützliches Unternehmen aufmerksam.

Aachen, den 2. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 117.

Diesjährige Übung der Landwehr-Artillerie betreffend.

Des Königs Majestät haben mit Rücksicht darauf, daß im 7. und 8. Korps-Bezirke die ganze Kriegs-Reserve der Artillerie eingezogen gewesen und vor Kurzem erst wieder entlassen worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. zu befehlen geruht, daß die Übung der Landwehr-Artillerie pro 1833, in genannten beiden Korps-Bezirken sich auf die Übung der Garde-Landwehr-Artillerie-Kompagnie und auf die zu einer vierwöchentlichen Übung einkommenden Artillerie-Kriegs-Reserve-Mannschaften (sechswöchentliche Kriegs-Reserve-Rekruten werden nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. d. M. pro 1833 nicht eingezogen) der Provinzial-Landwehr-Artillerie-Kompagnien beschränken soll. Gedachte Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Husar Mathias Steinberger ist am 13. März d. J. von dem Königl. 9. Husaren-Regiment, aus der Garnison Saarbrück desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments zu Saarbrück abliefern zu lassen.

Coblenz, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Steinberger aus Brenk, Kreis Mayen, gebürtig, ist 24 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 2¾ Zoll groß; hat blonde Haare, braune Augen, hellblonde Augenbraunen, großen Mund, stumpfe Nase, rundes Kinn mit Grübchen, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, breite Stirn; und als besondere Kennzeichen: über dem linken Auge eine große Narbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem hellblauen Pelz mit gelben Schnüren, dergl. Knöpfen und schwarzen Vorstoß, hellblauer Mütze mit gelben Biesen ohne Schirm, grautuchnen Hose mit rothen Biesen und Lederbesatz und Stiefeln ohne Sporen.

Digitized by Google

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kanonier Carl Stosch ist am 14. März d. J. von der 2. Festungs-Artillerie-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte Carl Stosch aus Obereck, im Kreise Strehlen, Regierungs-Bezirk Breslau gebürtig, ist 30 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 4 ½ Zoll groß; hat blonde Haare, blaue Augen, etwas aufgeworfenen Mund, gewöhnliche Nase, gute Zähne, Grübchen am Kinn, blonden Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, etwas eingebogene Stirn; und als besondere Kennzeichen: ist etwas harthörig.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artilleriemütze ohne Schirm, einer Jacke, grauen Tuchhosen, einem Mantel, Schuhen, und trug einen Säbel mit Koppel.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kanonier Carl Friedrich Reinecke ist am 13. März d. J. von der 2. Festungs-Artillerie-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Reinecke aus Spandau, Regierungs-Bezirk Potsdam gebürtig, ist 23 Jahr 11 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ein Schornsteinfeger; hat röthliche Haare, graue Augen, etwas aufgeworfenen Mund, gewöhnliche Nase, gute Zähne, rundes Kinn, röthlichen Bart, runde Stirn; und als besondere Kennzeichen: etwas schnarrende Sprache.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Mütze, Halsbinde, Jacke, grauen Tuchhosen und Schuhen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste. Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste auf Montag den 6. Mai d. J. festgestellt ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch auf-

Digitized by Google

gefordert, sich an dem bestimmten Tage, Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude zu stellen, vorher aber und spätestens bis zum Ende des laufenden Monats unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Atteste sich schriftlich bei uns anzumelden.

Aachen, den 1. April 1833.

Königl. Depts-Prüfungs-Commission der 1jährigen Militair-Dienst-Freiwilligen.

Aufforderung.

Gegen den von der 12pfündigen Batterie Nro. 22 der 8. Artillerie-Brigade desertirten Kanonier Johann Heinrich Droodt, aus Eupen gebürtig, ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 4. dieses Mts. die Beschlagnahme seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verordnet worden.

Alle Schuldner des vorbezeichneten Deserteurs Droodt fordere ich daher hiermit auf, die demselben schuldigen Beträge bei der unterzeichneten Stelle binnen 14 Tagen, von heute ab, anzuzeigen.

Aachen, den 22. März 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Aufforderung.

Durch landgerichtliche Erkenntnisse ist gegen nachbenannte Refractairs und Deserteure die Beschlagnahme des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens ausgesprochen.

Die Schuldner dieser Individuen werden hiedurch aufgefordert in Frist von 14 Tagen die verschuldeten Beträge bei untezeichneter Stelle anzugeben.

Folgen die Verurtheilten:

Reiner Körver aus Millen, Kreis Heinsberg; Wilhelm Grates aus Hoengen, idem; Arnold Peters aus Brebern, idem; Christian Schüren aus idem, idem; Arnold Finken aus idem, idem; Peter Math. Vergossen aus Stein, idem; Heinrich Kretzer aus Havert, idem; Carl Jos. Vondendrisch aus Heinsberg, idem; Fried. Jos. Windelen aus Cumbach, idem; Johann Frieten aus Oberbroich, idem; Johann Hers aus Hoengen, idem; Heinrich Winands aus idem, idem; Herm. Jos. Jennes aus Straeten, idem; Arnold Jos. Keimers aus idem, idem; Nicol. Jos. Beckers aus Waldenrath, idem; Peter Jos. Braun aus idem, idem; Arnold Nießen aus Straeten, idem; Carl Theodor Paulsen aus Süsterseel, idem; Joh. Heinr. Dahlmanns aus idem, idem; Peter Ant. Jossen aus Hillensberg, idem; Lambert Peters aus Süsterseel, idem; Johann Jansen aus Isenbroich, idem; Paul Paulsen aus Hoengen, idem; Franz Welters aus Isenbroich, idem; Gerard Heinen aus Schalbroich, idem; Leonard Dressen aus Hillenberg, idem; Peter Mich. Alberz aus Hoengen; Johann Latour aus Grotherath, Kreis Geilenkirchen; Peter Leon. Lennartz aus Waldfeucht, Kreis Heinsberg; Peter Paul Büchers aus Kuckhoven, Kreis Erkelenz; Martin Heinen aus Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen; Johann Schloemer aus Müllendorf, idem; Andreas Ahn aus Tevern, idem; Martin Tillmann aus Grothenrath, idem, Johann Leon. Laumen aus Gillrath, idem; Joh. Jos. Kruckels aus idem, idem; Peter Joseph Dommen aus Gerthenrath, idem; Peter Jos. Bohmemans aus Tevern, idem; Alois Serv. Melchers aus Scherpenseel, idem; Joh. Heinr. Mehlkopp aus Grothenrath, idem; Adam Rütten aus Hastenrath, idem; Joh. Nicol Coeh-

Digitized by Google

nen aus Tripsrath, idem; Johann Christian Hermanns aus Grothenrath, idem; Wilh. Hub. Obenkirchen aus Gevenich, Kreis Erkelenz; Gottfr. Voncruchten aus Ratheim, Kreis Heinsberg; Andreas Brendels aus Hambach, Kreis Jülich; Peter Jos. Savier aus Lieck, Kreis Heinsberg; Joh. Gottfr. Küppers aus Haaren, idem; Christ. Hoenigs aus Hillensberg, idem.

Jülich, den 27. März 1833.

Königliche Rentei,
Forst.

Durch Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind der Wundarzt I. Klasse Fincke und der Departements-Thierarzt Mecke, ersterer als chirurgischer und zweiter als thierärztlicher Assessor beim unterzeichneten Collegium medicum bestellt worden.

Coblenz, den 18. März 1833.

Königlich-Rheinisches Medizinal-Collegium.

Versicherungs-Verein gegen die Folgen d. Cholera.

Mit Bezug auf die in der Bekanntmachung vom 2. d. Mts. erhaltene Nachricht über die für den Verein bestätigte Haupt-Direktion und das noch zu bildende Central-Komité zur Beaufsichtigung der Verwaltung und der Kassen- und Rechnungsführung jener Haupt-Direktion, beehren wir uns, den Interessenten nachträglich mitzutheilen, daß von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Mitgliedern dieses Central-Komité's die Herren

1. Regierungs-Rath Arndts, 2. Notar Coninx, 3. Ober-Regierungs-Rath Klinge, 4. Landrath Frh. von Lasberg, 5. Kammerherr Frh. von Plessen zu Eller, 6. Regierungs-Rath von Sybel, 7. Rentner Thyssen, 8. Kaufmann Franz Voigts, 9. Regierungs-Sekretair Windscheid, 10. Prokurator Wingender

ernannt sind.

Düsseldorf, den 23. März 1833.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission.

Personal-Chronik.

Der bisherige Vicar Johann Joseph Vorage zu Haaren ist zum Pfarrer in Schevenhütte, an die Stelle des nach Gierath versetzten Pfarrers Lauterborn ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Aachen, Donnerstag den 11. April 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 3. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 3. Stück.

(Nro. 1411.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Lissa.

(Nro. 1412) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Januar 1833, wonach Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole ꝛc. oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen.

(Nro. 1413.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Februar 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetzsammlung Nro. 1382) in der Provinz Preußen.

(Nro. 1414.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1833, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen.

N. 118.

Benennung des 2. Bataillons 25. Landwehr-Regts. betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14. v. M. zu bestimmen geruht, daß das 2. Bataillon des 25. Landwehr-Regiments definitiv von Erkelenz nach Jülich verlegt werden und demgemäß den Namen „Jülichsches" annehmen soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Aachen, den 3. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 119.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs Ersetzung des ausgeschiedenen Beigeordneten Zimmermann, der jetzige beigeordnete Bürgermeister Ortmanns zu Haaren

Digitized by Google

zum Stellvertreter des Abgeordneten dieser Bürgermeisterei zur Kreisstandschaft gewählt und als solcher von uns bestätigt worden ist.

Aachen, den 21. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 120. Verfahren in Beitreibung der Klassen- und Gewerbesteuern.

Durch unsere Bekanntmachung vom 8. Septbr., Amtsblatt Nro. 47 pro 1820 und vom 10. October dess. Jahres, Amtsblatt Nro. 54, ist das Verfahren näher geregelt worden, welches bei der Erhebung und Beitreibung der Klassensteuer zur Anwendung kommen soll.

Der § 8 der erstgedachten Bekanntmachung, worin es heißt:

„wer die Zahlung innerhalb der vorstehend Nro. 6 bestimmten Frist nicht leistet, wird durch den „Steuer- oder Gemeindediener gemahnt werden und hat an diesen mahnenden Diener, gegen be- „sondere Quittung, das Schuldige, zur weiteren Ablieferung, abzutragen,"

hat jedoch zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben, indem Fälle vorgekommen sind, wo Steuerdiener gegen ihre eigene Quittung auf herrschaftliche Gefälle Erhebungen gemacht haben.

Unter der oben erwähnten besonderen Quittung ist indeß nur die Quittung des Steuer-Einnehmers zu verstehen, welche derselbe dem Steuerdiener zur Einhebung von Klassensteuer-Rest-Quoten etwa anzuvertrauen für gut findet.

Indem wir in dieser Beziehung den obigen § 8 hiernach näher declariren, glauben wir ebenmäßig die in der zweiten vorbemerkten Bekanntmachung § 3 erwähnten, in alter Münze normirten Kostenansätze, nach der neueren Münzeintheilung geregelt, wieder in Erinnerung bringen zu müssen.

Der Steuerpflichtige hat nemlich an den Zwangsbefehlsträger für die Aufforderung zur Zahlung bei

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebühr	Sgr.	Pf.
einem Steuer-Rückstande von			—	1	3	—	—	3
„	„	„	—	2	6	—	—	5
„	„	„	—	3	9	—	—	6
„	„	„	—	5	—	—	—	8
„	„	„	—	7	6	—	—	10
„	„	„	—	10	—	—	1	3
„	„	„	—	15	—	—	1	10
„	„	„	—	20	—	—	2	6
„	„	„	1	—	—	—	3	9
„	„	„	2	und darüber		—	7	6

zu entrichten, und darf über den letzteren Satz Niemals hinausgegangen, so wie für die Pfändung nicht mehr, als das Doppelte der obigen Aufforderungs-Gebühr gefordert werden.

Endlich bemerken wir noch, daß nach den bestehenden Vorschriften bei der Gewerbesteuer dieselben Bestimmungen und Gebühren-Sätze, wie bei der Klassensteuer zur Anwendung kommen.

Aachen, den 3. April 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

N. 121.

Nach der neuern Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sollen die sogenannten Freiknechte überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen seyn, welchen förmliche Wanderpässe ertheilt werden dürfen; vielmehr inländische Freiknechte, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Reiseziel gerichteten Reisepässen versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommenden Reisende, zugelassen werden.

Zur Nachricht und Nachachtung wird diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 5. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 122.

Bestimmungen über d. gesetzlichen Befugnisse d. Verwaltungsbehörden, in Beziehung auf die Wegepolizei.

Nach Inhalt eines Reskriptes des Königlichen Ober-Präsidii, haben die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Justiz hinsichtlich der gesetzlichen Befugnisse der Verwaltungsbehörden in Beziehung auf die Wegepolizei, folgende Bestimmungen erlassen:

1. So wie die Königlichen Regierungen das Recht haben, hinsichtlich der Land- und Heerstraßen (Staats- und Bezirksstraßen) polizeiliche Verordnungen zu erlassen, insbesondere auch über die Entfernung der auszuführenden Gebäude von diesen Straßen, so wie über die Baulinie zu bestimmen, so ist den Bürgermeistern eine gleiche Befugniß hinsichtlich der Gemeindewege eingeräumt.

2. Die desfallsigen Verordnungen und Bestimmungen sind für die Gerichte verbindlich.

3. Das Beschränken oder Beschädigen eines öffentlichen Weges wird mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. bestraft, unbeschadet der Verpflichtung zur Herstellung in den vorigen Stand.

4. Die Nichtbeachtung der von der Regierung erlassenen wegepolizeilichen Vorschriften zieht, nach Analogie des Artikels 18 Tit. I des Gesetzes vom 19/22. Juli 1791, eine Geldbuße nach sich, welche nicht geringer als 1 ½ Thlr. (6 Franken) sein darf, und deren Maximum auf 50 Thlr. bestimmt ist.

5. Die Nichtbeachtung der von den Bürgermeistern für die Gemeindewege gegebenen Vorschriften zieht nach Art. 471 Nro. 5 des Strafgesetzbuches eine Geldbuße von 7 ½ Sgr. (1 Franken) bis 1 Thlr. 7 ½ Sgr. (5 Franken) nach sich.

Indem wir von vorstehenden Bestimmungen das Publikum in Kenntniß setzen, bringen wir zugleich die Bekanntmachung vom 3. Oktbr. 1819 (Amtsblatt Jahrgang 1819 S. 553) wegen zeitiger Einsendung der Alignementsgesuche an uns, resp. die betreffenden Bürgermeister, in Erinnerung.

Aachen, den 3. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 123.

Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Johann Keitner ist vom 7. Ulanen-Regiment entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augen-

Digitized by Google

merk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Regiments Hrn. Oberst von Kursell zu Bonn abzuliefern.

Aachen, den 6. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Johann Keitner; Datum der Geburt, 20. Mai 1809; des Diensteintritts, 17. Oktober 1829; Größe, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Geburtsort, Aachen, Kreis und Regierungs-Bezirk, Aachen; Religion, katholisch; Profession, Schmidt; Gesichtsfarbe, gesund; Haare, roth; Stirn, hoch; Augenbraunen, roth; Augen, blau; Nase, klein; Mund, klein; Kinn, klein und spitz; Statur, klein; besondere Kennzeichen, keine.

Mitgenommene Kleidungsstücke: 1. an Königl. Sachen, eine Dienstjacke, eine Reithose Nro. 2, desgleichen Nro. 3, eine Mütze, ein Paar Stiefeln mit Sporen, ein Paar Epaulets, eine Halsbinde, ein Hemde und ein Gesangbuch; an fremdem Eigenthum, ein Paar Stiefeln des Gefreiten Herkenrath.

Steckbrief. Der der Mißhandlung beschuldigte nachstehend näher signalisirte Ackerknecht Mathias Priskes (auch Pesch genannt) hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf den rc. Priskes strenge zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 1. April 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Mathias Priskes (auch Pesch genannt), 32 Jahre alt; Geburts- und Wohnort, Viersen; Größe, 5 Fuß 8 bis 9 Zoll; Stand, Ackerknecht; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirne, rund; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, mittel; Mund, mittel; Bart, blond; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank; besondere Kennzeichen, etwas hoher Rücken.

Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 4. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Cäcilia Schleuer, verehelichten Gudot, aus Cöln, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 2. April 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Aachen, Montag den 15. April 1833.

N. 124.

Chausseebau-Entreprise, die Straßenstrecke v. Hosteler Busch bis unweit Wallenthal betr.

Zur Fortsetzung des Baues der Bezirks-Straße von Cöln auf Trier soll der planmäßige Ausbau des, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Theils dieser Straße vom Hosteler Busch bis in der Gegend von Wallenthal, auf einer Länge von 764 Ruthen und im anschlagemäßigen Geldbetrage von circa 10950 Rthlr. öffentlich in Verding gegeben werden und zwar Donnerstag am zweiten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, zu Schleiden vor dem Landrathe Grafen v. Beissel.

Plan, Kosten-Anschläge und Bedingungen können vom 22. d. M. an, auf dem landräthlichen Büreau zu Schleiden eingesehen werden.

Aachen, den 12. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorlesungen auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, im Sommerhalbjahr 1833.

Evangelische Theologie. Encyklopädie, Erklärung des zweiten Buchs Samuelis: **Sack.** Jesaias: **Bleek.** Ausgewählte Psalmen: **Redepenning.** Ausgewählte Abschnitte aus den Thargumin nach dem Chaldäischen Lesebuche von Winer: **Bleek.** Einl. in die Schriften des N. T., Evangelium Johannis, Brief an die Römer: **Gelpke.** Briefe an die Galater, Thessal., Philipp., Koloss., Ephes. und den Philemon: **Bleek.** Pastoralbriefe, erster Th. der Kirchengesch.: **Rheinwald.** Kirchengesch. zweiter Th.: **Redepenning.** Christl. Dogmengesch.: **Nitzsch.** Patristik: **Rheinwald.** Archäologie der christl. Kirche, christl. Glaubenslehre: **Augusti.** Christl. Moral, Liturgik: **Nitzsch.** Übungen im theolog. Seminar: **Augusti, Bleek** und **Rheinwald.** Im homiletisch-katechet.: **Nitzsch** und **Sack.**

Katholische Theologie. Encyklopädie: **Klee.** Jesaias: **Scholz.** Die drei ersten Evangelien: **Braun.** Briefe an Timotheus: **Scholz.** Brief an die Hebräer, oder den ersten an die Corinther: **Klee.**

Digitized by Google

Biblische Archäologie: Scholz. Kirchengesch., kirchl. Alterthümer: Braun. Lehre von den Erkenntnißprincipien der christkathol. Theologie: Vogelsang. Dogmatik: Klee, Vogelsang. Christl. Moral, Pastoraltheologie: Achterfeldt. Exeget. Übungen: Scholz. Homilet. und katechet.: Achterfeldt.

Rechtswissenschaft. Encyklopädie und Methodologie: Arndts. Institutionen des röm. Rechts: Pûggé. Die Pandekten: Mackeldey, Böcking. Röm. Rechtsgesch.: Böcking. Röm. Familienrecht: Mackeldey. Röm. Erbrecht, Pûggé, Arndts. Einige Lehren des röm. Rechts: Böcking. Vatikanisch. Fragmente: Bethmann-Hollweg. Deutsches Privatrecht: Deiters, Maurenbrecher. Deutsche Rechtsgeschichte, Gesch. des deutschen Gerichtswesens: Walter. Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts: Deiters. Privatrecht des deutsch. Bauernstandes: Maurenbrecher. Lehre von der Vormundschaft: Arndts. Lehnrecht: Mackeldey, Haas. Preuß. Landrecht: Deiters, Haas. Das rheinische Civilrecht: Maurenbrecher. Naturrecht: Pûggé. Kirchenrecht: Walter. Europäisches Völkerrecht: Pûggé. Deutsches Staatsrecht: Haas. Gemeinrechtl. und preuß. Civilproceß, Concursproceß: Bethmann-Hollweg. Über preußische Hypotheken-Verfassung: Haas. Examinatorien, Repetitorien, Disputatorien: Deiters, Haas.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie: Windischmann. Gesch. der Medicin: Naumann. Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums, Repetitorium und Examinatorium der Anatomie: Mayer. Vergleichende Anatomie: Müller, Weber. Physiologie des Menschen mit Experimenten: Mayer. Specielle Physiologie mit Demonstrationen und Experimenten: Müller, Weber. Naturgesch. des Menschen: Harleß, Ennemoser. Anthropologie: Nasse. Vergleichende Pathologie: Albers. Allgem. Pathologie mit Semiotik: Ennemoser. Specielle Pathologie: Harleß, Albers. Am häufigsten vorkommende epidemische und contagiöse Krankheiten: Naumann. Kinderkrankheiten, Krankheiten des Gehörorgans: Harleß. Eingeweidewürmer: Müller. Syphylitische Krankheiten: Albers. Allgem. Therapie: Nasse. Repetitorium über specielle Therapie: Albers. Abhandlung der Speisen und Getränke in diätetischer Beziehung: Harleß. Allgem. Arzneimittellehre, besond. Arzneimittellehre, Formulare: C. Bischoff. Allgem. und specielle Chirurgie, Bandagenlehre: Wutzer. Knochenbrüche und Verrenkungen: Kilian, Nasse. Operationscursus an Leichnamen: Wutzer. Augenoperationscursus: Müller. Repetitorium der Operationslehre: Nasse. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfl. Instrumentenlehre: Kilian. Gerichtl. Medicin: C. Bischoff, Albers. Thierseuchen: C. Bischoff. Gerichtliche Leichenöffnungen: Mayer. Propädeutisches Klinikum: Prof. Nasse und Dr. Nasse. Therapeutisches Hospital- und Poliklinikum: Prof. Nasse. Chirurgisch-augenärztliches Klinikum und Poliklinikum: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik und Poliklinik: Kilian. Latein. Disputatorien: Albers.

Philosophie. Allgem. Gesch. der Philosophie: Windischmann. Gesch. der ältern Philosophie: Brandis. Allgem. Einl. in die Philosophie, Gesch. der Philosophie des Alterthums: Bobrik. Logik: van Calker, Bobrik. Dialektische Übungen: van Calker. Übungen in der Kunst der Streitrede über philosophische Sätze: Delbrück. Psychologie: Windischmann, Brandis, van Calker, Bobrik. Moralphilosophie: van Calker. Krit. Gesch. der vorzüglichsten ethischen Systeme: Brandis. Pädagogik, Anweisung und Ermunterung zu einem rechtschaffenen Lebenswandel: Delbrück.

Mathematik. Elementar-Mathematik, Trigonometrie, positive und negative Größen, oder Gegenstände

der geometrischen Analysis: Diesterweg. Einl. in die Analysis oder analyt. Geometrie: v. Münchow. Analyt. Geometrie, oder geometr. Analysis: Diesterweg. Populare Astronomie: v. Münchow. Variations-Rechnung und Berechnung der Finsternisse, analyt. Mechanik: v. Riese.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: v. Münchow, v. Riese. Experimentalchemie, Phyto- und Zoochemie: G. Bischoff. Zoochemie, Pharmacie und pharmaceutische Chemie: Bergemann. Zoologie und Zootomie, Naturgesch. der Säugthiere: Goldfuß. Botanik in Verbindung mit Pflanzenbeschreibungen, die natürliche Methode und die davon abhangenden Gewächsfamilien: Treviranus. Pharmaceutische Botanik und Waarenkunde: Nees v. Esenbeck. Botanische Excursionen: Treviranus, Nees v. Esenbeck. Mineralogie, Geognosie, Gesch. der Feuerberge und Erdbeben: Nöggerath. Übungen im naturwissenschaftl. Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischoff.

Philologie. Mythenkunde nach Apollodor: Heinrich. Griech. Alterthümer: Klausen. Griech. Grammatik: Ritter. Deutsche Verskunst: v. Schlegel. Äschylus Sieben g. Theben: Näke. Sophokles Ajas: Klausen. Über das Epigramm, Erkl. ausgewählter griech. und lat. Epigramme: Näke. Satiren des Persius: Heinrich. Andria des Terentius, Annalen des Tacitus: Ritter. Homers Nausikaa, schriftliche Studien und Disputierübungen: Heinrich. Quintilian und andere Übungen: Näke.

Morgenländische Sprachen. Das Buch Hiob: Freytag. Grammatische Übungen im Übersetzen ausgewählter Stücke des A. T.: Vullers. Arabische Sprache: Freytag. Grammatik der semitischen Sprachen, syrische Grammatik: Vullers. Persische Sprache: Lassen, Vullers. Sanskrit und Indische Litteratur: von Schlegel. Anfangsgründe des Sanskrit, grammatische Vergleichung des Sanskrit mit den verwandten Sprachen: Lassen.

Neuere Sprachen und Literatur. Otfried's Evangelien-Harmonie, Erklär. eines noch zu bestimmenden mittel-hochdeutschen Dichters: Diez. Gesch. der deutschen Nationalliteratur: Löbell. Angelsächsische Sprache: Diez. Shakspear's Macbeth: Strahl. Dante's göttliche Comödie, Calderon's Schauspiel la vida es sueno: Diez. Engl., franz., russische Sprache: Strahl. Italiän., span., portugies. Sprache: Diez.

Bildende Kunst. Studium der griech. Kunst, Kunstgesch. des Mittelalters: d'Alton. System der Harmonie, Generalbaßlehre, musikalische Composition, Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften. Allgem. Gesch. des Alterthums: Hüllmann. Neuere Gesch.: Löbell. Geschichte des Preuß. Staats: Hüllmann. Statistik der europäischen Hauptstaaten: Strahl. Über Deutschland, seine Völker und Staaten: Mendelssohn. Siegelkunde, Urkundenwissenschaft: Bernd.

Cameralwissenschaften. Finanzwissenschaft: Kaufmann. Verwaltung des Bergwesens: Nöggerath. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Nöggerath. Specielle Landwirthschafts-Lehre, Excursionen: Kaufmann.

Digitized by Google

Boileau's Satiren, Elemente der französischen Sprache: Nadaud. Unterricht im Zeichnen: Hohe. Vereinigte Pferdewissenschaft, die Reitkunst: Klatte. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 29ten April festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Markt 171) nach.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats März 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	28	"	1	9	3	1	5	"	"	24	"	"	20	"	4	"	"	"	15	"
Düren	1	15	1	1	8	"	1	1	9	"	19	9	"	18	"	3	20	"	"	9	"
Jülich	1	22	"	1	4	"	1	"	9	"	23	"	"	16	"	3	15	"	"	6	"
Mittelpreis ..	1	21	8	1	7	1	1	2	6	"	22	3	"	18	"	3	21	8	"	10	"

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 19.

Aachen, Donnerstag den 18. April 1833.

N. 125.

Dem Kandidaten C. F. Kindt zu Berlin ist unter dem 1. April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt,

verliehen worden.

Aachen, den 13. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 126. Den Rabatt von den Arzneitaxpreisen betr.

Seitens des Königl. hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist mittelst Cirkulars vom 12. v. M. Nro. 827 folgende Verfügung erlassen:

Das Ministerium hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen Königlichen Regierungen auf die unterm 12. Juni v. J. erlassene Cirkular-Verfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 pro Cent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven blos zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen; dagegen nur einzelne wenige Apotheker und auch diese größtentheils nur bedingungsweise für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. — Da die Bestimmung des bis zu 25 pro Cent frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, so wie dem Publikum unter

Digitized by Google

bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arznei-Preise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 pro Cent unter dem Taxpreis zu verkaufen Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen.

Das Ministerium setzt daher hierdurch fest, daß:

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 pro Cent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 pro Cent unter dem Tax-Preise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzeneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen diesen Rabatt geben.

Endlich

3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Local-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Local-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen die Höhe von 25 pro Cent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königlichen Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds oder aus Communal- oder sonstigen Corporations-Mitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern statt finden wird, nicht in Procenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 pro Cent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Übereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.

Diese Verfügung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Aachen, den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 127.

Empfehlende Anzeige, die Herausgabe des Niederrheinischen Anzeigers für Staats- und Landwirthschafts-Lehre rc. betreffend.

In Verbindung mit dem vor kurzem in der Eifel gebildeten Vereine für gemeinnützige Bemühungen zur Beförderung der Landwirthschaft und des Gewerbfleißes, so wie mit mehreren Professoren an der Rhein-Universität und andere Gelehrten, wird der Herr Professor Dr. Kaufmann, öffentlicher Lehrer der Cameral- und Staatswissenschaften zu Bonn eine gemeinnützige Zeitschrift unter dem Titel:

Niederrheinischer Anzeiger
für Staats- und Landwirthschafts-Lehre, Natur- und Gewerbe-Kunde,

herausgeben.

Als Organ jenes industriellen Vereins, dessen Protectorat Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz anzunehmen geruhet haben, wird das gedachte Volksblatt sowohl die Verhandlungen des Vereins darstellen als Mittheilungen über alle in den Wirkungs-Kreis der erwähnten Gesellschaft einschlagende Gegenstände, vorzüglich aber über Landwirthschaft und Gewerbe, in einer schlichten, gemeinverständlichen Sprache machen.

Demgemäß werden den Inhalt bilden: Entwickelung von Mitteln zur Förderung der Landwirthschaft in den Rheinlanden, insbesondere in den Eifelgegenden, Darstellung neuer und mit Nutzen angewandter landwirthschaftlicher Methoden, Beschreibung neuer oder in unserer Gegend wenig bekannter Maschinen und Werkzeuge, Aufsätze über Klima, Boden-Beschaffenheit, Vegetation, naturhistorische Merkwürdigkeiten in den Rheinlanden, über Obstbaumzucht, Gartenbau, Viehzucht, städtische und ländliche Gewerbe, Angabe von Fruchtpreisen aller bedeutenden Marktplätze und Ortschaften der Rheinlande, Bezeichnung der vortheilhaftesten Absatzwege, statistische Notizen und ähnliche Objekte.

Endlich wird das fragliche Blatt, von der Anwendung neuer landwirthschaftlicher Hülfs-Mittel durch den Anbau bisher nicht erzielter Pflanzen handeln zu deren Cultur, Boden und Klima vieler Theile Rhein-Preußens geeignet erscheinen.

Indem wir gerne Veranlassung nehmen auf dieses sich durch Gemeinnützigkeit des Zweckes und Reichhaltigkeit der zu verhandelnden Gegenstände empfehlende Volksblatt aufmerksam zu machen, fügen wir hinzu, daß der Preis des Jahrgangs bei portofreier Zusendung auf 1 Rthlr. 20 Sgr. festgesetzt ist, daß von der Mitte dieses Monates ab alle 14 Tage ein Blatt von einem halben Bogen erscheinen wird und daß man bei den resp. Post-Ämtern abonniren kann.

Aachen, den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 128.

Chausseebau-Entreprise, die Straßenstrecke v. Hosteler Busch bis unweit Wallenthal betr.

Zur Fortsetzung des Baues der Bezirks-Straße von Cöln auf Trier soll der planmäßige Ausbau des, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Theils dieser Straße vom Hosteler Busch bis in der Gegend von Wallenthal, auf einer Länge von 764 Ruthen und im anschlagsmäßigen Geldbetrage von circa 10950 Rthlr. öffentlich in Verding gegeben werden und zwar Donnerstag am zweiten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, zu Schleiden vor dem Landrathe Grafen v. Beissel.

Digitized by Google

Plan, Kosten-Anschläge und Bedingungen können vom 22. d. M. an, auf dem landräthlichen Büreau zu Schleiden eingesehen werden.

Aachen, den 12. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 129.

Die Behandlung derjenigen Militairpflichtigen betreffend, welche sich längere Zeit d. Militairdienste vorsätzlich entzogen haben rc.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1830 wurde bestimmt, daß diejenigen Militairdienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militairdienste vorsätzlich entzogen haben und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körper-Zustande für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht eingestellt werden sollten.

Nach einem Ministerial-Reskripte vom 18. v. M. ist die gedachte Bestimmung auch auf solche junge Männer anwendbar, die zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtiget seyn würden, wenn sie sich zur gesetzlich bestimmten Zeit dazu gemeldet hatten.

Aachen, den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 130.

Vertheilung von Gratifikationen u. Unterstützungen an die Bezirks-Hebammen des platten Landes pro 1832.

Aus dem Fonds der Abgaben von Hochzeiten und Kindtaufen haben wir den darauf Anspruch habenden Hebammen des platten Landes, insonderheit aber den Bezirks-Hebammen pro 1832 in Gaben von 4 bis 15 Thlr. die Summe von 760 Thlr. bewilligt, theils an Gratifikationen, theils an Unterstützungen und zwar:

1.	im Landkreise	Aachen	an	13	Hebammen	106 Thlr.
2.	"	Düren	"	16	"	105 "
3.	"	Eupen	"	4	"	30 "
4.	"	Erkelenz	"	10	"	74 "
5.	"	Geilenkirchen	"	10	"	65 "
6.	"	Heinsberg	"	8	"	45 "
7.	"	Jülich	"	14	"	83 "
8.	"	Malmedy	"	11	"	87 "
9.	"	Montjoie	"	9	"	69 "
10.	"	Schleiden	"	14	"	96 "
		Mithin	an	109	Hebammen	760 Thlr.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 131.

Stiftungen für die Kirche zu Lontzen.

Der Kirche zu Lontzen sind

1) nach der testamentarischen Disposition des Johann Andreas Malmendier, zur Begrundung eines jährlichen Jahrgedächtnisses 30 Kronenthaler oder 46 Rthlr. Preuß. Courant.

2) nach der notariellen Schenkung der Catharina Elisabeth Laschet, Wittib von Johann Frank, eine Kapital-Forderung von 200 Lütticher Gulden oder 64 Rthlr. 25 Sgr. zur Begründung von fünf Lesemessen

zugefallen.

Diese Stiftungen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 1. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 132.

Schenkung für die Schule zu Nierderzier.

Die Frau Gräfin von Hochsteden zu Niederzier hat der Schule zu Niederzier zur Anlegung einer Baumschule, Behufs des Unterrichts der Schulkinder in der Obstbaumzucht, ein Stückchen Ackerland, groß 11 Ruthen 30 Fuß, abgeschätzt zu einen Geldwerth von 20 Rthlr. geschenkt.

Diese Schenkung ist unsererseits gerne bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 1. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 133.

Vermächtniß des Pfarrers Johann Peter Reuter zu Gunsten der katholischen Schule zu Loevenich.

Der Pfarrer Johann Peter Reuter zu Loevenich, im Kreise Erkelenz, hat mittelst testamentarischer Disposition der dortigen katholischen Schule, zur Anschaffung von Schulbüchern und sonstiger Lehr-Apparaten für bedürftige Kinder ein Legat von 40 Thlr. vermacht, zu deren Annahme der katholische Schulvorstand daselbst ermächtigt worden.

Aachen, den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 134.

Die Aufnahme qualifizirter Candidaten in das technische Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Es ergeht an diejenigen jungen Leute unsres Verwaltungs-Bereiches, welche vermöge ihrer besondern Qualification und moralischen Führung, nach dem Inhalte unsrer Bekanntmachung vom 3. Juli 1832 (Amtsblatt St. 34) auf die Aufnahme in das technische Gewerbe-Institut zu Berlin bei dem bevorstehenden neuen Lehrgange, Anspruch machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung: sich innerhalb 14 Tagen persönlich bei den betreffenden Hrn. Landräthen zu melden und denselben die erforderlichen Qualifications-Atteste nebst Probe-Arbeiten, besonders im Zeichnen zu übergeben.

Digitized by Google

Die Hrn. Landräthe werden demnächst, in so fern sie einen oder den andern der Aspiranten völlig qualifizirt erachten, hierüber unter Beifügung der eingegangenen Zeugnisse und Probe-Arbeiten anhero berichten, worauf von hier aus weitere Verfügung zu gewärtigen ist.

Zur Beseitigung zweckloser Anmeldungen wird nochmals aufmerksam darauf gemacht, daß nur dem wirklich hervorstechenden Talente die Vergünstigung der Aufnahme mit Unterstützung gewährt werden kann.

Sollten bemittelte, mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstete junge Männer, besonders von Fabrik-Unternehmern, an dem Unterricht im Institut auf eigne Kosten Theil zu nehmen wünschen, so ist die diesfällige Anmeldung ebenfalls zunächst an den betreffenden Hrn. Landrath zu richten.

Aachen, den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 135. Veräußerung von Forst-Grundstücken betreffend.

Donnerstag den 30. Mai 1833, Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Gastwirths Messerschmidt zu Gemünd, werden vor dem Königlichen Landrath des Kreises Schleiden, öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden:

1. die Forstparzelle Brand und Sittert, gelegen in der Gemeinde Mechernich, Bürgermeisterei Bussem, 135 Morgen 107 Ruthen groß, mit einem dreijährigen Eichen Niederwald und einigen Eichen- und Hainbuchen-Stock-Ausschlag und einzeln stehenden geringen Laßreisern von denselben Holzarten mittelmäßig bestanden;

2. die Forstparzelle Hombusch, gelegen in der Gemeinde Mechernich, 122 Morgen 166 Ruthen groß, in zwei Loosen:

a) 74 Morgen 123 Ruthen mit dreijährigem gemischtem Schlagholz und 30 — 100jährigem Eichen Oberholz bewaldet,

b) 48 Morgen 43 Ruthen theils mit 5- theils 8jährigem gemischten Schlagholz und Eichen Oberholz von verschiedenem Alter bestanden.

Die Forstparzelle Hombusch wird in zwei Loose einzeln und nicht im Ganzen verkauft und wird der Zuschlag im Termin für beide Parzellen sofort ertheilt, wenn die Taxe erreicht oder überboten wird.

Es findet nur ein Verkaufstermin Statt, und können die Bedingungen des Verkaufs, so wie der Werth-Anschlag der zu verkaufenden Grundstücke im Secretariate der unterzeichneten Regierung und bei dem Forst-Inspektor Kauhlen zu Gemünd eingesehen werden.

Die Zahlung der Kaufgelder geschiehet an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Aachen, und zwar:

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter, ein Drittel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Drittel sechs Monate, und das dritte Drittel zwölf Monate vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in vier Terminen, ein Viertel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres, das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Digitized by Google

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Aachen, den 12. April 1833.

Königl. Regierung.

Nach einem Rescript des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz vom 22. des vorigen Monates wird der Herr Geheime Justizrath Reinhardt, seinem Wunsche gemäß, wieder in seine früheren Verhältnisse als Advocat-Anwalt bei dem Königlichen Revisions- und Cassationshofe eintreten, und wird dieses zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 4. April 1833.

Der Chef-Präsident, (gez.) Sethe.

Der General-Prokurator, (gez.) Eichhorn.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, der Bestechung beschuldigte Feldhüter Plum hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle ihn entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 15. April 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter, v. Fisenne.

Signalement.

Name, Gottfried Plum; Alter, 37 Jahre; Geburtsort, Weslinghoven; Wohnort, Eschweiler; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, braun; Augen, blau; Augenbraunen, blond; Nase und Mund, mittelmäßig; Zähne, vollständig; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Bei seiner Entweichung von Eschweiler war er mit einem blauen Kittel, blauem Überrocke, blauen Hosen, einer blauen tuchenen Weste und einem Filzhute bekleidet.

Bei dem hiesigen Landgerichte beruhen jetzt wieder viele gelegentlich von anhängig gewordenen Untersuchungen in Beschlag genommenen Gegenstände, welche nach erfolgter Entscheidung den Eigenthümern zurückgegeben werden können.

Dieselben werden daher aufgefordert, solche möglichst bald und längstens bis zum 1. Juni d. J. in Empfang zu nehmen, indem später der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände veranlaßt und der Kaufpreis zum Kriminal-Fond abgeliefert wird.

Cöln, den 4. April 1833.

Der Ober-Prokurator, v. Collenbach.

Digitized by Google

Die Geographen Grimm und Scharrer in Berlin haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus von 12 Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

	Subscriptionspreis bis Ostern 1833.	Ladenpreis von Ostern 1833.
auf Papier	12 Rthlr. Court.	15 Rthlr. Court.
„ Perkal	16 „ „	20 „ „
„ ord. Seidenzeug. .	16 „ „	20 „ „
„ Atlas	32 „ „	40 „ „

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ord. Seidenzeug (Hutatlas) für Schulen zu dem Preise von 15 Rthlr. und auf Perkal zu 14 Rthlr. 15 Sgr. zu liefern.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und machen insbesondere die Vorsteher von Schulen auf dieses nützliche Unterrichts-Hülfsmittel aufmerksam.

Coblenz, den 10. April 1833.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium,
Schriever.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. Februar cur., welches am 14. vorigen Monats von dem Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofe seine Bestätigung erhalten hat, ist der hiesige Gerichtsvollzieher Daniel Friedrich Aschert wegen Pflichtwidrigkeiten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden. In Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1826 bringe ich dieses zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 11. April 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt im Sommersemester 1833 betr.

An der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im bevorstehenden Sommersemester 1833 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.
2. Dr. Becks wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr die Botanik vortragen, und am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.
3. Prof. Roling wird Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr die Physik lehren.
4. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr die Chemie lehren.
5. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Mittwochs von 7 — 8 Uhr Morgens die allgemeine Anatomie vortragen.

Digitized by Google

6. Derselbe wird Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens die Osteologie und Syndesmologie lehren.
7. Prosektor Riefenstahl wird Montags, Dienstags und Freitags von 6 — 7 Uhr Morgens ein Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr Stylübungen und Logik vornehmen.
2. Dr. Haindorf wird Montags und Dienstags von 6 — 7 Uhr Morgens Physiologie lesen.
3. Dr. Klatten wird täglich von 8 — 9 Uhr Morgens allgemeine und spezielle Anatomie lesen.
4. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens spezielle Pathologie und Therapie lehren.
5. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr Abends die Arzneimittellehre vortragen.
6. Dr. Tourtual jun. wird Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr die Anatomie des Saugader- und Nervensystems demonstriren.
7. Prosektor Riefenstahl wird Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über Chirurgie geben.
8. Dr. Wirtensohn wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10 Uhr Morgens gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.
2. Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Morgens den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
3. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden täglich von 10 — 12 Uhr die Übungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik unter dem Beistande des Prosektors Riefenstahl leiten.
4. Dr. Tourtual jun. wird unterstützt vom Prosektor Riefenstahl Nachmittags von 3 — 5 Uhr den Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen nach Maßgabe vorhandener Kadaver, geben.
5. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Mittwochs von 6 — 7 Uhr Abends die Giftlehre abhandeln.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 3, 4, 5, 8, 9 aufgeführten Lehrvorträge und Übungen zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung nach zu bestimmender Reihefolge derselben Montags von 2 — 3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Anleitung der Lehrer der Anatomie geöffnet seyn.

Der Anfang der diesjährigen Sommervorlesungen ist auf Montag den 22. April festgesetzt.

Digitized by Google

Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 18. und 19. April Nachmittags um 3 Uhr gehalten werden, und es wird erneuert bekannt gemacht, daß diejenigen, welche nicht gleich beim Beginn der Vorlesungen anwesend sind, für das gedachte Semester nicht zugelassen werden können.

Münster, den 19. März 1833.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Aachen, Donnerstag den 25. April 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 4. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 4. Stück.

(Nro. 1415.) Publikations-Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den, von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. De dato Berlin, den 12. Februar 1833.

(Nro. 1416.) Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. De dato Berlin, den 12. Februar 1833.

(Nro. 1417.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1833, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen.

(Nro. 1418.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. März 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

N. 136.

Betrifft die Ausstellung von amtlichen Aufführungs-Attesten für das Gesinde.

Da in jüngster Zeit vielfach gegen die Vorschriften wegen Anwendung des Stempels bei Ausstellung von Aufführungs- oder Moralitäts-Attesten für Gesinde gefehlt worden ist; so bringen wir hierdurch die bezügliche Circular-Verordnung vom 3. Juni 1830 in Erinnerung. Die vorkommenden Contraventionen bestehen hauptsächlich darin, daß die Bürgermeister die Aufführungs-Atteste für das Gesinde häufig auf die nur für die Brodherrschaft bestimmten Formular-Stempelbogen von 5 Sgr. ausstellen, anstatt dazu einen für amtliche Atteste in Privatsachen vorgeschriebenen Stempelbogen von 15 Sgr. zu gebrauchen.

Digitized by Google

Es wird daher auf diese Unregelmäßigkeit aufmerksam gemacht, um sich bei etwaigen Contraventionen gegen die gesetzliche Stempel-Strafe zu hüten.

Wir bemerken dabei:

Kann der Dienstbote oder die in Dienst gehende Person, die ein Aufführungs-Attest nachsucht, Armuths halber den vorgeschriebenen Stempel nicht bezahlen, und ist der betreffende Bürgermeister von der Armuth überzeugt; so mag das begehrte Aufführungs-Attest gänzlich auf stempelfreiem Papier ertheilt, und muß nur von dem Bürgermeister darin attestirt werden, daß der Produzent wegen Armuth den Stempel nicht bezahlen könne; ist der Dienstbote aber nicht als arm anzunehmen, so muß der Stempel von 15 Sgr. adhibirt werden. Im Unterlassungsfall verwirkt der Attest-Aussteller die gesetzliche Stempelstrafe.

Dasselbe Armuths-Attest kann, — wenn die Armuth dargethan ist, — ertheilt werden, wenn der Dienstbote einen Gesinde-Entlassungs-Schein auf einem 5 Sgr. Stempel produzirt und dazu noch einen Aufführungs-Schein von dem Bürgermeister begehrt.

Die Herren Bürgermeister haben, bei Vermeidung unnachsichtlicher Beitreibung verwirkter Stempel-Strafe, sich hiernach zu achten und wird denselben die gewissenhafteste Pflichtmäßigkeit bei Ausstellung dergleichen Armen-Atteste empfohlen.

Aachen, den 9. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 137. Das Verbot des Gebrauchs schädlicher Farben beim Bemalen v. Zuckerwaaren und Kinderspielzeugen ꝛc.

Mit Bezug auf unsre Verordnung vom 16. Januar 1829 über das Verbot des Gebrauchs schädlicher Farben beim Bemalen von Zuckerwaaren und Kinderspielzeugen und des Verkaufs solcher mit schädlichen Farben bemalten Gegenstände (Amtsblatt de 1829, Nro. 4, Seite 32 seq.) wird nachstehend ein ferneres Verzeichniß schädlicher und unschädlicher Farbstoffe bekannt gemacht als Nachtrag zu demjenigen, welches dem § 1 jener Verordnung beigefügt ist, und werden die Bestimmungen dieser polizeilichen Verordnung auch auf die in dem nachträglichen Verzeichniß benannten schädlichen Farben hiermit für anwendbar erklärt.

Aachen, den 18. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. Farben für Spielzeuge.

1. Schädliche Farben.

Weiß. Wismuth weiß oder weiße Schminke.

Grün. Schweinfurther Grün, Wiener Grün.

Gelb. Englisch-Gelb, Mineral-Gelb, Chromsaures Blei.

2. Unschädliche Farben.

Blau. Sächsisches Blau, Reines Berliner Blau.

Roth. Krapplack, Klapproth, rothes Eisenoxyd.

Grün. Auflösung von Indigo in 4 Th. concentrirter Schwefelsäure, durch Natrum oder Kreide abgestumpft, in der Vermischung mit einer Abkochung von Curcuma und etwas Alaun.

Digitized by Google

B. Farben für Conditoren.

1. Schädliche Farben.

Orange. Gemenge der bekannten schädlichen rothen und gelben Farben.

Violet. Gemenge der bekannten schädlichen blauen und rothen Farben.

2. Unschädliche Farben.

Orange. Ein Orlean-Decoct mit einem geringen Zusatz von Natrum oder von Salmiakgeist.

Violet. Eine Cochenille-Auflösung mit etwas Kalkwasser, Natrum-Lösung oder Salmiakgeist oder mit einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt.

N. 138. Schenkung an die Armen zu Richterich.

Durch ein am 21. April 1817 errichtetes Testament hat der am 11. Juni v. J. zu Richterich verstorbene Einwohner P. J. Quadflieg den dortigen Armen eine Capital-Summe von 157 Rthlr. vermacht.

Wir haben diesem Vermächtniß unter dem heutigen Tage die landesherrliche Genehmigung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 9. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 139. Chausseebau-Entreprise, die Straßenstrecke v. Hosteler Busch bis unweit Wallenthal betr.

Zur Fortsetzung des Baues der Bezirks-Straße von Cöln auf Trier soll der planmäßige Ausbau des, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Theils dieser Straße vom Hosteler Busch bis in der Gegend von Wallenthal, auf einer Länge von 764 Ruthen und im anschlagsmäßigen Geldbetrage von circa 10950 Rthlr. öffentlich in Verding gegeben werden und zwar Donnerstag am zweiten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, zu Schleiden vor dem Landrathe Grafen v. Beissel.

Plan, Kosten-Anschläge und Bedingungen können vom 22. d. M. an, auf dem landräthlichen Büreau zu Schleiden eingesehen werden.

Aachen, den 12. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 140. Das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte.

Eine Cirkular-Verfügung des Königl. hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Mai v. J. an sämmtliche Königl. Regierungen enthielt die Eröffnung, „daß die gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit ergeben haben, den homöopathischen Ärzten jede Befugniß zu nehmen, welche zum Selbstdispensiren „führen, oder als solches angesehen werden kann, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medikamenten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverordnen und „Umformen aus den Apotheken verschriebener Arzneien, gehört. Zwischen den homöopathischen und den „übrigen Ärzten kann vielmehr in Hinsicht der, für die Verabreichung und Zubereitung der Medika-

Digitized by Google

„mente, bestehenden Gesetze fernerhin kein Unterschied mehr statt finden, und sollen jene, wie diese, ge„halten seyn, die Arzneien für ihre Patienten aus den Apotheken zu verschreiben. — Dabei steht es den „homöopathischen Ärzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, die„selbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu seyn, dieselbe unter ihren Augen „vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben. — Mit Rücksicht hier„auf — sagt jene Cirkular-Verfügung weiter — wird dann auch der Preis der Medikamente festzusetzen „seyn, und können dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grundsätze als Norm „dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten, bei einer richtigen Anwendung der besonders für „die Dispensation der flüssigen Arzneien, für das Dividiren der Pulver, lang fortgesetztes Reiben u. s. f. „ausgeworfenen Sätze, auch für die Ermittelung der Preise der, nach den Vorschriften homöopathischer „Ärzte bereiteten Arzneien, einen sichern Anhalt bietet."

In Bezug hierauf hat nun das gedachte Königl. Ministerium neuerdings auf die Gesuche mehrer homöopathischer Ärzte um die Erlaubniß zum Selbstdispensiren ihrer Arzneien weiter verfügt wie folgt:

Die von den homöopathischen Ärzten gewünschte Erlaubniß zum Selbstdispensiren ihrer Arzneien ist mit den in Bezug hierauf gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchaus unverträglich. Es würde mithin zur Ertheilung dieser Erlaubniß eine zuvor hiernach zu modificirende vollständige Umänderung der Organisation des gegenwärtigen Apotheken-Wesens, so wie überhaupt der gesammten Medicinal-Verfassung erforderlich werden. Mit einer solchen Maaßregel würde sich aber jedenfalls nur auf den Grund viel zuverläßigerer und zu sicheren Schluß-Resultaten führenden Beobachtungen und Nachweisungen als der bisher vorliegenden, — welche sonach wirklich eine Erfahrung nach den Erfordernissen, die im Allgemeinen bereits wissenschaftlich hierüber feststehen, zu begründen im Stande sind, — sowohl über den positiven eigentlichen Werth des homöopathischen Heilverfahrens an sich selbst, als auch über die wirkliche Abhängigkeit desselben von der Seitens der homöopathischen Ärzte begehrten Befugniß des eigenen Arznei-Dispensirens, und auch alsdann immer nur auf dem Wege bestimmter dieserhalb auszuwirkender gesetzlichen Verordnungen einschreiten lassen. Das Ministerium behält sich vor, hierüber die sachdienlichen Ausmittelungen und Einleitungen zu treffen und zu seiner Zeit die geeignete Beschlußnahme herbeizuführen. Bis dahin muß es aber nothwendig bei der pünktlichen Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behalten und daher auch bei der mit diesen im Einklange stehenden Verfügung vom 31. März v. J. lediglich verbleiben. Was übrigens die Anfertigung homöopathischer Verordnungen in den Apotheken betrifft, so finden auch hier die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überall ihre Anwendung. Es stehet demnach den Apothekern in keinem Falle zu, ein ihnen zugesandtes homöopathisches Recept unter irgend einem Vorwande zurückzuweisen, vielmehr sind dieselben verbunden, sich der Bereitung der homöopathischen Recepte nach den ihnen speciell dazu zu ertheilenden Vorschriften, unter möglichster Vermeidung einer jeden Verzögerung, mit derselben Bereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, welche ihnen ihr Beruf in dieser Beziehung überhaupt zur unnachläßlichen Pflicht macht.

Digitized by Google

Wir bringen diese Verfügung zu genauer Befolgung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 19. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 141.

Da über die Heimath des vor ungefähr zwei Monaten zu Broich, im Landkreise Aachen, aufgegriffenen taubstummen Knaben, bis jetzt keine Nachrichten eingegangen sind, so fügen wir, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Febr. c. (Amtsblatt Nro. 8 Seite 57) dessen Signalement nachstehend nochmals bei, unter dem Bemerken, daß etwaige Auskunft über diesen Knaben dem Landrath von Strauch hierselbst mitzutheilen ist.

Aachen, den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Größe, 5 Fuß; braune Haare; runde Stirne; blaue Augen; kleine Nase; kleiner Mund; rundes Kinn; breites Gesicht; gesetzter Statur; trägt ein Kamisol und Hose von weiß leinen Tuch; eine grün tuchene Mütze und Halbstiefel.

Steckbrief.

Am 11. April d. J. Morgens 10 Uhr hat der 18jährige einzige Sohn der hiesigen Eheleute Hammers, der als Spüler in einer hiesigen Fabrik arbeitete, die Fabrik verlassen, ohne daß es bis jetzt hat ermittelt werden können, wohin sich derselbe begeben hat. Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich Jeden, der über den dermaligen Aufenthalt des Verschwundenen Auskunft geben kann, solche der hiesigen Stelle mitzutheilen.

Burtscheid, den 17. April 1833.

Der Bürgermeister,
B. von Loewenich.

Signalement des Johann Hammers.

Größe, ungefähr 4 Fuß 10 Zoll; Haare, blond; Stirn, rund; Augen, braun; Augenbraunen, blond; Nase, klein etwas stumpf; Mund, klein; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesicht, rund; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: ein alter blauer Kittel; abgetragene Sommerstoff-Hosen; Holzschuhe; schwarzwollene Strümpfe und ohne Kopfbedeckung.

Der Gerichtsvollzieher Paul Wilhelm Heinrich Grau zu Rheinbach, ist zufolge Urtheil des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 29. v. M. zu einer dreimonatlichen Suspension von seinen Dienstverrichtungen,

Digitized by Google

wegen unrichtiger Zustellung von Ladungen, verurtheilt worden, welches hierdurch zur Öffentlichkeit gebracht wird.

Cöln, den 19. April 1833.

Der Ober-Prokurator,
Für denselben,
Der Königl. Erste Prokurator,
Stummel.

Personal-Chronik.

An die Stelle des von Waldfeucht, im Kreise Heinsberg, abgegangenen Pfarrers Kloth, ist der bisherige Pfarrer zu Rheinbach, Alexander Geilgens, zum Pfarrer zu Waldfeucht ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Jacobs hat sich zur Ausübung seiner Kunst in Eupen niedergelassen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Aachen, Donnerstag den 2. Mai 1833.

Auf höhere Veranlassung wird die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz am 25. Januar v. J. ertheilte Anweisung über das Verfahren bei Landrathswahlen hiemit bekannt gemacht:

N. 142. Anweisung über das Verfahren bei Landraths-Wahlen in der Rheinprovinz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsstellen vorzuschlagenden Candidaten erfolgt von den Kreisständen auf den Kreistagen.

Reglement vom 17. März 1828 § 1 und 7.

§ 2. Bei der Wahl führt einer der Kreis-Deputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmt, den Vorsitz. § 8. l. c.

Sind keine Kreis-Deputirte vorhanden, oder dieselben erwiesenermaaßen verhindert, so ernennt die Regierung einen besondern Wahl-Commissarius.

§ 3. Die Einberufung der Kreisstände geschieht von dem zur Leitung des Wahl-Geschäfts Berufenen, welcher sich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann.

Zu diesem Behuf hat derselbe zuvor die sämmtlichen Mitglieder der Kreis-Versammlung genau zu ermitteln und nach Ordnung der verschiedenen Stände in eine Liste zu verzeichnen.

Namentlich sind aufzunehmen:

a) die Besitzer der im Kreise belegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die, durch Verordnung vom 30. Mai 1820 verliehenen, Regierungs-Rechte Verzicht geleistet haben, so wie diejenigen Gutsbesitzer des Kreises, welchen des Königs Majestät auf dem Provinzial-Landtage Virilstimmen im Stande der Fürsten und Standesherren verliehen haben;

b) die Besitzer der in die Matrikel der Ritterschaft aufgenommenen, innerhalb des Kreises belegenen Güter;

Digitized by Google

c) die von der Regierung bestätigten Kreistags-Deputirten der Stadt- und Landgemeinden, oder in Behinderungsfällen deren Stellvertreter.

Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 § 4.

Diese Liste ist der Regierung jedesmal zur Prüfung vorzulegen, ehe die Einladungen erfolgen.

§ 4. In denjenigen Kreisen, worin sich Mediat-Gebiete befinden, deren Besitzer die, durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen, Regierungs-Rechte noch ausüben, sind auch die Standesherrliche Regierungen von dem Wahltermin in Kenntniß zu setzen, um, in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1829, einen Deputirten zu dieser Versammlung senden zu können.

§ 5. Die Einladungen erfolgen durch den Kreisboten, oder durch einen andern vereideten Unterbeamten, mittelst einer, nach anliegendem Schema für jedes Mitglied des Kreistags doppelt ausgefertigten, Currende, wovon jeder Eingeladene ein Exemplar behält, das mit der Empfangs-Bescheinigung versehene Duplicat aber dem Wahlkommissar zurückzusenden ist.

§ 6. In Betreff der Abwesenden ist nach den, für gerichtliche Insinuationen an jedem Orte bestehenden, gesetzlichen Vorschriften zu verfahren und der Kreisbote oder dessen Stellvertreter genau zu instruiren In dem Falle der Einzuladende und dessen Familie abwesend seyn sollten, ist die Einladung dem Bürgermeister des Wohnortes des Einzuladenden zu insinuiren und diesem die Mittheilung an den Einzuladenden, oder eventuell an dessen Stellvertreter zu überlassen.

Der Bürgermeister hat die Insinuations-Bescheinigung auf der Currende zu ertheilen und ex officio den Stellvertreter einzuladen, wenn die Rückkehr des Kreisstandes vor dem Wahltermin nicht zu erwarten ist, oder die Antwort desselben nicht acht Tage vorher erfolgt.

§ 7. Der Wahltermin wird 3 Wochen vorher durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu seyn glauben, etwa nicht eingeladen seyn mögten, ihre Berechtigung in Zeiten bei der genannten Behörde geltend machen können.

II. Eröffnung der Wahl-Versammlung.

§ 8. Der Vorsitzer eröffnet die Versammlung durch Vorlegung:

a) der Regierungs-Verfügung zur Abhaltung der Wahl, so wie
b) der Liste sämmtlicher Mitglieder der Kreis-Versammlung, (§ 3.)
c) der mit der Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikate der Einladungsschreiben. (§ 5.)

§ 9. Die Versammlung schreitet hierauf zur Prüfung:

1. der beizubringenden Vollmachten von, durch Bevollmächtigte vertretenen, Mitgliedern des Standes der Fürsten und Standesherrn.

Kreis-Ordnung § 5 A. und Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1829.

Die, ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Mütter bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei persönlicher Behinderung keine Wahlzettel einsenden.

Kreis-Ordnung § 5 B.

2) der Vertretungs-Befugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte, oder Vertretung wahrnehmen und der Qualifikation der letztern zur Vertretung, nach den Bestimmungen der Kreis-Ordnung § 5 A. B.

Digitized by Google

Der Vorsitzer bemerkt zugleich namentlich:

a) die anwesenden Bevollmächtigten derjenigen ehemaligen Reichsstände, welche die ihnen durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 vorbehaltene Regierungs-Rechte ausüben;

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1829. Gesetz-Sammlung S. 17.

b. diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Ritterguts-Besitzerinnen, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats zu gehören,

Cabinets-Ordre vom 28. März 1830,

ausnahmsweise vom Königlichen Ministerium des Innern die Vertretungs-Befugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben;

c) die anwesenden, nicht angesessenen, aber mit Kreisständischer Befugniß versehenen, volljährigen Söhne von Ritterguts-Besitzern;

Cabinets-Ordre vom 21. März 1831.

3. der von persönlich qualificirten, nicht gegenwärtigen Ritterguts-Besitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entschuldigungs-Gründe und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingesandten Wahlzettel anzunehmen sind.

§ 10. Der Vorsitzer faßt über diese Verhandlungen das Protocoll ab, verlieset und ergänzt dasselbe nach den etwanigen Erinnerungen der Versammlung und legt es, unter Beifügung der Documente (5. 6. 7.), unabgeschlossen einstweilen zurück.

III. Wahl-Geschäft.

§ 11. Zu den Landrathsstellen sollen Rittergutsbesitzer und sonstige ländliche Grundbesitzer, die zu den notablesten gehören, in so fern beide zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreise, worin die Wahlen statt finden, befähigt seyn würden, gewählt werden. (§ 6 der Kreis-Ordnung.)

Unter Notablesten sind diejenigen zu verstehen, deren ländliche Grundbesitzungen zu den verhältnißmäßig ausgedehntesten und bedeutendsten des Kreises gehören.

Das ausdrückliche Anerkenntniß der Notabilität der Erwählten dieser Klasse von Seiten der Kreis-Versammlung ist gleichfalls in das Wahlprotocoll aufzunehmen.

§ 12. Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind in der Regel drei Candidaten zu wählen, doch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Personen, nach der im Wahlprotocoll zu vermerkenden Überzeugung der Kreis-Versammlung, Mangel ist, ausnahmsweise auch zwei hin.

Reglement § 3.

§ 13. Zuerst wird eine Liste der nach dem Grundbesitz im Kreise Wählbaren aufgestellt und diese ist sodann der Abstimmung zum Grunde zu legen, mit der Wirkung, daß überall nur solche Personen, welche sich als wählbar auf jener Liste befinden, Stimmen erhalten können.

Jeder Wähler kann so viele Wählbare, als Candidaten erwählt werden sollen, auf die Liste bringen lassen.

Die auf den eingeschickten, als annehmbar (§ 9. 3°) erkannten Wahlzetteln Benannten werden gleichfalls eingetragen, wenn sie nach dem Grundbesitz im Kreise wählbar sind. Der Vorsitzende hat zu

Digitized by Google

diesem Endzwecke die eingesendeten Wahlzettel zwar zu öffnen, muß dieselben aber, unter strenger Bewahrung des Geheimnisses, gleich wieder verschließen. —

Die Kreis-Versammlung (der Wahl-Convent) prüft nun die Wählbarkeit mit Rücksicht auf die allgemeinen Erfordernisse (11), einigt sich über zweifelhafte Fälle und schließt die Liste ab, welche nun den Wählern Behufs der Abstimmung offen gelegt wird.

§ 14. Über jeden zu präsentirenden Candidaten wird sodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geschrieben werden darf, der Reihe nach, so vielmal, als Candidaten zu präsentiren sind, abgestimmt.

Cabinets-Ordre vom 23. März 1830.

Der Vorsitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Candidaten-Wahl die Stimmzettel, welche er für den ersten Wahlact mit Nro. 1, für den zweiten mit Nro. 2, und für den dritten mit Nro. 3 zu bezeichnen hat.

§ 15. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Candidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nro. 1, 2, 3 auszudrücken.

Cabinets-Ordre vom 23. März 1830.

Auch müssen diese eben so viele verschiedene Namen enthalten, als Candidaten zu präsentiren sind.

Kann ein dritter Candidat nicht benannt werden, so ist in den Wahlzetteln bestimmt auszusprechen, daß dies der Fall sey, weshalb nur ein erster und zweiter vorgeschlagen werde.

§ 16. Der Vorsitzer sammelt darauf, unter Mitwirkung zweier, von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden, Beisitzer (Scrutatoren) die Wahlzettel, ermittelt und protocollirt die Übereinstimmung der Zahl derselben mit derjenigen der anwesenden Wahlberechtigten, eröffnet sie, verlieset den Inhalt und trägt, wenn die Versammlung hinsichtlich der Form, oder der Qualification der darin benannten Personen nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Candidaten in das früher (10) angefangene Protocoll ein. Dasselbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlactes wiederholt.

§ 17. Bei jeder einzelnen Abstimmung eröffnet der Vorsitzer die eingesandten, darauf sprechenden Wahlzettel, welche (§ 9) von der Versammlung als annehmbar anerkannt worden sind, ebenfalls; verlieset sie und protocollirt das Ergebniß der, für jeden einzelnen Wahlact auf den annehmbar erkannten Wahlzetteln, abgegebenen Stimmen, für jeden Candidaten summirt, nach Ordnung der Stimmen-Mehrheit.

§ 18. Als gewählter Candidat ist bei jeder einzelnen Abstimmung derjenige anzusehen, welcher bei diesem Wahlact die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19. Findet rücksichtlich zweier, oder auch mehrerer Erwählten Stimmengleichheit Statt, so muß über diese Candidaten, mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens, von neuem abgestimmt werden. Wenn nach diesem Versuche Stimmengleichheit geblieben ist, so entscheidet der Vorsitzende, oder, wenn dieser etwa selbst der wiederholten Abstimmung unterlegen haben mögte, der andere, zum Vorsitze nicht berufene Kreis-Deputirte, und in deren Ermangelung (cf. § 2) das älteste Mitglied der Versammlung, für den einen, oder andern Wahl-Candidaten.

§ 20. Sind diejenigen, welche solchergestalt durch absolute, oder relative Stimmenmehrheit zu Candidaten gewählt worden, in der Versammlung anwesend, so ist ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Übernahme der Landrathsstelle und zur Nachweise der amtlichen Qualifikation durch die vorschriftsmäßige Prüfung zu erfordern und sofort in das Protocoll aufzunehmen; diese Erklärung ist bindend.

Digitized by Google

§ 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen und es darf den Mitgliedern der Versammlung, ohne hinreichende Gründe, nicht gestattet werden, sich vor dem Schlusse daraus zu entfernen.

§ 22. Das Protocoll wird nunmehr geschlossen und nachdem die zur Justifikation desselben dienenden Beilagen, zu denen wesentlich auch die Stimmzettel gehören, in eine, von dem Vorsitzenden zu beglaubigende Registratur verzeichnet worden sind, vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift vollzogen.

§ 23. Das Protocoll nebst Anlagen wird von dem Vorsitzer an die Regierung eingesandt, nachdem die schriftliche Erklärung (20) der erwählten, nicht gegenwärtigen Candidaten in kürzester Frist von denselben durch den Vorsitzer eingefordert und dem Protocoll beigefügt worden ist.

Coblenz, den 25. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pestel.

Gleichzeitig bringen wir nachstehende, von Sr. Excellenz dem Hrn. Minister des Innern und der Polizei inhaltlich der Circular-Verfügung vom 25. Januar d. J. erlassene, mit dem vorliegenden Gegenstand in Verbindung stehende Vorschriften hiedurch zur allgemeinen Kenntniß:

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, sollen Maßregeln ergriffen werden, um die Veranlassungen zu entfernen, wodurch die Wiederbesetzung erledigter Landrathsstellen seither in vielen Fällen zum Nachtheil des Dienstes verzögert worden ist. In so fern dergleichen Veranlassungen theils bei der Wahl, theils bei der Prüfung der Landraths-Amts-Candidaten vorzukommen pflegen, sind beiderlei Geschäfte ohne Unterbrechung hintereinander vorzunehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß in jedem Falle längstens binnen 5 Monaten nach der Erledigung einer Landraths-Stelle die Vorschläge wegen Wiederbesetzung derselben abgegeben werden können.

Demgemäß soll die Abhaltung der Candidaten-Wahl jederzeit gleich nach der Erledigung verfügt, die Frist, binnen welcher dieselbe vorzunehmen ist, nicht über 6 Wochen hinaus anberaumt, sobald das Resultat der Wahl vorliegt, die Prüfung der betreffenden Candidaten eingeleitet, die Ablieferung der schriftlichen Probe-Arbeiten an eine genau zu bemessende Frist gebunden, mit der mündlichen Prüfung unmittelbar darauf vorgeschritten und das ganze Prüfungs-Geschäft binnen 3 Monaten beendigt werden.

Wenn es sich ferner ergeben, daß die Verzögerung der Wahlen zuweilen dem Umstande beizumessen ist, daß die Abstimmung über solche Candidaten erfolgte, von deren Bereitwilligkeit, die Landraths-Stelle; zu welcher gewählt wird, anzunehmen und den vorschriftsmäßigen Nachweis der Qualificaten zu führen, die Wähler unterlassen haben, sich im voraus zu überzeugen, so wird die Behörde künftig die Wähler durch die Convocations-Schreiben oder Currenden ausdrücklich verpflichten: sich vor den Wahlterminen auf angemessene Weise davon zu unterrichten, ob diejenigen, welchen sie Stimmen zu geben beabsichtigen, die Wahl anzunehmen und sich der Prüfung ihrer Qualification zu unterwerfen geneigt sind oder nicht, solchen Wählbaren aber, hinsichtlich deren ihnen bekannt ist, daß sie sich zu dem einen oder dem andren nicht geneigt finden, keine Stimmen zu geben, damit nicht ohne Erfolg gestimmt werde.

Digitized by Google

Endlich soll zu mehrerer Beschleunigung der Prüfung, der die vacante Landraths-Stelle interimistisch wahrnehmende Candidat, sobald solcher gewählt und zur Ablegung der Prüfung zugelassen worden, von der einstweiligen Verwaltung jener Stelle bis zur vollständig erfolgten Ableistung der Prüfung entbunden werden.

Berlin, den 25. Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei,
von Brenn.

Den von uns ressortirenden Behörden, so wie den resp. Kreisständischen Versammlungen, wird, in so weit es sie betrifft, die genaueste Befolgung vorstehender Bestimmungen, behufs Ausführung des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, in vorkommenden Fällen ausdrücklich empfohlen.

Aachen, den 20. April 1833.

Königl. Regierung.

N. 143. Termin zu den Uebungen der Landwehr-Artillerie betr.

In Verfolg der in dem 16. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 1. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Übungen der Garde-Landwehr-Artillerie-Mannschaften an dem bisherigen Übungs-Orte vom 6. bis 19. Juni a. cur. und die vierwöchentlichen Übungen der Kriegs-Reserve-Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Artillerie-Kompagnien ebenfalls an dem dafür seither bestimmt gewesenen Orte vom 23. Mai bis 19. Juni Statt finden sollen.

Aachen, den 23. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 144. Dem Metallweber und Papierformen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Marlaweiler, im Regierungs-Bezirk Aachen, ist unter dem 7. März 1833 ein Patent:

auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Wasser-Zeichen zu versehen,

für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Aachen, den 28. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 145. Stiftung für die Kirche zu Kukhoven.

Die Eheleute Johann und Margaretha Pirters haben mittelst testamentarischer Disposition der Kirche zu Kukhoven ein Stück Ackerland, in Größe von 1 Morgen 40 Ruthen 10 Fuß, und einen Rein-Ertrag von 3 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. gewährend, zur Begründung eines Anniversarii mit Gesang und Orgel-Begleitung und einer Lesemesse vermacht.

Digitized by Google

Dieses Vermächtniß hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 17. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 146.

Zufolge einer von dem Präsidenten der Jülich-Bergischen Juden-Schulden-Tilgungs-Commission Herrn Landrath von Loßberg uns gemachten Mittheilung ist, nachdem die Königl. Regierung zu Düsseldorf mittelst Rescripts vom 12. d. M. die Abwickelung des Jülich-Bergischen Juden-Schulden-Tilgungs-Geschäfts für gänzlich berichtigt angenommen hat, die gedachte Commission aufgelößt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 29. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 147.
Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Kanonier Conrad Brüning ist von der 7. Fuß-Comp. der 8. Artillerie-Brigade aus Jülich entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an den Chef der genannten Comp. Hauptmann Heinze zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 25. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Conrad Brüning; geboren, den 10. Juni 1807; in Dienst getreten, im Novbr. 1830; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Geburtsort, Medebach, Kreis Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg; Religion, katholisch; Profession, Maurer; Haare, blond; Stirn, platt; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, etwas stumpf; Mund, breit; Kinn, spitz; Zähne, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; besondere Kennzeichen, pockennarbig und auf dem Rücken Zeichen von erhaltenen Stockhieben.

Der rc. Brüning war bei seiner Entweichung aus der Kaserne bekleidet mit einer guten Dienstjacke, einer leinenen Pantalonhose, einer Mütze ohne Schirm, einem Paar Schuhe, einem leinen Hemde, einer Halsbinde und einer Hosenschnalle.

N. 148.
Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Wilhelm Meltzer ist von der 3. Escadron des 8. Husaren-Regiments entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl.

Digitized by Google

Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an das Kommando des gedachten Regiments zu Düsseldorf abzuliefern.

Aachen, den 27. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Wilhelm Meltzer aus Dahlen, Kreis Gladbach, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; alt, 19 Jahr 4 Monat; groß, 5 Zoll; Religion, katholisch; Haare, blond; Stirn, mittelmäßig; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Mund, groß; Zähne, gesund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schmal.

Der 2c. Meltzer ist bekleidet mit blauen Pelz mit schwarzen Vorstoß und weißen Schnüren, Reithose, blauer Mütze mit hellblauem Rande, tuchenen Halsbinde, Säbel mit rother Säbeltasche, 1 Paar Stiefel mit Sporen.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kanonier Nicolaus Lichter ist am 17. April d. J. von der reitenden Batterie Nro. 23 der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus dem Cantonnement Rheinböllen desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an das Commando der Königl. 8. Artillerie-Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 25. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte 2c. Lichter aus Speicher, im Kreise Bittburg, Regierungs-Bezirk Trier gebürtig, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, dunkelblonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kleine gewölbte Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblauen Dienstmütze mit schwarzem Besatz und rothem Vorstoß, einer schwarztuchnen Halsbinde, einem dunkelblauen leinen Kittel, einer dunkelblauen Jacke mit stehendem Kragen und weißen Knöpfen, im Rücken derselben ist ein Stückchen Tuch herausgeschnitten, einer Weste vom nämlichen Tuche und mit weißen Knöpfen, leinen Stallhosen und Stiefeln mit Sporen.

Die unter Mitwirkung von Mitgliedern der Burschenschaft und unter den Farben der letztern am 3. d. Mts. am Sitze der deutschen Bundesversammlung verübten Verbrechen und Frevel legen mir die Pflicht auf, die Gerichtshöfe und das öffentliche Ministerium in den Königlichen Rhein-Provinzen auf die wegen jener strafbaren geheimen Verbindung und insonderheit wegen Ausschließung der Mitglieder

Digitized by Google

derselben vom Staatsdienste so vielfach erlassenen landesherrlichen und Bundesbeschlüsse wiederholentlich auf das Dringendste und Bestimmteste aufmerksam zu machen.

Bei den Anträgen auf Anstellung im Justizfach ist auf das Sorgfältigste zu prüfen, ob der Bewerber hinreichend sich ausgewiesen hat, daß er an der burschenschaftlichen Verbindung durchaus keinen Theil genommen hat. Die Universitäts-Behörden nehmen sich zuweilen heraus, in den Abgangs-Zeugnissen zu bemerken, daß der Inhaber der letztern zwar in der Burschenschaft, letztere aber ohne politische Tendenz gewesen. Dieser Zusatz ist gesetzwidrig, ungegründet und überall nicht zu beachten. Jede Burschenschaft hat eine politische Tendenz, von welcher die einzelnen Mitglieder entweder Mitwisser und also Mitschuldige, oder blinde und untergeordnete Werkzeuge sind, daher verbieten die Gesetze die Burschenschaft ohne jenen anmaßlichen und ungegründeten Unterschied und daher haben des Königs Majestät in mehreren an die betreffenden Ministerien erlassenen Allerhöchsten Ordren es nachdrücklichst gemißbilligt, daß Gerichtshöfe und andere Behörden sich unterfangen, jene klaren gesetzlichen Vorschriften durch willkührliche Auslegungen zu umgehen. Burschenschaft ist Burschenschaft, und die Theilnahme an derselben mit der Unwürdigkeit zum Staatsdienste und der Ausschließung von demselben gesetzlich verbunden. Vermöge meines Amtes liegt mir die Pflicht ob, auf die Handhabung dieser Bestimmung zu wachen und das Gesetzbuch (Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 20 § 326 ff.) erklärt Vorgesetzte, welche ihre Befugnisse zur Ernennung öffentlicher Beamten gegen Vorschrift der Gesetze gebrauchen, ihres Amtes verlustig; ich darf und werde daher die Zulassung eines an der burschenschaftlichen Verbindung betheiligten oder betheiligt gewesenen Individuums, ohne Allerhöchste ausdrückliche begnadigende Verfügung, auf das Bestimmteste nie und nimmermehr bethätigen, genehmigen und gestatten, vielmehr die dabei begangenen Versehen der Behörden und einzelnen Beamten, in Gemäßheit jener gesetzlichen Bestimmungen umsomehr unfehlbar rügen, als Subjecte, welche durch Ungehorsam und Trotz gegen die Gesetze schon auf der Universität ihre rechtswidrigen Gesinnungen bestätigt haben, schon deshalb unfähig und unwürdig sind, das Recht entweder zu handhaben oder zu vertheidigen.

Wenn Universitäts-Zeugnisse producirt werden, in welchen dem Zeugnisse der Mitgliedschaft einer Burschenschaft die obgedachte oder eine andere Clausel beigefügt worden; so sind diese testimonia an mich einzusenden, um deshalb das Weitere zu veranlassen.

Bedauerlich werden aktenmäßig in einigen Staaten die jungen Männer schon auf den Gymnasien von Emissarien und selbst von Lehrern zur Burschenschaft geworben. Wenn gleich die Staats-Aufsicht und der rechtliche Sinn der Lehrer unsern öffentlichen Unterrichts-Anstalten vor einem solchen frevelhaften Unfug sichern; so fehlt doch diese Sicherheit denjenigen, die mit fremden Gymnasien nicht außer aller Verbindung sind. Damit junge Männer und ihre Eltern, Angehörigen und Vormünder sowohl vor dieser Gefahr als vor den nachtheiligen Folgen der Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen und andern Verhältnissen gewarnt werden, beauftrage ich Euer Hochwohlgeboren, das gegenwärtige Rescript in dem nächsten Regierungs-Blatte abdrucken und dadurch zur Nachachtung und Warnung öffentlich bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 12. April 1833.

Der Justiz-Minister,
gez. von Kamptz.

An den Herrn Landgerichts-Präsidenten und den Herrn Ober-Prokurator zu Aachen.

Digitized by Google

Wir bringen hiemit, in Folge hohen Befehls des Herrn Justiz-Ministers Excellenz; vorstehendes Rescript zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. April 1833.

Der Präsident des Königl. Landgerichts,
Hoffmann.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Aufforderung. Wegen Desertion ist gegen den Jacob Anton Beckers, Kanonier der 8. Artillerie-Brigade, aus Eschweiler, im Landkreise Aachen gebürtig, durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. d. M. die Beschlagnahme seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verordnet worden.

Die Schuldner des vorbezeichneten Deserteurs fordere ich hiermit auf, die demselben schuldigen Beträge innerhalb 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Aachen, den 25. April 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Bei dem hiesigen Landgerichte beruhen jetzt wieder viele gelegentlich von anhängig gewordenen Untersuchungen in Beschlag genommenen Gegenstände, welche nach erfolgter Entscheidung den Eigenthümern zurückgegeben werden können.

Dieselben werden daher aufgefordert, solche möglichst bald und längstens bis zum 1. Juni d. J. in Empfang zu nehmen, indem später der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände veranlaßt und der Kaufpreis zum Kriminal-Fond abgeliefert wird.

Cöln, den 4. April 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Der Gerichtsvollzieher Arnold Eckard hierselbst ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des hiesigen Landgerichtes vom 27. Februar dieses Jahres wegen grober Vernachläßigung seiner Dienstpflicht zu einer einmonatlichen Suspension vom Amte und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift der Nro. 8 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. April 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

In der Nacht auf den 23. d. Mts. ist bei dem Schenkwirth Wilhelm Kerren, wohnhaft an der Schängges-Brücke, Bürgermeisterei Lobberich, an der Landstraße von Venlo nach Neuß, ein Diebstahl geschehen, welcher die größte Aufmerksamkeit verdient. Gegen zehn Kerle, von denen einer mit einem Pistol, ein anderer mit einem großen Messer bewaffnet, sind gewaltsam in das Haus gedrungen, haben den Hund erstochen, die Magd geknebelt und haben folgendes gestohlen, als:

1. an Geld: zwei doppelte Friederichsd'or, 14 franz. Kronenthaler, 15 Rthlr. in Pr. Gelde und 4 Thaler Kassen-Anweisungen mit einer Brieftasche; 2. einen braunen Mannsüberrock; 3. eine blautuchene Hose; 4. einen blautuchenen Frauenrock; 5. fünf Frauenhemde, gez. L. H.; 6. ein Mannshemd, gez. W. K.; 7. zwei schwarzseidene Halstücher; 8. einen leinenen Bettüberzug und drei leinene Kissenüberzüge, blau und weiß quarrirt; 9. einen Kissenüberzug von weißem Leinen; 10. ein goldenes Kreuz mit Halsschmuck; 11. drei goldene Ringe, gez. T. E. L. H.; 12. einen Ring, gez. W. K. L. H.; 13. ein Gebetbuch mit Silber beschlagen; gez. L. W. L. H.; 14. vier Schinken, zwei Seiten Speck.

Jedermann wird ersucht, auf diese Sachen, wie auf die Thäter angestrengt aufmerksam zu seyn und zur Entdeckung derselben beizutragen, auf daß nicht wieder eine Räuberbande unter uns einheimisch werde.

Cleve, den 26. April 1833.

Der Ober-Prokurator,
Bessel.

Personal-Chronik.

Für die durch den Tod des Pfarrers Schmitz erledigte Pfarrstelle zu Brebern, ist der bisherige Pfarrer zu Kirchhoven, Johann Lambert Herrmanns; für die dadurch erledigte Stelle zu Kirchhoven aber der bisherige Vicar zu Gangelt, Martin Nicolaus Scholl als Pfarrer berufen.

Die durch das Absterben des Pfarrers Franz Jos. Lemaire erledigte Pfarrstelle zu Bellvaux ist dem Pfarrer und Landdechanten Joh. Baptist Rollof zu Thoffray zugetheilt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats April 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	20	10	1	9	5	1	5	"	"	24	"	"	20	"	4	"	"	"	15	"
Düren	1	14	2	1	5	6	1	"	10	"	20	1	"	16	"	3	"	"	"	8	6
Jülich	1	20	"	1	4	4	1	"	9	"	22	"	"	16	"	3	15	"	"	5	"
Mittelpreis..	1	18	4	1	6	5	1	2	2	"	22	"	"	17	4	3	15	"	"	9	6

Die Einwohner von Alendorf haben darauf angetragen, ein dieser Gemeinde zugehöriges in ihrem Banne gelegenes Stück Wildland auf Pöckel genannt unter sich zu theilen.

Mit der gesetzlichen Informatio de commodo aut incommodo beauftragt, lade ich Jeden, der gegen diese beabsichtigte Theilung begründete Einsprüche zu machen hat, hiermit ein, mir solche Montag den 13. Mai a. c. zu Ripsdorf auf der Amtsstube des Herrn Bürgermeisters Dummer, wo ich alsdann Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu diesem Ende Sitzung halten werde, zu Protokoll abzugeben.

Auch kann alsdann der angefertigte Handriß welcher die zu theilende Gemeinde Grundparzelle näher bezeichnet, und die Vermessung und gleichmäßige Eintheilung der Loose, nach den Feuerstellen, eingesehen werden.

Tondorf, den 22. April 1833.

Der Bürgermeister von Tondorf,

Blum.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Aachen, Donnerstag den 9. Mai 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 5. Stück, enthält: Gesetzsammlung 5. Stück.

(Nro. 1419.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. März 1833, wonach allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der Instruktion vom 30. Mai 1820, § 1, und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I, benannten Fürstlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll.

(Nro. 1420.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. März 1833, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungsgesuche.

(Nro. 1421.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. März 1833, wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald.

(Nro. 1422.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

N. 149.

Durch Verfügung vom 8. März 1824 an die Königliche Ober-Bau-Deputation und den Königlichen Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke zu Münster, als General-Direktor des Katasters, hat das Ministerium genehmigt, daß diejenigen Katastergehülfen, welche nachweisen können, daß sie bereits vor Ostern 1823 als solche angestellt gewesen, zum Feldmesser-Examen zugelassen werden kön-

Digitized by Google

ren, ohne sich über ihre Schulstudien ausweisen zu müssen; mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn sie später das architectonische Examen ablegen wollen, sie nichts desto weniger das Zeugniß beizubringen haben, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erforderlich sind.

Diese Bestimmung finde ich mich bewogen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf alle Kataster-Gehülfen auszudehnen, welche vor dem 8. September 1831 bei einer der Kataster-Kommissionen der Rhein-Provinz und Westphalens beschäftigt gewesen sind und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respectiven Kataster-Kommission beibringen.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung als zusätzliche Vorschrift zu den ihr unter dem 8. September 1831 über die Prüfung der Feldmesser bekannt gemachten zu betrachten und demgemäß zu verfahren.

Übrigens wird zum Überflusse dabei bemerkt, daß die hiernach zur Prüfung ausnahmsweise zugelassenen Feldmesser, dadurch keinen Anspruch auf die Zulassung zur architectonischen Prüfung erhalten.

Berlin, den 22. April 1833.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
von Schuckmann.

Vorstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe wird hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 3. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 150. Am 3. December v. J. hatten die Einwohner von Pier (Kreis Düren) Theodor Kleinschmidt, Jos. Korf und des Letztern Sohn Franz Korf, als sie im Begriff waren über die Ruhr zu fahren, das Unglück, von dem stark angeschwollenen Strome fortgerissen zu werden, als die beiden Knechte auf dem Bilderhof daselbst, Peter Füssenack und Edmund Kurth, vorzüglich aber der Spinner Adam Bauer zu Düren, herbeieilten und mit eigener Lebensgefahr die obengedachten drei Personen aus der großen und augenscheinlichen Gefahr, welche sie bedrohte, retteten.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir gerne den genannten Peter Füssenack, Edmund Kurth und Adam Bauer unsere Anerkennung Ihres bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegten lobenswerthen und aufopfernden Benehmens.

Aachen, den 25. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 151. (Gemeinde-Baumschulenwesen betreffend.) Der uns vorliegende Jahresbericht des Plantagenmeisters Arendt ergiebt über den Fortgang des Gemeinde-Baumschulenwesens im hiesigen Bezirk und dessen Stand bei Ablauf des Jahres 1832 folgendes Resultat.

Digitized by Google

Die Zahl der Gemeinde-Baumschulen im hiesigen Regierungs-Bezirk, von denen drei im vorigen Jahre besonderer Verhältnisse halber eingegangen, beläuft sich gegenwärtig auf 97.

Ungeachtet dieser Verminderung überstieg die Zahl der im vergangenen Jahre veredelten Obstbäume die des Jahres 1831 um 1041, und sind überhaupt 6395 Stück veredelt worden. Es sind dagegen im verflossenen Jahre 1469 edle Obstbäume weniger abgesetzt worden, als im Jahre 1831 — nemlich 4176 Stück zum Betrage von 699 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf.

Der am Ende des vorigen Jahres vorhandene Bestand an veredelten Obstbäumen beträgt 85,551 Stück, von denen 34,401 aller Art zum Auspflanzen reif und bezeichnet sind.

Von den Nutz- und Alleebäumen sind im vorigen Jahre 1702 Stück für 180 Rthlr. 6 Pf. (à 3 Sgr. das Stück) abgesetzt.

Vorhanden sind dergleichen jetzt 10316 (mit Einschluß von 551 Maulbeerbäumen) unter denen 2,445 verpflanzbar sind.

Seit dem Bestehen der Gemeinde-Baumschulen (1821) sind im Ganzen aus denselben 30,079 Stück edle Obstbäume zu dem Betrage von 5976 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. und 12,229 Nutz- und Alleebäume zum Betrage von 1232 Rthlr. 27 Sgr., mithin überhaupt 42308 Stück Bäume aller Art zum Betrage von 7208 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. verkauft worden.

Aachen, den 28. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 152. Verkauf v. Forst-Grundstücken in der Försterei Randerath.

Die in dem Termin vom 18. v. Mts. unverkauft gebliebenen sieben Loose Forst-Grundstücke, in dem Forst-District Wurmbusch, Försterei Randerath, Kreis Geilenkirchen gelegen, werden

Dienstag den 11. Juni 1833, Vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Landrath Herrn von Fürth zu Geilenkirchen abermals öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden.

Die Grundstücke werden erst einzeln und dann im Ganzen zum Verkauf ausgestellt, und bestehen aus folgenden Loosen:

a) Nro. 12 von 5 Morgen 78 Ruthen mit Hainbuchen und Erlen bestanden,
b) „ 13 „ 4 „ 125 „ desgleichen,
c) „ 14 „ 4 „ 177 „ desgleichen,
d) „ 15 „ 4 „ 99 „ desgleichen,
e) „ 16 „ 4 „ 59 „ desgleichen,
f) „ 17 „ 4 „ 101 „ mit Hainbuchen, Hasseln und Weiden bestanden,
g) „ 21 „ 8 „ 179 „ mit Hainbuchen und Erlen bestanden.

Der Zuschlag wird sofort im Verkaufs-Termin ertheilt, sobald das darauf gemachte Meist-Gebot die Taxe erreicht oder übersteigt.

Es findet nur ein Verkaufs-Termin Statt, und können die Bedingungen des Verkaufs, so wie der Werth-Anschlag der zu verkaufenden Grundstücke, im Secretariat der unterzeichneten Regierung, so wie

Digitized by Google

bei dem Regierungs- und Forst-Rath Steffens zu Aachen und bei dem Landrath von Fürth zu Geilenkirchen eingesehen werden.

Der Forst-Gehülfe Kauhl zu Randerath wird den Kauflustigen die Loose auf Verlangen näher bezeichnen.

Die Zahlung der Kaufgelder geschiehet an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Aachen und zwar:

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter ein Drittel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Drittel sechs Monate und das dritte Drittel zwölf Monate vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in vier Terminen, ein Viertel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Viertel mit Ablauf des ersten, das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Aachen, den 3. Mai 1833.

Königl. Regierung.

N. 153. Zwei Stiftungen für die Kirche zu Arnoldsweiler.

Der Kirche zu Arnoldsweiler sind

1) von einem Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, 50 Thlr. Behufs Stiftung einer am 18. Juli jeden Jahrs an dem h. Arnoldus-Altare mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes ꝛc. ꝛc. abzuhaltenden Singmesse, und

2) von der Wittwe Anna Sybilla Schumacher, gebornen Steevens, 20 Rthlr. oder 15 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. zur Stiftung einer jährlichen Lesemesse für sich und ihren seel. Ehemann,

geschenkt worden, und haben diese Schenkungen resp. Stiftungen die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Aachen, den 25. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 154. Stiftung für die Kirche zu Immendorff.

Der zu Immendorff verstorbene Pfarrer Schorn hat der Kirche zu Immendorff zur Abhaltung eines Anniversarii die Summe von 40 Rthlr. vermacht.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 26. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 155 Stiftung für die St. Foilans-Kirche zu Aachen.

Nach der testamentarischen Verfügung vom 23. Mai v. J. hat die nunmehr verstorbene Wittwe Maria Theresia Brand, geb. Rüttgers, der hiesigen Pfarrkirche zum heil. Foilan Behufs Begründung eines feierlichen Anniversarii sammt vier Lesemessen, eine Kapital-Summe von 150 Rthlr. preuß. Cour. vermacht.

Digitized by Google

Dies Vermächtniß und Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 30. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs Ersetzung des mit Tode abgegangenen Ambrosius Reul der beigeordnete Bürgermeister Cosa in Lontzen zum Stellvertreter des Deputirten dieser Bürgermeisterei zur Eupener Kreisstandschaft am 11. v. M. gewählt worden ist. **N. 156.**

Aachen, den 6. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Seiler-Meister Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unterm 7. März d. J. **N. 157.**

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung zehn hintereinander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aachen, den 6. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hierunter signalisirte Wilhelm Heinrich Marks ist vom 17. Infanterie-Regiment aus der Garnison Wesel entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an das Königl. Kommando des erwähnten Regiments in Wesel abzuliefern. **N. 158.** Steckbrief.

Aachen, den 2. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Wilhelm Heinrich Marks; Haare, schwarz; Augen, grau; Augenbraunen, schwarz; Nase, lang; Bart, schwach; Mund, breit; Zähne, gelb und ungesund; Kinn, länglich; Gesicht, länglich und schwarzbraun; besondere Kennzeichen, keine.

Bei seiner Desertion war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienstmütze mit einer rothen Kante ohne Schirm, einer blauen Dienstjacke mit Achselklappen, worauf die Nro. 17, einer grautuchenen Diensthose mit rothem Vorstoß, einem Paar Schuhe.

Digitized by Google

Außerdem hat derselbe mitgenommen: drei Taschen-Uhren, einen schwarzen Frackrock, einen runden Hut, eine schwarze Tuchhose.

Steckbrief. Der hierunter signalisirte Knabe Theodor Schüllen hat sich am 25. v. Mts. heimlich von seinen Eltern entfernt, ohne daß es diesen bis jetzt gelungen sei, den gegenwärtigen Aufenthaltsort ihres Sohnes zu ermitteln. Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf jenen Knaben invigiliren und mir denselben im Betretungsfalle vorführen lassen zu wollen.

Aachen, den 2. Mai 1833.

Königliche Polizeidirection,
Guisez.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Theodor Schüllen; Geburtsort, Stralsund; Aufenthaltsort, Aachen; Alter, 18 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Augenbraunen, blond; Stirn, rund; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schlank; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: blau gestreifte leinene Hose, alte Mütze, ein blaues Tuch mit Frangen, neues Hemde und Schuhe.

Bemerkung: der rc. Schüllen führt seinen und seiner Eltern Taufschein bei sich.

Steckbrief. Bei einem hiesigen Banquier hat am 7. d. M. die unten näher signalisirte Person einen demnächst für falsch anerkannten Wechsel über 600 Francs ausgestellt, verkauft, und sich, als wegen des Geschäfts noch Rücksprache mit ihm genommen werden sollte, aus seinem hiesigen Quartiere heimlich entfernt, so daß bis jetzt noch nicht hat ermittelt werden können, wohin der Verkäufer seine Reise fortgesetzt hat. Derselbe ist hier unter dem Namen Friedrich Freiherr v. Müller, Königl. Preuß. Lieutenant a. D., aufgetreten und hat einen von dem Königl. Preuß. Gesandten am Königl. Sächsischen Hofe, auf 16 Wochen gültigen, am 9. März c. ausgestellten Paß geführt, welcher zuletzt in Braunschweig und am 13. März c. hier nach Berlin visirt ist.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß dieser angebliche v. Müller schon früher dergleichen Betrügereien begangen hat und auch in der Folge begehen wird, so ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, unter dem Erbieten zu gleichen rechtlichen Dienstleistungen, auf den v. Müller vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Magdeburg, den 19. April 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Friedrich von Müller; Geburtsort, Berlin; Alter, circa 30 Jahr; Größe, 5

Digitized by Google

Fuß 2 Zoll; Haare, dunkelbraun und stark; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, etwas breit; Mund, gewöhnlich; Bart, braun und stark, unter dem Kinn nicht geschoren; Zähne, gut aber gelblich; Kinn und Gesichtsbildung, voll; Gesichtsfarbe, gesund etwas bräunlich; Gestalt, untersetzt; Sprache, hochdeutsch und französisch; besondere Kennzeichen, soll mitunter auffallend laut sprechen und dabei mit der Zunge etwas anstoßen; die Beine sind in den Kniegelenken nach innen gebogen und nicht grade gewachsen.

Bekleidung: ein schwarzer Frack, etwas kurz, nicht nach neuer Mode geschnitten, dergleichen Beinkleider, ein schwarzer runder Seidenhut, auch dunkelrothes Käppchen, eine grünseidene, auch schwarze Halsbinde, ein dunkel karirtes Gingham Hemde und Stiefeln.

Die Ausschreibung der Feuer-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1832 betr.

Den Mitgliedern der Bergischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit vorgelegt:

1) die Übersicht der Ausgaben des Jahres 1832,
2) ein Auszug aus dem Vertheilungs-Etat der zur Deckung dieser Ausgaben zu leistenden Beiträge.

Das Haupt-Versicherungs-Capital, welches im Jahre 1832 einen Zuwachs von 1,049,750 Rthlr. erhalten hat, beträgt jetzt 100,185,540 Rthlr., und die Ausgaben, welche auf dieses Capital zu vertheilen sind, haben die Summe von 145,344 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. erreicht, wonach sich der Beitrittssatz von 100 Rthlr. auf 4 Sgr. 3 973/1000 Pf. stellt.

Wir haben indessen den bisherigen höchsten Satz von 4 Sgr. 2 Pf. von 100 Rthlr. angenommen, wodurch freilich ein Ausfall bei der Einnahme entsteht, welcher aber aus dem Kassen-Bestande gedeckt werden kann.

Die Einnahme für das Jahr 1832 beträgt hiernach an Beiträgen der Mitglieder, von dem Haupt-Versicherungs-Capital von 100,185,540 Rthlr. zu 4 Sgr. 2 Pf. von 100 Rthlr.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	139,146 Rthlr.	17 Sgr.	6 Pf.
Hiervon gehen ab die Hebegebühren zu 2 % mit	2,782 „	27 „	11 „
Bleiben	136,363 Rthlr.	19 Sgr.	7 Pf.
Hierzu die extraordinaire Einnahme mit.	703 „	14 „	— „
Summa der Einnahme	137,067 Rthlr.	3 Sgr.	7 Pf.
Die Ausgaben haben im Jahre 1832 betragen	145,344 „	7 „	2 „
Es ergiebt sich also gegen die Einnahme ein Ausfall von	8,277 Rthlr.	3 Sgr.	7 Pf.
Nach Abzug dieses Ausfalls von dem Kassen-Bestande des Jahres 1831 von	64,941 „	13 „	10 „
Bleibt Kassen-Bestand für das Jahr 1832	56,664 Rthlr.	10 Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

Die exekutorisch erklärten Heberollen der Beiträge werden den Empfängern binnen kurzem zugestellt werden, um die Erhebung in der gesetzlichen Frist von 8 Wochen zu bewirken.

Die Mitglieder der Anstalt werden daher zur zeitigen Entrichtung der Beiträge ermahnt, die Empfänger aber ermächtigt, gegen die säumigen Debenten die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Düsseldorf, den 26. März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der im Jahre 1832 bei der Bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt Statt gehabten Ausgaben.

I. An Brand-Entschädigungen.

Regierungs-Bezirk Aachen.

Nro.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1.	Jos. Bauer	Nideggen	530	—	—
2.	Derselbe	idem	50	—	—
3.	Math. Bauer	idem	520	—	—
4.	Joh. Baden	idem	152	—	—
5.	Herm. Rings	idem	536	28	5
6.	Carl Ludw. Brünninghaus	idem	211	15	—
7.	H. Hürtgen	Bergstein	96	—	—
8.	Bürgermeister Jonen, nachträglich	Drove	322	26	3
9.	Mich. Schmitzler	Sievernich	4516	15	—
10.	Wwe. Pet. vom Berg	Lovenich	54	—	—
11.	Jos. Leitz	idem	9	—	—
12.	Stephan Heimans	Keyenberg	108	—	—
13.	Joh. Heinen	idem	111	15	—
14.	Wwe. Stephan Krichel	Körrenzig	119	21	—
15.	Joh. Hub. Hamacher	idem	13	15	—
16.	Joh. Sack	Raeren	16	6	—
17.	L. Wydeck	Geilenkirchen	99	—	—
18.	Joh. Loderchen	Hellenthal	279	—	—
19.	P. J. Küpper	idem	486	—	—
20.	T. Hermans	idem	72	—	—
21.	Dom. Steffen	Dreiborn	216	—	—
22.	Phil. Hamacher	Wahlen	22	15	—
23.	Jos. Lieben	Waldenrath	67	15	—
24.	H. Sauren	idem	279	—	—
25.	Andr. Janssen	idem	63	—	—
26.	H. Hausmann	idem	18	—	—
27.	Bert. Rey	Jülich	394	20	—

Digitized by Google

Auszug aus dem Vertheilungs-Etat der Ausgaben des Jahres 1832 bei der Bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf das Versicherungs-Kapital des Jahres 1832.

Namen der Regierungs-Bezirke	Nro.	Namen der Kreise	Versicherungs-Summe pro 1832. in preuß. Rthlr.	Davon betragen die Beiträge zu den Entschädigungen des Jahres 1832 zu 6 Pf. von 10 Thlr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hiervon gehen ab die Hebe-Gebühren zu zwei Prozent. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Mithin bleiben zur Brand-Entschädigungs-Haupt-Kasse baar abzuliefern. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	Aachen (Stadt) .	1113680	1546	23	4	30	28	1	1515	25	3
	2	Aachen (Land) .	1878480	2609	—	—	52	5	5	2556	24	7
	3	Düren	2681520	3724	10	—	74	14	7	3649	25	5
	4	Erkelenz	1364540	1895	5	10	37	27	1	1857	8	9
	5	Eupen	1070200	1486	14	2	29	21	10	1456	22	4
	6	Geilenkirchen . .	969370	1346	10	5	26	27	10	1319	12	7
	7	Schleiden . . .	1433360	1990	23	4	39	24	5	1950	28	11
	8	Heinsberg . . .	1239080	1720	21	4	34	12	7	1686	15	9
	9	Jülich	2073180	2879	12	6	57	17	8	2821	24	10
	10	Malmedy . . .	1936100	2689	—	10	53	23	5	2635	7	5
	11	Montjoie . . .	1287590	1788	9	7	35	23	—	1752	16	7
		Summa	17047160	23676	18	4	473	15	11	23203	2	5
Düsseldorf . . .	12	Düsseldorf . . .	5586150	7758	16	3	155	5	1	7603	11	2
	13	Elberfeld . . .	11191200	15543	10		310	26	—	15232	14	—
	14	Solingen . . .	4195930	5827	20	5	116	16	7	5711	3	10
	15	Lennep	7546550	10481	9	7	209	18	10	10271	20	9
	16	Duisburg . . .	5342700	7420	12	6	148	12	3	7272	—	3
	17	Rees	2866590	3981	11	3	79	18	10	3901	22	5
	18	Cleve	3159180	4387	22	6	87	22	8	4299	29	10
	19	Geldern. . . .	3947130	5482	3	9	109	19	3	5372	14	6
	20	Kempen . . .	2368090	3289	—	5	65	23	5	3223	7	—
	21	Crefeld	1832090	2544	17	1	50	26	9	2493	20	4
	22	Gladbach . . .	2424240	3367	—	—	67	10	3	3299	19	9
	23	Grevenbroich . .	1819440	2527	—	—	50	16	2	2476	13	10
	24	Neuß	2128900	2956	24	2	50	4	1	2897	20	1
		Summa	54408190	75566	27	11	1511	10	2	74055	17	9
Cöln	25	Cöln (Stadt) . .	7745620	10757	24	2	215	4	8	10542	19	6
	26	Cöln (Land) . .	2675100	3715	12	6	74	9	3	3641	3	3
	27	Bergheim . . .	2364970	3284	20	5	65	20	10	3218	29	7
	28	Bonn	2738050	3802	25	5	76	1	8	3726	23	9
	29	Euskirchen . . .	1785870	2480	11	3	49	18	3	2430	23	—
	30	Rheinbach . . .	1431670	1988	12	11	39	23	1	1948	19	10
	31	Sieg.	3054610	4242	15	5	84	25	6	4057	19	11
	32	Mühlheim a/R.	2136260	2967	—	10	59	10	3	2907	20	7
	33	Gummersbach .	2020390	2806	2	11	56	3	8	2749	29	3
	34	Waldbroel . . .	1097990	1524	29	7	30	15	—	1494	14	7
	35	Wipperfurth . .	1679660	2332	25	10	46	19	8	2286	6	2
		Summa	28730190	39903	1	3	798	1	10	39104	29	5
Hierzu der Regierungs-Bezirk		Düsseldorf . . .	17047160	23676	18	4	473	15	11	23203	2	5
Desgl. „ „		Aachen	54408190	75566	27	11	1511	10	2	74055	17	9
		Ueberhaupt	100185540	139146	17	6	2782	27	11	136363	19	7

Digitized by Google

Aufforderung. Die Vermögens-Beschlagnahme gegen den von der 2. Escadron 7. Ulanen-Regiments desertirten Johann Keitner, geboren zu Aachen, ist durch Urtheil des Königl. Landgerichts dahier vom 10. dieses Monats verordnet worden.

Sämmtliche Schuldner des vorbezeichneten Deserteurs Keitner, werden hiermit aufgefordert, die demselben schuldigen Beträge bei der unterzeichneten Stelle, binnen 14 Tagen a dato zu declariren.

Aachen, den 29. April 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Ein Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 13. vorigen Monats, wobei sich der hiesige Gerichtsvollzieher Jacob Anton Clef beruhigt hat, verurtheilt denselben wegen mehrfacher Dienstwidrigkeiten und Vernachläßignng seiner Pflichten zu einer vierzehntägigen Suspension von seinen Amtsverrichtungen.

Auf den Grund der Vorschrift der Königlichen Cabinetsordre vom 21. Juli 1826 wird die Ertheilung dieser Disciplinarstrafe zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cöln, den 29. April 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Die Suspension der Gerichtsvollzieher Hilberz zu St. Johann-Saarbrücken und Massing zu Thalfang betreff.

In Gemäßheit des Art. 8 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826 Nro. 1018, betreffend die Dienstvergehen der Gerichtschreiber und der Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die beiden Gerichtsvollzieher Carl Wilhelm Hilberz zu St. Johann-Saarbrücken und Dominik Massing zu Thalfang durch die in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichts vom 2. und 9. März l. J., wegen Dienstvergehen, Ersterer mit einer zweimonatlichen, Letzterer mit einer einmonatlichen Suspensionsstrafe belegt worden sind.

Trier, den 3. Mai 1833.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte,
Heintzmann,
Geheimer Justiz-Rath.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
28.	Fr. Voß.	Jülich	212	25	6
29.	Peter Mannheims	Setterich	137	7	6
30.	Daniel Coenen	Linnich	90	—	—
31.	Wittwe J. M. Förster	Roetgen	162	—	—
32.	Peter Förster	Kalterherberg	135	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Summa des Regierungs-Bezirks Aachen	10121	14	8
B. desgl. Düsseldorf . . .	93326	9	6
C. desgl. Cöln	35578	18	—
Total-Summe der Brand-Entschädigungen	139026	12	2

II. An Schaden-Schätzungs-Gebühren.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Regierungs-Bezirk Aachen	27	9	10
desgl. Düsseldorf	244	—	8
desgl. Cöln	115	13	10
Summa . .	386	24	4

III. An Belohnungen.

Regierungs-Bezirk Aachen.

Nro.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Catharina van der Stein	Aachen	3	2	4
2.	H. Heiliger, P. Förster, J. Heidgen, J. Düster, J. Stolz und N. Grein	Nideggen	6	27	9
3.	W. Dresen, Knecht Dessen, H. Schroeder, Carl Marx und M. Wirtz	Bergstein	6	27	9
4.	J. Balter, P. Reinarz, H. Latz, A. Schröder, W. Kratz, Chr. J. Linden und A. Weißheit	Sievernich	9	6	11
5.	A. Kaufmann, J. Henrix, Pet. Jansen, H. Stephany, J. Gerards, Paul Jansen, C. Sieben und J. C. Saur	Lovenich	9	6	11
6.	W. Schiffer, G. Esser und H. Krichel	Körrenzig	6	4	8
7.	J. H. Mupen Berg, J. H. Huvenith, J. E. Kerer Botz, E. Luschel, L. der Weul und J. H. Heister	Raeren	3	2	4
8.	S. J. Melkop, P. Gillessen, H. Merkelbach, A. C. Melkop und A. B. Arretz	Teveren	6	4	8
9.	M. J. Weck, P. Heimerich, F. Lebau, W. Leistert, P. J. Schumacher und F. Armacher	Hellenthal	9	3	2
10.	H. Steffen, P. Daniel, L. Bröder, M. Meyer, H. Siever, A. Wolter und P. J. Sierer	Dreiborn	6	23	11
11.	Ehefrau Jansen, C. Linden, H. Hausmann, A. J. Küppers, Josepha Linden und F. Humrath	Waldenrath	6	23	11

Digitized by Google

Nro.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
12.	G. Kuckhoven, H. Strauß und A. Schnitzler	Jülich	6	4	8
13.	Nicol. Halffenberg	idem	3	2	4
14.	M. Schmitz, J. v. Blankart und M. Manheims	Setterich	6	27	9
15.	F. P. Farber, A. Heinrichs und L. Moll	Linnich	3	2	4
16.	J. Offermann, J. M. Reinarz und J. W. Reinarz, P. Schröder, W. Schröder, W. Becker und F. Schmitz	Roetgen	6	—	10
17.	An. Breuer, J. L. Jansen, Marg. Thomas, M. Brandenburg, J. Mertens und J. Hauf	Kalterherberg	7	20	10

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Summa des Regierungs-Bezirks	Aachen	106	13	1
B. desgl.	Düsseldorf	484	14	10
C. desgl.	Cöln	224	1	2
Total-Summe der Belohnungen		814	29	1

IV. An Verwaltungs-Kosten.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Besoldungen der Beamten	2700	—	—
b) Remunerationen, für Besorgung der Kassen-Geschäfte, für extraordinaire Aushülfe und dergl. Verrichtungen im Büreau	765	—	—
c) für Schreibmaterialien, Büreau-Reinigung und Heitzung	258	—	6
Summa	3723	—	6

V. ad Extraordinaria.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
An Formularien-Druckkosten, Buchbinderkosten, Kataster-Erneuerung und Kosten für das Ausrechnen der Beiträge in den Hebelisten	1393	1	1

Haupt-Wiederholung.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	An	Brand-Entschädigungen	139026	12	2
„	II.	„	Schaden-Schätzungs-Gebühren	386	24	4
„	III.	„	Belohnungen	814	29	1
„	IV.	„	Verwaltungskosten	3723	—	6
„	V.	„	ad Extraordinaria	1393	1	1
			Total	145344	7	2

Digitized by Google



Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Aachen, Dienstag den 14. Mai 1833.

N. 131. Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1833 bet.

Der Ausgleichungs-Etat der Grundsteuer-Prinzipal-Contingente im Regierungs-Bezirke von Aachen wird für das Jahr 1833 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ergeben sich daraus folgende Resultate:

1) Der Gesammt-Catastral-Rein-Ertrag beträgt . . . . . 2,625,551 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

2) Das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent beträgt . . . . 318,972 „
also gegen das Jahr 1832 weniger = 3052 Thaler.

3) Der Prozentsatz des Contingentes gegen den Rein-Ertrag ist = 12 $^{149}/_{1000}$ % oder pro 100 Thlr. Rein-Ertrag wird an Prinzipalsteuer eine Summe von 12 Rthlr. 4 Sgr. 5 $^{64}/_{100}$ Pf. entrichtet.

4) Dem, posit. 2, bemerkten Prinzipalbetrage sind an Zusatz-Prozenten beigeschlagen worden:

a)	für die Verwaltung des Innern . . .	5 Proz.
b)	„ das Cataster . . .	7 $^{50}/_{100}$
c)	„ Straßenbau . . .	9 $^{46}/_{100}$
d)	„ Remissionen und Nachlässe . . .	2
e)	„ die Irrenheil-Anstalt in Siegburg . . .	„ $^{84}/_{100}$
	Betrag	25 %

oder = 79,743 Thaler.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
5) An Hebungs-Prozenten für die Steuer-Empfänger sind außerdem beigenommen so wie endlich	16278	2	—
6) an Wieder-Umlagen . . . zu decken waren.	57	17	8
7) Hiernach stellt sich die Gesammt-Einnahme an Grundsteuer pro 1833 auf die Summe von . . . =	415050	19	8

oder in Prozenten des Rein-Ertrages auf 15 $^{81}/_{100}$ %,
worüber die Hebe-Rollen gefertigt und zur gehörigen Zeit auf vorschriftsmäßige Weise in Vollzug gesetzt worden sind.

8) Der Unter-Vertheilung für den hiesigen Regierungs-Bezirk ist am Schlusse in den Anlagen I und II die Haupt-Repartition des Gesammt-Prinzipal-Steuer-Contingentes der katastrirten Bezirke in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1833 beigefügt.

Aachen, den 24. April 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Stadtkreis							
1	Aachen	Aachen	36273	16	7	185402	—	221675	16	7
			B. Landkreis							
2	Alsdorf	Alsdorf	8856	8	1	781	—	9637	8	1
3	Bardenberg	Bardenberg	9597	3	4	1301	—	10898	3	4
4	Brand	Brand	6632	3	8	1054	—	7686	3	8
5	Broich	Broich	21225	3	6	1990	—	23215	3	6
6	Burtscheid	Burtscheid	8924	5	7	14421	—	23345	5	7
7	Büsbach	Büsbach	5687	—	9	841	—	6528	—	9
8	Cornelimünster . . .	Cornelimünster . . .	11842	10	8	2191	15	14033	25	8
9	Eschweiler	Eschweiler	35123	18	11	3762	—	38885	18	11
10	Forst	Forst	18291	2	9	1683	—	19974	2	9
11	Gressenich	Gressenich	8750	21	1	1554	—	10304	21	1
12	idem	Werth	252	27	9	64	—	316	27	9
13	Haaren	Haaren	8147	15	9	1292	—	9439	15	9
14	Heiden	Heiden	34645	28	4	4813	9	39459	7	4
15	Herzogenrath . . .	Herzogenrath . . .	7264	1	4	2049	—	9313	1	4
16	Hoengen	Hoengen	11505	10	3	670	—	12175	10	3
17	Laurensberg . . .	Laurensberg . . .	34049	—	10	1467	—	35516	—	10
18	Merkstein	Merkstein	17098	25	5	1260	—	18358	25	5
19	Rimburg	Rimburg	3409	24	9	147	—	3556	24	9
20	Stolberg	Stolberg	2578	15	7	7031	—	9609	15	7
21	Walheim	Walheim	13328	26	3	1552	—	14880	26	3
22	Weiden	Weiden	11272	17	11	1142	—	12414	17	11
23	Würselen	Würselen	15105	6	9	2001	—	17106	6	9
		Summa B.	293588	9	3	53066	24	346655	3	3

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags.	Mithin gegen früher.		Bemerkungen.
			mehr.	weniger.	
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	
Aachen.					
27297	12330	26931		366	
Aachen					
1182	12265	1171		11	
1338	—	1324		14	
943	—	934		9	
2847	12263	2821		26	
2840	12265	2836		24	
801	—	793		8	
1721	—	1705		16	
4763	—	4724		39	
2450	—	2427		23	
1265	—	1252		13	
39	—	38		1	
1159	12277	1147		12	
4839	12265	4794		45	
1142	—	1131		11	
1492	—	1479		13	
4361	12278	4315		46	
2251	12265	2231		20	
436	—	432		4	
1178	—	1168		10	
1824	12244	1807		[illegible]	
1522	12265	1508		14	
2098	—	2078		20	
42511	12263	42115		396	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
			C. Kreis							
24	Arnoldsweiler . . .	Arnoldsweiler . . .	16433	1	1	901	—	17334	1	1
25	Bergstein.	Bergstein.	3753	25	4	534	—	4287	25	4
26	idem	Untermaubach . . .	1048	3	2	201	—	1249	3	2
27	Binsfeld	Binsfeld	22732	28	9	647	—	23379	28	9
28	Birkesdorf	Birkesdorf	7575	8	11	818	—	8393	8	11
29	Birgel	Birgel	19464	9	4	1845	—	21309	9	4
30	Bürvenich	Bürvenich	5902	26	9	435	—	6337	26	9
31	idem	Embken	3946	10	9	386	—	4332	10	9
32	Drove	Drove	18206	4	6	1275	—	19481	4	6
33	Düren	Düren	19844	28	4	31520	—	51364	28	4
34	Echtz	Echtz	19616	3	6	1486	—	21102	3	6
35	Froitzheim	Froitzheim	19465	11	1	949	—	20414	11	1
36	Füssenich	Füssenich	12175	9	6	638	—	12813	9	6
37	Kelz	Kelz	22233	16	4	894	—	23127	16	4
38	Lamersdorf	Lamersdorf	9685	23	4	460	—	9545	23	4
39	Langerwehe	Langerwehe	3886	2	2	1065	—	4951	2	2
40	Merken	Merken	16570	7	8	1914	—	18484	7	8
41	Merzenich	Merzenich	26242	27	5	995	—	27237	27	5
42	Niedeggen	Niedeggen	4336	—	6	745	—	5281	—	6
43	idem	Obermaubach . . .	817	18	5	102	—	919	18	5
			253536	26	10	47810	—	301346	26	10

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent. Thaler.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags. Thaler.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags. Thaler.	Mithin gegen früher. mehr. Thaler.	weniger. Thaler.	Bemerkungen.
Düren.					
2126	12265	2106		20	
524	—	521		3	
153	—	152		1	
2867	—	2840		27	
1029	—	1020		9	
2615	—	2589		26	
776	—	770		6	
531	—	526		5	
2389	—	2367		22	
6344	12351	6240		104	
2587	12265	2563		24	
2503	12263	2480		23	
1572	12265	1556		16	
2836	12263	2810		26	
1171	12265	1159		12	
607	—	601		6	
2267	—	2246		21	
3340	—	3309		31	
648	—	642		6	
113	—	112		1	
36998		36609		389	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	253536	26	10	47810	—	301346	26	10
44	Niedeggen	Niedeggen	195	—	9	24	—	219	—	9
45	Niederzier	Niederzier	12096	14	4	763	—	12862	14	4
46	Nörvenich	Nörvenich	21028	28	8	703	—	21781	28	8
47	idem	Hochkirchen	2465	6	5	123	—	2588	6	5
48	idem	Oberbolheim . . .	2661	5	—	83	—	2744	5	—
49	Rothberg	Rothberg	15900	16	7	1057	—	16957	16	7
50	Ollesheim	Ollesheim	9566	—	—	318	—	9884	—	—
51	Pier	Pier	20158	10	11	1323	—	21481	10	11
52	idem	Schophoven	3489	4	2	195	—	3684	4	2
53	Sievernich	Sievernich	16509	17	10	754	—	17263	17	10
54	Stockheim	Stockheim	15899	1	6	887	—	16786	1	6
55	Straß	Straß	6685	27	—	821	—	7506	27	—
56	Weisweiler	Weisweiler	10694	3	7	1056	—	11750	3	7
57	Wollersheim . . .	Wollersheim	4066	12	2	280	—	4346	12	2
58	idem	Berg und Thuir . .	4477	2	5	364	—	4841	2	5
		Summa Kreis Düren	399482	26	2	56561	—	456043	28	2

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags.	Mithin gegen früher.		Bemerkungen.
			mehr.	weniger.	
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	
36998		36609		389	
27	12265	27		—	
1578	—	1563		15	
2627	—	2647		25	
317	—	314		3	
337	—	333		4	
2079	12260	2060		19	
1213	12265	1200		13	
2634	12263	2611		23	
452	12265	448		4	
2117	—	2097		20	
2059	12266	2039		20	
921	12265	912		9	
1441	—	1427		14	
533	—	527		6	
594	—	588		6	
55472	12252	55402		570	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
								D. Kreis		
59	Beeck	Beeck	19093	17	5	1734	6	20827	23	5
60	Cörrenzig	Cörrenzig	11621	12	7	811	—	12432	12	7
61	idem	Gevenich	9256	1	—	469	—	9725	1	—
62	Doveren	Doveren	24567	5	5	1825	6	26392	11	5
63	Elmpt	Elmpt	8672	22	4	1053	12	9726	4	4
64	Erkelenz	Erkelenz	51505	25	5	4728	10	56234	5	5
65	Gerderath	Gerderath	6773	7	8	716	—	7489	7	8
66	Immerath	Immerath	32172	24	9	1004	—	33176	24	9
67	Keyenberg	Keyenberg	21884	28	10	1232	12	23117	10	10
68	Kleingladbach . . .	Kleingladbach . . .	16765	2	5	1373	6	18138	8	5
69	Lövenich	Lövenich	20504	17	5	1275	—	21779	17	5
70	Niederkrüchten . . .	Niederkrüchten . . .	19108	24	7	2658	12	21767	6	7
71	Schwanenberg . . .	Schwanenberg . . .	7790	4	1	943	—	8733	4	1
72	Wegberg	Wegberg	16656	22	10	2139	24	18796	16	10
		Summa Kreis Erkelenz	266373	6	9	21962	28	288336	4	9
								E. Kreis		
73	Eupen	Eupen	19998	15	10	35126	—	55124	15	10
74	Eynatten	Eynatten	10446	8	8	1102	—	11548	8	8
75	Hergenraed	Hergenraed	11224	27	—	683	—	11907	27	—
76	Kettenis	Kettenis	17691	4	10	1658	—	19349	4	10
77	Lontzen	Lontzen	23726	13	—	1340	—	25066	13	—
78	Moresnet	Moresnet	4267	24	10	407	—	4674	24	10
79	Raeren	Raeren	16593	6	8	2247	—	18840	6	8
80	Walhorn	Walhorn	13791	29	7	695	—	14496	29	2
81	idem	Belven	1473	13	11	43	—	1516	13	10
		Summa Kreis Eupen	119213	24	4	43301	—	162514	24	4

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent. Thaler.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags. Thaler.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags. Thaler.	Mithin gegen früher. mehr. Thaler.	weniger. Thaler.	Bemerkungen.
Erkelenz.					
2535	12265	2530		23	
1525	12267	1510		15	
1192	12265	1182		10	
3236	—	3207		29	
1193	12263	1182		11	
6896	12265	6833		63	
917	—	910		7	
4069	—	4031		38	
2835	—	2808		27	
2224	—	2204		20	
2672	—	2646		26	
2670	12266	2645		25	
1069	12265	1061		8	
2305	—	2284		21	
35356	12265	35033		323	
Eupen.					
6756	12265	6697		59	
1416	12262	1403		13	
1458	12265	1447		11	
2369	—	2350		19	
3074	—	3045		29	
576	—	568		8	
2310	—	2289		21	
1776	—	1760		16	
186	—	184		2	
19921	12258	19748		178	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
								F. Kreis		
82	Baesweiler	Baesweiler	8952	18	1	494	—	9446	18	1
83	idem	Beggendorf	5530	3	7	327	—	5857	3	7
84	idem	Oidweiler	6291	9	7	270	—	6561	9	7
85	Bracheln	Bracheln	16998	28	4	1144	—	18142	28	4
86	idem	Lindern	3953	8	5	199	—	4152	8	5
87	Frelenberg	Frelenberg	5235	6	10	383	—	5618	6	10
88	Gangelt	Gangelt	10261	25	—	2109	—	12370	25	—
89	idem	Birgden	7979	5	7	513	—	8492	5	7
90	Geilenkirchen . . .	Geilenkirchen . . .	25412	19	1	2618	—	28030	19	1
91	Immendorf	Immendorf	16800	3	10	855	—	17655	3	10
92	Puffendorf	Puffendorf	11283	2	4	601	—	11884	2	4
93	Randerath	Randerath	8749	16	10	1189	—	9938	16	10
94	idem	Utterath	4068	19	6	306	—	4374	19	6
95	Scherpenseel . . .	Scherpenseel . . .	5388	21	3	567	—	5955	21	3
96	Schummerquartier .	Schummerquartier .	8921	26	2	668	—	9589	26	2
97	Teveren	Teveren	6012	5	4	989	—	7001	5	4
98	Uebach	Uebach	15427	11	—	1345	—	16772	11	—
99	Wurm	Wurm	14476	13	11	1575	—	16051	13	11
		Summa Kr. Geilenkirchen	293588	9	3	16152	—	197895	4	8

Bisheriges Grundsteuer-Contingent. Thaler.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags. Thaler.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags. Thaler.	Mithin gegen früher. mehr. Thaler.	Mithin gegen früher. weniger. Thaler.	Bemerkungen.
Geilenkirchen.					
1159	12265	1147		12	
718	—	712		6	
805	—	797		8	
2225	—	2205		20	
510	—	504		6	
689	—	682		7	
1513	12231	1503		10	
1041	12265	1031		10	
3438	12266	3405		33	
2165	12265	2145		20	
1457	—	1444		13	
1219	—	1207		12	
537	—	531		6	
730	—	723		7	
1175	—	1165		10	
859	—	851		8	
2055	—	2038		17	
1968	—	1950		18	
24263	12265	24040		223	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
			G. Kreis							
100	Aphoven	Aphofen u. Laffelt .	6383	2	11	754	24	7137	26	11
101	idem	Schaafhausen u. Schleid.	3017	12	2	447	18	3465	—	2
102	Birgelen	Birgelen	9587	10	—	989	24	10577	4	—
103	Braunsrath	Braunsrath	12912	15	7	742	18	13655	3	7
104	Breberen	Breberen	4254	15	11	312	—	4565	15	11
105	Dremmen	Dremmen	8316	22	9	1197	6	9513	28	9
106	Haaren	Haaren	5168	4	2	647	—	5815	4	2
107	Havert	Havert	5733	9	10	460	—	6193	9	10
108	Heinsberg	Heinsberg	13433	5	—	3695	24	17128	29	—
109	Karken	Karken	10011	5	4	784	18	10795	23	4
110	Kirchhoven	Kirchhoven	8072	—	7	848	12	8920	12	7
111	Millen	Millen	4163	19	1	234	—	4397	19	4
112	Myhl	Myhl	6250	22	8	754	—	7004	22	8
113	Oberbruch	Oberbruch	5987	13	—	567	12	6554	26	—
114	Hilfarth	Porselen	2545	23	11	264	—	2809	23	11
115	idem	Hilfarth	2912	8	1	317	—	3229	8	1
116	Ratheim	Ratheim	11049	15	3	1599	6	12648	21	3
117	Saeffeln	Saeffeln	9441	20	5	1164	—	10605	20	5
118	Tüddern	Tüddern	2594	27	9	312	—	2906	27	9
119	Waldenrath	Waldenrath	10184	4	10	1648	18	11832	22	10
120	Waldfeucht	Waldfeucht	7661	5	9	1274	—	8935	5	9
121	idem	Schierwaldenrath . .	4129	14	7	320	—	4449	14	7
122	Wassenberg	Wassenberg	5873	25	8	1639	—	7512	25	8
123	Wehr	Wehr	9032	14	2	855	—	9687	14	2
		Summa Kr. Heinsberg	118716	19	8	21828	—	190544	19	8

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent. Thaler.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags. Thaler.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags. Thaler.	Mithin gegen früher. mehr. Thaler.	weniger. Thaler.	Bemerkungen.
Heinsberg.					
857	12265	867		8	
425	—	421		4	
1298	—	1285		13	
1674	—	1659		15	
561	—	555		6	
1167	—	1156		11	
713	—	706		7	
759	—	752		7	
2080	—	2081	1	—	
1324	—	1311		13	
1094	—	1084		10	
2539	—	534		5	
839	—	851		8	
806	—	796		10	
345	—	341		4	
396	—	392		4	
1551	—	1536		15	
1301	—	1289		12	
356	—	353		3	
1451	—	1438		13	
1096	—	1085		11	
546	—	541		5	
921	—	913		8	
1212	—	1201		11	
23349	22265	23147	1	203	

Digitized by Google

II. Kreis

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
124	Aldenhoven	Aldeohoven	29580	22	—	1530	10	31111	2	—
125	Barmen	Barmen	14256	21	1	820	—	15076	21	1
126	Coslar	Coslar	15413	16	8	749	—	16162	16	8
127	Dürwiß	Dürwiß	28026	21	3	1404	—	29430	21	3
128	Ederen	Ederen	18437	14	1	849	15	19286	29	1
129	Freialdenhoven . . .	Freialdenhoven . .	16774	26	4	475	18	17250	14	4
130	Hambach	Hambach	12736	6	9	1160	—	13896	6	9
131	idem	Broich	5274	21	3	478	—	5752	21	3
132	idem	Daubenr. u. Krauthausen	1407	4	1	130	—	1537	4	1
133	Hottorf	Hottorf	40376	5	5	1921	—	42297	5	5
134	Inden	Inden	8001	14	5	910	—	8911	14	5
135	Jülich	Jülich	35466	9	6	9219	—	44685	9	6
136	Kirchberg	Kirchberg	10265	8	9	979	—	11235	8	9
137	Linnich	Linnich	14148	4	5	1759	18	15907	22	5
138	Rödingen	Rödingen	23040	15	6	808	—	23812	15	6
139	Roerdorf	Rördorf	3269	26	6	238	—	3507	26	6
140	Setterich	Setterich	7019	19	—	314	6	7333	25	—
141	idem	Bettendorf	2606	18	9	251	—	2857	18	9
142	idem	Schaufenberg . . .	3998	20	—	221	—	4219	20	—
143	Siersdorf	Siersdorf	15434	24	11	573	18	16008	12	11
144	Steinstraß	Steinstraß	6621	1	10	822	—	7443	1	10
145	Titz	Titz	36188	28	3	860	—	37048	28	3
146	Welz	Welz	5219	14	10	351	—	5570	14	10
		Summa Kreis Jülich	353520	5	7	26823	25	380344	—	7

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags.	Mithin gegen früher.		Bemerkungen.
			mehr.	weniger.	
Thaler.	Thaler.	Thaler	Thaler.	Thaler.	
Jülich.					
3815	12262	3780		35	
1849	12266	1831		18	
1932	12265	1964		18	
3609	—	3576		33	
2366	—	2343		23	
2115	—	2096		19	
1704	12262	1688		16	
706	12265	699		7	
188	—	187		1	
5186	—	5139		47	
1093	—	1083		10	
5481	—	5428		53	
1378	—	1365		13	
1950	—	1933		17	
2920	—	2893		27	
431	—	426		5	
899	—	891		8	
350	—	347		3	
518	—	513		5	
1963	—	1945		18	
913	12266	904		9	
4544	12265	4502		42	
683	—	677		6	
46643	12264	46210		433	

Digitized by Google

J. Kreis

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
147	Amel	Amel	10763	18	6	797	—	11560	18	6
148	Bellevaux	Bellevaux	3692	10	8	361	—	4053	10	8
149	Bullingen	Büllingen	10538	15	9	872	12	11410	27	9
150	Bütgenbach	Bütgenbach	12340	25	1	1208	—	13548	25	1
151	Crombach	Crombach	6073	20	—	400	—	6473	20	—
152	Lommersweiler . . .	Lommersweiler . . .	4312	24	10	331	—	4643	24	10
153	Malmedy	Malmedy	11264	12	8	17174	—	28468	12	8
154	Manderfeld	Manderfeld	6858	17	5	372	—	7230	17	3
155	Meyerode	Meyerode	6931	14	6	338	—	7269	14	6
156	Recht	Recht	5757	23	7	501	—	6258	23	7
157	Reuland	Reuland	6735	26	6	958	—	7693	25	6
158	Schönberg	Schönberg	3378	27	9	320	—	3698	27	9
159	St. Vith	St. Vith	4004	29	6	1345	—	5849	29	6
160	Thommen	Thommen	7020	24	11	726	—	7746	24	11
161	Weismes	Weismes	8234	11	—	1352	—	9586	11	—
		Summa Kreis Malmedy	107939	1	6	27055	12	134994	13	6

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent. Thaler.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags. Thaler.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags. Thaler.	Mithin gegen früher. mehr. Thaler	Mithin gegen früher. weniger. Thaler.	Bemerkungen.
Malmedy.					
1418	12265	1404		14	
497	12262	492		5	
1400	12265	1387		13	
1632	—	1647		—	
794	12266	786	15	8	
570	12265	564		6	
3485	12242	3459		26	
887	12257	878		9	
891	12257	883		8	
768	12272	760		8	
944	12265	934		10	
460	12438	449		11	
656	12265	650		6	
950	—	941		9	
1175	—	1164		11	
16527	12243	16398	15	129	

Digitized by Google

K. Kreis

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
162	Dedenborn	Dedenborn	1139	16	7	203	12	1342	28	7
163	idem	Woffelsbach	1449	26	9	129	—	1578	26	9
164	Eicherscheid	Eicherscheid	3222	—	8	475	—	3697	—	8
165	Höven	Höven	5339	6	7	654	—	5993	6	7
166	Imgenbroich	Imgenbroich	6979	29	—	1708	6	8688	5	—
167	Kalterherberg . . .	Kalterherberg . . .	4250	20	5	665	18	5016	8	5
168	Kesternich	Kesternich	4074	16	4	808	24	4883	10	4
169	Lammersdorf . . .	Lammersdorf . . .	2917	8	11	970	—	3887	8	11
170	Montjoie	Montjoie	1584	18	11	6203	—	7787	18	11
171	Rötgen	Rötgen	4188	—	4	1183	—	5371	—	4
172	Ruhrberg	Ruhrberg	1389	26	4	185	6	1575	2	4
173	idem	Pleushütte	469	8	—	27	12	496	20	—
174	Schmidt	Schmidt	4872	7	11	897	—	5769	7	11
175	Simmerath	Simmerath	5047	27	—	987	—	6034	27	—
		Summa Kreis Montjoie	47025	3	9	15096	18	62121	21	9

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags.	Mithin gegen früher.		Bemerkungen.
			mehr.	weniger.	
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	
Montjoie.					
165	12291	163		2	
194	12265	192		2	
453	—	449		4	
735	—	728		7	
1065	12259	1056		9	
615	12265	609		6	
598	—	593		5	
477	—	472		5	
952	12226	946		6	
658	12265	653		5	
194	—	191		3	
61	—	60		1	
707	—	701		6	
740	—	733		7	
7614	12257	7546		68	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
								L. Kreis		
176	Blankenheim . . .	Blankenheim . . .	6700	11	4	951	18	7651	29	4
177	Bleibuir	Bleibuir	10333	10	8	1150	—	11683	10	8
178	Call	Call	5979	21	11	700	—	6679	21	11
179	Cronenburg	Cronenburg	9205	12	—	797	—	10002	12	—
180	Dollendorf	Dollendorf	10078	13	3	607	—	4565	15	11
181	Dreiborn	Dreiborn	14805	6	8	1404	—	10685	13	3
182	Eicks	Eicks	9547	16	7	687	20	16209	6	8
183	Gemünd	Gemünd	3843	15	9	1774	15	10235	6	7
184	Heimbach	Heimbach	6502	20	10	833	—	5118	—	9
185	Hellenthal	Hellenthal	12409	8	1	1839	—	7335	20	10
186	Hollerath	Hollerath	3355	18	—	285	—	14248	8	1
187	Holzmülheim . . .	Holzmülheim . . .	6781	16	—	340	—	3640	18	—
188	Keldenich	Keldenich	3117	2	6	523	—	7121	16	—
189	Lommersdorf . . .	Lommersdorf . . .	6868	17	10	456	—	3640	2	6
190	Marmagen	Marmagen	10007	12	—	1051	—	7324	17	10
191	Nöthen	Nöthen	5458	22	1	605	14	11058	12	—
192	Schleiden.	Schleiden	7779	19	7	1639	15	9419	4	7
193	Tondorf	Tondorf	3980	1	6	257	—	4237	1	6
194	Udenbreth	Udenbreth	3712	11	9	284	—	3996	11	9
195	Vussem	Vussem	8732	9	5	1945	22	10678	1	5
196	Wahlen	Wahlen	4684	9	7	564	—	5248	9	7
197	Wallenthal	Wallenthal	3515	14	6	523	—	4038	14	6
198	Weyer	Weyer	6702	27	2	907	—	7609	27	2
		Summa Kr. Schleiden	164301	19	—	20124	15	184426	3	—

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent. Thaler.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags. Thaler.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags. Thaler.	Mithin gegen früher.		Bemerkungen.
			mehr. Thaler.	weniger. Thaler.	
Schleiden.					
938	12259	930		8	
1431	—	1420		11	
815	—	811		4	
1228	—	1216		12	
1308	12252	1298		10	
1987	12253	1970		17	
1256	12265	1243		13	
688	—	682		6	
894	—	891		3	
1745	—	1731		14	
447	—	442		5	
861	—	865	4	—	
446	—	442		4	
898	12261	890		8	
1353	12265	1343		10	
738	—	737		1	
1152	—	1145		7	
521	—	515		6	
490	—	485		5	
1305	—	1297		8	
643	12252	638		5	
495	12265	491		4	
932	—	925		7	
22571	15238	22407	4	164	

Digitized by Google

Wieder-

Nro.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Steuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster. von Grundgütern. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Stadtkreis	Aachen	36275	16	7	185402	—	221175	16	7
2	Landkreis.	idem	293588	9	2	53066	24	346655	3	3
3	idem	Düren	399482	28	2	56561	—	456043	28	2
4	idem	Erkelenz	266372	6	9	21962	28	288336	4	9
5	idem	Eupen.	119213	24	4	43301	—	162514	24	4
6	idem	Geilenkirchen . . .	181743	4	8	16152	—	197895	4	8
7	idem	Heinsberg	168716	19	8	21828	—	190544	19	8
8	idem	Jülich.	253520	5	7	26823	25	380344	—	7
9	idem	Malmedy	107939	1	6	27055	12	134994	13	6
10	idem	Montjoie	47025	3	9	15096	18	62121	21	9
11	idem	Schleiden	164301	19	—	20124	14	184426	3	—
		Total	2138177	19	3	487374	1	2625551	20	3

Digitized by Google

Bisheriges Grundsteuer-Contingent.	Mithin an Prozenten des Rein-Ertrags.	Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrags.	Mithin gegen früher. mehr.	weniger.	Bemerkungen.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	
holung.					
27297	12330	26931		366	
42511	12263	42115		396	
55972	12252	55402		570	
35356	12263	35033		323	
19921	12258	19743		178	
24263	12265	24040		223	
23349	12265	23147		202	
46643	12264	46210		433	
16527	12243	16398		129	
7614	12257	7546		68	
22571	12238	22407		164	
322024	12265	318972		3052	

Digitized by Google

I. Hauptnachweisung der von den pro 1833 in die allgemeine
bringenden Pricipal-

Regierung.	Steuer-Kontingent, nach der berichtigten Repartition pro 1832. Thlr.	Sgr.	Pf.	Dazu treten die Steuer-Beträge der neu hinzukommenden Verbäude. Zahl.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Münster	284190	—	—	11	128612	3	—
2. Minden	226475	23	4	5	44710	20	10
3. Arnsberg . . .	382436	14	7	6	54130	22	1
4. Cöln	353814	—	—	2	14379	22	11
5. Düsseldorf . . .	515440	—	—	3	69499	—	—
6. Coblenz	227910	5	6	4	18719	25	6
7. Trier	253195	16	2	7	44604	16	6
8. Aachen	322024	—	—	—	—	—	—
Summa	2565485	29	7	38	374656	20	10

Digitized by Google

Steuer-Ausgleichung tretenden neu katastrirten Bezirken aufzu-

Grundsteuer.

Summa.			Dagegen ist wirklicher Zugang.			Dagegen ist wirklicher Abgang.			Bleibt Steuer-Kontingent pro 1833.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
412802	4	—	37	26	6	234	20	11	412605	8	7
271186	14	2	—		—	1230	13	2	269956	1	—
436567	6	8	—		—	1029	21	3	435537	15	5
368193	22	11	—		—	—		—	368193	22	11
584939	—	—	—		—	—		—	584939	—	—
246630	1	—	—		—	236	3	1	246393	27	11
297800	2	8	—		—	—		—	297800	2	8
322024	—	—	68	—	—	138	—	—	321954	—	—
2940142	20	5	105	26	6	2868	28	5	2937379	18	6

Digitized by Google

II. Hauptvertheilung des Grundsteuer-Prinzipalkontingents

Provinzen

Regierung.	Oberfläche.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Katastralertrag von Ländereien.	Katastralertrag von Häusern.	Katastralertrag im Ganzen.
	Morgen			Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Münster . . .	2681114	58347	371858	2873082	437959	3311041
2. Minden	1467094	43461	305193	2040326	300505	2340831
3. Arnsberg . . .	2520969	57181	408718	3110245	423713	3533958
4. Cöln	1358707	58359	344306	2317553	683339	3000892
5. Düsseldorf . . .	1884010	90606	644881	3633181	1129599	4762780
6. Coblenz	1514018	44354	270290	1698620	332978	2031598
7. Trier	2593671	56100	371816	2244312	326282	2570594
8. Aachen	1623401	58535	347232	2138038	487370	2625408
Summa	15643884	466943	3064384	20055357	4121745	24177102

Digitized by Google

der katastrirten Bezirke in den Rheinisch-Westphälischen pro 1833.

Prinzipal-Steuer pro 1832.	Das Steuerkontingent beträgt nach der neuen Vertheilung		Mithin jetzt		Davon fallen vom Prinzipalkontingent auf dem linken Rheinufer.	
	%		mehr.	weniger.	Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr.
412605 8 7	12149	402273 — —	—	10332 8 7	—	—
269956 1 —	—	284398 — —	14441 29 —	— — —	—	—
435537 15 5	—	429355 18 6	—	6181 26 11	—	—
368193 22 11	—	364591 — —	—	3602 22 11	2140259	260029
584939 — —	—	578650 — —	—	6289 — —	2274504	276339
246393 27 11	—	246828 — —	434 2 1	— — —	1494860	181616
297800 2 8	—	312312 — —	14511 27 4	— — —	2570594	312312
321954 — —	—	318972 — —	—	2982 — —	2625408	318972
2937379 18 9	12149	2937379 18 6	29387 28 5	29387 28 5	11105615	1349268

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Mittwoch den 15. Mai 1833.

Nach einer uns gewordenen Benachrichtigung des Königl. Ober-Präsidiums zu Coblenz soll die diesjährige vierzehntägige Übung der Pioniere, der Kriegs-Reserve und Landwehr und zwar die

N. 160. Die diesjährige Uebung der Pioniers betreffend.

a. der Sappeure und Mineure vom 16. Juny cur. ab, und

b. der Pontoniere vom 30. Juni cur. ab,

beim Staabe der 4ten und 8ten Pionier-Abtheilung resp. zu Cöln und Coblenz Statt finden.

Die betreffenden Truppen-Kommando's sind angewiesen, die in einem Umkreise von 12 Meilen von Cöln und Coblenz sich aufhaltenden, ihrem Turnus nach zur Übung einzuziehenden Pioniere der Kriegs-Reserve und Landwehr dergestalt einzubeordern, daß sie zu jenem Behufe an den vorhinbezeichneten Tagen bei der resp. Pionier-Abtheilung eintreffen.

Aachen, den 13. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 161.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. Februar d. J., durch welche wir die in Folge der gemäß § 16 der Kreis-Ordnung statt gefundenen Erneuerung der Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zu der Kreisstandschaft gewählten Mitglieder für den Kreis Malmedi bekannt gemacht haben, bringen wir nachstehend auch die resp. wiedergewählten oder neugewählten Stellvertreter der Kreisständischen Mitglieder, welche höheren Bestimmungen zufolge mit den letztern zugleich ausscheiden, zur öffentlichen Kenntniß.

1. Für Bellevaux, der bisherige Stellvertreter, Adjunct Heinr. Quirin Leonhard zu Warche,
2. für St. Vith der Gemeinderath Michael Scholtes zu St. Vith,
3. für Amel der Gemeinderath Leonard Mertes von Montenau,
4. für Meyrode der Gemeinderath Johann Kringels zu Meyrode,

Digitized by Google

5. für Lommersweiler der bisherige Stellvertreter, Schöffe Michel Kreins zu Gahlhausen,
6. für Schönberg der Bürgermeister Arnold Straffer daselbst, und für
7. Manderfeld der Gemeinderath Mathias Balter zu Loosheim.

Aachen, den 1. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 161. Ankündigung der 18. Lieferung von dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Pr. Staaten betr.

Wir bringen hierdurch nachstehende Ankündigung zur öffentlichen Kenntnißnahme: Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 18te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Holzschnitten. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

17te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	1⅔	Rthlr.
16te	"	"	3	"	"	2	"
15te	"	"	2	"	"	2⅙	"
14te	"	"	1	"	"	2	"
13te	"	"	1	"	"	2⅙	"
12te	"	"	—	"	"	2	"
11te	"	"	2	"	"	2	"
10te	"	"	1	"	"	2	"
9te	"	"	2	"	"	1⅔	"
8te	"	"	1	"	"	2	"
7te	"	"	18	"	"	2⅓	"
6te	"	"	2	"	"	1	"
5te	"	"	8	"	"	3	"

Aachen, den 12. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 162. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Nicolaus Brendgens, welcher, weil er sich der über ihn verhängten Polizei-Aufsicht entzogen, in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler abgeführt ward, ist von der Chaussee-Arbeit entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die gedachte Arbeits-Anstalt wieder abzuliefern.

Aachen, den 9. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort, Holzweiler; letzter Aufenthaltsort, idem; Religion, katholisch; Gewerbe, Handschuhmacher; Alter, 33 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, schwarz; Stirne, hoch; Augenbraunen, schwarz; Augen, blau; Nase, gewöhnlich; Mund, desgl.; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Sprache, deutsch.

Bekleidung: eine grautuchene Jacke, eine dergl. Hose, eine drillichne Jacke, eine schwarztuchene Weste, ein Paar lederne Schuhe, eine schwarztuchene Kappe mit Schirm.

Der unter näher signalisirte, der Prellerei beschuldigte Joseph Prömpler, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Steckbrief.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 10. Mai 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Joseph Prömpler; Alter, etwa 24 Jahre; Geburtsort, Bardenberg; Wohnort, zuletzt Aachen; Gewerbe, Kellner; Größe, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirne, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, groß; Mund, groß mit aufgeworfenen Lippen; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, untersetzt.

Der unten signalisirte Kappenmacherlehrling Caspar Burscheidt aus Cöln hat sich des Diebstahls einer französischen einhäusigen silbernen Taschenuhr mit deutschen Zahlen auf einem weißen Zifferblatte verdächtig gemacht, und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Steckbrief.

Ich ersuche daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst, auf den rc. Burtscheidt sorgfältig vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 4. Mai 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Signalement.

Alter, 14 ½ Jahr; Größe, 4 Fuß 9 Zoll; Haare, braun; Augen, braun; Stirne, hoch; Nase, dick; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung bei der Entweichung: ein dunkelblauer Ueberrock mit zwei Reihen gleichfarbig überzogenen Knöpfen und Seitentaschen, eine alte geflickte blau tuchene lange Hose, eine gelbliche Sommerweste mit gelb metallenen Knöpfen, eine neue blau tuchene Kappe mit einem schwarz sammtnen Streifen. Schuhe mit Riemen.

Digitized by Google

Steckbrief. In der Nacht vom 29. auf den 30. vorigen Monates sind aus einer hiesigen Wohnung:
1. ein blau tuchener feiner Frackrock mit gelb metallnen vergoldeten Knöpfen, 2. eine blaßgelbe tuchene lange Hose, 3. ein feines leinenes Mannshemd beinahe neu, ohne Zeichen, 4. eine grün tuchene Kappe mit ledernem Schirm
gestohlen worden.

Der sich dieses Diebstahls verdächtig gemachte Schneidergeselle Johann Reuter aus Cöln, dessen Signalement ich anfüge, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst, auf denselben sorgfältig vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 4. Mai 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Signalement.

Geburtsort, Cöln; Religion, katholisch; Alter, 20 Jahre; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, spitz; Mund, groß; Bart, keinen; Zähne, gesund; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittlere; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Ist mit den gestohlenen Sachen bekleidet.

Steckbrief. Johann Franz Goffard, Kesselflicker, und Maria Josepha Lorrez von Malmedy, deren Beschreibung hier folgt, sind dringend verdächtig, mehrere Diebstähle verübt zu haben. Dieselben haben sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Alle Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diese Personen ein aufmerksames Auge richten, im betreffenden Falle sie festnehmen und mir vorführen lassen zu wollen.

Malmedy, den 6. Mai 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
Giudice.

Signalement.

Der Kesseler Johann Franz Goffard, 35 Jahre alt; Geburtsort, Malmedy; Größe, ungefähr 4 Fuß 9 Zoll; Haare, braun; Nase, dick; Stirn, bedeckt; Mund, groß mit aufgeworfenen Lippen, Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, bleich und geschwollen.

Der Ehefrau Joseph Goffard, geborne Maria Josepha Lorrez, Alter, 34 bis 35 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz; Augen, schwarz; Stirn, bedeckt; Nase, lang und spitz; Mund, groß; Gesichtsfarbe, gelblich.

Da die vom Polizeirath Merker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, ungeachtet die Nützlichkeit derselben bei dem steten Streben der Redaction nach möglichster Vollständig-

Digitized by Google

keit immer unverkennbarer hervortritt, gleichwohl im Allgemeinen bei den Rheinischen Justizbehörden bis jetzt noch nicht die rege Theilnahme finden, welche dieselben verdienen, und die Sorge für die öffentliche Sicherheit erheischt, so veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, die dortigen Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie der Redaction der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege auch unaufgefordert, so wie auf Ersuchen derselben, alle für die Handhabung des Verfahrens gegen flüchtige Verbrecher, heimathlose und oft gemeinschädliche Herumtreiber rc. rc. dienende Nachrichten, in den Gränzen des bei dem Unternehmen zum Grunde liegenden Planes, zugehen lassen.

Sie haben diese Verfügung zur größeren Aufmunterung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 18. April 1833.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Ruppenthal
zu Cöln.

Dem hohen Befehle gemäß bringe ich die gegenwärtige Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämmtliche gerichtliche Behörden der Rheinprovinz, deren Vorschrift nachzukommen.

Cöln, den 6. Mai 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 10. d. M. ein Zeugenverhör über die Abwesenheit des in Trier gebornen Simon Berncastel angeordnet.

Cöln, den 28. April 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 10. d. Mts. den Jakob Loepers aus Hagen, in der Bürgermeisterei Oedt, für abwesend erklärt.

Cöln, den 29. April 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

In Folge der Vorschrift Nro. 8. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hiesige Gerichtsvollzieher Heinrich Bourel, wegen vorsätzlich verletzter Dienstpflicht bei Führung und Bewachung eines Gefangenen, durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. Februar dieses Jahres, welches am 29. März in zweiter Instanz bestätigt wurde, zu einer dreimonatlichen Suspension vom Amte verurtheilt worden.

Cöln, den 10. Mai 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

Bei dem hiesigen Landgerichte beruhen jetzt wieder viele gelegentlich von anhängig gewordenen Untersuchungen in Beschlag genommenen Gegenstände, welche nach erfolgter Entscheidung den Eigenthümern zurückgegeben werden können.

Dieselben werden daher aufgefordert, solche möglichst bald und längstens bis zum 1. Juni d. J. in Empfang zu nehmen, indem später der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände veranlaßt und der Kaufpreis zum Kriminal-Fond abgeliefert wird.

Cöln, den 4. April 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Assisen zu Aachen. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Aachen für das III. Quartal des Jahres 1833 wird hiermit auf Montag den 8. Juli dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Madihn zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 7. Mai 1833

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Apellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung

L. S.

Der Ober-Sekretair,
J. Themer.

Die nachbemerkten, seit einiger Zeit statt gefundenen Beförderungen und Veränderungen beim Personale der Rheinischen Bergwerks-Verwaltung werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dem Königl. Oberbergrath Hensler ist der seither interimistisch verwaltete Posten als Director des Königl. Bergamtes zu Siegen nunmehr definitiv höhern Orts übertragen, und dagegen

die Versetzung des vorhin beim Königl. Ober-Bergamte für die Niedersächsisch-Thüringschen Provinzen zu Halle angestellt gewesenen Königl. Ober-Bergraths von Oeynhausen zum Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn definitiv bestätigt worden.

Bei dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken ist

der vorhin zu Lohe angestellt gewesene Hütten-Rendant August Susewind zum Kassen-Controlleur;

der bisherige Berg-Eleve Molière zum Ober-Einfahrer ernannt; auch

der Revier-Obersteiger Jung zu St. Goar zum Vice-Geschwornen befördert worden.

Bei dem Königl. Hüttenamte zu Lohe ist

an die Stelle des rc. Susewind der vormalige Schichtmeister Hähner zu Hamm als Hütten-Rendant angestellt worden.

Digitized by Google

Bei dem Königl. Hüttenamte zu Sayn ist

an die Stelle des in Pension versetzten vorhinnigen Magazin-Verwalters Osterwald, der bisherige Eleve Schmidt zum Magazin-Verwalter ernannt worden.

Bonn, den 30. April 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Die approbirten Hebammen Agnes Meyer und Anna Maria Steffens haben sich zur Ausübung ihrer Kunst im Kreise Schleiden niedergelassen; die erstere zu Eicks und die letztere zu Hollerath.

Die approbirte Hebamme Wittwe Margaretha Kranz, geborne Breitinger, hat sich zur Ausübung ihrer Kunst in Eschweiler, Landkreises Aachen, niedergelassen.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats April 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	24	2	1	9	7	1	5	"	"	24	"	"	20	"	4	"	"	"	14	"
Düren	1	13	5	1	5	3	"	29	10	"	19	7	"	15	"	3	"	"	"	8	6
Jülich	1	21	"	1	5	"	1	"	"	"	22	"	"	18	"	3	15	"	"	5	"
Mittelpreis.	1	19	6	1	6	7	1	1	7	"	21	10	"	17	8	3	15	"	"	9	"

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 25.

Aachen, Donnerstag den 23. Mai 1833.

N. 163.

Die evangelische Kirchen- u. Haus-Collecte zum Aufbau des abgebrannten Bet- und Schulhauses in d. Gemeinde Grünewald betreffend.

Von Seiten der Königlichen hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei ist der sehr armen Kolonisten-Gemeinde zu Grünewald, Amts Zehdenick, Regierungs-Bezirks Potsdam, zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Bet- und Schulhauses, wozu an 5000 Thlr. der Kosten-Aufwand geschätzt wird, welchen die von Tagelohn lebende arme Gemeinde nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Landes-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie bewilligt.

Indem wir zu dem Zwecke eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte hierdurch ausschreiben, beauftragen wir die evangelischen Pfarrer in den Kirchen vorschriftsmäßig eine Collecte abzuhalten, und die Bürgermeister bei den evangelischen Gemeinden dieserhalb zu kollectiren, und die gesammelten milden Beiträge Ende Juni d. J. an die hiesige Prov.-Instituten- und Comm.-Casse abzuliefern, auch daß solches geschehen, spätestens in der Mitte Juli d. J. den vorgesetzten landräthlichen Behörden anzuzeigen, welche Anfangs August ihre Berichte an uns zu erstatten haben.

Zur besondern Pflicht wird gemacht, daß die gestellten Termine ohne weitern Aufschub richtig eingehalten werden.

Aachen, den 10. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 164.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem in Gemäßheit des § 16 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 die nach jedesmaligem Verlauf von 3 Jahren vorgeschriebene Erneuerung der Hälfte der kreisständischen Abgeordneten und deren Stellvertreter für die Städte und Landgemeinden des Kreises Eupen zur Vollziehung gekommen, die durch das Loos ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter sämmtlich wiedergewählt worden sind, nemlich:

Digitized by Google

1. für die Stadt Eupen
   der Bürgermeister von Grand-Ry als wirkliches Mitglied
   und der Bürgermeister Salm als stellvertretendes Mitglied,
2. für Kettenis der Bürgermeister The Losen als wirkliches Mitglied,
3. für Eynatten der beigeordnete Bürgermeister Pelzer als wirkliches Mitglied und
4. für Hergenrath und Moresnet der beigeordnete Bürgermeister Teller als stellvertretendes Mitglied.

Aachen, den 10. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 165. Da durch die öfteren, größtentheils zwecklosen Besuche der im hiesigen Gefangenhause befindlichen verurtheilten Gefangenen, die Ordnung der Anstalt häufig gestört wird, auch die Controllirung der Besucher mit Schwierigkeiten verbunden ist, so bestimmen wir hierdurch mit Bezug auf unsere Verfügung vom 28. Februar 1827, Amtsblatt de 1827 Seite 78: „daß in Zukunft nur alle 14 Tage, und zwar am ersten und dritten Sonntage in jedem Monate, dergleichen Besuche gestattet werden sollen."

Hinsichtlich der Ertheilung dazu erforderlicher Einlaßkarten und sonstigen Formalitäten bleibt es übrigens bei den früheren Vorschriften.

Aachen, den 15. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 166.
Stiftung für die Kirche zu Makenbach.

Die Geschwister Brantz haben zur Erfüllung des Wunsches ihres Bruders Ignatius Brantz, ehemals Pfarrer zu Makenbach, eine jährliche Segensmesse nebst dem sonntäglichen Gebete, in der Kirche zu Makenbach gestiftet und zur Erfüllung dieser Stiftung dem Kirchenvorstande die Summe von 50 Rthlr. ausgehändigt.

Es hat diese Stiftung die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 9. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 167.
Preis d. Blutegel.

Wir bestimmen den offizinellen Preis des medizinischen Blutegels für den Zeitraum vom 1. Juni c. bis zum 1. November c. zu 1 Sgr. 6 Pf.

Aachen, den 20. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 168.
Neue Arzneitaxe pro 1833.

Indem wir nachstehendes Publikandum

„Die von der damit beauftragten Special-Commission für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem

Digitized by Google

1. Juni d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich Preußischen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edicte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. April 1833.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) v. Altenstein.

Hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit jeder, so weit es ihn betrifft, sich danach genau achte, bemerken wir, daß der hiesige Regierungs-Sekretair van den Daele mit dem Debit der Arzneitaxe pro 1833 zu dem Preise von 10 Silbergroschen das Exemplar von uns beauftragt ist, Exemplare davon ebensowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu bekommen sind.

Aachen, den 21. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Die Gertrud Nackt, gebürtig von Sinzenich und auferzogen zu Wichterich, im Regierungsbezirk Cöln, hat sich vor einiger Zeit als Spinnerin zu Merzenich bei den Eheleuten Koenenmergel aufgehalten, daselbst mehrere Gegenstände entwendet, nämlich: eine Bettdecke, ein Frauenkleid, eine Schürze von schwarzem Nessel, 6 Halstücher, ein Hemde, eine Haube, ein silbernes Kreuz, bezeichnet W. A. — und die Flucht ergriffen. Ich füge das Signalement dieser Person bei mit dem Ersuchen, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 17. Mai 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Signalement.

Namen, Anna Gertrud Nackt; Geburtsort, Sinzenich bei Zülpich, Regierungsbezirk Cöln; Alter, 23 Jahre; Größe, klein und dick; Haare, blond; Stirne, breit; Augenbraunen, blond; Augen, braun; Nase, etwas mehr als mittelmäßig; Mund, groß und dicke Lippen; Kinn, breit; Gesichtsfarbe, bleich; besondere Kennzeichen, keine.

Steckbrief.

Der achtjährige Knabe des Geometer Friedrich Bühler hierselbst, wird seit dem 9. April c. vermißt. Da derselbe durch ein Verbrechen umgekommen sein könnte, so mache ich dessen Signalement hierunter mit dem Ersuchen bekannt, der Ortsbehörde oder mir Nachricht zu geben, so fern Jemanden etwas über denselben bekannt geworden seyn mögte.

Coblenz, den 13. Mai 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Digitized by Google

Signalement.

Der Knabe heißt Franz, wurde zuletzt in Lai an der Mosel gesehen, ist 3 ¼ Fuß groß; hat starkes schwarzes Haar, schwarzbraune Augen, volles Gesicht.

Derselbe war bekleidet mit einer schwarzen Tuchjacke, woran Schöße und eine Reihe schwarzer gepreßter Hornknöpfe, langen Beinkleidern von demselben Tuch, Riemenschuhen, baumwollenen Strümpfen und einfachem Hemde. Weste, Halstuch und Kopfbedeckung ließ er zurück. An Gelde besaß er nur 9 Pfennige.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, der Mißhandlung beschuldigte Heinrich Düpper aus Schelsen hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Düpper zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Maréés.

Signalement.

Namen, Heinrich Düpper; Stand, Wittwer; Geburts- und Wohnort, Schelsen, Kreis Gladbach; Religion, katholisch; Alter, 32 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, hellbraun; Stirn, kurz und Falten ziehend; Augenbraunen, hellbraun; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittel; Zähne, gut; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, stark und untersetzt, breitschulterig; besondere Kennzeichen, etwas blatternarbig, schleppender Gang, schwerfällig; Gesichtsmine, trotzig und kühn; Sprache, schlechtes hochdeutsch; spricht geläufig. Beim Gehen sieht er zum Boden.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern großentheils nur in Silbergeld vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von 15½ Procent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sey persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Goldzuschüsse remittirt seyn werden, welches

Digitized by Google

erst gegen den Schluß der Monate April und October geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direction dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kasse, zu verlangen, daß die Besorgung dieser Zahlungen durch Königl. Kassen und bestellte Kommissarien lediglich als eine Gunst für die Wittwen zu betrachten ist, und daß die General-Wittwen-Kasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Wittwen durch die Post nicht befassen kann und wird.

Berlin, den 26. April 1833.

General-Direktion der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt,
v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

Die General-Versammlung der Mitglieder des Vereins und die Verloosung der angekauften Kunstwerke für das Jahr 1832 wird im Juli oder Anfang August d. J. an einem, künftig näher zu bestimmenden Tage in einem Saale der hiesigen Akademie Statt haben, und die damit verbundene Ausstellung in den ersten Tagen des Juli eröffnet werden. Die Künstler, welche geneigt sind, dabei zu konkurriren, werden daher ersucht, ihre Werke, wo möglich bis zum 25. Juni d. J., hieher unter der Addresse des Unterzeichneten einzusenden, und denselben zu benachrichtigen, ob und zu welchem Preise sie verkäuflich sind.

Düsseldorf, den 10. Mai 1833.

Schnaase,
z. Z. Sekretär des Vereines.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind aus der Wohnung des Schusters Franz Lorenz zu Hottorf, im Landkreise Jülich, mittelst Einsteigens und Erbrechung eines Fensters folgende Gegenstände entwendet worden:

1. ein Mannsüberrock von schwarzwollenem Tuche, mit schwarzem Schottleinen ausgefüttert, derselbe ist an einem Schnittchen unter der linken Taschenseite kennbar; 2. ein Mannsüberrock von blauwollenem Tuche, mit weißem Leinen gefüttert; 3. eine neue wollene Decke mit zwei rothen und zwei blauen Blumen auf den Ecken; 4. ein neuleinenes Bettzeug; 5. zwei Frauenhemden von flachsenem Tuche ohne Zeichen; 6. drei Viertel blauleinenen Tuches, mit hellblauen Blümchen.

Indem ich diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe und zugleich vor dem Ankaufe der bezeichneten Gegenstände warne, fordere ich Jeden auf, der in Bezug auf dieselben oder den Urheber dieses Diebstahls einigen Aufschluß zu geben vermag, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 18. Mai 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Leue, Prokurator.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Für die durch Versetzung des Pfarrers Augustin Lux erledigte Pfarre zu Mechernich, ist der bisherige Pfarrer zu Mausbach, Johann Peter Küttgens berufen; die hiernach erledigte Pfarre zu Mausbach aber dem bisherigen Vicar zu Euskirchen, Heinrich Ruhsteck verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 26.

Aachen, Donnerstag den 30. Mai 1833.

N. 169.
Schenkung für die Armen der St. Nicolas-Pfarre in Aachen.

Die verstorbene Wittwe Decornair, geborne Anna Maria Therese Houben, zu Aachen, hat durch Testament vom 20. März 1830 und dessen Supplement vom 10. April desselben Jahres den Armen der hiesigen St. Nicolas-Pfarre eine Summe von 150 Thalern geschenkt.

Wir haben dieser Schenkung unsere Genehmigung ertheilt; welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Aachen, den 17. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 170
Die partielle Erneuerung d. Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter z. Kreisstandschaft Düren betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der Bestimmung des § 16 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827, wonach die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zu der Kreisstandschaft, nach jedesmaligem Verlaufe von 3 Jahren ausscheiden und zur Ersetzung der Ausscheidenden, so wie deren Stellvertreter neue Wahlen getroffen werden sollen, zu der desfallsigen Operation für den Kreis Düren in der Art geschritten worden ist, daß die Kreisstände in ihrer Versammlung vom 18. März c. die Namen der diesmal ausscheidenden Abgeordneten, eilf an der Zahl durch das Loos bestimmt, die betreffenden Gemeinde-Räthe demnächst aber eine gleiche Zahl von Abgeordneten und eben so viel Stellvertretern anderweit erwählt, worauf diese Wahlen nunmehr auch unsere Bestätigung erhalten haben, hat sich folgendes Resultat ergeben, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen:

Digitized by Google

Bürgermeisterei.	Namen der ausgetretenen Abgeordneten.	Namen ihrer Stellvertreter.
1. Düren	Dr. Günther, Bürgermeister	Thomas Heimbach, Beigeordneter
2. Birkesdorf . .	Gerard Weisweiler, Bürgermeister	Pet. Wilh. Esser, Beigeordneter
3. Drove	Franz Heinrich Jouen, Bürgermeister	Bernard Schaeffer, Gemeinderath
4. Echtz	Joh. Theodor Merkens, Bürgermeister	Pet. Jos. Thelen, Beigeordneter
5. Kelz	Ludwig Jos. Pilgram, Beigeordneter	Stephan Rey, Gemeinderath
6. Merken . . .	Arnold Krauthausen, Bürgermeister	Adam Joseph Gohr, Beigeordneter
7. Niedeggen . .	Joseph Reißen, Bürgermeister	Werner Kniprath, Gemeinderath
8. Niederzier . .	Adam Schmill, Gemeinderath	Conrad Wirtz, Gemeinderath
9. Ollesheim . .	Winand Heuser, Bürgermeister	Clemens Hoch, Gemeinderath
10. Pier	Ernest von Cloudt, Gemeinderath	Johann Velden, Beigeordneter
11. Weisweiler . .	Heinr. Göbbels, Bürgermeister	Arnold Derichs, Gemeinderath

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Ersetzung

1) des verstorbenen Bürgermeisters Jansen der Bürgermeister Ludwig Rey zum Abgeordneten für die Bürgermeisterei Binsfeld und als dessen Stellvertreter der Gemeinderath Peter Kratz statt des ꝛc. Ludwig Weber,

2) des aus der Gemeinde verzogenen Ferd. Jussen der Gemeinderath Claudius Gilles als Abgeordneter der Bürgermeisterei Füssenich und als dessen Stellvertreter der Gemeinderath Wilhelm Münchhalfen, statt des ꝛc. Gerard Heep, und

---

N. 171. Bekanntmachung in Betreff des Wanderns d. Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Übelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen **Inländern** ertheilt werden, welche

Digitized by Google

Namen der neuerwählten	
Abgeordneten.	Stellvertreter.
Dr. Günther, Bürgermeister zu Düren	Heinr. Meller, Stadtrath zu Düren
Gerard Weisweiler, Bürgermeister zu Birkesdorf	Pet. Wilh. Esser, Beigeordneter zu Birkesdorf
Franz Heinr. Jonen, Bürgermeister zu Soller	Bern. Schaeffer, Gemeinder. zu Jacobswüllesheim
Joh. Theod. Merkens, Bürgermeister zu Merode	Pet. Jos. Thelen, Beigeordneter zu Echtz
Ludwig Jos. Pilgram, Beigeordneter in Kelz	Stephan Rey, Gemeinderath in Kelz
Arnold Krauthausen, Bürgermeister zu Merken	Nicolas Pohl, Gemeinderath zu Mariaweiler
Joseph Neißen, Bürgermeister zu Abenden	Anton Franz, Gemeinderath zu Niedeggen
Anton Viehöver, Bürgermeister zu Niederzier	Bertram Lürken, Gemeinderath zu Oberzier
Winand Heuser, Bürgermeister zu Ollesheim	Joh. Theod. Schorn, Gemeinderath zu Eschweiler
Ernest von Cloudt, Gemeinderath zu Berken	Johann Velden, Beigeordneter zu Pier
Heinr. Göbbels, Bürgermeister zu Weisweiler	Adolph Johnen, Gemeinderath zu Weisweiler

3) des um seine Entlassung eingekommenen Mathias Breuer der Gemeinderath Werner Göbbels als Abgeordneter der Bürgermeisterei Lamersdorf und als dessen Stellvertreter der Gemeinderath Peter Ervens statt des rc. Peter Ackermann

gewählt und bestätigt worden sind.

Aachen, den 25. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel sorgfältig zu beobachten sind.

Digitized by Google

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nro. 1 a, b, c und d vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Gränze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können, doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

Digitized by Google

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c) wenn er seine Gewerksgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Documents zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erscheint auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus ir-

Digitized by Google

gend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister rc. rc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge höheren Auftrags, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 172. Am 6. d. Mts. brach in einem Kuhstalle zu Gereonsweiler, im Landkreise Jülich, Feuer aus, welches mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß in einer halben Stunde, außer jenem Stalle, noch vier Häuser in Asche gelegt wurden.

Nur der angestrengten Thätigkeit der Einwohner von Gereonsweiler sowohl, als auch der zu Hülfe herbeigeeilten Nachbarn, ist die Verhütung größeren Unglücks zu verdanken. Besonders ausgezeichnet beim Löschen haben sich aber 1) der Weber Franz Joseph Plum, 2) der Wagner Arnold Boimanns und 3) der Schuster Mathias Schumacher, alle drei zu Gereonsweiler wohnhaft; und es gereicht uns zum Vergnügen, solches hiermit öffentlich anzuerkennen.

Aachen, den 28. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 173
Die berechtigten Bauhandwerker betreffend.

In Bezug auf das durch unsre Bekanntmachungen vom 4. und 26. März c. (Nro. 13 und 15 des Amtsblattes) publizirte Verzeichniß der berechtigten Bauhandwerker des hiesigen Regierungs-Bezirkes, werden hiemit nachträglich folgende Bauhandwerker namhaft gemacht, deren Berechtigung zur selbstständigen Ausübung ihrer Gewerbe ebenfalls anerkannt ist:

Digitized by Google

Nro.	Bürgermeisterei.	Namen der berechtigten selbstständig arbeitenden Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.
		I. Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen	Wilhelm Lennartz	Maurer	Aachen
2	idem	Johann Hubert Beckers	idem	idem
		II. Landkreis Aachen.		
3	Breich	Heinrich Joseph Gorgens	Zimmermann	Linden
4	Busbach	Johann Roeschens	idem	Busbach
		III. Kreis Malmedy.		
5	Recht	Johann Seffer	Mühlenwerkverfertiger	Born
6	Meyrode	Johann Manderfeld	idem	Herresbach
		IV. Kreis Eupen.		
7	Raeren	Adam Pitz	Maurer	Raeren

Gleichzeitig wird zur Berichtigung der Verzeichnisse bemerklich gemacht:

a) daß die in dem Haupt-Verzeichnisse (Nro. 13 des Amtsblattes) aufgeführten Individuen, nämlich:

sub 1. Wilhelm Clausner, Zimmermann,
„ 22. Joseph Stiel, dgl.
„ 24. Jacob Cleusner, dgl.

als nicht mehr vorhanden, gänzlich wegfallen und

b) daß der im nachträglichen Verzeichnisse (Nro. 15 des Amtsblattes)

sub 6. aufgeführte Maurermeister Klausener zu Burtscheid nicht Friedrich Wilhelm, sondern Franz Wilhelm Klausener heißt.

Aachen, den 25. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst **N. 174.** Allerhöchster Verleihungs-Urkunde vom 23. März c., dem Gute Ungershausen, im Kreise Jülich gelegen

Digitized by Google

und dem Kaufmann Anton Lindgens gehörig, die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes beizulegen geruht haben, und daß demgemäß die nachträgliche Aufnahme dieses Gutes in die Matrikel der Rittergüter der Rheinprovinz erfolgt ist.

Aachen, den 6. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 175. Dem in Berlin wohnenden Kaufmann Friedrich Accum ist ein Patent auf eine Radschmiere, so weit sie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig fünf nach einander folgende Jahre vom 6. Mai 1833, dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aachen, den 23. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 176.

Schenkung resp. Stiftung d. Ackersleute Cürsgen Zander und Künster zu Gunsten der Kirche und Armen zu Lendersdorf betreffend.

Die Ackersleute Johann Peter Cürsgen und Peter Joseph Künster beide zu Lendersdorf, so wie der Johann Peter Zander, zu Birkesdorf im Kreise Düren wohnhaft, haben mittelst Schenkungs- resp. Stiftungs-Actes zur Begründung eines monatlichen Hochamtes, einer wöchentlichen Abendandacht und einer jährlichen Brodvertheilung, der Kirche und den Armen zu Lendersdorf vier Wiesenstücke, abgeschätzt zu 239 Thlr. in Eigenthum überwiesen, welches die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Aachen, den 22. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 177.

Stiftung des Hrn. Grafen Hugo Beyssel v. Gymnich zu Schmidtheim zu Gunsten der dortigen Kirche betreffend.

Der Herr Graf Hugo von Beyssel-Gymnich zu Schmidtheim im Kreise Schleiden, hat der dortigen Kirche zur Stiftung einer Segensmesse in cantu zu Ehren der h. Apolonia die Summe von 38 Thlr. überwiesen, welche Stiftung die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Aachen, den 22. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 178.

Stiftung für die St. Follans-Kirche in Aachen.

Die nunmehr verstorbene Jungfer Sibilla Lersch hat nach ihrem Testamente vom 9. September 1831 Behufs Begründung einer Anniversarien-Stiftung der Pfarrkirche zum h. Foilan hierselbst eine 4prozentige Kapital-Forderung von 100 Rthlr. vermacht. Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 23. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der hierunter signalisirte Johann Jacob Mayer, welcher in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler detenirt war, ist mittelst Übersteigung der Ringmauern von dorten entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Direktion der genannten Anstalt abzuliefern.

N. 179. Steckbrief.

Aachen, den 25. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburts- und letzter Aufenthaltsort, Aachen; Religion, katholisch; Alter, 16 Jahr; Größe, 4 Fuß; Haare, blond; Stirne, rund; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, gebogen; Mund, groß; Kinn, länglich; Gesicht, oval; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, hat Kopfgrind.

Bekleidung: ein Hemde, eine drillichne Hose, eine dergl. Jacke, ein blau und weiß gestreiftes halbes Halstuch, ein Paar lederne Schuhe.

Der hierunter signalisirte Conrad Keller ist von der 2. Festungs-Artillerie-Compagnie der 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Luxemburg entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die gedachte Artillerie-Brigade zu Coblenz abzuliefern.

N. 180. Steckbrief.

Aachen, den 28. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Keller aus Spiesen, Kreis Ottweiler, Regierungsbezirk Trier gebürtig, ist 22 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, ein Schmied, hat schwarze Haare, braune Augen, gewöhnlichen Mund, gebogene Nase, gesunde Zähne, spitzes Kinn, angehenden Bart, längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, flache Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Mütze ohne Schirm, einer Jacke, grauen Tuchhosen und Schuhen.

Die hierunter signalisirten Militair-Sträflinge Joseph Müllner und August Klose sind von den Festungs-Arbeiten zu Coblenz entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefor-

N. 181. Steckbrief.

Digitized by Google

dert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungs-Falle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die K. Festungs-Commandantur zu Coblenz abzuliefern.

Aachen, den 28. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Joseph Müllner.

Derselbe ist Neudorf im Elsaß gebürtig, ist 31 Jahre alt, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, großen Mund, große erhobene Nase, langes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirne.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Mütze mit rothem Rande, einer hellblauen Jacke mit rothem Kragen und grautuchnen Hosen.

Signalement des August Klose.

Derselbe ist aus Zütlichau im Regierungsbezirk Frankfurt gebürtig, 25 Jahre alt, hat blonde Haare, graue Augen, schwarze Augenbraunen, dicken Mund, dicke Nase, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirn, und als besondere Kennzeichen: mehrere Pulverflecken an der untern Lippe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Mütze mit rothem Rande, einer hellblauen Jacke mit rothem Kragen und grauen Tuchhosen.

Steckbrief. Der Geometer Bernhard von Wassenberg, der Verbreitung falscher Münzen beschuldigt, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht auf den nachstehend signalisirten rc. von Wassenberg ein wachsames Auge zu halten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 21. Mai 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
Odenkoven.

Signalement des Geometers von Wassenberg.

Geburtsort, Kirchberg bei Jülich; Aufenthaltsort, Zülpich; Religion, katholisch; Alter, 32 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Stirne, hoch; Augen, blau; Augenbraunen, blond; Nase, lang; Bart, blond und schwach; Zähne, gesund; Kinn, klein; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; besondere Kennzeichen, auf dem rechten Auge einen weißen Flecken in Folge eines Schusses.

Bekleidung: ein leinenes Unterhemd ohne Zeichen, ein feines Oberhemd, eine feine tuchene grüne Hose, ein grüner Frackrock, eine gelb gestreifte wollene Weste mit perlemutternen Knöpfen, grüne wollene Socken, Halbstiefel, eine schwarz tuchene Kappe mit ledernem Schirm. Derselbe trug bei sich einen grünen Überrock, ein Paar Hemden ohne Zeichen, zwei roth karrirte Taschentücher.

Digitized by Google

Indem ich mich auf meine Bekanntmachung vom 10. März 1827 (Amtsblatt pro 1827 pag. 85) beziehe und solche nochmals in Erinnerung bringe, mache ich hiermit bekannt, daß, da die Aufrechthaltung der Ordnung in dem hiesigen Gefängnisse eine Beschränkung der darin enthaltenen Bestimmungen erfordert, wodurch zu häufigen meistens zwecklosen, diese Ordnung störenden Besuchen vorgebeugt wird, fortan von den Königl. Untersuchungsrichtern und von dem öffentlichen Ministerium auf Vorzeigung der von den Ortsbehörden zu ertheilenden Verwandschafts-Atteste, nur an den Samstagen für den unmittelbar darauf folgenden Sonntag gültige Eintaßkarten zum Besuche der Gefangenen werden ertheilt werden.

Aachen, den 19. Mai 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Am 16. d. Mts. sind aus der Artillerie-Montirungs-Kammer zu Deuz folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein braun tuchener Überrock mit übersponnenen Knöpfen, vorne mit blauer Seide halb gefüttert; an dem linken Seitenblatt war in der Seide ein Brandflecken in der Größe einer Linse; 2. eine oliven grüne Hose, noch wenig getragen; 3. ein braun seidener Regenschirm mit elfenbeinerem Griff, eine Hand vorstellend mit versilbertem Gestelle; an der Krücke die vordere Eichel weggebrochen und an der einen Seite die Krücke gesprungen; 4. ein neuseidenes Taschentuch, weißen Grund und geblümt; 5. ein Felleisen mit grauer Seehundsdecke; 6. eine blaue Kanonierjacke, noch neu, im Rücken gestempelt E. G. 1832; 7. ein Paar neue Komiß-Halbstiefel.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Thäter oder die gestohlenen Gegenstände einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort die Anzeige zu machen.

Cöln, den 25. Mai 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats Mai 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	25	3	1	10	2	1	8	"	"	24	"	"	20	"	4	"	"	"	15	"
Düren	1	14	8	1	5	6	"	29	8	"	21	1	"	15	"	3	"	"	"	8	"
Jülich	1	23	"	1	7	"	1	1	"	"	22	"	"	16	"	3	15	"	"	5	"
Mittelpreis.	1	21	"	1	7	7	1	2	11	"	22	4	"	17	"	3	15	"	"	9	4

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Aachen, Mittwoch den 5. Juni 1833.

N. 182.
Anrechnung der Dienstzeit der auf den das mittelländische Meer befahrenden Schiffen angestellten Mannschaften auf deren Militair-Pflicht betr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. will Ich Meine Bestimmung vom 4. Oktober 1827, nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf die Mannschaften aller, das mittelländische Meer befahrenden preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maasgabe erweitern, daß diese Begünstigung fürs erste auf fünf Jahre beschränkt werden soll. Ich autorisire Sie, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 25. März 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern und des Krieges.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 183.
Vermächtniß für die evang.-luther. Kirche zu Zweifall.

Der zu Vicht verstorbene Bleifabrikant Johann Peter Stiegeler hat mittelst notariellen Testaments der evangel.-lutherischen Kirche zu Zweifall, in vier Parzellen, zusammen 1 Morgen 7 Viertel 72 Ruthen 6½ Fuß, theils Ackerland, theils Wiese, vermacht, welches nach dem Tode der Gattin des Stiegeler in das Eigenthum benannter Kirche übergehen soll, um dann damit nach Belieben zu verfügen.

Digitized by Google

Dies Vermächtniß hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 23. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 184. Schenkung für die St. Maria-Pfarrkirche zu Düren. Die Geschwister Clara und Elisabeth Schneider zu Düren, die letztere mit Zustimmung ihres Ehegatten Jacob Schmitz, haben mittelst notariellen Aktes vom 30. Januar c. der St. Maria-Pfarrkirche zu Düren zur Begründung eines Anniversariums, so wie einer wöchentlichen Segensmesse, die Summe von 538 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. überwiesen.

Diese Schenkung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 29. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 185 Stiftung für die Kapelle zu Steinstraß. Die Maria Sibilla Horn hat mittelst Testaments vom 30. Dezember 1828, behufs Begründung einer jährlichen Anniversarien-Stiftung, der Kapelle des h. Mathias in Steinstraß eine jährliche Rente von 1 Rthlr. preuß. Courant mit dem Bemerken *vermacht*, daß, so lange es nicht gestattet sey, in der Kapelle Messe zu lesen, das verordnete Anniversarium in der Kirche zu Lich gehalten werden soll.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 29. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 186. Steckbrief. Der hierunter signalisirte Mathias Schick, wegen qualificirten Diebstahls zu fünfjähriger Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt, ist aus dem Etappen-Gefängnisse zu Remagen mittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen. An der Wiederverhaftung dieses gefährlichen Subjectes ist viel gelegen und es werden daher sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt dem Königl. Ober-Prokurator zu Coblenz vorführen zu lassen.

Aachen, den 31. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung des Mathias Schick.

Mathias Schick von Hergesheim, ist 25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat schwarze Haare und

Digitized by Google

Augenbraunen, bedeckte Stirne, braune Augen, eine mittelmäßige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, dickes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grau nanquinen Jacke und Hose, einer grautuchenen Kappe mit Schirm, der auf und niedergeschlagen werden kann, Schuhen mit Schnallen an der Seite, auch führte derselbe ein Paar Halbstiefel bei sich.

N. 187. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Kanonier Joh. Heinr. Leo ist von der reitenden Batterie Nro. 22 der Königl. Artillerie-Brigade aus dem Cantonnement zu Hemmerich, Kreis Bonn, entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. 8. Artillerie-Brigade zu Coblenz abzuliefern.

Aachen, den 31. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Leo aus Oberwambach, im Kreise Altenkirchen gebürtig, ist 20 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, ein Kesselflicker; hat schwarze etwas dicke Haare, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, kleine Nase, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, und als besondere Kennzeichen: über dem rechten Auge Spuren einer frühern geringen Verletzung.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchmütze mit schwarzem Bräm und rothem Vorstoß, einer schwarztuchnen Halsbinde, einer blautuchnen Jacke mit schwarzem Kragenpatten, rothem Vorstoß, blauen Achselklappen mit rothem Vorstoß und der Nro. 8, weißleinen Stallhosen, kurzen Stiefeln mit Sporen, und einem leinen Hemde.

Steckbrief.

Am 19. d. M. ließ sich ein unbekannter Mensch, der sich für einen gewissen Jacob Pütz, Fuhrmann, aus Richterich ausgab, mit einem Pferde, das er zum Verkaufe anbot, im Dorfe Simmerath, unweit Montjoie, betreffen. Dieses Individuum, welches sich weder über seine Person noch über den Besitz des Pferdes ausweisen konnte, wurde zwar verhaftet, jedoch ist es ihm mit Zurücklassung des Pferdes gelungen, seinem Führer zu entspringen. Da dieses Pferd aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Diebstahle herrührt, so bringe ich diesen Vorfall unter Mittheilung der Beschreibung des Pferdes und des Signalements des angeblichen Pütz, — so weit beides hat ausgemittelt werden können, — hiemit zur öffentlichen Kunde und ersuche zugleich jeden, der über den etwaigen Diebstahl und den Aufenthalt des ꝛc. Pütz Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Aachen, den 27. Mai 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Digitized by Google

I. Beschreibung des Pferdes.

Eine Stute von schwarzbrauner Farbe, ohne Abzeichen, 4 Fuß 10 Zoll hoch und circa 9 Jahre alt.

II. Signalement des angeblichen Joseph Pütz.

Joseph Pütz, 26 Jahr alt, gebürtig und wohnhaft zu Richterich, Fuhrmann, 5 Fuß 4 Zoll groß; 28 bis 30 Jahr alt; von untersetzter Statur und frischem Aussehen; besondere Kennzeichen, etwas blatternarbig.

Derselbe war bekleidet mit einem alten abgetragenen blauen Kittel, einer blauen Mütze, einer langen Hose von blauem Tuche und gleichfalls abgetragen und mit alten Schuhen.

Es sind neuerdings wieder Fälle vorgekommen, wo sich Soldaten durch Überredungen fremder Emissäre und anderer gewissenloser Menschen in ihrer Treue gegen König und Vaterland haben wankend machen und zur Desertion nach den westlichen Nachbarstaaten haben verleiten lassen. Es muß wohl jedem und selbst dem schon verdorbenen Gemüthe einleuchten, daß sich der Soldat durch diese meineidige Handlung nicht allein für immer seine innere Zufriedenheit raubt, sondern auch für sein ganzes Leben unglücklich macht.

Diejenigen Menschen, welche das mit Schande beladene Gewerbe der Falschwerberei treiben, sind stets bezahlte Werkzeuge fremder revolutionärer Schwärmer, deren verderbliche Grundsätze man jetzt schon seit beinahe drei Jahren hinlänglich zu würdigen Veranlassung gehabt hat; sie sind nicht im Stande, ihre Versprechungen zu erfüllen, weil die Grundsätze, die in unseren Nachbarstaaten bestehen, keineswegs mit den Ideen dieser Schwärmer übereinstimmen, und der bethörte und betrogene Soldat hat also statt einer guten Aufnahme, die ihm vorgespiegelt wird, ganz gewiß nichts weiter, wie ein mit Hunger und Mangel verbundenes vagabondirendes und armseliges Leben oder gar den Transport nach Algier zu erwarten, wie solches die Untersuchungsacten von zurückgekehrten Deserteurs ausweisen. Mehrere solcher Verführten haben es vorgezogen, freiwillig zurückzukehren und sich der gesetzlichen Strafe lieber zu unterwerfen, als ein so elendes mit Schande und Noth belastetes Leben im Auslande fortzuführen. Statt dessen hat der treugesinnte preußische Soldat bei der humansten Behandlung, nach Ablösung seiner im Vergleiche zu andern Staaten nur kurzen dreijährigen Dienstzeit, die Entlassung in seine Heimath sicher zu gewärtigen.

Um den verbrecherischen Umtrieben der fremden Emissäre Schranken zu setzen und sie ihrer wohlverdienten Strafe zu überliefern, dadurch aber auch zugleich von schwachen und ununterrichteten Leuten Unglück abzuwenden, wäre es sehr zu wünschen, wenn solche bössinnige Verführer auf frischer That ertappt und zur persönlichen Haft gebracht werden könnten. Es ergeht daher an die Offiziere und Soldaten, besonders aber auch an die im Lande zerstreut wohnenden Offiziere, Bezirksfeldwebel der Landwehr und sämmtliche Landwehrmänner die Aufforderung, auf dergleichen Emissäre ein scharfes Augenmerk zu richten und besonders diejenigen, die es sich zum Geschäft machen, an Soldaten revolutionäre Schriften auszutheilen oder sie zum Treubruche zu verführen, auf der Stelle ohne Weiteres zur Haft zu

Digitized by Google

bringen, und sie den Gerichten zu überliefern. Außer dem lohnenden Bewußtseyn, seine Pflicht erfüllt zu haben, würde jeder Soldat oder Landeseinwohner, der sich durch eine solche Anzeige oder Arretirung ein Verdienst erwärbe, sich auch noch eines Anspruches auf angemessen reichliche Belohnung werth machen.

Coblenz, den 23. Mai 1833.

Der kommandirende General,
von Borstel.

Am 17. Juni c., Vormittags 9 Uhr, sollen im Geschäftslokal des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Wassenberg, mehrere in Beschlag gelegte Waaren, öffentlich und meistbietend, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wassenberg, den 29. Mai 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Concession für das Eisenstein-, Blei- und Galmei-Bergwerk Römerfeld bei Gressenich.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 26. April 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für die Eisenstein-, Blei- und Galmei-Grube Römerfeld wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 22. Mai 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Dem Eisenhütten-Besitzer Tillmann Joseph Esser, wohnhaft zu Schevenhütte, werden die Eisenstein-, Bleierz- und Galmei-Lagerstätten am Calvari-Berg, gelegen in den Gemeinden Gressenich und Rothberg, in den Kreisen Aachen und Düren, zum Betriebe eines Eisenstein-, Blei- und Galmei-Bergwerks, welches er Römerfeld genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von 970 Morgen (247 Hectaren 61 Aren 60 Centiaren) in Concession gegeben, nachdem der vorgenannte Concessionair unter dem 10. März 1833 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den, der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 14. Februar 1833 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

gegen Norden, von dem Punkte D. am letzten Hause des Dorfes Werth durch den Dorfsweg bis Punkt C., dem Hause der Wittwe Müllejans; von hier durch eine gerade 820 ⅘ Lachter lange Linie bis Punkt B. an einem, die Ländereien, an der Furth genannt, begrenzenden Graben; von hier aus durch diesen Graben bis Punkt A., an den von Hamig nach Eschweiler führenden Fußweg; gegen Osten, durch den ebengenannten Weg in südlicher Richtung, das Dorf Hamich entlang bis zu dem südlichen Ende desselben am Walde Dänz, Punkt N; gegen Süden, von letztgedachtem Punkte durch die nördliche

Digitized by Google

Grenze des Königl. Waldes Dänz bis zu dem westlichen Grenzgraben desselben, dann durch diesen Graben selbst bis zu dem von Gressenich nach Hamich führenden Wege, ferner durch diesen Weg bis zur Rotter Kapelle, Punkt M.; von hier aus durch eine gerade 48 ⅓ Lachter lange Linie, in der Richtung auf den Gressenicher Kirchthurm bis Punkt L. am Omerbach; sodann durch den Lauf dieses Baches aufwärts bis Punkt K., an einen über den Bach führenden Steg, in der Nähe der obersten sogenannten Buschhäuser; von hier aus durch eine gerade 304 ⅓ Lachter lange Linie bis Punkt J., dem südöstlichen Endpunkte des von Peter Joseph Scholl laut Publikat vom 10. August 1827 begehrten Concessionsfeldes; sodann von hier aus durch die östlichen und nördlichen Grenzen dieses Grubenfeldes bis Punkt F. auf der Grenze der Concession Diepenlinchen; gegen Westen, vom Punkt F. durch eine gerade 587 Lachter lange Linie bis zum Gressenicher Kirchthurm, Punkt E., und von hier aus durch eine zweite gerade Linie von 705 ⅜ Lachter Länge bis zum Anfangspunkt D. am letzten Hause des Dorfes Werth.

Die veränderlichen Punkte dieser Grenzbestimmung sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet, über deren Setzung ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Der Concessionair ist im Allgemeinen verbunden, das ihm concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze, unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde, dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch seinen Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, die Erze in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 4. Insbesondere ist er verbunden: durch Versuch-Arbeiten das Verhalten der erzführenden Lagerstätten aufzuklären, namentlich die Scheidelinie des rothen Sandsteins und des Kalksteins vom Erfelbusch bis an die Buschhäuser durch Schürfe zu untersuchen, evantualiter eine Rösche am Omerbache anzusetzen und die Lagerstätte gegen S. W. damit zu entwässern. Nach Jahresfrist hat der Concessionair einen auf die Resultate dieser Untersuchung gegründeten regelmäßigen Betriebsplan vorzulegen, welchen das Königliche Ober-Bergamt zu prüfen und nach den Umständen zu modifiziren oder zu genehmigen hat.

Art. 5. Es ist dem Concessionair in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel (oder in Folge desselben) bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so ist er verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe er zur Ausführung schreitet.

Art. 6. Die Direction des Grubenbaues darf der Concessionair nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Digitized by Google

Art. 7. Im ersten Jahre nach der Eröffnung des Grubenbaues soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werkes bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionair beigetrieben werden.

Art. 8. Der Concessionair hat ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung des Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von dem Concessionair pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Wenn in Zukunft bei dem Besitz dieses Werks gesellschaftliche Verhältnisse eintreten, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von sechs Pfennigen pro Hectare festgestellt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche der Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich hat der Concessionair in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerksteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von seinem Bergbau vorzulegen.

Art. 14. Sollte der Concessionair oder dessen Nachfolger im Besitze den allgemeinen und besondern

Digitized by Google

Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 15. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden soll.

Berlin, den 26. April 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

In der Nacht vom 28. auf den 29. d. M. sind aus der Kirche zu Anrath, im Kreise Crefeld,

a. ein goldenes Kreuzchen; b. circa fünfzig silberne Frauenkreuze, worunter eines von besonderer Größe; c. ungefähr zwanzig silberne Schilder von verschiedener Größe und in Herzform; d. eine silberne Hand; e. zwei größere und zwei kleine silberne Kronen; f. eine silberne vergoldete Weltkugel mit darauf befindlichem Kreuzchen;

mittelst äußern und innern Einbruchs mehrerer Thüren und Schränke, gestohlen worden. Dieses zur allgemeinen Kunde bringend, ersuche ich alle respective Behörden die strengsten und unausgesetztesten Nachforschungen nach den Sachen und Thätern um so mehr anzustellen, als in derselben Nacht auch ein Einbruch in die Kirche zu Neuwerk versucht worden, und andere Verbrechen in dortiger Gegend vorgefallen sind, die die Existenz einer Diebesbande vermuthen lassen.

Es wird daher auch ferner jeder Privatmann und namentlich Gold- und Silberarbeiter ersucht, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Umstände, wodurch die Ermittlung des Gestohlenen oder der Diebe befördert werden könnte, der nächsten Ortsbehörde oder mir unmittelbar mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1833.

Der Ober-Prokurator,

v. Ammon.

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Pfarrers Kloth aus Waldfeucht zur St. Jacobs-Pfarre in Aachen erledigte Stelle eines katholischen Schul-Inspektors, im Kreise Heinsberg, ist dem Pfarrer Katz zu Karken provisorisch übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Aachen, Donnerstag den 13. Juni 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 6. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 6. Stück.

(Nro. 1423.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 13. April 1833, den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend.

(Nro. 1424.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. April 1833, betreffend die Einführung des Personal-arrestes in Handelssachen in den zum Jurisdiktionsbezirke des Rheinischen Appellationsgerichts-hofes zu Cöln gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen.

(Nro. 1425.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Mai 1833, betreffend das Verbot des Besuchs fremder Universitäten.

N. 188.

Stiftung für die Kirche zum h. Paulus zu Aachen.

Ein Ungenannt seyn wollender hat der Pfarrkirche zum heil. Paulus hierselbst zur Begründung eines Jahrgedächtnisses, bestehend in einer Hochmesse mit zwei Lesemessen, eine Kapital-Summe von 120 Rthlr. überwiesen.

Diese Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 31. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 189.

Forst-Culturen in Gemeinde-Waldungen im Jahre 1832.

Nach den uns von den Gemeinde-Forst-Administratoren eingereichten Nachweisungen sind im Jahr 1832 in den Gemeinde-Waldungen des Regierungs-Bezirks folgende Culturen ausgeführt worden.

Digitized by Google

Nachweisung über die in den Gemeinde-Waldungen des Regierungs-

Namen der Kreise.	Ansaaten mit							
	Eichen.		Buchen.		Kiefern.		Fichten.	
	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.
1. Stadtkreis Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Landkreis Aachen	—	—	—	—	65	—	—	—
3. „ Düren	1	90	—	—	6	—	—	—
4. „ Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—
5. „ Eupen	—	—	—	—	4	—	—	—
6. „ Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. „ Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—
8. „ Jülich	—	90	—	—	—	—	—	—
9. „ Malmedy	—	—	—	10	—	—	182	—
10. „ Montjoie	—	—	—	—	40	—	28	—
11. „ Schleiden	—	—	—	—	90	—	103	—
Zusammen	2	—	—	10	205	—	313	—

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns zum Vergnügen, den Gemeinde-Vorständen und Forst-Administratoren, welche sich der Verbesserung der Gemeinde-Waldungen mit Thätigkeit und Eifer annehmen, unsere Zufriedenheit zu bezeigen.

Aachen, den 29. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 190. Stiftungen für die Kirche zu Loverich.

Zur Begründung frommer Stiftungen sind der Kirche zu Loverich

1) durch den nunmehr verstorbenen Pfarrer Drimborn 25 Rthlr.,

2) durch eine unbekannt bleiben wollende Gutthäterin ebenfalls 25 Rthlr.

überwiesen worden.

Diese Stiftungen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 31. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bezirks Aachen im Jahre 1832 ausgeführten Forst-Culturen.

Pflanzungen mit						Einzelne Pflanzungen mit				Neuangefertigte	
Eichen.		Buchen.		Lerchen.		Eichen.	Buchen.	Birken.	Nadelhölzer.	Schutzgräben.	Wasser-Abzugs-Gräben.
M.	R.	M.	R.	M.	R.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Ruthen.	Ruthen.
—	—	—	—	—	—	880	—	—	1100	—	—
—	—	—	—	—	—	16900	—	4100	233200	220	150
—	—	—	—	—	—	11294	600	—	62000	539½	280
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	24300	500	250
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	17000	200	—	—	—	—
—	—	—	—	47	—	—	—	—	14000	770	—
—	—	—	—	—	—	35000	20000	—	—	—	750
4	—	30	—	4	—	—	12000	500	13000	595	600
4	—	30	—	51	—	81074	32800	4600	347600	2624½	2030

N. 191.

Dem Lithographen F. C. Vogel zu Frankfurt am Main ist auf ein von ihm herauszugebendes Kunstwerk unter dem Titel:

F. C. Vogels „Panorama des Rheins, oder Ansichten des rechten und linken Rhein-Ufers von Mainz bis Coblenz"

ein Privilegium für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden.

Aachen, den 7. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 192.

Verkauf von Forst-Grundstücken zu Hürtgen.

Mittwoch den 24. Juli 1833, Vormittags 10 Uhr, werden vor dem Königlichen Landrath des Kreises Düren, in der Behausung des Gastwirths Fried. Esser zu Hürtgen, nachfolgende längs den Forstdistrikten Hardt, Lohscheidt, Settscheid und Roßheck, in den Förstereien Hürtgen und Grossenhau, Bürgermeisterei Straß, gelegene Forst-Grundstücke, öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden:

Digitized by Google

1) 2 Morgen 174 Ruthen am Forstdistrikt Roßheck,
2) 1 „ 25 dito daselbst,
3) 1 „ 66 dito daselbst,
4) 1 „ 78 dito daselbst,
5) 1 „ 16 dito daselbst,
6) 16 „ 177 dito an der Forstparzelle Hardt,
7) „ „ 84½ dito am Forstdistrikt Settscheid,
8) 3 „ 11 dito an der Forstparzelle Lohscheid.

Die Loose Nro. 1. bis incl. 5 an der Roßhecke werden erst einzeln und dann zusammen zum Verkauf ausgeboten und wird der Zuschlag für sämmtliche Parzellen sofort im Verkaufs-Termin ertheilt, sobald das darauf gemachte Meistgebot die Taxe erreicht oder übersteigt.

Es findet nur ein Verkaufs-Termin Statt und können die Verkaufs-Bedingungen, so wie der Werth-Anschlag der zu verkaufenden Grundstücke im Secretariat der unterzeichneten Regierung, so wie bei dem Regierungs- und Forst-Rath Steffens zu Aachen eingesehen werden.

Die Zahlung der Kaufgelder geschiehet an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Aachen und zwar:

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter ein Drittel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Drittel sechs Monate und das dritte Drittel zwölf Monate vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in 4 Terminen, ein Viertel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Viertel mit Ablauf des ersten, das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Aachen, den 10. Juni 1833.

Königl. Regierung.

N. 193. Schenkung an das Vincent-Spital f. unheilb. Kranke.

Eilf hundert Thaler sind von zwei nicht genannt seyn wollenden Wohlthätern hierselbst, dem hiesigen Vincent-Spitale für unheilbare Kranke geschenkt worden. Zur Annahme der Schenkung ist die hiesige Armen-Verwaltungs-Commission in Folge höherer Genehmigung ermächtigt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, den 31. Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 194. Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung der Vorsteher des jüdischen Bade-Hospitals zu Teplitz mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. v. Mts. zu gestatten geruht, daß zum Bau eines Hospitalgebäudes für jenes Institut bei den größern jüdischen Gemeinden des Inlandes

Digitized by Google

kollectirt werde, welches wir mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. November 1829 (vide Amtsblatt) hierdurch bekannt machen.

Aachen, den 5. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 195.

Die Anwendung der Art. 196, 197, 258, 259 des rheinischen Strafgesetzbuches auf den geistlichen Stand, geistliche Funktionen und Amtskleidungen betreff.

Die nachfolgende Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. April d. J. betreffend die Anwendung der Art. 196, 197, 258 und 259 des rheinischen Strafgesetzbuches auf den geistlichen Stand, geistliche Funktionen und Amtskleidungen:

Da die rheinischen Gerichte, wie Ich aus Ihrem Berichte vom 4. d. M. ersehen, Anstand nehmen, die Art. 196, 197, 258 und 259 des rheinischen Strafgesetzbuches auf Geistliche und auf diejenigen anzuwenden, welche, ohne dazu befugt zu sein, sich geistliche Functionen anmaßen, oder geistliche Amts-Kleidungen tragen; so will Ich die in den vorgenannten Artikeln enthaltenen gesetzlichen Vorschriften hierdurch auch für anwendbar auf den geistlichen Stand und auf geistliche Funktionen und Amts-Kleidungen erklären. Sie haben die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 23. April 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Kamptz.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 7. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 196.

Belobung mehrerer Kreise wegen Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bei der Militair-Einquartirung.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Der General der Kavallerie von Borstell hat Mir in seinem letzten Geschäftsberichte angezeigt, mit welcher Willfährigkeit sich mehrere Kreise und Communen gegen ihre Einquartirung bewiesen, und welchen guten Geist selbige dabei bethätigt haben, so daß überall und fortdauernd das beste Einverständniß zwischen beiden Theilen statt gefunden hat. Insbesondere sind Mir die Kreise Kreuznach, Simmern, St. Goar, Zell, Wetzlar, Ottweiler, Landkreise Trier und Cöln, Mühlheim, Rheinbach, Düren, Jülich, Erkelenz und Neuß und die Stadt Mulheim am Rhein in dieser Beziehung gerühmt worden. Ich trage ihnen daher auf, diesen Kreisen und Communen in Meinem Namen zu erkennen zu geben, daß Ich ihre Willfährigkeit und Zuvorkommenheit gegen die Truppen wohlgefällig anerkenne.

Berlin, den 10. Mai 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei von Brenn.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 197. Reisepässe betr. Es sind seit Kurzem Fälle vorgekommen, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Zurückreise nicht zu gestatten war, dennoch die Worte des gedruckten Paß-Formulars: frei und ungehindert reisen und zurückreisen ꝛc. ꝛc. zu lassen, stehen geblieben sind; was dann zu Differenzien Veranlassung gegeben hat.

Um dergleichen in Zukunft zu begegnen, weisen wir die Polizei-Behörden hierdurch an, in Fällen, wo Pässe nur für Reisen nach einem bestimmten Orte ausgestellt worden, und die Rückreise unberücksichtigt bleiben muß, in dem gedruckten Paß-Formulare die Worte „und zurückreisen" auszustreichen, wegen dieser Durchstreichung aber das Erforderliche auf dem Passe zu bemerken.

Auch sind auf denjenigen Pässen, welche zugleich auf der Rückreise gültig seyn sollen, bei den Worten:

gültig auf die Reise nach —

die Worte

und zur Rückreise

beizufügen.

Pünktliche Beachtung dieser Vorschrift wird anempfohlen.

Aachen, den 11. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 198. Dem Grundbesitzer in dem, bei Cleve in der Bürgermeisterei Griethausen liegenden, Dorfe Brienen, Jacob van Rompe, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construction von Dampf-Maschinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebe-Ventils, und

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhren-Kondensators,

ein vom 24. Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Aachen, den 11. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 199. Zurücknahme eines Steckbriefs. Der sub Nro. 179 des 26. Stückes des diesjährigen Amtsblattes wider den entsprungenen Häusling Johann Jacob Mayer erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da der ꝛc. Mayer wieder eingezogen worden ist.

Aachen, den 3. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Kälberhändler Joseph Schalck aus Büttgen, welcher des Diebstahls beschuldigt ist, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Digitized by Google

Sämmtliche Behörden werden deshalb ersucht, auf den ꝛc. Schalck zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juni 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Joseph Schalck; Geburts und Wohnort, Büttgen; Gewerbe, Kälberhändler; Größe, 5 Fuß 10 Zoll; Alter, 29 Jahre; Haare, schwarz; Stirn, hoch; Augenbraunen, schwarz; Augen, blau; Nase, spitz; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund.

Steckbrief.

Joseph Celestin Esch, Schreiner von Malmedy, hat sich der gegen ihn wegen Entwendung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen; ich ersuche daher alle Polizei-Behörden, auf den hier signalisirten Esch ein aufmerksames Auge richten, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mir vorführen lassen zu wollen.

Malmedy, den 6. Juni 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter,
Giudice.

Signalement des Schreiners Joseph Celestin Esch.

Größe, ungefähr 5 Fuß; Alter, 24 — 25 Jahre; Haare, schwarz; Augen, blau; Nase, klein und spitz; Mund, groß; Gesichtsbildung, rund und breit; Bart, blond; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, untersetzt.

Concession für das Eisenstein-Bergwerk Friedrich-Wilhelm bei Schmidtheim.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 26. April 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Eisenstein-Bergwerk Friedrich Wilhelm wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 22. Mai 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen zu Bonn, wie folgt:

Art. 1. Dem Grafen Hugo Beissel von Gymnich, Gutsbesitzer zu Schmidtheim, werden die Eisensteinlager in den Gemeinden Schmidtheim, Bürgermeisterei Marmagen, Blankenheimerdorf, Bürgermeisterei Blankenheim und Dalheim, Bürgermeisterei Cronenburg, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, zum Betriebe eines Eisenstein-Bergwerks, welches er Friedrich Wilhelm genannt, in einer Flä-

Digitized by Google

chen-Ausdehnung von 2.698,013 ½ Quadratlachter oder ein tausend ein hundert ein und achtzig Hectaren zwanzig Aren in Concession gegeben, nachdem derselbe unter dem 9. März 1833 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den, der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 1. Februar 1833 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

gegen Norden, zwei gerade Linien, die erste von der sogenannten Schiefen Buche auf Dahlemer Gemeindeland bis zum Heiligenhäuschen am Wege von Schmidtheim nach Reiferscheid, und die zweite von diesem Heiligenhäuschen bis zu dem Wohngebäude des Hofes Aldenburg, Bürgermeisterei Blankenheim; gegen Osten, eine gerade Linie von letztgedachtem Punkte bis auf einen Grenzstein an der südwestlichen Ecke des Domainen-Waldes Olbrückt genannt; gegen Süden, eine gerade Linie vom letztbemerkten Stein bis zum Kirchthurm in Dahlem; gegen Westen, eine gerade Linie vom Dahlemer Kirchthurm bis zu der Schiefen Buche als dem Anfangspunkt.

Die veränderlichen Punkte dieser Grenzbestimmung sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet werden.

Über die Setzung der Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Die in dieser Begrenzung eingeschlossenen, besonders concedirten Grubenfelder

Dahlemerberg von . . . . 261717 ½ Ltr.
Schoor " . . . . . 10400 "
Langenacker " . . . . . 15532 "
Eichholz " . . . . . 6135 "

sind in dieser Concession und obigem Flächen-Inhalt nicht begriffen. Der Concessionair ist jedoch berechtigt, im Fortgang seines Bergbaues mit seinen Stollen und Stollenflügeln diese Felder erforderlichen Falls, jedoch ohne Gewinnung, zu durchfahren, und insofern er ihnen dadurch Wasser- und Wetterlösung verschafft, von den Eigenthümern derselben diejenige Entschädigung zu fordern, welche das gegenwärtige Bergwerks-Gesetz im Art. 45 bestimmt oder ein künftiges bestimmen wird.

Art. 4. Der Concessionair ist im Allgemeinen verbunden, das ihm concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze, unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde, dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch seinen Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, der Eisenstein in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 5. Insbesondere ist er verbunden: das ihm verliehene Grubenfeld mit einem tiefen, in dem Urftthale, ohnweit des Recherhofes, anzusetzenden Stollen aufzuschließen und zu lösen.

Zur genauern Bestimmung des Ansetzpunktes hat derselbe vorerst noch auf verschiedenen Stellen das Verhalten der Eisenstein-Ablagerung in der Teufe durch Schächte näher zu untersuchen, in Zeit von

Aus der Sakristei und Kirche zu Oberzier wurden in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. d. M. vermittelst Einbruchs nachbenannte Gegenstände entwendet:

1. ein silberner und vergoldeter Kelch nebst Paten und Löffeln, 18 ½ Loth wiegend; 2. zwei Kelche nebst Paten und Löffeln, und waren die Füße der beiden Kelche von Kupfer, die Kuppeln dagegen von Silber und übergoldet; sämmtliche Gefäße wogen 2 Pfd. 23 Loth; 3. ein Kreuz pro viatico von Kupfer und übersilbert, und von einem Gewichte von 16 Loth; an demselben befand sich eine Schnur und Quaste von schwarzer Seide; 4. sechs Alben und drei Humeralien; 5. ein Ciborium von Kupfer, jedoch übersilbert und 1 Pfd. und 11 Loth an Gewicht; 6. zwei Denkmünzen, wovon eine von Gold und die andere von Silber und übergoldet waren, so wie sieben silberne und vergoldete Conventionsthaler, sämmtliche Münzen hingen an der Monstranz; 7. drei Büchschen von Zinn, in welchen das heil. Oel aufbewahrt wurde; 8. ein Büchschen von Zinn und 9. ein silbernes Herz, welches an einem Mutter Gottes Bilde hing.

Ich bringe diesen Kirchendiebstahl hiemit zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und ersuche jeden, der über die Urheber dieses Diebstahls oder über die Inhaber dieser gestohlenen Sachen Mittheilungen zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde die ungesäumte Anzeige davon zu machen.

Aachen, den 8. Juni 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen A. Mertes ist der Ackerer Johann Hupperz von Medell zum prov. Beigeordneten von Meyerode, Kreises Malmedy, ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats Mai 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	23	6	1	9	3	1	5	"	"	24	"	"	20	"	4	"	"	"	16	"
Düren.....	1	14	4	1	5	4	"	28	7	"	21	"	"	15	"	3	10	"	"	7	"
Jülich.....	1	22	"	1	6	"	1	2	"	"	22	"	"	18	"	3	20	"	"	5	"
Mittelpreis.	1	19	11	1	6	10	1	1	10	"	22	4	"	17	8	3	20	"	"	9	4

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

zwei Jahren die Resultate seiner Versuche nachzuweisen, und dann entweder schriftlich mit den nöthigen Zeichnungen oder mündlich bei einer abermaligen Befahrung und Besichtigung, seinen Betriebsplan darzulegen, welchen das Königliche Ober-Bergamt nach den im Art. 4 bezeichneten Rücksichten auf technische Regelmäßigkeit und polizeiliche Sicherheit zu prüfen und nach den Umständen zu modifiziren oder zu genehmigen hat.

Art. 6. Es ist dem Concessionair in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel (oder in Folge desselben) bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so ist er verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe er zur Ausführung schreitet.

Art. 7. Die Direction des Grubenbaues darf der Concessionair nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 8. Im ersten Jahre nach der Ansetzung des Stollens und Eröffnung des Grubenbaues soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werkes bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionair beigetrieben werden.

Art. 9. Der Concessionair hat ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung des Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von dem Concessionair pünktlichst zu befolgen.

Art. 10. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Digitized by Google

Art. 11. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 12. Wenn in Zukunft bei dem Besitz dieses Werks gesellschaftliche Verhältnisse eintreten, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 13. Die in Gemäßheit der Art. 6, 19 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von drei Pfennigen für jeden in dem concedirten Felde begriffenen Morgen festgestellt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche der Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden ist.

Art. 14. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich hat der Concessionair in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerksteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von seinem Bergbau vorzulegen.

Art. 15. Sollte der Concessionair oder dessen Nachfolger im Besitze den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 16. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Berlin, den 26. April 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

Die Suspension des Gerichtsvollziehers Joh. Bapt. Orth zu Perl betreffend.

In Gemäßheit des Art. 8 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826 Nro. 1018, betreffend die Dienstvergehen der Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gerichtsvollzieher Johann Baptist Orth zu Perl durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. Mai l. J. wegen Dienstvergehen mit einer zweimonatlichen Suspensionsstrafe belegt worden ist.

Trier, den 4. Juni 1833.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte,

Heintzmann,

Geheimer Justiz-Rath.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Aachen, Donnerstag den 20. Juni 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 7. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 7. Stück.

(Nro. 1426.) Verordnung, über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß. Vom 1. Juni 1833.

N. 200. Belobungen wegen geleisteter Hülfe b. Hemmung von Waldbränden in den Königl. Forsten betreffend.

Bei der anhaltenden großen Dürre sind im vergangenen Monat verschiedene beträchtliche Waldbrände in den Königl. Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks entstanden.

Nach den desfallsigen Berichten der Lokal-Behörden haben sich mehrere Gemeinden und Personen durch schleunige bereitwillige Hülfe bei Dämpfung dieser Brände ausgezeichnet, und nehmen wir hiermit gerne Veranlassung, das bei dieser Gelegenheit bezeigte nachahmungswerthe Benehmen derselben öffentlich anzuerkennen und zu beloben. —

Unter anderen haben, bei einem am 4. des v. Mts., Nachmittags gegen zwei Uhr, im Königl. Hertogenwald, in der Oberförsterei Eupen, ausgebrochenen Waldbrand, welcher sich bei einem starken Winde schnell auf eine große Fläche verbreitete:

1) der Polizei-Commissair Mießen zu Eupen und die daselbst stationirten Gensdarmen Stendel und Krüger, die Lokal-Forstofficianten bei Anordnung und Leitung der Arbeiten der zur Hemmung des Feuers aufgebotenen und herbeigekommenen Bewohner von Eupen und von anderen benachbarten Ortschaften, auf das thätigste unterstützt; —

2) hat die damals in Eupen einquartirt gewesene Mannschaft der 12. Compagnie des Königl. 19. Infanterie-Regiments unter dem Befehl des Hauptmanns und Compagnie-Chefs von Lippe, die bereitwilligste Hülfe bei Dämpfung des Brandes bethätigt, und

3) verdienen die Fabrik-Inhaber Ernst Philipp, Carl Fremerey und Heinrich Maaß zu Eupen einer

Digitized by Google

besonderen rühmlichen Erwähnung, weil sie gleich nach erhaltener Kunde von dem entstandenen Brande mit ihren Fabrik-Arbeitern herbeigeeilt sind, und bis gegen eilf Uhr Nachts, wo erst das Feuer gedämpft werden konnte, mit großer Anstrengung Hülfe geleistet haben.

Bei Dämpfung eines am 7. des v. M., im Distrikt Riesenscheidchen, in der Oberförsterei Rohren, ausgebrochenen Brande, haben vorzüglich die Holzhauer Paul Bader und Michael Bader von Hoeven und Mathias Henn von Kalterherberg sehr nützliche Dienste geleistet. —

Eben so haben Bertram Schoen und Ambrosius Wergen zu Wolfgarten durch lobenswerthe Anstrengungen die Verbreitung eines am 15. des v. M. im Distrikt Füssenicher Busch, in der Oberförsterei Heimbach, beginnenden Waldbrandes verhindert.

Endlich verdienen noch die Bereitwilligkeit und der Eifer, womit die Bewohner der Gemeinden Vossenach und Hürtgen, sowohl bei einem am 16. des v. M. im Distrikt Sinckelbach, als auch bei einem am 26. des v. M. im Distrikt Katzenhardt, in der Oberförsterei Hürtgen, entstandenen Waldbrand zur Hülfe herbeigeeilt sind, — belobend anerkannt zu werden.

Aachen, den 12. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 201. Dem Hof-Hut-Fabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22. Mai 1833 ein, von diesem Tage ab, fünf hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden-Felbel-Hüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden.

Aachen, den 14. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 202. Steckbrief. Die hierunter signalisirten Militair-Sträflinge Johann Metzger, Jodokus Fuchshoven und Bernhard Steinhaus sind aus Cöln entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Königl. Kommandantur zu Cöln abzuliefern.

Aachen, den 18. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des rc. Metzger.

Vor- und Zuname, Johann Metzger; Alter, 19 Jahr 7 Monat; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Geburtsort, Andernach, Kreis, Mayen, Regierungs-Bezirk, Coblenz; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augen, blau; Augenbraunen, braun; Nase, klein; Mund, ordinair; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittlere; besondere Kennzeichen, keine.

Digitized by Google

Bekleidung bei seiner Entweichung: 1 blaue Mütze mit schwarzen Streif, 1 Halsbinde, 1 blaue Jacke mit rothem Kragen, 1 graue Tuchhose, 1 Paar Stiefeln, 1 Hemde.

Signalement des rc. Fuchshoven.

Vor- und Zuname, Jodokus Fuchshoven; Alter, 28 Jahr 3 Monat; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Geburtsort, Honff, Kreis Siegburg, Regierungs-Bezirk Cöln; Profession, Steinhauer; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirn, hoch; Augen, blau, Augenbraunen, braun; Nase, länglich; Mund, klein; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Bart, braun; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittlere; besondere Kennzeichen, auf dem linken Arm ein Herz und G. D. F. 1826, darunter W. V. roth eingeäzt, darunter noch ein Kreuz blau eingeäzt, auf beiden Wangen und auf der Stirn Muttermale.

Bekleidung bei seiner Entweichung: 1 blaue Mütze mit Rothbesatz, 1 Halsbinde, 1 blaue Jacke mit rothen Kragen, 1 graue leinene Hose, 1 Paar Schuhe, 1 Hemd.

Signalement des rc. Steinhauß.

Vor- und Zuname, Bernhard Steinhauß; Alter, 32 Jahr 1 Monat; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Geburtsort, Cöln; Profession, Leiendecker; Religion, katholisch; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augen, grau; Augenbraunen, blond; Nase, gewöhnlich; Mund, etwas aufgeworfen; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Bart, blond; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank; besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm die Buchstaben P. S. mit blauer Farbe eingeäzt.

Bekleidung bei seiner Entweichung: 1 blaue Mütze mit Rothbesatz, 1 Halsbinde, 1 blaue Jacke mit rothem Kragen, 1 grau leinene Hose, 1 Paar Schuhe, 1 Hemd.

N. 203. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Da der desertirte Ulan Koerfer wieder eingebracht worden ist, so wird der gegen denselben unterm 12. Novbr. pr. (Amtsblatt vom vorigen Jahre, Seite 529 — 30 erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Aachen, den 18. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der wegen einer qualifizirten Verwundung vor den hiesigen Königlichen Assisenhof verwiesene Christian Becker aus Wahlscheid, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement nachstehend anfüge, ersuche ich sämmtliche Civil- und Militair-Behörden auf den genannten rc. Becker sorgfältig vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 15. Juni 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

Signalement des Christian Becker aus Wahlscheid.

Wohnort, zuletzt Bonn; Stand, studiosus medicinæ; Alter, 21 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 à 5 Zoll; Haare, braun; Stirne, breit und gewölbt; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, länglich; Mund, groß und aufgeworfen; Zähne, gut; Kinn, rund; Bart, braun; Gesichtsbildung, rund und dick; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, stark und untersetzt.

Die beiden nächsten Eintritts-Termine für einjährig Freiwillige in die vierte Schützen-Abtheilung sind auf den 1. Juli und 1. October c. anberaumt.

Aachen, den 11. Juni 1833.

v. Paczenski,
Hauptmann und Kommandeur.

Sechste General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 24. Juli 1833.

Die sechste General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft wird am Mittwoch den 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Justizgebäude hieselbst statt finden.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche nach § 8 der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochtergesellschaften und der Hülfsvereine, werden höflichst eingeladen, die Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Der Ausschuß wird seinen Jahresbericht vortragen, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, die Anträge der General-Versammlung in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entgegennehmen, und demnächst wird zu der statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles seiner Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 12. Juni 1833.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft,
(gez.) Graf v. Spee, Wingender, v. Sybel, v. Voß, Fasbender, Fliedner, Simons, v. Rabe, Menckhoff, v. Pelser-Berensberg, Heinzen, v. Lasberg, Dr. Ebermaier, v. Ammon, Hatzfeld, Deus, Jacobi, v. Hymmen, Wolbrecht, Grashoff, Göring.

Concession für das Eisenstein-Bergwerk Königsberg bei Marmagen.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 19. April 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Eisenstein-Bergwerk Königsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 22. Mai 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Digitized by Google

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen wie folgt:

Art. 1. Nachbenannten Personen: Michael Römer, Eigenthümer, wohnhaft zu Steinfeld, Bürgermeisterei Wahlen, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, Reinhard Pönsgen und Carl Pönsgen, beide Eisenhüttenbesitzer, wohnhaft zu Schleiden; Joseph Klinkhammer, Eigenthümer, wohnhaft zu Steinfeld; Peter Schaeffer, Eigenthümer, wohnhaft zu Urft, Bürgermeisterei Marmagen, obigen Kreises; Johann Heinrich Christian Peipers, Eisenhüttenbesitzer, wohnhaft zu Dalbenden, und den Erben Joh. Peter Cramer zu Dalbenden, Bürgermeisterei Keldenich, Kreis Schleiden, werden die Eisenstein-, Braunstein- und andere Erz-Lagerstätten in den Gemeinden Marmagen und Urft, zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Bergwerks, welches sie Königsberg genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von 466,151$^3/_8$ ▭ Lachter oder 799 Morgen 63$^3/_8$ Ruthen (zwei hundert und vier Hectaren, neun Aren, drei und zwanzig Centiaren) in Concession gegeben, nachdem die Concessionairs unter dem 26. Febr. 1833 schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den, der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 3. December 1832 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

gegen Norden, der nördliche Grenzgraben des zum Urfter Gemeinde-Bann gehörigen Ackerfeldes, genannt der Altenhoff, bis dahin, wo der Nettersheimer Weg die versteinte Grenze zwischen dem Wald und dem Privat-Eigenthum der Concessionairs trifft; dann diese versteinte Grenze bis zu jener des Königl. Forstorts Großeich; gegen Osten, die ebengedachte Grenze zwischen dem Königl. Forstorte Großeich und dem Privat-Grund-Eigenthum der Concessionairs durch das Eichthal, bis an die dortige Grenze dieses Eigenthums, welche durch eine gerade östlich gerichtete Linie von 7 Ruthen bis an das Falkensteinische Grund- und Bergwerks-Eigenthum gebildet wird; von da in südwestlicher, südlicher und östlicher Richtung die geradlinigen Grenzen der concedirten Grubenfelder Rosenstein und Eschleidchen bis auf 32 Ruthen Länge der südöstlichen Grenzlinie des zuletzt genannten Feldes; endlich von letzterm Punkte eine gerade südlich gerichtete Linie von 55 Ruthen bis auf einen Stein am Kockelsberg; gegen Süden, vier gerade westlich gerichtete Linien: die erste von dem obengedachten Stein ab, unter einem Winkel von 111°, in einer Länge von 56 Ruthen 8 Fuß; die zweite unter einem Winkel von 174° nach auswärts, 162 Ruthen lang, die dritte 174 Ruthen lang, bis an die Domanial-Forstparzelle Weilerheck und die vierte von 38 Ruthen längs der südwestlichen Grenze dieser Forstparzelle; gegen Westen, acht gerade Linien, die erste unter einem Winkel von 84° in nördlicher Richtung, 25 Ruthen 8 Fuß lang; die zweite unter einem Winkel von 152°, in einer Länge von 51 Ruthen 2 Fuß; die dritte unter einem Winkel von 166$^1/_2$ auswärts, 66 Ruthen 8 Fuß lang; die vierte unter einem Winkel von 165° ebenfalls auswärts, 37 Ruthen 2 Fuß lang; die fünfte unter einem Winkel von 165° einwärts, 22 Ruthen lang; die sechste unter einem Winkel von 130° in westlicher Richtung, 107 Ruthen 2 Fuß lang; die siebente unter einem Winkel von 101$^1/_2$° auswärts, in nördlicher Richtung, 38 Ruthen 4 Fuß lang, und die achte 13 Ruthen 2 Fuß lang, bis auf den mit Nro. 34 bezeichneten Grenzstein des Königl. Forstorts Halbig; ferner zwei gerade Linien von 41 Ruthen 2 Fuß und 50 Ruthen 8 Fuß

Digitized by Google

Länge, bis auf den Grenzstein zwischen dem Königl. Forstort Königsberg und dem Privat-Grund-Eigenthum der Concessionairs; endlich die westliche Grenze des gedachten Forstorts Königsberg, und weiter eine gerade, 28 Ruthen lange Linie bis zum Anfangspunkt.

Die veränderlichen Punkte dieser Grenzbestimmung sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet werden.

Über die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Die in vorstehender Begrenzung eingeschlossenen, besonders concedirten Grubenfelder:

1) Kuckesberg, concedirt sub 3. Mai 1832, mit . . . . . 9386 □ Ltr.
2) Eisfeld, concedirt sub 14. April 1832, mit . . . . . 6456 „
3) Schmidt, concedirt unterm 18. September 1832, mit . . 1098 „
4) Alte Mann, concedirt sub 1. März 1832, mit . . . . . 1027 „
5) Müller, concedirt sub 1. März 1832, mit . . . . . . 476 „
6) Brauhaus, concedirt sub 3. Mai 1832, mit . . . . . 1753 „
7) Sommer, concedirt sub 3. Mai 1832, mit . . . . . 1314 „
8) Wiedemar, concedirt sub 18. September 1832, mit . . . . 6418 „
und 9) Feigenbaum, concedirt sub 1. März 1832, mit . . . . 2740½ „

sind in gegenwärtiger Concession nicht begriffen. Die Concessionairs dürfen den Betrieb dieser Werke in keiner Art stören oder behindern, sie sind vielmehr gehalten, den Eigenthümern derselben, nach der Bestimmung der Bergwerks-Behörde, die Ansetzung und den Betrieb von Stollen zu gestatten.

Art. 4. Die Concessionairs sind im Allgemeinen verbunden, das ihnen concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze, unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde, dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch ihren Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, die Eisensteine in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 5. Insbesondere sind sie verbunden: 1) das Verhalten der Eisenstein-Ablagerung auf verschiedenen Punkten dieses ihnen concedirten Grubenfeldes in der Teufe und zu Feld noch besser zu untersuchen, die Resultate dieser Versuche demnächst nachzuweisen, und entweder schriftlich mit den nöthigen Zeichnungen oder mündlich bei einer abermaligen Besichtigung ihren Betriebsplan darzulegen, wie sie die unter dem Niveau der Grundwasser niedersetzenden Erzlager mit Stollen lösen wollen, welchen das Königliche Ober-Bergamt nach den im Art. 4 bezeichneten Rücksichten auf technische Regelmäßigkeit und polizeiliche Sicherheit zu prüfen und nach den Umständen zu modifiziren oder zu genehmigen hat;

2) die Eisensteingewinnung nur mittelst regelmäßigen, haltbar ausgezimmerten und mit Fahrten versehenen Schächten und dergleichen Strecken vorzurichten, auch den Fördergefäßen eine dieser Vorrichtung angemessene Gestalt und Einrichtung zu geben.

Digitized by Google

Art. 6. Es ist den Concessionairs in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel bestimmt worden oder in Folge desselben bestimmt werden wird, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so sind sie verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe sie zur Ausführung schreiten.

Art. 7. Die Direction des Grubenbaues dürfen die Concessionairs nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 8. Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube sollen die Concessionairs das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werkes bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von den Concessionairs beigetrieben werden.

Art. 9. Die Concessionairs haben ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung der Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von den Concessionairs pünktlichst zu befolgen.

Art. 10. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Art. 11. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 12. Da die Concession einer Gesellschaft ertheilt wird, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Digitized by Google

Art. 13. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von fünf Pfennigen pro Morgen festgestellt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche die Concessionairs nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden sind.

Letztere soll, soweit es die Domanial-Forst-Grundstücke betrifft, durch den betreffenden Königl. Oberförster ermittelt und von der Königl. Regierung zu Aachen festgestellt werden.

Art. 14. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich haben die Concessionairs in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerksteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von ihrem Bergbau vorzulegen.

Art. 15. Sollten die Concessionairs oder deren Nachfolger im Besitze den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 16. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden soll.

Berlin, den 19. April 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

In der Nacht vom 7. bis 8. d. Mts. sind aus der Pfarrkirche zu Bergheimerdorf folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden:

A. aus dem Tabernakel-Häuschen auf'm Hochaltar: 1. eine kupferne vergoldete und versilberte Monstranz; 2. zwei silberne vergoldete Tresten; 3. zwei silberne Gefäße, worin h. Öhl war; B. aus dem Mutter-Gottes-Altar, 1. zwei große und fünf kleine silberne Herzchen; 2. zehn silberne und messingne Kreuzchen; 3. zwei silberne Kindchen; 4. ein kleines mit Silber eingefaßtes Mutter-Gottes-Bild; 5. ein kleines mit Silber eingefaßtes Bild von St. Johann; 6. eine silberne Vorstecknadel; 7. drei silberne Sternchen; 8. zwei Paar silberne Augen; 9. ein messigner vergoldeter Stern; 10. ein silberner Zahn; 11. eine kleine silberne Krone; 12. eine messingne versilberte Krone mit unächten rothen und blauen Steinen; 13. ein Kreuz der Ehrenlegion mit dem Bildniß von Henri quatre; 14. ein silbernes Herz aus einem Doppelherz bestehend, wovon eins ganz und eins halb sichtbar ist, um eins dieser ist eine Dornen-Krone getrieben und oben darauf ein Kreuz mit einer Flamme, um das andere ein Rosenkranz und oben darauf eine Rose. Um dasselbe befinden sich die Namen Hubert Linnartz und Hubertina Romunde; 15. ein silbernes Herz, die h. fünf Wunden vorstellend; 16. ein silberner vergoldeter Pfennning,

Digitized by Google

worauf auf einer Seite „dem besten Schützen" und auf der andern Seite die Namen Johann Baier und Helena Jülich zu lesen sind.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankauf der obigen Gegenstände warne, ersuche ich zugleich Jeden, der über die Thäter oder die gestohlenen Sachen nähere Auskunft geben kann, solche mir baldigst mitzutheilen.

Cöln, den 12. Juni 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

In der Nacht vom 29/30. v. M. wurden aus der Kirche zu Bedburdyk mittelst Gebrauchs eines Nachschlüssels und mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen:

1. ein großes und zwei kleine silberne Herze; 2. zwei Kronen, ein Scepter und ein Weltkügelchen mit einem Kreuze, sämmtlich von Metall, mit Silber plättirt; 3. aus dem Opferstock circa 9 bis 10 Thaler; 4. drei zinnerne Schenkteller.

Ein entfernter Verdacht dieses Diebstahls fällt auf zwei unbekannte Personen, wovon die eine aus Creyell gewesen sein soll, die andere von mittlere untersetzter Statur, soll mehrere Tage vorher die Kirche in Begleitung eines kleinen Knaben, der rothes Haar hatte, besucht und Vermessungen an dem Schlosse der Kirchthüre vorgenommen haben.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. d. Mts. den Diebstahl in der Kirche zu Anrath betreffend, bringe ich, unter der Warnung vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und erneuere das dringendste Ersuchen an die resp. Behörden, alle Nachforschungen zur Ermittelung der Urheber auf das strengste fortzusetzen, und an jeden Privaten, bei Ermittelung von Anzeigen zur Entdeckung der Urheber der Verbrechen oder der gestohlenen Gegenstände davon die nächste Ortsbehörde oder mich sofort in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der bisherige Vicar zu Merzenich, Anton Casimir Ignaz Hubert Minderjahn, ist zum Pfarrer in Hambach ernannt worden, welche Stelle durch das Absterben des Pfarrers Hommerich erledigt war.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Aachen, Donnerstag den 4. Juli 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 8. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 8. Stück.

(Nro. 1427.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Mai 1833, die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden, betreffend.

(Nro. 1428.) Gesetz, über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833.

(Nro. 1429.) Gesetz, über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben. Vom 13. Mai 1833.

(Nro. 1430.) Gesetz, wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen. Vom 13. Mai 1833.

(Nro. 1431.) Gesetz, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. Vom 13. Mai 1833.

(Nro. 1432.) Gesetz, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 13. Mai 1833.

N. 216.

Neumanns kleine Weltkunde betr.

Auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten werden sämmtliche Schul-Inspektoren und Vorsteher der niedern Bürgerschulen auf das

von dem Schullehrer Neumann zu Rathenow unter dem Titel: „kleine Weltkunde über das Wissenswertheste aus der Erdkunde, Geschichte, Naturbeschreibung u. s. w. Berlin 1833 bei Rahn,

herausgegebene Buch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Verleger bei einer Abnahme von 25 Exempl. den Preis von 5 Sgr. für das Exemplar festgesetzt hat; so wie auch ein zweites Bändchen, zum Gebrauch für die Lehrer abgefaßt, folgen wird.

Aachen, den 24. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 217. Vermächtniß für die Armen zu Bardenberg.

Der zu Bardenberg verstorbene Pfarrer Johann Ludwig Jungen hat durch notarielles Testament vom 16. November 1821 den dortigen Armen ein Vermächtniß von 60 Rthlr. clev. gemacht.

Wir haben diesem Vermächtniß die landesherrliche Genehmigung ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 26. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 218. Stiftung des Ferdinand Menz zum Vortheil der Kirche zu Wegberg.

Der Ferdinand Menz hat für sich und im Namen seines Miterben Behufs Stiftung eines Anniversariums mit Orgelbegleitung für die verstorbenen Eheleute Johann Wilhelm Thyssen und Helena Goertz der Kirche zu Wegberg, im Kreise Erkelenz, ein Capital von 46 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. überwiesen, welche Stiftung die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Aachen, den 25. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 219. Stiftungen des Peter Zians und der Wittwe Müller, zum Vortheil d. Kirche zu Amel.

Der Kirche zu Amel, im Kreise Malmedy, sind Behufs Stiftung zweier Singmessen

a) von dem dortigen Einwohner Peter Zians 30 Thlr., und

b) von der Wittwe Maria Susanna Müller, geborne Klinca, daselbst ebenfalls 30 Thlr.

überwiesen worden.

Daß diese Stiftungen die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 26. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 220. Auf den Wunsch des Königl. Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansäßig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartele vom 10. Februar 1831 (Gesetzsammlung de 1831 S. 41 u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur fernern Anmeldung dieser Amnestie eine anderweite Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden. Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königlich Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staatsangehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch

Digitized by Google

diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, insofern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiscation anheimgefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert: ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben.

Aachen, den 28. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 221. Stiftung für die Kirche zu Wegberg.

Durch letztwillige Verfügung der unverehelicht zu Erkelenz verstorbenen Maria Isabella Byll vom 17. März 1833, hat dieselbe in der Pfarrkirche zu Wegberg die Stiftung einer wöchentlichen Lesemesse und einer nachmittägigen Segens-Andacht begründet, zu deren Dotation deren Schwester Catharina Adelheid, als Universal-Legetarin, in Folge der ihr auferlegten Verpflichtung eine jährliche Rente von 28 Rthlr. ausgesetzt hat.

Diese Stiftung ist von Staatswegen genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 26. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 222.

Am 11. d. Mts. wurde das Wohnhaus des Ackerers Scholzen auf dem Hofe Igelmont bei Manderfeld, im Landkreise Malmedy, nebst darin befindlichen Mobilien rc. ein Raub der Flammen, und nur der ausgezeichneten Hülfe der gleich herbeigeeilten Einwohner von Manderfeld und der umliegenden Ortschaften, ist die Erhaltung der übrigen dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude zu verdanken.

Mit aufopfernder Anstrengung sind vorangegangen

1) der Pfarrer und Schul-Inspektor Kückes zu Manderfeld; 2) der Schreiner Peter Bohn von Holzheim, so wie 3) der Ackerer Joh. Heinr. Ringen von Manderfeld und 4) Carl Richarz von Wickerath,

und es gereicht uns zum Vergnügen, solches hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Aachen, den 30. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 223. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Schreiner Peter Rembold, welcher wegen Diebstahl zu dreijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ist von hier entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im

Digitized by Google

Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Polizei-Direktion hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 25. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Peter Rembold.

Vor- und Zunamen, Peter Rembold; Geburts- und Aufenthaltsort, Overrath bei Mühlheim am Rhein; Alter, 28 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Schreiner; Sprache, deutsch; Größe, fünf Fuß fünf Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, klein; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, spitz; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schlank.

N. 224. Zurücknahme eines Steckbriefs. Der gegen die aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichenen Häuslinge Paul van den Hitz und Blasius Wilh. Rangeard erlassene Steckbrief (Amtsblatt Nro. 30 Seite 280 und 281) wird hierdurch zurückgenommen, da dieselben bereits wieder eingebracht worden sind.

Aachen, den 1. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, des Diebstahls beschuldigte Leonard Ertz, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 29. Juni 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Leonard Ertz; Alter, 32 Jahre; Gewerbe, Tuchmacher; Geburts- und Wohnort, Verviers; Größe, fünf Fuß drei einen halben Zoll; Haare, braun; Stirne, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, mittelmäßig; Bart, braun; Kinn, spitz; Gesicht, mager.

Steckbrief. In der verflossenen Nacht ist aus einem Stalle zu Ossendorf, im Landkreise Cöln, das unten näher bezeichnete Pferd gestohlen worden. Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden, dieses Pferd, wo es betroffen werden sollte, in Beschlag zu nehmen, den Besitzer desselben, falls er sich über dessen rechtmäßigen Erwerb nicht ausweisen kann, zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 29. Juni 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

Signalement.

Geschlecht: Stute, 7 Jahr alt, 16½ Hand hoch, Farbe, Kastanienbraun, ohne Abzeichen, schwarze Mähnen und Schweif, und mit allen 4 Füßen Bärenkläuig. Besonderes Kennzeichen: demselben ist vor drei Tagen am Halse zur Ader gelassen, wovon die Narbe noch sichtbar ist.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 31. December v. Js. gegen die Henriette von Agitz, Wittwe des Rittmeisters Friedrich Aßmus erlassene Steckbrief, wird, da dieselbe zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, hiermit zurückgenommen.

Cöln, den 24. Juni 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
Oedenkoven.

Nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 10. December 1816 und 17. April 1820 können die Geistlichen, die Lehrer bei Gymnasien, bei Schullehrer-Seminarien und bei höheren und allgemeinen Stadtschulen ohne Consens der Regierung nicht zur Ehe schreiten.

Indem ich dieses den Beamten des Civilstaats hiemit in Erinnerung bringe, mache ich sie auf die Verantwortlichkeit aufmerksam, welcher sie sich aussetzen würden, wenn sie Heirathsurkunden der gedachten Geistlichen und Lehrer aufnehmen, ohne sich von denselben den Heirathsconsens behändigen zu lassen, welcher als Beleg zu den Heirathsurkunden zu asserviren, und demnächst mit den Duplicaten der Civilstandsregister und den Belegen im ersten Monate jeden Jahrs auf der Landgerichtsschreiberei rechtlicher Ordnung nach zu deponiren ist.

Aachen, den 22. Juni 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste auf Montag den 5. August d. J. festgestellt ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage, Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude zu stellen, vorher aber und spätestens bis zum Ende des laufenden Monats unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Atteste sich schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 1. Juli 1833.

Königl. Depts.-Prüfungs-Commission der 1jährigen Militair-Dienst-Freiwilligen.

Digitized by Google

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 4. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Fuhrmannes Johann Gerhard Heck aus Roetgen ein Zeugenverhör Statt finden soll.

Cöln, den 27. Juni 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

Eingetretener Hindernisse halber wird die der diesjährigen General-Versammlung und Verloosung vorhergehende Ausstellung der Behufs derselben eingesendeten Kunstwerke im Galleriesaale der hiesigen Königlichen Kunstakademie nicht, wie früher angezeigt, am 1. Juli, sondern erst am 15. desselben Monats beginnen, und etwa vier Wochen hindurch täglich von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags sichtbar sein.

Düsseldorf, den 29. Juni 1833.

(gez.) Schnaase,
z. Z. Sekretär des Vereins.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus der Kirche und Sakristei zu Kreuzau, im Kreise Düren, mittelst Einsteigens und äußern und innern Einbruchs gestohlen worden:

a. eine Monstranz von Messing, an derselben befanden sich einige Verzierungen von Silber, ferner zwei goldene Kreuze und ein circa zwei Zoll langes Christusbild, gleichfalls von Gold; b. zwei silberne und vergoldete Kelche ohne besondere Merkmale; c. ein altes Ciborium von Silber; d. vier silberne Schilder in Herzform und von der Größe einer Hand, und e. ein silbernes Kreuz.

Ein zweiter Diebstahl ist in der Nacht vom 18. auf den 19. in der Kirche zu Golzheim, gleichfalls im Kreise Düren, verübt und sind aus dieser Kirche mittelst Einsteigens und gewaltsamer Erbrechung des Tabernakels nachbenannte Gegenstände entwendet worden:

1. ein Ciborium aus Tombak verfertiget, in- und auswärts vergoldet und 24 Loth wiegend, dieses Gefäß hatte auf der Kugel, welche sich auf dem Deckel befand, ein Kreuz; 2. ein Gefäß von Tombak, welches vergoldet war und 24 Loth wog, auf dessen Deckel war ein kleines Gefäß für den heil. Oehl, worauf ein Deckelchen mit einem Kreuze sich befand; 3. eine alte Monstranz von Kupfer, welche mit einem Thürmchen versehen und zwar übergoldet, jedoch bereits abgenutzt war, an den Seiten waren 2 Figuren angebracht, auf dem obern Theile, welcher sich wegnehmen läßt, war ein Kreuz nebst dem Christusbilde von Silber, das Gefäß wog 3¾ Pfd. Die in dieser Monstranz sich befindende *Luna*, welche von den Händen einer Engelsfigur getragen wird und dessen Flügel zum Handgriffe *dienen*, war neu vergoldet; 4. ein silbernes Herzchen, welches an einem Christusbilde hing.

Ich bringe diese beiden Kirchendiebstähle hiemit zur allgemeinen Kunde, warne vor dem Ankaufe dieser entwendeten Gegenstände und ersuche denjenigen, zu dessen Kenntniß Umstände gelangen sollten,

Digitized by Google

welche zur Entdeckung der Diebe oder zur Ermittlung dieser gestohlenen Sachen führen könnten, mir oder der nächsten Orts-Obrigkeit solche sofort mitzutheilen.

Aachen, den 24. Juni 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Veling.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden aus der Wohnung des Wirthen und Kleinhändlers Peter Jos. Cremer zu Ellen mittelst Einbruches nachbenannte Gegenstände:

1. 2 Pfd. gebrannte Kaffeebohnen; 2. 1 Pfd. braunen Brustzucker; 3. 4 Pfd. Tabak; 4. 7 Pakete Düßburger Tabak, mit Nro. 2 bezeichnet; 5. an baarem Gelde zwei Thaler, in verschiedenen kleinen Münzen; 6. ein blaues und wollenes Umschlagstuch, welches an der Seite eingerissen und mit blauer Baumwolle schlecht gestopft war, —

entwendet.

Ich bringe diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kunde, und ersuche jeden, der über den Urheber dieses Diebstahls oder das Verbleiben dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Ortsbehörde solches mitzutheilen.

Aachen, den 27. Juni 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Zu Wesseling sind bei mehrern verdächtigen Individuen folgende Waaren, die höchst wahrscheinlich gestohlen, in Beschlag genommen worden:

18 kattunene buntfarbige Halstücher, 2 madera Halstücher, 1 blaues madera Umschlagstuch, 1 rothes halbwollenes Halstuch, 4 seidene Halstücher von verschiedener Farbe, 1 Bareschtuch, 1 Elle madera Westenstoff, ½ Elle Circassienne, 3 neue braunseidene Westen mit Blümchen, 14 Ellen grauer Futternessel, circa 3 Ellen gebrochener Nessel, 2 doppelte Ellen Feston, circa 9½ Ellen baumwollene Spitzen, 2 unbedeutende Restchen Kattun, 2 Ellen baumwollenes Westenzeug, circa 3 Ellen blau und weiß gestreifte Chamois, 3 nesselne Taschentücher, ein Streife Nessel von circa ¼ Elle, 7½ Dutzend Hemder-Knöpfe.

Indem ich die Beschlagnahme derselben zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich diejenigen, denen diese Waaren entwendet worden sind, und die, welche über deren Entwendung Auskunft zu geben vermögen, mir hierüber baldige Anzeige zu machen.

Cöln, den 17. Juni 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
Odenkoven.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Weishaupt ist der Mathias Brandenburg zum provisorischen Bürgermeister von Kalterherberg, Kreises Montjoie, ernannt.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats Juni 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	23	7	1	9	9	1	5	„	„	24	„	„	20	„	4	„	„	„	16	„
Düren	1	12	4	1	4	9	„	29	1	„	20	11	„	15	„	3	5	„	„	8	„
Jülich	1	22	„	1	6	6	1	1	8	„	23	„	„	20	„	3	20	„	„	5	„
Mittelpreis.	1	19	4	1	7	„	1	1	11	„	22	8	„	18	4	3	18	4	„	9	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Aachen, Donnerstag den 11. Juli 1833.

Gesetzsammlung 10. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 10. Stück, enthält:

(Nro. 1435.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. Mai 1833, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. 2 Lit. b. und § 3 des Landkultur-Ediktes vom 14. September 1811.

(Nro. 1436.) Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen. Vom 1. Juni 1833.

N. 225.

Katholische Kirchen- und Haus-Collekte zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in dem Städtchen Schmiegel, Rgbz. Posen betr.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern haben der Gemeinde Schmiegel, im Regierungs-Bezirk Posen, welche innerhalb sieben Jahre zweimal großes Brandunglück betroffen hat und dadurch ganz verarmt ist, zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eine allgemeine Collekte in allen katholischen Kirchen und Gemeinden des Staats zu bewilligen geruhet.

Indem wir demnach zu dem Zwecke eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte hierdurch ausschreiben, beauftragen wir die Herren Bürgermeister und katholischen Pfarrer die vorschriftsmäßig gesammelten Beiträge Ende des kommenden Monats August an unsere Prov.-Inst. und Comm.-Casse prompt abzuliefern, demnächst aber auch der vorgesetzten landräthlichen Behörde durch vorzulegende Quittung davon Anzeige zu machen, damit von Letzterer spätestens Ende September darüber an uns Bericht erstattet werden kann.

Aachen, den 1. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 226. Das Gemeinde-Schuldenwesen d. Rheinprovinz bet.

Wir bringen hierdurch die Übersicht des Gemeinde-Schuldenwesens in der Rhein-Provinz am 1. Januar 1832 zur öffentlichen Kenntnißnahme:

Uebersicht

des Gemeinde-Schuldenwesens in der Rhein-Provinz am 1. Januar 1832.

Regierungs-Bezirk.	Es sind überhaupt an Schulden incl. Zinsen liquidirt worden in den Jahren 1816 — 30.			Dazu pro 1831 an Zinsen ꝛc.			Summa aller liquidirten Schulden pro 1816 — 31.			Darauf sind bis zum Schlusse des Jahres 1831 überhaupt gezahlt worden.			Bleibt Rest am 1. Januar 1832.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Coblenz	4753908	18	3	46374	8	2	4800282	26	5	3837629	15	5	962653	11	—
Trier	1856686	24	9	12380	9	8	1869067	4	5	1693653	24	7	175413	9	10
Aachen	2416215	22	1	50682	2	6	2466897	24	7	1966686	11	8	500211	12	11
Cöln	1011442	27	5	22034	20	1	1033477	17	6	560625	14	3	472852	3	3
Düsseldorf	3919558	16	5	15622	11	5	3935180	27	10	2531245	2	5	1403935	25	5
Summa	13957812	18	11	147093	21	10	14104906	10	9	10589840	8	4	3515066	2	5

Aachen, den 9. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 227. Der Lehrkursus zu Eschweiler bet.

Mit dem 18. dieses Monats wird zu Eschweiler, der, auch im vergangenen Jahre sich so nützlich bewährte methodologische Lehrkursus wieder beginnen, und alle 14 Tage in der guten Jahreszeit, bis etwa Mitte Oktober und von da ab alle drei Wochen fortgesetzt werden.

Wir bringen dies zur Kenntniß der besonders dabei betheiligten Schullehrer, mit der Aufforderung durch regelmäßigen Besuch dieses Lehrkursus und darin zu bewährenden Fleiß uns die Überzeugung von Ihrem Pflichteifer zu geben.

Aachen, den 8. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, des Diebstahls beschuldigte Franz Cordonnier, genannt Schumacher, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle ihn entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 4. Juli 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Franz Cordonnier, genannt Schumacher; Geburtsort, Aachen; Gewerbe, Barbier; Größe, fünf Fuß; Haare, dunkelbraun; Augenbraunen, braun; Nase, dick; Mund, groß; Zähne, gesund; Kinn, länglich; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, gebräunt; Gestalt, untersetzt.

Bekleidung: ein dunkelblauer Überrock und eine dunkelfarbige Mütze.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, des Diebstahls beschuldigte Johann Pohs aus Beek bei Erkelenz, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht auf den rc. Pohs zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Johann Pohs; Haare, blond; Nase, spitz; Backenbart, lang und blond; besondere Kennzeichen, blatternarbigt.

Derselbe war bekleidet mit einer schwarzen Kappe mit Schirm, einer blautuchenen Weste, grautuchenen langen Hose und Schuhe mit Riemen.

Bestellung von Hülfs-Geometern Behufs des Fortschreibungs-Geschäfts.

Für die Dauer der diesjährigen Fortschreibung des Güterwechsels sind den hierzu in den einzelnen Kreisen stationirten Beamten besondere Hülfsgeometer beigegeben, und zwar:

1) für die Kreise Aachen (Stadt- und Land-), Eupen, Geilenkirchen und Heinsberg der Geometer de Wyl mit dem Geometer Gehülfen Wildt;
2) für die Kreise Jülich, Düren und Erkelenz der Geometer Dubigk;
3) die in den Kreisen Schleiden, Malmedy und Montjoie erforderliche Aushülfe werden die Kataster-Geometer Pfeifer und van Nes zu Schleiden mit ihrem Personale gewähren.

Alle diese Geometer sind dazu bestellt, die bei Gelegenheit des Güterwechsels vorkommenden Theilungen, Messungen rc. im Interesse der Grundeigenthümer auszuführen.

Außer den Diäten, welche sie für jeden Arbeitstag liquidiren und die nach einer hierüber einzurei-

Digitized by Google

chenden sorgfältig geprüften Vertheilungs-Nachweise, im folgenden Jahre durch die Steuerempfänger erhoben werden, haben die Grundeigenthümer weder für die Messung noch für Handriß oder Karte, die sie von den gemessenen Stücken etwa begehren möchten, irgend eine weitere Entschädigung zu leisten.

Die Interessenten werden auf diese Einrichtung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die erwähnten Geometer geprüfte und in Katastervermessungen erfahrene Leute sind, die streng vorschriftsmäßig und nach feststehenden billigen Diäten zu arbeiten gehalten werden; während die Arbeiten unbefugter Praktikanten, weil ihnen das amtliche Zutrauen mangelt, von dem Fortschreibungsbeamten zurückgewiesen werden müssen, wodurch für die betreffenden Grundeigenthümer leicht doppelte Kosten entstehen können.

Aachen, den 3. Juni 1833.

Die Kataster-Inspektion.

Da nach einer Verordnung vom 17. September 1819 und hohen Ministerial-Rescript vom 24. v. M. den betreffenden Herren Landräthen von jeder Untersuchung, die gegen einem zum Dienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet wird, so wie auch von dem Ausfall des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll, so ersuche ich die Königl. Herren Friedensrichter und Herren Bürgermeister in allen Fällen, wo sie von Amtswegen einschreiten, oder in Folge erhaltenen Auftrags fungiren, darüber zuverläßige Auskunft zu den Acten zu bringen, ob der Beschuldigte zum Kriegsdienst im stehenden Heere noch verpflichtet sey, oder aber, wenn er bereits entlassen, ob er zur Kriegsreserve oder Landwehr gehöre, und letztern Falls endlich, ob er einberufen worden sey.

Aachen, den 29. Juni 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Der wegen qualificirten Diebstahls zu einer 5jährigen Zwangsarbeit verurtheilte, demnächst auf dem Wege nach Coblenz aus dem Gefängnisse zu Remagen entwichene und wegen dieses Ausbruches in Nro. 27 des dießjährigen Amtsblattes der hiesigen Königl. Regierung steckbrieflich verfolgte

Mathias Schick aus Hergesheim,

ist in dem Augenblicke, wo er am 17. v. M. in Hochem, im Landkreise Düren, einen Diebstahl verübt hatte, ertappt und verhaftet worden.

Außer den dort gestohlenen Gegenständen führte er nachbenannte sieben Umschlagstücher und ein Tischtuch bei sich, über deren rechtmäßigen Erwerb er sich nicht ausweisen kann:

1. das Tischtuch ist 9 ½ Viertel lang und 5 Viertel breit; 2. sieben Tücher: a) ein halbes Tuch von gelber Farbe, am Rande mit Blumen und Franzen verziert; b) ein Tuch von rother Seide und mit gelbem Rande; c) ein grünes karirtes Tuch; d) ein kattunenes Tuch von rother und gelber Farbe; e) ein dito von schwarzer und gelber Farbe; f) zwei dergleichen mit Blumen; 3. ein großes Tuch von weißer und gelber Farbe, worin die Gegenstände sub 1) und 2) verpackt waren.

Digitized by Google

Da alle Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß dieses Individuum sich diese Gegenstände während seiner Flucht auf eine diebische Art zugeeignet hat, so bringe ich diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß, und ersuche denjenigen, der über diese Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde solche baldmöglichst mitzutheilen.

Aachen, den 1. Juli 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Personal-Chronik.

Die am 15. April d. J. von den Notabeln des Handelsstandes getroffene Wahl der Kaufleute Friedrich Pastor zu Aachen und Johann Erkens zu Burtscheid als Richter beim Königl. Handelsgericht zu Aachen hat die Allerhöchste Bestätigung Se. Majestät des Königs erhalten.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Lazar. Wetzlar hat sich zur Ausübung seiner Kunst in Aachen niedergelassen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 33.

Aachen, Donnerstag den 18. Juli 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 11. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 11. Stück.

(Nro. 1437.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Juni 1833, die Ausstellung der Leichen-Pässe betreffend.

(Nro. 1438.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Juni 1833, betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtages, wegen Modifikation der Vorschrift Art. 2 A. 1 der Verordnung vom 17. Mai 1827 hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringischen Wahl-Bezirks,

(Nro. 1439.) Gesetz, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Juni 1833.

N. 228.

Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Schulen und Armen-Anstalten rc. betreff.

Des Königs Majestät haben unterm 13. Mai d. J. eine anderweite Verordnung, über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften erlassen, wodurch die bisher dieserhalb bestehenden Bestimmungen (conf. Amtsblatt de 1816 pag. 125 Verordnung vom 25. Juni 1816) außer Kraft gesetzt sind, und fortan keine Wirksamkeit mehr haben.

Der allgemeinern Publicität wegen bringen wir diese Allerhöchste Vorschrift, welche wörtlich lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben für erforderlich erachtet, die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller diesen

Digitized by Google

Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erforderten Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§ 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach, Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§ 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, so wie zur Übergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§ 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§ 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, oder einer Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§ 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§ 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, soweit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§ 9. Was vorstehend (§ 8) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§ 10. Vorsteher und Verwalter der § 1 gedachten Anstalten und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§ 2), haben fiskalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§ 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften

Digitized by Google

und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

Friese.

durch das gegenwärtige Amtsblatt zur Kenntniß unserer verwalteten und besonders der betreffenden Institute, mit der Auflage sich nach obiger Allerhöchsten Verordnung von jetzt ab genau zu achten und besonders nach der Bestimmung des § 1 desselben den vorgesetzten Kreisbehörden über die vorgekommenen Stiftungen, nach dem von solchen näher mitzutheilenden Schema, die gehörige Anzeige zu machen.

Aachen, den 30. Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 229.

Einer Benachrichtigung der Kurfürstlich-Hessischen Regierung zu Cassel zufolge, sollen diesseitige Handlungs-Reisende, welche Waaren-Bestellungen in dem dortigen Lande suchen, nicht immer mit dem vorschriftsmäßigen Gewerbeschein versehen sein.

Indem wir das handeltreibende Publikum auf die unangenehme Folge aufmerksam machen, welche eine Zurückweisung im Churfürstenthum Hessen wegen mangelhaften Gewerbescheine für dieselbe nach sich ziehen würde, müssen wir den Interessenten empfehlen bei Nachsuchung von Gewerbescheinen jedesmal anzugeben, ob sie auf ihren Geschäfts-Reisen auch in dem Kur-Hessischen Lande Waaren-Bestellungen aufzunehmen gedenken, damit das Erforderliche wegen des nachzuweisenden Indigenats dem Gewerbescheine beigesetzt werden kann.

Aachen, den 12. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 230.

Die An- und Abmeldung d. stehenden Gewerbebetriebes und die Ausstellung von Bescheinigungen darüber betr.

Wir finden uns veranlaßt, auf die §§ 19 und 39 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wiederholt aufmerksam zu machen, nach welchen der Anfang und das Aufhören eines jeden Gewerbes, selbst eines solchen, wofür gesetzlich eine Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, der Ortsbehörde, d. h. dem Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit dem gesetzlichen Vertreter desselben, dem Beigeordneten, angezeigt werden muß, und be-

Digitized by Google

merken hiebei, daß der An- oder Abmeldende zu seiner Legitimation eine schriftliche Bescheinigung darüber zu empfangen hat.

Eine solche Bescheinigung ist indeß nur bei stehenden Gewerben, nicht aber bei den im Umherziehen zu betreibenden Gewerben zu ertheilen.

Die betreffenden Behörden, so wie das gewerbetreibende Publikum wollen sich hienach genau achten.

Aachen, den 15. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 229. Nachträgliche Zulassung der geistlichen Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

In Verfolg der im 15. Stücke Seite 129 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Ober-Präsidial-Verfügung vom 22. März dieses Jahrs, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß zufolge höherer Bestimmung denjenigen jungen Leuten, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, sich aber nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre noch auf Gymnasien befinden, der 1jährige freiwillige Militairdienst nachträglich bewilliget werden kann, insofern sie das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Diejenigen jungen Männer, welche sich in dem Falle befinden, von dieser Bewilligung Gebrauch machen zu wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß der nächste Termin zur Versammlung der Departements-Prüfungs-Commission der einjährigen Militairdienst-Freiwilligen gemäß der im 31. Stücke Seite 287 unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 1. d. M., am 5. k. M. Statt findet und die betr. jungen Männer sich ohnfehlbar in demselben gestellen müssen.

Hinsichtlich der vorher an die gedachte Departements-Prüfungs-Commission einzureichenden Atteste ꝛc. beziehen wir uns auf unsere Bekanntmachung vom 24. Januar 1828, welche im fünften Stücke unseres Amtsblatts pro 1828 Seite 43 und seq. verlautbart werden ist.

Aachen, den 15. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 230. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Correctionell-Sträfling Abraham Schlösser ist von den auswärtigen städtischen Arbeiten hierselbst entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Polizei-Direktion hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 15. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Abraham Schlösser.

22 Jahre alt; Religion, Jude; ohne Gewerbe; Geburtsort, Farbach, bei Saarbrücken; Wohnort,

Digitized by Google

Amsterdam; groß, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase und Mund, mittel; Kinn und Gesicht, oval; besondere Kennzeichen, blatternarbig.

Bekleidung; graue Pelzkappe, blauen Kittel, graue Tuchhose, dito Jacke, lederne Schuhe.

N. 231.
Zurücknahme eines Steckbriefs.

Da der aus dem hiesigen Gefangenhause am 20. v. Mts. entwichene Sträfling, Peter Rembold aus Overrath, wieder zur Haft gebracht ist, so wird der gegen denselben unterm 25. Juni cur. (Amtsblatt Nro. 31) von uns erlassene Steckbrief hiemit zurückgenommen.

Aachen, den 11. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Bombardier Johann Peter Hüsch hat sich am 4. Juli d. J. von der 4. Fuß-Compagnie der 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz ohne Erlaubniß entfernt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 13. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Hüsch aus Betzdorf, im Kreise Altenkirchen gebürtig, ist 21 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat schwarze Haare, graue Augen, schwarze Augenbraunen, stumpfe Nase, rundes Kinn, schwarzen schwachen Bart, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, gewöhnliche Stirn, aufgeworfene Lippen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Dienstmütze, einer Montirung, grauen Tuchhosen, Stiefeln und trug einen Säbel mit Koppel.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirten, der Mißhandlung und Beraubung beschuldigten Gebrüder Peter und Arnold Bauer, haben sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf dieselben vigiliren, und sie im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 10. Juli 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Digitized by Google

Signalement des Peter Baur.

29 Jahre alt; Gewerbe, Hammerschmidt; Geburts- und Wohnort, Schevenhütte; Haare, schwarz; Stirne, klein; Augen, braun; Nase, etwas erhaben; Mund, mittelmäßig; Bart, blond; Gesicht, oval; Statur, schlank und stark; besondere Kennzeichen, trägt einen Backenbart und geht etwas gebückt.

Signalement des Arnold Baur.

22 Jahre alt; Gewerbe, Hammerschmidt; Geburts- und Wohnort, Schevenhütte; Haare, blond; Stirne, breit; Nase, etwas erhaben; Mund, gewöhnlich; Bart, blond, Gesicht, länglich; Statur, stark, besondere Kennzeichen, geht etwas gebückt.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, des Banquerots beschuldigte Andreas Mainz, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 11. Juli 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement des Andreas Mainz.

38 Jahre alt; Gewerbe, Wollhändler; Geburts- und Wohnort, Aachen; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, schwarz; Stirne, bedeckt; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, klein; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; besondere Kennzeichen, trägt einen Backenbart und hat einen stieren Blick.

Steckbrief. Auf den Grund eines Vorführungsbefehls des Königl. Instruktionsrichters hierselbst ersuche ich die gerichtlichen Polizeibeamten und die Königliche Gensdarmerie, den hier unten beschriebenen Schneider Wilhelm Schnorr von Beltheim, beschuldigt eines Diebstahls von mehreren Ellen Tuch und Barchent, so wie von übersponnenen Knöpfen, ergreifen und mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 8. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Signalement des Wilhelm Schnorr.

Geburts- und Wohnort, Beltheim; Religion, katholisch: Alter, 30 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Stirn, rund; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Zähne, gesund; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, gesetzt; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: eine graue Jacke, Beinkleider von hellblauem Leinentuch, eine Militairmütze.

Digitized by Google

Steckbrief.

Auf den Grund eines Befehls des Königlichen Instruktionsrichters zu Coblenz ersuche ich sämmtliche gerichtliche Polizeibehörden, und requirire namentlich die Königl. Gensd'armerie, nachstehend bezeichnete, der Prellerei und Landstreicherei beschuldigte, Individuen, wo sie anzutreffen, ergreifen und mir vorführen, auch Gelder oder Papiere, welche sie bei sich führen mögten, in Beschlag nehmen zu lassen.

Coblenz, den 11. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Signalement.

1) Fidele Anastase, oder Athanase Boulanger, gebürtig aus Siegencourt, früher als Weinhändler in Brüssel etablirt, woselbst er am 3. April cur. einen Paß nach Rambouillet von der französischen Gesandschaft erhalten hat; Alter, 30 Jahre; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Augen, Haare und Bart, schwarz; Gesichtsfarbe, blaß.

2) Laurenz Ludolph Lynen, 43 bis 44 Jahre alt, früher Messingdraht-Fabrikant in Stolberg, jetzt ohne Geschäft und festen Wohnort, 5 Fuß 4 Zoll groß, starker Statur, gedämpfter Stimme, muntern Temperaments, starker Gesichtsbildung, gelblicher Farbe, mit schwarzbraunen Haaren, niedriger Stirn, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen, starker Nase, mittelmäßigem Mund, breitem Kinn, schwarzem Bart, starkem schwarzen Backenbart, spricht gutes deutsch, und war bei seiner Anwesenheit in Coblenz im Mai cur. mit einem schwarzen Frack und mit schwarzen Hosen bekleidet.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 27. Mai c. durch Steckbrief verfolgte Mathias Schick von Hartzheim ist am 18. Mai c. im Kreise Düren aufgegriffen worden.

Coblenz, den 12. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Aufforderung.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 29. April c. ist die Beschlagnahme des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens der Deserteure:

Heinrich Schmitz zu Crombach, Kreis Malmedy, Johann Meyer zu Oudler, idem idem, Johann Joseph Cobron zu Xhoffraix, idem idem,

verordnet.

Es werden daher sämmtliche Schuldner gesagter Deserteurs, so wie diejenigen, welche denselben zugehörige Gegenstände besitzen, hiermit aufgefordert, die desfallsigen Erklärungen bei der unterzeichneten Stelle unverzüglich abzugeben, widrigenfalls gesetzlich gegen sie verfahren wird.

Gemünd, den 7. Juli 1833.

Königliche Domainen-Rentei,
Stoffens.

Digitized by Google

Die Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Peter Joseph Roeden zu Tholei betr.

Nach Vorschrift des Art. 8 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826 Nro. 1018 (Gesetz-Samml. S. 71), betreffend die Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 27. April c. der Gerichtsvollzieher Peter Joseph Roeden zu Tholei wegen Verletzung der Amtstreue seines Dienstes entsetzt worden ist.

Trier, den 12. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte,
Heintzmann,
Geheimer Justiz-Rath.

Personal-Chronik.

Für die Pfarrstelle zu Dahlem, Kreis Schleiden, ist an Statt des wegen Altersschwäche abgegangenen Pfarrers Delsance, der bisherige Vicar zu Blankenheimerdorff, Paul Ludwig Schmitz, als Pfarrer berufen worden.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats Juni 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	24	6	1	11	1	1	5	„	„	25	„	„	22	„	4	„	„	„	16	„
Düren	1	16	8	1	8	6	1	„	„	„	23	9	„	17	„	2	5	„	„	7	„
Jülich	1	20	„	1	8	3	1	„	9	„	23	„	„	22	„	3	25	„	„	6	„
Mittelpreis.	1	20	5	1	9	3	1	1	11	„	23	11	„	20	4	3	10	„	„	9	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 34.

Aachen, Donnerstag den 25. Juli 1833.

N 232.

In Folge eines zu Pier, Kreises Düren, in der Nacht vom 20. bis zum 21. v. M. ausgebrochenen Feuers sind 8 Wohnhäuser mit den dazu gehörigen Ökonomie-Gebäuden fast ganz ein Raub der Flammen geworden. Allein durch die thätigste Hülfsleistung der gleich herbeigeeilten Einwohner von Pier und der umliegenden Ortschaften wurden die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude erhalten.

Eine rege Thätigkeit bei diesem Brande haben

a) der Bürgermeister Krauthausen, b) die Ackersleute Wilhelm Ingermann und Carl Schleicher von Merken, und c) die Ackersleute Peter Mathias Schmitz von Lucherberg und d) Caspar Esser von Pommenich,

gezeigt; was wir hierdurch löblich anerkennend zur öffentlichen Kunde bringen.

Aachen, den 16. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 233.

Kirchen- u. Haus-Collekte für die abgebrannten Familien in der Stadt Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster betr.

Durch eine am 10. Oktober v. J. ausgebrochene Feuersbrunst, welche sich bei einem heftigen Winde mit großer Schnelligkeit verbreitete, sind in der Stadt Lüdinghausen (Regierungsbezirk Münster) 135 Wohngebäude außer den Nebengebäuden eingeäschert und 145 Familien haben nicht blos ihr Obdach, sondern auch ihre ganze bewegliche Habe eingebüßt.

Seine Königl. Majestät haben daher diesen Abgebrannten Behufs des von ihnen aus eignen Mitteln nicht zu bewirkenden Retablissements ihrer Gebäude und Wiederanschaffung ihrer Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem wir solches hierdurch bekannt machen, beauftragen wir die Herren Pfarrer und Bürgermeister im hiesigen Regierungsbezirk zu obigem Behuf eine Collekte in den resp. katholischen und evangelischen Kirchen und in den Gemeinden vorschriftsmäßig in dem künftigen Monat August abzuhalten, die durch

Digitized by Google

sorgfältige Abhaltung der Collekte einkommenden milden Gaben in der Mitte September d. J. an die hiesige Provinzial- und Instituten- und Communal-Casse abzuliefern, zugleich aber der vorgesetzten landräthlichen Behörde davon die erforderliche Anzeige zu machen.

Die desfallsigen Berichte der Herren Landräthe erwarten wir bestimmt zum Abschluß der Collekte Ende September c.

Aachen, den 19. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 234. Schutzblattern-Impfungen vom Jahr 1831.

Nachstehende Übersicht der Resultate der Schutzblattern-Impfungen im Regierungs-Bezirk Aachen vom Jahr 1831 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

Nro.	Namen der Kreise.	Es waren gegen die natürlichen Menschenpocken zu schützen:				Davon sind:				Gleichlautende Summe.
		aus dem vorigen Jahre.	Neugeborne.	Sonst hinzugekommene Individuen.	Summa.	vor der Impfung gestorben oder weggezogen.	mit Erfolg geimpft worden.	ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg geimpft.	sonst zurückgestellt oder zurückgeblieben.	
1	Stadtkreis Aachen . .	340	1385	10	1735	389	849	65	432	1735
2	Landkreis Aachen . . .	408	1638	56	2102	248	1337	102	415	2102
3	" Düren . . .	426	1608	6	2040	458	1321	11	250	2040
4	" Erkelenz. . .	193	1006	6	1205	200	759	2	244	1205
5	" Eupen . . .	19	640	17	676	122	511	1	42	676
6	" Geilenkirchen .	106	767	22	895	166	509	38	182	895
7	" Heinsberg . .	97	1008	20	1125	182	830	3	110	1125
8	" Jülich . . .	127	1186	63	1376	226	1057	2	91	1376
9	" Malmedy . .	213	901	18	1132	170	762	—	200	1132
10	" Montjoie . .	33	589	7	629	108	479	14	28	629
11	" Schleiden . .	145	1057	59	1261	210	888	6	157	1261
	Summa	2107	11785	284	14176	2479	9302	244	2151	14176

Aachen, den 15. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 235. Entlassung der Schulamts-Candidaten aus dem Seminar zu Brühl betreffend.

Bei der am 13., 14. und 15. vor. Monats im katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl statt gefundenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Zöglinge als Wahlfähig entlassen worden.

1. Albert Brandhart zu Aachen, 2. Joseph Büsch aus Schleiden, 3. Heinrich Büttgenbach aus Pier, Kreis Düren, 4. Arnold Corsten aus Oerath, Kreis Erkelenz, 5. Wilhelm Küpper aus Montjoie, 6. Gottfried Löhrer aus Oerath, Kreis Erkelenz, 7. Gerhard Lowarz aus Gangelt, Kreis Geilenkirchen, 8. Peter Münch aus Düren, 9. Joseph Schumacher zu Mechernich, Kreis Schleiden, 10. Wilhelm Schmitz aus Selfter, Kreis Heinsberg, 11. Peter Stollenwerk aus Hellenthal, Kreis Schleiden.

Wir bringen die nunmehrige Wahlfähigkeit dieser eilf Elementar-Schulamts-Candidaten hiermit zur öffentlichen Kenntniß, um die Gemeinden, deren Schulstellen erledigt sind, auf die Erwählung eines aus denselben aufmerksam zu machen.

Aachen, den 19. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 236. Verurtheilung von Militairdienst-Widerspenstigen betreffend.

In Verfolg der in dem 27. Stücke, Seite 303 ꝛc. unseres vorigjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 22. Mai, in welcher diejenigen Individuen öffentlich namhaft gemacht worden sind, welche sich dem Dienste im stehenden Heere aus dem Jahrgange 1831 zu entziehen gesucht hatten; und gegen welche als Militairdienst-Widerspenstige (Refractairs) durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts die Vermögens-Confiscation erkannt worden, benachrichtigen wir das Publikum hierdurch, daß gegen die nachstehend benannten Refractairs aus dem Jahrgange 1832 ein die nemliche Strafe aussprechendes Urtheil unter'm 24. vorigen Monats Seitens des Königl. Landgerichts hierselbst erlassen worden ist.

I. Stadtkreis Aachen.

1) Joseph Cremer, Taglöhner, zu Verlautenheide gebürtig; 2) Peter Cremmetti, Tuchweber, zu Limburg gebürtig; 3) Leonard Kossen, Tuchweber, zu Aachen gebürtig; 4) Christian Rong, Tuchweber, zu Aachen gebürtig; 5) Leonard Rosenbaum, Dachdecker zu Aachen; 6) Christian Ludwig Schmetz, Tuchweber in Aachen; 7. Jacob Winandi, Schneider in Aachen; 8) Gerhard Grevenstein, Schuhmacher, in Roremunde gebürtig; 9) Hubert Noel, Maurer, zu Huy gebürtig; 10) Stephan Joseph Hubert Loosen, Tuchweber in Aachen.

II. Kreis Eupen.

11) Johann Michael Schillings, Tuchweber, zu Eupen gebürtig; 12) Johann Hermann Leonard Ropperz, Anstreicher-Geselle, gebürtig zu Ürdingen und in Eupen wohnhaft; 13) Wilhelm Claessen, Hufschmied, zu Scherpensel gebürtig und zu Eupen wohnhaft; 14) Egidius Nicolas Schmitz, Hufschmied, gebürtig zu Henry-Chapelle, zu Lüttich wohnhaft; 15) Wilhelm Krützer, Hufschmied zu Eupen, zu Waels wohnhaft; 16) Johann Leonard Kerss, ohne Gewerbe, zu Hergenrath gebürtig und wohnhaft.

Digitized by Google

III. Kreis Montjoie.

17) Mathias Heinrich Braun, ohne Gewerbe, gebürtig zu Hoefen, ohne bekannten Wohnort; 18) Johann Roder, ohne Gewerbe, gebürtig zu Rohren, Wohnort unbekannt; 19) Wilhelm Heinrich Schumacher, ohne Gewerbe, gebürtig und wohnhaft zu Imgenbroich; 20) Johann Stephan Simon, ohne Gewerbe, gebürtig zu Rohren, zu Hoefen, unbekannt.

IV. Kreis Jülich.

21) Quirin Adolph Ailbout, Buchbinder, zu Crefeld gebürtig, in Jülich wohnhaft; 22) Johann Hubert Jacob Lachet, ohne Gewerbe, zu Inden wohnhaft.

V. Kreis Malmedy.

23) Nicolas Joppen, Knecht, gebürtig zu Deidenberg, zu Düren wohnhaft.

VI. Kreis Schleiden.

24) Johann Eiserfey, ohne Gewerbe, zu Eicks gebürtig, Wohnort unbekannt; 25) Hubert Genz, Schreiner, zu Wahlen gebürtig, daselbst wohnhaft; 26) Johann Heinrich Leuver, Taglöhner, zu Cronenburgerhütte gebürtig und wohnhaft; 27) Anton Bellen, Nagelschmied, zu Ripsdorff gebürtig und wohnhaft; 28) Johann Wilhelm Holz, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Krekel; 29) Alois Joseph Pollmann, ohne Gewerbe zu Heimbach; 30) Johann Feider, ohne Gewerbe, zu Glehn gebürtig, zu Eicks wohnhaft.

VII. Kreis Geilenkirchen.

31) Leonhard Janssen, Weber, zu Randerath gebürtig und wohnhaft; 32) Johann Gerhard Korsten, Knecht, zu Niederheide gebürtig und wohnhaft; 33) Wilhelm Hermanns, Händler, zu Teveren gebürtig und wohnhaft; 34) Johann Gerard Latour, Händler, zu Teveren gebürtig und wohnhaft; 35) Johann Joseph Tillmanns, Händler, zu Grotenrath gebürtig und wohnhaft; 36) Johann Arnold Mehlkop, ohne Gewerbe, zu Grotenrath gebürtig und wohnhaft; 37) Johann Joseph Benden, Knecht, zu Übach gebürtig und wohnhaft.

VIII. Kreis Heinsberg.

38) Peter Jacob Deckers, Knecht, zu Waldfeucht gebürtig, zu Havert wohnhaft; 39) Wilhelm Nicolas Pelzer, Taglöhner, zu Lieck gebürtig und daselbst wohnhaft; 40) Peter Arnold Panhausen, ohne Gewerbe, zu Schafhausen gebürtig und wohnhaft; 41) Franz Berg, Knecht, zu Gereonsweiler gebürtig, zu Schleiden wohnhaft, 42) Dominicus Schroten, Knecht, zu Tuddern gebürtig und wohnhaft; 43) Christian Joseph Mohren, Schreiner, zu Putt gebürtig und wohnhaft.

IX. Landkreis Aachen.

44) Simon Vossen, Knecht, zu Jülich geboren, zu Hoengen wohnhaft; 45) Bernard Bardenheuer, ohne Gewerbe, zu Vorweiden gebürtig, zu Hoengen wohnhaft; 46) Wilhelm Mirbach, Schuster, zu Matheim gebürtig, zu Busbach wohnhaft; 47) Johann Anton Janssen, Bergmann, zu Klinkheide gebürtig und wohnhaft; 48. Peter Joseph Zimons, Taglöhner, daselbst gebürtig und wohnhaft; 49) Peter Joseph Plum, Köhler, in der Gracht gebürtig und wohnhaft.

X. Kreis Erkelenz.

50) Ferdinand Franz Joseph Vossen, Weber, zu Erkelenz gebürtig und wohnhaft; 51) Peter Jacob

Digitized by Google

Jans, ohne Gewerbe, zu Weyerbroich gebürtig und wohnhaft; 52) Hermann Joseph Iven, Weber, zu Erkelenz gebürtig und wohnhaft; 53) Johann Jacob Engels, Taglöhner, zu Nerbeck gebürtig und wohnhaft.

Möge dies Straf-Erkenntniß den übrigen Militairdienstpflichtigen zur Warnung dienen und sie in ihrer Pflichttreue bestärken. Die Herren Landräthe werden zugleich hierdurch aufgefordert, alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel zur Habhaftwerdung der genannten Refractairs anzuwenden.

Aachen, den 19. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der W. G. von der Heyde zu Magdeburg hat eine Schrift: **N. 237.**

„Mittheilungen über die verschiedenen Gattungen von Räubern, Dieben und Gaunern rc. rc."

herausgegeben, welche die Art und Weise, so wie die Mittel, welcher sich eine jede dieser Verbrecherklasse bei Ausübung ihrer Verbrechen bedient, enthält, und von einer Hinweisung auf das Verhalten der Polizeibeamten zur Verhütung von Räubereien und Diebstählen, so wie bei der Entdeckung derselben, besonders in Absicht der Wiedererlangung der gestohlenen Sachen, gefolgt wird. —

Dies Werkchen, welches die Handgriffe und Kniffe, welche von Dieben angewandt werden, darthut, ist nützlich, und verdient besonders den Polizeibehörden empfohlen zu werden. Der Preis desselben ist 15 Silbergroschen und wird der Regierungssekretair Schopen hierselbst die durch die Herren Landräthe als auch direkt bei ihm eingehenden Bestellungen besorgen.

Aachen, den 20. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 29. v. Mts. brach zu Wollersheim, im Landkreise Düren, in dem Hause des Franz **N. 233.** Münchhalfen Feuer aus, und griff mit solcher Wuth um sich, daß in Zeit von einer halben Stunde vier Wohnhäuser mit einer Scheune und zwei Ställen in Schutt verwandelt wurden.

Bei dem durch anhaltende Dürre entstandenen Wassermangel und dem augenblicklich ungünstigen Winde, war nicht nur das Pfarrhaus, dessen Stall bereits von der Flamme ergriffen ward, sondern auch ein großer Theil des Dorfes, in der größten Gefahr, und nur den angestrengtesten Bemühungen der Einwohner von Wollersheim so wie Jenen der benachbarten Ortschaften Embken, Bürvenich, Pissenheim, Berg und Vlatten gelang es, dem fürchterlichen Elemente Einhalt zu thun. Besonders aber haben sich hierbei der Pfarrer Deden, der beigeordnete Bürgermeister Zull und der Einwohner Michael Jorpen so wie der Feldhüter Grein von Bürvenich ausgezeichnet, was wir hierdurch mit Vergnügen öffentlich anerkennen.

Aachen, den 23. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 239. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Da der im Dezember v. J. aus Jülich entwichene Militair-Sträfling Peter Maubach aus Vorweiden, wieder eingebracht worden ist, so wird der von uns gegen denselben unterm 24. December pf. (Amtsblatt Nro. 1 Seite 6) erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Aachen, den 17. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Civilstands-Beamten betr.

Die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Polizei haben darüber Beschwerden geführt, daß die Rheinischen Civilstandsbeamten die ausgetretenen Militair-Dienstpflichtigen und die Deserteurs nicht allein mit den Auszügen aus den Civilstandsregistern zum Behuf ihrer Aufnahme in der Fremde versehen, sondern auch für dieselben Heirathsverkündigungen machen, und ihnen darüber die Bescheinigungen zustellen, womit sie sich im Auslande verheirathen können.

Da ein solches Verfahren ganz unzulässig ist, indem derjenige, welcher den geleisteten Eid gebrochen und seine Fahne verlassen, oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auswandert, um sich seiner Militair-Pflicht zu entziehen, keinen rechtlichen Anspruch an das Ministerium eines Preußischen Civilstands-Beamten machen kann; so werden die Herren Civilstands-Beamten in Gemäßheit Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz 21. Juni cur. hiemit angewiesen:

1) bei Aufgeboten Preußischer Unterthanen, welche im Auslande wohnen, sich zu vergewissern, daß dieselben weder desertirt sind, noch sich ihrer Militair-Pflicht entzogen haben, insofern sich nicht aus den Bürgermeisterei-Akten schon ergiebt, daß dieses nicht der Fall sei, die Bescheinigung der Gesetzlichkeit ihres Aufenthalts im Auslande von denselben zu erfordern, und

2) den gedachten Ausgetretenen und Deserteurs oder ihren Bevollmächtigten keine Auszüge aus den Geburtsregistern zuzustellen und, wenn ein Dritter einen solchen Akt begehrt, sich von ihm das eigene Interesse bescheinigen zu lassen, und nach bescheinigtem eigenen Interesse unter dem Akte zu bemerken, daß derselbe nur in Rücksicht auf dieses Interesse ausgefertigt ist.

Aachen, den 15. Juli 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,

Biergans.

Das dem Schneidergesellen Heinrich Webers aus Wesel unter'm 19. Februar 1833 von der Polizei-Behörde zu Wesel ertheilte Wanderbuch, ist demselben, seiner Angabe nach, auf dem Wege von hier bis Jülich, verloren gegangen. —

In Gemäßheit des § 25 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 wird demnach jenes Wanderbuch hiemit für mortificirt erklärt.

Burtscheid, den 10. Juli 1833.

Der Bürgermeister,

B. von Loewenich.

Digitized by Google

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 8. d. M. ist Andreas Ronnemacher aus Schöneberg für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 18. Juli 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat geruht, dem Eifelvereine Einhundert Thaler zu Prämien anweisen zu lassen.

Es ist daher beschlossen worden, solche in den Kreisen Bittburg, Prüm, Daun, Adenau, Schleiden, Montjoie, Malmedy in folgender Art zu verwenden.

1) Derjenige Landwirth, welcher auf einem Grundstücke, welches wenigstens einen halben Magdeburger Morgen betragen muß, in einer Gegend, worin die Esper (Esparsette) bisher nicht angebaut war, die schönste Espersaat erzielt, erhält zehn Thaler und zwar 5 Rthlr. nach dem ersten und 5 Rthlr. nach dem zweiten Jahre, insofern sich nach letzterm das Gelingen des Versuchs bewährt hat. Dieser Preis wird für die vorstehende Unternehmung dreimal ausgetheilt. Bei den Bewerbungen entscheidet die Größe des Esperfeldes und die Vollkommenheit der Saat.

2) Derjenige Landwirth erhält ebenfalls 10 Rthlr., welcher unter denselben Bedingungen die schönste Luzern-Saat erzielt. Dieser Preis wird zweimal vertheilt.

3) Nicht minder erhält derjenige zehn Thaler, welcher unter denselben Bedingungen die schönsten und brauchbarsten Weber-Karden erzielt.

4) Der Entdecker eines Lagers brauchbaren Mergels in einer Gegend, worin die Kalkdüngung mit zu großen Kosten wegen der Ferne des Kalkes verbunden sein würde, erhält 15 Rthlr.

Wenn mehre Bewerber um den letzten Preis sich melden, so entscheidet die frühere Anzeige der Entdeckung bei dem vorgesetzten Königl. Landrathe.

Der Eifelverein wird zu seiner Zeit diejenigen Landwirthe ausmitteln, welche der Preise würdig zu achten sind.

Die übrigen 25 Rthlr. werden dazu verwendet, um jedem derjenigen fünf Schullehrer jedes der obigen 7 Kreise, welche sich am meisten für die Landes-Cultur interessiren, ein Exemplar des niederrheinischen Anzeigers zugehen zu lassen.

Der dirigirende Vorsitzer des landwirthschaftlichen und industriellen Eifelvereins
und Professor der Staatswissenschaften zu Bonn,
(gez.) Dr. Kaufmann.

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli sind aus der Kirche zu Berg, in der Bürgermeisterei Eiks mittelst äußern Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1. Ein neuer, moderner, ungefähr ein Pfund wiegender, kupferner Kelch, mit silberner Kuppe, stark vergoldet, mit gewundenem Fuße und in der Mitte eine runden Knopf; 2. ein antiker, fein gear-

Digitized by Google

beiteter Kelch von Tombak, stark vergoldet, in dessen Mitte sich ein dicker, achteckiger schön geschliffener, als Stiel dienender Knopf befand, am Fuße war ein Maltheserkreuz eingegraben; 3. zwei silberne Löffelchen, deren eines stark vergoldet war; 4. eine stark vergoldete, silberne Patene; 5. ein hinter dem Altare hängendes leinenes Handtuch, von der Größe einer Serviette; 6. ein großes und drei mittlere silberne Herzen; 7. eine vergoldete, ziemlich abgetragene, ungefähr 1 ½ Fuß lange Kette, woran ein vergoldetes Kreuz hing; 8. ein vergoldetes, abgenutztes Kreuzchen; 9. eine an einen Bindfaden gereihte Schnur weißer Korallen.

Indem ich diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankauf der bezeichneten Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder die gestohlenen Gegenstände einige Auskunft zu geben vermag, sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 15. Juli 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
für denselben,
Packenius, Prokurator,

Im Mai l. J. wurden zwischen Mayen und Ettringen bei einem Dornbusch folgende, wahrscheinlich von einem Diebstahl herrührende, Effekten gefunden, weshalb ich denjenigen, dem dieselben entkommen sind, auffordere, sich bei mir zu melden.

Coblenz, den 18. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

1. ein messigenes Einsatz-Gewicht, 1 Pfund preuß. ausmachend, ganz vollständig; 2. ein messingenes Einsatz-Gewicht von 1 Pfund ohne Einsatz; 3. ein desgleichen; 4. ein messingenes halb Pfund; 5. ein messingenes Einsatz-Gewicht von 8 Loth; 6. ein desgleichen von 5 Loth; 7. ein messingener Knopf in Form einer Urne; 8. ein alter zinnerner Eßlöffel; 9. ein zinnerner Leuchter mit rundem Fuß ohne Zeichen; 10. ein dito mit viereckigtem Fuß, gez. C. L. B.; 11. ein zinnernes Weihwasser-Gefäß mit Cruzifir.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Aachen, Donnerstag den 1. August 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 9. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 9. Stück.

(Nro. 1433.) Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend. Vom 31. März 1833.

(Nro. 1434.) Verordnung, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend. Vom 31. März 1833.

N. 240.

Instruction, das Amt der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz und deren Gebühren betreff.

Um verschiedenen Übelständen, welche bei der Amtsführung der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz sich bisher geäußert haben, abzuhelfen, die Taxe ihrer Gebühren nach dem Münzfuß des Landes zu fixiren und zugleich die Lage der dienstunfähig gewordenen Gerichtsvollzieher, so wie die der Wittwen und Kinder der verstorbenen zu erleichtern, werden, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, folgende Bestimmungen erlassen und zur Nachachtung vorgeschrieben:

§ 1. Die Zahl der in jedem Landgerichtsbezirk anzustellenden Gerichtsvollzieher richtet sich nach dem Bedürfniß, und die provisorische Anstellung derselben erfolgt auf die Anträge der Landgerichts-Präsidenten und der Ober-Prokuratoren durch den Königlichen General-Prokurator zu Cöln. Die Landgerichte weisen den Angestellten ihre Wohnsitze an, welche diese, bei Vermeidung der Entlassung, zu beziehen haben; die Gerichtsvollzieher können indessen wegen Vergehen, Nachläßigkeiten und anderen Dienstfehler, und überhaupt wenn der Nutzen des Dienstes es erfordert, von einem Ort an den andern versetzt werden, ohne daß ihnen dagegen ein Reklamationsrecht zusteht. Innerhalb des Landgerichtsbezirks kann

Digitized by Google

die Versetzung durch den betreffenden Landgerichts-Präsidenten und den Ober-Prokurator erfolgen, die Versetzung in einen andern Bezirk findet aber nur durch den General-Prokurator statt. Die Gerichtsvollzieher, welche sich durch ihre Führung auszeichnen, erhalten dadurch Ansprüche auf Versetzung auf eine andere einträglichere Stelle.

Der Appellationshof, die Land- und die Handelsgerichte, wählen in der gedachten Folgeordnung aus denen an ihren Sitzen angestellten Gerichtsvollziehern die zum Dienst in den Audienzen, in Civil- und Untersuchungssachen, und die Friedensrichter die zum Dienst bei den Friedens- und Polizeigerichten erforderliche Anzahl von Gerichtsvollziehern. Die Artikel 1, 3, 6, 7, 8, 9, 14, 21 des Dekrets vom 14. Juni 1813 und Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Floreal X. (18. Mai 1802) sind aufgehoben.

§ 2. Jeder Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, zwei Repertorien und ein Journal zu führen, wozu der General-Prokurator das Formular vorschreiben wird. In das erste Repertorium werden alle Akte mit dem Verzeichniß der Kosten eingetragen, welche der Gerichtsvollzieher für Rechnung des Kriminalfonds gefertigt hat; in das zweite alle übrigen Akte mit den Kosten, und in das Journal werden von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihefolge, ohne Zwischenraum und Überschreibung, alle Aufträge, welche ihm gegeben werden, mit Benennung der Partheien und Angabe der Natur des aufgetragenen Geschäfts bemerkt.

Eben so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, jeder Parthei, auch wenn sie es nicht begehrt, eine Bescheinigung des erhaltenen Auftrags oder einen Empfangschein über die erhaltenen Aktenstücke und den ihm gegebenen Vorschuß einzuhändigen, und auf demselben die Nummer zu bemerken, unter welcher das Geschäft in dem oben erwähnten Journal verzeichnet ist.

Ausgenommen hiervon sind die von Anwalt zu Anwalt zuzustellenden Urkunden und die von der Staatsbehörde ausgehenden Aufträge. In allen übrigen Fällen wird jede Kontravention gegen diese Vorschrift mit einer Geldbuße von wenigstens Einem Thaler bestraft.

Die Repertorien und das Journal werden auf ungestempeltem Papier geführt und von dem Friedensrichter des Kantons, worin der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, paraphirt.

§ 3. Die Gerichtsvollzieher dürfen die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Parthei, in deren Auftrag sie handeln, von derjenigen, gegen welche sie instrumentiren, aber nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig alle, der requirirenden Parthei zukommende Summen und Kosten vollständig ausbezahlt werden.

Jede Zuwiderhandlung zieht den Verlust der Gebühren und eine Geldbuße von fünf Thalern nach sich, vorbehaltlich strengerer Strafe im Wiederholungsfalle.

§ 4. Bedient sich eine Parthei eines andern, als des in dem Friedensgerichtsbezirk, wo der Akt aufgenommen werden soll, wohnenden Gerichtsvollziehers, so darf sie ihrem Gegner von den Gebühren und Reisekosten nur so viel in Anrechnung bringen, als sie dem zunächst wohnenden Gerichtsvollzieher hätte bezahlen müssen.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in welchen das Gericht den Gerichtsvollzieher mit einem Geschäft außerhalb des Kantons beauftragt, wenn ein in dem Kanton begonnenes Geschäft zu seiner Vollendung die Reise des Gerichtsvollziehers in einem andern Kanton nothwendig macht, und wenn die in dem Kanton wohnenden Gerichtsvollzieher gesetzlich verhindert sind, in der Sache zu instrumentiren.

Digitized by Google

§ 5. Die Königlichen Prokuratoren können in Untersuchungssachen nur aus erheblichen Gründen einen Gerichtsvollzieher beauftragen, außer dem Kanton seines Wohnorts zu instrumentiren, und müssen alsdann diese Gründe in ihrem Befehle, welcher auch den Namen des Gerichtsvollziehers, die Bestimmung der Anzahl und Natur der Akte und die Angabe des Orts, wo sie vollzogen werden sollen, enthalten muß, anführen. Dieser Befehl muß der Rechnung des Gerichtsvollziehers beigelegt werden.

§ 6. Die Gerichtsvollzieher, welchen die Urtheile und Beschlüsse der Gerichte im Original zur Insinuation anvertraut worden, müssen den Gerichtsschreibern den Empfang bescheinigen und dieselben binnen 24 Stunden nach der Insinuation bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und dem Befinden nach der persönlichen Verhaftung, wieder ausliefern.

§ 7. Die Gerichtsvollzieher sollen die Protokolle wegen Haussuchung nicht anders, als auf den Grund eines Verhafts- oder Kriminal-Arrest-Befehls oder eines Urtheils, welches eine Verurtheilung zu einer Kriminal- oder Gefängnißstrafe enthält, abfassen.

§ 8. Wird ungeachtet der durch den Gerichtsvollzieher gemachten Haussuchungen der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurtheilte nicht verhaftet; so muß dem Polizeidirektor, Polizeikommissair oder Bürgermeister, und auf dem platten Lande dem Landrathe, eine in gehöriger Form abgefaßte Abschrift der Urkunde, worauf die Verhaftung geschehen soll, zugestellt werden, damit dieselben an ihre Untergeordneten den Befehl baldigst erlassen, den Gerichtsvollziehern in ihren Nachforschungen beizustehen.

§ 9. Jeder Gerichtsvollzieher, welcher sich weigert, in einer Civil- oder Untersuchungssache die gesetzlichen Aufträge der Beamten des öffentlichen Ministerii oder der Partheien zu vollziehen, oder den Dienst zu leisten, welchen er den Gerichten schuldig ist, soll mit Vorbehalt des vollständigen Schadenersatzes und der verwirkten Strafen, das erstemal suspendirt, im Wiederholungsfalle aber seines Amts entsetzt werden.

§ 10. Vom Tage der Publikation dieser Instruktion ab, haben die Gerichtsvollzieher die in der dieser Instruktion beigefügten Gebührentaxe festgesetzten Gebühren zu beziehen, und es ist ihnen, bei Strafe der Suspension, im Wiederholungsfalle aber der disciplinarischen Amtsentlassung verboten, andere zu fordern oder anzunehmen, vorbehaltlich der Anwendung des Art. 174 des Strafgesetzbuchs in schweren Fällen.

§ 11. Die Gerichtsvollzieher sollen für alle Amtsverrichtungen, welche sie in Strafsachen auf Befehl des öffentlichen Ministeriums oder einer richterlichen Behörde vornehmen und für welche sie aus dem Kriminalfond bezahlt werden, keine Reisekosten innerhalb ihrer Kantons (Nro. 17 des fünften Abschnitts der Gebühren-Taxe) und nur die Hälfte ihrer Gebühren, vorschußweise, der Reisekosten, und die andere Hälfte der Gebühren aber nachgezahlt erhalten, wenn solche von dem Angeschuldigten in Gefolge eines gegen ihn ergangenen Urtheils, eingezogen worden.

§ 12. Die Vorschriften des Kapitels III des ersten Buchs des ersten Titels, des fünften Kapitels zweiten Titels, des zweiten Buchs des ersten Dekrets vom 16. Februar 1807, des zweiten Dekrets von demselben dato, so weit es die Gerichtsvollzieher betrifft, des sechsten Kapitels des ersten Titels des Dekrets vom 18. Juni 1811, und des Dekrets vom 7. April 1813, so weit es die Gerichtsvollzieher betrifft, sind aufgehoben.

Digitized by Google

§ 13. Die Gerichtsvollzieher eines jeden Landgerichtsbezirks bilden einen Unterstützungsverein und haben eine eigene Kasse, welche von einem am Hauptorte des Bezirks befindlichen Ausschusse verwaltet wird.

Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern, welche von sämmtlichen Gerichtsvollziehern des Bezirks gewählt werden; ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können jedoch wieder gewählt werden.

Wer im Wege der Disciplin zu einem Verweise oder einer Geldbuße verurtheilt worden, darf in dem darauf folgenden Jahre in dem Ausschuß nicht gewählt werden.

Wer mit einer Suspension bestraft worden, kann in den folgenden drei Jahren nicht Mitglied des Ausschusses werden.

Ein Mitglied des Ausschusses, welches im Disciplinarwege gestraft wird, muß sogleich austreten.

§ 14. Der Bestand der gemeinschaftlichen Kasse wird durch die gegen die Gerichtsvollzieher im Wege der Disciplin erkannten Geldbußen und durch jährliche Beiträge der einzelnen Gerichtsvollzieher gebildet.

Die Höhe der Beiträge wird im Anfange eines jeden Jahres unter Genehmigung des Landgerichts bestimmt. Sie dürfen nie den zehnten Theil der Summe übersteigen, welche ein Gerichtsvollzieher im vorhergehenden Jahre nach seinem Repertorium für Original-Urkunden und Vakationen, mit Ausnahme jedoch der Zustellungen von Anwalt zu Anwalt und derjenigen, welche nach dem fünften Abschnitt der beifolgenden Gebührentaxe bezahlt werden, bezogen hat.

Jeder Gerichtsvollzieher muß daher jährlich einen Auszug seines Repertoriums dem Ausschusse einreichen. Eine Unrichtigkeit dieses Auszuges zieht eine Geldbuße von 25 Rthlr. nach sich.

Die Beiträge müssen in vierteljährigen Raten an den Kassirer des Ausschusses bezahlt werden. Im Nichtzahlungsfalle wird auf Betreiben des Kassirers der Auszug aus der Vertheilungsliste durch den betreffenden Friedensrichter exekutorisch erklärt, und in der gesetzlichen Art vollstreckt.

Die Geldbußen werden ebenfalls durch den Kassirer in Gefolge des ergangenen Straferkenntnisses eingetrieben.

§ 15. Aus der gemeinschaftlichen Kasse werden bestritten:

1) die dem Kassirer und dem Protokollführer etwa zu bewilligende Remuneration, so wie die übrigen Büreau-Bedürfnisse des Ausschusses,
2) die Unterstützungen für hülfsbedürftige Gerichtsvollzieher oder für die Wittwen und Kinder der Verstorbenen.

§ 16. Die Rechnung muß in jedem Jahre dem neu gewählten Ausschusse gelegt und demnächst dem Landgerichte zur Bestätigung eingereicht werden.

Jedem Gerichtsvollzieher muß, wenn er es begehrt, die Einsicht der Rechnung gestattet werden, um seine Bemerkungen dagegen vorbringen zu können.

§ 17. Die Bestimmungen der Art. 93, 94 und 95 des Dekrets vom 14. Juni 1813 werden dahin beibehalten, daß die Gebühren für die Zustellung der Anwaltsakte und für das Aufrufen der Partheien in der Audienz, zwischen den Audienzgerichtsvollziehern in gleiche Theile vertheilt werden. Der dritte Titel des Dekrets vom 14. Juni 1813 ist aufgehoben.

Digitized by Google

Die Behörden und Justizbeamten, insonderheit aber die Gerichtsvollzieher haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 10. Juni 1833.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original bescheiniget,
Berlin, den 10. Juli 1833.

Schneider,
Hofrath und geheimer Kanzlei-Direktor,

Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des rheinischen Appellationsgerichtshofes.

Erster Abschnitt.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Kompetenz der Friedensgerichte gehörigen Sachen enthaltend.

	Erste Kolonne.		Zweite Kolonne.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1. Für die Insinuation der Ladung, in welcher eine Klage enthalten ist .	10	—	12	6
2. Für die Zustellung eines Urtheils und für die Aufforderung Kaution zu stellen, oder um bei deren Stellung gegenwärtig zu seyn . . .	10	—	12	6
3. Für die Zustellung eines Einspruchs gegen ein Kontumacial-Urtheil, mit Ladung, einer Klage auf Gewährleistung, der Ladung an Zeugen oder Sachverständige, oder der Parthei zum Söhneversuch, der Mitglieder eines Familienrathes, der Zustellung eines Gutachtens eines Familienrathes, eines Einspruchs gegen Siegelanlage oder Aufforderung zur Abnahme der Siegel	12	—	15	—
4. Für jede Abschrift der Urkunde sub Nro. 1 und 2	2	6	3	—
und der sub Nro. 3	3	—	3	6
5. Für die Abschriften derjenigen Aktenstücke, welche gleichzeitig mitgetheilt werden müssen, für jedes Blatt von 20 Zeilen auf einer Seite und 10 Sylben in der Zeile	1	6	1	6
6. Für das jedesmalige Aufrufen einer Sache in der Sitzung . . .	1	—	1	—
7. Für jeden Licitations-Termin, in welchem sie die Gebote auszurufen, die Kerzen zu liefern und anzuzünden haben, nach den Kolonnen der Gebührentaxe vom 1. August 1822, 10 Sgr., 15 Sgr. und 20 Sgr.				
8. Die Gerichtsvollzieher bei den Friedensgerichten der Städte Aachen Nro. 1,				

Digitized by Google

Rthlr. Sgr. Pf.

Cöln Nro. 1 und 2, Trier Nro. 1, Coblenz, Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, liquidiren nach der ersten, alle übrigen nach der zweiten Kolonne.

9. Die Ersteren erhalten für jede zurückgelegte Meile fünf Silbergroschen Entschädigung, die letzteren nur dann, wenn sie außerhalb ihres Kantons instrumentiren müssen. Die Reise wird berechnet, indem die Entfernung von dem Sitze des Friedensgerichts bis zum Orte, wo das Geschäft verrichtet werden soll, und der Rückweg zusammengezogen wird. Beträgt die Entfernung hin und zurück weniger als eine Meile, so darf für Reisekosten nichts liquidirt werden. Die Reisegebühren werden nur nach halben und ganzen Meilen berechnet, und was zwischen beiden fällt, darf nicht in Ansatz kommen.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Kompetenz des Appellationsgerichtshofes, der Landgerichte und der Handelsgerichte gehörigen Sachen betreffend.

10. Für Vorladungen aller Art an die Parthei, zur Erscheinung vor einem Gerichte, vor Schiedsrichtern, vor einem Kommissar, in der Gerichtskanzlei, für Vorladungen an dritte nicht betheiligte Personen, Zeugen, Sachverständige, Inhaber von Urkunden oder mit Arrest belegter Sachen, für Zustellung von Erklärungen oder Aufforderungen, von Urtheilen jeder Art, Ordonanzen, oder von Titeln zum Zwecke einer beabsichtigten Execution und der übrigen dadurch nöthig werdenden Akte; Zustellung eines Einspruchs gegen Kontumazial-Urtheile oder andere Akte oder beabsichtigte Handlungen; für Arrestanlage und die dabei weiter nöthigen Akten; für Zahlungsbefehle zum Zwecke der Exekution in Mobilien oder Immobilien, Zustellungen von Appellationen von den Urtheilen der Friedensgerichte, der Fabrikgerichte, Handelsgerichte und Landgerichte, so wie von den Erkenntnissen der Schiedsrichter, es mögen diese freiwillig oder in Gefolge gesetzlicher Vorschriften ernannt worden seyn.

Überhaupt für alle Akte der Gerichtsvollzieher, für welche in den hiernachfolgenden Bestimmungen nicht, namentlich andere Gebühren bewilligt sind . . . . . — 12 —

11. Für jede Abschrift . . . . — 3 —

12. Für die gleichzeitig zugestellten Abschriften von Urkunden, für jedes Blatt von 20 Zeilen und 10 Sylben in der Zeile . . . . — 1 6

13. Für das Original der Rekusation eines Friedensrichters (Art. 45) . . . . — 16 —

14. Für die Abschriften . . . . — 4 —

15. Für die Urkunde über eine Mobiliarpfändung, wenn solche drei Stunden dauert, mit Einschluß der Zeit, welche verwandt wird, um, wo es nöthig ist, den Friedensrichter, Polizeikommissar oder einen andern kompetenten Beamten herbeizurufen, mit Einschluß der den Zeugen zu zahlenden Entschädigung. (Art. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 601. 819. 822. 825 der Civil-Prozeß-Ordnung) . . . . 1 15 —

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
16. Dauert die Handlung länger als drei Stunden, so wird für jede weitere Vakation von drei Stunden, mit Inbegriff der Entschädigung der Zeugen bewilliget . .	1	—	—
Jede angefangene Stunde wird für voll gezählt.			
In obigen Gebühren ist die Taxe für die an den Gepfändeten und den Hüter abzugebenden Abschriften mit einbegriffen.			
17. Der assistirende Polizeikommissair oder andere Beamte erhält, wenn er Entschädigung fordert	—	20	—
18. Für die Vakation des Gerichtsvollziehers bei der Deposition des bei der Pfändung vorgefundenen baaren Geldes (Art. 590)	—	12	—
19. An Hütergebühren werden während der ersten zwölf Tage bewilligt . .	—	10	—
später für den Tag	—	5	—
20. Für das Protokoll über das Vorhandenseyn der gepfändeten Gegenstände, wenn der Hüter von der fernern Aufsicht entbunden wird (Art. 606.)	—	16	—
Nur die Sachen, welche fehlen, werden in dem Protokoll genannt. Der abgehende Hüter erhält eine Abschrift des Protokolls und giebt dagegen die Abschrift des Beschlagnahme-Protokolls dem neuen Hüter, welcher die Aufsicht durch Unterschrift des obenerwähnten Protokolls übernimmt.			
21. Für jede Abschrift dieses Protokolls	—	4	—
22. Im Falle, daß der Gerichtsvollzieher eine frühere Pfändung und einen bestellten Hüter vorfindet und dann nach Vorschrift des Art. 611 verfährt, mit Inbegriff zweier Abschriften	1	6	—
23. Muß eine dritte Abschrift gegeben werden, für diese	—	4	—
24. Für das Protokoll über das Vorhandenseyn der gepfändeten Gegenstände, welches vor deren Verkauf aufgenommen wird, und in welchem nur die fehlenden Stücke angegeben werden, mit Inbegriff der Gebühren der zugezogenen Zeugen (Art. 616.) . .	1	6	—
Abschrift hievon wird nicht gegeben.			
25. Müssen die gepfändeten Sachen zum Zwecke des Verkaufs an einen andern Ort transportirt werden, so werden dem Gerichtsvollzieher die Auslagen dafür erstattet, nach dem Inhalte der vorgelegten Quittungen, oder wenn die Empfänger nicht schreiben können, auf seine amtliche Versicherung.			
26. Für das Original der Bekanntmachung des Verkaufs	—	6	—
27. Für jede geschriebene Kopie	—	3	—
Für die gedruckten Exemplare werden die Druckkosten nach den Quittungen vergütet.			
28. Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufzunehmende Urkunde, von welcher keine Abschrift gegeben wird (Art. 619.)	—	16	—
Die Auslagen für Insertion in ein öffentliches Blatt werden besonders vergütet.			
29. Für jede Vakation von drei Stunden bei dem Verkaufe der gepfändeten Sachen, mit Einschluß des dabei aufzunehmenden Protokolls	1	—	—

Digitized by Google

Nr.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
30.	Wenn nach Vorschrift der Art. 620 und 621 eine besondere Publikation oder eine öffentliche Ausstellung statt finden muß, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede der beiden ersten Publikationen oder Ausstellungen	—	24	—
	Die dritte Publikation oder Ausstellung wird nicht besonders bezahlt.			
	Diese Gebühren fallen weg an den Orten, wo ein öffentliches Blatt erscheint, weil hier die besondere Publikation oder Ausstellung durch Insertion in dieses Blatt ersetzt wird.			
31.	Wird von einer Parthei Abschrift des Versteigerungsprotokolls begehrt, so wird dem Gerichtsvollzieher für jedes Blatt von 25 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben in jeder Zeile, bezahlt	—	4	—
32.	Für die Bewirkung der Festsetzung der Gebühren auf das Versteigerungs-Protokoll (Art. 657.)	—	12	—
33.	Für Hinterlegung der Kaufgelder	—	12	—
34.	Für die Pfändung der Früchte auf dem Halme (Art. 627), wenn dabei nicht über drei Stunden zugebracht worden	1	—	—
35.	Für jede folgende Vakation von drei Stunden	—	24	—
36.	Für jede abzugebende Abschrift (Art. 628.)	—	6	—
	Die übrigen Akte werden wie bei der Mobiliarpfändung tarirt.			
37.	An Hütungsgebühren werden dem Feldschützen vergütet für den Tag	—	6	—
38.	Wenn ein Anderer als der Feldschütze zum Hüten bestellt worden (Art. 628.) . .	—	10	—
39.	Für die Beschlagnahme einer Rente im Falle des Art. 637	—	24	—
40.	Für die Abschrift	—	6	—
	Die übrigen hierbei nöthigen Akte werden nach Nro. 10 bezahlt.			
41.	Für die Zustellung eines den Personalarrest erkennenden Urtheils mit Zahlungsaufforderung (Art. 780.)	—	12	—
42.	Für die Abschrift	—	3	—
43.	Für Auswirkung der Ordonnanz des Friedensrichters (Art. 781.)	—	16	—
44.	Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners und Eintragung in das Gefangenregister mit Einschluß der Entschädigung der Zeugen (Art. 783.)	8	—	—
	Für die Aufsuchung des Schuldners und übrigen besonderen Bemühungen, wird nichts vergütet.			
45.	Für die Vakation, wenn der verhaftete Schuldner auf sein Begehren dem Präsidenten des Gerichts vorgeführt wird	1	10	—
46.	Für die Abschrift des Protokolls über die Verhaftung und Eintragung in das Register des Gefängnisses (Art. 789.)	—	16	—
47.	Dem Gefangenwärter, welcher das Urtheil in sein Register einträgt, für jedes Blatt der Ausfertigung des Urtheils (Art. 790.)	—	2	—
48.	Für die Empfehlung eines schon verhafteten Schuldners (Art. 792. 793.) . . .	—	24	—
49.	Für die Abschrift	—	6	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
50. Für die Zustellung eines Urtheils, welches die Verhaftung nichtig erklärt, und die Entlassung des Schuldners	—	24	—
51. Für die Abschrift, welche der Gefangenwärter erhält	—	6	—
52. Für das über ein Realanerbieten aufgenommene Protokoll (Art. 813.)	—	16	—
53. Für die Abschrift	—	4	—
54. Für das über die Konsignation aufgenommene Protokoll (Art. 1259 des Civilgesetzbuchs.)	1	—	—
55. Für jede Abschrift	—	8	—
56. Für das Protokoll zum Zwecke einer Arrestanlegung auf Mobilien, wegen Eigenthumsansprüchen, wenn gegen die Arrestanlegung opponirt, oder die Öffnung der Thüre verweigert wird, mit Ladung und mit Inbegriff der Entschädigung der Zeugen (Art. 829.)	1	—	—
57. Das Protokoll über die Beschlaganlegung selbst, wird wie eine Möbel-Pfändung tarirt.			
58. Für die Erklärung eines Hypothekengläubigers, daß er den nochmaligen öffentlichen Verkauf des von seinem Schuldner veräußerten Grundstücks begehre (Art. 2185 des Civilgesetzbuchs)	1	—	—
59. Für die Abschrift	—	8	—
60. Für das Protokoll über die Wiederholung der Erklärung eines Schuldners, daß er seine Güter abtrete, wenn solche auf dem Gemeindehause geschieht (Art. 901.)	—	24	—
61. Für das Protokoll über die Abführung des Schuldners aus dem Gefängnisse, um diese Erklärung abzugeben (Art. 902.)	1	10	—
62. Ein Protestakt mit Haussuchung verbunden (Art. 173 des Handelsgesetzbuchs) mit Inbegriff der Gebühren für die Assistenten, so wie für die Abschriften	1	—	—

Dritter Abschnitt.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher enthaltend, welche zum innern Dienste bei den Gerichten berufen sind.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
63. Für den jedesmaligen Aufruf einer zur Verhandlung in der Sitzung des Handelsgerichts gebrachten Sache	—	3	—
64. Für den Aufruf einer Sache zur Verhandlung in der Sitzung des Landgerichts, wenn ein definitiver oder interlokutorischer Bescheid ergeht	—	5	—
Bei blos präparatorischen Bescheiden und Vertagungen wird nichts bewilligt.			
65. Für die Publikation der Bedingungen bei den nach Vorschrift der rheinischen Prozeßordnung statt findenden öffentlichen Verkäufen	—	10	—
66. Für den definitiven Verkauf einschließlich der Kerzen	—	20	—
67. Bei Subhastationen, welche nach der Verordnung vom 1. August 1822 vor einem Deputirten des Landgerichts statt haben, einschließlich der Kerzen	—	20	—
68. Für die Zustellung aller Arten von Urkunden von Anwalt zu Anwalt, bei den Landgerichten, welche in Urschrift und Abschrift dem Gerichtsvollzieher eingehändigt werden.	—	4	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
69. Für den Aufruf einer Sache in der Sitzung des Appellationsgerichtshofes, und wenn ein definitives oder interlokutorisches Erkenntniß ergeht	—	12	—
Bei blos präparatorischen Bescheiden und Vertagungen wird nichts bewilligt.			
70. Für die Zustellung aller Art von Urkunden von Anwalt zu Anwalt beim Appellationsgerichtshofe, erhält der Gerichtsvollzieher	—	6	—

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
71. Für die Vorlegung der Urkunden, welche visirt werden müssen . . . . . . und wenn	—	6	—
72. Der Gerichtsvollzieher wegen Weigerung des zur Visirung berufenen Beamten das Visa des Staats-Prokurators nachsuchen muß	—	12	—
73. An Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher in den nicht zur friedensgerichtlichen Kompetenz gehörigen Civilsachen für jede Meile	—	10	—

Die Berechnung geschieht wie im Ersten Abschnitt sub Nro. 9 bestimmt worden.

74. Die Taxe der im zweiten Abschnitt erwähnten Geschäfte, Urkunden und Vakationen, werden zu Gunsten der in den Städten Cöln, Aachen und Düsseldorf angestellten Gerichtsvollzieher, um ein Viertel erhöhet; diese Erhöhung bezieht sich jedoch weder auf die Abschriften ihrer eigenen, noch auf die Abschriften der sonstigen mitgetheilten Urkunden.

75. Zu Gunsten der in den Städten Coblenz, Trier und Cleve angestellten Gerichtsvollzieher, werden die Taxen im zweiten Abschnitte für die darin sub Nro. 16, 19, 34, 35 gedachten Vakationen, und die sub Nro. 32, 33, 41, 62 gedachten Akten, ebenfalls unter der obigen Beschränkung um ein Viertel vermehrt.

76. Endlich werden die sub Nro. 12 erwähnten Kopialien für die sub Nro. 74 und 75 genannten Gerichtsvollzieher auf 2 Sgr. erhöhet.

77. Bei freiwilligen Mobiliarverkäufen erhalten sämmtliche Gerichtsvollzieher ohne Unterschied des Wohnorts, für die Vakation von drei Stunden Einen Thaler Gebühren und zehn Silbergroschen für jede fernere Stunde. Für die öffentliche Bekanntmachung und Entwerfung der Bedingungen und für den Empfang der Gelder, liquidiren sie wie in der Taxordnung für die Notarien bei dem Worte: Auktion von Mobilien, vorgeschrieben ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Gerichtsvollzieher in Untersuchungs-Sachen.

In Untersuchungs-Sachen, wozu auch die Disciplinar-Sachen gehören, und mit Ausnahme der Holzdiebstahls Sachen, erhalten die Gerichtsvollzieher:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. für alle Verladungen, Insinuationen, Anzeigen, Mittheilungen und Erscheinungsbefehle	—	4	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2. für jede Kopie der oben erwähnten Akte	—	4	—
3. für die Vollstreckung der Vorführungs- und Verhaftsbefehle, das Insinuations-Instrument und die Kopie mit einberechnet	1	15	—
4. für die Vollstreckung der Verwahrungsbefehle, das Insinuations-Instrument und die Kopie mit eingerechnet	—	24	—
5. für Ergreifung oder Gefangennehmung der Person, Kraft eines einfachen Polizei-Erkenntnisses, ohne daß eine Gebühr für die Nachspürung bewilligt werden kann . .	—	20	—
6. für Verhaftnehmung Kraft eines Arrestbefehls oder eines Urtheils in korrektionnellen Sachen, welches Gefängnißstrafe enthält	2	—	—
7. für Gefangennehmung Kraft eines Kriminal-Arrest-Befehls oder eines Urtheils, welches zur Zuchthausstrafe, Zwangsarbeit oder härterer Strafe verurtheilt . . .	3	—	—
8. für die Abholung eines jeden Gefangenen aus dem Gefangenhause, für dessen Vorführung vor den Richter und das Zurückführen in das Gefangenhaus	—	4	—
9. für das Protocoll über eine Haussuchung, wovon in dem Art. 109 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, Erwähnung geschehen, und worauf die Gefangennehmung nicht erfolgt ist, das Insinuations-Dokument und die Kopie des Verhafts- oder Kriminal-Arrest-Befehls oder des Urtheils oder Bescheides, welcher die Haussuchung veranlaßt hat, mit eingerechnet	—	24	—
In der nämlichen Sache soll für jedes Individuum nur ein Protokoll bezahlt werden, wie häufig auch immer die Haussuchungen in einer und derselben Gemeinde gemacht seyn mögen.			
10. für die Verkündigung bei Trompetenschall oder Trommelschlag und für die Anheftung der Verordnung, welche nach Vorschrift der Art. 465 und 466 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen gegen die Angeklagten, welche wegen ungehorsamen Nichterscheinens in contumaciam angeklagt sind, erlassen und bekannt gemacht werden muß, das über die Verkündigung gefertigte Protokoll und die Auslagen mit gerechnet	3	—	—
Geschehen die besagten Verkündigungen und Anheftungen in zwei verschiedenen Gemeinden und es werden dazu mehrere Gerichtsvollzieher beauftragt; so erhält jeder derselben nur die Hälfte der im Art. 54 Nro. 10 bestimmten Taxe.			
11. für die Ablesung des Todesurtheils, wovon in dem Art. 13 des Strafgesetzbuchs Erwähnung geschieht	4	—	—
12. betragen die mitzutheilenden Abschriften mehr als ein Blatt, so werden für jedes folgende Blatt	—	2	—
bezahlt; jedes Blatt muß 24 Linien von 15 Sylben im Durchschnitt enthalten.			
13. für die Gegenwart bei der Eintragung des Beschuldigten in die Liste der Gefangenen, wenn derselbe schon eingekerkert ist	—	4	—

Digitized by Google

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
14. ist gegen ein und dasselbe Individuum ein Vorführungs- und Verwahrungsbefehl erlassen und in den nämlichen 24 Stunden von dem Gerichtsvollzieher vollzogen worden, so erhält derselbe ein für allemal nur den Satz für den Vorführungsbefehl mit . .	1	15	—
15. sind die Individuen, wogegen Urtheile ergangen sind, welche eine persönliche Verhaftnehmung nach sich ziehen, auf jede andere Art schon wirklich verhaftet; so werden den Gerichtsvollziehern für die Vollstreckung der oben erwähnten Akte in Ansehung ihrer nur die unter Nro. 1 für die Ladungen, Insinuationen und Anzeigen bestimmten Gebühren entrichtet. Das nämliche findet bei der Vollstreckung der Vorführungsbefehle statt, wenn das Individuum wirklich schon früher verhaftet ist, wenn es sich freiwillig gestellt hat, oder wenn es nicht ergriffen werden konnte.			
16. Die Gebühren für die von den Gerichtsvollziehern zugezogenen Zeugen, fallen jedesmal den Gerichtsvollziehern, welche sie gebraucht haben, zur Last.			
17. Die Gerichtsvollzieher erhalten für jede zurückgelegte Meile, wenn der Verurtheilte zahlungsfähig ist, der Civilkläger den Auftrag ertheilt hat, oder die Reise sie in einen andern Kanton führte	—	5	—
und werden die Entfernungen nach Nro. 9 erstern Abschnitts dieser Taxordnung berechnet.			
18. Für den nothwendigen gehörig bescheinigten Aufenthalt auf der Reise, für jeden Tag, ohne Abzug	—	10	—
19. Für den Audienzdienst bei den Zuchtpolizei- und Polizei-Gerichten, erhalten sie nichts.			
20. Für den Audienstdienst bei den Assisenhöfen, für jeden Tag	—	15	—

Berlin, den 10. Juni 1833.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 22. v. Mts. Mir vorgelegte Instruktion, das Amt der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz betreffend, nebst der Gebührentaxe für dieselben, genehmigt, und sende Ihnen solche mit der Authorisation zurück, sie zu vollziehen, und mittelst Meiner gegenwärtigen Ordre ihre Bekanntmachung zu verfügen.

Berlin, den 9. Juni 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamptz.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Originale bescheiniget
Berlin, den 10. Juli 1833.

Schneider,
Hofrath und geheimer Kanzlei-Direktor.

Digitized by Google

In dem, zur Bürgermeisterei Malmedi gehörigen Weiler Preair brach am 16. d. M. Feuer aus, wodurch in kurzer Zeit zwei Häuser nebst Stallung, Scheunen rc. ein Raub der Flammen wurden. **N. 241.**

Bei diesem Brande haben sich durch besonders thätige Hülfeleistung ausgezeichnet:

1) der Schreiner Lorenz Borteux von Arimont, 2) der Schornsteinfeger Martin Binot von Malmedi und 3) die Einwohner Paul Solheid, Nicolas Bragard, Alexander Binot, Wilhelm Binot, Sohn, und Wilhelm Servais, Sohn, von Malmedi,

was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 25. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei einer in der Nacht vom 19. zum 20. v. M. in Erkelenz von dem Kupferschläger Heysers mit drei Gehülfen vorgenommenen Brunnenreparatur traf dieselbe das Unglück, daß sie sämmtlich von der sich in der Tiefe des Brunnens entwickelnden verderblichen Gasarten betäubt die Besinnung verloren. **N. 242.**

Nachdem jedoch von Seiten der diesen Unglücklichen zu Hülfe geeilten Einwohner von Erkelenz unter Anleitung des dortigen Bürgermeisters und des Dr. Lucas der Versuch gemacht worden war durch Hinuntergießen von Kalk, durch Schießen rc. den Brunnen von jener verderblichen Luft in etwas zu reinigen, wagte sich der dortige Landwehrartillerist Peter Leonard Aretz in den Brunnen, mußte jedoch anfangs, da die Stickluft ihm die Kraft benahm, von diesem Unternehmen abstehen. Mit großer Selbstverläugnung wiederholte er jedoch diesen Versuch zu 5 verschiedenen Malen in vereinter Anstrengung mit dem Maurermeister Lavallée und beiden gelang es auch auf diese Weise allmählig sowohl die vorgedachten drei Arbeiter als den Meister Heysers ans Tageslicht zu bringen. Leider vermochten die von den anwesenden Aerzten ununterbrochen angewendeten Rettungsversuche nur zwei der gedachten Gehülfen dem Leben wiederzugeben. Der dritte Geselle sowie der Meister Heysers waren bereits verschieden. Indem wir diesen unglücklichen Vorfall über welchen wir auch höheren Orts zu geeigneter Anerkennung Bericht erstattet haben, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, gereicht es uns zur besonderen Genugthuung allen bei denselben thätig gewesenen Einwohnern von Erkelenz unsren Beifall, insbesondere aber dem Landwehrartilleristen Aretz und dem Maurermeister Lavallée unsre Anerkennung mit der von ihnen bewiesenen rühmlichen Anstrengung zu erkennen zu geben.

Aachen, den 20. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser zu Berlin Dr. Struve und Hofrath Soltmann, ist unter dem 12. Juli 1833, ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent: **N. 243.**

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn,

Digitized by Google

um Mineralwasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeitig zu pfropfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, so weit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denselben bereits unter dem 15. Mai 1823 auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15. Mai 1838, verlängert worden.

Aachen, den 27. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 244. Dem Advokat-Anwalt H. T. Reuß zu Aachen ist ein Patent

auf eine Schauerbank für Nähnadeln, so weit sie nach der eingerichteten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom 11. Juli 1833, dem Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilt worden.

Aachen, den 20. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 245. Empfehlung eines Wörterbuchs d. althochdeutschen Sprache, vom Regierungsrath und Prof. Dr. Graff zu Berlin.

Der Herr Regierungsrath und Professor Dr. Graff zu Berlin beabsichtigt, ein Wörterbuch der althochdeutschen Sprache auf Subscription herauszugeben.

Da der Verfasser als ein ausgezeichneter Sprachforscher bekannt ist, und das angekündigte Werk einen reichen althochdeutschen Sprachschatz verspricht, so ist von dem Königl. hohen Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das Unternehmen öffentlich zu empfehlen, angeordnet worden.

Indem wir uns dieses Auftrags hierdurch entledigen, theilen wir die von dem Herausgeber gestellte Bedingung der Subscription hier mit:

„Theils um die Benutzung des althochdeutschen Sprachschatzes, dieses langentbehrten Werkes, zu beschleunigen, theils um den Ankauf desselben nicht nur unbemittelten Gelehrten, sondern auch recht vielen Vätern zu erleichtern, die ihre, dem Jünglingsalter entgegengehenden Söhne, mit diesem, der Erweckung und Belebung deutschen Sinnes gewidmeten, Werke beschenken und seine Einwirkungen schon den Gemüthern der Jugend nahe bringen wollen, werde ich dasselbe in einzelnen Lieferungen herausgeben, die

Digitized by Google

ungefähr von drei zu drei Monaten auf einander folgen sollen, so daß, da das Werk — die Einrichtung und Abfassung meines Manuscripts läßt die Stärke desselben nicht genau vorausbestimmen — zwischen 400 und 500 Bogen enthalten wird, die Käufer desselben es in 6 — 7 Jahren vollständig in Händen haben werden.

Für diejenigen nun, die auf dieses Werk subscribiren, setze ich den Preis jeder Lieferung, die aus 15 Bogen bestehen wird, auf 1 Rthlr. fest. (Nach Beendigung des Drucks und nach der alsdann wahrscheinlich erfolgenden Uebergabe an einen Buchhändler wird der Ladenpreis, da das Werk in groß 4., jede Seite in 2 Columnen getheilt, auf gutem, weißen, festen Papier, mit neuen Lettern, deutlich und anständig gedruckt werden soll, bedeutend höher gestellt werden.) Außerdem noch gewähre ich den Subscribenten den Vortheil, daß sie, wie viel Bogen über 400 auch gedruckt werden mögen, nur 400 Bogen zu bezahlen haben. Sollte, was nicht glaublich ist, das Werk nicht 400 Bogen betragen, so versteht es sich von selbst, daß auch weniger, und nur so viel Bogen, als gedruckt worden sind, bezahlt werden.

Da der Druck des Werkes so lange aufgeschoben werden muß, bis ich die Stärke der Auflage bestimmen kann, diese Bestimmung aber von der Zahl der Subsribenten abhängig ist, so bitte ich so schleunig als möglich die Subscription zu vollziehen und die Subscriptionslisten (mit deutlicher Verzeichnung des Namens, Standes und Wohnorts der Subscribenten, da diese dem Werke, dessen Mitstifter sie sind, vorgedruckt werden sollen) mir zukommen zu lassen. Wer die gefällige Mühe übernimmt, Subscribenten zu sammeln, erhält auf 10 Exemplare ein 11tes frei."

und bemerken dabei, daß die Herren Landräthe beauftragt worden sind, die darauf einkommenden Subscriptionen anzunehmen. Die nähere Anzeige dieses Werkes kann bei unserer Registratur eingesehen werden.

Aachen, den 27. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 246.
Evangel. Kirchencollecte zur Verbreitung der Bibel.

Die zur Verbreitung der Bibel alljährlich am ersten Sonntage im Monat September abzuhaltende evangelische Kirchencollecte wird hierdurch ausgeschrieben. Die evangelischen Herrn Pfarrer werden beauftragt die einkommenden Beträge bis zum 15. September d. J. an die hiesige Prov. Inst. und Comm. Casse einzusenden, und zugleicher Zeit auch die landräthlichen Behörden davon zu benachrichtigen, damit von letzteren Ende Septbr. die Ertrags-Anzeigen an uns eingereicht werden können.

Aachen, den 26. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 247.
Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Musketier Lucas Krzyminski ist von der 8. Compagnie des 19. Infanterie-Regiments aus der Garnison Jülich entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betre-

Digitized by Google

tungs-Falle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 22. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zuname, Lucas Krzyminski; Geburtsort, Morzewo, Kreis Gnesen, Provinz Posen; Religion, katholisch; Alter, 23 Jahr 4 Monat; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, erhoben; Augenbraune, dunkelbraun; Augen, blau; Nase, dick; Mund, breit; Bart, röthlich; Zähne, mittelmäßig und weis; Kinn, rund; Gesichtsbildung, etwas länglich; Gesichtsfarbe, gesund und pockennarbig; Figur, stark; Sprache, polnisch und etwas deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Derselbe trug bei seiner Entweichung 1 blaue Dienstmütze mit rothem Rand, eine blaue Dienstjacke, 1 paar weis leinene Pantallons, 1 paar Komißstiefeln.

N. 248. Steckbrief. Die hierunter signalisirten Correctionell-Sträflinge Willems, Wolff und Mohlenhauer sind von den hiesigen städtischen Arbeiten entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungs-Falle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Königl. Polizei-Direction hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 27. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Peter Egidius Willms.

Vor- und Zunamen, Peter Egidius Willms; Geburts- und Aufenthaltsort, Eupen; Alter, 25 Jahre; Religion, katholisch; Gewerbe, Weber; Sprache, deutsch; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, dick; Mund, groß; Bart, braun; Zähne, gut, Kinn, oval; Gesicht, dito; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: graue Jacke, bunte Weste, graue leinene Hose, lederne Schuhe, blaue Mütze, bunten Halstuch, graue Hemde, blauen Kittel.

Signalement des Egidius Wolff.

Alter, 42 Jahre; Gewerbe, Handelsmann; Geburtsort, Heimertzheim; Wohnort, Dorweiler, Regierungs-Bezirks Cöln; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, lang; Mund, klein; Kinn, oval; Gesicht, dito; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: graue Jacke, graue Hose, graues Hemd, blauen Kittel, blaue Mütze, Schuhe und Strümpfe.

Signalement des Benedikt Ignatz Mohlenhauer.

Alter, 41 Jahre; Gewerbe, Tagelöhner; Geburtsort, Büren bei Lippstadt, Reg.-Bezirks Arensberg;

Digitized by Google

Wohnort, Aachen; Größe, 5 Fuß 11 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, lang; Mund, groß; Kinn, oval; Gesicht, länglich; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: graue leinene Hose, dito Jacke, blauen Kittel, blaue Kappe, graues Hemd, Schuhe und Strümpfe.

Die hierunter signalisirten Militair-Sträflinge Körfer, Richter und Fuckshoven sind aus Cöln entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungs-Falle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Cöln abzuliefern.

N. 249. Steckbrief.

Aachen, den 30. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des ꝛc. Körfer.

Vor- und Zuname, Jakob Körfer; Alter, 21 Jahr 5 Monat; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Geburts- und Wohnort, Löwenich, Kreis Erkelenz, Regierungs-Bezirk Aachen; Profession, Schreiner; Religion, katholisch; Haare, schwarz; Stirn, bedeckt; Augen, grau; Augenbraunen, schwarz: Nase und Mund, ordinair; Zähne, vollständig; Kinn, länglich; Bart, bräunlich; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittlere; besondere Kennzeichen, auf der rechten Hand ein Brandzeichen.

Bekleidung bei seiner Entweichung: eine blaue Tuchmütze mit Roth besetzt, eine Halsbinde, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, ein Paar graue Tuchhosen, ein Hemd, ein Paar Halbstiefeln.

Signalement des ꝛc. Richter.

Vor- und Zuname, Gottlieb Richter; Alter, 24 Jahr 3 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Geburts- und Wohnort, Camillentahl, Kreis Schildberg, Regierungs-Bezirk Posen; Profession, Gärtner; Religion, evangelisch; Haare, dunkel blond; Stirn, bedeckt; Augen, grau; Augenbraunen, blond; Nase, länglich; Mund, ordinair; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Bart, blond; Gesicht, vollkommen; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittlere; besondere Kennzeichen, sehr pockennarbig.

Bekleidung bei seiner Entweichung: eine blaue Tuchmütze mit Roth besetzt, eine Halsbinde, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, eine graue Tuchhose, ein Hemd, ein Paar Halbstiefel.

Signalement des ꝛc. Fucksboven.

Vor- und Zuname, Jodokus Fuckshoven; Alter, 28 Jahr 4 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Geburts- und Wohnort, Honff, Kreis Siegburg, Regierungs-Bezirk Cöln; Profession, Steinhauer, Religion, katholisch; Haare, braun; Stirn, hoch; Augen, blau; Augenbraunen, braun; Nase, länglich; Mund, klein; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Bart, braun; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittlere; besondere Kennzeichen, auf den linken Unterarm ein Herz mit den Buchstaben G. D. F. und Jahreszahl 1826, darunter die Buchstaben W. D. roth eingeäzt, darunter ein Kreuz blau eingeäzt, auf beide Wangen ein Mutterfleck.

Digitized by Google

Bekleidung bei seiner Entweichung: eine blaue Tuchmütze mit Roth besetzt, eine Halsbinde, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, ein Paar leinene Hosen, ein Hemd, ein Paar Schuhe.

Steckbrief. Der unten signalisirte Peter Steffens (Vater), Fuhrmann aus Düren, welcher eines Diebstahls beschuldigt ist, hat sich der deßhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht auf dieses Individuum ein aufmerksames Auge richten, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen lassen zu wollen.

Aachen, den 25. Juli 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Signalement.

Namen, Peter Steffens (Vater), Geburtsort, Hehlen; Wohnort, Düren; Gewerbe, Fuhrmann; Religion, katholisch; Größe, 5 Fuß; Alter, circa 60 Jahre; Haare, grau; Stirne, gefalten; Augenbraunen, grau und stark; Augen, grau; Nase, kurz und dick; Mund, dick; Bart, grau; Gesicht, rund; Farbe, gesund; Statur, kurz und untersetzt; besondere Kennzeichen, blatternarbig.

Derselbe war mit einem runden Hute, Kittel, Ueberrocke und einer kurzen Hose bekleidet.

Steckbrief. Die unten näher bezeichneten, bereits mehrfach bestraften Catharina Dietz von Friedberg und Wilhelm Dietz von Mogendorf, haben sich der wegen qualificirten Diebstahls und Landstreicherey gegen sie einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Auf Grund eines von dem hiesigen Herrn Instructionsrichter wider dieselben erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich sämmtliche Behörden, auf dieselben zu invigiliren, dieselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 22. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Signalement.

1) Catharina Dietz (auch Catharina Schlegel genannt), gebürtig von Friedberg in der Wetterau, ist 36 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes starkes Haar, eine hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt. Besondere Kennzeichen, ein Kropfgeschwulst am Halse. Dieselbe führt einen ihr zur Rückkehr in ihre Heimath von der hiesigen Polizei-Behörde ertheilten Zwangspaß bei sich.

2) Wilhelm Dietz, gebürtig aus Magendorf, Herzoglich-Nassauischen Amtes Selters, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt.

Digitized by Google

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. September 1832, welches in zweiter Instanz durch Urtheil des Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofes in Cöln vom 3. Januar d. J. bestätigt worden, ist der Gerichtsvollzieher Johann Mathias Effern, welcher früher in Gladbach und zuletzt in Düsseldorf angestellt war, wegen vielfacher Dienstverletzungen, namentlich wegen Vorenthaltung amtlich eingenommener Gelder, seines Dienstes als Gerichtsvollzieher entsetzt worden. Dies wird hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 24. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
für denselben,
der erste Prokurator,
Wingender.

In der Nacht vom 17. zum 18. wurden in Westam folgende Gegenstände, nämlich:

1. fünf werchene Betttücher; 2. ein baumwollenes Bettuch; 3. zehn flechsene Mannshemden; 4. eine Kappe mit schwarzem Ueberzug und ledernem Schirm; 5. ein Paar neue lederne Mannsschuhe; 6. ein blautuchener Mannsüberrock; 7. eine dunkelblau tuchene Hose; 8. ein flechsenes Tischtuch; 9. ein hellblau tuchener Mannsüberrock

gestohlen. Indem ich vor deren Ankauf warne, fordere ich Jeden, dem dieselben vorkommen oder Kenntniß davon erhält, auf, entweder mir oder seiner Ortsbehörde sofort davon die Anzeige zu machen.

Coblenz, den 22. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Personal-Chronik.

Die durch den unterm 2. d. M. erfolgten Tod des Bürgermeisters Astrupp erledigte Stelle zu Imendorff und Puffendorff ist dem bisherigen Gemeinde-Rath Balthasar Beemelmans aus Prümmeren anderweit commissarisch übertragen worden.

Der Bau-Conducteur von Quitzow ist an die Stelle des nach Crefeld versetzten Wege-Baumeister Fickler zum Wege-Baumeister im hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt und ersterem Linnich zum Wohnsitz angewiesen worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats Juli 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	24	1	1	10	4	1	6	„	„	24	„	„	20	„	4	„	„	„	16	„
Düren.....	1	18	9	1	8	8	„	29	6	„	27	7	„	16	„	2	15	„	„	7	„
Jülich.....	1	20	„	1	8	„	1	„	„	1	„	„	„	23	„	4	„	„	„	6	„
Mittelpreis.	1	20	11	1	9	„	1	1	10	„	27	2	„	19	8	3	15	„	„	9	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Aachen, Donnerstag den 8. August 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. will Ich die von dem General-Gouverneur des ehemaligen Großherzogthums Berg am 6. September 1814 über die Abschließung der Ehen erlassene Verordnung, für diejenigen Theile der Rhein-Provinz, in welchen sie zur Zeit noch gültig ist, dahin abändern: N. 250.

1) der kopulirende Pfarrer hat, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, sofort nach der priesterlichen Trauung dem betreffenden Civilstands-Beamten von der Kopulation Nachricht zu geben, und das im § 6 der Verordnung erwähnte Kopulations-Zeugniß nicht, wie darin vorgeschrieben ist, den Kopulirten selbst einzuhändigen, sondern unmittelbar dem Civilstandsbeamten zuzusenden, von welchem dasselbe den Getrauten erst nach berichtigtem Civilstandsakt ausgeantwortet werden darf.

2) Der Civilstandsbeamte hat, bei Vermeidung der in den Artikeln 192 und 193 des bürgerlichen Gesetzbuches angedrohten Strafe seiner Seits sogleich nach Empfang des Kopulations-Zeugnisses die Parteien, wenn sie sich nicht von selbst vor ihm gestellt haben, zu einem höchstens auf 8 Tage hinaus anzusetzenden Termine, unter Androhung der unter Nro. 4 bestimmten Strafe zur Aufnahme des Civilaktes vorzuladen, und, wenn sie in dem Termine sich nicht beide einfinden, hiervon dem Ober-Prokurator unverzüglich Anzeige zu machen, damit dieser wegen der Säumniß gegen die Ausgebliebenen, sofort vor dem Landgerichte einschreite.

3) Gleichzeitig hat der Civilstandsbeamte in eben den Formen, unter welchen nach § 5 der Verordnung vom 6. September 1814 vor der priesterlichen Trauung das bürgerliche Aufgebot publicirt werden muß, die Nichtvollziehung des bürgerlichen Eheaktes zur Warnung des Publikums bekannt zu machen, wonächst es den betreffenden Parteien überlassen bleibt, die später erfolgte Berichtigung des Civilaktes wiederum öffentlich anzuzeigen.

4) Statt der im § 10 der gedachten Verordnung auf jeden Tag des Verzugs in Vollziehung des Civilaktes gesetzten Geldstrafe von drei Thalern wird überhaupt eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern festgesetzt.

Digitized by Google

Das Staatsministerium hat vorstehende Bestimmungen durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen, auch haben sie, die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die Beamten Ihrer Ressorts noch besonders mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Juni 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Zur Beglaubigung,

Der Regierungs-Sekretair,
Langendörfer.

№ 251. Rekurse gegen Stempelstrafresolute betreff.

Gemäß der in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. April d. J. (Seite 33 der Gesetzsammlung) zu 3 enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden,

die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Steuer-Direktoren und für die Provinz Brandenburg den Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a/O. jede in ihrem Bezirke als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutragen Gebrauch machen wollen und wo dies nicht geschieht wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die competente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde, von welcher das Straf-Resolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Resolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, gehet der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Berlin, den 29. Juni 1833.

Der Finanz-Minister,
Maassen.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Juli 1833.

Königl. Regierung.

№. 252. Nachstehender Auszug aus der Übersicht der Verwaltungs-Resultate der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1832 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 24. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Auszug
aus der Übersicht der Verwaltungs-Resultate der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1832.

I. Bevölkerung.

	männliche Individuen.	weibliche Individuen.	überhaupt Individuen.
Am 1. Januar 1832 befanden sich in der Anstalt	434	202	636
während des Jahres 1832 kamen hinzu	376	175	551
im Jahre 1832 waren in der Anstalt überhaupt	810	377	1187
während des Jahres 1831 waren in der Anstalt	828	414	1242
also im Jahre 1832 weniger	18	37	55
unter den aufgenommenen 551 Individuen befanden sich Rückfällige	116	40	156
zurückgebrachte Entwichene	23	1	24
zusammen	139	41	180
es waren also von den überhaupt eingelieferten	376	175	551
zum ersten Male in der Anstalt	237	134	371
von den während des Jahres 1832 überhaupt in der Anstalt verwahrt gewesenen	810	377	487

sind im Laufe des Jahres

	Männer.	Weiber.	überhaupt.
a) entlassen	325	193	518
b) entwichen	31	1	32
c) gestorben.	44	15	59

überhaupt abgegangen	400	209	609
am 31. Dezember 1832 waren noch in der Anstalt	410	168	578

II. Heimathsverhältnisse.

Von der Gesammtzahl waren

a) aus dem Regierungs-Bezirk Cöln	227	99	326
b) " " " " Düsseldorf	291	113	404
c) " " " " Aachen	165	87	252
d) " " " " Coblenz	127	78	205
	810	377	1187

III. Altersverhältnisse.

Es befanden sich in der Anstalt:

im Alter von 1 Tag bis 9 Monaten	3	2	5
" " " 9 Monaten bis 1 Jahr	2	3	5

Digitized by Google

	männliche	weibliche	überhaupt
	Individuen.		
im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre	1	6	7
„ „ „ 3 „ „ 6 „	11	11	22
„ „ „ 6 „ „ 9 „	39	9	48
„ „ „ 9 „ „ 12 „	61	23	84
„ „ „ 12 „ „ 16 „	167	31	198
überhaupt unter 16 Jahren	284	85	369
im Alter von 16 Jahren und darüber	526	292	818
	810	377	1187

IV. Confessions-Verhältnisse.

Davon bekannten sich:

zur katholischen Confession	672	334	1006
„ evangelischen dito	130	42	172
zum mosaischen Glauben	8	1	9
	810	377	1187

V. Ursache der Detention.

a) wegen Elternlosigkeit	6	„	6
b) „ Armuth und Hülflosigkeit	28	6	34
c) „ Aufnahme der Eltern, Kinder	22	27	49
d) „ Bettelei und Landstreicherei	567	227	794
e) „ öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit	„	1	1
f) „ „ Unzucht	„	64	64
g) „ Diebstahl und Prellerei, imgl. wegen Theilnahme an Aufruhr	169	50	219
h) „ Brandstiftung und Tödtung	7	„	7
i) „ Umgehung der Polizei-Aufsicht	11	2	13
	810	377	1187

VI. Wiederholte Haft.

Von den im Laufe des Jahres 1832 eingelieferten 551 Individuen kamen in die Anstalt:

zum 2. Male	53	23	76
„ 3. „	27	7	34
„ 4. „	27	8	35
„ 5. „	7	2	9
„ 6. „	2	„	2
die Zahl der Rückfälligen betrug	116	40	156

Digitized by Google

Davon waren	Zahl der Rückfälligen.	Summa der Aufgenommenen.	Verhältniß der Rückfälligen zu den Aufgenommenen.
aus dem Regierungs-Bezirk Cöln	72	164	3 zu 7
Düsseldorf	40	203	1 „ 5
Aachen	30	111	3 „ 11
Coblenz	14	73	1 „ 5
	156	551	etwa 1 zu 3½

VII. Unterkommen der Entlassenen.

Von den im Laufe des Jahres 1832 entlassenen 518 Individuen wurden	männliche Individuen	weibliche Individuen	überhaupt Individuen
a) als Handwerker untergebracht	12	„	12
b) „ Dienstboten	5	13	18
c) zu einem ausgemittelten sichern Unterkommen entlassen	47	39	86
d) als zur Selbsternährung befähigt und zur eigenen Ausmittelung eines anderweiten Unterkommens den betreffenden Gemeinden zurückgegeben	261	141	402
	325	193	518

VIII. Kosten der Anstalt.

A. Einnahme:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) an Defekten	2	24	5
b) „ Resten	937	21	—
c) „ fixirten Einnahmen	7875	—	—
d) „ Beiträgen der Gemeinen	24333	10	—
e) aus der Oeconomie	2422	13	4
f) an Arbeitsverdienst	3225	1	5
g) „ zufälligen Einnahmen	19	26	11
Summa	38816	7	1

B. Ausgabe:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) an Vorschüssen	144	4	5
b) „ Besoldungen, Pensionen u. Remunerationen	7254	24	6
c) für Speisung	19103	23	3
d) „ Krankenpflege	407	4	5
e) „ Brenn-Materialien	1930	8	2
f) „ Erleuchtungs-Materialien	723	17	4
g) „ Bekleidungsgegenstände	4106	28	7
h) „ Lagergeräthschaften	1885	3	6
i) „ Utensilien und Handwerksgeräthe	1251	21	6
k) „ Bauten und Reparaturen	1622	6	7
l) „ Reinigung der Wäsche rc.	298	3	5

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
m) an öffentlichen Abgaben	141	6	5			
n) zu Kirchen und Schulbedürfnissen	209	7	11			
o) zur Geschäftsführung	702	26	9			
p) zu außergewöhnlichen Ausgaben	3828	26	3			
zusammen				43610	3	—
gegen die Einnahme wurde also mehr ausgegeben				4793	25	11

Zur Deckung dieses Vorschusses sind zu zahlen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
a) von dem Regierungs-Bezirk Cöln	2424	8	8			
b) „ „ „ „ Aachen	1481	22	10			
c) „ „ „ „ Coblenz	136	25	8			
d) „ „ „ „ Düsseldorf . . .	806	22	10			
zusammen				4849	20	—
es bleibt hiernächst ein Bestand von				55	24	1

welcher in die Rechnung des Jahres 1833 übergeht.

IX. Reserve-Fonds der Anstalt.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Der Reserve-Fonds betrug am Schlusse des Jahres 1832	52092	12	1
Ende 1831 betrug solcher	47819	8	4
Dieser Fonds hat sich also im J. 1832 vermehrt um	4273	3	9

N. 253.

Kathol. Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung d. katholischen Kirche und des Pfarrhauses zu Waldbroel.

Es ist von Seiten der Königl. hohen Ministerien der geistlichen, rc. Angelegenheiten und des Innern, der kleinen und armen katholischen Gemeinde zu Waldbroel, Reg.-Bez. Cöln, zur Herstellung ihrer Kirche und Pfarrhauses eine Collekte in den katholischen Kirchen und Gemeinden der Rhein-Provinz ausnahmsweise bewilligt worden.

Die katholischen Herren Pfarrer werden demnach in den Kirchen und die Herren Bürgermeister bei den katholischen Gemeinden gedachte Collekte vorschriftsmäßig abzuhalten hierdurch beauftragt auch angewiesen, die einkommenden milden Beiträge spätestens Ende Oktober d. J. an unsere Provinzial-Instituten- und Communal-Casse abzuliefern und zu gleicher Zeit den Collekten-Ertrag den landräthlichen Behörden anzuzeigen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, ihre desfallsigen Ertrags-Nachweisungen spätestens bis zum 15. November d. J. uns einreichen zu können.

Aachen, den 31. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 254.
Führung d. Impflisten durch die Aerzte und Wundärzte.

Das Königl. hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist darauf aufmerksam geworden, daß viele Ärzte und Wundärzte über die von ihnen geimpften Kinder die vorgeschriebene Liste zu führen unterlassen und daher späterhin über die vollzogene Impfung der Schutzblattern glaubwürdige Auskunft zu geben nicht im Stande sind. Da es nun aber zur Erreichung der nöthigen größern Genauigkeit beim Impfgeschäft wesentlich beiträgt, wenn diese Listen mit größerer Pünktlichkeit geführt und den Bürgermeistern (hier in Aachen der Königl. Polizeidirektion) die Auszüge davon zur bestimmten Zeit eingereicht werden, wie die §§ 6 und 15 seq. unserer Verordnung vom 5. Dezember 1825 (Amtsblatt Nro. 68) solches vorschreibt: so werden diese Bestimmungen den Ärzten und Wundärzten hiemit nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern es werden diese Medizinalpersonen darauf zugleich auch aufmerksam gemacht, daß eine vollständige Kontrolle des Impfgeschäfts unthunlich ist, wenn dieselben nicht ihrer Seits genau den ergangenen Verordnungen nachkommen, wohin insonderheit auch die Anweisung zur Ertheilung von Impf-Attesten an die Geimpften oder deren Eltern und Pfleger gehört. Dergleichen Atteste sind bei dem Impfarzte allemal 8 Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des geimpften Individuums abzufordern, damit jeder sich über die an ihm vollzogene Impfung gehörig auszuweisen vermöge.

Aachen, den 30. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 255.
Methodologischer Lehrkurs am Seminar zu Neuwied betr.

Der diesjährige methodologische Lehrkurs am Schullehrer-Seminarium zu Neuwied ist auf die Dauer des Monats Oktober angesetzt, weil auf diese Zeit am bequemsten die Schulferien verlegt werden können.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Lehrer, welche daran Theil zu nehmen geneigt sind, zeitig sich bei den betreffenden Schul-Inspektoren deshalb melden können, welche Letztere längstens bis Ende dieses Monats darüber an uns gutachtlich zu berichten haben, worauf dann wegen der zum Kursus Zuzulassenden weiterer Bescheid erfolgen wird.

Aachen, den 4. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 256.
Vermächtniß für die evangel. Kirchen-Gemeine zu Eupen.

Der in Eupen verstorbene Rentner Wilhelm Fremerey hat der evangel. Kirchen-Gemeine zu Eupen, zum Besten ihrer Armen, ein Geschenk von 600 Rthlr. ausgesetzt.

Dies durch Testament des Fremerey bestimmte Vermächtniß hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 29. Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 257. Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Halberstadt ist ein, vom 20. Juli d. J. an gerechnet, acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent
auf die von ihm an dem Geh- und Schlag-Werke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,
ertheilt worden.

Aachen, den 1. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirten beiden Individuen, welche sich als Kaffeemühlenschleifer im Lande umhertreiben, sind verdächtig, im Bezirke des hiesigen Landgerichts mehrere Diebstähle begangen zu haben. Ich ersuche daher alle Polizei-Behörden, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 25. Juli 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Signalement des Johann Martin.

Vor- und Zunamen, Johann Martin; Alter, circa 30 Jahr; Geburtsort, Aldenhoven bei Jülich; Stand, Kaffeemühlenschleifer; Größe, circa 5 Fuß 5 bis 6 Zoll; Haare, bräunlich, am Hintertheile des Kopfs etwas kraus; Zähne, gesund; Bart, wenig, und etwas Backenbart; Gesichtsfarbe, gesund; besonder. Kennzeichen, an einer Seite des Kinns eine Narbe.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine schwarze Hose, Kamaschen, ein alter abgetragener seidener Hut, ein Paar Schuhe.

Signalement der Anna Helena Isenbach.

Vor- und Zunamen, Anna Helena Isenbach; Geburtsort, Broich oder Ruppichterath; Alter, 31 Jahr; Haare, schwarz; Zähne, schlecht; Gesicht, länglich; Augen, schwarz; Augenbraunen, schwarz.

Bekleidung: ein baumwollenes gedrucktes Kleidchen, und kalblederne Schuhe, dieselbe führt eine Schnupftabaksdose bei sich.

Steckbrief. Aus der hiesigen Anstalt ist der neben bezeichnete Häusling Mathias Joseph Bindels aus Aachen, welcher wegen Bettelei in der hiesigen Anstalt in Verhaft gewesen, gestern Nachmittags aus der Sandgrube bei Dansweiler entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und hierher abliefern zu lassen.

Brauweiler, den 2. August 1833.

Die Direktion der Anstalt.

Signalement.

Geburtsort, Düren; letzter Aufenthaltsort, Aachen; Religion, katholisch; Gewerbe, Bäcker; Alter,

Digitized by Google

24 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun; Stirne, schmal; Augenbraunen, grau; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittel; Kinn und Gesicht, oval; Sprache, deutsch.

Bekleidung: eine brillichne Jacke, eine dergl. Hose, ein halbes Halstuch, ein Paar Schuhe, eine Sommermütze mit Schirm.

Der seiner Dieberei wegen berüchtigte Schreiner Peter Joseph Klaes von hier, welcher zuletzt bei dem Schreiner Weyk zu Poppelsdorf gearbeitet, ist über einem am 19. v. Mts. dahier verübten Wäschediebstahl, von einem Leintuche von mittelfeinem Leinen, gezeichnet K. P. und sechs Mannshemden von gewöhnlicher Leinwand, wovon die Zeichen nicht angegeben werden können, betroffen worden, jedoch mit den gestohlenen Sachen entwischt, und konnte der von dem Herrn Instruktionsrichter dahier am 20. Juni d. J. gegen ihn erlassene Vorführungsbefehl nicht vollzogen werden. Ich ersuche demnach sämmtliche Polizeibehörden, den rc. Klaes im Betretungsfalle mit den sich etwa noch vorfindenden gestohlenen Effekten festhalten und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 28. Juli 1833.

In Abwesenheit des Königl. Prokurators,
Der Friedensrichter,
Scherev.

Signalement.

Alter, 47 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirne, frei; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, braun; Nase und Mund, mittelmäßig; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen, keine.

Die Bekleidung des Entflohenen konnte nicht ermittelt werden.

Nach dem Preußischen Strafrechte ist der Zeuge, welcher vor dem einzelnen Inquirenten die Unwahrheit wissentlich sagt, eines falschen Zeugnisses schuldig und der gesetzlichen Strafe verfallen; nach dem Rheinischen Rechte wird nur der als falscher Zeuge bestraft, welcher in der Sitzung des erkennenden Gerichts ein falsches Zeugniß abgelegt hat.

Diese Verschiedenheit des Strafrechts hat die Folge, daß, wenn auf den Antrag eines altländischen Gerichts ein Zeuge in einer Strafsache von einem Rheinischen Inquirenten nach den Formen der Rheinischen Criminal-Prozeßordnung vernommen und verpflichtet wird, seine Aussage bei den altländischen Gerichten den Glauben nicht finden kann, welchen sie finden würde, wenn der Zeuge in den Formen der Preußischen Criminal-Ordnung vernommen worden wäre.

Es ist dies jedoch der Rechtspflege so wenig zusagend, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mir den Befehl ertheilt hat, den Gerichten in der Rheinprovinz anzuempfehlen, bei Requisitionen Königlicher Gerichtshöfe außerhalb des Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes die abzuhörenden Zeugen nach den Vorschriften und in der Form der allgemeinen Preußischen Criminal-Ordnung zu ver-

Digitized by Google

pflichten. Um den durch diese Bestimmung beabsichtigten Zweck noch sicherer zu erreichen, wird es nöthig seyn, in dem oben erwähnten Falle den Zeugen zu bedeuten, daß der von ihnen zu leistende Eid hinsichtlich seiner Wirksamkeit demjenigen, welcher in öffentlicher Gerichtssitzung geleistet wird, ganz gleich zu achten und deswegen auch die Strafe des falschen Zeugnisses anwendbar ist, wenn der Zeuge die Unwahrheit sagen sollte. Von dieser den Zeugen gemachten Mittheilung wird in dem Protokolle Erwähnung zu thun seyn.

Ich ersuche sämmtliche Rheinische Justizbehörden, nach obiger Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers zu verfahren.

Cöln, den 31. Juli 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Assisen zu Aachen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Aachen für das IV. Quartal des Jahres 1833 wird hiermit auf Montag den 21. Oktober dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Paschen zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 2. August 1833.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Apellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung
L. S. Der Ober-Sekretair,
J. Themer.

Die im 1. Semester 1833 beim Bergbau des Dürener Bergamts-Bezirks vorgekommenen Unglücksfälle betreff.

Im Bezirke des Dürener Bergamts hat sich im 1. Semester 1833 nur ein Unglücksfall und zwar beim Bleibergbau ereignet, wodurch ein Mensch sein Leben verloren.

Am 1. April nämlich wurde der Hüter Ludwig Meier von Bleibuir in dem Concessionsfelde Schunk-Oligschläger, bei Wallenthal, Kreis Schleiden, durch eine Sandstein-Masse, welche unvermuthet aus der Firste herabstürzte, so stark beschädigt, daß derselbe nach 16 Stunden an den Folgen der erhaltenen Verletzungen starb.

Bonn, den 25. Juli 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Da der Aufenthaltsort der Josephe Corsten, Tochter des Polizeidieners Peter Corsten zu Kuckhoven, Bürgermeisterei Erkelenz, deren Vernehmung in einer Untersuchungs-Sache wider mehrere Einwohner

Digitized by Google

von Odenrath erforderlich ist, bisher nicht hat ermittelt werden können, so wird dieselbe hierdurch aufgefordert, mir oder der nächsten Behörde schleunigst anzuzeigen, wo sie sich gegenwärtig aufhalte.

Düsseldorf, den 31. Juli 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Januar d. J. den bisherigen Garnisonprediger Herrn Groos in Coblenz zum Militair-Ober-Prediger für das 8. Armee-Corps zu ernennen geruhet.

Coblenz, den 22. Juli 1833.

Königliches Rheinisches Consistorium.

Bei einer Haussuchung in der Gemeine Wickrath sind verschiedene, offenbar von bereits getragenen Kleidern herrührende Stücke Leinewand rc. rc. unter Umständen gefunden worden, welche die Vermuthung begründen, daß die Kleider entwendet seyen.

Dem Anscheine nach sind die meisten dieser Stücke Zeug, Theile zerschnittener Alben (Priestergewänder), worunter sich besonders auszeichnet:

1) ein Vordertheil von feiner weißer Leinewand, an dessen Brustschlitz sich der mit rothem Garne eingenähete Buchstabe S; 2) ein anderer Vordertheil, ebenfalls von feiner weißer Leinwand, an dessen Brustschlitz sich eine sogenannte Trense in Herzform befindet, und 3) ein circa ¼ Elle breiter und 5¼ Elle langer Streifen rosenrothen baumwollenen Zeuges, welcher anscheinend den untern Saum einer Albe gebildet hat.

Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, dasjenige, was ihm von der Entwendung derartiger Gegenstände bekannt seyn sollte, mir oder seiner Ortsbehörde anzuzeigen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Personal-Chronik.

Der bisherige Succursal-Pfarrer zum h. Jacob in Aachen, Johann Theodor Mürkens, ist an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Schleig zu der Pfarre erster Klasse zum heil. Foilan zu Aachen als Pfarrer berufen und befördert worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Aachen, Donnerstag den 15. August 1833.

N. 258.

In der 26. diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14. März d. J. die Vereinigung statt gefunden, daß dem Redacteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift: „die Biene,“ Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) von Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, (gez.) Ancillon.

N. 259. Regulativ für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8. September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§ 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bau-Räthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungs-Rath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§ 2. Der Feldmesser soll nach § 1 der Vorschriften vom 8. September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehr-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Digitized by Google

Als transitorisch, bleibt die frühere Vorschrift vom 8. März 1824 und 1. April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8. September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von der obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§ 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§ 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§ 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständiget worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse ꝛc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§ 6. Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registirt den Befund.

Digitized by Google

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§ 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens 8 Wochen vor einem solchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§ 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden seyn könne. Daß dies auch wirklich geschehen sey: darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgehet.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Übung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln rc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Gränzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-

Digitized by Google

Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains rc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§ 49 bis 66 des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§ 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden seyn sollte.

Es wird nicht erforderlich seyn, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§ 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Über die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,
   - a) zulänglich,
   - b) ziemlich gut,
   - c) gut,
   - d) recht gut,
   - e) gründlich und gut,
   - f) vorzüglich.
2. Über die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,
   - a) zulänglich,

Digitized by Google

b) gehörig,

c) völlig und

d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

a) mittelmäßig, oder

b) ziemlich gut,

c) gut, oder

d) schön gezeichnet worden sey.

§ 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sey.

§ 12. Gebühren irgend einer Art, werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Attesten, völlig kostenfrei seyn.

§ 13. Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen,
von Schuckmann.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 2. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat nunmehr auch die Kaiserlich-Österreichische Regierung besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen erlassen, und unter Erneuerung der bestehenden Vorschriften gegen das Umherziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Kaiserlich-Österreichischen Staaten, namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die Österreichischen Kaiserstaaten versagt werden soll, welche

N. 260.

Digitized by Google

1. sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;
2. mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden haben und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag;
3. sich bei dem Übertritte der Gränze nicht im Besitze von wenigstens acht Gulden Konventionsmünze befinden.

Vorstehende Anordnung der Kaiserlich-Österreichischen Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht.

Aachen, den 6. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 261. In unserer Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück 31 Nro. 222 vom 30. Juni c. über das den Ackersmann Scholzen auf dem Hofe Igelmont bei Manderfeld, Kreis Malmedy, betroffene Brandunglück, ist durch ein Versehen des ausgezeichneten Bestrebens des Försters Delorme zu Manderfeld zur Löschung des Brandes nicht gedacht worden.

Wir bringen daher dessen bewiesene lobenswerthen Anstrengungen, wodurch er beim Löschen dieses Brandes sogar bewußtlos zu Boden stürzte, hiermit gerne noch nachträglich als verdiente Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 6. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 262. Zurücknahme eines Steckbriefs. Der im 36. Stücke des diesseitigen Amtsblattes Seite 340 und 341 steckbrieflich verfolgte Häusling Mathias Joseph Bindels ist bereits unter'm 5. d. M. wieder ergriffen worden; weshalb der gedachte Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Aachen, den 12. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zurücknahme eines Steckbriefs. Die beiden Individuen, Johann Martin von Aldenhofen und Anna Helena Isenbach, sind am 31. v. Mts. verhaftet worden, so wird der gegen dieselben unter dem 25. desselben Monats erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Cöln, den 6. August 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

Der, wegen qualifizirter Verwundung unter dem 15. Juni d. J. steckbrieflich verfolgte Christian Becker, stud. med., aus Wahlscheid, hat sich freiwillig gestellt, und wird daher der gegen ihn erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Cöln, den 6. August 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Der unten signalisirte Kattunweber Joh. Peter Bongarz, gebürtig zu Dahlen und zuletzt bei Waldniel wohnhaft gewesen, welcher der Unterschlagung beschuldigt ist, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf den rc. Bongarz zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Steckbrief.

Düsseldorf, den 8. August 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Joh. Peter Bongarz; Alter, 34 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Geburtsort, Dahlen; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirn, rund; Augenbraunen, schwarz; Augen, blau; Nase, dick; Mund, mittelmäßig; Zähne, zwei untere Vorderzähne fehlen; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Der nachstehend näher signalisirte, eines mehrfach betrügerischen Banquerots beschuldigte Kappenmacher Johann Baptist de Groef von Crefeld, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf den rc. de Groef, welcher übrigens mit einem von der Landräthlichen Behörde zu Crefeld ausgefertigten Reisepasse d. d. 9. Oktober 1832 versehen ist, den er am 11. Mai d. J. zu Crefeld um in Geschäften nach Aachen zu reisen hat visiren lassen, strenge zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Steckbrief.

Düsseldorf, den 9. August 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Johann Baptist de Groef; Geburtsort, Nerisch in Belgien; Wohnort, Crefeld; Religion, katholisch; Alter, 43 Jahre; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare, braun; Stirn, rund; Augenbraunen, braun; Augen, bräunlich; Nase, gebogen; Mund, mittelmäßig; Bart, braun; Kinn, rund mit Grübchen; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direkt hier bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse zu erheben sind, wird die Controle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nro. 30, vom 1. September d. J. ab

Digitized by Google

neue Zins-Coupons Series IV Nro. 1 bis 8,

über die Zinsen vom 1. September 1833 bis Ende August 1837 ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Haupt-Kassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind.

Berlin, den 23. Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Edictal-Citation und offener Arrest.

Der Seconde-Lieutenant Gustav Ferdinand Boltze vom 37. Infanterie-Regiment (5. Reserve) aus Wohlau, im Regierungs-Bezirk Breslau gebürtig; welcher sich am 24. Dezember v. J. aus dem Cantonirungs-Quartier Wehrhagen bei Aachen heimlich entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 2. und 16., zuletzt aber auf den 30. September d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termin vor dem unterzeichneten Gerichte zu gestellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 17. November 1764 wider ihn in contumaciam durch ein Kriegsgericht erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, auch sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse einzuziehen sey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechtes, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwande, davon etwas zu verabfolgen.

Coblenz, den 28. Juli 1833.

Königl. Preußisches Armee-Corps-Gericht,
L. S.

(gez.) von Borstell.
General der Kavallerie und kommandirender General.

(gez.) Lorenz.
Kriegs-Rath und Corps-Auditeur.

Den äußern steuerpflichtigen Stadtbezirk von Aachen und Burtscheid betreff.

Da sich Zweifel darüber erhoben haben, ob und in wie weit die Dörfer Haaren und Vaelserquartier innerhalb des Raumes der halben Meile, welche den äußern Steuerbezirk von Aachen und Burtscheid bildet, belegen, und die dortigen Einwohner, welche Bäckerei, Schlächterei oder Handel mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide und geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke, Puder, oder mit Fleisch und Waaren, die aus solchem zubereitet sind, treiben oder künftig treiben wollen, zur gesetzlichen Mahl- oder Schlachtsteuer, in Gemäßheit des § 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 heranzuziehen sind, so wird hiermit in Verfolg der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, vom 27. Septbr. 1820 (Amtsblatt Nro. 50 pro 1820 Seite 473 und 474) zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auch die beiden obgenannten

Digitized by Google

Ortschaften, nach den desfallsigen Ermittelungen, in dem besagten äußern Steuerbezirke belegen und die Steuerbehörden befugt und verpflichtet sind, von den bezüglichen Gewerbtreibenden die gesetzliche Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben, so wie auch die erforderliche Aufsicht und Controle daselbst zu handhaben.

Eine fernere bestimmtere Angabe der Begrenzungs-Linie des äußern Steuerbezirks der Städte Aachen und Burtscheid bleibt noch vorbehalten.

Cöln, den 5. August 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
für denselben,
Der Geheime Regierungs-Rath,
Mayer.

In der Nacht vom 2. auf den 3. August d. J. wurde die Kirche zu Bütgenbach mittelst Einbruch und Einsteigen bestohlen, und folgende Gegenstände entwendet:

1. ein Ciborium von Silber, 12 Zoll hoch mit Deckel, nach dem neuesten Geschmack gearbeitet, mit rundem Fuße mit mehreren Zügen und mit einer Weltkugel von Kupfer, die vergoldet war; 2. ein Altartuch von Gebild ohne Zeichen.

Ich mache diesen Diebstahl hiermit bekannt, warne vor dem Ankauf der bezeichneten Gegenständen und ersuche alle jene, welche einige Aufklärung über diesen Diebstahl und die Urheber zu geben im Stande sind, mir oder der nächsten Polizei-Behörde die Anzeige zu machen.

Malmedy, den 8. August 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Giudice.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Kreis-Physikus Dr. Nicolaus Joseph Gerson ist definitiv als Physikus des Kreises Malmedy angestellt worden.

Der evangel. Schulamts-Candidat Friedrich Thoß aus Blumenthal, im Kreise Schleiden, ist mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit und dem Prädicate „gut bestanden" aus dem Seminar zu Neuwied entlassen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Aachen, Samstag den 17. August 1833.

N. 263.

Die diesjährige Eröffnung der Feldjagd wird hiermit

a) für den Stadtkreis Aachen und für die Landkreise Aachen, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Jülich und Düren

auf Sonnabend den 31. August, und

b) für die Landkreise Schleiden, Montjoie und Malmedy

auf Dienstag den 10. September d. J. festgesetzt.

Sämmtlichen zur Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Grundstücken befugten Grundeigenthümern und Jagdpächtern wird dieses zur Beachtung bekannt gemacht.

Den Forstbeamten und Feldhütern sowie den Polizei-Offizianten und der Königl. Gendarmerie wird aber empfohlen darauf zu wachen, daß die diesjährige kleine Jagd nicht früher als von den oben bemerkten Terminen ab, ausgeübt wird.

Aachen, den 16. August 1833.

Königl. Regierung.

N. 264.

Verbot des Geldeinsammelens durch sogenannte Britzmeister bei Gelegenheit der Kirchmessen rc. betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an einigen Orten des hiesigen Regierungs-Bezirks bei Gelegenheit der Kirchmessen oder den Sontag darauf, besonders auf dem Lande, durch sogenannte Britzmeister bei jungen Mädchen eine Geld-Collekte abgehalten wird, um davon eine Tanzgesellschaft und ein Zechgelag zu veranstalten; daß sogar bei Gelegenheit dieser Tanzgesellschaften und Zechgelage jedem zufällig anwesenden fremden Gaste des Wirthes ein Teller mit einigen Geldstücken und einem Glase Wein, Brandtewein oder sonstigem Getränk präsentirt wird, um denselben zur möglichst reichen Beisteuer zu veranlassen.

Digitized by Google

In diesem Gebrauche zeigt sich ein, in mehrfacher Hinsicht nachtheiliger, nicht zu gestattender Unfug und wird derselbe daher für die Zukunft hierdurch untersagt.

Die Herren Bürgermeister werden hierüber wachen und veranlassen, daß die Übertreter polizeigerichtlich verfolgt werden.

Aachen, den 13. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession über die Erweiterung des Grubenfeldes Wilhelmine.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 21. Juni 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung des Steinkohlen-Grubenfeldes Wilhelmine wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. August 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen wie folgt:

Art. 1. Dem Concessionair der Steinkohlengrube Wilhelmine, Freiherrn August von der Goltz zu Stolberg, wird, zu dem durch Verordnung vom 26. Januar 1832 concedirten Grubenfelde in der Bürgermeisterei Büsbach, eine in die Bürgermeisterei Brand sich erstreckende Feldes-Erweiterung von 666,935 Quadratlachtern (1144 $^3/_4$ Morgen oder zwei hundert zwei und neunzig Hectaren) in Concession gegeben, nachdem der vorgenannte Concessionair unter dem 5. Mai 1833 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Dieses Erweiterungsfeld, von welchem ein durch das Königl. Oberbergamt unter dem 17. Mai 1833 beglaubigter Plan der Urschrift Dieses beiliegt, soll sich

in Südost von der Commerichs-Mühle längs des Münsterbachs bis zur Bocksmühle und die südliche Markscheide der James-Grube an das concedirte Feld anschließen und übrigens folgende Grenzen haben:

gegen Nordost, die südwestliche Markscheide des James-Grubenfeldes von dem Gehöfte Hau bis zum Einfall des Scheidsiefs in den Münsterbach; gegen Norden, das Scheidsief aufwärts auf eine gerade Länge von 294 Lachtern; gegen Nordwest und West, eine gerade Linie von dem zuletzt bestimmten Punkte am Scheidsief gegen Süden laufend bis zur Verbindung der Wege nach der Buchenhecke und nach der Commerichs-Mühle, sodann der letztere Weg bis in die Chaussee nach Stolberg, und von diesem Punkte eine gerade Linie bis zum Einfall des Untergrabens gedachter Mühle in den Münsterbach.

Wo es nöthig erachtet wird, sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Bergamts diese Grenzen mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen auf Kosten des Concessionairs bezeichnet werden.

Über die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Das vorbezeichnete Feld soll mit dem früher concedirten zu einem Grubenfelde verbunden sein,

Digitized by Google

dessen Gesammt-Inhalt sechshundert sieben und sechzig Hectaren oder 2613 $^{6}/_{8}$ Morgen beträgt, und dessen Theilung nur nach Vorschrift des Art. 7 im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 erfolgen kann.

Art. 4. Demnach gelten für den Besitz und Betrieb dieses Feldes alle Bestimmungen, welche in den Art. 3 bis 14 des Concessions-Aktes vom 26. Januar 1832 enthalten sind.

Art. 5. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden soll.

Berlin, den 21. Juni 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Klügel.

Die Bildung des Ferien-Senats d. Gerichtshofes für das Jahr 1833 betreffend.

Die Eröffnung geschieht am zweiten September, Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienz-Tage sind:

der 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. September.

„ 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. Oktober.

Cöln, am 2. August 1833.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Apellations-Gerichtshofes,

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair,

J. Themer.

Mittelst Einbruches und Einsteigens wurde in der Nacht vom $^{5}/_{6}$. d. M. aus der Wohnung des Ackerers Wilhelm Breuer zu Boslar ein Diebstahl an nachbenannten Gegenständen verübt:

1. an sechs Stücken gebleichteten flächsernen Tuches, jedes Stück bestand aus zehn Ellen; 2. an 1 silbernen englischen Taschenuhr, dieselbe ist mit einem silbernen Kasten versehen, worin der Name: Wilhelm Breuer geschrieben ist, und befindet sich auf der Rückseite des zweiten Kastens die Abbildung von Jesus, Maria und Joseph; 3) an 5 Männerhemden, mit W. B. in rother Seide bezeichnet; 4. an einigen noch näher zu bezeichnenden Urkunden (Kauf-, Tausch- und Theilungsverträge); 5. an einem Sacke mit 1 $^{1}/_{2}$ Scheffel Rappsamen, der Sack war mit W. B. mit rother Kreide bezeichnet.

Ich bringe diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und ersuche jeden, der über das Verbleiben derselben oder über die Urheber dieses Verbrechens Auskunft zu geben im Stande ist, mir die deßfallsigen Umstände ohne Zeitverlust mitzutheilen.

Aachen, den 13. August 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,

Beling.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats Juli 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	24	7	1	10	1	1	6	"	"	24	"	"	23	"	4	10	"	"	20	"
Düren.....	1	16	2	1	8	4	"	29	6	"	28	11	"	20	"	2	25	"	"	9	"
Jülich.....	1	20	"	1	7	"	1	"	"	1	"	"	"	20	"	3	15	"	"	12	"
Mittelpreis.	1	20	3	1	8	6	1	1	10	"	27	5	"	21	"	3	16	8	"	13	8

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Aachen, Donnerstag den 22. August 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 12. Stück, enthält: Gesetzsammlung 12. Stück.

Nro. 1440.) Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen. Vom 5. Januar 1833.

Nro. 1441.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Juni 1833, betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemals Sächsischen Landestheilen.

Nro. 1442.) Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer betreffend. Vom 23. Juni 1833.

Nro. 1443.) Gesetz, über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7. Juli 1833.

Nro. 1444.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Juli 1833, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832 verloren gegangenen Hypotheken-Akten.

Nro. 1445.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juli 1833, betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des § 171 d. Tit. 51 der Prozeßordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königliche Kassenverwaltungen, und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. Juli d. J. zu befehlen geruhet, daß der vierte Rheinische Provincial-Landtag am 10. November d. J. eröffnet werde, und haben zugleich des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht zum Landtags-Marschall, zu dessen Stellvertreter aber, den Herrn Grafen von Spee allergnädigst ernannt. N. 265.

Ich bringe dieß hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Coblenz, den 12. August 1833.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pestel.

Digitized by Google

N. 266. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen wegen Ausübung der Fischerei in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Rheinischen Provinzialstände, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1. Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements am Nieder- und Mittel-Rhein vom 18. August 1814, wegen der Fischerei, außer Kraft, und es wird wegen Benutzung und Ausübung derselben derjenige Zustand wieder hergestellt, welcher vor Erlaß jener Verordnung rechtlich stattgefunden hat.

§ 2. Wer, ohne dazu befugt zu seyn, zu fischen sich erlaubt, verfällt in eine Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Thalern. Bei Wiederholung der Kontravention muß gegen den Kontravenienten eine Strafe von Zwanzig Thalern erkannt werden. Bei ferneren Wiederholungen erfolgt eine Strafe von Zwanzig bis Vierzig Thalern und kann mit einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten verbunden werden.

In allen diesen Fällen werden die gebrauchten Werkzeuge zum Vortheile des Fischerei-Berechtigten konfiszirt, und bleibt diesem außerdem seine Entschädigung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

Friese.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre in Betreff der Fischereien zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß alle Verpachtungen von Fischereien am 1. Januar 1834 als erloschen zu betrachten sind, und daß in Zukunft die Fischerei in den nicht schiffbaren Flüssen und Bächen nur da, wo Staats- oder Gemeinde-Eigenthum an dieselben grenzt, Seitens der betreffenden Königlichen und Communal-Behörden zur Verpachtung gebracht werden können, indem nach dem neuen Gesetze der Fischerei im allgemeinen in den nicht schiffbaren Flüssen und Bächen ein Privat-Eigenthum der angrenzenden Ufer-Besitzer geworden ist.

Aachen, den 17. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 267. Am Morgen um 2 Uhr des 20. Mai d. J. ist die Stadt Tost, im Regierungsbezirk Oppeln, durch eine verheerende Feuersbrunst zum größten Theil in Asche gelegt, so daß dadurch 124 Wohnhäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheuern völlig niedergebrannt, 19 Gebäude unvermeidlich niedergerissen, über 200 Familien nicht blos des Obdachs, sondern auch ihrer sämmtlichen Habseligkeiten beraubt sind.

Digitized by Google

Ein gleiches Schicksal ereilte am Nachmittag um 3 Uhr des 24. Juni d. J. die Stadt Grottkau, woselbst durch eine unbezweifelt aus Bosheit veranlaßte Feuersbrunst, unterstützt von einer langwierigen Dürre und einem heftigen stets wechselnden Sturm, in wenigen Stunden 8 öffentliche Gebäude, mit Einschluß der katholischen Kirche und Pfarrwohnung und des Rathhauses, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und 13 Scheuern so gänzlich in Asche verwandelt sind, daß die Kellergewölbe der Mehrzahl nach nicht weiter benutzt werden können, die mit Feldarbeit beschäftigten Einwohner fast gar nichts von ihren Habseligkeiten gerettet haben und gegen 300 Familien ohne Obdach und Mittel trostlos umherirren.

Das Unglück erscheint um so härter, als die Vorstädte zu Grottkau in den Jahren 1824 und 1826 wiederholentlich durch boshafte Brandstiftung zerstört und die Gebäude geringfügig versichert sind.

Die große und herzergreifende Noth, welche hiernach die genannten beiden Städte betroffen hat, hat die Königl. Regierung zu Düsseldorf bewogen uns zu ersuchen auch in dem diesseitigen Departement die Mildthätigkeit der Bewohner für ihre unglücklichen Mitbürger in Anspruch zu nehmen.

Indem wir diesem Wunsche entsprechen und von dem bekannten wohlthätigen Sinn unsrer Administrirten die Hoffnung hegen, daß dieselben auch bei dieser Gelegenheit gerne zur Linderung der Noth ihrer Mitbürger nach Kräften beitragen werden, beauftragen und authorisiren wir hiermit sämmtliche Bürgermeister zur Einsammlung der milden Beiträge, eine allgemeine Haus-Collekte gemeinschaftlich mit den Ortspfarrern in den nächsten drei Wochen innerhalb ihres Geschäftsbezirks abzuhalten, die einkommenden Gelder unter Beifügung eines Münzsorten-Verzeichnisses an die hiesige Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden und zugleich von der geschehenen Ablieferung unter Angabe des Betrages der Collekte dem betreffenden Landrath Anzeige zu machen.

Aachen, den 15. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 268. In Beziehung auf unsere Bekanntmachungen vom 4. und 26. März und 25. Mai c., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung des Johann Leonard Poot zu Kettenis, zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes als Zimmermann, nachträglich anerkannt worden ist.

Aachen, den 4. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 269. In der Nacht vom 24. zum 25. des verflossenen Monats brach zu Nidrum, Bürgermeisterei Bütgenbach, im Kreise Malmedy, Feuer aus, welches in kurzer Zeit die Wohnhäuser und Nebengebäude so wie das übrige Eigenthum der daselbst wohnenden Wittwe Wilhelm Weynand und des Jakob Weynand gänzlich zerstörte. Das Feuer griff mit großer Schnelligkeit um sich, und würde noch größeres Unglück verursacht haben, wenn es nicht den Bemühungen des dortigen Vikars, Herrn Groß, so wie des Eigenthümers Michael Küpper und der Inwohner Wilhelm Heck, Hubert Schuma-

Digitized by Google

cher, Peter Benker und Hubert Pfeiffer aus Nidrum, des Wilhelm Thomas aus Bütgenbach und Peter Böhmer aus Weimerz gelungen wäre, den Flammen Einhalt zu thun.

Indem wir diesen Unglücksfall, welcher das Dorf Nidrum betroffen hat, zur allgemeinen Kenntniß bringen, bezeigen wir gerne den vorbenannten Personen unsere beifällige Anerkennung mit der, von denselben an den Tag gelegten, rühmlichen Menschenliebe.

Aachen, den 6. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 270. Die Verwendung d. Bezirksstraßen-Unterhaltungsfonds betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Septbr. 1822 bringen wir, als Fortsetzung unsrer Bekanntmachung vom 1. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1832) nachfolgende Übersicht der Verwendung der mit der Grundsteuer pro 1832 zur Erhebung gekommenen Zusatzprocente behufs der Unterhaltung und des Neubaues der Bezirksstraßen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe des aus den Zusatz-Procenten zur Grundsteuer gebildeten Fonds zur baulichen Unterhaltung der Bezirksstraßen im Regierungs-Bezirk Aachen pro 1832.

A. Unterhaltungsfonds.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus 1831	—	—	—
2. Etatsmäßiger Betrag der mit der Grundsteuer erhobenen Zusatz-Procente	30814	14	11
3. An dergleichen nachträglich ex 1831	46	25	2
4. Freiwillige Beiträge behufs der Erhöhung und Umpflasterung des Marktplatzes Stollberg	112	—	—
5. An Defekten	2	15	—
Summa der Einnahme	30975	25	1

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Wegewärter-Sold	2437	21	—
2. Kleidungsstücke der Wegewärter	350	6	7
3. Materielle Unterhaltung der Bezirksstraßen	16940	10	2
4. Unterhaltung der Geräthschaften der Wegewärter	97	15	—
5. Wegewärter-Hülfe, kleine Instandsetzungen ꝛc.	2220	20	—
6. Zum Neubau-Fonds übergelegt	8929	12	4
Gleiche Summe mit der Einnahme	30975	25	1

Digitized by Google

B. Neubau-Fonds.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand nach der Übersicht pro 1831, einschließlich 43000 in Staatspapieren .	52449	12	11
2. An Zinsen von den im Bestande befindlichen Staatspapieren	1600	—	—
3. Pacht von Ländereien, welche früher zum Bau der Duisburger Straße erworben worden	7	6	6
4. Aus dem Unterhaltungsfonds übergelegt (siehe oben Nro. 6)	8929	12	4
Summa der Einnahme	62986	1	9

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für den Bau der Straße von Brand nach Stolberg	3436	16	11
2. „ „ „ Hammerhütte bis Halsschlag	1212	21	—
3. „ „ „ hinter Losheim bis zur trierschen Grenze . .	431	8	9
4. „ „ „ Hosteler Busch bis Wallenthal	462	4	3
5. „ „ „ Geilenkirchen bis Heinsberg	287	26	—
6. „ „ „ Commern bis durch den Hosteler Busch . .	3849	28	6
Summa der Ausgabe	9680	15	5

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	62986	1	9
Die Ausgabe ist	9680	15	5
Bleibt Bestand	53305	16	4

einschließlich 49000 Thlr. in verzinslichen Staatspapieren.

Aachen, den 19. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Stadtkreis.

Der unten signalisirte Mathias Kupferschläger hat angeblich in einem Anfalle von Geistesschwäche am 10. c. die hiesige Stadt heimlicherweise verlassen und ist der Ort seines Aufenthalts bis jetzt nicht ermittelt worden. Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf den rc. Kupferschläger gefällig vigiliren und mir denselben im Ermittelungsfalle unter angemessener Begleitung zuführen lassen zu wollen.

Aachen, den 16. August 1833.

Königliche Polizei-Direktion,
a. A.
Guisez.

Digitized by Google

Signalement.

Vor- und Zunamen, Mathias Kupferschläger; Geburts- und Aufenthaltsort, Aachen; Alter, 22 Jahre; Religion, katholisch; Gewerbe, Ackerknecht; Sprache, deutsch; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, niedrig; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, dick; Mund, gewöhnlich; Bart, ohne; Zähne, gut; Kinn und Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, gedrungen.

Bekleidung: aschgraues Kamisol von Sommerstoff, blaue Tuchweste, schwarztuchene Hose, kurze mit kleinen Nägeln versehene Stiefeln, brauntuchene Mütze, buntes Halstuch, ordinaires Hemde; Effekten, die derselbe bei sich hat, eine blaue Schürze und einen blauen Kittel.

Bei meiner Anwesenheit in der Rhein-Provinz habe ich auf der einen Seite allenthalben Klagen über die nachtheiligen Einwirkungen der sogenannten Winkel-Consulenten auf die Friedensrichterliche Rechtspflege und besonders die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten, auf der andern Seite aber nicht selten die Behauptung eines, auf das Consuliren und Vertreten vor den Friedensgerichten zustehenden, Rechts vernommen. — Diese letzte Behauptung ist von jedem gesetzlichen Grunde entblößt. Die Gesetze gestatten allerdings den Partheien vor den Friedensgerichten entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, allein sie machen nirgend diese Stellvertretung zu einem Erwerbmittel und zu einem Gewerbe. Die Freilassung durch Bevollmächtigte zu erscheinen, bezweckt lediglich die Erleichterung der Partheien, keineswegs aber den Vortheil der Bevollmächtigten und für diese, ein Gewerb- und Erwerbmittel zu begründen, wie schon daraus hervorgeht, daß der Auftrag der gesetzlichen Regel nach, ein unentgeldliches Geschäft ist. Da aber jede Parthei in der Führung ihrer Prozesse den Gesetzen und der gerichtlichen Ordnung unterworfen ist, so ist sie denselben auch sowohl bei jener Bevollmächtigung überhaupt, als bei der Wahl ihres Bevollmächtigten untergeordnet, und darf in keiner dieser Beziehungen die Lage der Gegenparthei erschweren. Sie darf daher weder, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, durch einen Mandatar erscheinen, noch, wo dieses letztere zulässig ist, Bevollmächtigte wählen, die entweder die zu der gerichtlichen Verhandlung erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht besitzen, oder bemüht sind, aus Gewinnsucht Vergleiche zu hindern, die Wahrheit zurückzuhalten, den Prozeß zu verzögern und die Kosten zu vermehren und überhaupt, anstatt, wie das Gesetz voraussetzt, Vertrauungs-Männer der Parthei zu seyn, sich ihr aus Eigennutz aufdringen und die Stellvertretung gewinnsüchtig als Erwerbzweig und Gewerbe übernehmen und betreiben. Hierdurch wird der Zweck der Rechtspflege und der mit ihr verbundenen Vergleichsstiftung verhindert, die Lage der Gegenparthie verschlimmert, den Friedensrichtern ihr Amt erschwert, und darin der Gerichtseingesessenen nützliche Bestimmung und Wirksamkeit beschränkt. Es liegt daher eben so sehr in den Pflichten, als in den Befugnissen der Friedensrichter, Individuen, welche in die eine oder in die andere dieser Beziehungen gehören, als zu der Vertretung einer Parthei nicht geeignete Bevollmächtigte eben so zurückzuweisen, wie in allen anderen Verhältnissen ungeeignete Substituten nicht zugelassen werden.

Da diese Vertretung der Partheien kein Erwerbzweig und kein Gewerbe, sondern lediglich eine der Parthei selbst beigelegte Befugniß ist, der Bevollmächtigte mithin kein selbstständiges Recht vor Gericht

Digitized by Google

aufzutreten, hat; so wird durch die Nichtzulassung desselben nicht sowohl sein Recht, als vielmehr das des Gewaltgebers verletzt, und kann daher darüber eine Contestation zwischen dem Friedensrichter und dem Bevollmächtigten überall nicht, sondern wenn sie überall zulässig, allenfalls nur zwischen dem erstern und dem Gewaltgeber Statt finden. Der Gesichtspunkt, daß die Wahrnehmung der Rechte der Parthei durch einen Bevollmächtigten für Letztere ein Erwerbzweig und ein Gewerbe sey, und daß irgend jemand auf dieses Geschäft einen wohlbegründeten Anspruch habe, ist daher durchaus gesetzwidrig und kann mithin nicht gestattet werden. Bei den fortdauernden Klagen über die zunehmende Anzahl und Anmaßlichkeit der für andern gewerbsmäßig auftretenden und sich aufdringenden Bevollmächtigten und sogenannten Winkel-Consulenten, fordere ich Euer Hochwohlgeboren auf, diesen Erlaß bekannt zu machen, damit diejenigen, die es angeht und insonderheit die Friedensrichter Ihres Bezirks sich darnach achten, so wie Sie denselben, wenn sie hiernach mit gewissenhafter Umsicht verfahren, die erforderliche Unterstützung eben so sehr gewähren, als entgegengesetzten Falls das Recht der Unterthanen innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Bevollmächtigte zu erscheinen, schützen werden.

Aachen, den 7. August 1833.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kamptz.

An den Königl. Herrn Ober-Prokurator zu Aachen.

Vorstehend hohes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bringe ich, dem darin ausgedrückten Befehle gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 12. August 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construktion der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Übungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis

Digitized by Google

bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat,
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musik-Institutes.
Papenstraße Nro. 10.

Auszug aus dem Beschlusse der Plenar-Versammlung des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 27. Julius 1833 den Geschäftsgang während der Ferien betreffend.

Art. 1. Das Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien zur Aburtheilung summarischer und dringender Civil-Sachen am 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23. und 24. September, und 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21. und 22. Oktober Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der Sitzungen der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den im dem Dienst-Reglement pro 18 $^{32}/_{33}$ enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. Die Civil-Sitzungen werden um 4 Uhr des Nachmittags eröffnet.

Art. 4. Für die Sitzungen der Appellations-Kammer in korrektionellen Sachen sind der 10. und 24. September, und 8. und 22. Oktober bestimmt.

Die Audienzen nehmen mit 9 Uhr Morgens ihren Anfang.

Art. 5. Die Contestationen in Subhastations-Sachen werden in den Sitzungen vom 9. und 23. September und 7. und 21. Oktober vorgetragen.

Digitized by Google

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen wird am 7. und 21. September, und 5. und 19. Oktober gehalten, und zwar Mittags um 12 Uhr.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Ober-Gerichtschreiber,
Schlitte.

Personal-Chronik.

An die Stelle des pensionirten Försters Stoffels ist der ehemalige Unterofficier und bisherige Forst-Gehülfe Christian Stoffels zum Königlichen Waldwärter zu Bergstein ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Aachen, Donnerstag den 29. August 1833.

Gesetzsammlung 13. Stück.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 13. Stück, enthält:

(Nro. 1446.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

(Nro. 1447.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Juli 1833, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter.

(Nro. 1448.) Gesetz wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen. Vom 7. Juli 1833.

(Nro. 1449.) Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 14. Juli 1833.

(Nro. 1450.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Juli 1833, betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19. November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

N. 271.

Bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben haben sich im hiesigen Regierungs-Bezirke durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, in der letzteren Zeit mehrere Unglücksfälle zugetragen, die bei gehöriger Aufsicht der Orts-Polizeibehörden füglich hätten verhütet werden können.

Wir sehen uns daher veranlaßt, um ähnliche Unglücksfälle zu verhüten, hierdurch nach Einsicht des Art. 479 Nro. 4 des bürgerlichen Gesetzbuches zu verordnen:

1) Die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sollen sofort und spätestens binnen 8 Tagen durch die Polizei in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile abgestochen, auch muß künftig darauf

gehalten werden, daß jeder, der die Anlage neuer Erd-, Lehm- oder Sandgruben beabsichtigt, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige mache, deren Genehmigung einhole und die von Letzterer zu ertheilende Anweisung befolge.

2) Di Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von befahrnen Wegen angelegt und müssen außerdem mit einer Barriere versehen werden.

3) Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

Jeder, der diesen Vorschriften zuwider handelt, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entsteht, soll bei dem betreffenden Polizeigerichte verfolgt werden.

Die Herren Landräthe haben in dieser Beziehung die Ortspolizeibehörden unter besondere Aufsicht zu nehmen und die Gensdarmen anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu controlliren.

Aachen, den 22. August 1833.

Königl. Regierung.

N. 272. Prämie für d. Entdeckung des Mörders der Eheleute Nießen zu Aachen.

Um kein Mittel unversucht zu lassen, den Thäter des in der Nacht vom 29. auf den 30. v. Mts. in der Rosestraße hiesiger Stadt an den Eheleuten Nießen verübten schaudervollen Mordes ausfindig zu machen, wird hierdurch eine Prämie von

Einhundert Thalern

demjenigen zugesichert, der den bis jetzt unbekannten Thäter in der Art entdeckt, daß derselbe der gerichtlichen Behörde zur Bestrafung überantwortet werden kann.

Oben gedachte Prämie wird auf ein Zeugniß des betreffenden Königl. Gerichtes sofort zur Hebung angewiesen werden.

Aachen, den 24. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 273. Stiftung für die Kirche zu Gevenich.

Von den Roeberschen Eheleuten sind mittelst notarieller Urkunde vom 4. März d. J. der katholischen Pfarrkirche zu Gevenich zwei Kapitalien, von überhaupt 1000 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. Behufs Stiftung einer mit Orgelbegleitung abzuhaltenden Wochenmesse geschenkt worden, welche Schenkung die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kunde.

Aachen, den 24. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 274. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Häusling Mathias Joseph Zehnhausen aus Asden, im Landkreise Aachen, ist am 13. d. M. von dem Ziegelfelde der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler

Digitized by Google

entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an den Direktor Hofrath Ristelhueber zu Brauweiler abzuliefern.

Aachen, den 20. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburts- und letzter Aufenthaltsort, Afden; Religion, katholisch; Alter, 16 Jahr; Größe, 3 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, klein; Mund, groß; Kinn und Gesicht, oval; Sprache, deutsch.

Bekleidung: eine drillichne Jacke, eine dergl. Hose, ein halbes blau und weißes Halstuch, ein Paar lederne Schuhe.

N. 275. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte, wegen gewaltsamen Diebstahls zu einer 7jährigen Festungsstrafe bei der Strafsektion zu Cöln verurtheilte Musketier des 19. Infanterie-Regiments Carl Heiducki von Kosciol ist am 20. d. M. von der Festungs-Arbeit zu Deutz entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Festungs-Commandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 26. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Kosciol; Kreis Kröben, Regierungs-Bezirk Posen; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, zuletzt Cöln; Religion, katholisch; Stand oder Gewerbe, früher Dienstknecht; Alter, 26 Jahr 8 Monat; Größe, 5 Fuß; Haare, dunkelbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, etwas dick; Mund, klein; Zähne, vollständig; Bart, braun; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Statur, klein; Sprache, deutsch und pohlnisch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 blaue Tuchmütze mit Rothbesatz, 1 blaue Jacke mit rothem Kragen, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Hemd, 1 Paar Halbstiefeln.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Anton Mayer ist am 16. August d. J. von der reitenden Batterie Nro. 22 der Königl. 8. Artilleriebrigade, aus dem Kantonirungsquartier Biengst, bei Deutz, desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf-

Digitized by Google

gefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 24. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Mayer aus Frechem, Kreis und Regierungs-Bezirk Cöln, gebürtig, ist 23 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 6 ½ Zoll groß, ein Tischler; hat weißblonde Haare, graue Augen, blonde starke Augenbraunen, großen Mund, gewöhnliche Nase, schwarze unregelmäßige Zähne, gewöhnliches Kinn, weißblonden Bart, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchnen Mütze ohne Schirm mit schwarzem Brem und rothem Vorstoß, schwarztuchner Halsbinde, blautuchner Cottel mit schwarzen Kragen, Aufschläge und Schoßbesatz mit rothem Vorstoß, grautuchnen Reithosen mit rothem Vorstoß, kurzen Stiefeln mit Sporen, und er trug einen Cavallerie-Säbel mit weißem Koppel.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Christoph Litterscheid ist am 17. August d. J. von der 9. Fuß-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus dem Marschquartier Sinzig desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 24. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Litterscheid aus Steinhard, Kreis Neuwied, gebürtig, ist 24 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat schwarze Haare, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, großen Mund, dicke Nase, unreine Zähne, blaßgelbe Gesichtsfarbe, dick untersetzte Statur.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Dienstmütze von blauem Tuch mit schwarztuchnen, roth eingefaßtem Rande, ohne Schirm, einer blauen Dienstjacke mit gelben Knöpfen und schwarzen rothpassolirten Kragenpatten, einer schwarztuchnen Halsbinde, grautuchnen Hosen mit rothem Paspol und Halbstiefeln.

Am 17. dieses Monates ist auf dem, am Rheine vorbeiführenden Wege, zwischen Deutz und Mülheim ein männnlicher Leichnam gefunden worden, dessen Leben wahrscheinlich an einem Schlagflusse geendet hat. Indem ich das Signalement des Verlebten anfüge, ersuche ich Jeden, der über die Herkunft desselben einige Auskunft zu geben vermag, mir solche sofort zu ertheilen.

Cöln, den 20. August 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Digitized by Google

Signalement.

Der Körper war regelmäßig gebaut, etwa 4½ bis 5 Fuß groß, und ließ auf ein Alter von 60 Jahren und darüber schließen; Kopfhaare waren schwarz, gelockt und mit grau vermischt; Stirne, hoch, tiefe Höhlungen zu beiden Seiten; Augenbraunen, grau; Augen, blau; Nase, gewöhnlich; Mund, groß; Zähne, vollständig, die Vorderzähne sehr gelb; Kinn und Gesicht, rund; die Ohren ungewöhnlich lang; grauer Bart.

Die Bekleidung bestand aus folgenden Stücken: grau wollenem Rocke mit zwei Reihen schwarzen Hornknöpfen (wie die Schiffer zu tragen pflegen), zwei Westen von Sommerzeug, gerippter grauer Sommerhose mit Seiten- und Futtertasche, woran drei weißmetallene Knöpfe mit dem Buchstaben N, langen Strümpfen von grauer Wolle; Schuhen mit ledernen Riemen, roth gewebten Hosenträger, an beiden Enden mit einem Stücke schwarzen Tuchleisten angelängt; leinenem Hemde, auf der Brust roth gezeichnet S. B. 7; einem alten runden Hute, und endlich einem neuen violettnen Halstuche mit weißen Streifen.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist gegen nachbenannte widerspenstige Militairpflichtige, durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24. Juni 1833 ausgesprochen:

1. Joseph Cremer, gebürtig zu Verlautenheide und wohnhaft zu Aachen, Taglöhner; 2. Peter Cremetti, gebürtig zu Limburg und wohnhaft zu Aachen, Tuchweber; 3. Leonhard Kossen, gebürtig und wohnhaft zu Aachen, Tuchweber; 4. Christian Rong, gebürtig und wohnhaft zu idem, Tuchweber; 5. Leonhard Rosenbaum, gebürtig und wohnhaft zu idem, Dachdecker; 6. Christian Ludwig Schmitz, Tuchweber; 7. Jacob Winandi, gebürtig und wohnhaft zu idem, Schneider; 8. Gerhard Grevenstein, gebürtig zu Roeremonde und wohnhaft zu Aachen, Schuhmacher; 9. Hubert Noel, gebürtig zu Huy und wohnhaft zu Aachen, Maurer; 10. Stephan Jos. Hub. Loosen, gebürtig und wohnhaft zu Aachen, Tuchweber; 11. Simon Vossen, gebürtig zu Jülich und wohnhaft zu Hoengen, Knecht; 12. Bernard Bardenhener, gebürtig zu Vorweiden und wohnhaft zu Hoengen; 13. Wilhelm Mirbach, gebürtig zu Ratheim und wohnhaft zu Busbach, Schuster; 14. Joh. Anton Jansen, gebürtig und wohnhaft zu Klinkheid, Bergmann; 15. Pet. Joseph Zimons, gebürtig und wohnhaft zu idem, Taglöhner; 16. Peter Joseph Plum, gebürtig und wohnhaft zu Gracht, Köhler; 17. Joh. Michel Schillings, gebürtig und wohnhaft zu Eupen, Tuchweber; 18. Joh. Herm. Leon. Ropperts, gebürtig zu Ürdingen und wohnhaft zu Eupen, Anstreicher-Gesell; 19. Wilhelm Claessen, gebürtig zu Scherpenseel und wohnhaft zu Eupen, Hufschmidt; 20. Ägidius Nicolas Schmitz, gebürtig zu Henri-Chapelle und wohnhaft zu Lüttich, Hufschmidt; 21. Wilhelm Krutzer, gebürtig zu Eupen und wohnhaft zu Vaels, Hufschmidt; 22. Joh. Leonard Kerfs, gebürtig zu Hergenraed, wohnhaft unbekannt.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, werden alle Schuldner der vorbezeichneten Refraktairs andurch aufgefordert, die denselben schuldigen Beträge, bei der unterzeichneten Stelle, innerhalb 14 Tagen à dato zu declariren.

Aachen, den 19. August 1833.

Der Domainen-Rentmeister,
Jacobi.

Digitized by Google

Concessions-Document für die Erweiterung der Concession Vereinigte Centrum u. Ichenberg mit den alten Grubenfeldern Aue und Probstei bei Stollberg.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 28. Juni 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung der Steinkohlen-Grube Vereinigte Centrum und Ichenberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. August 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen wie folgt:

Art. 1. Der Frau Christine verwittweten Englerth, geborne Wültgens, wohnhaft zu Eschweiler, im Landkreise Aachen, werden die Felder der ehemaligen Steinkohlengruben Aue und Probstei, gelegen in dem Walde, die kleine Probstei, Gemeinde Stollberg, obigen Kreises, mit ihrem Flächen-Inhalt von 464349 Quadratlachtern oder zweihundert drei Hectaren dreißig Aren, als Erweiterung des ihr concedirten Feldes Vereinigte Centrum und Ichenberg, in Concession gegeben.

Art. 2. Zufolge des der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 24. Februar 1833 beglaubigten Situations-Plans, sind die Grenzen dieser zusammenhängenden Felder wie folgt:

1. südlich, längs der Concession Centrum, die Straße von Eschweiler nach Stollberg, von dem sogenannten Kallensief oder der Ichenbergs Grenze an bis zu dem gemeinschaftlichen Grenzpunkte der Grubenfelder Centrum und James unweit des Welauer Kupferhammers; 2. westlich, eine gerade Linie von letzterm Punkte auf dem angenommenen Streichen des Flötzrückens Kehrgewand bis an den Sodbach, da wo der Fluthgraben aus dem Probsteier Obergraben in jenen Bach fällt, sodann das südliche Ufer des Sodbaches und der Probsteier Teiche bis an die sogenannte Eisenbrücke, und von da ab die große Schneise im Probsteiwalde bis zu dem nördlichen Grenzgraben der kleinen Probstei; 3. nördlich, eine gerade, dem ebengedachten Grenzgraben nach Osten folgende, und in derselben Richtung weiter fortgehende Linie bis zum Ichenberger Kunstgraben; 4. östlich, dieser Kunstgraben und die fernere westliche Ichenbergs Grenze, gegen Süden, bis zur Straße nach Stollberg am Kallensief, als dem Anfangspunkt.

Wo es nöthig ist, sollen diese Grenzlinien auf Betreiben und unter Aufsicht des Bergamtes mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet und über deren Setzung ein Protokoll aufgenommen werden, welches bei den Akten des Bergamts deponirt bleibt.

Art. 3. Das vorstehend bezeichnete Feld soll künftig einen integrirenden Theil des Steinkohlenwerks Vereinigte Centrum und Ichenberg bilden, und davon nur nach der Bestimmung des Art. 7 im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 getrennt werden können.

Art. 4. Demzufolge besteht vor der Hand keine Verpflichtung, die alten Werke Aue und Probstei wieder in Betrieb zu setzen. Sollte jedoch in späterer Zeit das Bedürfniß der Consumtion durch die vorhandenen Förderungen nicht mehr befriedigt werden können, so sind die Inhaber der Concession Vereinigte Centrum und Ichenberg verbunden, den Bergbau auf den nördlichen Außenwerken wieder zu er-

Digitized by Google

öffnen, in welchem Falle die Bestimmung des Art. 5 in dem Concessions-Dokument vom 11. Mai 1831 auch hierauf zu beziehen ist.

Art. 5. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 an die Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechtsentschädigung, wird auf eine jährliche Rente von zwanzig Pfennigen pro Hectare festgesetzt.

Art. 6. Die hierdurch nicht abgeänderten Bestimmungen des Concessions-Aktes vom 11. Mai 1831, namentlich die Art. 8, 9, 10, 11 und 12 behalten auch in Beziehung auf diese Feldes-Erweiterung ihre Gültigkeit.

Art. 7. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden soll.

Berlin, den 28. Juni 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Klügel.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 3. Juli dieses Jahrs, welches unter dem 5. des laufenden Monats in zweiter Instanz bestätigt wurde, ist der hiesige Notar Hilger Flamm wegen Gebührenüberhebungen zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden.

Auf den Grund der Vorschrift des Artikels 52 der Notariatsordnung vom 25. April 1822 wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. August 1833.

Der Ober-Prokurator,

v. Collenbach.

Am 10. September 1833, Vormittags 9 Uhr, sollen im Geschäftslokal des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Wassenberg, mehrere in Beschlag gelegte Waaren, öffentlich und meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wassenberg, den 17. August 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Edictal-Citation und offener Arrest.

Der Seconde-Lieutenant Gustav Ferdinand Boltze vom 37. Infanterie-Regiment (5. Reserve) aus Wohlau, im Regierungs-Bezirk Breslau gebürtig; welcher sich am 24. Dezember v. J. aus dem Cantonirungs-Quartier Wehrhagen bei Aachen heimlich entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 2. und 16., zuletzt aber auf den 30. September d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termin vor dem unterzeichneten Gerichte zu gestellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 17. November 1764 wider ihn in contumaciam durch ein Kriegsgericht erkannt werden wird, daß

Digitized by Google

er für einen Deserteur zu erachten und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, auch sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse einzuziehen sey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechtes, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwande, davon etwas zu verabfolgen.

Coblenz, den 28. Juli 1833.

Königl. Preußisches Armee-Corps-Gericht,

L. S.

(gez.) von Borstell.
General der Kavallerie und kommandirender General.

(gez.) Lorenz.
Kriegs-Rath und Corps-Auditeur.

Am 12. August d. J wurde in Mont ein Diebstahl mit Einbruch bei der Wittib Dehottay verübt. Nebst 1 Thaler 17 ½ Sgroschen, Butter, Brot, Franzbrantwein und Zucker in geringerer Quantität wurden auch folgende Gegenstände entwendet:

1. ein Kopfküssen-Überzug, blau, weiß und grau gewürfelt; 2. ein silberner Trauring, nach alter Weise gefertigt, oben ein Schild mit einer Hand darauf.

Am 14. August d. J. wurde in Casnenville ein Diebstahl mit äußerm und innerm Einbruch bei Georg de Bossine verübt, und folgende Gegenstände gestohlen:

1. eine aus Schaafleder gefertigte Geldgurte mit zwei Riemen und Schnallen von Eisen und einem Knopfe von Leder, worin 41 französische Kronenthaler und 9 Stück Fünffranken waren; 2. ein weißer Geldbeutel mit 31 Thaler; 3. ein blauer Geldbeutel mit 14 Stück zehn Sgroschen; 4. ein Paar silberne Schnallen, ganz glatt.

Ich mache diese Diebstähle hiemit bekannt und warne vor dem Ankauf, und ersuche alle jene, welche einigen Aufschluß über die Thäter dieser Diebstähle zu geben im Stande sind, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sogleich die Anzeige zu machen.

Malmedy, den 24. August 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Giudice.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Fr. Schmitz von Baal ist als Elementar-Lehrer an der Schule zu Steinstraß, im Kreise Jülich berufen, und als solcher von uns definitiv bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Aachen, Donnerstag den 5. September 1833.

N. 276.

Aufforderung an die Anverwandten eines russischen Kriegsgefangenen Barth. Bohlen, angeblich aus Aachen gebürtig.

Zu Sewastopol, im Russischen Reiche, befindet sich unter den kriegsgefangenen Polen ein gewisser Bartholomäus Bohlen, angeblich 27 Jahr alt, welcher aus Aachen gebürtig seyn will und Entlassung aus der Gefangenschaft nachsucht.

Die etwaigen Anverwandten desselben, oder Alle diejenigen, welche über die persönlichen und Familien-Verhältnisse dieses Mannes Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Angaben entweder an uns, die hiesige Polizei-Direktion, oder auch den Orts-Bürgermeister zur weiteren Beförderung an uns, gelangen zu lassen. Wir bemerken noch, daß der Bohlen vor der Polnischen Insurrektion bei einem Tuchfabrikanten zu Pultusk in Arbeit gestanden haben soll.

Aachen, den 29. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 277.

Der Handlung Hoffmann und Baraudon zu Stettin ist ein vom 28. Juni 1833 acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schieß-Gewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen von Zündhütchen, in so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Aachen, den 29. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 278. Schenkung an die Armen zu Gürzenich. Von der verehelichten Caroline Maximiliana Hilden, geb. Gräfin von Schellard, sind drei Malter Roggen den Armen zu Gürzenich vermacht worden. Zur Annahme dieses Vermächtnisses haben wir die Armen-Verwaltungs-Commission zu Birgeln ermächtigt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, den 23. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 279. Die Lieferung des Bedarfs an Steinkohlen und Gries zur Heizung der Geschäftszimmer der unterschriebenen Regierung und des hiesigen Gymnasii für den nächsten Winter, soll in dem auf den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst anstehenden Termin dem Mindestfordernden übergeben werden.

Die Bedingungen der Lieferung liegen bei dem Botenmeister Schütteler in dem Regierungsgebäude, zur Einsicht, offen.

Aachen, den 1. September 1833.

Königl. Regierung.

N. 280. Steckbrief. Der hierunter signalisirte, wegen qualificirten Diebstahls nach überstandener Zwangsarbeitsstrafe unter lebenslänglicher Polizei-Aufsicht stehende Tagelöhner Joseph Wilkin aus Raeren hat sich auf dem Wege zu seinem frühern Brodherrn entfernt, und sich daher der verordneten Polizei-Aufsicht entzogen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Auge zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an den Landrath von Scheibler zu Eupen abzuliefern.

Aachen, den 27. August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Joseph Wilkin; Geburtsort, Herf im Niederländischen; Wohnort, Raeren, Kreis Eupen; Alter, 26 Jahr; Statur, gesetzt; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, klein; Mund, groß; Bart, blond; Kinn und Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: blaue tuchene Jacke, dito Hose, schwarztuchene Weste, kattunenes gestreiftes Halstuch, weiße wollene Socken, Schnürschuhe, schwarze tuchene Mütze mit ledernem Schirm, blau kattunener Kittel.

Steckbrief. Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete vormalige Musquetier im 31. Infanterie-Regiment, Johann Christian Franz Kolbe, welcher wegen wiederholter thätlicher Insubordina-

Digitized by Google

tion zu einer 30jährigen Festungsstrafe verurtheilt und seit dem 12. Dezember 1831 in die hiesige Strafsektion eingestellt ist, von der Festungsarbeit bei Deutz entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Cöln, den 30. August 1833.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

Geburtsort, Weißenfels, im Regierungs-Bezirk Merseburg; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, zuletzt Cöln; Religion, evangelisch; Stand oder Gewerbe, Schuhmacher; Alter, 23 Jahr 6 Monat; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, platt; Mund, gewöhnlich; Zähne, in der obern Kinnlade fehlen zwei; Bart, braun; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, rund; Statur, klein; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, trägt gelocktes Haar.

Bekleidung: 1 blaue Tuchmütze mit rothen Streifen, 1 Halsbinde, 1 blaue Tuchjacke mit rothen Kragen, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 Paar Halbstiefeln, 1 Hemd.

In Gemäßheit der Artikel 55 und 56 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, hat das hiesige Königliche Landgericht durch Beschluß vom 26. d. M. verordnet, daß die dem Notar Schieffer zu Heinsberg zur einstweiligen Aufbewahrung übergebenen Urkunden und Dienstpapiere des daselbst verstorbenen Notars Lünenschloß, nunmehr jenem definitiv verbleiben sollen. Ich bringe dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 29. August 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Concession für die Feldes-Erweiterung der Galmei-, Blei- und Eisensteingrube Zufriedenheit bei Werth.

Nachstehende, von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 8. Juli 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung des Eisenstein-, Blei- und Galmei-Bergwerks Zufriedenheit wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. August 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Niederrheinischen Ober-Bergamts zu Bonn hierdurch wie folgt:

Art. 1. Den gegenwärtigen Besitzern des unterm 18. Februar 1829 concedirten Galmei-, Blei- und Eisenstein-Bergwerks Zufriedenheit im Walddistrikt Wolferter, Bürgermeisterei Rothberg, Kreis Düren, Regierungs-Bezirk Aachen, namentlich Wilhelm Bilstein und Christian Bengel, wohnhaft zu Mausbach,

Digitized by Google

Bürgermeisterei Gressenich, wird zur Erweiterung ihres Betriebes die dortige Erzablagerung in einer weitern Feldes-Ausdehnung von 58800 Quadratlachtern oder 100 Morgen 148 Ruthen (25,74 Hectaren) in Concession gegeben, nachdem die vorgenannten Concessionaires unter dem 31. Mai 1833 erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Diese Erweiterung schließt sich — wie der, der Urschrift des Gegenwärtigen beiliegende, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unterm 18. Mai 1833 beglaubigte Riß näher nachweiset — in folgender Weise nördlich und östlich an das concedirte Grubenfeld an:

die südliche Grenzlinie des concedirten Feldes wird in unveränderter Richtung gegen Nordost 200 Ltr. lang verlängert, eine von diesem Endpunkte rechtwinklicht gegen Nordwest gezogene Linie von 149 Ltr. bildet die östliche Grenze des Erweiterungsfeldes; die nördliche Grenzlinie läuft rechtwinklicht von letzterer 683 Ltr. gegen Südwest und die westliche schließt mit 60 Ltr. Länge ebenfalls rechtwinklicht, gegen Südost gerichtet, an den Punkt A des concedirten Feldes an.

Dieses Feld bildet mit dem früher verliehenen Grubenfelde ein Ganzes von 100,074 Quadratlachtern oder 43 Hectaren 81 Aren, welches nur nach der Bestimmung des Art. 7 im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 getheilt werden kann.

Art. 3. Die Concessionaires sind demnach verpflichtet, Alles das zu befolgen, was in den Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Concessions-Dokuments vom 18. Februar 1829 vorgeschrieben worden ist.

Art. 4. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Berlin, den 8. Juli 1833.

(L. S.) Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Klügel.

Concession für das Steinkohlen-Bergwerk Furth.

Nachstehende, von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 5. Juli 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Steinkohlen-Bergwerk Furth wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. August 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen zu Bonn wie folgt:

Art. 1. Den Besitzern der Steinkohlengrube Furth bei Bardenberg, im Landkreise Aachen, namentlich: der Catharina, geborne Jansen, Wittwe von Mathias Aldenhoven zu Zons, der Catharina, geborne Cantador, Wittwe von Arnold Jansen zu Düsseldorf, den Erben des zu Hünshoven verstorbenen Fabrikanten Joseph Kux und dem Conrad Delbrouck, Fabrikant zu Eichthal bei Geilenkirchen, wird zur gesetzlichen Regularisation ihrer Rechte an besagtes Bergwerk in Gemäßheit Art. 53 des Bergwerks-Ge-

Digitized by Google

setzes vom 21. April 1810 gegenwärtiger Concessions-Akt ertheilt, nachdem die vorgenannten Concessionairs unter dem 14. Mai 1833 bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Das zu diesem Bergwerke gehörige Grubenfeld hat eine Flächen-Ausdehnung von 370,178 Quadratlachtern oder ein hundert zwei und sechszig Hectaren sechs Aren, und zufolge des, der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 16. März 1832 beglaubigten Risses folgende Grenzen:

a) im Norden die Worm von demjenigen Punkte in den Drachbenden, wo das angenommene Streichen des sogenannten Feldbisses diesen Fluß durchschneidet, aufwärts gegen West, bis wo sich derselbe gegen Süden wendet; b) in Westen ebenfalls die Worm, und zwar das ursprüngliche Bette derselben bis an einem versteinten Punkt A auf der Mühlen-Insel, dem Wilhelmssteine gegenüber; c) in Süden von letzterm Punkte A eine gerade Linie A B gegen Ost über zwei am Bardenberger Pley stehende Laufsteine, bis auf einen versteinten Punkt B in der Streichung des Feldbisses in Dortans Baumgarten neben Bardenberg, in der Art, wie diese Grenze durch den zwischen den Zechen Ath und Furth abgeschlossenen Vergleich vom 18. April 1833, in so weit derselbe die frühern Vergleiche vom 22. und 23. Frimaire Jahrs XII (den 12. und 13. December 1803) resp. bestätigt und aufhebt, festgestellt worden ist; d) in Osten, von dem Punkte B eine gerade Linie auf dem projectirten Streichen des Feldbisses bis zum Anfangspunkt in den Drachbenden.

Diese Grenzpunkte sollen, wo es nöthig ist, namentlich der Anfangspunkt und einige Stellen am alten Wormbette, unter Aufsicht des Königl. Bergamtes versteint werden.

Nachrichtlich wird hier übrigens bemerkt, daß mittelst Kaufvertrags vom 21. Septbr. 1830 die Grube Furth das Recht erworben hat, ein ursprünglich der Grube Hoheneich zugehöriges, in dem gedachten Vertrage näher bezeichnetes Stück Feld auf dem Furthflötze abbauen zu dürfen.

Art. 3. Die Concessionairs sind im Allgemeinen verbunden, das ihnen concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze, dergestalt zu betreiben, daß die Aus- und Vorrichtung, wie der Abbau der Steinkohlenflötze regelmäßig erfolgen, und die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubengebäudes selbst, in keiner Art gefährdet werde. Sie sind daher verbunden, bei jeder Veränderung der Anlage oder ihrer wesentlichen Theile, das Projekt dieser Veränderung, mit vollständiger Erläuterung durch Zeichnung und Beschreibung, der Bergwerksbehörde vorzulegen, welche solches nach obigen Beziehungen der Zweckmäßigkeit und polizeilichen Sicherheit zu prüfen hat, und dürfen nicht eher zur Ausführung schreiten, bis diese Prüfung und Genehmigung erfolgt ist.

Art. 4. Insbesondere sind sie verbunden: A. auf der gegenwärtigen Förderung am Fahrloche 1) das Flötz Meister im Tiefsten seiner Hauptmulde auszurichten, während der nordöstliche Theil abgebaut wird, ohne bis dahin andere Vorrichtungsstrecken zu treiben, oder theilweise abzubauen, sodann aber den Ausbau von unten herauf mit der nöthigen Anzahl Pfeilerstrecken von Sohle zu Sohle zu führen, wie dieser Plan bei der Generalbefahrung unterm 24. September 1822 angenommen worden. Hiernach soll kein Ausbau über der Sohle des Treibschachts statt finden, ehe das Feld unterhalb derselben nicht

Digitized by Google

abgebaut seyn wird, und eher als nach völligem Abbau des Mittels zwischen genannter Sohle und dem obern Querschlage in 56 Ltr. Teufe darf keine Förderung oberhalb diesem letztern unternommen werden.

2) Der N. Meister ist mit der obersten Abtheilung des P. nämlichen Flötzes auf der 56 Ltr. Sohle in Abbau zu nehmen. Ob dies durch Umfahrung des Sattels auf der genannten Sohle oder querschlagsweise durch den Sattel vom Treibschachte aus zu bewirken, soll zu seiner Zeit mit den Königl. Revierbeamten berathen und bestimmt werden.

3) Bei allen künftigen Vorrichtungen zur Kohlenförderung soll die Schleppkorbsförderung, Versuchstrecken ausgenommen, ganz wegfallen, und an deren statt größere Fördergefäße, auf Schienenwegen laufend, angewendet werden.

4) Die am Tage aufgestellte Förder-Maschine soll die Kohlen der zwei untern Haupt-Pfeiler-Abtheilungen auf der Treibschachtssohle wegnehmen, wohin die höher gewonnenen Kohlen auf Premsbergen heruntergeschafft werden. Während die letzten Sohlen auf der 56 Ltr. Sohle gehauen werden, kann der Dampfgöpel auf die neue Anlage transportirt und seine Stelle durch einen Pferdegöpel ersetzt werden.

5) Bei dem Verkauf der Kohlen soll sich die Gewerkschaft der gesetzlichen Maaße und Gewichte bedienen, und die Concurrenz nicht auf diese, sondern nur auf den Preis einwirken lassen.

6) Wenn der Meister abgebaut und die Anlage verlassen wird, sollen die Schächte über dem festen Gestein stark verbühnt, darüber gefüllt, und die Stellen auf eine bleibende Weise bezeichnet werden. Während dem Abbau des Meisterflötzes auf gegenwärtigem Sattel soll

B. eine neue Förderung bei Kockum auf den Flötzen unterhalb dem Furthflötze, und zwar auf dem vordern oder südlichen der beiden unter Kockum durchgehenden Sattel, an welchem das große Haupt P. hängt, angelegt werden.

Bei dieser Anlage soll 1) die Radstube rechtwinklicht auf den langen Stoß des Kunstschachts gesetzt werden, und zwischen beiderseits Stößen ein ganzes Mittel von 6 Fußen bleiben. Die Radstube soll wasserdicht gemauert werden. Ob dieselbe südöstlich oder nordwestlich dem Schachte kommen soll, ist mit den Königl. Revierbeamten zu berathen.

2) Der Aufschlagsgraben der gegenwärtigen Kunst wird bis zur neuen am Bergfuße in der Weite, die er dermalen besitzt, durchgeführt, und dessen Sohle erforderlichen Falls mit Traßmauer oder Verflutherung verdichtet.

3) Das Kunstrad ist nach richtigen Prinzipien zu erbauen, deren Prüfung sich die Königl. Berg-Behörde vorbehält.

4) Die Anlage soll ferner aus zwei Schächten bestehen, einem Treibschachte und einem Förderschachte, beide auf der nämlichen Sattelung und so gestellt, daß sie das abgebaute Furthflötz über der Stollensohle schneiden. Der Förderschacht ist zum Vortheile der Abfuhre so weit auf die Höhe zu setzen, als es die ebengesagte Rücksicht erlaubt, und es sind zu diesem Behuf die noch nöthigen Versuche über den Lauf des Furthflötzes in der tiefen Stollensohle zu machen, ehe zum Abteufen des Treibschachtes geschritten wird. Da der Kunstschacht seine Lage schon am Bergfuße erhalten hat, so bleibt nur das Ziel seiner Teufe zu bestimmen, welches derselbe ohne Unterbrechung der Arbeit erreichen muß. Dieses ist das Klein-Athwerk, wo ein Vorgesümpfe zu hauen.

Digitized by Google

Der Treibschacht ist bis durch das Klein-Athwerk durchzuschlagen, so tief, als es die zweckmäßige querschlägige Ausrichtung des südlichen Hauptplatten des Großen Athwerks erfordert. In dieser Sohle sind auch beide Schächte durch eine Strecke in Klein-Athwerk zu verbinden.

5) Die Förderung der nächsten Zukunft wird auf den Flötzen Rauschenwerk und Groß-Athwerk gegründet. Grauweck bleibt als Reserve ganz, und ob Klein-Athwerk zu gleicher Zeit abzubauen, soll demnächst nach Befund der Umstände durch die Behörde entschieden werden.

6) Bei dieser Bestimmung wird es möglich seyn, den jetzigen Dampfgöpel auch hier noch zu gebrauchen, da er noch einige Überkraft besitzt. Die Vorarbeiten zu dessen Aufstellung sollen nicht verspätet, sondern bald nach Lagerung des Treibschachts angefangen werden.

7) Es wird festgestellt, daß das Groß-Athwerk und eventualiter nebst dem Klein-Athwerk vor dem Rauschenwerk abgebaut werde, und während dieses im Bau begriffen, sollen

8) die beiden Schächte bis zur Merl niedergebracht und dort die nöthige Ausrichtung gemacht werden.

Da weitere Bestimmungen zu spät in die Zukunft fallen, so muß derselben die Art und Weise überlassen werden, wie die tiefsten Flötzen auszurichten und abzubauen seyn werden.

9) Auf jedem Flötze soll eine unmittelbare Verbindung derselben mit dem bauhaften Flötze vermieden werden, und sollen diese nur durch Querschläge statt finden, damit diese nach dem Abbau der damit eröffneten Flötze verdämmt und die Wasser abgeschlossen werden können.

10) Für künftigen Wetterwechsel ist durch offene fahrbare Verbindung des Kunst- und Treibschachts zu sorgen.

Die mit den Sohlenstrecken fortzuführenden Wetterstrecken sollen über den ersteren vorgerichtet werden.

11) Auf den P. P. der respektiven Flötze sollen von den sie eröffnenden Querschlägen flache Treibschächte vorgerichtet werden.

12) Die R. R. der bebauten Flötze sollen von dem Treibschachte mit Querschlägen ausgerichtet werden und niemals durch Umfahrung des Sattels aus dem P.

13) Die Vorrichtung und der Abbau soll pfeilerweise von oben niedergehen, und von ersterer nie mehr vorhanden seyn, als was zu einem Förderquanto für ein Jahr nothwendig ist. In den Pfeilerstrecken soll die Förderbahn am obern Stoße befindlich seyn.

Art. 5. Es ist den Concessionairs in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so sind sie verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe sie zur Ausführung schreiten.

Art. 6. Die Direction des Grubenbaues dürfen die Concessionairs nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Digitized by Google

Art. 7. Die beiden Exemplare des Grubenbildes, wovon eins bei dem Königl. Bergamte deponirt ist, das andere sich auf der Grube befindet, sollen ferner auf Kosten der Concessionarien nachgetragen und verwahrt werden.

Art. 8. Die Concessionairs haben ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung der Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von den Concessionairs pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen und von der die erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Da die Concession einer Gesellschaft ertheilt wird, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Zufolge der ursprünglichen Berechtigungs- und Besitzverhältnisse dieses Werks und der darauf gegründeten frühern Bestimmungen, findet eine Entschädigung des Oberflächen-Besitzers für das später gesetzlich ausgesprochene Grundrecht nicht statt; es ist aber die Entschädigung für den durch den Bergbau eingenommenen und der Benutzung des Eigenthümers entzogenen Grund und Boden, wo ältere Verträge nicht vorhanden sind, oder gütliche Einigung nicht erfolgt, nach dem Art. 43 und 44 des Gesetzes vom 21. April 1810 zu ermitteln und zu leisten.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich haben die Concessionairs in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerksteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von ihrem Bergbau vorzulegen.

Art. 14. Sollten die Concessionairs oder deren Nachfolger im Besitz, den allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Aachen, Samstag den 7. September 1833.

N. 281.
Berichtigung von Druckfehlern in d. Arzneitaxe von 1833.

Bei dem Abdruck der Arznei-Taxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

1) pag. 4 bei Bismuth. nitric. præc. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden, sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf 1 Unze beziehen;

2) pag. 26 die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannæ bei Radix Belladonnæ gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme, sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme, 1 Unze zu setzen ist.

Wir fordern die Besitzer der Arznei-Taxe hiemit auf, letztere demgemäß zu berichtigen.

Aachen, den 5. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 282.

Am 28. v. Mts. brach in der aus Holz und Fachwerk erbauten Wohnung des Schreinermeisters Stockhausen zu Düren Feuer aus, und griff bei dem dort vorhandenen in Holz und Möbeln bestehenden feuerfangenden Materialien mit einer solchen Schnelligkeit um sich, daß bald dessen oberer Theil gänzlich in Flammen stand.

Der sofort herbeigeeilten Hülfe gelang es nichts desto weniger, den übrigen Theil des Hauses dem wüthenden Elemente zu entreißen, so daß nur das Dachwerk und die dritte Etage ein Raub der Flamme geworden, und zugleich die über den ganz nahe gelegenen Häusern und mit Frucht angefüllten Scheunen schwebende große Gefahr glücklich abgewandt wurde.

Sowohl bei Löschung dieses Brandes als bei Rettung der Mobilien und Effekten ist im Allgemeinen

Digitized by Google

mit Ruhe, Ordnung und Anstrengung zu Werke gegangen worden, und es hat sich hier abermals bewährt, was eine geregelte Hülfe zu leisten vermag.

Dem in Düren neu organisirten Brandkorps, hauptsächlich aber dem Compagnie-Chef derselben, Steiger, gebührt daher alles Lob, so wie auch außer den dasigen Tischlern sich noch besonders die Einwohner Heinrich Fabritius, Theodor Sommer, Math. Berkele, Anton Borseau, Gebrüder Peter, Engelbert und Johann Ragen, Heinrich Schmitz, Math. Schröteler, Mathäus Uerlichs, Friedr. Brückmann, Pet. J. Schingen, Engelb. Pohl und Gerard Mayer durch aufopfernde Thätigkeit ausgezeichnet, und es gereicht uns zum Vergnügen, dieses hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aachen, den 4. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 283. Polizeiliches Verfahren bei Vorzeigung von Menschen für Geld betr.

Seitens des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist, nach vorher eingeholter Allerhöchster Genehmigung, bestimmt worden, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen für Geld, selbst wenn auch nach der Ansicht der Polizei-Behörden kein sonstiges Bedenken obwalten sollte, dennoch nur dann gestattet werden dürfe, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweißlich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine freie Dispositionsfähigkeit verleiht, und außerdem letztgenannte Behörde sich auf zuverlässige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft.

Sobald nicht diesen beiden Erfordernissen vollständig genügt worden, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht Statt finden, und ohne welche daher auch kein Gewerbschein dazu ertheilt werden kann, unbedingt zu versagen.

Indem wir diese Verfügung hierdurch zur Nachricht und strengen Beachtung der Orts- und Polizei-Behörden bekannt machen, fügen wir die Bemerkung hinzu, daß solche auch bei öffentlicher Schaustellung von minderjährigen Kindern durch ihre Eltern, zur Anwendung zu bringen ist.

Aachen, den 5. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 284. Die Lieferung des Bedarfs an Steinkohlen und Gries zur Heizung der Geschäftszimmer der unterschriebenen Regierung und des hiesigen Gymnasii für den nächsten Winter, soll in dem auf den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst anstehenden Termin dem Mindestfordernden übergeben werden.

Die Bedingungen der Lieferung liegen bei dem Botenmeister Schütteler in dem Regierungsgebäude, zur Einsicht, offen.

Aachen, den 1. September 1833.

Königl. Regierung.


Digitized by Google

Am 16. September 1833, — nicht, wie S. 375 des diesjährigen Amtsblatts irrthümlich angegeben ist, am 10ten — Vormittags 9 Uhr, sollen im Geschäftslokale des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Wassenberg, mehrere in Beschlag gelegte Waaren, öffentlich und meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wassenberg, den 17. August 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Am 24. August l. J. wurden aus einem Hause in Staffel mittelst Einbruchs:

1) eine eingehäusige französische silberne Taschenuhr, an welcher die Einfassung des Glases sieben bis achteckigt und das Zifferblatt da, wo man den Schlüssel zum Aufziehen einsteckt, etwas ausgesprungen war, und an welcher sich ein kupfernes Kettchen und Schlüssel, in welchem letzteren ein gelber Stein eingefaßt war, befand; 2) ein hölzerner viereckigter Kasten, in welchem sich außer mehreren Papieren auch 3 Thaler in Cassen-Anweisungen befanden; 3) eine Tabackspfeife mit porzellanenem Kopf und Abguß, hölzernem Rohr, blauseidener Schnur und Quästen, gestohlen.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den unten näher beschriebenen Unbekannten.

Indem ich nun vor dem Ankauf dieser Sachen warne, fordere ich jeden, dem dieselben vorkommen, oder der Kenntniß davon erhält, auf, entweder mir oder seiner Ortsbehörde davon sofort Anzeige zu machen; ersuche sodann sämmtliche Behörden, jenen Unbekannten, falls er in Besitz dieser Sachen befunden wird und nicht als ansäßig bekannt ist, mir vorführen zu lassen.

Person-Beschreibung des Unbekannten.

Derselbe ist von untersetzter Statur, hat schwarze Haare, starken schwarzen Bart, schwarzbraune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, dickes rundes Kinn und eine gesunde braune Gesichtsfarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer dunkelblauen Mütze, dunkelgrauen Weste und Hose, dunkelblauem Ueberrock, hellblauen Strümpfen und Schuhen; derselbe trug einen blauen Kittel zusammengerollt über der Schulter.

Coblenz, den 2. September 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Personal-Chronik.

Nachdem der Apotheker Franz Weidenbach in Aachen seinem Sohne, dem approbirten Apotheker J. Mathias Weidenbach, unter Zustimmung seiner übrigen Kinder, die Apotheke auf der Kölnstraße hierselbst übertragen hat, ist von der Königl. Regierung genehmigt worden, daß die Conzession zum Betrieb jener Apotheke auf den ꝛc. Mathias Weidenbach übergehe.

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Aachen, Donnerstag den 12. September 1833.

Bei dem Abdrucke des § 11 der Instruktion für die Gerichtsvollzieher in dem 35. Stücke des diesjährigen Amtsblattes hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, der zu Misverständnissen Anlaß geben könnte.

N. 285. Berichtigung eines Druckfehlers.

In Folge einer Bestimmung des Hrn. Justiz-Ministers Excellenz und des darauf begründeten Antrages des Hrn. General-Prokurators Ruppenthal wird daher der richtige Text jenes § nachstehend mitgetheilt.

Aachen, den 11. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gerichtsvollzieher sollen für alle Amtsverrichtungen, welche sie in Strafsachen auf Befehl des öffentlichen Ministeriums oder einer richterlichen Behörde vornehmen, und für welche sie aus dem Criminal-Fonds bezahlt werden, **keine** Reisekosten innerhalb ihrer Cantons (Nro. 17 des fünften Abschnitts der Gebühren-Taxe) und nur die Hälfte ihrer Gebühren vorschußweise; die Reisekosten und die andere Hälfte der Gebühren aber nachgezahlt erhalten, wenn solche von dem Angeschuldigten in Gefolge eines gegen ihn ergangenen Urtheils eingezogen worden.

Der hierunter signalisirte Correctionel-Sträfling Mathias Joseph Jansen ist von den hiesigen städtischen Arbeiten entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein aufmerksames Auge zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Polizei-Direktion hierselbst abzuliefern.

N. 286. Steckbrief.

Aachen, den 6. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Signalement.

Vor- und Zunamen, Mathias Joseph Jansen; Geburts- und Aufenthaltsort, Klinkheide; Alter, 24 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, Schreiner; Sprache, deutsch; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, aufgeworfen; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, breit; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, stark.

Steckbrief. Der unten signalisirte Seiler Heinrich Rehde, eines Diebstahls beschuldigt, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Rehde zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 31. August 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
Dedenkoven.

Signalement.

Heinrich Rehde, Seiler, von Cöln, ist 23 Jahre alt; hat 5 Fuß 5 Zoll Größe; braunes Haar, hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt; besonderes Kennzeichen, auf der Stirne eine Narbe.

Edictal-Citation und offener Arrest. Der Seconde-Lieutenant Gustav Ferdinand Boltze vom 37. Infanterie-Regiment (5. Reserve) aus Wohlau, im Regierungs-Bezirk Breslau gebürtig, welcher sich am 24. Dezember v. J. aus dem Cantonirungs-Quartier Wehrhagen bei Aachen heimlich entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 2. und 16., zuletzt aber auf den 30. September d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termin vor dem unterzeichneten Gerichte zu gestellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 17. November 1764 wider ihn in contumaciam durch ein Kriegsgericht erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, auch sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse einzuziehen sey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechtes Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwande, davon etwas zu verabfolgen.

Coblenz, den 28. Juli 1833.

Königl. Preußisches Armee-Corps-Gericht,
L. S.

(gez.) von Borstell. General der Kavallerie und kommandirender General.

(gez.) Lorenz. Kriegs-Rath und Corps-Auditeur.

Digitized by Google

Concessions-Document für das Steinkohlen-Bergwerk Herrenkuhle bei Pannesheide.

Nachstehende, von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 2. August 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Steinkohlen-Bergwerk Herrenkuhle wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. August 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen wie folgt:

Art. 1. Dem Johann Dumont, wohnhaft zu Pannesheide, Landkreis und Regierungs-Bezirk Aachen, und den Erben des verstorbenen Joh. Sigismund Gay, wohnhaft zu Paris, gegenwärtigen Besitzern des Steinkohlenbergwerks Herrenkuhle bei Pannesheide, wird zur gesetzlichen Regularisation ihrer Rechte an besagtes Bergwerk in Gemäßheit Art. 53 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 gegenwärtiger Concessions-Akt ertheilt.

Art. 2. Das zu diesem Bergwerke gehörige Grubenfeld hat nach dem, der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 12. April 1831 beglaubigten Situations-Plan einen Flächen-Inhalt von 75930 Quadratlachtern (drei und dreißig Hectaren, 24 Aren) und folgende Grenzen:

1) in Norden, von dem Punkte A des vorliegenden Plans, welcher die hölzerne Brücke über den Mühlenbach auf dem Pannesheider Fahrwege bezeichnet, eine 24½ Ltr. lange gerade Linie gegen Osten bis an die beiden dicht beisammen stehenden Preußisch-Niederländischen Territorial-Grenzpfähle, sodann die Landes-Grenze bis zu dem Pfahle am Schlackerweg, Punkt B; 2) in Osten, den Schlacker- und dessen Fortsetzung, den Katzerweg bis an die Hecke und den westlich ablaufenden Weg, wodurch die Pannesheider Gärten und Weiden von dem Ackerfelde abgeschlossen werden, Punkt C; 3) in Süden, die ebengenannte Hecke mit ihren auf dem Plane durch die Buchstaben D. E. F. G. H. J. bezeichneten Winkeln bis zum Punkte K, wo der fünfte der durch Hecken abgesonderten Gärten an dem zum Hause Heiden gehörigen Busche endet, und sodann eine gerade, nordwestlich laufende Linie von 149 Lachtern Länge bis an den Mühlenbach; 4) in Westen, von dem Endpunkte der letztgedachten Linie, welcher 194 Lachter unterhalb des Hauses Heiden befindlich ist, den Mühlenbach abwärts bis zu der hölzernen Brücke im Pannesheider Dorfwege, als dem Anfangspunkte A.

Die veränderlichen Punkte dieser Grenzbestimmung sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet werden.

Art. 3. Die Grube ist und bleibt vor der Hand außer Betrieb, die Concessionairs sind aber verbunden, dieselbe in Betrieb zu setzen, sobald die Behörde, sey es zur Sicherheit der allgemeinen Consumtion oder aus andern polizeilichen Gründen, solches verordnet.

Wenn die Concessionairs den Betrieb früher wieder eröffnen wollen, so haben sie solches sechs Monate vorher dem Bergamte anzuzeigen.

Art. 4. Sobald die Eröffnung des Baues geschieht, sind die Concessionairs insbesondere verpflichtet:

Digitized by Google

1) auf einem geeigneten noch auszumittelnden Punkte, von der westlich vorliegenden Mühlenbach aus, einen Stollen zur Abzapfung der obern Wasser anzusetzen und bis zum R des Flötzes Steinknipp in die Nähe des frühern Förderschachtes heranzubringen;

2) diesen Förderschacht als Kunstschacht zu benutzen und ferner seiger abzuteufen, so tief als es die Mulde des Steinknipp erlaubt;

3) nahe an der Mulde eine Verbindung durch einen Querschlag herzustellen mit dem R des genannten Flötzes, darin streichend aufzufahren und diesen Raum als Sumpf zu benutzen, und

4) zu gleicher Zeit weiter nördlich auf einem zweckmäßigen Punkte einen Hauptförderschacht bis auf dem P Steinknipp niederzubringen, von da im Flötz flach abzuteufen bis nahe an die Mulde und über der Sumpfsohle des Kunstschachtes durch Treibung eines Querschlags eine Verbindung mit demselben Behufs Wetter- und Wasserlösung herzustellen.

Hiernach wird der nördlich liegende Steinknipp zuerst aus- und vorgerichtet und abgebaut, und später das darüber liegende Flötz Groß-Mühlenbach, für dessen Bau die vorgenannten Hauptschächte gleichfalls zu benutzen sind.

Art. 5. Es ist den Concessionairs in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so sind sie verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe sie zur Ausführung schreiten.

Art. 6. Die Direction des Grubenbaues dürfen die Concessionairs nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäft nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 7. Im ersten Jahre nach der Eröffnung der Grube sollen die Concessionairs das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werks bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen. Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von den Concessionairs beigetrieben werden.

Art. 8. Die Concessionairs haben ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung der Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Digitized by Google

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von den Concessionairs pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an demselben, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 10. Da die Concession einer Gesellschaft ertheilt wird, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 11. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von einem Groschen pro Hectare festgestellt, insofern nicht, nach dem Art. 53 desselben Gesetzes zwischen den Concessionairs und den Eigenthümern der Oberfläche eine andere privatrechtliche Abfindung über jenen Punkt bereits besteht, und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche die Concessionairs nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden sind.

Art. 12. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich haben die Concessionairs in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von ihrem Bergbau vorzulegen.

Art. 13. Sollten die Concessionairs oder deren Nachfolger im Besitz, den allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 14. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden soll.

Berlin, den 2. August 1833.

(L. S.) Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

In der Nacht vom 19. auf den 20. August jüngst wurden dem Kaufmann Johann Heinrich Cremers von Karken mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1. ein mit Nro. 21,545 bezeichnetes, 30 Ellen enthaltendes Stück dunkelblauer Circasia; 2. ein Stück desgleichen von schwarzer Farbe, enthaltend 30 ½ Elle und mit Nro. 21,723 bezeichnet; 3. ein halbes, 17 Ellen großes Stück desgleichen von gelber Modefarbe ohne Nummer; 4. ein halbes, mit Nro.

Digitized by Google

5677 ½ bezeichnetes Stück desgleichen von blauer Farbe und 17 ¼ Ellen groß; 5. ein halbes Stück desgleichen von 17 Ellen, bezeichnet mit Nro. 5618, Lorbeergrund; 6. ein Stück desgleichen von 25 ¼ Ellen und gelb mansirter Farbe, bezeichnet mit Nro. 5611; 7. ein 41 Ellen großes Stück schwarzen Kattun (Kipper); 8. etwa 20 Dutzend kattunene Hals- und Sacktücher, welche theils mit gewebten Streifen umgeben und theils karrirt und mit Franzen versehen sind. Dieselben waren ¾, ⁴/₄, ⁵/₄, ⁶/₄, ⁷/₄ oder ⁸/₄ groß.

Indem ich diesen qualifizirten Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich zugleich jeden, welcher über deren Aufenthaltsort oder den Urheber des Diebstahls Auskunft zu geben vermag, mir oder seiner nächsten Polizeibehörde dieselbe unversäumt zukommen zu lassen.

Aachen, den 7. September 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Personal-Chronik.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung des in der Birk bei Vardenberg wohnhaften Franz Mathias Plum zur selbstständigen Ausübung des Maurer-Gewerbes, nachträglich anerkannt worden ist.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß dem Königl. Baier'schen Consul, Herrn Xavier Kuetgens hierselbst, auch die Ausübung consularischer Functionen für Griechische Unterthanen mit Genehmigung unseres Gouvernements übertragen worden ist.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Aachen, Donnerstag den 19. September 1833.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Verleihungs-Urkunde vom 31. Mai d. J. dem im Kreise Eupen belegenen, dem Freiherrn von Thiriart zugehörigen Gute Mützhagen die Qualifikation eines landtagsfähigen Ritter-Guts beizulegen geruhet haben, und daß demgemäß die nachträgliche Aufnahme dieses Guts in die Matrikel der landtagsfähigen Ritter-Güter der Rhein-Provinz erfolgt ist. —

N. 287. Die Aufnahme d. Guts Mützhagen in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter betreffend.

Aachen, den 9. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Grund des § 16 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827, wonach alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten und Stellvertreter der Stadt- und Landgemeinden zu den Kreisstandschaften ausscheiden und zu neuen Wahlen geschritten werden soll, sind folgende Deputirten und Stellvertreter der Landgemeinden des Kreises Erkelenz und zwar:

N. 288. Ergänzungs-Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zur Kreisstandschaft Erkelenz betreff.

1.	Bürgermeisterei	Elmpt	J. W. Adams,	Abgeordneter,	M. Lütters,	Stellvertreter.
2.	"	Gerderath	H. Diederichs,	"	P. Jacobs,	"
3.	"	Kleingladbach	D. H. Dörenkamp,	"	F. Hansen,	"
4.	"	Körrenzig	G. Peters,	"	M. A. Müller	"
5.	"	Lövenich	J. W. Jansen,	"	C. Bassen	"
6.	"	Niedercrüchten	van Mühlbracht	"	J. Roosen	"

durch das Loos ausgeschieden, die ad 1, 2, 3 und 5 genannten Abgeordneten und Stellvertreter, so wie der Abgeordnete ad 6 in dieser Eigenschaft für die bezeichneten Bürgermeistereien aber wieder erwählt worden. Zur Ersetzung des ausgeschiedenen Gottfried Peters (ad 4) fiel die Wahl auf den Ge-

Digitized by Google

meinderath Anton Burggraf und wiederum auf den Bürgermeister Anton Müller als Deputirten und Stellvertreter der Bürgermeisterei Körrenzig. Endlich ward statt des Bürgermeisters Joseph Roosen, der Gemeinde-Rath Ambrosius Gakels als Stellvertreter des Abgeordneten der Bürgermeisterei Nieder-crüchten erwählt.

Diese neue Wahlen werden, nachdem solche unsre Bestätigung erhalten haben, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 289. Ergänzungs-Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern z. Kreisstandschaft Heinsberg betreff.

Die in Gemäßheit des § 16 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 auf dem zu Heinsberg am 24. Juli d. J. gehaltenen Kreistage, durch das Loos erfolgte Ausscheidung der Hälfte der Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden dieses Kreises zur Kreisstandschaft, so wie die hierauf bewirkten Ergänzungs-Wahlen haben folgendes Resultat geliefert:

Bürgermeisterei.	Namen der ausgeschiedenen		Namen der neu erwählten	
	Abgeordneten.	Stellvertreter.	Abgeordneten.	Stellvertreter.
Braunsrath	Heinrich Reiners	E. Mevissen	E. Mevissen	H. Reiners
Breberen	H. Ohlenforst	H. Peters	J. P. L. Sentis	J. A. Clemens
Haaren	Otten	E. Reisen	Otten	E. Reisen
Havert	F. Tholen	M. van der Burg	F. Tholen	Nic. Dreissen
Ratheim	Joseph Busch	Conr. Knorr	J. A. Beckers	C. Knorr
Karken	Thyssen	J. H. Cremers	H. Mühlenbach	J. Brudermanns
Waldenrath	Leon. Lennartz	Jacobi	Leon. Lennartz	Jacobi
Myhl	Otten	H. Wecks	Otten	H. Wecks
Tudderen	Schroten	J. T. Goerten	Schroten	J. T. Goerten
Wassenberg	Packenius	Steffens	Heinr. Huppertz	Heinrich Voß

Diese neuen Wahlen werden, nachdem solche unsre Bestätigung erhalten haben, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 290. Die Ableistung d. Militairpflicht der Schul-Amts-Kandidaten betr.

Das Königliche General-Kommando des achten Armee-Corps hat bestimmt, daß den in den Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche ihrer Militairdienstpflicht entweder als Kriegs-Reserve-Rekruten auf die Dauer von sechs Wochen oder als Landwehr-Rekruten auf die Dauer von vier Wochen zu genügen haben, die Wahl des betreffenden Linien-Bataillons bei allen im Bereiche des achten Armee-Corps selbst garnisonirenden Regimentern frei stehen soll und zwar:

A. Truppen der 15. Division:

für Aachen 1. Bataillon 34. Infanterie-Regiments,
„ Jülich 2. „ 34. „
„ Cöln drei Bataillone des 25. Infant.-Regts.
„ „ drei „ des 28. „

B. Truppen der 16. Division:

für Wetzlar 2. Bataillon des 19. Infanterie-Regiments,
„ Coblenz 1. und Füsilier-Bataillon des 19. Inf.-Regts.,
„ „ drei Bataillone des 29. Inf.-Regts.,
„ Trier drei „ des 30. „

C. Truppen der Inspektion der Besatzung der Bundes-Festungen:

für Saarlouis zwei Bataillone des 36. Infanterie-Regiments,
„ „ 1 Bataillon des 38. „

Sämmtliche junge Leute des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche in dem vorhingedachten Falle der Militairpflichtigkeit sich befinden, werden demgemäß aufgefordert, sich zur gehörigen Zeit zur Ableistung derselben bei dem Herrn Kommandeur eines der benannten Truppentheile zu melden.

Aachen, den 13. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 291. Waldbrand bei Steinstraß betreff.

Am 29. August d. J. brach in dem Bürgewalde bei Steinstraß, im Kreise Jülich, Feuer aus, zu dessen Löschung die Einwohner von Lich und Steinstraß durch baldige und zweckmäßige Hülfe besonders beigetragen und wobei sich der beigeordnete Bürgermeister Krapp, der Förster Rohren aus Lich, die Ackerer Heinrich Kieven, Joseph Kallen und der Dienstknecht Adam Mettmann aus Steinstraß vorzüglich ausgezeichnet haben, was wir hierdurch, unter Anerkennung dieses lobenswerthen Benehmens, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 14. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Johann Christian Franz Kolbe ist am 30. August d. J. von der Festungs-Arbeit bei Deutz entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbe-

Digitized by Google

hörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz, den 9. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Kolbe aus Weißenfels, im Regierungs-Bezirk Merseburg, gebürtig, ist 23 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat schwarze Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, in der obern Kinnlade fehlen zwei Zähne, platte Nase, rundes Kinn, braunen Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirn; und als besondere Kennzeichen: hat gelocktes Haar.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Streifen, einer Halsbinde, einer blautuchnen Jacke mit rothem Kragen, grauen Tuchhosen, Halbstiefeln und einem Hemde.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kanonier Carl Graf ist am 30. August d. J. von der 2. Festungs-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade der Garnison Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 12. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte Carl Graf, aus Mülhausen in Östreich gebürtig, aber wohnhaft zu Aachen, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, ein Nesselweber; hat blonde Haare, graue Augen, großen Mund, spitze Nase, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, gewölbte Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Jacke, einer Mütze, leinenen Pantalonhosen und alten Tuchhosen, einer Halsbinde, Schuhen und einem Hemde.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kanonier Claudius Dessiaux ist am 3. Septbr. d. J. von der 2. Festungs-Artillerie-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 12. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Signalement.

Der obengenannte rc. Dessiaux aus Chalons sur Saone gebürtig, ist 22 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 2 $^{3}/_{4}$ Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, braune Augen, großen Mund, aufgeworfene Nase, rundes aufgeworfenes Kinn, schwachen Bart, braune Gesichtsfarbe, bedeckte Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer neuen Montirung, neuen Tuchhosen, einer neuen Mütze mit rothem Paspul und schwarzem Brem ohne Schirm, einer schwarzen Halsbinde, Schuhen und einem Hemde.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichneten Kanoniere 1. Zbikowsky, 2. Fochtmann und 3. Hassel sind am 1. September d. J. von der 2. Festungs-Artillerie-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 12. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1. Signalement des Bodo Zbikowsky.

Derselbe ist aus Zehdenick, im Regierungs-Bezirk Potsdam, gebürtig, ist 22 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 3 $^{3}/_{4}$ Zoll groß; hat braun gelockte Haare, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, gewöhnliche Nase, schwachen Bart, blasse Gesichtsfarbe, breite Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Montirung nebst Mütze und Halsbinde, leinen Pantalonhosen und alten Tuchhosen, Schuhen und einem Hemde.

2. Signalement des Carl Fochtmann.

Derselbe ist aus Wittchendorf, Kreis Zeitz, Regierungs-Bezirk Merseburg, gebürtig, ist 19 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 5 $^{3}/_{4}$ Zoll groß, ein Seiler; hat blonde Haare, graue Augen, gewöhnlichen Mund, spitze Nase, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, hohe Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Säbel mit Koppel, einer Artillerie-Montirung nebst Mütze und Halsbinde, einem Paar leinenen Pantalon-Hosen und einem Paar alte Tuchhosen, Schuhen und einem Hemde.

3. Signalement des Peter Hassel.

Derselbe ist aus Themperfurt, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, gebürtig, ist 24 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 5 $^{3}/_{4}$ Zoll groß, ein Schlösser; hat braunes Haar, blaue kleine Augen, gewöhnlichen Mund, stumpfe Nase, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, breite Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet wie der ad 2 gedachte Fochtmann.

Digitized by Google

Steckbrief. Der des Diebstahls beschuldigte Knecht Burghard Kraus aus Appenhagen hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten mittheile, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf denselben zu wachen und im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 9. September 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,

Fuchsius.

Signalement.

Name, Burghard Kraus; Geburtsort, Appenhagen; Aufenthaltsort, Mermelskirchen; Stand, Tagelöhner; Religion, evangelisch; Alter, 26 Jahr; Größe, fünf Fuß zwei Zoll; Haare, blond; Stirn, rund; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Kinn, lang; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Dem Weinbautreibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, — so wie des § 2 der Anweisung des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. Februar 1826, und des durch die Amtsblätter ergangenen diesseitigen Publikandum vom 10. August 1826 bekannt gemacht, daß der Zeitraum, innerhalb dessen die Anmeldung des Weingewinns erfolgen muß, auch in diesem Jahre, mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfangs der Weinlese beginnt, während der nächsten zwanzig Tage fort- und damit abläuft; wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch Weingewinn, der von anderen Gemeindebezirken herrührt, innerhalb derjenigen Frist angemeldet werden muß, welche für den Ort, wohin er geführt worden, gilt.

Ist die Kelterung früher als vor Ablauf jener zwanzig Tage vollendet, so geschieht die Anmeldung innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Ende der Kelterung.

Wer bis zum zwanzigsten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden, muß spätestens an diesem zwanzigsten Tage der Steuer-Hebestelle schriftlich melden, daß und aus welcher Ursache er sich in solchem Falle befinde, und mit welchem Tage die Kelterung beendet seyn werde.

Für diese Ausnahmefälle wird dann die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach Beendigung solcher verspäteten Kelterung noch angenommen werden.

Cöln, den 16. September 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

Schütz.

Vorlesungen auf der rheinischen Friedr.-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1833 — 1834. Katholische Theologie. Einl. in die heil. Schriften des A. und N. T. nebst der bibl. Critik und Hermeneutik, Erkl. des Daniel: Scholz. Evangelium Johannis: Klee. Evangelium Johannis, oder den Brief Pauli an die Römer: Braun. Briefe an die Corinther: Scholz. Kirchengeschichte, Patrologie: Braun. Philos. Einl. nach Hermes: Vogelsang. Dogmatik: Achterfeldt, Klee, Vogelsang. Lehre von der Rechtfertigung: Klee.

Digitized by Google

Religionswissenschaft: Vogelsang. Christl. Moral, Pastoraltheologie, Examina und Disputationen, Repetitionen im Convictorium: Achterfeldt.

Evangelische Theologie. Christl. Religionslehre, Encyklopädie: Nitzsch. Polemik: Sack. Einl. in das A. T.: Gelpke. Einl. in das N. T., Psalmen, die drei ersten Evangelien: Bleek. Brief an die Römer, Briefe an die Corinther: Gelpke. Brief an die Philipper: Bleek. Kirchengeschichte: Redepenning, Rheinwald. Leben und Schriften der Reformatoren: Rheinwald. Repetitorium über die Kirchengeschichte: Redepenning. Einl. in die symbol. Bücher der evangel. Kirche, Augusti. Dogmatische Theologie: Nitzsch. Theologische Moral: Augusti. Homiletik: Sack. Übungen im theologischen Seminar: Augusti, Bleek, Rheinwald. Übungen im homiletisch-katechetischen Seminar Nitzsch, Sack.

Rechtswissenschaft. Encyklopädie und Methodologie: Maurenbrecher, Arndts. Institutionen: Mackeldey, Böcking. Röm. Rechtsgeschichte: Walter, Arndts. Pandecten: Püggé. Röm. Erbrecht: Mackeldey, Arndts. Institutionen des Gajus: Bethmann-Hollweg. Ausgewählte Lehren des Röm. Rechts: Mackeldey, Böcking. Deutsches Privatrecht, ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter. Tacitus Germania, mit Rücksicht auf die deutschen Rechtsalterthümer, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Lehnrecht: Deiters. Das gemeine und preuß. Lehnrecht: Maurenbrecher. Deutsches Staatsrecht: Püggé. Kirchenrecht: Böcking. Geschichte des Naturrechts: Püggé. Preußisches Landrecht: Bethmann-Hollweg. Gem. deutschen und preuß. Civilproceß: Mackeldey. Das rheinische Civilrecht: Maurenbrecher. Criminalrecht: Deiters, Maurenbrecher. Code pénal in Vergleichung mit der preuß. Criminalordnung: Maurenbrecher.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie: Ernst Bischoff, Weber, Albers. Erkl. des Hippokratischen Buches von der Würde und den Pflichten des Arztes: Harleß. Histologie, Splanchnologie, Nevrologie und Anatomie des Fötus: Mayer. Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Angiologie des Menschen: Weber. Anatomischen Secir-Unterricht: Mayer, Weber. Osteologie der fossilen Knochen der Vorwelt: Mayer. Allgem. Physiologie der belebten Naturkörper: Treviranus. Geschichte der Zeugung und ersten Entwicklung durch alle Thierklassen: Windischmann. Physiologie mit Demonstrationen und Experimenten: Weber, Windischmann, Theod. Bischoff. Allgem. Pathologie mit Semiotik: Ennemoser. Allgem. Pathologie: Naumann. Allgem. Pathologie und Semiologie: Albers. Allgem. Pathologie und Semiotik: Windischmann, Theod. Bischoff. Specielle Pathologie: Harleß. Specielle Semiotik: Albers. Pathologische Anatomie, Nasse. Diätetik: Ennemoser. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß, Ernst Bischoff. Medicinische Geographie und Bäderkunde: Harleß. Medicinische Betrachtung der Heilquellen: Naumann. Allgem. Therapie: Harleß. Specielle Therapie: Nasse. Repetitorium und Examinatorium über specielle Therapie: Albers. Von den Eingeweidewürmern: Mayer, Theod. Bischoff. Über Entzündung: Nasse. Krankheiten des Gehörorgans: Harleß. Weiberkrankheiten: Naumann. Kinderkrankheiten: Kilian. Die Psychologie mit der Lehre von den psychischen Krankheiten: Ennemoser. Geschichte des animalischen Magnetismus: Windischmann. Medicinisches Klinikum und Poliklinikum, Unterhaltungen über wichtige Krankheitsfälle: Nasse. Von den chirurgischen Operationen: Wutzer. Repetitorium der Chirurgie: Nasse. Augenheil-

Digitized by Google

kunde: Wutzer. Von den Augenoperationen: Nasse. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Wutzer. Operations-Übungen an Leichnamen: Nasse. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner und Juristen, Ernst Bischoff. Ärztliche Erläuterungen zum Criminalrechte: Kilian. Lateinische Disputationen: Albers.

Philosophie. Einl. in das Studium der Philosophie, nebst Encyclopädie und Methodologie: van Calker. Gesch. der neuern Philosophie: Brandis, van Calker. Kantische, Fichte'sche, Schellingische und Hegelische Lehren, Logik und Metaphysik: Windischmann. Logik: van Calker. Religionsphilosophie und Grundlinien der Metaphysik: Brandis. Psychologie: van Calker. Über Princip und Methode der Ethik und des Naturrechts: Brandis. Ästhetik, Erkl. der akademischen Bücher Cicero's: Delbrück.

Mathematik. Elementar-Mathematik: Diesterweg. Trigonometrie: v. Münchow. Algebra: v. Riese. Geometr. Analysis, Unterredungen über dieselbe: Diesterweg. Analytische Geometrie: v. Münchow. Niedere Analysis: v. Riese. Differential- und Integral-Rechnung: Diesterweg. Angewandte Mathematik oder irgend einen Zweig der Astronomie: v. Riese.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: v. Münchow. Analytische Experimentalchemie: G. Bischof. Analytische Chemie, allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Die kalten und warmen Mineralquellen: G. Bischof. Mineralogie: Goldfuß. Gesch. der Feuerberge und Erdbeben: Nöggerath. Petrefactenkunde: Goldfuß. Physiologie der Gewächse, Naturgeschichte der Farrenkräuter und Moose: Treviranus. Über kryptogamische Gewächse, praktische Pharmacie: Nees v. Esenbeck. Physische Geographie: v. Riese. Übungen im naturwissenschaftlichen Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

Philologie. Encyclopädie der Philologie: Heinrich, Welcker. Hermeneutik und Kritik: Klausen. Griechische Alterthümer: Welcker. Römische Alterthümer, über das politische, religiöse und häusliche Leben der Römer, lateinische Grammatik: Ritter. Griechische Syntax, Homer's Odyssee: Klausen. Die Frösche des Aristophanes: Näke. Platons Gastmal: Ritter. Demosthenes Rede gegen Aristokrates: Klausen. Cicero de Re publica: Heinrich. Den Rudens des Plautus: Näke. Schriftliche Arbeiten und Disputirübungen, im philologischen Seminar, ausgewählte Horazische Oden, in demselben: Heinrich. Aristoteles Poetik, schriftliche und Disputirübungen, im philologischen Seminar: Näke.

Morgenländische Sprachen. Hebräische Sprache, Psalmen, Erkl. arabischer Stücke: Freytag. Persische Sprache, Anfangsgründe der Zend-Sprache: Lassen. Sanscrit: v. Schlegel. Erklärung des Bhagavad-Gita, Indische Alterthümer: Lassen.

Neuere Literatur und Sprachen. Neuere Gesch. der deutschen Literatur, v. Schlegel, Diez. Mittelhochdeutsche Grammatik, Übungen in der angelsächsischen Sprache: Diez. Shakspear's Kaufmann von Venedig, englische, französische, russische Sprache: Strahl. Auserlesene Gedichte Petrarcas, italiänische, spanische, portugiesische Grammatik: Diez.

Bildende Künste. Theorie der schönen Künste, Archäologie der Baukunst der Griechen und Römer: d'Alton.

Digitized by Google

Musik. Theorie der Musik und Compositionslehre, Anwendung der Musik bei Erziehung und Gottesdienst, nebst Gesch. der Kirchenmusik, Übungen im Gesange: Breidenstein.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften. Universalgeschichte, alte Geschichte; Löbell. Allgem. Gesch. des Mittelalters, Gesch. der neuesten Zeit: Hüllmann. Gesch. der europäischen Haupt-Staaten: Strahl. Gesch. von Frankreich: Löbell. Statistik des Preußischen Staates: Strahl. Erd-, Länder- und Völkerkunde von Europa, Beschreibung von Großbritanien, Erdkunde von Palästina: Mendelssohn. Archivwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd.

Cameralwissenschaften. Encyklopädie, Staatswirthschaft: Kaufmann. Technologie: Nöggerath, G. Bischof. Technologische Excursionen: Kaufmann. Verwaltung des Bergwesens: Nöggerath. Allgem. Landwirthschaft: Kaufmann.

* * *

Französische Grammatik, Sprech- und Stilübungen: Nadaud. Unterricht im Zeichnen: Hohe. Verbesserung der Pferdezucht, Reitkunst: Klatte. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 21. Oktober festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Markt 171) nach.

In der Nacht vom 9. auf den 10. v. M. wurden dem Schenkwirth und Schlösser Heinrich Frohn zu Kircheiche, Bürgermeisterei Heiden, ein Paar neue, ungefähr zwei Monat lang gebrauchte Karren-Räder mit gegossenen eisernen Büchsen und Schenerlöchern versehen, das Beschlag circa 240 — 250 Pfd. Eisen haltend, aus dem seinem Hause gegenüber gelegenen Pfuhl entwendet.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände und fordere jeden, der von dem jetzigen Besitzer derselben oder dem Urheber dieser Entwendung Kunde erhält, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Aachen, den 6. September 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
für denselben,
Zweiffel.

Dem Hülfsgeistlichen Juffartz zu Coslar sind in der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats aus dessen Wohnung mittelst äußern und innern Einbruches nachbenannte Gegenstände entwendet worden:

1. zwei silberne Eßlöffel, mit einem blauen Kranze und den Buchstaben J. W. J. am Stiele bezeichnet; 2. ein Paar Männerschuhe; 3. eine silberne Schuhschnalle, worauf eine doppelte Schlange und ein kleines Pünktchen befindlich ist; 4) ein Schächtelchen von Pappendeckel, auf dessen Deckel sich ein Spiegelchen und in dem Schächtelchen selbst 3 Fünfsilbergroschenstücke, 3 Silbergroschen und Kupfermünze befanden.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und

Digitized by Google

ersuche jeden, der über das Verbleiben dieser Gegenstände und den Urheber dieses Diebstahls Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Aachen, den 14. September 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Dem Knechten Heinrich Schéen zu Gemehret, Bürgermeisterei Kettenis, wurden aus seiner Schlafkammer in den Vormittagsstunden des 4. dieses Monates nachbenannte Gegenstände entwendet:

1. zwei blaue leinene Kittel, nach altem Schnitte verfertiget; 2. drei Westen, wovon eine aus grünem Tuche mit zwei Reihen Knöpfen, die beiden andern aus Flanell verfertigt waren; 3. zwei Betttücher und ein blaues und gewürfeltes Kissenüberzug; 4. ein Paar schwarz wollene und angestrickte Männerstrümpfe; 5. ein Halstuch von rothem Kattun nebst verschiedenen alten Kleidungsstücken, und 6. ein Gebetbuch, betitelt: der Baumgarten, worin der Name Schéen geschrieben war.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, warne ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und ersuche jeden, der über das Verbleiben dieser Sachen und den Urheber dieses Diebstahls Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde solche baldigst mitzutheilen.

Aachen, den 14. September 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Scheen, ist der bisherige Vicar zum heil. Nicolai in Aachen, Peter Adam Keller, zum Pfarrer zum h. Johann Baptist in Burtscheid ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Aachen, Donnerstag den 3. Oktober 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 14. Stück, enthält: Gesetzsammlung 14. Stück.

(Nro. 1451.) Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Vom 1. Februar 1833.

(Nro. 1452.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juli 1833, die Prüfung der Steinhauer betreffend.

(Nro. 1453.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend.

(Nro. 1454.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. August 1833, betreffend die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschaftsbehörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaften.

(Nro. 1455.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. August 1833, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zduny die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

(Nro. 1456.) Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde. Vom 22. August 1833.

(Nro. 1457.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. August 1833, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privatpersonen und die Verjährung derselben.

(Nro. 1458.) Verordnung, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien, und der in der Rudolphinischen Polizeiordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner. Vom 30. August 1833.

Da durch die, in unserm Amtsblatte Nro. 16 S. 138, unterm 23. Mai cur. bekannt N. 300. gemachte Einrichtung, nach welcher den Züchtlingen und Corrigenden bei ihrer Entlassung aus den Straf- und Besserungs-Anstalten, der durch ihre Beschäftigung etwa gewonnene Überverdienst nicht ein-

Digitized by Google

gehändigt, sondern, nachdem dem zu Entlassenden ein angemessenes Reisegeld gezahlt worden, der fernerweite Betrag der Obrigkeit des künftigen Aufenthaltsortes übersendet werden soll," den betreffenden Individuen den Nachtheil erwächst, daß sie nach Höhe des zu bezahlenden Postporto's einen Abzug von dem Nebenverdienst erleiden, so ist, in Erwägung der obwaltenden Rücksichten, Seitens des Herrn General-Postmeisters Exc. die Porto-Freiheit für jene Gelder bewilligt worden, und sind dergleichen Geldsendungen in Zukunft mit der Rubrik: Verdienstgelder entlassener Strafgefangenen und Corrigenden zu versehen und mit den Dienstsiegeln der betreffenden Verwaltungsbehörden zu verschließen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Königl. Postämter, so wie die erwähnten Verwaltungs-Behörden hiernach angewiesen worden sind.

Aachen, den 25. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 301.

Katholische Kirchen-Kollekte für die durch Brand verarmte katholische Gemeinde, in dem Städtchen Prausnitz, Rgbz. Breslau.

Durch den, im Monat Juni d. J. in der kleinen Stadt Prausnitz zur Nachtzeit entstandenen Brand sind 487 Personen ihres Obdaches beraubt, 44 Familien ganz arm, auch der Thurm, die Glocken und Orgel der katholischen Kirche zerstört geworden.

Die Wiederherstellung dieser drei Gegenstände erfordern einen bedeutenden Kosten-Aufwand, den die verarmte Gemeinde nicht bestreiten kann; es ist daher Seitens des Königl. hohen Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten der katholischen Gemeinde zu Prausnitz eine allgemeine Collekte in den katholischen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligt worden.

In unserem Regierungs-Bezirk beauftragen wir die Herren Pfarrer der katholischen Gemeinden in den katholischen Kirchen zu vorgedachtem Zwecke eine Collekte vorschriftsmäßig im Monat November abzuhalten, die einkommenden milden Gaben Anfangs Decbr. an unsere Prov.-Inst.- und Comm.-Casse einzusenden, zugleich auch den landräthlichen Behörden die gehörige Anzeige davon zu machen. Auf Einsendung der Gelder in der gesetzten Zeit werden die Herren Landräthe streng zu halten und ihre Berichte unfehlbar in der Mitte Decbr. einzureichen haben, damit die Collekte Ende dieses Jahres abgeschlossen werden könne.

Aachen, den 27. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 302.

Anmeldung z. umherziehenden Gewerbebetrieb betr.

Mit Bezugnahme auf die bestehende Bestimmung, daß diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachsuchen müssen, veranlassen wir die Herren Landräthe, die vorgeschriebene Vorschlags-Nachweisung zu ermäßigten Steuersätzen, bis zum 10. November d. J., diejenige aber, welche die Vorschläge zum vollen Steuersatze enthält, bis zum 20. November d. J. an uns einzusenden.

Digitized by Google

In den Nachweisungen ist genau anzugeben, ob bereits früher die Ertheilung von Gewerbescheinen statt gehabt, so wie auch die Bestimmungen in Bezug auf das gesetzliche Alter nicht außer Acht zu lassen sind.

Aachen, den 27. September 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 303. Warnung.

Mittelst Erkenntnisses des Königl. Landgerichtes hieselbst vom 25. Juni c. ist ein Maurermeister zu 4monatlicher Gefängniß-Strafe, zu einer Geldbuße und in die Kosten verurtheilt worden, weil er durch nachläßige und unvorsichtige Anlegung eines Brunnens den Einsturz desselben und dadurch den Tod eines dabei in der Tiefe arbeitenden Gesellen herbeigeführt hat.

Aus den gerichtlichen Verhandlungen constirt nämlich, daß Inculpat, nach bereits gemachtem Maurerwerk von etwa 40 Fuß Höhe, noch 40 Fuß tiefer unter dem neuen Maurerwerke ausgraben ließ, ohne dasselbe gehörig zu unterstützen und selbst dann, als letzteres schon geborsten und er von einem Zeugen auf die drohende Gefahr des Einsturzes aufmerksam gemacht war, nicht Anstand nahm, den Gesellen im Brunnen fortarbeiten zu lassen, sich nur darauf beschränkend einen Bündel Stroh zum vermeintlichen Aufhalten des herabrieselnden Sandes hinabzuwerfen, eine Sorglosigkeit, welche das Zusammenstürzen, wovon es sich handelt, zur Folge hatte und dem unglücklichen Arbeiter das Leben kostete.

Indem wir dieses bedauernswerthe Ereigniß zur Warnung öffentlich bekannt machen, empfehlen wir den betreffenden Bauhandwerkern, behufs Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle, die größte Vorsicht bei der Anlage und dem Ausgraben von Senkbrunnen.

Aachen, den 25. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 304. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Musketier vom 25. Inf.-Regt. ist aus der Garnison Cöln entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Cöln abzuliefern.

Aachen, den 27. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Ferdinand Franz Joseph Bossen; Datum der Geburt, 23. April 1810; des Diensteintritts, 17. August 1833; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Geburtsort, Erkelenz, Regierungs-Bezirk Aachen; Religion, katholisch; Profession, Weber; Haare, schwarz; Stirn, hoch; Augen, schwarzgrau; Augenbraunen, schwarz; Nase, regelmäßig; Zähne, weiß und vollzählig; Bart, schwarz, stark; Kinn, regelmäßig; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, mittelmäßig; besondere Kennzeichen, keine.

Digitized by Google

Bekleidung: 1 paar weißleinene Pantalonhosen, eine blautuchene Dienstjacke, 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Hemde.

№ 305. Der hierunter signalisirte Mathias Snowatzky ist vom 34. Inf.-Regt. hierselbst entwichen.
Steckbrief. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an das Königl. Commando des gedachten Regiments abzuliefern.

Aachen, den 27. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Mathias Snowatzky; geboren, 20. September 1804; eingetreten, 1. Oktbr. 1827; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Religion, katholisch; Vaterland, Bomst, Regierungs-Bezirk Posen; Profession, Musikus; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen und Augen, blond; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittelmäßig; Sprache, deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen, Narbe am linken Auge.

Bekleidung: eine Feldmütze, blau mit rothem Streif, blaue Dienstjacke, graue Diensthosen, Halbstiefel, Halsbinde. Hat eine dem Regiment angehörige Clarinette mitgenommen.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Trainsoldat Michael Keller ist am 13. September d. J. von dem Pferde-Depot Nro. 1 der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus dem Cantonnement Castellaun desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 25. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Keller aus Horstenbach, im Kreise Saarlouis, gebürtig, ist 26 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 2 ¼ Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, graue Augen, dunkelbräune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, gewöhnliche Nase, schwarze Zähne und fehlen zwei Vorderzähne, schwarzen Bart, kleines volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, etwas sommersprossig.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchnen Dienstjacke, einem Paar grautuchnen Reithosen, einer Feldmütze und Stiefeln mit Sporen.

Steckbrief. Da die unten signalisirte, zuletzt bei der Ackersfrau Maria Josepha Falter, Wittwe

Digitized by Google

Papst zu Raeren, in Diensten gewesene Anna Catharina Borschet, welche eines bedeutenden Hausdiebstahls dringend verdächtig ist, sich mit Hinterlassung ihrer Kleidungsstücke und verschiedener andern Gegenstände, der gegen sie einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, so ersuche ich sämmtliche Civil- und Militärbehörden dienstergebenst, auf dieselbe zu vigiliren und sie mir im Betretungsfalle unversäumt vorführen zu lassen.

Aachen, den 21. September 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Veling.

Signalement.

Vor- und Zuname, Anna Catharina Borschet; Aufenthaltsort (wahrscheinlich auch Geburtsort), Schleckheim, in der Bürgermeisterei Walheim, Landkreis Aachen; Religion, katholisch; Alter, 22 Jahre; Größe, circa fünf Fuß; Haare, schwarz; Augen, braun; Nase, gewöhnlich; Mund, ziemlich groß; Kinn, rund; Gesicht, kurz; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt.

Bei ihrer Entweichung trug die Borschet ein schwarz und roth karirtes Kleid.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, der Prellerei beschuldigte Zwirner Johann Christian Schmitz aus Odenkirchen, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden deshalb ersucht auf den rc. Schmitz zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. September 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Name, Johann Christian Schmitz; Geburts- und Wohnort, Odenkirchen; Religion, katholisch; Alter, 36 Jahre; Profession, Zwirner; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, schwarzblond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, mittelmäßig; Zähne, gut; Bart, schwarz; Kinn und Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mitteler.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Die in dem diesjährigen Amtsblatte steckbrieflich verfolgten Catharina Dietz aus Friedberg und Wilhelm Dietz aus Mogendorff sind am 1. August l. J. zu Bendorff verhaftet und hierhin eingeliefert worden.

Coblenz, den 23. September 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Digitized by Google

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

Da der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste auf Montag den 11. Novbr. d. J. festgesetzt ist, so werden diejenigen jungen Männer, welche auf denselben Anspruch haben und ihre Qualifikation dazu durch die vorschriftsmäßige Prüfung bekunden müssen oder von letzterer gesetzlich dispensirt werden können, hierdurch aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude zu stellen, und spätestens bis zum 8. des künftigen Monats unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Atteste sich schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 2. Oktober 1833.

Königl. Depts.-Prüfungs-Commission der 1jährigen Militair-Dienst-Freiwilligen.

Zufolge höherer Entscheidung muß die 8te der in der Abtheilung V der Heberolle vom 30. Oktober 1831 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen:

„Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: Quantitä- „ten, wovon die Abgabe nicht einen vollen Silbergroschen erreicht rc. rc."

dahin verstanden werden, daß wenn eine einzelne Person mehrere steuerpflichtige Gegenstände im Kleinen einbringt, die Steuerfreiheit derselben, nicht nach Menge und Gewicht der sämmtlichen ihrer Gattung nach steuerpflichtigen Gegenstände zusammen genommen, die sie bei sich führt, abgemessen werden darf, sondern nach Maasgabe der Einbringung nur einer einzigen Waaren-Gattung, wovon die Menge, welche eingeführt wird, den heberollenmäßigen Gefälle-Betrag von einem Silbergroschen nicht erreicht.

Wir sind angewiesen worden, hiernach künftig strenge verfahren zu lassen, und das Publikum davon in Kenntniß zu setzen; dasselbe auch zu verwarnen, daß jeder, welcher verschiedene Waaren in, an sich steuerfreien Mengen, jedoch zusammen genommen in solchen Quantitäten unverzollt einbringt, daß davon überhaupt ein Silbergroschen oder mehr an Eingangsabgabe zu entrichten gewesen wäre, als Zolldefraudant angesehen, und nach den Gesetzen wider ihn verfahren werden wird.

Aachen, den 26. September 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Beschluß.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerksteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer im Bergamtsbezirk Düren, welche gegen die Festsetzung der Bergwerksteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1832 Reklamation gegen Übersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel geeignet scheinenden Papiere, und der Quittung über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahrs, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes ab, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach diesem Termin werden keine Reklamationen dieser Art mehr angenommen.

Digitized by Google

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Cöln, Aachen, Coblenz und Trier zur Offenkunde gebracht werden.

Bonn, den 19. September 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 3. Juni dieses Jahres, welches am 28. August c. von dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe bestätigt worden, ist der Gerichtsvollzieher Franz Korff aus Elberfeld, wegen betrügerischer Kosten-Überhebung und grober Nachlässigkeit auf drei Monate ab officio suspendirt worden, welches auf den Grund des § 8 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 19. September 1833.

Der Ober-Prokurator,
für denselben,
der Erste Prokurator,
Wingender.

Aus der Kirche zu Bornheim, Kreis Bonn, sind in der Nacht vom 20. auf den 21. dieses mittelst Einsteigens und Einbruchs die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden:

1. ein Altartuch von feinem Leinen Gebild; 2. ein silbervergoldetes Ciborium mit Weltkugel und Kreuz auf dem Deckel; 3. zwei silberne Herzen; 4. eine silberne Krone von einem Christus-Bild, und 5. ein Deckel von einem zinnernen Ciborium, woran das Kreuz fehlt.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen etwas in Erfahrung bringen möchte, wird gebeten, seine Wissenschaft dem Unterzeichneten, oder der nächsten Polizei-Behörde schleunig mitzutheilen.

Bonn, den 25. September 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Eversmann.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pütz ist der Ackerer Engelbert Hahn zum provisorischen Bürgermeister von Merzenich, Kreises Düren, ernannt.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem katholischen Pfarrer Claessen zu Barmen, im Kreise Jülich, bei Gelegenheit der Feier seines fünfzigjährigen Amts-Jubiläums den rothen Adler-Orden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats August 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	20	11	1	8	3	1	6	"	"	29	"	"	28	"	5	"	"	"	20	"
Düren.....	1	16	11	1	6	10	1	"	5	"	24	"	"	23	"	3	15	"	"	10	"
Jülich.....	1	20	"	1	2	8	1	"	"	"	28	"	"	20	"	3	15	"	"	10	"
Mittelpreis.	1	19	3	1	5	11	1	2	2	"	27	"	"	23	8	4	"	"	"	13	4

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 47.

Aachen, Donnerstag den 10. Oktober 1833.

N. 306.
Verlegung resp. Vereinigung von Kram- und Viehmärkten in den Kreisen Malmedy und Montjoie.

Mittelst Rescripts des Königlichen hohen Ober-Präsidii der Rhein-Provinz vom 23. v. Mts. ist genehmigt worden, daß:

1) die zu Amel und Heppenbach bisher resp. am 3. August und am 1. September gehaltenen Viehmärkte, wenn diese Tage auf einen Sonnabend fallen, an dem darauf folgenden Montage gehalten werden;

2) der alljährlich am 16. August abgehaltene Kram- und Viehmarkt zu Malmedy auf den 15. August verlegt werde; daß endlich

3) statt der beiden Kram-Märkte zu Imgenbroich (Kreises Montjoie), wozu für den einen der Sonntag nach Christi Himmelfahrt, für den andern der Sonntag nach Mariä Himmelfahrt bestimmt war, künftig zwei vereinigte Kram- und Viehmärkte, jeder von 1tägiger Dauer, am Montage vor Servatius und am Montage vor Remigius abgehalten werden.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 307.
Subscribenten-Sammlung für d. Geschichte und Beschreibung der Domkirche zu Königsberg.

Das am 13. v. M. eingetretene Dankfest des 500jährigen Bestehens der Domkirche zu Königsberg in Preußen hat eine nähere Beschreibung und Geschichte dieser Kirche veranlaßt, ein Werk, wovon der Text etwa 10 oder 12 Bogen, außerdem noch ein Heft mit acht lithographirten Abbildungen von 16 Zoll hoch und 8¾ bis 11 Zoll breit enthalten wird, und wovon der Preis auf dem Wege der Subscription zu 4 Thlr. festgesetzt ist.

Da der Kunstgeschichtliche Theil von dem Professor Dr. August Hagen, der Kirchengeschichtliche aber von dem Superintendenten und Pfarrer der Domkirche, Professor Dr. Gebser bearbeitet, und endlich die Abbildungen im Königl. lithographischen Institut zu Berlin auf Allerhöchste Kosten gefertigt worden, so läßt

Digitized by Google

sich erwarten, daß der Werth des Werks den Subscriptions-Preis bei weitem übersteigt. Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistl. ꝛc. Angelegenheiten machen wir auf dieses Werk aufmerksam und laden hiemit zur Subscription darauf ein, mit dem Hinzufügen, daß der Hr. Regierungs-Sekretair Schopen mit der Annahme der Subskriptionen von uns beauftragt ist.

Aachen, den 4. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kanonier Julius Theodor Ludwig Rietmann, ist am 21. September d. J. von der 2ten Reserve-Festungs-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte 8te Artillerie-Brigade zu Koblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 5. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Rietmann, aus Rothenberg im Kurfürstenthum Hessen (nachher in Mühlhausen Provinz Sachsen wohnhaft) gebürtig, ist 19 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde, gelockte Haare, große blaue Augen, gewöhnlichen Mund, gewöhnliche Nase, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, freie Stirne.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer neuen Artillerie-Montirung, dergl. Tuchhosen, Mütze, Halsbinde, Stiefeln und einem Hemde.

Steckbrief. Der hierunter signalisirte Mensch, welcher der über ihn von den Kurfürstlich-Hessischen Gerichten erkannten Eisenstrafe sich durch die Flucht entzogen hat, treibt sich, nach Anzeige des Landgerichts zu Hanau, theils als Bäckergeselle, theils als Blutegelhändler, unter verschiedenen Namen mit falschen oder gestohlenen Pässen am Maine und Rheine herum. Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich auf diesen gefährlichen Menschen zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir unter sicherm Gewahrsam vorführen zu lassen.

Aachen, den 28. September 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
für denselben,
Packenius, Prokurator.

Signalement

des Joseph Bitzke, auch Bätzky, Pietschke, Christian Isterling, eigentlich Conrad Kißner aus Haitz in Kurhessen; Alter, etwa 35 Jahre; Größe, 5 Fuß 9½ Zoll Rhein. Maaß; Statur, schlank, geht mit

Digitized by Google

dem Oberkörper etwas vorgebückt; Haare, dunkelblond, schlicht, von der linken nach der rechten Seite gewöhnt; Stirne, frei; Augenbraunen, dunkelblond, schwach; Augen, grau, und bräunlich an der Pupille; Nase, gerade, unten stark und lang; Mund, klein; Zähne, gesund und vollständig; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Backenbart, braun, schwach.

Besondere Kennzeichen: starke Blatternarben, auf der Brust tattoirt, nämlich ein rothes Herz mit den Buchstaben C. K. und der Jahreszahl 18.. — über diesem Herzen eine rothe Krone mit den Buchstaben W. R. — Unter dem Herzen eine rothe Blumenvase mit Blumen.

Steckbrief.

Der wegen Diebstähle und gewaltsamen Ausbruches aus den Gefängnissen schon sehr oft bestraften Catharina Langen, Beischläferin des Peter Schmidt zu Müllenbach und deren Tochter gleichen Namens ist es wieder gelungen, in der Nacht von dem 3. auf den 4. d. Mts. aus dem Gefängnisse zu Hetzenrath, Regierungsbezirk Trier, zu entspringen. Indem ich deren Signalement hierunter mittheile, ersuche ich Jeden, für welchen Sicherheit des Eigenthums Werth hat, auf diese gefährliche Personen ein wachsames Auge zu haben und sie, wo sie immer anzutreffen sein mögen, arretiren und mir, oder dem Königl. Oberinspector der Strafanstalt zu Trier wohlverwahrt vorführen zu lassen.

Coblenz, den 5. Oktober 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Signalement der älteren.

Vor- und Zunamen, Catharina Langen; Geburts- und Aufenthaltsort, Amteroth, Kreis Altenkirchen; Religion, katholisch; Alter, 49 Jahr; Größe, 4 Fuß 11 Zoll; Haare, roth; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, schadhaft; Kinn und Gesichtsbildung, rund, klein; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, mittler; Sprache, deutsch.

Bekleidung: Jacke vom buntem Kattun, Rock von geblümtem Kattun, größtentheils blau, braunwollenes Halstuch, Schürze von Kattun, roth und blau gestreift, weiswollene Strümpfe, lederne Schuh, weißes Halstuch über den Kopf.

Signalement der jüngeren.

Vor- und Zunamen, Catharina Langen; Geburts- und Aufenthaltsort, Amteroth, Kreis Altenkirchen; Religion, katholisch; Alter, 20 Jahr; Größe, 4 Fuß 9 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirne, hoch; Augenbraunen und Augen, braun; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Kinn und Gesichtsbildung, länglich dick; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, deutsch.

Bekleidung: buntkattunenes, meist dunkelbraunes Kleid, weiß und blau gestreifte kattunene Schürze, rothes baumwollenes Halstuch, weißwollene Strümpfe, Schuh.

Digitized by Google

Auszug aus dem Beschlusse der Plenar-Versammlung des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 27. Juli 1833, den Geschäftsgang während d. Dienstjahres 1833 — 34 betreffend.

Art. 1. Die bisherige Eintheilung des Landgerichts in drei Kammern wird beibehalten.

Art. 2. Die erste Civilkammer hat ihre öffentliche Sitzungen Montags, Dienstags und Mittwochs.

Art. 3. Die zweite Civilkammer hält ihre öffentliche Sitzungen am Donnerstage, Freitage und Samstage.

Art. 4. Die Civilsachen werden nach Maasgabe der bestehenden Vorschriften und dem Bedürfnisse des Dienstes von dem Präsidio unter die beiden Civilkammern vertheilt.

Art. 5. Die erste Civilkammer bildet die Appellations-Instanz für die korrektionellen Sachen, und wird zu deren Verhandlungen und Entscheidung der Donnerstag bestimmt, auch erkennt dieselbe in erster Instanz über alle Vergehen und Verbrechen, welche zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1821 nach der Preußischen Criminal-Ordnung zu untersuchen, und nach dem Allgemeinen Landrechte zu bestrafen sind.

Art. 6. Die Sitzungen der dritten Kammer, welche die korrektionellen Sachen, imgleichen die Stempelsteuer-Contraventionen in erster Instanz entscheidet, werden am Dienstage, Mittwochen, Freitage und Samstage gehalten.

Art. 7. Die Contestationen, welche die Hypotheken- und Gerichtschreiberei-Gebühren betreffen, werden von der ersten Kammer abgeurtheilt.

Art. 8. Die bei dem Subhastations-Verfahren entstehenden Streitigkeiten, wovon in den §§ 19 und 27 der Subhastations-Ordnung vom ersten August 1822 die Rede ist, gehören vor die zweite Kammer, und wird zu deren Erledigung die Sitzung vom Freitage bestimmt.

Art. 9. Die Collokations- und Distributionssachen werden von sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums bearbeitet. Die Vorträge in diesen Sachen gehören in denjenigen Kammern, wozu der Commissar gehört; sofern dies aber die dritte Kammer seyn sollte, in derjenigen der beiden Civilkammern, welcher sie der Landgerichts-Präsident zuweiset.

Art. 10. Die Homologation und sonstige zur Erledigung in der Rathskammer geeigneten Sachen werden von der ersten Kammer an jedem Donnerstage um vier Uhr Nachmittags vorgenommen.

Art. 11. Die Instruktionsrichter erstatten bei der zweiten Kammer am Mittwochen, Morgens zehn Uhr, den in der Criminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bericht.

Art. 12. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen (L'audience de référés) wird an jedem Montage um vier Uhr Nachmittags gehalten.

Art. 13. Die öffentliche Sitzung der beiden Civilkammern, so wie jene der Appellations-Kammer nehmen vom ersten September 1833 bis ersten Mai 1834 um zehn Uhr, vom ersten Mai bis letzten August 1834 aber um neun Uhr Morgens ihren Anfang, und dauern wenigstens drei Stunden.

Die Sitzungen der korrektionellen Kammer werden mit neun Uhr Morgens eröffnet.

Für gleichlautenden Auszug,

Der Ober-Gerichtsschreiber,

Schlitte.

Digitized by Google

Die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E betr.

Von dem durch den Art. VI der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28. August 1819 abgeschlossenen Haupt-Convention mit einer Summe von 108,091 Rthlrn. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littera E bleiben am 1. Oktober d. J. noch 93,158 Rthlr. rückständig, deren successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21. Mai dieses Jahres die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischen-Zinsen à 4 pro Cent bis zu deren künftiger planmäßiger Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten; so haben Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die, Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dieß den Besitzern der zinslosen, vormals Königlich-Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E, welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Rthlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Skala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, in welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige baare Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

> Sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maaßgabe dieser Skala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31. December dieses Jahres unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Skala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Conventions-Gelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten December d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Berlin, den 17. September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Digitized by Google

Skala,

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Konvention vom 28. August 1819 Art. VI mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen zur Zeit noch 93,158 Rthlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Lit. E unter 50 Rthlr. eingelöst werden sollen.

Nro.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar: zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Contingent von	Stück	à	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächstfolgenden Termine: Überschuß zuzurechnen	Vorschuß abzurechnen	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 % nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
		Rthlr.		Rthlr.	Nro.	Nro.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.
1	Ostern 1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	„	26	14
2	Michaelis „	1235	45	„	3940	5602	1242	„	7	25	29
3	Ostern 1835	1218	45	„	5810	7760	1215	3	„	25	13
4	Michaelis „	1228	45	„	7761	10788	1215	13	„	24	28
5	Ostern 1836	1238	46	„	10820	13365	1242	„	4	24	14
6	Michaelis „	1221	21	„	13317	15059	567	„	„	23	29
	„	„	23	29	121	1084	567	„	13	25	23
7	Ostern 1837	1212	42	„	1159	3366	1218	„	6	25	7
8	Michaelis „	1219	42	„	3414	6035	1218	1	„	24	23
9	Ostern 1838	1226	42	„	6053	7589	1218	8	„	24	8
10	Michaelis „	1233	43	„	7590	10533	1247	„	14	23	24
11	Ostern 1839	1211	42	„	10691	12892	1218	„	7	23	10
12	Michaelis „	1218	30	„	12933	15061	870	„	„	22	26
	„	„	11	31	7	694	341	7	„	24	13
13	Ostern 1840	1232	40	„	803	2405	1240	„	8	23	29
14	Michaelis „	1217	39	„	2593	4873	1209	8	„	23	15
15	Ostern 1841	1233	40	„	4878	6765	1240	„	7	23	1
16	Michaelis „	1218	39	„	6766	8797	1209	9	„	22	17
17	Ostern 1842	1234	40	„	8798	10702	1240	„	6	22	4
18	Michaelis „	1219	39	„	10711	12755	1209	10	„	21	21
19	Ostern 1843	1235	37	„	12939	15063	1147	„	„	21	8
	„	„	3	34	38	242	102	„	14	23	10
20	Michaelis „	1211	36	„	243	1752	1224	„	13	22	26
21	Ostern 1844	1212	36	„	1758	3955	1224	„	12	22	13
22	Michaelis „	1213	36	„	3956	6308	1224	„	11	22	—
23	Ostern 1845	1214	36	„	6309	8522	1224	„	10	21	17
24	Michaelis „	1215	36	„	8592	10411	1224	„	9	21	4
25	Ostern 1846	1216	36	„	10423	13166	1224	„	8	20	22
26	Michaelis „	1217	17	„	13289	15066	578	„	„	20	10
	„	„	18	36	34	903	648	„	9	21	15
27	Ostern 1847	1216	34	„	904	2573	1224	„	8	21	3
28	Michaelis „	1217	34	„	2755	4456	1224	„	7	20	20
29	Ostern 1848	1218	34	„	4620	6272	1224	„	6	20	8

Digitized by Google

Nro.	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Contingent von	Stück	à	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächstfolgenden Termine: Überschuß zuzurechnen	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 % nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1252 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:											
		Rthlr.		Rthlr.	Nro.	Nro.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.
30	Michaelis 1848	1219	8	36	6715	6804	288	″	″	19	26
	″	″	25	38	64	1444	950	″	19	20	29
31	Ostern 1849	1266	32	″	1562	3764	1216	″	10	20	17
32	Michaelis ″	1215	32	″	3856	6779	1216	″	1	20	5
33	Ostern 1850	1224	32	″	6780	8689	1216	8	″	19	23
34	Michaelis ″	1233	32	″	8726	11535	1216	17	″	19	11
35	Ostern 1851	1242	33	″	11586	13306	1254	″	12	19	—
36	Michaelis ″	1213	20	″	13307	15070	760	″	″	18	19
	″	″	11	41	41	826	451	2	″	20	3
37	Ostern 1852	1227	30	″	925	3357	1230	″	3	19	21
38	Michaelis ″	1222	30	″	3367	6425	1230	″	8	19	10
39	Ostern 1853	1217	30	″	6826	8311	1230	″	13	18	28
40	Michaelis ″	1212	30	″	8312	10250	1230	″	18	18	17
41	Ostern 1854	1207	29	″	10288	11354	1189	18	″	18	6
42	Michaelis ″	1243	30	″	11427	13458	1230	13	″	17	25
43	Ostern 1855	1238	24	″	13509	15073	984	″	″	17	15
	″	″	6	43	260	503	258	″	4	18	11
44	Michaelis ″	1221	28	″	604	2645	1204	17	″	18	—
45	Ostern 1856	1242	29	″	2646	4553	1247	″	5	17	19
46	Michaelis ″	1220	28	″	4554	6321	1204	16	″	17	9
47	Ostern 1857	1241	29	″	6484	7665	1247	″	6	16	29
48	Michaelis ″	1219	28	″	7666	9253	1204	15	″	16	19
49	Ostern 1858	1240	29	″	9267	10939	1247	″	7	16	9
50	Michaelis ″	1218	28	″	11072	12750	1204	14	″	15	29
51	Ostern 1859	1239	25	″	12772	15075	1075	″	″	15	20
	″	″	4	45	1	155	180	″	16	16	12
52	Michaelis ″	1209	27	″	162	1475	1215	″	6	16	2
53	Ostern 1860	1219	27	″	1476	2949	1215	4	″	15	23
54	Michaelis ″	1229	27	″	2950	4592	1215	14	″	15	13
55	Ostern 1861	1239	28	″	4674	6245	1260	″	21	15	4
56	Michaelis ″	1204	27	″	6265	7432	1215	″	11	14	25
57	Ostern 1862	1214	27	″	7433	8772	1215	″	1	14	17
58	Michaelis ″	1224	27	″	8898	10066	1215	9	″	14	8
59	Ostern 1863	1234	27	″	10210	11516	1215	19	″	14	—
60	Michaelis ″	1244	28	″	11520	12590	1260	″	16	13	21
61	Ostern 1864	1209	27	″	12602	14675	1215	″	6	13	13
62	Michaelis ″	1219	5	″	14910	15077	225	″	″	13	5
	″	″	21	47	142	1654	987	7	″	13	23

Digitized by Google

Nro.	zu		aus dem terminlichen Tilgungs-Contingent von	Stück	à	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächstfolgenden Termine: Überschuß zuzurechnen.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1252 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:											
			Rthlr.		Rthlr.	Nro.	Nro.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.
63	Ostern	1865	1232	26	47	1655	3120	1222	10	„	13	13
64	Michaelis	„	1235	26	„	3126	4853	1222	13	„	13	[illegible]
65	Ostern	1866	1238	26	„	4854	7690	1222	16	„	12	9
66	Michaelis	„	1241	26	„	7691	9187	1222	19	„	12	22
67	Ostern	1867	1244	26	„	9194	10906	1222	22	„	12	14
68	Michaelis	„	1247	27	„	11962	12968	1269	„	22	12	7
69	Ostern	1868	1203	26	47	15022	14601	1222	„	19	12	—
70	Michaelis	„	1206	5	„	14652	15979	235	„	„	11	23
		„	„	20	49	44	12[illegible]0	980	„	9	12	8
71	Ostern	1869	1216	25	„	1312	4100	1225	„	9	12	—
72	Michaelis	„	1216	25	„	4386	6164	1225	„	9	11	23
73	Ostern	1870	1216	25	„	6225	7702	1225	„	9	11	16
74	Michaelis	„	1216	25	„	7703	9259	1225	„	9	11	10
75	Ostern	1871	1216	25	„	9439	11640	1225	„	9	11	3
76	Michaelis	„	1216	26	„	12385	14723	1274	„	58	10	26
	Summa		92965	2472				93158	322	515		

In der Nacht vom 30. September zum 1. d. M. ist in der Pfarrkirche zu Godesberg ein Einbruch verübt worden. Von den gestohlenen und zum Theil wiedergefundenen Gegenstände werden insbesondere noch folgende werthvollere vermißt:

a) von der Monstranz vier Pfennige oder Schaustücke: 1. das eine, etwas oval, von hellgelbem Golde, eine Scene aus der heiligen Geschichte vorstellend, 2. zwei andere, von Silber, übergoldet, das eine von den Junggesellen, das andere von den Mädchen der Kirche geschenkt, 3. ein drittes, ebenfalls von Silber und übergoldet, sich beziehend auf die Einführung des Pfarrers Dreesen zu Marienforst, von den Kindern Ries geschenkt; b) von einem Marienbilde: ein goldenes Kreuz, drei silberne Herzen, ein silberner halber Mond, und eine kleine silberne Krone vom Jesuskinde; c) von dem Bilde der heiligen Barbara, vier silberne Herzen und zwei silberne Kreuze.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich einen Jeden, dem die obigen

Sachen zu Gesicht kommen, oder zum Verkaufe angeboten werden möchten, den verdächtigen Besitzer anzuhalten und der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bonn, den 3. Oktober 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Eversmann.

Mit Bezugnahme auf die in dem öffentlichen Anzeiger Nro. 40 eingerückten Holzverkaufs-Anzeige wird nachträglich bekannt gemacht, daß nach einer näheren Bestimmung im Schlage Langerscheid Nro. 2 des Fällungs-Plans des Forstreviers Rohren anstatt 1000 Klafter 1400, und im Schlage Hochbusch Nro. 3 des Fällungs-Plans des nämlichen Reviers anstatt 1200 Klafter nur 800 Klafter zugeschlagen werden.

Gemünd, den 4. Oktober 1833.

Der Königl. Forst-Inspektor,
Kauhlen.

Personal-Chronik.

Für die erledigte Pfarrstelle zu Maubach ist der bisherige Vicar zu München-Gladbach, Mathias August Rütten und für die erledigte Pfarrstelle zu Thoffray der Priester Nicolaus Joseph Heinen als Pfarrer ernannt worden.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats September 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	21	1	1	10	2	1	5	„	1	„	„	1	„	„	5	„	„	„	18	„
Düren.....	1	17	7	1	8	2	1	1	2	„	25	11	„	22	„	3	20	„	„	9	„
Jülich.....	1	18	6	1	2	8	1	„	6	„	24	„	„	23	„	4	„	„	„	10	„
Mittelpreis.	1	19	„	1	7	„	1	2	3	„	26	8	„	25	„	4	6	8	„	15	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 48.

Aachen, Donnerstag den 17. Oktober 1833.

N. 308. Schenkung an die armen Kranken zu Malmedy.

Es ist dem von dem verstorbenen Kaufmann und Lederfabrikant Johann Hubert Cavens a Malmedy in seinem Testamente für dasige arme Kranke ausgesetzten, in einem Wiesenntheile, oder nach der Wahl der Wittwe in einer Summe von drei tausend Thalern estehenden Legate, die landesherrliche Genehmigung ertheilt und die Armen-Verwaltungs-Commission Malmedy zur Annahme desselben ermächtigt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bracht wird.

Aachen, den 9. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 309. Steckbrief.

Die hierunter signalisirte sechs Individuen sind vom 34. Infanterie-Regiement hierselbst itwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmee unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachimes Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungs-Falle zu arretiren und demnächst wohlverwahrt n das K. Kommando des gedachten Regiements abzuliefern.

Aachen, den 11. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Tambours Zienkowjack.

Vor- und Zuname, Nikolaus Zienkowjack; geboren den 14. Jan. 1809; eingetreten den 18. Nov. 30; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Religion, katholisch; Geburtsort, Lulam, Kreis Bimbaum, Regierungszirk Posen; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, stumpf;

Digitized by Google

Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittelmäßig; Sprache, deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Montierung, Dienstmütze, graue tuchene Hosen, ein paar Halbstiefeln, tuchene Halsbinde, Säbel mit Kuppel.

Signalement des Tambours Klünder.

Vor- und Zunamen, Friedrich Klünder, geboren den 12. Dez. 1809, eingetreten den 30. April 1833; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Religion, evangelisch; Geburtsort, Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund; Haare, blond; Stirne, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, etwas spitz; Mund, ziemlich groß; Zähne, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schwächlich; Sprache, pommerschen Dialect.

Bekleidung: Montierung, Dienstmütze, grau tuchene Hosen, ein paar Halbstiefeln, tuchene Halsbinde, Säbel mit Kuppel.

Signalement des ꝛc. Stanislansky.

Vor- und Zunamen, Stanislaus Stanislansky, geboren den 21. Okt. 1809, eingetreten den 23. Dec. 1831; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Religion, katholisch; Geburtsort, Dusznir, Kreis Samter, Regierungs-Bezirk Posen; Haare, schwarz; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, schwarz; Augen, blau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, roth und frisch; Gestalt, stark; Sprache, polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung: Montirung, Dienstmütze, grautuchene Hosen, Paar Halbstiefeln, tuchene Halsbinde.

Signalement des ꝛc. Gliszynski.

Vor- und Zunamen, Joseph Gliszynski, geboren den 13. März 1811, eingetreten den 4. März 1832; Größe, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich; Religion, katholisch; Geburtsort, Popowo, Kreis Birnbaum, Regierungs-Bezirk Posen; Haare, blond, Stirn, frei, Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schwächlich; Sprache, polnisch und etwas deutsch,

Bekleidung: Montirung, Dienstmütze, grautuchene Hosen, ein Paar Halbstiefeln, tuchene Halsbinde.

Signalement des ꝛc. Idziok.

Vor- und Zunamen, Karl Idziok, geboren 1811, eingetreten den 23. December 1831; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Religion, katholisch; Geburtsort, Konin, Kreis Samter, Regierungs-Bezirk Posen; Haare, blond; Augen, grau; Nase, spitz; Kinn, länglich; Bart, schwach; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Montirung, Dienstmütze, grautuchene Hosen, Paar Halbstiefeln, tuchene Halsbinde.

Signalement des ꝛc. Hilsbach.

Vor- und Zunamen, Johann Hilsbach, geboren den 30. Mai 1809, eingetreten den 7. November 1830; Größe, 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich; Religion, evangelisch; Geburtsort, Kemmin, in Meklenburg-

Digitized by Google

Strelitz; Profession, Knecht; Haare, dunkelblond; Stirne, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, von mittler Größe; Bart, sehr schwach; Kinn, rund; Gesichtsbildung, voll; Gesichtsfarbe, gesund; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: blaue Dienstmütze mit rothem Streifen, Montirung, ein paar Tuchhosen, ein paar Stiefeln, schwarze Halsbinde.

N. 310. Steckbrief.

Die hierunter signalisirten Joseph Olianitczack und Marzell Pryska sind von dem 34. Infanterie-Regiment hierselbst entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an das Königl. Commando des erwähnten Regiments abzuliefern.

Aachen, den 8. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des rc. Olianitczack.

Vor- und Zunamen, Joseph Olianitzcack; geboren, im Juni 1808; eingetreten, 9. April 1829; Größe, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Religion, katholisch; Geburtsort, Michalino, Kreis Buck, Regierungs-Bezirk Posen; Profession, Knecht; Statur, untersetzt, stark und breitschultrig; Haare, blond, voll und etwas kraus; Gesicht, wohlgebildet und von gesunder Farbe, einige Sommersprossen darin bemerkbar; blaue Augen; etwas stumpfe Nase; breiten Mund; volle Zähne; trägt keinen Bart; Sprache, polnisch und ziemlich gut deutsch.

Signalement des rc. Pryska.

Vor- und Zunamen, Marzell Pryska; geboren, 16. Januar 1806; eingetreten, 23. Januar 1832; Größe, 5 Fuß 2 Strich; Religion, katholisch; Geburtsort, deutsch Crone, Regierungs-Bezirk Marienwerder; Profession, Kanzellist; Statur, schwach, etwas krumme Knie; Haare, schwarz, an den Seiten herunter hängend, hinten kurz abgeschnitten; Gesicht, mager, blasse Farbe; etwas lange Nase; breiter Mund; volle Zähne; schwarzen Schnauzbart; Augenbraunen, schwarz und stark; auf der Nase trägt er ein Pflaster, da sie von einem Fall noch nicht geheilt ist.

Bekleidung beider Individuen: 2 blaue Tuchmützen mit rothem Rand und rother Binse, ohne Schirm, 1 blaue Dienstjacke mit der Nro. 34 auf der Schulterklappe, 1 schwarz wollene Halsbinde, 1 grau tuchene Hose mit rother Binse, 1 Paar gewöhnliche Königl. gelieferte Stiefel.

N. 311. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Tambour Antoni ist vom 25. Infanterie-Regiment in Cöln entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein

Digitized by Google

wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Cöln abzuliefern.

Aachen, den 14. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zuname, Eduard Antoni; geboren, 19. April 1816; eingetreten, den 11. Oktober 1832; Größe, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Geburtsort, Erkelenz, Regierungs-Bezirk Aachen; Aufenthaltsort, Coblenz; Religion, katholisch; Haare, blond; Stirn, gewöhnlich; Augen, grau und ziemlich groß; Augenbraunen, blond; Nase, gewöhnlich; Mund, groß mit dicken Lippen; Zähne, gesund; Bart, keinen; Kinn, länglich; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, blaß; besondere Kennzeichen, Sommersprossen im Gesicht; Statur, schlank; das rechte Bein beim Gehen etwas auswärts.

Derselbe war bekleidet mit einer Dienstmütze, einer Dienstjacke, einer grauen Tuchhose, einem Kommißhemde, einem Paar Kommißschuhe, einer tuchenen Halsbinde.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Conrad Valentin Knörzer ist am 3. Oktbr. d. J. von der Festung Ober-Ehrenbreitstein entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Festungs-Commandantur in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 7. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Knörzer aus Duttweiler bei Saarlouis gebürtig, ist 23 Jahr 6 Monat alt, hat braune Haare, graue Augen, gewöhnlichen Mund, kleine Nase, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, flache Stirn, und als besondere Kennzeichen: hat am Daumen der linken Hand eine große Narbe und stößt beim Sprechen mit der Zunge an.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit grauen Tuchhose, einer hellblauen Jacke mit rothem Kragen und einer schwarzen Tuchmütze mit rothem Streifen.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Janitschar Johann Wilhelm Edmund Berends ist am 2. Oktober d. J. von der 5. Compagnie des Königlichen 37. Infanterie-Regiments aus der Garnison Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments in Luxemburg abliefern zu lassen.

Coblenz, den 9. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Berends aus Masdorf, im Kreise Kochem, gebürtig, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß; hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, kleine Nase, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, freie Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Feldmütze, einer neuen Montirung, Tuchhosen, oder Leinwandhosen und Kamaschen, und einer Halsbinde.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Musketier Wilhelm Kremer ist am 5. Oktbr. d. J. von dem Königl. 40. Infanterie-Regiment aus der Garnison Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments in Mainz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 9. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Kremer aus Boppard, Kreis St. Goar, gebürtig, ein Klempner; hat schwarze Haare, graue Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, spitze Nase, ovales Kinn, hohe Stirn; und als besondere Kennzeichen, außergewöhnlich starken Backenbart.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer neuen blauen Dienstjacke, neuen grautuchnen Diensthosen, einer tuchnen Mütze, Halsbinde, Schuhen und einem Hemde.

Steckbrief. Der zuletzt zu Kirchberg wohnhaft gewesene Papierfabrikant Peter Dahmen hat sich der wegen betrügerischen Bankerotts gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Unter Mittheilung seines Signalements ersuche ich daher alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst, auf denselben zu vigiliren und ihn mir im Betretungsfalle unversäumt vorführen zu lassen.

Aachen, den 10. Oktober 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Signalement.

Alter, 39 Jahre; Religion, katholisch; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, schwarz und kraus; Stirne, frei; Augenbraunen, schwarz; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund; Bart, schwarz, groß und kraus; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, gesund und röthlich; Sprache, gezwungen.

Der Entwichene war mit einem dunkelgrünen Frackrocke, einer langen grauen Hose, einer weißen Weste, einem weißen Halstuche, einer Kappe von weißlich grünem Pferdehaar, einem offenen blauen Kittel und einem Paar Halbstiefel bekleidet, und führte ein bunt karrirtes Regenschirm bei sich.

Digitized by Google

Steckbrief. Der von dem hiesigen Correktionell-Gerichte unterm 21. Februar 1832, wegen Mißhandlueg mit Vorbedacht, zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilte Johann Nobis aus Utterath, hat sich der Vollziehung dieser Strafe durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Person-Beschreibung hier beifüge, ersuche ich die resp. Militair- und Civil-Behörden auf denselben ein wachsames Auge zu halten und ihn im Betretungsfalle der unterzeichneten Stelle wohlverwahrt vorführen zu lassen.

Aachen, den 14. Oktober 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Biergans.

Personbeschreibung.

Vor- und Zuname, Johann Nobis; Wohnort, Utterath, Kreis Geilenkirchen; Religion, katholisch; Alter, 22 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, bräunlich; Stirne, bedeckt; Augenbraunen, blond; Nase, gewöhnlich; Mund, etwas dick; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untersetzt; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand den Zeigefinger verloren.

Die hierunten benannten Militairpflichtigen, welche sich bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung dahier nicht sistirt haben und dieserhalb gerichtlich verfolgt werden sollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten à dato dieser Bekanntmachung auf dem hiesigen Landrathsamte zu gestellen und sich über ihr Nichterscheinen bei den Aushebungssitzungen auszuweisen, widrigenfalls die gesetzliche Bestrafung gegen sie eingeleitet werden wird.

Erkelenz, den 11. Oktober 1833.

Der Königl. Landrath,
Beermann.

1. Heinrich Joseph Hahn, geboren zu Moorshoven den 13. Juni 1810, Farber, Wohnort, unbekannt; 2. Math. Gerh. Konrad Pistel, geb. zu Holzweiler den 29. December 1812, Weber, idem; 3. Gottfried Heinen, geb. zu Kaulhausen den 15. Oktober 1813, Schneider, idem.

Die Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Ferdin. Wallich zu Wadern bet. In Gemäßheit des § 8 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826 Nro. 1018 (Gesetz-Samml. S. 71), betreffend die Dienstvergehen der Geeichtschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen, wird zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Gerichtsvollzieher Ferdinand Wallich zu Wadern durch das vom Rheinischen Appellationshofe am 31. August l. J. bestätigte Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. Juni d. J. wegen Dienstvergehen seines Amtes entsetzt worden ist.

Trier, den 5. Oktober 1833.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte,
Heintzmann,
Geheimer Justiz-Rath.

Digitized by Google

Holzverkau.
Forst-Inspektion Aachen.
Oberförsterei Eupen.

Am 21. Oktober 1833, Morgens 10 Uhr, werden auf dem Stadthause zu Eupen vor dem Unterzeichneten oder dessen Delegirten, die am 8. dieses unverkauft gebliebenen Loose Nro. 22, 23 und 24 in dem Niederwalds-Schlage Clous pro 1834 in der Försterei Weser, enthaltend 54 Morgen 84 Ruthen unter den gewöhnlichen Bedingungen abermals zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden.

Aachen, den 10. October 1833.

Der Königl. Regierungs- und Forstrath,
Steffens.

Verordnung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre de dato Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerks-Steuern in den Ländern auf der linken Rheinseite betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für das Steuerjahr 1833 hierdurch wie folgt:

I. Sämmtliche Bergwerks-Besitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werks-Rechnungen für das Jahr 1833 bis zum 1. März 1834 an die betreffenden Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken einzusenden.

II. Diese Rechnungen müssen alles dasjenige nachweisen, was zur Ausmittelung des Ertrages erforderlich ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Gruben-Produkt auf den, den Gruben-Besitzern gehörigen Hütten zu Gute gemacht wird, die Vorlegung der Hütten-Rechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Gruben-Besitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königl. Bergämtern einigen können.

Diese Übereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Gruben-Besitzer es wünschen, und zwar durch Verhandlungen von dem betreffenden Königl. Bergamte selbst oder durch die von Letzterm dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerks-Besitzer sich keine billige Übereinkunft wegen des Werthes der Produkte (Erze) gefallen lassen wollen, sollen sie ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen den Königl. Bergämtern vorlegen, um daraus den Werth, welchen das gewonnene Produkt für sie hat, ersehen zu können. Es haben daher alle Gruben-Besitzer, welche ihre Produkte selbst zu Gute machen, ihre Anerbietungen zu solchen Übereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1834 den betreffenden Königl. Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in dieser Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen gleichzeitig mit den Gruben-Rechnungen einzusenden.

III. Wenn die Gruben-Rechnungen, und wo es nach dem vorstehenden Artikel statt findet, auch die Hütten-Rechnungen, nicht in dem bestimmten Termin oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden Betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die nothwendigen Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den Bergbautreibenden getragen, und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Übrigens

Digitized by Google

werden auch die Säumigen und Contravenienten in dieser Beziehung bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denuncirt werden.

IV. Die sämmtlichen Bergwerks-Besitzer in den Westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerksteuer pro 1833 zu ernennenden zwei Bergwerks-Besitzer des betreffenden Bergamts-Bezirks (nämlich des Bezirks von Düren auf der linken Moselseite, und des Bezirks von Saarbrücken auf der rechten Moselseite) bis zum 1. März 1834 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. blos zwei Namen von Bergwerks-Besitzern des angehenden Bergamts-Bezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an dem Werke vorhanden sind, und müssen sich diese unter sich über die zu wählenden zwei Bergwerks-Interessenten einigen. Nach dem festgesetzten Termin eingehende Wahlzettel bleiben ohne Berücksichtigung, und diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, sollen in dieser Beziehung als der Majorität beigetreten angesehen werden.

Bonn, den 19. September 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Durch die fortgesetzte Untersuchung, den scheuslichen, in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli d. J. dahier begangenen, Doppelmord der Eheleute Nießen betreffend, ist nunmehr mit Bestimmtheit ermittelt worden, daß der Mörder gleichzeitig folgende Kleidungsstücke entwendet habe:

1. einen noch ganz neuen blauen Kittel; 2. einen Überrock von olipfarbigem Cephirtuche, derselbe war nach altem Schnitte gemacht, hatte zwei Reihen gewirkter Knöpfe, die an der Kehrseite mit einem kupfernen Auge versehen waren, die innere Seite des Rockes und der Ärmel waren mit weißleinenem Tuche besetzt, die Taschen aber von grauem Tuche gemacht; 3. eine Mannsjacke, in der Form eines Jagdrockes mit kurzen Schößen, von demselben Zeuge; derselbe war ebenfalls mit zwei Reihen Knöpfen versehen und inwendig mit weißem Tuche besetzt; 4. eine Weste mit einer Reihe Knöpfen und zwei Taschen, von demselben Zeuge, der Rücken war von weißem Tuche gemacht.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an Jeden, der von diesen Kleidungsstücken irgend eine Nachricht erhalten haben sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Aachen, den 8. Oktober 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Am 23. September 1833 sind aus der Wohnung der Wittwe Stiel in Stollberg von der Stube des Stellmachergesellen Zimmermann eine silberne Uhr und eine Tabakspfeife entwendet worden. Die Uhr war alt, der Kasten nicht mehr schließend und auf dem emaillirten Zifferblatte fanden sich römische Zahlen. Der Pfeifenkopf war von Porzellan mit Silber beschlagen und trug das Bildniß des Pabstes Pius VII.

Digitized by Google

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, und vor dem Ankauf obenbenannter Gegenstände warne, fordere ich jeden, der über diese Sache Aufschluß zu geben im Stande ist, hiermit auf, mich oder die nächste Polizei-Behörde sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Aachen, den 2. Oktober 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
für denselben,
Zweiffel.

Personal-Chronik.

Der Elementar-Lehrer Lick zu Frelenberg, Kreis Geilenkirchen, ist in dieser Eigenschaft definitiv für die genannte Gemeinde bestätigt.

An die Stelle des nach seinem Antrage entlassenen Lützeler ist der bisherige beigeordnete Krapp zum provisorischen Bürgermeister von Steinstraß, im Kreise Jülich, ernannt worden.

An die Stelle des zum Bürgermeister beförderten Schartmann ist der Johann Heinrich Vogel zu Rötgen zum provisorischen Beigeordneten von Rötgen, im Kreise Montjoie, ernannt worden.

Dem beigeordneten Bürgermeister Schervier ist, auf sein wiederholtes Gesuch, die Entlassung ertheilt, und ist an dessen Stelle der Rentner Joseph Tilmans zum beigeordneten Bürgermeister der Stadt Aachen ernannt.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats September 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	21	3	1	10	7	1	"	"	"	23	6	1	5	"	4	15	"	"	20	"
Düren	1	16	11	1	6	9	1	"	11	"	25	5	"	25	"	4	"	"	"	8	"
Jülich	1	20	"	1	4	7	1	2	8	"	24	"	"	23	"	4	"	"	"	10	"
Mittelpreis.	1	19	5	1	7	4	1	1	2	"	24	4	"	27	8	4	5	"	"	12	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Aachen, Donnerstag den 24. Oktober 1833.

N. 312.

Die Königl. baierische Regierung hat angeordnet, daß der im Königreich Baiern bestehenden Paßordnung zufolge, Behufs der Reise nach und durch Baiern nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit einem Visa der Königl. baierischen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die Königl. baierischen Staaten gestattet werden soll.

Höherem Auftrage zufolge wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 313.
Einrichtung einer Pumpe zur gleichzeitigen Benutzung als Brandspritze.

Der Gutsbesitzer Herr Claessen zu Isenkrahe besitzt eine Druckpumpe, die nicht allein das Wasser nach den vielen, mitunter entfernten Ökonomie-Gebäuden fördert, sondern durch welche auch durch das Ansetzen von Röhren und Schläuchen ein Wasserstrahl auf eine große Weite und in beträchtlicher Höhe nach jeder Richtung beliebig hingeschleudert werden kann, so daß durch diese Vorkehrung eine Brandspritze zugleich vollkommen ersetzt wird. Eine solche Einrichtung würde im Ganzen nur auf 300 Rthlr. zu stehen kommen, und nehmen wir daher Veranlassung, solche hiermit öffentlich bekannt zu machen und um so mehr zur Nachahmung zu empfehlen, als dieselbe überhaupt den beabsichtigten doppelten Zweck, da wo die örtlichen Verhältnisse deren Anwendung gestatten, namentlich bei kleinen nahe zusammen liegenden Ortschaften, größeren Gehöften und ausgedehnten Bauanlagen vollkommen zu erfüllen scheint, und die Kosten bei weitem weniger als für die Beschaffung einer Pumpe und einer besonderen Brandspritze betragen.

Aachen, den 17. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 314. Ausführung der Köhrordnung bet. In Ausführung der von dem Hohen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe unterm 20. December v. J. erlassenen, im 2. Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 15 publicirten „Köhrordnung wegen der bei der Pferdezucht der Rheinprovinz zulässigen Hengste" wird wegen der nach § 1 dieser Ordnung zu bildenden Schau-Ämter hiemit folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Es sollen für jetzt Schau-Ämter an nachbenannten Orten gebildet werden, namentlich zu Aachen, Aldenhoven, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Montjoie, Malmedy, St. Vith und Schleiden.

2) Es wird von Seiten der betreffenden Herren Landräthe näher bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die ernannten Mitglieder der Schau-Ämter zusammentreten werden, um sich dem ihnen übertragenen Geschäft nach Vorschrift des § 3 der Köhrordnung zu unterziehen.

3) Die nach § 4 der vorbezogenen Ordnung über die vorgeführten Hengste schriftlich zu verzeichnenden Beschlüsse sammt vorgeschriebener Classifikation, sind von den Schau-Ämtern der resp. landräthlichen Behörde zu überreichen, um sodann weiter anhero befördert zu werden.

Aachen, den 15. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 315. In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1831 (Amtsblatt St. 62 Seite 584) benachrichtigen wir das Publikum, insbesondere Schulmänner, Techniker, Fabrik-Inhaber und Gewerbetreibende überhaupt, daß nunmehr der II. Theil von

Dr. Schubarths Elementen der technischen Chimie (Berlin, bei August Rücker,)

erschienen und hiermit das Werk geschlossen ist.

Ein vollständiges Exemplar nebst den Kupfertafeln kann für 12 Rthlr. bezogen werden. Der Preis des II. Theils allein beträgt 4¼ Rthlr.

Aachen, den 20. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 316. 1) Der Hofrath und Geheime-Registrator Vogel zu Berlin hat unter dem 2. Oktober 1833 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig ist.

2) Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist ein acht hintereinander folgende Jahre, vom 1. Oktober 1833, als dem Ausfertigungstage, angerechnet, gültiges Patent

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruck-Presse, insoweit sie in

Digitized by Google

ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des Preussischen Staates ertheilt worden.

Aachen, den 13. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 317. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Musketier des 34. Infanterie-Regiments Friedrich Klatte ist von hier entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an das Königl. Kommando des gedachten Regiments, hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 18. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zuname, Friedrich Klatte; geboren, den 19. Februar 1809; eingetreten, den 22. November 1831; Größe, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich; Geburtsort, Falkenwalde, Kreis Königsberg, Regierungs-Bezirk Frankfurth; Haare, braun; Augen, grau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, untersetzig; besondere Kennzeichen sind nicht.

Bekleidung: eine Dienstjacke, eine Feldmütze, graue Diensthosen, Stiefel.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Friedrich Neumann ist am 6. d. M. von der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Mainz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 17. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ic. Neumann aus Friedenshof, Kreis Ferdoman, Regierungs-Bezirk Königsberg gebürtig, ist 23 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 4¾ Zoll groß; hat schwarze Haare, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, dicke Nase, ovales Kinn, schwarzen Bart, bedeckte Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Montirung, grautuchnen Hosen, Schuhen und Artillerie-Mütze.

Digitized by Google

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, der Prellerei beschuldigte Heinrich Böttner, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, und im Betretungsfalle denselben entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 17. Oktober 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

Name, Heinrich Böttner; Geburtsort, Cöln; Wohnort, Aachen; Religion, katholisch; Alter, 51 Jahre; Profession, Schreiner; Größe, fünf Fuß 3 — 4 Zoll; Haare, schwarz; Stirne, rund; Augenbraunen, schwarz; Augen, grau; Nase, etwas gebogen; Mund, gewöhnlich; Bart, schwarz, etwas Backenbart; Gestalt, gewöhnlich; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, etwas kahlen Kopf.

Steckbrief. Der des Diebstahls beschuldigte Färber-Gesell August Böhmer hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich alle Polizeibehörden auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
Fuchsius.

Signalement.

Name, August Böhmer; Geburts- und Wohnort, Barmen; Gewerbe, Farber-Gesell; Alter, 29 Jahre; Größe, fünf Fuß drei Zoll; Haare, hellbraun; Stirne, gewölbt; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, spitz; Mund, klein; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Am 18. September d. J. gegen halb neun Uhr des Abends sind, bei Lommerich, zwischen Eupen und Gemehret, von zwei unbekannten Trägern, zwei Säcke mit 16 Stück baumwollene Stuhlwaaren, im Gewichte von 60 Pfd., auf der Flucht abgeworfen und von den sie verfolgenden Grenz-Aufsichts-Beamten in Beschlag genommen worden.

Im Auftrage des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors v. Schütz zu Cöln werden, in Gemäßheit des § 158 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, die Eigenthümer dieser Waaren hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zu Aachen zu melden, und ihre Ansprüche auszuführen; widrigenfalls die Konfiskation derselben ausgesprochen werden wird.

Aachen, den 10. Oktober 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung im Kreise Eupen nicht erschienenen Dienstpflichtigen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten à dato vor dem Unterzeichneten zu stellen, widrigenfalls sie als Refraktairs behandelt und die gesetzliche Bestrafung gegen sie eingeleitet werden soll.

Eupen, den 15. Oktober 1833.

Der Königliche Landrath,
von Scheibler.

1. Joh. Leonhard Gerkens, geboren zu Lontzen den 23. August 1809, Spinner; 2. Johann Getzeny, geboren zu Haren 1812, Hufschmidtgeselle; 3. Franz Harengs, geboren zu Eupen den 15. Februar 1812, Schuster; 4. Franz Friedrich Scholl, geboren zu idem den 23. Januar 1812, Schreiner; 5. Wilh. Heinrich Heinen, geboren zu idem den 14. Juli 1813; 6. Peter Jos. Wolff, geboren zu idem den 25. September 1813; 7. Mathias Hendrichs, geboren zu idem den 20. Februar 1813; 8. Peter Wilhelm Emonts, geboren zu idem den 23. Januar 1813; 9. Johann Gerhard Ackens, geboren zu idem den 5. Januar 1813.

In der Nacht vom 8. auf den 9. September ist in einem Hause auf dem Drischplatze hierselbst, mit seltener Kühnheit ein Diebstahl mittelst Einbruchs versucht worden; die Diebe sind in ihrem Unternehmen durch die Wachsamkeit der Bewohner gestört worden, und haben auf ihrer Flucht ein Brecheisen, das sie wahrscheinlich auch irgendwo entwendet hatten, zurückgelassen. Ich fordere hiernach den Eigenthümer dieses Brecheisens auf, sich bei mir zu melden und sich als solchen zu legitimiren.

Aachen, den 15. Oktober 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

447

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Aachen, Donnerstag den 31. Oktober 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 15. Stück, enthält:

Gesetzsammlung 15. Stück.

(Nro. 1459.) Ministerial-Erklärung vom 28. September 1833, die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung betreffend.

N. 318.

Das Ministerium hat aus dem, an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitäts-Berichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinal-Personen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben so wohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden, öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Personen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise

Digitized by Google

mit Rücksicht zu nehmen. Diese Circular-Verfügung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
von Altenstein.

Indem wir vorstehende ministerielle Cirkular-Verfügung hiemit zur Kenntniß des medizinischen Publikums bringen, wünschen wir, daß die Herren Medizinalbeamten, Ärzte und Wundärzte daraus neue Veranlassung nehmen werden, ihre Medizinal-Berichte pünktlich zur bestimmten Zeit einzureichen und deren Abfassung jene Aufmerksamkeit zu widmen, die durch Eifer und Liebe zur Wissenschaft mit so vielem Nutzen erhalten wird.

Aachen, den 26. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 319. Es ist der Fall vorgekommen, daß auf dem Märsche befindliche Militairpersonen versucht haben, ihre Quartiergeber zu einem Erlaß an den, denselben zu zahlenden Beköstigungs-Geldern zu bewegen; auch haben öfter einzeln marschirende Soldaten, namentlich entlassene Kriegsreserve-Mannschaften, die Marschbeköstigungs-Vergütung für überschlagene Marsch- und Ruhetage sich zur Ungebühr von den Ortsbehörden auszahlen lassen.

Da es sowohl für die Truppen, als für die Quartiergeber nur von Nachtheil sein kann, wenn die Soldaten an den Verpflegungsgeldern Theil nehmen, die letzteren auch nur für die wirklich auf dem Marsche zugebrachte Zeit zu gewähren sind; so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Königlichen Krieges-Ministerio hierdurch zu bestimmen, daß die Marschbeköstigungs-Gelder von jetzt ab, nur an die Quartiergeber, niemals und unter keinem Vorwande aber an die marschirenden Militairs des Gemeinen- und Unteroffizier-Standes, sie seien einquartirt oder nicht, ausgezahlt werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. Oktober 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei,
von Brenn.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehende Verfügung wird den Landräthen, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern hierdurch zu ihrer eigenen Nachachtung und zur Instruktion der Quartiergeber in ihren Gemeinden, bekannt gemacht.

Aachen, den 25. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 320.

Gefährliche Wirkung des Holzkohlen-Dunstes.

Den 20. Juni a. c. um Mitternacht stiegen zu Erkelenz 4 Individuen in einen 80 Fuß tiefen Brunnen, um eine Pumpe zu repariren. Es befanden sich darin zwei Bretterböden in einer Entfernung von 25 bis 30 Fuß. Auf dem zweiten Boden waren zwei Gesellen beschäftiget, auf einem Holzkohlen-Feuer eiserne Bolzen glühend zu machen, der Meister betrieb das Löthen unten am Wasser, der jüngste Gesell reichte die Bolzen zu. Nach etwa ½ Stunde wurde dieser unwohl und vom Meister auf den mittleren Boden zu den übrigen Gesellen gebracht. Mittlerweile klagte auch ein zweiter Gesell über Schwindel. Der Meister eilt hinauf aus dem Brunnen, um Essig als Belebungsmittel zu holen. Bei seiner Rückkehr fand er auch den dritten Gesellen in demselben Zustande wie die Übrigen. Der Meister besprengt sie mit Essig und schreit um Hülfe. Zwei Nachbaren wollten auf dieses Hülfegeschrei hinabsteigen. Als sie aber kaum einige Fuß sich hinuntergewagt hatten, wurden sie so betäubt, daß sie kaum wieder an die Luft gelangen konnten. Man hörte nun in der Tiefe ein furchtbares viertöniges Stöhnen. Es wurden die thätigsten Anstalten getroffen, um die erstickenden Dünste zu zerstören und zerstreuen, eine Ahm Kalkwasser nach und nach hinabgegossen, Schießpulver abgebrannt u. s. w. Aber erst um 4 Uhr des Morgens durfte ein beherzter junger Mann es wagen, mit einem in Essig getränkten Schwamm vor dem Munde, und an einem Stricke befestiget hinabzusteigen. Obgleich der erste Versuch mißlang, wagte er gleich einen zweiten und hatte das Glück, den jüngsten Gesellen an die Luft zu bringen, wo bald Lebensspuren an ihm entdeckt wurden. Nach und nach wurden auch die Übrigen hinausgefördert. Der Meister und älteste Gesell waren schon todt, die beiden jüngsten Gesellen wurden durch die unermüdliche Thätigkeit und Geschicklichkeit des Dr. Lucas dem Leben wiedergegeben. Unter allen, von diesem angewendeten Mitteln leisteten die Begießungen mit kaltem Wasser die wesentlichsten, und zwar auffallend wohlthätige Dienste.

Wir bringen diesen Vorfall zur Beachtung und Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Das Königl. Rheinische Medizinal-Kollegium äußert sich darüber, daß die Erstickungszufälle hierbei einzig dem Kohlenoxydgas und kohlensaurem Gas beizumessen wären, welches durch das von den Arbeitern unterhaltene offene Holzkohlen-Feuer erzeugt und verbreitet wurde. So viel Unglücksfälle durch Kohlendunst auch schon bekannt geworden sind, so wird doch noch zu oft die nothwendige Vorsicht dagegen außer Acht gelassen.

Da nun die Pumpenmacher nicht selten in den Fall kommen, in der Tiefe löthen zu müssen und das Feuer dazu in der Nähe gehalten werden muß, so ist dabei die Einrichtung eines tragbaren Ofens von Eisenblech nothwendig, dessen Röhre durch Aufsetzen von verschiedenen Stücken bis zur Mündung des Schachtes verlängert werden kann. Dadurch werden die schädlichen Gasarten abgeleitet, wie man dergleichen in allen Werkstätten der Klempner sieht. Ohne solche Vorrichtung und bei offnem Kohlenfeuer ist die Gefahr immer um so größer, je enger der Raum und je tiefer der Schacht ist, worin das Feuer kommt. Wir würden es daher gern sehen, wenn dergleichen tragbare Öfen von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich angeschafft und an einem Orte aufbewahrt würden, wo sie zur Zeit des Gebrauches entnommen werden könnten.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, noch darauf aufmerksam zu machen, wie auch in den Brunnenschachten außerdem oft von selbst Exhalationen von kohlensauerm Gas vorkommen, welche den,

Digitized by Google

welche sich ihnen unvorsichtig aussetzen, mit einem schnellen Tode drohen. Daher müssen die Arbeiter, wie das Königl. Rheinische Medizinal-Collegium bemerkt, ehe sie in die Tiefe der Brunnen hinabsteigen, jedesmal zuvor ein brennendes Licht hinablassen. Beim Fortkommen des Lichts ist keine Gefahr; beim Erlöschen desselben ist aber die Anwesenheit solcher schädlicher Luft unzweifelhaft und macht die Reinigung derselben unumgänglich nothwendig. Chemisch dient dazu Kalkmilch und mechanisch das abwechselnde Auf- und Ablassen eines großen Bündels Stroh, den man in Kalkmilch getränkt hat, und im Herablassen durch Umdrehen des Seiles in eine quirlende Bewegung setzt, damit die Kalkmilch wie Regen in Tropfen herabfällt und damit der Bauschen eine große Oberfläche dem Gase darbietet. Die Kalkmilch absorbirt das kohlensaure Gas und durch den Strohbündel wird die Luft zugleich mechanisch mit einer neuen Atmosphäre in Berührung gebracht.

Aachen, den 22. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 321.

Eine allgemeine Kirchen- u. Haus-Collekte für die kleine Stadt Prausnitz, im Rgbz. Breslau bet.

Zur Wiederherstellung des in der Nacht vom 21. zum 22. Juni d. J. in der kleinen Stadt Prausnitz, Regierungs-Bezirks Breslau, bei der großen Feuersbrunst zerstört gewordenen Thurms, Glocken und Orgelwerks der katholischen Kirche, haben wir bereits unterm 27. v. M., in unserem diesjährigen Amtsblatte Seite 414, eine Collekte in den katholischen Kirchen abzuhalten, ausgeschrieben. — Es sind daselbst aber auch außer der evangelischen Schule noch 59 Wohnhäuser nebst Zubehör abgebrannt und haben 100 Familien ihr Obdach und Habe verloren. Der Gesammtschaden ist über 100000 Thaler abgeschätzt.

Die Armuth und Noth der Einwohner dieser Stadt haben die hohen Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei bewogen, den Abgebrannten unterm 29. v. M. eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen.

Sämmtliche Herren Pfarrer und Bürgermeister hiesigen Regierungs-Bezirks werden hievon Kenntniß nehmen und, zur Unterstützung der Verunglückten, in den Kirchen und in den Gemeinden eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte im nächsten Monat November vorschriftsmäßig abhalten, und die von den theilnehmenden Christen erhaltenen Gaben und milden Beiträge ungesäumt Anfangs December an unsere Prov.-Inst.- und Comm.-Casse hier einsenden, zugleich die Collekten-Beträge der landräthlichen Behörde anzeigen, von welcher wir, wegen des Ende dieses Jahres zu machenden Collekten-Abschlusses, ihre desfallsigen Berichte in der Mitte December unfehlbar erwarten.

Aachen, den 23. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 322.

Die allgemeine Haus- u. Kirchen-Collekte für die beiden abgebrannten Städte Tost und Grottkau, im Rgbz. Oppeln bet.

Für die Abgebrannten, in den Städten Tost und Grottkau, Regierungs-Bezirk Oppeln, ist unterm 15. August d. J. in unserm Amtsblatte Nro. 39 eine allgemeine Hauskollekte, innerhalb drei Wochen abzuhalten, ausgeschrieben worden. Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden an Einsendung der Berichte und an Ablieferung der gesammelten milden Gaben hierdurch dringend erinnert.

Digitized by Google

Zu der Bekanntmachung im Amtsblatte Nro. 39 bemerken wir noch, daß der Brandschaden der Stadt Tost auf 220000 Thaler, Grottkau auf 230000 Thaler geschätzt wird.

Durch dieses, beide Städte betroffene große Unglück sind die hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei bewogen worden, nun auch eine allgemeine Kirchen-Collekte den Abgebrannten zu bewilligen.

Wir beauftragen demnach sämmtliche Herren Pfarrer hiesigen Regierungs-Bezirks Anfangs December eine Collekte in den katholischen und evangelischen Kirchen zum Besten der Abgebrannten und zwar für jede Stadt besonders vorschriftsmäßig abzuhalten und dann die gesammelten milden Gaben und Beiträge ungesäumt in der Mitte December an unsere Prov.-Inst.- und Communal-Casse hier abzuliefern, auch schleunigst die für jede Stadt eingekommenen und abgelieferten Beträge den Herren Landräthen anzuzeigen, damit solche ihre desfallsigen Berichte vor Ende December uns einreichen können.

Aachen, den 23. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 323.
Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Lit. E betr.

In der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 17. September d. J. wegen Einlösung der unzinsbaren vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Lit. E unter 50 Rthlr. erlassenen Bekanntmachung, (Amtsblatt Seite 425) ist bei Bezeichnung der einzulösenden Appoints ein Fehler eingeschlichen, und muß es statt der Beträge 33, 35, 37, 39, mit der allegirten Scala übereinstimmend heißen 34, 36, 38.

Im Auftrage der gedachten hohen Behörde machen wir das Publikum auf diese Berichtigung aufmerksam.

Aachen, den 26. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 324.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben nachgelassen, daß diejenigen Auszüge aus den Grundsteuer-Mutter-Rollen, welche in Folge der deshalb ertheilten Anweisung bei Kauf- und andern Veräußerungs-Verträgen beigebracht werden müssen, damit die zu veräußernden Grundstücke in genauer Übereinstimmung mit den Steuer-Mutter-Rollen bezeichnet werden, stempelfrei ausgefertigt werden dürfen, und zugleich bestimmt, daß in dem Atteste selbst der die Stempelfreiheit begründende Zweck, wozu der Auszug ertheilt worden ist, ausgedrückt werden muß.

Indem ich diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß derjenige, welcher sich eines solchen Auszuges zu einem anderen, die Stempelpflichtigkeit bedingenden Gebrauche bedient, strafbar wird.

Cöln, den 20. Oktober 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

Schütz.

Digitized by Google

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung machen wir die Bürgermeister noch besonders darauf aufmerksam, daß in dem Atteste selbst der, die Stempelfreiheit begründende Zweck, wozu der Auszug ertheilt worden ist, stets ausgedrückt werden muß.

Aachen, den 14. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 325. Steckbrief. Die hierunter signalisirten Deserteure Skripczinski, Blasczkiewitz und Czaja sind vom 34. Infanterie-Regiment aus der Festung Jülich entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Commandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 25. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des rc. Skripczinski.

Vor- und Zuname, Peter Skripczinski; Geburtsort, Labusch, Regierungs-Bezirk Posen; Religion, katholisch; Alter, 22 Jahr 3 Monat; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, frei; Augenbraunen, dunkelbraun; Augen, schwarz; Nase, stark; Mund, mittel; Bart, fehlt; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, klein; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 Militair-Feldmütze, 1 Militair-Jacke mit der Nro. 34, 1 Paar Militair-Tuchhosen mit rother Binse, 1 Hemde, 1 Paar Tuchhandschuh, 1 Militair-Halsbinde, außerdem besitzt derselbe eine kurze Tabakspfeife.

Signalement des Stephan Blasczkiewitz.

Geburtsort, Wroncke, im Herzogthum Posen; Religion, katholisch; Alter, 24 Jahr 2 Monate; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, hoch; Augenbraunen, schwarz; Augen, schwarz; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, schwarz; Kinn, spitz; Gesicht, schmal; Gesichtsfarbe, braun; Statur, mittel, spricht polnisch und gebrochen deutsch; besondere Kennzeichen, über dem linken Auge hat derselbe eine Narbe und ein Zahn fehlt ihm im Munde auf der rechten Seite.

An Bekleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine blaue Feldmütze, eine blaue Tuchjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar weißleinene Pantalons, ein Paar Kommisstiefeln, zwei Hemden; außerdem hat er noch dem Bataillons-Tambour Müller seine Halbstiefeln mitgenommen.

Signalement des Anton Czaja.

Geburtsort, Sczymanowo, im Herzogthum Posen; Religion, katholisch; Alter, 22 Jahr 1½ Monat; Größe, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, kurz und dick; Mund, gewöhnlich; Bart, keinen; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel; Sprache, polnisch; besondere Kennzeichen, keine.

Digitized by Google

An Bekleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine blaue Feldmütze, eine blaue Tuchjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Parr Kommisstiefeln, zwei Hemden.

Der unten näher signalisirte Blaufärber-Knecht, Carl Joseph Herrmans, ist seit dem 11. cur. aus hiesiger Stadt verschwunden, auch aller angestellten Nachforschungen ungeachtet sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Da es wohl möglich wäre, daß diesem Manne ein Unglück zugestoßen seyn könnte, so ersuche ich alle Polizeibehörden ergebenst, mir von dem etwa zu ermittelnden Aufenthalte desselben oder dem etwaigen Schicksale, welches ihn betroffen, baldgefällig Kunde geben zu wollen.

Aachen, den 18. Oktober 1833.

Die Königliche Polizei-Direktion,
a. A.
Guisez.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Carl Joseph Herrmanns; Geburtsort, Rötgen, Bürgermeisterei Forst; Aufenthaltsort, Aachen; Alter, 32 Jahre; Religion, katholisch; Gewerbe, Färber; Sprache, deutsch; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase und Mund, ordinair; Bart, braun, etwas Backenbart; Zähne, gesund; Kinn und Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; besondere Kennzeichen, etwas pockennarbigt und waren die Hände von der Farbe blau.

Bekleidung: Rock, leicht blau, ausgeschnitten, unter einem blauen Kittel, dunkele tuchene Weste, 1 Paar schwarztuchene Hosen, 1 Paar Schuhe, eine Pelzkappe, buntes Halstuch, 1 leinenes Hemd.

Steckbrief.

Die nachstehend, so vollständig als es dermalen geschehen kann, bezeichneten, wegen der ihnen zu Last liegenden Verbrechen vor den hiesigen Königl. Assisenhof verwiesenen Individuen haben zur Zeit, als die Untersuchungen gegen sie eingeleitet wurden, denselben sich zu entziehen Gelegenheit gefunden und sind noch bis jetzt nicht eingebracht worden. Da es im Interesse aller liegt, daß diese, der Person und dem Eigenthum eines jeden Einzelnen gefährliche Menschen der gerechten Ahndung ihrer Handlungen entgegengeführt werden, so ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt des einen oder andern Kenntniß haben möchte, der nächsten Polizeibehörde desfallsige Anzeige zu machen, sämmtliche Polizei-Offizianten aber, auf diese mehr oder minder gefährliche Subjekte besonders aufmerksam zu seyn, und wo immer einer derselben sich treffen lassen möge, ihn sofort zu verhaften und für dessen sichere Transport und Vorführung hieher das zweckdienliche veranlassen zu wollen.

Aachen, den 16. Oktober 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
für denselben,
Zweiffel.

Digitized by Google

I. Sebastian Klinkenberg, Kutscher, zu Nereth im Belgischen geboren im Jahre 1826, in Eupen wohnhaft.

II. Johann Remakel Lüker, 34 bis 37 Jahre alt, Fuhrmann, in Malmedy wohnhaft.

III. Heinrich Frings, Maurer, zu Echtz, Kr. Düren, geboren, in Frohnhoven, Kr. Jülich, wohnhaft.

IV. Martin Stollenwerk, 30 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft in Derichsweiler, groß, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn, nieder; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Mund, groß; Kinn, rund; Gesicht, oval.

V. Wilhelmina Eckardt, 24 Jahre alt, Haushälterin, geboren in Cöln, im Jahre 1831 in Aachen, sodann später angeblich in London sich aufhaltend; groß, 5 Fuß; Haare, dunkelbraun; Augen, schwarz; Nase, stumpf; Zähne, gesund; Gesicht, oval; gesunde Gesichtsfarbe, mit etwas schielendem Blicke.

VI. Wilhelm Hagelstein, 30 Jahre alt, Tuchweber, in Homburg im Belgischen gebürtig, zu Baelserquartier wohnhaft; groß, 5 Fuß; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase und Mund, mittelmäßig; Kinn und Gesicht, oval.

VII. Peter Bischoff, Sohn des Ackerers und Fuhrmannes Heinrich Joseph Bischoff, zu Bank auf dem Hofe Kiesenkay.

VIII. Joseph Anton Kaemer, 40 Jahre, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Frelenberg; groß, 5 Fuß 11 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, gewöhnlich; Mund, groß; Zähne, vollständig; Kinn, länglich; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank, geht etwas gebückt.

IX. Joseph Goldhausen, 25 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft in Aachen; groß, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase und Gesicht, länglich; Mund, gewöhnlich; Bart, roth; Zähne, gesund; Kinn, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, stark.

X. Mathias Schmitz, Webergeselle, in Randerath wohnhaft.

XI. Adolph Clemens von Merzbrücken.

XII. Johann Heinrich Jansen, Maurer, von Rathheim, Kreis Heinsberg.

Dieser, der Entführung eines minderjährigen Mädchens, die sub Nro. I bis inclus. VI qualifizirter Diebstähle; die übrigen qualifizirter Mißhandlungen angeklagt.

Steckbrief. Aus der hiesigen Arbeits-Anstalt ist der unten bezeichnete Häusling Johann Jacob Mayer aus Aachen, welcher wegen Diebstahl in der hiesigen Anstalt in Verhaft gewesen, gestern Nachmittag entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Brauweiler, den 20. Oktober 1833.

Die Direktion der Anstalt.

Signalement.

Geburts- und letzter Aufenthaltsort, Aachen; Religion, katholisch; Gewerbe, Schreinerlehrling; Al-

Digitized by Google

ter, 16 Jahr; Größe, 4 Fuß 10 Zoll; Haare, blond; Stirne, rund; Augenbraunen, braun; Nase, gebogen; Mund, groß; Kinn, länglich; Gesicht, oval, gesund; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, Grindkopf.

Bekleidung: ein schwarztuchener Frackrock, eine blautuchene Hose, ein weißes Halstuch, ein Hemde, ein Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe.

Steckbrief.

Die unten näher beschriebene Maria Josepha Leckin, von Sart im Belgischen, Dienstmagd des Metzger Binot in Malmedy, ist dringend verdächtig einen Diebstahl verübt zu haben. Dieselbe hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und ersuche ich daher alle respect. Polizei-Behörden, auf die Leckin ein aufmerksames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle festnehmen und mir vorführen lassen zu wollen.

Malmedy, den 24. Oktober 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Giudice.

Signalement.

Ungefähr 18 Jahre alt; ungefähr 4 Fuß groß; Haare und Augbraunen, schwarz; Augen, schwärzlich braun; Stirn, bedeckt; Nase, klein und schön gebildet; Mund, klein; Kinn, rund; Gesichtszüge, schön; Gesicht, oval und gesund; ziemlich korpulent.

Steckbrief.

Die nachstehend signalisirten Arrestaten Johann Conrad Wilhelm Taeger und Caspar Heseler, von welchen der Erstere sich wegen angeschuldigter Diebstähle in Untersuchung befand, und Letzterer wegen Nothzucht zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt war, haben in der Nacht vom 11. auf den 12. d. Mts. Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Gefangen-Anstalt zu entweichen. Auch sind dieselben dringend verdächtig, einem Mitgefangenen die nachstehend beschriebenen Kleidungsstücke entwendet und mitgenommen zu haben. Es werden daher alle Behörden ersucht, auf die Entsprungenen wachen, dieselben im Falle der Verhaftung an uns abliefern zu lassen, und wenn die gestohlenen Kleidungsstucke noch bei ihnen gefunden werden sollten, solche in Beschlag zu nehmen und uns zu übersenden.

Hamm, den 13. Oktober 1833.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Johann Conrad Wilhelm Taeger.

Geburts- und Wohnort, Königsborn; Stand und Gewerbe, Gärtner; Religion, evangelisch; Alter, 32 Jahr; Gröse, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haare, schwarzbraun; Stirn, rund; Augenbraunen, schwarz; Augen, blau; Nase, lang; Mund, klein; Zähne, gesund; Bart, blond; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglicht; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittler; Sprache, plattdeutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Digitized by Google

Bekleidung: blautuchene Kappe mit ledernem Schirm und rothem Rande, weißes Halstuch, gelb gestreifte Weste, blau baumwollner Kittel, grau leinene Hosen und Halbstiefeln.

Signalement des Caspar Heseler.

Geburts- und Wohnort, Bausenhagen; Stand und Gewerbe, Ackerknecht; Religion, evangelisch; Alter, 17 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond und kraus; Stirn, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, klein; Mund, ordinair; Zähne, gesund; Bart, keinen; Kinn, oval; Gesichtsbildung, länglicht; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, gesetzt; Sprache, plattdeutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: schwarzfilzener Hut, rothes Halstuch, rothe gestreifte Weste, blau wollnes Kamisol, gestreifte nanquine Hose, weiße wollene Socken und Schuh mit Riemen.

Entwendete Kleidungsstücke: 1. ein blauer Kittel; 2. eine grau nanquine Hose; 3. eine schwarz Kasemir-Weste; 4. ein schwarz seidenes Halstuch; 5. ein schwarzer runder Hut; 6. ein altes Schnupftuch.

Am Montag den 11. November c., Vormittags 10 Uhr, soll in der Amtsstube der Königlichen Steuer-Receptur zu Montjoie mit dem Verkaufe einer Quantität von netto 560 Pfund konfiszirter baumwollener Stuhlwaaren, größtentheils Mode-Artikel, öffentlich und an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung vorgeschritten werden.

Malmedy, den 22. Oktober 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Um häufig eingetretenen Mißverständnissen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Ertheilung von sogenannten Promessen auf die von der Seehandlungs-Societät ausgegebenen Prämienscheine von 50 Rthlr. pro Stück, über welche letztere die Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 eine vollständige Belehrung enthält, lediglich als eine Privatspekulation zu betrachten ist, welche weder von uns ausgeht, noch in irgend einer Art von uns vertreten werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 1833.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät,
Kayser. Wentzel.

Am 16. Oktober cur. wurde dem hiesigen Wirthen Joseph Michels, eine goldene Uhr mit einer goldenen Kette, zwei Pettschaften und ein Uhrschlüssel von seiner Schlafstube entwendet.

Die Uhr ist von Ju. Jos. Roulier zu Copet verfertigt worden; auf dem Zifferblatte sind auf der 5 mehrere kleine Risse; die Uhrkette ist in Form von Fäßchens zusammengesetzt. Eins der beiden Pettschaften, so wie der Uhrschlüssel sind von Gold und mit Carniolsteinen versehen. Ferner war an der Uhr eine Halskette von Haar befestigt, welche mit einem Schlößchen versehen war.

Digitized by Google

Indem ich diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der obigen Gegenstände warne, fordere ich zugleich jeden auf, der mir über die entwendeten Gegenstände Aufschluß zu geben im Stande ist, mich oder die nächste Polizei-Behörde sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Aachen, den 23. Oktober 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator,
für denselben.
Packenius, Prokurator,

In der verflossenen Nacht ist in hiesiger Stadt ein bedeutender Diebstahl von Taschenuhren und baarem Gelde mittelst Einbruchs ausgeführt worden. Es wurden nämlich gestohlen:

1. eine goldene Cilinder-Uhr, Werth 40 Thaler; 2. eine dito Repetir-Uhr, 60 Thlr.; 3. eine dito dito, 32 Thlr.; 4. zwei dito Damen-Uhren, eine mit goldenem und eine mit silbernem Blatte, 32 Thlr.; 5. drei silberne Cilinder-Uhren, 45 Thlr.; 6. zwei dito Repetir-Uhren mit Emaillé-Blätter, 26 Thlr.; 7. hundert und ein silberne Uhren, theils ein-, theils zweigehäusige, worunter verschiedene mit silbernen und vergoldeten Blätter, 455 Thlr.; sodann 374 Thaler in Kassen-Anweisungen in Paketen à 50 Thaler mit einem Kreuzkouverte und der Aufschrift: „Königliche Hauptkasse zu Trier," versehen und 332 Thaler in Courant, und endlich eine Parthie stählerne Zeiger mit messingenen Büchsen, Spindeln, Federn, Zifferblättern und alle Sorten Triebe.

Indem ich diesen, mit großer Verwegenheit ausgeführten Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über den, oder die allenfallsigen Thäter oder jetzigen Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche baldgefälligst mir, oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Cöln, den 23. Oktober 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

In der Nacht vom 16. — 17. dieses Monates sind aus einem Laden zu Frielingsdorf, Bürgermeisterei Lindlar, mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Waaren gestohlen worden. — Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Thäter oder das Verbleiben der entwendeten Gegenstände einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde solche baldgefälligst zu ertheilen.

Cöln, den 24. Oktober 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Verzeichniß der gestohlenen Waaren:

1. ein Stück dunkelgrauen Biber, circa 37 Ellen; 2. ein dito grünen dito, 33 Ellen; 3. ein dito grauen dito, 10 Ellen; 4. ein dito grau wollen Tuch, 10 Ellen; 5. ein dito dunkelblau dito, 10 Ellen; 6. ein dito lilla Calicot, ¾ breit, 38 Ellen; 7. circa 7 Ellen schwarzen Machester (Manchester); 8.

Digitized by Google

ein Stück gelbgeblümten Kattun, circa 15 Ellen; 9. ein dito Kattun, gelb mit Reiserchen, 15 Ellen; 10. ein dito halbseiden Zeug, braunroth, 8 Ellen; 11. ein dito weiß battist Nesseln, 40 Ellen; 12. drei dito Westen, von weiß und grüner Farbe; 13. vier dito Kappen-Kattun, weiß mit blau und rothen Blumen, zusammen 20 Ellen; 14. ein dito geblümtes Nesseln, circa 6 Ellen; 15. drei Dutzend, weiß und rothe und blaue Taschentücher; 16. ein Stück Siamoise, roth mit weißen Räutchen, circa 40 Ellen; 17. ein dito dito, roth mit weißen Streifen, 34 Ellen; 18. ein dito dito, blau mit rothen Streifen, 43 Ellen; 19. ein dito brauner Schaffeng, 40 Ellen, 20. ein dito desgleichen, 20 Ellen, 21. zwei dito weiß und roth geblümten Schaffeng, zusammen 10 Ellen, 22. ein halb dito Schaffeng mit schwarzen Blümchen, 20 Ellen, wahrscheinlich Changent; 23. ein Stück grünen Merinos, 10 Ellen; 24. ein dito Siamoise, blau mit rothen Streifen, 15 Ellen; 25. ein dito lilla Nankin, 40 Ellen; 26. ein dito Nankin, braun mit Streifen, 40 Ellen; 27. ein dito grau Futterleinen, 15 Ellen; 28. ein Dutzend graue Mannssocken von Wolle; 29. circa sechs Packetchen Tabak.

Dem Maurermeister Joseph Hamacher zu Schrivers, Bürgermeisterei Rheydt, sind am 17. dieses Monats folgende Gegenstände mittelst Einbruches und Einsteigens entwendet worden:

1. Eine braune Pelzmütze; 2. ein seidenes himmelblaues Halstuch, mit goldem Rande, ¾ groß; 3. ein blauer tuchener Ueberrock mit schwarzen Hornknöpfen, worauf Jagdabbildungen befindlich; 4. eine blaue tuchene Weste mit perlmutter Knöpfen und weißem bombasin Futter; 5. eine schwarze tuchene Hose mit weißem bombasin Futter; 6. ein weißes kattunes Sacktuch mit rothem Rande; 7. ein roth und weiß karirtes Sacktuch; 8. ein Paar kurze Stiefel; 9. ein kattunen, roth und weiß karirten Kissenüberzug, und 10. eine silberne Taschenuhr, mit einem lakirtem Gehäuse und einer stählernen Kette, an welch letzterer ein silberner Schlüssel und zwei silberne Ringe hingen.

Diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringend, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der Nikolas Krott ist auf sein Gesuch entlassen und an dessen Stelle der Ackerer Peter Braun zum provisorischen beigeordneten Bürgermeister von Udenbrett, im Kreise Schleiden, ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

La Douane

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 51.

Aachen, Donnerstag den 7. November 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 16. und 17. Stück, enthält: *Gesetzsammlung 16. u. 17. Stück.*

(Nro. 1460.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Oktober 1833, wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justizkommissarien, in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatellprozesse.

(Nro. 1461.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. August 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung Nro. 1382) in der Provinz Posen.

(Nro. 1462.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1833, welche die Bestimmung § 156 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und § 94 der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins vom 8. Februar 1819 deklarirt.

(Nro. 1463. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Oktober 1833, die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß betreffend.

Seine Majestät der König haben auf meine Anzeige, daß mein Gesundheitszustand **N. 326.** mich vielleicht verhindern dürfe, das mir anvertraute Amt des Königlichen Commissarius bei dem bevorstehenden Landtage zu verwalten, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. d. M. allergnädigst geruhet, den Königlichen Oberst und Landrath Herrn Grafen zu Stollberg-Wernigerode zu meinem Stellvertreter zu ernennen.

Coblenz, den 31. Oktober 1833.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pestel.

Digitized by Google



N. 327. Steckbrief. Der hierunter signalisirte Kanonier Wilhelm Rößgen ist von der 3. Fuß-Compagnie der 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. 8. Artillerie-Brigade zu Coblenz abzuliefern.

Aachen, den 30. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Rößgen aus Sigthern, Kreis und Regierungs-Bezirk Cöln gebürtig, ist 20 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 5 ¾ Zoll groß; hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, lange und spitze Nase, gesunde Zähne, rundes Kinn, wenig Bart, längliches Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe, breite Stirn; und als besondere Kennzeichen: hat beim Gespräch mit Andern stets das Gesicht zur Erde gesenkt und scheint eingeschüchtert.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer braunen Tuchjacke, einer grauen Mütze mit Schirm, blauleinen Hosen, Schuhen und weißwollnen Strümpfen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, der Mißhandlung beschuldigte Johann Peter Plum, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 29. Oktober 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement des Johann Peter Plum.

54 Jahre alt; Geburts- und Wohnort, Echerpenseel; groß, 5 Fuß 3 — 4 Zoll; Haare, schwarz; Stirne, platt; Augenbraunen und Augen, braun; Nase und Mund, gewöhnlich; Kinn, etwas spitz; Gesicht, rund; besondere Kennzeichen, keine.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, des Todtschlags beschuldigte Anton Gossens, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Aachen, den 29. Oktober 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Digitized by Google

Signalement des Anton Goffens.

72 Jahre alt; Gewerbe, Tagelöhner; Geburts- und Wohnort, Hillensberg; groß, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond und grau gemischt; Stirne, platt; Augenbraunen, blond und grau gemischt; Augen, grau; Nase, mittelmäßig; Mund, etwas groß; Kinn, länglich; Gesicht, länglich und mager; besondere Kennzeichen, keine.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Provinzial-Arbeits-Anstalt ist der unten bezeichnete Häußling Hubert Dreschen aus Aachen, welcher wegen Bettelei in der hiesigen Anstalt in Verhaft gewesen, gestern Abend von der Seilerbahn entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Brauweiler, den 27. Oktober 1833.

Die Direktion der Anstalt.

Signalement.

Geburts- und letzter Aufenthaltsort, Aachen; Religion, katholisch; Gewerbe, Seilspinnerlehrling; Alter, 17 Jahr; Größe, 4 Fuß; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen und Augen, braun; Nase und Mund, klein; Kinn, oval; Gesicht, oval, gesund; Sprache, deutsch.

Bekleidung von der Anstalt: eine grautuchne Jacke, eine dergl. Hose, ein Hemd, ein halb blau und weiß karrirtes Halstuch, ein Paar lederne Schuhe, eine grautuchene Mütze.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Maurer und Musikant Lorenz Otto aus Wiesenscheid hat sich der gegen ihn wegen mehrerer qualificirten Diebstähle einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Auf den Grund eines, von dem Herrn Untersuchungsrichter wider denselben erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich sämmtliche Behörden auf denselben zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 28. Oktober 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Person-Beschreibung des Lorenz Otto.

Derselbe ist 25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat braune Haare und Augenbraunen, niedere Stirn, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, ein breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und gesetzte Gestalt.

Derselbe war bekleidet mit einem blautuchenen ganz kurzen Frackrock, blautuchenen langen Beinkleidern, einer braunen, ins Grüne gehenden Tuchmütze mit Schirm und Besatz von gepreßtem Sammetband, Stiefeln — öfters trägt derselbe auch einen Kittel.

Digitized by Google

Am 18. September d. J. gegen halb neun Uhr des Abends sind, bei Lommerich, zwischen Eupen und Gemehret, von zwei unbekannten Trägern, zwei Säcke mit 16 Stück baumwollene Stuhlwaaren, im Gewichte von 60 Pfd., auf der Flucht abgeworfen und von den sie verfolgenden Grenz-Aufsichts-Beamten in Beschlag genommen worden.

Im Auftrage des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors v. Schütz zu Cöln werden, in Gemäßheit des § 158 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, die Eigenthümer dieser Waaren hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zu Aachen zu melden, und ihre Ansprüche anzuführen; widrigenfalls die Konfiskation derselben ausgesprochen werden wird.

Aachen, den 10. Oktober 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

266,753 Rthlr. 23 Sgr. einschl. 3,433 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt cassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 5. März 1832 bereits früher getilgten . . . . 1,866,732 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. einschl. 79,141 Rthlr. 12 Sgr. 0 Pf. Gold.

bis jetzt überhaupt . . . 2,133,485 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. einschl. 79,141 Rthlr. 25 Sgr. Gold.

in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheinen zur Einlösung gelangt sind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 3. Juni c. ist der Gerichtsvollzieher Lamertz zu Ratingen wegen Gebührenüberhebung und fälschlicher Führung seines Repertoriums auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1826 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1833.

Der Ober-Prokurator,

v. Ammon.

Digitized by Google

Bei der am 13. September d. J. verhafteten Jakobine Hansen von Erkelenz haben sich 4 Frauenhemden, gez. A. 6, ein Kinderhemd ohne Zeichen, ein unbezeichnetes geripptes Tischtuch und ein Kissen-Überzug von Kattun gefunden. Die Hansen hat angegeben, daß diese Gegenstände an dem Busche zwischen Loevenich und Kofferath, im Kreise Erkelenz gelegen hätten. Da es diesemnach wahrscheinlich wird, daß dieselben von einem Diebstahle herrühren, so ersuche ich jeden, der über deren Eigenthümer Auskunft geben kann, mich oder seine nächste Polizeibehörde baldigst davon in Kenntniß zu setzen.

Aachen, den 2. November 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Weling.

Im vorigen Monate, wahrscheinlich am 17. Nachmittags, wurden aus der Wohnung des Ackerers Werner Franken zu Broich, im Kreise Jülich, vermittelst Einbruchs und Einsteigens mehre Gegenstände entwendet, wovon hauptsächlich noch folgende fehlen:

1. drei Paar leinene Betttücher ohne Zeichen; 2. eine Schürze von schwarzem Merinos; 3. zwei halbseidene Halstücher, braun mit goldgelben Streifen und rothen Blumen; 4. ein silbernes Pettschaft, mit A bezeichnet, und ein silberner Uhrschlüssel ohne Kanönchen; 5. ein weißes, nesselnes Halstuch ohne Zeichen; 6. ein roth und weiß karirter Kissen-Überzug; 7. drei Stücke Leinentuch, jedes von 10 Ellen; 8. ein Paar goldnen Ohrringe mit goldnen Perlchen; 9. zwei Paar silberne Schuhschnallen, wovon das eine in Kupfer eingelegt war; und 10. ein etwa drei Ellen langes und zwei Ellen breites Tischtuch ohne Zeichen.

Ferner wurden gleichfalls mit Einbruch und Einsteigens in der Nacht vom 14. auf den 15. dieses Monats aus dem Hause des Handelsfrau Gudula Steingießer, geborne von Wymar, zu Titz, im Kreise Jülich, die nachbenannten Waaren gestohlen:

zwei Stücke drap de Zephir von brauner Farbe, das eine von 37 ½ Ellen, bezeichnet mit Nro. 16,189, das andere von 54 Ellen, bezeichnet mit Nro. 16,443; 2. ein Stück desgleichen, blau, Nro. 16491, 35 ½ Elle groß; 3. ein desgleichen, olivengrün, Nro. 16,455 von 35 Ellen; 4. 33 ½ Ellen blauen Cirkassienne, Nro. 14,262; 5. ein Stück schwarzes Tuch, Nro. 6280; 6. zwei Stücke olivenfarbiges Tuch, Nro. 6201 und 5157 ½; 7. 20 Ellen dekartirtes Tuch, braun olivenfarbig, Nro. 13; 8. ein Stück grüner Manchester; 9. vier Ellen blauschwarz seidenen Westenstoffes; 10. ein halbes Dutzend Kravatten von bläulich schwarzem Taffet; 11. ¼ Dutzend Schweizer Tücher mit bunten Palmen; 12. ¼ Dutzend 9/4 Elle breit Schweizer Tücher; 13. ½ Dutzend grauer Tucher mit Franzen und grünen Palmen, 7/4 Ellen breit; 14. ¼ Dutzend kattunene Tücher, braun mit grünen Blumchen, 7/4 Ellen breit; 15. ½ Dutzend blauschwarzer Kepper-Tücher; 16. ½ Dutzend schwarz und roth gestreifter Madras-Tücher; 17. ¼ Dutzend blauer Tücher mit gelben Rauten, 5/4 Elle breit; 18. ¼ Dutzend schwarzer Tücher; 19. ¼ Dutzend brauner Tücher; 20. 1 Dutzend bunt karirte Kravatten; 21. ¼ desgleichen, weiß mit Lilla, klein karrirt; 22. ¼ desgleichen vom Sommerdamast, 6/4 groß und lillafarbig; 23. ebensoviel derselben Art von rother Farbe; 24. ¼ Dutzend brauner Tucher mit bunten Blümchen,

Digitized by Google

¼ groß; 25. 2 blaue, ⅝ große Tücher von Sommerdamast; 26. 2 Lilla-Trauer-Tücher mit schwarzem Rande, ⅞ groß; 27. 2 Trauer-Tücher, Louisen-blau mit Palmen, doppelt gewebt und ⅞ groß; 28. 2 rothe Tücher; 29. 4 Ellen gearbeiteter Spitzen; 30. 2 Ellen ganz feine und ausgezackte Spitzen; 31. 1 Elle Kragen, in Spitzen-Tülle gearbeitet; 32. 1 Stück gearbeitete Spitzen, 2 Finger breit; 33. 40 Ellen Band-Tülle; dann wurde noch vermißt: 34. ein grau wollener Halbstrumpf und 35. ein Gebetbuch mit silbernen Krampen, worauf die Buchstaben *C. K.* eingravirt waren. Im Buche selbst stand der Name Christina Kannengießer.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich zugleich jeden, der über deren Verbleiben, oder über die Thäter Auskunft zu geben vermag, mich oder seine nächste Polizei-Behörde unverweilt davon zu benachrichtigen.

Aachen, den 28. Oktober 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
v. Fisenne.

Am 27. dieses Monates, Abends von 8 bis 11 Uhr, sind aus einer hiesigen Wohnung nachverzeichnete Gegenstände entwendet worden. — Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Thäter oder das Verbleiben der gestohlenen Sachen einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche baldgefälligst zu ertheilen.

Cöln, den 30. Oktober 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände:

1. ein leicht grauer Überrock, Kragen und Klappen mit schwarzem Sammt besetzt, mit übersponnenen Knöpfen und schwarzseidenem Besatz; 2. ein neuer Frack und 3. ein Paar neue Hosen von schwarzem Tuche; 4. ein Paar Hosen von gelblichem Kasimir; 5. eine Kiste von Tannenholz, mit plattem gebrochenen Deckel, der sich nur in der Mitte öffnet. Das Schloß ist ein altdeutsches, die vier Füße derselben sind gebogen, die Kiste war früher grau angestrichen und ist circa 3 Fuß lang; 6. ein pappdeckelnes rundes Kistchen, worin sich eine goldene Repetir-Uhr mit massiver Kette und Uhrschlüssel mit weißem Stein befand. Die Ziffer auf der Uhr sind deutsche, die Zeiger von Stahl, die goldene Kette ist aus breiten flachen Ringen zusammengesetzt; 7. ein blau und weiß karrirtes Beutelchen von Zwillich, worin 16 Rthlr. in Courant; 8. ein weißes Papier mit 100 Rthlr. in Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und 10 Rthlr. in ⅙; 9. eine grau papierne Blase, circa 170 Rthlr. in Courant enthaltend, worunter sich einige Kronthaler befanden; 10. eine weiße Blase, worin 1) ein doppelter französischer Louisd'or, 2) ein Lüneburger Zehnthaler Stück, 3) ein Napoleond'or, 4) ein neuer holländischer Ducat, 5) sechs französische Fünffrancs-Stücke, 6) ein Zweifrancs-Stück, 7) drei Einfrancs-Stücke, 8) ein halber, und 9) ein viertel Franc, 10) fünf französische Kronthaler, wovon zwei etwas leicht sind, enthalten waren;

Digitized by Google

11. mehrere dem Deprädaten Franz Anton Franck zugehörige Quittungen, Rechnungen und Privatpapiere; 12. ein altes Gebetbuch, und 13. ein Pappschächtelchen mit Haaren.

Personal-Chronik.

Zur Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste der Kreischirurgen Dr. Metz in Aachen, Seulen in Jülich, Schroeder in Montjoie und Closset in Malmedy um das Geschäft der Schutzblattern-Impfung hat das Königl. hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten diesen Medizinal-Beamten die silberne Impf-Medaille verliehen und aushändigen lassen.

Die im Hebammen-Institut unterrichtete Catharina Hubertina Bremen, Ehefrau Schmitz, hat ihre Approbation als Hebamme in Weisweiler, Kreises Düren, erhalten.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats Oktober 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	20	5	1	9	11	1	„	„	„	24	6	1	5	„	4	15	„	„	20	„
Düren	1	16	2	1	5	4	„	29	6	„	25	„	„	22	„	4	„	„	„	8	„
Jülich	1	20	„	1	8	4	1	„	9	„	24	„	„	23	„	4	„	„	„	10	„
Mittelpreis.	1	18	10	1	7	10	1	„	1	„	24	6	„	26	8	4	5	„	„	12	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 52.

Aachen, Donnerstag den 14. November 1833.

N. 328.

Der General der Kavallerie von Borstell hat Mir angezeigt, daß bei Ausführung der neuen Dislokation Meinen Truppen sämmtliche Behörden und die Einwohner in den Städten eine große Bereitwilligkeit bewiesen hätten. Dies veranlaßt Mich, sowohl denselben, als auch Ihnen selbst, insbesondere aber der Commune Wetzlar, welche sich durch die bereitwillige Aufnahme eines Bataillons des 19. Infanterie-Regiments neben der schon daselbst befindlichen 3. Schützen-Abtheilung ausgezeichnet hat, hierdurch Mein Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Berlin, den 28. Oktober 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten von Pestel in Coblenz.

Es gereicht uns zum Vergnügen, vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Aachen, den 11. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 329.

Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend pro 1834, zum Besten d. Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.

Der Elementar-Oberlehrer Hund hierselbst wird zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, das unter dem Titel:

„Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend"

bisher erschienene Werkchen auch für das Jahr 1834 ferner herausgeben.

Der Inhalt des schon seit vielen Jahren so beliebten Werkchens, sollen wie früher belehrende Erzählungen, interressante Beschreibungen und ähnliche für Elementar-Schüler und Schülerinnen passende Aufsätze in gebundener und ungebundener Rede, auch zur Aufheiterung einige Räthsel, Charaden, Logogriphen, Anagrammen rc., leicht ausführbare und lehrreiche, irgend einen

Digitized by Google

wichtigen Satz der Naturlehre erläuternde Kunststücke, zweckmäßige Kinderspiele 2c., wie diese Aufsätze entweder von Lehrern und Jugendfreunden eingesendet, oder von dem Oberlehrer Hund verfaßt und unter welchen von einem hiesigen Lehrerverein eine passende Auswahl getroffen worden, auch ferner ausmachen.

Indem wir dieses zur allgemeinen und besonderen Kenntniß der Schullehrer unseres Regierungs-Bezirks bringen, bemerken wir, wie wir es mit besonderm Wohlgefallen sehen werden, wenn sie durch fortzusetzende Beiträge ihre Theilnahme zur Förderung des nützlichen und wohlthätigen Zweckes bekunden.

Der wohlthätige Zweck, so wie die Angemessenheit des Inhalts des Schriftchens, welches, 2 Bogen stark brochirt, das Dutzend 10 Sgr. kostet, und der Umstand, daß der vorige Jahrgang, welcher 6000 Exemplare stark gewesen, sich besonders unter dem Lehrerpublikum einer günstigen Aufnahme zu erfreuen gehabt hat, lassen auch auf einen diesmaligen reichlichen Absatz günstig schließen.

Zugleich beauftragen wir die Herren Landräthe und Schul-Inspektoren, so wie die städtischen Schulkommissionen vom hiesigen Regierungs-Bezirke, sich der Sammlung der Subskriptionen auf das Werkchen zu unterziehen.

Aachen, den 6. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 330. Dem Kupferschmied Meister Carl Heckmann zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1833 ein fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staates gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische verliehen worden.

Aachen, den 11. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 331.

Die Anwendung der mit dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 publicirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. August v. J. (Gesetz-Sammlung de 1832 S. 214) haben des Königs Majestät zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der mit dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 publicirten Strafbestimmungen auf solche Chausseen, auf welchen, wie z. B. auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers, das Chausseegeld gar nicht, oder nach einem anderen Tarif erhoben wird, zu bestimmen geruhet, daß

1) diejenigen Strafbestimmungen, welche Chaussee-Polizei-Vergehen betreffen, auf allen öffentlichen chaussirten Wegen gelten, und
2) diejenigen, dem Tarif vom 28. April 1828 nicht unterworfenen Straßen, auf welchen die vorgedachten Strafen hiernach anzuwenden sind, durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden sollen.

Demgemäß bringen wir nachstehend die zu der obengedachten Kathegorie gehörigen Straßen des hiesigen Bezirks zur allgemeinen Kenntniß.

Digitized by Google

Namen der Straße.	Anfangs-	Endpunkt.
1. Staatsstraße von Cöln über Aachen nach Lüttich	Aachen	bis zum neutralen Gebiet.
2. Bezirksstraße von Aachen über Horbach nach Maestricht	Marktfontaine zu Aachen	über Richterich u. Horbach bis zur Niederländ. Gränze.
3. dito von Düren nach Imgenbroich	Roerbrücke bei Düren	Imgenbroich.
4. dito von Brand nach Stolberg	Brand	bis durch Stolberg.
5. dito von Aachen nach Duisburg	Hauptmannsplatz in Aachen	bis vor Alsdorf.
6. dito von Aachen über Laurensberg nach Maestricht	Wildbach	bis jenseits Laurensberg.
7. dito von Aachen nach Roermonde	Aachen	bis zum grünen Wege jenseits Geilenkirchen.
8. dito von Malmedy nach Stavelot	Springbrunnen in Malmedy.	Belgische Gränze.
9. dito von Aachen nach Burtscheid	beide Verbindungswege.	
10. dito von Aldenhoven über Geilenkirchen nach Maestricht	Aldenhoven	bis durch Geilenkirchen.
11. dito vom weißen Hause nach Eupen	Belgische Gränze bei Gemereth	Eupen.
12. dito von Cöln nach Trier	Bezirksgränze v. Bleibach	bis gegen Wallenthal.
13. dito von Aachen nach Eupen	die Franzstr. in Aachen.	
14. Aktienstraße nach Eupen	vom Marschierthor zu Aachen	Eupen.
15. dito von Vorweiden nach Eschweiler	von Weiden	Eschweiler.
16. dito von Eschweiler nach Düren	Eschweiler	Düren.
17. dito von Jülich über Eschweiler nach Stolberg	Jülich	Stolberg.
18. Straße von Linnich nach Aldenhoven	Linnich	Aldenhoven.

Aachen, den 30. Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 332. Die Uebersicht des Schulwesens in d. Rhein-Provinz pro 1832 betr.

Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten von Pestel zu Coblenz, lassen wir die uns mitgetheilte statistische Übersicht des Schulwesens in der Rhein-Provinz für das Jahr 1832, welche zu interessanten Vergleichungen ꝛc. Gelegenheit bietet, hier folgen.

Aachen, den 6. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es waren vorhanden im Regierungsbezirke 1832.		Bei einer Bevölkerung nach den Religions-Verhältnissen.			nach dem Geschlechte.		in allem.	Schulan[stalten] a. Gymnasien.		
		katholische.	evangelische.	Juden.	männliche.	weibliche.		Zahl derselben.	Leh-rer.	Sch-ler.
1. Aachen	1. katholische	340746						2	28	[illegible]
	2. evangelische		10105							[illegible]
	3. jüdische			2121						
	Summa	340746	10105	2121	174379	178593	352972	2	28	[illegible]
2. Cöln	1. katholische	335866						3	38	612
	2. evangelische		52201					1	*13*	*160*
	3. jüdische			4248						
	Summa	335866	52201	4248	193210	199105	392315	4	51	772
3. Düsseldorf	1. katholische	424133						3	25	432
	2. evangelische		269655					*4*	*41*	457
	3. jüdische			6240						
	Summa	424133	269655	6240	351518	348510	700028	7	66	889
4. Trier	1. katholische	332899						1	16	394
	2. evangelische		39924					1	12	119
	3. jüdische			3730						
	Summa	332899	39924	3730	186012	190541	376553	2	28	513
5. Coblenz	1. katholische	277299						1	19	367
	2. evangelische		133210					2	20	207
	3. jüdische			6824						
	Summa	277299	133210	6824	206719	210614	417333	3	39	574
In der Provinz	1. katholische	1710746						10	126	2263
	2. evangelische		505095					8	86	953
	3. jüdische			23163						
	Summa	1710746	505095	23163	1111838	1127363	2239201	18	212	3216

Digitized by Google

stalten, Lehrer und Schüler.								In Allem				
b. Stadtschulen.			c. Elementarschulen.					Schulanstalten.	Lehrer.	Schüler.		
					Schüler.							
Zahl derselben.	Lehrer.	Schüler.	Zahl derselben.	Lehrer.	Knaben.	Mädchen.	Summa.			männliche.	weibliche.	Summa.
13	34	662	429	495	25089	21368	46457	444	557	26211	21368	47579
			34	37	741	618	1359	34	37	751	618	1369
			6	6	67	44	111	6	6	69	44	111
13	34	662	469	538	25897	22030	47927	484	600	27029	22030	49059
3	18	221	408	518	27802	24597	52399	414	574	28635	24597	53232
2	5	68	76	83	4074	3295	7369	79	101	4302	3295	7597
			7	7	84	63	147	7	7	84	63	147
5	23	289	491	608	31960	27955	59915	500	682	33021	27955	60976
6	22	269	362	464	27785	24598	52383	371	511	28486	24598	53084
12	44	1269	324	440	23371	21030	44401	340	525	25097	21030	46127
			10	10	416	340	756	10	10	416	340	756
18	66	1538	696	914	51572	45968	97540	721	1046	53999	45968	99967
5	13	150	627	655	29803	28942	58745	633	684	30347	28942	59289
			77	82	3659	3527	7186	78	94	3778	3527	7305
			11	11	172	147	319	11	11	172	147	319
5	13	150	715	748	33634	32616	66250	722	789	34297	32616	66913
6	16	114	528	564	25776	24380	50156	535	599	26257	24380	50637
7	17	152	322	350	12479	12322	24801	331	387	12838	12322	25160
			25	25	321	276	597	25	25	321	276	597
13	33	266	875	939	38576	36978	75554	891	1011	39416	36978	76394
33	103	1416	2354	2696	136255	123885	260140	2397	2925	129936	123885	263821
21	66	1489	833	992	44324	40792	85116	862	862	46766	40792	87558
			59	59	1060	870	1950	59	59	1650	870	1930
54	169	2905	3246	3747	181639	165547	347186	3318	4123	187762	165547	353309

Digitized by Google

N. 333. Jährliche Hauskollekte zur Unterstützung d. Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.

Die jährliche Hauskollekte zur Unterstützung der Schullehrer-Wittwen und Waisen im hiesigen Regierungs-Bezirk wird hiermit ausgeschrieben. Mit Beachtung der Bestimmungen im Amtsblatte von 1827 Seite 434 § 19 Lit. b. und Seite 457 ist die Collekte von den Herren Bürgermeistern vorschriftsmäßig abzuhalten, und sind von denselben die gesammelten Beträge beim Anfange des künftigen Jahres an die hiesige Prov.-Inst.- und Comm.-Casse mit der ausdrücklichen Bemerkung,

Collektengeld für Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1834,

abzuliefern und auch den Herren Landräthen die nöthige Anzeige zu machen.

Aachen, den 7. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 334. Preis d. Blutegel.

Wir bestimmen den offizinellen Preis des medizinischen Blutegels für den Zeitraum vom 15. November bis zum 1. Mai a. f. zu 2 Sgr.

Aachen, den 11. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 335. Die Chaussirung der auf der Staatsstraße von Aachen nach Trier belegenen 1680 Ruthen langen Wegestrecke von Büllingen bis zum Hünninger-Loosheimer Walde soll öffentlich in Verding gegeben werden.

Zu dem Ende ist der Termin auf den 16. December d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Landrathe v. Negry zu Büllingen, in der Behausung der Wittwe Pfeifer anberaumt worden, wovon Bietlustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die auf den fraglichen Chaussee-Bau bezüglichen Pläne und Anschläge, so wie die allgemeinen und speziellen Bedingungen, unter welchen die Ausführung geschehen muß, im landräthlichen Bureau zu Malmedy, und bei dem Oberwege-Bau-Inspektor Steinmeister hieselbst zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Aachen, den 6. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 336. Ausstellung von Fabrikations-Erzeugnissen.

Den Herren Fabrikanten des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche auf unsere Einladung sich zu Ende des v. M. bereit und gefällig bezeigt haben, Proben von ihren Fabrikations-Artikeln zu einer Ausstellung hierhin einzusenden, — so wie denjenigen, die in ihren Wohnorten dergleichen Ausstellung veranlaßt haben, wie dieß namentlich zu Eupen und Düren geschehen, danken wir sehr für die deshalb bewiesene Bereitwilligkeit und wird es Ihnen, wie uns, zum Vergnügen gereicht haben, entweder selbst wahrzunehmen oder doch sonst vernommen zu haben, wie Se. Königl. Hoheit der Kron-Prinz die dadurch veranlaßte Gelegenheit, von dem gegenwärtigen Stande und Werth der Fabrikation des hiesigen Regierungs-Bezirks persönlich sich zu überzeugen, höchst beifällig aufzunehmen, die ausgestellten Fabrikations-Erzeugnisse einer genauen Untersuchung zu würdigen, über die Fabri-

Digitized by Google

kation mit den anwesenden Herren Fabrikanten sich zu besprechen, über diese schöne Sammlungen höchst-Ihre völlige Zufriedenheit auszusprechen und selbst auf verschiedene Gegenstände Bestellungen zu machen geruhet haben.

Wir zweiflen nicht, daß der von Sr. Königl. Hoheit sowohl in Ansehung der ausgestellten Fabrikations-Erzeugnisse, als hinsichlich der Sammlung von Gemälden lebender hiesiger Künstler gnädigst zu erkennen gegebene Beifall den Hrn. Fabrikanten, wie auch den betreffenden jungen Künstlern zur angenehmen Aufmunterung ihres Gewerbe- und Kunstfleißes gereichen wird.

Was die Muster-Sammlung betrifft, so behalten wir uns das Nähere deshalb vor.

Aachen, den 12. November 1833.

Königl. Regierung.

N. 337. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Musketier Johann Eiserfay ist vom 25. Infanterie-Regiment aus der Garnison Cöln entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Cöln abzuliefern.

Aachen, den 6. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Johann Eiserfay; geboren den 30. März 1811; eingetreten den 16. September 1833; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Geburtsort, Berg, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen; Religion, katholisch; Profession, Tagelöhner; Haare, schwarzblond; Stirn, bedeckt; Augen, grau; Augenbraunen, blond; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich, mit etwas aufgeworfenen Lippen; Zähne, gesund; Bart, blond, etwas Backenbart; Kinn und Gesicht, gewöhnlich; Gesichtsfarbe, gesund; Sprache, plattdeutsch und etwas französisch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidet war derselbe mit: Czakot mit Dekoration, Montirung, Tuchhose, Säbel mit Koppel, ein Commishemde und Commisschuhe.

Steckbrief.

Der der hiesigen Arbeits-Anstalt zugehörige unten bezeichnete Häusling Mathias Friedrich Vorsteher aus Gevenich, im Kreise Erkelenz, Regierungs-Bezirk Aachen, welcher wegen Landstreicherei in der hiesigen Anstalt in Verhaft gewesen, ist am 3. d. von der Chausseearbeit entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und hierhin abliefern zu lassen.

Brauweiler, den 6. November 1833.

Die Direktion der Anstalt.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort, Aachen; letzter Aufenthaltsort, Gevenich; Religion, katholisch; Gewerbe, Wollweber; Alter, 29 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Stirne, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, lang; Mund, aufgeworfen; Kinn, rund; Gesicht, breit; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, stottert im Sprechen.

Bekleidung von der Anstalt: ein Hemde, eine grautuchne Jacke, eine dergl. Hose, eine drillichne Jacke, ein Paar lederne Schuhen, ein grautuchnes Käppchen ohne Schirm.

Steckbrief. Wilhelm Esser, Müller und Landwirth zu Lieverich, bei Bergheim, dringend verdächtig, die neue Windmühle bei Elsdorf mittelst einer Mine zu sprengen versucht, und dieselbe bedeutend beschädigt zu haben, ist auf flüchtigem Fuße. Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf diesen gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mir unter sicherer Bedeckung vorführen zu lassen.

Cöln, den 2. November 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
Dedenkoven.

Signalement.

Alter, 23 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch, Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, klein; Mund, gewöhnlich; Zähne, vollständig; Bart, blond; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt; besondere Kennzeichen, keine.

Derselbe führt wahrscheinlich einen ihm unterm 7. December 1832 zur Reise nach der belgischen Gränze und den Rheingegenden zu Bergheim ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß, bei sich.

Steckbrief. Der des Todtschlags beschuldigte Hammerschmiedegesell Mathias Ackermann zu Krebsöge hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich mache dessen Signalement hierunten bekannt, und ersuche alle Polizei-Behörden, auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. November 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
Fuchsius.

Signalement.

Name, Mathias Ackermann; Gewerbe, Hammerschmiedegesell; Geburtsort, Kimspe; Aufenthaltsort, Krebsöge und Kräwinkel; Alter, 24 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, bräunlich; Stirne, flach; Augenbraunen und Augen, braun; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Kinn, oval; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittlere.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte enthaltene Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 15. v. Mts. Oktober, die Ausführung der Köhrordnung vom 20. December 1832 angehend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde, daß das in der hiesigen Stadt gebildete Schauamt in dem Colletschen Hause an dem Adalbertsthore hierselbst am 18. und am 25. l. Mts., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, zusammentreten wird, um sich dem ihm übertragenem Geschäfte nach Vorschrift der Köhrordnung zu unterziehen.

Die Eigenthümer von solchen Hengsten, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, werden auf diese Terminbestimmung besonders aufmerksam gemacht.

Aachen, den 6. November 1833.

Der Königliche Landrath,
von Coels.

In der Nacht vom 29/30. Oktober a. c. wurden aus der Kapelle zu Röhe mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen:

1. 3 silberne Kronen, wovon zwei mit einer kleinen Weltkugel und einem Kreuze geziert waren; 2. ein silbernes Herz; 3. ein Altartuch; 4. 2 Opferkästchen mit ungefähr 2 Thaler an Geld.

Vor dem Ankaufe der ad 1 — 3 bezeichneten Gegenstände wird gewarnt und jeder ersucht, die etwaigen Aufschlüsse über den Besitzer, oder den Urheber des Diebstahls der hiesigen Stelle oder der betreffenden Orts-Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Aachen, den 4. November 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Leue, Prokurator.

Nähere Anweisung zur Ausführung der Instruktion vom 10. Juni 1833, das Amt der Gerichtsvollzieher und deren Gebühren betr.

Die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene, durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemachte, Instruktion vom 10. Juni 1833, das Amt der Gerichtsvollzieher und deren Gebühren betreffend, enthält mehrere Bestimmungen, zu deren Ausführung noch eine weitere Anweisung erforderlich ist, welche nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Hohen Justiz-Ministeriums und in Gemäßheit des Auftrags desselben in Nachstehendem gegeben und denjenigen, welche es angeht, zur Nachachtung vorgeschrieben wird.

§ 1. (zu § 2.) Abweichend von der bisherigen Gesetzgebung verordnet der § 2. der erwähnten Ministerial-Instruktion, daß die Gerichtsvollzieher außer einem Journale zwei Repertorien führen sollen; das eine derselben ist blos bestimmt für die Akte, welche für Rechnung des Criminalfonds gefertigt werden, das zweite für alle übrigen Akte.

Zu den ersteren gehören alle Akte in Straffachen, das heißt in polizeilichen, zuchtpolizeilichen und peinlichen Angelegenheiten, außer diesen aber auch alle andere Angelegenheiten, in welchen die Staatsbehörde von Amtswegen zu handeln berufen ist, wie dies durch die Artikel 117 und folgende des Dekrets vom 18. Juni 1811 bestimmt ist.

Digitized by Google

Das Formular zu den Repertorien findet sich am Schlusse der gegenwärtigen Anweisung, eben so wie das Formular zu dem von den Gerichtsvollziehern zu führenden Journale. In dieses Journal werden von Tag zu Tag alle Aufträge, welche dem Gerichtsvollzieher gegeben werden, eingeschrieben. Der Zweck dieses Journals liegt klar am Tage; es dient dazu, die Amtsführung und die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in jeder einzelnen, ihm übertragenen, Sache beurtheilen zu können.

Oft wurde Beschwerde geführt über Vernachläßigung oder Verschleppung der ertheilten Aufträge, und gewöhnlich suchte der Gerichtsvollzieher mit überhäufter Arbeit oder damit sich zu entschuldigen, daß ihm der Beschwerdeführer nicht alle nöthigen Aktenstücke eingehändigt habe; oft war auch die Zeit der Uebergabe dieser Aktenstücke ungewiß und bestritten, und der Grund oder Ungrund der Beschwerde konnte in den mehrsten Fällen nicht ermittelt werden.

Diesem Mangel wird durch die befohlene Führung des Journals abgeholfen, weil dessen Vergleichung mit dem Repertorium die Aufsichtsbehörde in den Stand setzen wird, zu beurtheilen, ob der Gerichtsvollzieher die ihm gegebenen Aufträge mit der Pünktlichkeit erledigt hat, welche jeder, der sich seines Beistandes bedient, zu fordern berechtigt ist. Deswegen wird aber auch auf die regelmäßige Führung dieses Journals mit Strenge zu halten sein, und jeder Gerichtsvollzieher, welcher in dieser Hinsicht der Vorschrift nicht genügt, ist deshalb gerichtlich zu verfolgen, damit die festgesetzte Strafe gegen ihn ausgesprochen werde.

§ 2. (zu §§ 3 und 4.) Die §§ 3 und 4 der Instruktion haben die Absicht, einem Mißbrauche ein Ende zu machen, der an verschiedenen Orten bemerklich geworden ist; der Gerichtsvollzieher darf in Zukunft seine Gebühren von der Partei, gegen welche er instrumentirt, nur in dem einzigen Falle annehmen, wenn auch alle Forderungen der Partei, in deren Auftrage er handelt, zugleich vollständig berichtigt worden.

Die Reisekosten außerhalb des friedensgerichtlichen Bezirkes müssen zwar, wie bisher, dem Gerichtsvollzieher von der requirirenden Partei bezahlt, aber sie dürfen der Gegenpartei nur für den Betrag in Anrechnung gebracht werden, welche diese dem zunächst wohnenden Gerichtsvollzieher hätte bezahlen müssen.

In dem Falle also, daß alle in einem friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher gesetzlich verhindert wären, den Akt aufzunehmen, werden die Reisegebühren des instrumentirenden Gerichtsvollziehers der Gegenpartei nur in dem Betrage zur Last gelegt, den sie an den zunächst wohnenden Gerichtsvollzieher des benachbarten Bezirks zu entrichten verpflichtet gewesen wäre.

Bisher ist die Bestimmung der Gesetze, nach welcher die Gerichtsvollzieher in dem ganzen Bezirk des Landgerichts zu instrumentiren berechtigt sind, zum großen Nachtheile der Gerichtseingesessenen mißbraucht, und es sind die Gerichtskosten durch die Reisen der Gerichtsvollzieher in entfernte Kantone oft auf eine nicht zu rechtfertigende Art vermehrt worden.

Diesem Uebelstande ist nun durch die Vorschrift des § 4 abgeholfen, und werden die gerichtlichen Behörden ernstlich angewiesen, diese Vorschrift mit Ernst und Strenge zur Anwendung zu bringen.

Es kann dies um so unbedenklicher geschehen, als die mit den Gerichtsvollziehern vor ihrer Anstellung

Digitized by Google

vorgenommene Prüfung dafür bürgt, daß jeder derselben zur Aufnahme aller Amtshandlungen gehörig befähigt ist, und die Staatsbehörde dieselben zur Thätigkeit anhalten wird.

Daß jeder Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die ihm bestimmten, in seine Amtsbefugnisse einschlagenden, Aufträge anzunehmen, versteht sich von selbst und ist zum Ueberflusse in dem Art. 9 der Instruktion wiederholt. Es bedarf jedoch keiner Erinnerung, daß diese allgemeine Vorschrift die gesetzlichen Bestimmungen nicht aufhebt, welche den Gerichtsvollziehern in gewissen Fällen, z. B. wegen zu naher Verwandschaft mit einer der Parteien, für dieselben zu instrumentiren verbietet.

Eben so wenig ist die Bestimmung des § 4 der Instruktion auf solche Geschäfte anwendbar, welche nicht eigentlich zu den Amtsattributionen der Gerichtsvollzieher gehören, deren Besorgung ihnen vielmehr nur in Concurrenz mit anderen Beamtem erlaubt ist, wie dies namentlich bei freiwilligen Mobilarverkäufen der Fall ist.

Zur Abhaltung eines solchen Mobilarverkaufes ist daher der Gerichtsvollzieher gegen seinen Willen nicht verpflichtet.

Von der anderen Seite dürfen aber die Gerichtsvollzieher auch keine Geschäfte übernehmen, welche zu ihren Amtsbefugnissen nicht allein nicht gehören, sondern deren Besorgung sie sogar verhindern kann, ihren Amtspflichten zu genügen.

Es ist daher den Gerichtsvollziehern unbedingt untersagt, sich mit Consuliren abzugeben, oder Parteien bei den Friedensgerichten zu vertreten, namentlich die Betreibung von Subhastationen zu übernehmen.

Dies ist bisher mißbräuchlich an verschiedenen Orten geschehen, und manche Gerichtsvollzieher haben sich sogar erlaubt, sich als Geschäftsmänner in öffentlichen Blättern anzukündigen.

Je weniger dieses gebilligt werden kann, desto sorgfältiger werden die Aufsichtsbehörden darauf wachen, daß die Gerichtsvollzieher die Gränzen ihrer Amtsbefugniß in keiner Art überschreiten, daß sie durch unbefugte Einmischung in Geschäfte, die ihrem Amte fremd sind, die Gerichtseingesessenen weder gefährden, noch belästigen, und in den Geschäftskreis anderer Beamten nicht eingreifen.

In Rücksicht auf diesen letzten Punkt ist namentlich zu bemerken, daß die Gesetze den Gerichtsvollziehern ausnahmsweise das Abhalten von Mobilarverkäufen gestatten, daß diese Befugniß, gerade weil sie eine Ausnahme ist, den Gerichtsvollziehern durch ein spezielles Gesetz beigelegt worden, daß daher auch diese Ausnahme nicht, wie bisher an manchen Orten zur Ungebühr geschehen, über die gesetzlichen Gränzen ausgedehnt werden darf.

Es kann folglich den Gerichtsvollziehern nicht ferner gestattet werden, andere als Mobilarverkäufe, im gesetzlichen Sinne, öffentlich abzuhalten.

Die öffentlichen Versteigerungen von Holz auf dem Stamme, von Früchten auf dem Halme, so wie öffentliche Verpachtungen von Grundstücken sind daher den Gerichtsvollziehern untersagt, und es ist gegen die, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, im Wege der Disciplin zu verfahren, oder deren Versetzung ohne weiteres, und beides jedesmal unter disciplinarer Anweisung der Herausgabe der erhobenen Diäten oder jeder anderen Remuneration zu verfügen.

Als unbefugte Einmischung in fremdartige Geschäfte ist es auch zu betrachten, wenn Gerichtsvollzieher, wie ebenfalls bisher an manchen Orten geschehen ist, sich mit Abfassung von Privaturkunden ge-

Digitized by Google

gen Remuneration oder Entgeld beschäftigen, und es wird denselben untersagt, fernerhin sich damit abzugeben.

Die vorgesetzten Behörden werden stets darauf bedacht seyn, den Gerichtsvollziehern die Mittel zu einer anständigen und sorgenfreien Existenz zu sichern, es wird deswegen aber auch von diesen Beamten gefordert, daß sie sich auf ihre Berufsgeschäfte beschränken und das Einkommen anderer Beamten nicht zu schmälern suchen.

§ 3. (zu § 13 ff.) Eine der wichtigsten Bestimmungen der Instruktion vom 10. Juni ist die über die Vereinigung aller Gerichtsvollzieher eines Landgerichtsbezirkes in einen Verein, die dadurch nöthig gewordene Bildung eines Ausschusses und einer gemeinschaftlichen Kasse. (§ 13 ff.)

Der Ausschuß soll seinen Sitz in dem Hauptorte des Bezirkes haben, und diese Vorschrift ist in Beziehung auf die Wahl der Mitglieder wichtig.

Zwar kann jeder, auch entfernt vom Hauptorte wohnende, Gerichtsvollzieher als Mitglied des Ausschusses gewählt werden; aber es ist einleuchtend, daß er seinen Pflichten als Mitglied des Ausschusses gerade wegen der Entfernung, nicht so, wie es zu wünschen ist, nachkommen kann, und daß selbst bei einer unvollständigen Erfüllung seiner Pflichten, wegen der Reisekosten und des Zeitverlustes, immer für ihn fühlbare Opfer unvermeidlich sein würden.

Es wird daher bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses in der Regel wohl auf die Gerichtsvollzieher Rücksicht zu nehmen sein, welche an dem Sitze des Landgerichts, oder doch ganz in dessen Nähe wohnen.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen von den Gerichtsvollziehern des ganzen Bezirkes gewählt werden.

Bei der großen Ausdehnung der Landgerichtsbezirke ist aber eine Vereinigung aller Gerichtsvollzieher am Hauptorte des Bezirks zum Zwecke der Wahl nicht ausführbar, theils wegen der großen Entfernung und der mit der Reise verbundenen Kosten, welche manchen von der Theilnahme an der Wahl abhalten möchten, theils weil die Gerichtseingesessenen und die Gerichte selbst während mehrerer Tage der Beamten entbehren müßten, deren sie zu jeder Stunde sich müssen bedienen können.

Es haben deswegen die Gerichtsvollzieher ihre Stimmen bei dem Friedensrichter, in dessen Bezirke sie wohnen, abzugeben; jeder überreicht dem Friedensrichter, offen oder verschlossen, einen Zettel, auf welchem die Namen dreier Gerichtsvollzieher sich befinden; über die Abgabe des Stimmenzettels wird von dem Friedensrichter eine kurze Notiz gehalten, welche er mit den Stimmenzetteln an den Ober-Prokurator einsendet, sobald die zur Wahl festgesetzte Frist abgelaufen ist.

Sobald diese Notizen von allen Friedensrichtern eingegangen sind, wird durch den Ober-Prokurator oder einen von ihm kommittirten Prokurator in Gegenwart zweier, von dem Ober-Prokurator zu bezeichnenden, an dem Hauptorte wohnenden, Gerichtsvollzieher das Resultat der Wahl zusammengestellt und der Ausschuß aus denjenigen, welche die mehrsten Stimmen haben, ohne daß eine absolute Majorität erforderlich wäre, zusammengesetzt.

Bei stattfindender Stimmengleichheit giebt das Dienstalter den Vorzug, und, wenn auch dieses ungewiß oder gleich sein sollte, so hat der Ober-Prokurator den Kandidaten, der in den Ausschuß treten soll, zu bezeichnen.

Digitized by Google

Die über diese Bildung des Ausschusses aufzunehmende Verhandlung wird in das Protokoll des Ausschusses eingetragen, die Urschrift bleibt aber in der Kanzlei des Ober-Prokurators.

Dieser bestimmt sodann, welcher der Gewählten der Vorsteher des Ausschusses, der Cassirer, der Protokollführer sein soll.

Der Ausschuß tritt mit dem 1. Januar in Thätigkeit, in dem präclusivischen Zeitraume vom 15. bis 25. November müssen die Wahlzettel für die Bildung des Ausschusses des künftigen Jahres in der oben angegebenen Art eingereicht werden, und der neue Ausschuß muß vor dem 15. Dezember gebildet sein. Dieser hat alsdann den Gerichtsvollziehern des Bezirks die Namen seiner Mitglieder und deren Qualität im Ausschusse bekannt zu machen.

Die Functionen des Protokollführers ergeben sich schon aus seinem Namen; er ist mit Aufnahme der Verhandlungen des Ausschusses und deren Aufbewahrung beauftragt und besorgt die Correspondenz.

Der Cassirer hat die Verwaltung der gemeinschaftlichen Casse, sorgt für das regelmäßige Eingehen der für diese Casse bestimmten Summen und für die Berichtigung der auf die Casse lautenden Anweisungen.

Er ist für die treue Verwaltung der Casse verantwortlich, und, wenn der Ausschuß es fordert, zur Stellung einer Kaution verpflichtet.

Dem Cassirer wird durch den Ober-Prokurator von jeder im Wege der Disciplin gegen einen Gerichtsvollzieher ergangenen Verurtheilung zu einer Geldbuße Nachricht gegeben, damit er deren Einziehung bewürke.

Hinsichtlich der durch die Gerichtsvollzieher zu entrichtenden Beiträge ist bestimmt, daß solche nie den zehnten Theil der Summe übersteigen dürfen, welche ein Gerichtsvollzieher in dem vorhergehenden Jahre nach seinem Repertorium, mit Ausnahme der in dem § 14 der Instruktion genannten Akte, für Original-Urkunden und Vacationen zu beziehen hatte.

Zu Anfang eines jeden Jahres muß der Ausschuß sich vor Allem angelegen sein lassen, das wahrscheinliche Bedürfniß für das beginnende Jahr möglichst genau zu ermitteln, damit die aus dem abgelaufenen Jahre vorhandenen Bestände vergleichen und die alsdann durch Beiträge noch aufzubringende Summe bestimmen.

In dem ersten Jahre sind, außer den allenfalls beigetriebenen Geldbußen, keine Bestände vorhanden, und das ganze Bedürfniß wird deswegen vorzüglich, wo nicht einzig, durch Beiträge der Einzelnen zu decken seyn.

In dem folgenden Jahre muß aber spätestens bis zum 15. Januar von dem Cassirer ein Status vorgelegt werden, aus welchem wenigstens mit Wahrscheinlichkeit der Zustand der Casse zu entnehmen ist.

Der Beschluß, welchen alsdann der Ausschuß über die Höhe der zu zahlenden Beiträge fassen wird, muß dem betreffenden Königlichen Landgerichte, gehörig motivirt, zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Ist dieß erfolgt, so schreitet der Ausschuß zur Vertheilung der zu erhebenden Summe auf die einzelnen Gerichtsvollzieher nach dem schon angegebenen Maßstabe, und, um ihn hierzu in den Stand zu setzen, verpflichtet der § 14 der Instruktion jeden Gerichtsvollzieher, jährlich einen Auszug seines Repertoriums an den Ausschuß einzusenden.

Digitized by Google

Dieser Vorschrift muß in jedem Jahre vor dem ersten Februar, und zwar ohne besondere Aufforderung, genügt werden.

Der Auszug des Repertoriums muß genau nachweisen, auf welche Summe die Gebühren für Original-Urkunden und Vacationen nach § 14 der Instruktion in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre sich belaufen haben.

Eine Unrichtigkeit in dem Auszuge wird mit einer Geldbuße bestraft; der Cassirer des Ausschusses hat demnach das Recht wie die Pflicht, wenn er Ursache hat, eine Unrichtigkeit zu vermuthen, sich das Repertorium vorlegen zu lassen.

Jeder Gerichtsvollzieher, der die Vorlegung seines Repertoriums verweigern sollte, ist in dem Wege der Disciplin dazu anzuhalten.

Sobald die Repartition in der angegebenen Art gemacht ist, wird jedem Gerichtsvollzieher durch den Cassirer die von ihm zu entrichtende Summe bekannt gemacht, und diese muß sodann in vierteljährigen Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember an den Cassirer bezahlt werden.

Wenn im Laufe des Jahres ein Gerichtsvollzieher aus einem Landgerichtsbezirke in einen anderen versetzt wird, so zahlt er den festgesetzten Beitrag des Quartals, in welchem seine Versetzung erfolgt, an den Cassirer des Ausschusses, in dessen Bezirke er bisher fungirt hat, die Beiträge der folgenden Quartale aber an den Ausschuß des Bezirkes, in welchen er versetzt worden.

Der Cassirer hat dem Ausschusse vierteljährig die Lage der Casse bekannt zu machen, die im Rückstande gebliebenen Debenten zu bezeichnen und nachzuweisen, welche Schritte geschehen sind, um den Rückstand beizutreiben.

Sollte, was jedoch nicht zu vermuthen ist, ein Gerichtsvollzieher Ursache zu haben glauben, zu behaupten, daß er zu hoch angeschlagen sei, so ist ihm eine Reklamation bei dem Ausschusse, und, wenn diese keinen Erfolg hat, der Rekurs an das Königliche Landgericht gestattet, doch muß er den ihm zugetheilten Betrag vorläufig und vorbehaltlich der Ausgleichung bei künftigen Zahlungen unweigerlich entrichten, und kann, des Rekurses ungeachtet, zu dessen Bezahlung im Wege der Exekution angehalten werden.

Welche Ausgaben aus der gemeinschaftlichen Casse bestritten werden sollen, bestimmt die Instruktion im § 15.

Die dem Cassirer und dem Protokollführer zu bewilligende Remuneration und die Büreau-Bedürfnisse des Ausschusses können schon im Anfange des Jahres wenigstens mit Wahrscheinlichkeit berechnet und der hierüber zu fassende Beschuß kann daher auch sogleich dem Königlichen Landgerichte zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Anders ist es aber hinsichtlich der Unterstützungen hülfsbedürftiger Gerichtsvollzieher und der Wittwen und Kinder der Verstorbenen.

Jeder darüber gefaßte Beschluß muß dem Königlichen Landgerichte besonders zur Genehmigung vorgelegt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß alle Verhältnisse der zu unterstützenden Personen genau ermittelt und nachgewiesen werden müssen.

Digitized by Google

Diese Verhältnisse können sich ändern, es kann eine Erhöhung der bewilligten Unterstützung nöthig werden, es kann auch ein gänzliches Aufhören derselben sich rechtfertigen lassen.

Es muß daher jeder Beschluß die Zeit angeben, für welche die Unterstützung bewilligt ist; sie kann nie auf mehr als ein Jahr bewilligt werden, vorbehaltlich durch einen weiteren Beschluß das Fortbestehen derselben zu gestatten.

Wenn der Ausschuß aus unzureichenden Gründen eine Unterstützung ganz verweigern oder zu gering bestimmen sollte, so hat das Königliche Landgericht auf die, an dasselbe gelangende, Reklamation das Erforderliche zu bestimmen.

Die Ordnung in dem Geschäftsgange erfordert, daß die Rechnung nach Ablauf des Jahres baldigst geprüft und abgeschlossen werde. Deswegen ist der Cassirer verpflichtet, die vollständig geordnete Rechnung mit allen Belägen spätestens bis zum 15. Februar dem Ausschusse vorzulegen.

Dieser hat dieselbe zu prüfen und mit seinem Gutachten begleitet vor dem 1. Mai dem Königlichen Landgerichte zur definitiven Festsetzung einzureichen.

§ 4. (zu § 17.) Die Instruktion bestätigt die früheren Gesetze hinsichtlich der Gebühren der Audienz-Gerichtsvollzieher für die Zustellung der Anwaltsakte und für das Aufrufen der Parteien in der Sitzung des Gerichts.

Die Gebühren sollen zwischen den Audienz-Gerichtsvollziehern in gleichen Raten vertheilt werden, und kommen bei Festsetzung der an die gemeinschaftliche Casse zu machenden Zahlungen nicht zur Anrechnung.

Die Audienz-Gerichtsvollzieher eines jeden Gerichts haben sich hierüber monatlich oder vierteljährig, wie sie es angemessen finden, mit einander zu berechnen; auch ist es ihnen überlassen, Einem unter ihnen den Auftrag zu geben, die Gebühren bei den Anwälten zu erheben.

Cöln, den 22. Oktober 1833.

Der General-Prokurator,
bei dem Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe,
Ruppenthal.

Digitized by Google

Civil-Repertorium

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.		
Fortlaufende Nummer.	Datum		Nummer d. Journals.	Namen, Vornamen und Wohnort der Parteien		Ort der Zustellung.	Natur des Aktes.	Gebühren der Urschriften:					
	der Urkunde.	des Auftrags.		die zustellen lassen.	welchen die Zustellung geschieht.			Anwalts-Akte.			sonstige Urkunden.		
								Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Criminal-Repertorium

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer.	Datum des Aktes.	Ort der Zustellung.	Natur des Aktes.	Namen, Vornamen und Wohnort der Parteien	
				die zustellen lassen.	denen zugestellt wird.

Dienst-Journal

1.	2.	3.	4.	5.
Fortlaufende Nummer.	Datum des erhaltenen Auftrages.	Namen, Stand und Wohnort der		Natur des erhaltenen Auftrages.
		Requirenten.	Gegenpartei.	

Digitized by Google

der Gerichtsvollzieher.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22	23.
Der Abschriften [d]ieser Urkunden		Der abschriftlich mitgetheilten Actenstücke		Einholung des Visa.		Der zurückgelegten Meilen		Vacationen.		Stempel.	Num. d. Kostentarifs.	Bemerkungen.
Anzahl derselben.	Gebühren. Thlr. Sg. Pf.	Rollenzahl.	Gebühren. Thlr. Sg. Pf.	Zahl derselben.	Gebühren. Thlr. Sg. Pf.	Zahl derselben.	Gebühren. Thlr. Sg. Pf.	Zahl derselben.	Gebühren. Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.		

der Gerichtsvollzieher.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15.	16	17.
Urschrift der Zustellung. Thlr. Sgr. Pf.	Anzahl der Abschriften.	Betrag derselben. Thlr. Sgr. Pf.	Anzahl d. Rollen d. zugestellten Schriften.	Gebühren dieser Rollen. Thlr. Sgr. Pf.	Anzahl der Assistenzen bei Eintragung in das Gefangen-Register.	Gebühren derselben. Thlr. Sgr. Pf.	Zurückgelegte Meilen.	Reisekosten. Thlr. Sgr. Pf.	Num. d. Kostentarifs.	Bemerkungen.

der Gerichtsvollzieher.

6.	7.	8.	9.	10.
Betrag der [f]ür den Requirenten erhobenen Gelder.	Datum		Tag der Ablieferung oder Einsendung der Papiere an den Requirenten.	Bemerkungen.
Thlr. Sgr. Pf.	des Empfanges.	der Ablieferung an den Requirenten respective der Hinterlegung.		

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Aachen, Montag den 18. November 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 18. Stück, enthält: Gesetzsammlung 18. Stück.

(Nro. 1464.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist.

(Nro. 1465.) Verordnung, die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner betreffend. Vom 5. Oktober 1833.

(Nro. 1466.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Oktober 1833, über das bei Berichtigung des Besitztitels in Folge der Cabinetsordre vom 31. Oktober 1831 von den Hypothekenbehörden zu beobachtende Verfahren.

N. 338. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Unteroffizier vom 34. Infanterie-Regiment, Carl Ziebell und Bombardier Caspar Brockmüller sind aus der Garnison Jülich entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Commandantur zu Jülich abzuliefern.

Aachen, den 14. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des rc. Ziebell.

Vor- und Zunamen, Carl Ziebell; Geburtsort, Cöslin, Regierungs-Bezirk Cöslin; Religion, evangelisch; Alter, 29 Jahren 8 Monat; Größe, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare, blond; Stirn, frei;

Digitized by Google

Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich, die Oberlippe dick; Bart, einen mittelmäßigen blonden Schnurbart und Backenbart; Kinn, gewöhnlich; Gesichtsbildung, länglicht; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, mittler; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: blaue tuchene Feldmütze mit Schirm; braunen Ueberrock; schwarze Tuchweste; schwarz tuchene Halsbinde; grau tuchene Militair-Hosen; lange Stiefeln; leines Hemd gezeichnet C. Z.

Signalement des ꝛc. Brockmüller.

Vor- und Zunamen, Caspar Brockmüller; Geburtsort, Jülich, Regierungsbezirk Aachen; Religion, katholisch; Alter, 20 Jahre 6 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, braun und groß; Nase, lang und spitz; Mund, klein; Bart, schwarz und schwach; Kinn, spitz; Zähne, gesund; Gesichtsbildung, länglicht; Gesichtsfarbe, blaß; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: eine Artillerie-Montirung mit der Nummer 7. auf den Schulterklappen; eine grau tuchene Militair-Hose; eine Feldmütze; ein leinenes Hemd; Halbstiefeln; einen Säbel mit weißer Kuppel.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Da die unterm 23. September d. J. wegen Diebstahls steckbrieflich verfolgte Anna Catharina Boschet, Dienstmagd aus Walheim, im Landkreise Aachen, sich freiwillig gestellt hat, so wird der gegen dieselbe (Amtsblatt Nro. 46 Seite 416) erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Aachen, den 13. November 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Weling.

Die Verpachtung der Barrieren zu Weißenhaus, Montzen und Baelen betreffend.

Nach einer mit dem Herrn Gouverneur der Provinz Lüttich getroffenen Übereinkunft sollen die gemeinschaftlichen Barrieren zu Weißenhaus, Montzen und Baelen auf die Dauer von drei Jahren, nämlich vom 1. Januar 1834 bis zum 31. December 1836 zur Wiederverpachtung öffentlich ausgesetzt werden.

Es ist hierzu Termin auf Montag den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr, im weißen Hause anberaumt worden.

Die Bedingungen der Verpachtung können bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Aachen eingesehen werden.

Cöln, den 14. November 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
Schütz.

Digitized by Google

Das berg- und hüttenmännische Publikum wird hiermit auf das in Halle bereits in einer 2. Auflage in diesem Jahre erschienene, nur wenige Groschen kostende, von dem dasigen Königl. Ober-Bergamts-Assessor Herrn Perlberg redigirte Gesangbuch für Berg- und Hüttenleute nebst einigen Gebeten, aufmerksam gemacht, und diese Liedersammlung zum Gebrauche bei religiösen Versammlungen der Berg- und Hüttenleute völlig geeignet, empfohlen.

Bonn, den 31. Oktober 1833.

Königl. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Kettniß ist der pensionirte Domainen-Rentmeister Augustin zum provisorischen Beigeordneten in Gemünd, im Kreise Schleiden, ernannt worden.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats Oktober 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	19	4	1	8	5	1	„	„	„	24	„	1	5	„	4	15	„	„	16	„
Düren.....	1	14	8	1	4	10	„	28	8	„	22	9	„	22	„	4	„	„	„	8	„
Jülich.....	1	16	3	1	6	6	1	„	„	„	24	„	„	25	„	4	„	„	„	10	„
Mittelpreis.	1	16	9	1	6	7	„	29	7	„	23	7	„	27	4	4	5	„	„	11	4

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 54.

Aachen, Donnerstag den 21. November 1833.

N. 339.

Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorf, im Kreise Siegen, ist ein vom 4. November 1833 acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehr-Schloß mit Sicherheitsdeckel für Perkussions-Gewehre,

ertheilt worden.

Aachen, den 18. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 340. Belobung der in Jülich bestehenden wohlthätigen Vereine.

Es hat sich im vergangenen Jahre ein Verein, zur Errichtung einer Armen-Speiseanstalt, in der Stadt Jülich gebildet, welcher, durch die, während eines Jahres vom 1. Oktober v. J. bis Ende September d. J. gesammelten milden Beiträge, sich die Mittel verschafft hat, um

56,300 Portionen nahrhafter und wohlschmeckender Suppe

an die dasigen Armen auszutheilen und auch Geld-Unterstützungen zur Abhülfe außerordentlicher Noth den Armen zu gewähren.

Außerdem sind aus den durch jene Beiträge gebildeten Fonds in der daselbst errichteten Armen-Töchter-Schule 60 arme Mädchen in den nöthigen Elementar-Kenntnissen, in der Religion und in den weiblichen Handarbeiten unterrichtet worden.

Neben diesen erfolgreichen Leistungen jenes wohlthätigen Vereins, verdient ferner ausgezeichneter Erwähnung der seit dem Anfange des Jahres 1831 zu Jülich bestehende Frauen-Verein zur Verpflegung armer Wöchnerinnen und Bekleidung neugeborner Kinder, durch dessen Fürsorge seit Anfang seines Bestehens bis Ende September d. J. 40 Wöchnerinnen, jede 14 Tage verpflegt, mit den nöthigen

Digitized by Google

Arzneien versehen, auch wo dringendes Bedürfniß dieß erheischte, baare Geld-Unterstützungen erhalten haben, und dessen Wirksamkeit sich insbesondere auch für das Gedeihen der schon erwähnten Armen-Töchterschule sehr wohlthätig bewährt hat, insbesondere auch dadurch, daß die dürftigsten Schülerinnen mit den erforderlichen Kleidungsstücken, größtentheils durch die Mitglieder des Vereins und deren Töchter selbst gefertigt, ausgestattet worden sind.

Es gereicht uns zur besonderen Genugthuung, den Vorstehern und Mitgliedern der beiden gedachten Vereine, nicht minder auch dem Wohlthätigkeitssinn der Bewohner von Jülich, welche durch ihre milden Beiträge den Bestrebungen derselben wirksame Unterstützung geleistet, hiermit die verdiente Anerkennung zu widmen.

Aachen, den 6. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 341. Steckbrief. Die hierunter signalisirten Kanoniere Valentini und Kremer sind aus der Garnison Coblenz und der Bombardier Hesse aus Luxemburg entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Königl. 8. Artillerie-Brigade zu Coblenz abzuliefern.

Aachen, den 18. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Johann Valentini.

Derselbe ist aus Dahnen, Kreis Prüm, Regierungs-Bezirk Trier, gebürtig, ist 20 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 5 ½ Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, spitze Nase, gesunde Zähne, rund und breites Kinn, länglich rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Stirn, und als besondere Kennzeichen: sieht gewöhnlich mit halbzugedrückten Augen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit neuen Militair-Tuchhosen, Dienstschuhen, einem neuen blauen Kittel und einer Civilmütze.

Signalement des Peter Kremer.

Derselbe ist aus Burscheid, Kreis Daun, Regierungs-Bezirk Trier, gebürtig, ist 21 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat rothe Haare, blaugraue blöde Augen, rothe Augenbraunen, spitze Nase, weiße Zähne, rundes Kinn, rundes volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe und schmale Stirn, und als besondere Kennzeichen: er spricht heiser und hat sommersprossiges Gesicht.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit neuen Militair-Tuchhosen, Dienstschuhen, einem alten runden Filzhut und alten blauen Kittel.

Signalement des Ludwig Hesse.

Derselbe ist aus Königsberg, in Ostpreußen, gebürtig, ist 19 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll

Digitized by Google

groß; hat bräunliche Haare, blaue Augen, großen aufgeworfenen Mund, dicke aufgeworfene Nase, gewöhnliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirn, und als besondere Kennzeichen: beim Sprechen holt er oft Athem, und keucht dabei hörbar auf der Brust, er trägt einen Bruchband.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer guten Artillerie-Montirung, dergl. Tuchhosen, Mütze und Halsbinde, ferner mit Kamaschenhosen, Lederhandschuh, Hemde und Schuhen.

Steckbrief.

Joseph Prömper aus Aachen ist dringend verdächtig, sich an einem unter erschwerenden Umständen ausgeführten Diebstahle betheiligt zu haben. Derselbe befindet sich seit mehreren Monaten auf flüchtigem Fuße und treibt sich dem Vernehmen nach unter dem Namen Heinrich Blumenberg und mit einem falschen Passe in der Rheinprovinz und dem angränzenden Belgien herum. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle ihn mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 13. November 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
Oedenkoven.

Signalement des ꝛc. Prömper.

Name, Joseph Prömper, oder fälschlich Heinrich Blumenberg; Geburtsort, Bardenberg bei Aachen; letzter Wohnort, Aachen; Alter, circa 24 Jahre; Gewerbe, Kellner; Größe, circa 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schlicht und blond; Stirn, hoch; Augenbraunen, blond und dünn; Augen, groß und grau; Nase, grade und groß; Mund, groß; Lippen, aufgeworfen; Kinn, klein; Bart, weiß; Gesichtsfarbe, etwas blaß; Sprache, rasch; Dialekt, hochdeutsch mit Spuren der Aachner Mundart.

Bekleidung: braune, gestickte Hängekappe mit einem Quästchen, schwarze seidne Halsbinde, schwarzer Frackrock, schwarze tuchne Weste, lange graue Hose, Halbstiefel, schwarze Handschuhe.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, eines Mordes betheiligte Ackerknecht Christian Fischer, zu Kirchherten, im Regierungs-Bezirke Cöln, gebürtig, und zuletzt zu Willich, bei Crefeld, wohnhaft gewesen, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden ersuche ich daher auf den ꝛc. Fischer strenge zu vigiliren und denselben im Ertappungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. November 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Christian Fischer; Geburtsort, Kirchherten; Religion, katholisch; Alter, 23 Jahre; Gewerbe, Ackersknecht; Größe, circa 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase und Mund, ordinair; Bart, blond; Kinn und Gesicht, rund; Gesichts-

Digitized by Google

farbe, gesund; Statur, ziemlich gesetzt; besondere Kennzeichen, ziemlich düstere und freche Gesichtszüge, überhaupt liegt in seiner ganzen Haltung und in seinem Gange Stolz und Frechheit.

Derselbe war bekleidet mit einem dunkelbraunen tuchenen Überrock mit einer Reihe Knöpfe, am Kragen etwas eingerissen, hellblauen tuchenen Hosen, gelbgeblümter Pique-Weste, Halbstiefel und einer mit einem grauen Pelzstreifen besetzten grün tuchenen Kappe mit Schirm.

Nachstehende bei der diesjährigen Aushebung nicht erschienene Heerespflichtige werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktaire behandelt und die gesetzlichen Bestrafungen gegen sie eingeleitet werden sollen.

Geilenkirchen, den 6. November 1833.

Der Königliche Landrath,
von Fürth.

1. Johann Jakob Claessen, Schneider, geboren den 6. Mai 1811 zu Gangelt; 2. Johann Arnold Mehlkop, geboren zu Grotenrath den 24. Februar 1812; 3. Joh. Wilh. Jacques, Färber, geboren zu Aachen den 21. December 1811, wohnte zuletzt in Randerath; 4. Peter Math. Goergens, Knecht, geboren zu Uetterath den 12. Juni 1812; 5. Franz Lützerath, Uhrmacher, geboren zu Düsseldorf den 7. März 1810, dessen Mutter wohnt zu Geilenkirchen.

Die bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht erschienenen Dienstpflichtigen, nämlich:

1. Prosper Lenz aus Malmedy, 2. Johann Nelles aus Nidrum (Bütgenbach), 3. Carl Mathey aus St. Vith, und 4. Joh. Franz Michel aus Outrewarche (Weismes),

werden hiermit aufgefordert, sich binnen dato und drei Monaten um so unfehlbarer vor dem Unterzeichneten zu gestellen und sich über ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie Gegentheils als Refraktair behandelt und gesetzlich bestraft werden.

Malmedy, den 9. November 1833.

Der Königl. Landrath,
v. Negri.

Personal-Chronik.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer, Wilhelm Kirchberg, an der evangelischen Schule zu Zweifall ist nunmehr definitiv zu dieser Stelle ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 55.

Aachen, Samstag den 23. November 1833.

Längst war es Mein sehnlicher Wunsch, Westphalen und den Rhein wiederzusehen. **N. 342.**
Des Königs Gnade hat ihn erfüllt. Ich stehe am Ziel einer Mir unbeschreiblich theuern Reise. Eine Anerkennung der milden gesegneten Regierung Seiner Majestät erwartete Ich von Völkern deutscher Gesinnung. Ich habe mehr erfahren und preise Gott dafür. Mit Liebe ward auch Ich empfangen. Sagen Sie den vielen Städten und Orten, denen Ich selbst nicht besonders danken konnte, Meinen wärmsten Dank dafür. Mit bewegtem Herzen scheide ich aus ihrer Mitte. Meine heißesten Segenswünsche weilen aber stets bei ihnen und gern kehre Ich dereinst wieder.

Coblenz, den 20. November 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Ober-Präsidenten, Herrn von Pestel in Coblenz.

Ich kann den vorstehend mir ertheilten Auftrag nicht besser erfüllen, als indem ich den gnädigen Erlaß Seiner Königlichen Hoheit, auf den die Provinz stolz seyn wird, der Öffentlichkeit übergebe.

In der ungeheuchelten Freude, in der herzlichen Ergebenheit, mit welcher Seine Königliche Hoheit überall empfangen wurden, haben Höchstdieselben die unwandelbare und wahrhafte Treue und feste Anhänglichkeit eines dankbaren Volkes an seinen König und dessen hohes Haus erkannt; diese Anerkennung wird mit der Gesinnung, der sie in so ausgezeichnet gnädiger Weise zu Theil geworden, unter uns fortleben und auf die folgenden Geschlechter vererben; unvergeßlich aber wird auch für jetzt und künftig mit dem Gedächtniß der schönen Tage, welche die Gegenwart Seiner Königlichen Hoheit uns bereitete, die Huld und Theilnahme, in welcher Seine Königliche Hoheit unter uns wandelten, bleiben.

An dem Throne Seines Vaters, des besten der Könige, wird er unsere schöne Heimath vertreten und Zeugniß geben von unserer Liebe und Treue; — wir aber wollen, gestärkt durch die Gewähr und

Digitized by Google

Zuversicht, welche Er uns gebracht, getrost auf Gott und den König fest beharren in dem, was Gott und dem Könige wohlgefällig ist, — in dieser Liebe und Treue.

Gott segne und erhalte den König, den Erben Seiner Krone, das Königliche Haus!

Coblenz, den 20. November 1833.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pestel.

N. 343. Evangelische Kirchenkollekte für die evangel. Gemeinde zu Buckarest in d. Walachei.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. v. M., die Veranstaltung einer allgemeinen Collekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie, für die evangelische Gemeinde zu Buckarest, in der Wallachei, zur Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. ꝛc. und zur Gründung einer evangelischen Schule, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Herren Pfarrer der evangelischen Gemeinden im hiesigen Regierungs-Bezirk werden demnach hierdurch beauftragt, zu obigem Zwecke eine evangelische Kirchenkollekte vorschriftsmäßig abzuhalten und die einkommenden milden Beiträge spätestens Ende Januar k. J. an die hiesige Provinzial-Institutenund Communal-Casse abzuliefern, zu gleicher Zeit auch den landräthlichen Behörden davon Anzeige zu machen. Die Herren Landräthe werden hiervon Kenntniß nehmen und ihre desfallsigen Berichte im Februar k. J. einsenden.

Aachen, den 16. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 344. Schulvorstände betreffend.

Da es für das Gedeihen des Elementar-Schulwesens sehr wichtig ist, daß die Schulvorstände stets vollständig und zweckmäßig zusammengesetzt seyen, so machen wir, unter Hinweisung auf die deßfallsigen Instruktionen des Herrn Geh.-Staatsrathes und Ober-Präsidenten Sack vom 10. December 1815 und 4. Januar 1816, die städtischen Schulkommissionen und die Herren Schul-Inspektoren auf diesen Gegenstand von neuem aufmerksam und empfehlen ihnen, ernstliche Sorge dafür zu tragen, daß überall, wo es an der Vollständigkeit der Schulvorstände fehlt, die Ergänzung derselben erfolge, oder wo nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit der nicht ständigen Mitglieder derselben eine Erneuerung dienlich erscheint, diese geschehe und dabei möglichst darauf gesehen werde, daß urtheilfähige und von Liebe und Eifer für die Sache beseelte Männer uns zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.

Aachen, den 20. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 345.

Wegfall der seither üblich gewesenen Notarietäts-Akte zur Bekundung gewisser physischer Uebel von Militairpflichtigen betreffend.

Es bestand bekanntlich seither die Einrichtung, daß zur Bekundung derjenigen Leiden und körperlichen Mangelhaftigkeiten, welche den Militair-Ärzten nicht gleich in die Augen fallen konnten, als: Epilepsie, Taubheit, Harthörigkeit, Blutspeien, Unvermögen, den Urin zu halten rc. — gerichtliche Notarietäts-Akte beigebracht werden konnten.

Die Erfahrung hat indeß bewiesen, daß dieselben dem erwarteten Zwecke durchgehends nicht in dem Maaße entsprochen haben, um solche als unumstößliches Bekundungs-Mittel des angegebenen Übels unbedingt annehmen zu dürfen.

Es ist daher beschlossen worden, künftighin auf solche Akte in jener Beziehung keine Rücksicht mehr zu nehmen. Sie sind mithin von jetzt ab in Bezug auf das Militair-Ersatz-Aushebungs-Wesen gänzlich nutzlos.

Wenn dessenohngeachtet künftig dergleichen Akte den Ersatz-Behörden vorgezeigt werden, so werden selbige unberücksichtiget zurückgewiesen werden.

Der Extrahent hat sich dann die ihm dadurch erwachsenen Kosten für Aufnahme derselben selbst beizumessen.

Dahingegen wird gemäß der den Militair-Aushebungs-Ärzten ertheilten Instruktion in den Fällen, wo denselben über das wirkliche Bestehen der angegebenen Gebrechen aus dem Aussehen und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Individuums keine überzeugende Merkmale gegeben sind, billige Rücksicht auf beigebrachte Atteste von Ärzten und Orts-Obrigkeiten genommen werden. Auch werden in solchen Fällen bei den Aushebungen von den anwesenden Gemeinde-Vorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem sich als untauglich Angebenden nähere Bekanntschaft gehabt, Erkundigungen eingezogen werden.

Wenn bei alle diesem der Militair-Arzt doch keine vollkommene Selbst-Überzeugung von dem Vorhandenseyn des Übels erlangen kann, so wird die Beobachtung in einem Lazarethe oder die versuchsweise Einstellung bei einem Truppentheile und zwar bis dahin angeordnet, daß sich Gewißheit über die Angabe herausgestellt hat.

Die Orts-Behörden werden hierdurch gemessenst verpflichtet, für die möglichste Verlautbarung gegenwärtiger Bestimmung in ihren Kommünen zu sorgen und bei jeder sich darbietenden passenden Gelegenheit die Dienstpflichtigen auf die Nutzlosigkeit der Notarietäts-Akte aufmerksam zu machen.

Die Herren Landräthe werden ebenfalls beauftragt, darauf zu halten, daß die Orts-Behörden diese Obliegenheit erfüllen.

Aachen, den 21. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 6. auf den 7. November d. J. wurden aus der Kirche zu Dürwiß mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

1. eine silberne *Pathena*; 2. eine silberne lunula; 3. vier Paar Pollen mit den dazu gehörigen Schüsselchen von Zinn; 4. eilf Talglichter; 5. ein Altartuch; 6. zwei kleine Altar-Handtücher; 7. fünf bis sechs Thaler Geld aus zwei gewaltsam erbrochenen Opferstöcken.

Digitized by Google

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jedermann auf, mir oder seiner Ortsobrigkeit den etwaigen Besitzer derselben namhaft zu machen.

Aachen, den 11. November 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,

Biergans.

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück ~~55.~~ 56

Aachen, Donnerstag den 28. November 1833.

Nach einem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen hat das Königl. Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 29. October c. bestimmt, daß der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zuläßig erachtet werden kann, da dieses Metall wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt sich noch leichter als das Blei oxydirt und vermöge der leichten Lösbarkeit des Oxyds durch die im Wasser stets befindliche Kohlensäure und Salze (Chlornatrum und Chlormagnesium) demselben eine der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit giebt.

N. 346. Nicht-Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpbrunnen.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, um sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Aachen, den 22. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehende Feuer-Ordnung für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk, welche unterm 7. v. Mts. Seitens des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei genehmigt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N. 347. Feuer-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Aachen.

Die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

nach Einsicht der wegen Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verfügungen, in Erwägung, daß es zur Gemein-Sicherheit dringend nothwendig ist, nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen Verhütung der Feuersgefahr, unter zweckmäßiger Modificirung und Vervollständigung, in ein Ganzes zusammenzustellen, sondern auch wegen der, bei ausgebrochener Feuersbrunst zu beobachtenden Maaßregeln eine allgemeine Vorschrift für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu ertheilen, —

beschließt den Erlaß nachstehender Feuerordnung.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Maaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Jeder Hauswirth ist verpflichtet nicht nur für seine Person mit Feuer und Licht vorsichtig und behutsam umzugehen, sondern auch Sorge zu tragen, daß solches von den Angehörigen seiner Familie und sonstigen Hausgenossen geschehe; damit jeder Gefahr eines entstehenden Brandes in seinem Hause möglichst vorgebeugt werde.

Bedeckung der Gebäude.

§ 2. Bei Neubauten und größeren Reparaturen dürfen zur Bedeckung der Gebäude weder Stroh noch andere feuerfangende Materialien gebraucht werden. Als geeignete Bedeckung der Gebäude ist vielmehr in der Regel nur die mit Ziegeln, Schiefer, Blei, Kupfer oder Zink zu betrachten.

§ 3. Unter einer größeren Reparatur wird hier verstanden, wenn wenigstens der dritte Theil einer der beiden Hauptflächen des Daches erneuert wird.

§ 4. Wenn wegen hinreichend nachgewiesener Armuth des Hauseigenthümers bei Neubauten oder größeren Reparaturen die im § 2 vorgeschriebenen Bedachungsmaterialien nicht angewendet werden können, sind die Landräthe befugt, die Erlaubniß zu ertheilen zur Bedachung des Gebäudes Lehmschindeln benutzen zu dürfen — jedoch nur in Gemäßheit der denselben unter dem 30. December 1827 ertheilten Anweisung.

Schornsteine, a) deren Construktion.

§ 5. Die Schornsteine sollen aus Ziegel- oder aus Bruchsteinen erbaut werden. Eine Holzverbindung darf darin nicht statt finden. Die Hauseigenthümer und die Maurer, welche wider dieses Verbot handeln, sind in gleichem Maaße straffällig.

§ 6. Schornsteine, welche in der Folge gebaut werden, dürfen nicht weniger als 1 ½ Fuß über das Dach des Gebäudes, zu welchem sie gehören, und in derselben Art auch über das Dach der benachbarten Gebäude hervorragen, falls letztere nicht wenigstens 5 bis 6 Fuß von dem zu erbauenden Schornstein entfernt sind. Wo gegenwärtig solches noch nicht der Fall ist, sollen zwar einstweilen die älteren dieserhalb bestehenden Verordnungen noch zur Anwendung gebracht werden — indessen soll nach Publikation dieser Feuerordnung sofort eine Revision in Betreff der Schornsteine statt finden, und die Hauseigenthümer, deren Schornsteine nicht die vorbezeichnete Höhe haben, sind demnächst anzuhalten, dieselben in der vorgedachten Weise binnen 6 Monaten herstellen zu lassen, insofern nicht besondere Umstände eine weitere Nachsicht in Betreff einer solchen Umänderung der schon vorhandenen Schornsteine begründen möchten.

§ 7. Bei denjenigen Schornsteinen, welche mehr als 4 Fuß über die Dachfläche ihres Gebäudes aufgeführt werden, muß eine verhältnißmäßige Ankerung derselben angebracht werden.

§ 8. Die neu zu erbauenden Schornsteine sollen in Zukunft in allen Fällen eine Öffnung behufs der Reinigung haben, welche mit einer eisernen in Falze schlagenden Thüre genau verschlossen wird. Auch müssen dieselben unter dem Dache wenigstens von 3 Seiten zugänglich seyn.

§ 9. Die Öffnungen zum Einheitzen (oder Vorgelege) an den Schornsteinen dürfen weder unter einer hölzernen Treppe noch in der Nähe von Holzwerk angebracht werden, sondern müssen von letzterem wenigstens 3 Fuß entfernt bleiben.

Digitized by Google

§ 10. Hinsichtlich der Anlegung von engen Schornstein-Röhren finden die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Oktober 1821 Anwendung.

b) Reinigung der Schornsteine.

§ 11. Gewöhnliche Schornsteine sowie die Ofenröhren, welche in jene einmünden, sollen, sofern sie im Gebrauche sind, dreimal im Jahr — nämlich im Januar, April und Oktober, durch den Schornsteinfeger revidirt und gereinigt werden.

§ 12. Die Vergütung für diese Revision und Reinigung, erfolgt nach den bisher üblichen Sätzen, welche der Schornsteinfeger bei Strafe der gerichtlichen Verfolgung und bei Verlust des Rechts zur ferneren Ausübung seines Gewerbes nicht überschreiten darf.

§ 13. Die Schornsteine in großen Küchen, sowie die für die Dampfmaschinen, die in den Bäckereien, Brauereien, Gastwirthschaften, in den Brennereien, Schmieden, Lichtziehereien, Seifensiedereien, und überhaupt alle diejenigen, bei welchen ein großes, insbesondere aber ein mit Holz und stark rauchendem Material genährtes Feuer angewendet wird, müssen, sofern sie in beständigem Gebrauch sind, alle 2 Monate gereinigt werden.

§ 14. Der Tag, an welchem die Reinigung statt finden wird, soll durch den Schornsteinfegermeister den betreffenden Hausbewohnern drei Tage zuvor angezeigt werden.

§ 15. Der Schornsteinfegermeister muß jede in feuerpolizeilicher Beziehung vorgefundene Zuwiderhandlung dem betreffenden Bürgermeister anzeigen, damit nach den Umständen auf Abänderung bestanden oder die gerichtliche Klage eingeleitet werden könne.

Feuerheerde, Backöfen.

§ 16. Feuerheerde und Backöfen, sofern sie nicht ganz isolirt gestellt werden können, müssen gegen eine massive Brandmauer angelehnt werden.

Auch dürfen in freier Luft, auf dem Hofe ꝛc. ꝛc. Feuerheerde in Zukunft nicht angelegt, sondern diese müssen in wohlverwahrten Gebäuden eingeschlossen werden.

Offne Kohlenfeuer.

§ 17. Vor den in den Häusern befindlichen offenen Kohlenfeuern soll der Fuß-Boden ringsherum — mindestens in einer Breite von 1½ Fuß — entweder mit Steinen, oder mit einer eingelegten Eisenblech-Platte oder mit anderm feuerfesten Material bekleidet seyn.

Oefen.

§ 18. Stuben- und andere Öfen müssen wenigstens 1 Fuß von Fachwerkwänden entfernt bleiben, und dürfen nicht unmittelbar auf Balken oder Dielen gesetzt werden. Sie müssen vielmehr eine Unterlage von Eisen, Mörtel, Gips oder auch von Steinplatten haben, welche ringsherum einen Vorsprung von mindestens 6 Zoll vor dem Fuße oder dem unteren Theile des Ofens bildet.

§ 19. Die zum Einheitzen der Öfen dienende Öffnung muß mit einer Thüre von Eisenblech versehen seyn.

§ 20. Die Röhren der Öfen müssen von Eisenblech seyn und einen Abstand von wenigstens 1½ Fuß von der Decke des Zimmers haben.

§ 21. Die Röhren der Öfen, welche durch Fachwerkswände den Rauch abführen, müssen durch ein, wenigstens 1 Fuß breites, Mauerwerk oder sonstiges feuerfestes Material von dem in der Wand befindlichen Holze entfernt gehalten werden.

Trocknen des Holzes und andrer feuerfangenden Gegenstände.

§ 22. Auf den Vorsprung des Kohlenfeuers, unter dem Stubenofen und auf dem Backofen, sowie in den Räumen vor den Öffnungen derselben, dürfen weder Holz noch andre feuerfangende Gegenstände zum Trocknen niedergelegt werden.

Digitized by Google

Asche. § 23. Die aus den Öfen, von den Feuerheerden und Backöfen herkommende Asche darf nicht auf Böden, sondern muß im Keller oder an anderen durchaus sicheren Orten im unteren Theile des Hauses, von allem Holze oder sonst feuerfangendem Material entfernt, aufbewahrt werden. Sie darf nicht auf die Straße oder auf öffentliche Plätze hingeschüttet werden.

Malzdarren. § 24. In Zukunft sollen, mit Ausnahme der Luftdarren, keine andere als gewölbte Malzdarren auf steinernen Böden oder Estrichen angelegt werden; die bereits vorhandenen, welche nicht die hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr darbieten, müssen möglichst feuersicher umgeändert werden.

Bei den Malzdarren und in den Brauhäusern selbst, darf nirgendwo Brennholz aufgesetzt — auch sollen die Brau- und Darrhäuser überall in vier Mauern gebracht werden.

Aufbewahrung von Heu, Stroh rc. in offnen Schuppen. § 25. Heu, Stroh und andere leicht feuerfangende Materialien dürfen nicht in offnen nach der Straße zu gelegenen Schuppen aufbewahrt werden.

Aufbewahrung feuerfangender Stoffe in d. Nähe von Schornsteinen od. auf Speichern. § 26. In der Nähe der Schornsteine dürfen weder Stroh noch Kaff, Holz, Flachs, Garn, Pech, Oel, Fett, Holzkohle, noch andere leicht feuerfangende Stoffe, aufbewahrt werden.

Licht auf den Böden in den Ställen rc. § 27. Jedes Haus muß mit einer guten Laterne versehen seyn, und nur mit dieser darf man sich Abends auf Böden in Ställe und sonstige Räume des Hauses begeben, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Tabakrauchen. § 28. Das Tabakrauchen wird in Ställen, Scheunen, in der Nähe von Betten und an allen Orten, wo Heu, Stroh oder andere leicht entzündbare Sachen liegen, sowie beim Auf- und Abladen der Früchte und des Heu's, des Torfes und des Heidestreu's verboten. Auf den Straßen darf, an denjenigen Stellen, wo dies überhaupt gestattet ist, nicht anders als mit zugedeckten Pfeifen geraucht werden.

Ueberbringen des gekochten Viehfutters in die Ställe. § 29. Die Gefäße, welche dazu dienen um über dem Feuer Viehfutter zu kochen, dürfen nicht unmittelbar von dem Feuer in die Ställe gebracht, sondern es muß das darin zubereitete Viehfutter um in die Ställe überbracht zu werden, vorher in andere Gefäße umgeschüttet werden.

Bearbeitung des Flachses und Hanfes bei Licht. § 30. Jede Bearbeitung des Flachses und des Hanfes ist, außer dem Spinnen desselben, bei Licht verboten. Auch darf derselbe nicht in Backöfen getrocknet werden.

Ausdreschen des Getreides und Häckerling-Schneiden bei Licht. § 31. Das Ausdreschen des Getreides sowie das Häckerling-Schneiden ist ebenfalls bei nicht eingeschlossenem Licht verboten.

Arbeiten bei Licht in den Werkstätten der Holzarbeiter. § 32. Die Wagner, Tischler, Faßbinder, Drechsler und sonstige Holzarbeiter, müssen, wenn sie bei Licht arbeiten wollen, vorher die Hobelspäne und den kleinen Abfall vom Holze aus ihrer Werkstatt entfernen. Dieser Abfall darf nicht auf dem Boden, sondern nur im Keller und an anderen sicheren Orten, zu welchen man nicht mit Licht geht, aufbewahrt werden. Auch muß das Licht in solchen Werkstätten ebenfalls in einer Laterne eingeschlossen seyn.

Ausbrennen der Fässer. § 33. Den Faßbindern wird besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, wenn sie bei Verfertigung neuer oder Ausbesserung und Umarbeitung alter Fässer Feuer gebrauchen. Das Ausbrennen derselben darf nur an einem durchaus sicheren Orte und bei windstillem Wetter geschehen.

Schießpulver. § 34. Die Kaufleute, welche zum Debit des Schießpulvers mit der vorschriftsmäßigen

Digitized by Google

polizeilichen Authorisation versehen sind, dürfen nicht mehr als 10 Pfund auf einmal in ihre Wohnung nehmen.

Diese Kaufleute und alle Privaten, welche Schießpulver unter Händen haben dürfen, sollen, wenn ihr Vorrath mehr als 2 Pfund beträgt, den Mehrbetrag unter dem Dache in einem wohlbefestigten Gefäße, in einer verschlossenen Kammer, pfundweise in Papier verpackt, von den Schornsteinen entfernt, auf das sorgfältigste bewahren.

§ 35. Bei Licht darf in der Regel kein Schießpulver verkauft werden.

Schießen mit Feuergewehren bei Festen.

§ 36. Es ist verboten bei Gelegenheit von Neujahrsfesten, Hochzeiten, Prozessionen ꝛc. mit Feuergewehren zu schießen.

Feuerwerke.

§ 37. Ebenso ist es untersagt innerhalb eines bewohnten Ortes Feuerwerke abzubrennen. Solches darf nur in einer gehörigen Entfernung von denselben und mit obrigkeitlicher Erlaubniß statt finden.

Transport von glühenden Kohlen.

§ 38. Glühende Kohlen dürfen aus den Häusern über offne Höfe oder Straßen nicht anders getragen werden als in wohl zugedeckten Gefäßen.

Gerberlohe.

§ 39. Gerberlohe darf weder in Wohnungen noch in den daran stoßenden Gebäuden, ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde, aufgeschüttet werden.

Läuten bei Gewittern.

§ 40. Das in einigen Gegenden noch übliche Läuten bei Annäherung eines Gewitters ist verboten.

Abbrennen der Schweineborsten.

§ 41. Das Abbrennen der Borsten von geschlachteten Schweinen darf nur bei stillem Wetter und in von Gebäuden hinlänglich entlegenen Gärten oder Feldern, mit der größten Vorsicht, statt finden. Anstatt das Abbrennen wird das Abbrühen der Borsten mit siedendem Wasser anempfohlen.

Verbrennen von Rasen ꝛc.

§ 42. Das Verbrennen von Rasen, Quecken, Saamen-Bolstern und anderer ähnlicher Gegenstände darf zur Vermeidung der Gefahr nur in einer Entfernung von 200 Schritten von Gebäuden und nicht ohne Aufsicht statt finden.

Barmen oder Miethen.

§ 43. Es ist verboten Barmen oder Miethen von Früchten, Heu oder Stroh innerhalb eines Ortes oder Hofraums aufzustellen. Solche müssen vielmehr wenigstens 150 Schritte von den Gebäuden entfernt aufgestellt werden.

Feuer-Visitationen.

§ 44. Dem betreffenden Bürgermeister liegt die fortwährende Sorge ob, auf strenge Beobachtung der zur Verhütung von Feuersgefahr getroffenen Bestimmungen zu wachen. Außerdem wird er oder sein Delegirter mit Zuziehung eines Zimmermeisters, Maurermeisters und des Kaminfegers jährlich zweimal und zwar im Anfang der Monate April und Oktober, nach vorausgegangener Bekanntmachung eine allgemeine genaue Feuer-Visitation von Haus zu Haus halten, um sich von der Befolgung der gegenwärtigen, die Verhütung von Feuersgefahr betreffenden, Bestimmungen Überzeugung zu verschaffen und um wegen der vorgefundenen Mängel die geeignete abhelfende Verfügung zu treffen. Über diese jährlichen Haupt-Visitationen müssen besondere Akten geführt werden.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von den zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers erforderlichen Mitteln.

Brandpfühle und Wasser-Reservoirs ꝛc.

§ 45. In gebirgigten Gegenden und da, wo gewöhnlich Wassermangel ist, sollen, wenn dies nur irgend ausführbar erscheint, Brandpfühle oder Wasser-Reservoirs angelegt und diese gehörig rein gehalten werden. Dieselben dürfen jedoch in Wegepolizeilicher Hinsicht nicht hinderlich seyn.

§ 46. In den Wasserbehältern sollen während des Winters stets Öffnungen in dem Eise zum Wasserschöpfen erhalten werden.

§ 47. Auch sollen die Nachtwächter die Brunnen, welche mit einer Pumpe versehen sind, im Winter bei ihrer Runde anziehen, um das Einfrieren zu verhüten.

§ 48. Jeder Hausbewohner in der Nähe eines ausgebrochenen Brandes, welcher eine Pumpe oder einen Brunnen hat, muß bei entstandenem Feuer die Thüre seiner Wohnung öffnen, damit das nöthige Wasser bei ihm entnommen werden könne. Im Weigerungsfalle wird die verschlossene Hausthüre sofort auf Anordnung der Polizei geöffnet, auch gegen den, welcher solchermaßen die Eröffnung der Thüre verweigert hat, in gesetzlichem Wege verfahren.

Löschgeräthschaften.
a) Feuerspritzen.

§ 49. Es soll dahin gestrebt werden, daß in allen größeren Ortschaften, sofern es die Mittel der Gemeinde gestatten, sich eine gute Feuerspritze befinde; kleinere Ortschaften aber, mehrere nahe beisammen gelegene, eine gemeinschaftliche Spritze haben. — Wo in dergleichen Ortschaften eine solche sich noch nicht befindet und der Communalfonds die sofortige Anschaffung derselben nicht gestattet, soll durch jährliche Umlagen der nöthige Fonds zu diesem Behufe beschafft werden. Wenn auch auf diesem Wege bei sehr armen Gemeinden der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, so wird zur einstweiligen Hülfsleistung eine tragbare Spritze anempfohlen, welche in einer Minute eine halbe Ohm Wasser auswirft und durch bequeme Handhabung, Leichtigkeit des Transports, Anwendbarkeit in den inneren Räumen der Gebäude, wohin man mit der großen Spritze oft nicht gelangen kann, und endlich durch Wohlfeilheit (25 bis 30 Rthlr.) sich besonders für das Land eignet.

§ 50. Da die Feuerspritzen auf dem Lande oft zur auswärtigen Hülfe in Anspruch genommen werden, während die mit den bisher üblichen 4 kleinen Rädern, zumal in schlechten Wegen, nicht schnell gefahren werden können, so sollen dieselben, wo die Beschaffenheit des Terrains solches erfordert, auf besondere zweirädrige Untergestelle, welche die gewöhnliche Spur halten und vor welche ein Pferd gespannt wird, befestigt und mit Zugklinken versehen werden.

§ 51. Sofern jedoch in einem Orte zwei oder mehrere Spritzen sich befinden, so genügt es, wenn nur unter einer Spritze eine solche Karre sich befindet, welche dann vorzugsweise für die auswärtige Hülfsleistung bestimmt werden kann.

§ 52. Wenn eine solche Spritze zur auswärtigen Hülfsleistung abfährt, so muß diejenige Spritzenmannschaft mitgenommen werden, welche dieselbe zu bedienen versteht.

b) Spritzengeräthschaften.

§ 53. Bei jeder Spritze müssen folgende Geräthschaften vorhanden seyn:

ein Handbeil,

Digitized by Google

ein Haken,
eine Zange,
ein Hammer,
eine Anzahl Nägel,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
einiges Leder behufs der Ausbesserung schadhaft werdender Schläuche,
starker Pechdraht, Nadeln und Werg,
eine lange eiserne Nadel zur Reinigung des Mundstücks am Rohr.

Diese Geräthschaften müssen in einem zu verschließenden hölzernen Kasten, welcher vorne auf dem Spritzenholze aufzusetzen ist, aufbewahrt werden. Kann ein solcher Kasten nicht angebracht werden, so sollen die Geräthschaften in einem leinenen Beutel verschlossen und letzterer, sowie das Handbeil an der Spritze befestigt werden.

§ 54. Bei jeder Spritze müssen sich 25 bis 30 brauchbare Feuer-Eimer befinden. Dieselben sind in Oelfarbe zu nummeriren und mit dem Namen des Orts, wo die betreffende Spritze aufbewahrt wird, zu bezeichnen. — c) Feuer-Eimer.

§ 55. Den zur Hülfe Herbeieilenden wird jedoch anempfohlen, da die Gemeinde-Eimer gewöhnlich nicht für das Bedürfniß hinreichen, ihre eignen Eimer, Bütten oder ähnliche Gefäße und zwar — wo möglich — schon mit Wasser gefüllt, zur Stelle mitzubringen.

§ 56. In jedem Orte, welcher mehr als 10 Häuser enthält, müssen sich wenigstens zwei Feuerleitern und zwei Brandhaken befinden. — d) Feuerleitern und Haken.

§ 57. Eine Leiter und ein Brandhaken müssen von hinreichender Länge seyn um damit bis zum Dache der höchsten Häuser des Orts zu gelangen. Die übrigen können kleiner seyn.

§ 58. Leitern und Haken sollen unter eigenen, an Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden anzubringenden Wetterdächern, bei größeren Ortschaften an verschiedenen Plätzen aufbewahrt werden.

§ 59. Die Spritzen werden in eigenen, wohl verschlossenen Spritzenhäusern aufbewahrt. — Spritzenhäuser.

§ 60. Zu jedem Spritzenhause sollen drei Schlüssel vorhanden seyn, von welchen der nächste Nachbar einen, der Bürgermeister oder Ortsvorsteher den zweiten und der Spritzenmeister den dritten erhalten.

§ 61. Die Spritze muß, während sie in dem Spritzenhause aufbewahrt wird, gegen Staub und Schmutz geschützt und zu diesem Behufe mit einer Decke von Wachs- oder Packetleinwand bedeckt werden.

§ 62. In jedem Spritzenhause soll eine mit einem Lichte versehene Laterne von Blech vorhanden seyn, um von derselben, wenn bei Nacht die Spritze herausgeführt werden soll, Gebrauch machen zu können.

§ 63. Die Thüren der Spritzenhäuser müssen stets in einem leicht zugänglichen Stande erhalten, und zu diesem Behufe im Winter von dem etwa daran gelagerten Eise oder Schnee frei gehalten werden.

§ 64. Die Feuerspritzen, Eimer, Leitern und die übrigen dazu gehörigen Geräthschaften müssen auf Kosten der Gemeinde in gutem brauchbaren Zustande erhalten werden, wofür der Bürgermeister und Spritzenmeister zunächst verantwortlich sind. — Reinhaltung der Spritzen und Geräthschaften.

Digitized by Google

§ 65. Alle der Reibung ausgesetzten Theile der Spritze, sowie das Lederzeug und die Schläuche sollen wenigstens zweimal im Jahre -- Spritzen mit Kolben von Messing jedoch nur einmal jährlich — außerdem beide jedesmal, wenn sie gebraucht worden sind, eingeschmiert und gereinigt werden. (Es wird hierbei die Spritze auseinandergenommen und nachdem mit einem Tuche das Innere derselben trocken gewischt worden, werden die Windungen der Schrauben, Stiefel, Ventile ꝛc. eingeschmiert.)

§ 66. Wenn eine Spritze, nach gemachtem Gebrauch, wieder in ihr Behältniß zurückgebracht wird, so sind die Schläuche in senkrechter Richtung aufzuhängen, um dieselben auströpfeln zu lassen und der Fäulniß vorzubeugen. Die Kolben müssen aus den Stiefeln genommen und nachdem der Schmutz, welcher sich zu bilden pflegt, mit einem Messer leicht abgelößt worden, wiederum mit etwas Schweinefett eingeschmiert werden.

§ 67. Lederne Schläuche sollen jährlich zweimal mit Schweinefett, oder einer Mischung von Thran und zerlassenem Talg — wenn aber Mäusefraß zu befürchten ist, mit einem Zusatz von Terpentin, geschmiert werden.

§ 68. Das Einschmieren der Schläuche muß an warmen sonnenhellen Tagen geschehen, damit das Fett in die feinen Öffnungen eindringen kann.

§ 69. Auch die ledernen Feuer-Eimer müssen von Zeit zu Zeit eingeschmiert werden, um das Sprockwerden zu verhüten.

Transport der Spritzen zu auswärtiger Hülfe.

§ 70. Jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn in ihrer Nähe ein Feuer ausgebrochen ist, ihre Spritze auf das Schleunigste zur Hülfeleistung dorthin zu schicken.

§ 71. Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch nur auf eine Entfernung von 2 Stunden.

§ 72. Bei Ausführung der Spritze zur auswärtigen Hülfeleistung muß die erforderliche Anzahl von Eimern mitgenommen werden.

§ 73. Dem begleitenden Spritzenmeister liegt die Sorge darüber ob, daß von den mitgenommenen Löschgeräthschaften nichts abhanden komme und daß mit den Spritzen nicht übermäßig stark gefahren werde.

Verpflichtung der Pferdebesitzer zur Bespannung der Spritze.

§ 74. Sämmtliche Pferdebesitzer einer Gemeinde sind in einer von dem Bürgermeister festzustellenden Reihefolge verpflichtet, die Spritze vorkommenden Falls mit ihren Pferden fortzuschaffen.

§ 75. Denselben werden jedoch von jedem Transport der Spritze, bei welchem ihre Pferde gebraucht worden sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung des stattgehabten Transports zwei Spanndienste in der Communalwegedienstrolle vergütet.

§ 76. Wenn ein Pferd bei Gelegenheit eines solchen Transports verunglückt, ohne daß den Eigenthümer oder eine andere Person, welche den Ersatz desselben leisten muß und dazu im Stande ist, die Schuld des Unglücksfalles trifft, so soll, wenn dasselbe gänzlich unbrauchbar geworden, der Werth desselben — wenn dasselbe aber eine Verletzung erhalten, welche seinen Werth vermindert, die Größe des verursachten Schadens durch zwei Experten ermittelt und der auf diese Art ermittelte Verlust aus der Gemeindekasse desjenigen Ortes, in welchem der Brand ausgebrochen ist, ersetzt werden.

Digitized by Google

§ 77. Wenn gleich die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesitzer zur Bespannung der Spritze verpflichtet sind, feststehen muß, so ist es doch jedem Pferdebesitzer freigestellt, damit die erforderliche Hülfe auf das schleunigste bewirkt werde, dieselbe freiwillig zu bespannen.

Prämie für die freiwillige Bespannung der Spritze.

§ 78. In diesem Falle sollen außer der in Gemäßheit des § 75 eintretenden Vergütigung, die nachstehenden Prämien aus der Gemeindekasse desjenigen Ortes, in welchem der Brand statt gefunden hat, gezahlt werden:

1) für den Besitzer desjenigen Pferdes, welches zuerst zur Bespannung der Spritze herbeigeschafft wird . . . . 1 Rthlr.
2) für den Knecht, welcher dasselbe herbeiführt . . . . 15 Sgr.
3) für den Eigenthümer des zweiten Pferdes, welches herbeigeschafft wird . . . 20 Sgr.
4) für den Knecht, welcher das zweite Pferd herbeiführt . . . . 10 Sgr.
5) wenn zwei Pferde zugleich als die ersten zur Bespannung gebracht werden, so erhält der Eigenthümer . . . . 1 Rthlr. 10 Sgr.
und der Knecht, der sie herbeiführt . . . . 20 Sgr.

§ 79. Wenn der, welcher freiwillig die Bespannung leisten will, mit demjenigen Pferdebesitzer, welcher an der Reihe ist, zugleich bei der Spritze eintrifft, so wird die Bespannung vorzugsweise von dem erstern geleistet. Der letztere bleibt alsdann für das nächstemal an der Reihe und hat für diesen Fall, in welchem ihm der freiwillige Bespanner vorgezogen wird, auf die Vergütigung keinen Anspruch.

§ 80. In der Regel soll die Spritze durch diejenigen Pferde, welche sie an die Brandstätte gefahren haben, wieder zurückgebracht werden. Wenn jedoch das Bedürfniß erfordert, daß die Spritze an der Brandstätte auch nach der Dämpfung des Feuers verweilen muß, so können die Pferde, welche dieselbe dahin gebracht haben, zurückgehen; und die Pferdebesitzer des Ortes, wo der Brand statt gefunden hat, welche an der Reihe sind, müssen alsdann die Spritze, sobald deren Anwesenheit nicht länger nothwendig ist, unverweilt zurückbringen.

§ 81. Wenn an dem Orte des Brandes Spritzen aus verschiedenen Gemeinden gegenwärtig sind, so sollen, sofern das längere Verweilen einer oder mehrerer Spritzen daselbst erfordert wird, vorzugsweise hierzu die aus solchen Gemeinden gewählt werden, in welchen noch mehrere Spritzen vorhanden sind.

Brandkorps.

§ 82. Um bei dem Ausbruche eines Feuers der schleunigsten Hülfe versichert zu seyn, sowie zur zweckmäßigen Leitung der Löschanstalten und der Maaßregeln für die Rettung der Menschen und des Eigenthums, soll bei jeder Gemeinde-Feuerspritze ein Brandkorps errichtet werden.

§ 83. Wenn sich mehrere Feuer-Spritzen in einer Bürgermeisterei befinden, so werden ebensoviele Brandkorps errichtet.

§ 84. Jedes Brandkorps besteht aus:

1) der Mannschaft zur Handhabung der Feuerlöschgeräthschaften, oder der Feuerlöschkompagnie,
2) aus der Rettungs- und Wachtmannschaft, oder der Feuerwacht- und Rettungskompagnie.

1) Feuerlöschkompagnie.

§ 85. Die Feuerlöschkompagnie, welche zu einer Spritze gehört, besteht aus 28 Mann — nämlich:

a) dem Spritzenmeister und einem Stellvertreter

Digitized by Google

b) dem Röhrführer und dessen Stellvertreter,

c) aus 12 Pompiers oder Drucker, die sich bei der Arbeit untereinander abwechseln,

d) einem Leitermeister und zwei Gehülfen bei jeder Leiter (6 Mann),

e) einem Hakenmeister und zwei Gehülfen bei jedem Haken (6 Mann), übrigens wird die Zahl dieser Mannschaften sich nach der Anzahl der Leitern und Haken, sowie auch nach der Örtlichkeit vermehren oder vermindern können, was den betreffenden Ortsbürgermeistern näher zu bestimmen überlassen bleibt.

§ 86. Diese sämmtlichen Mannschaften sind wo möglich aus den Handwerksmeistern in der Gemeinde als Kupferschläger, Sattler, Schmiede, Schuhmacher rc. und aus deren Gesellen zu wählen.

§ 87. Der Spritzenmeister, und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet unter Aufsicht des Ortsvorstandes die Löschanstalten und die übrigen Mannschaften müssen ihm unbedingt Folge leisten.

2) Feuerwacht- und Rettungskompagnie.

§ 88. Da der Zustand von Befangenheit, in welchem die durch den Brand betroffenen Personen sich zu befinden pflegen, dieselben gewöhnlich unfähig macht die Rettung ihrer Angehörigen und ihres Eigenthums selbst angemessen zu bewirken, so soll in jedem Orte aus den geachtetesten und zuverläßigsten Gemeindegliedern eine hinreichende Anzahl derselben dazu gewählt werden, um bei einem entstandenen Brand zuerst für die Rettung der bedrohten Personen, sodann der Effekten und des Viehs sowie der Aufbewahrung des letzteren Sorge zu tragen.

§ 89. Diese Mannschaft, welche die Feuerwacht- und Rettungskompagnie genannt wird, wählt aus ihrer Mitte einen Chef, welcher ihre Operationen leitet und dessen Anordnungen sie Gehorsam schuldig ist.

Weitere Bestimmungen hinsichtlich d. Brandcorps.

§ 90. Der Bürgermeister ist beständiger Chef der Brandkorps, welche sich in seiner Bürgermeisterei befinden. Derselbe kann jedoch für jedes einzelne, nicht in seinem Wohnorte organisirte Brandkorps einen vom Kreis-Landrathe zu bestätigenden Stellvertreter ernennen.

§ 91. Jeder männliche Einwohner einer Gemeinde, welcher zum Mitglied des Brandkorps gewählt wird, mit Ausnahme der im § 92 bezeichneten Personen, ist verpflichtet diese Stelle anzunehmen und drei Jahre in dem Brandkorps zu bleiben.

Wer nach Verlauf dieses Zeitraums aus demselben auszuscheiden wünscht, muß seinem Chef hiervon Anzeige machen, und kann in diesem Falle verlangen, während der Dauer eines Jahres nicht wieder gewählt zu werden.

§ 92. Von der Verpflichtung zum Eintritt in das Brandcorps sind ausgenommen:

1) Personen über 60 Jahre,

2) Personen unter 16 Jahren,

3) Kranke und Gebrechliche,

4) Geistliche und Schullehrer,

5) Königl. Beamte, Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer.

§ 93. Die erste Wahl der für das Brandcorps bestimmten Mannschaften geschieht durch den Gemeinderath und unterliegt der Bestätigung des dem Kreise vorgesetzten Landraths, welchem zu diesem Behuf von den Bürgermeistern eine Liste der gewählten Mannschaften eingereicht werden muß. In der Folge jedoch soll jedes durch Tod oder auf andere Weise ausgeschiedene Mitglied des Brandcorps auf den Vorschlag dieses Corps durch den Bürgermeister sofort ersetzt werden.

Digitized by Google

§ 94. Die Mitglieder des Brandcorps können zur Auszeichnung, und um bei einem entstandenenen Brande leicht erkannt zu werden, mit einem von dem Gemeinderath zu bestimmenden Abzeichen — nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde — versehen werden.

§ 95. Da es an und für sich Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, seinen Mitbürgern, wenn diese sich in Gefahr befinden, zu Hülfe zu eilen, und bei Einrichtung des Brandcorps nur beabsichtigt wird, diese Hülfe mit größerer Regelmäßigkeit und Schnelligkeit zur Anwendung zu bringen: so erhalten die Mitglieder desselben für die übernommenen, sie ehrenden Funktionen keine Remuneration noch Besoldung.

Uebungen des Brandcorps.

§ 96. Die Brandcorps sollen zweimal im Jahre, unter Leitung des Bürgermeisters oder eines von ihm hierzu committirten Stellvertreters, in der Handhabung der Löschgeräthschaften geübt werden.

§ 97. Diese Uebungen sollen im April oder Mai und im September oder Oktober stattfinden und die Tage hierzu nach genommener Rücksprache mit dem Bürgermeister von den Chefs der einzelnen Compagnien aus welchen das Brandcorps besteht, bestimmt werden.

§ 98. Vorzugsweise ist ein Sonntag Nachmittag oder eine andere passende Zeit zu wählen, wo die Mannschaften nicht anderen dringenden Beschäftigungen entzogen werden.)

Abschnit III.

Von den zur Löschung ausgebrochener Feuersbrünste anzuwendenden Maaßregeln.

Anschlagen der Glocken und Alarmmachen beim Ausbruch eines Feuers.

§ 99. Wenn in einer Gemeinde Feuer ausgebrochen ist, so werden die Einwohner hiervon:
1) durch Anschlagen der Glocken,
2) durch Allarmmachen seitens der Nachtwächter oder Trommelschläger in Kenntniß gesetzt.

§ 100. Die Küster aller Kirchen, Kapellen rc. sind, sobald Feuer im Orte ausgebrochen ist, zum Anschlagen der Glocken verpflichtet, welches in schnellaufeinanderfolgenden Schlägen geschehen muß.

Verhalten des Brandcorps bei ausgebrochenem Feuer.

§ 101. Sobald es wahrgenommen wird, daß Feuer ausgebrochen ist, muß sich die Mannschaft der Feuerlöschcompagnie nach dem betreffenden Spritzenhause, welches jedesmal der Versammlungsplatz derselben ist, begeben und die Spritze ohne Verzug zur Brandstätte führen.

Die Mannschaft der Feuerwacht- und Rettungscompagnie dagegen, so wie die Leiter- und Brandhakenmeister nebst ihren Gehülfen, finden sich sogleich — letztere mit den Leitern und Haken versehen — bei der Brandstätte selbst ein.

Verhalten der übrigen Einwohner.
a) der Handwerker und arbeitsfähigen Einwohner.

§ 102. Die an dem Orte wohnenden Handwerker insbesondere die Schornsteinfeger, Dachdecker, Maurer, Zimmerleute, Schmiede rc. so wie alle übrigen arbeitsfähigen Einwohner müssen sich ebenfalls nach erhaltener Kunde von dem Ausbruch des Feuers an die Brandstätte zur Hülfeleistung begeben.

b) der Kinder und arbeitsunfähigen Einwohner.

§ 103. Dagegen müssen arbeitsunfähige Einwohner und Kinder von der Brandstätte entfernt werden.

Rettung der Menschen

§ 104. Vor allen Dingen ist, auf Rettung der durch das ausgebrochene Feuer in Gefahr versetzten Personen Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Rettung d. Viehs und des übrigen Eigenthums.

§ 105. Demnächst muß von der Rettungscompagnie für die Rettung des Viehs und des übrigen transportablen Eigenthums gesorgt werden, wobei dieselbe zwar jede zweckmäßige Hülfsleistung andrer Personen anzunehmen und zu benutzen hat, aber nicht zugeben darf, daß die geretteten Gegenstände an einem andern als an dem von ihr hierzu bestimmten sicheren und bewachten Aufbewahrungsorte niedergelegt werden.

Der Spritzenmeister leitet in Abwesenheit des Bürgermeisters die Löschanstalten allein.

§ 106. Wenn der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter noch nicht zur Stelle ist, so leitet der Spritzenmeister die Löschanstalten allein, wobei alle an der Brandstätte thätigen Einwohner und insbesondere die Gensdarmen und Polizeidiener für die Ausführung seiner Anordnungen zu sorgen verpflichtet sind.

Der Ausbruch des Feuers muß dem Landrath gemeldet werden.

§ 107. Der Bürgermeister muß dem Landrath des Kreises, wenn derselbe nicht an dem Orte selbst wohnt, von dem Ausbruch des Feuers mittelst eines reitenden Boten sofort Meldung machen.

Beleuchtung der Häuser bei ausgebrochenem Feuer.

§ 108. In der Straße, in welcher das Feuer ausgebrochen ist, sowie in der Nachbarschaft überhaupt, wenn solches in der Nacht stattfindet, müssen die Einwohner die Fenster des Erdgeschoßes nach der Straßenseite zu, ohne hierzu eine besondere Aufforderung abzuwarten, gehörig erleuchten.

Herbeischaffung des Wassers durch die Einwohner.

§ 109. Imgleichen sollen dieselben ohne Verzug große Eimer oder andere Gefäße mit Wasser gefüllt vor ihre Häuser und Wohnungen stellen.

§ 110. Wenn den vorstehenden (§ 109 u. 110) Vorschriften nicht nachgekommen ist, so soll hiervon dem Polizeigericht zur Bestrafung der Contravenienten Anzeige gemacht werden.

Reitende Boten zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften.

§ 111. Wenn in einer Gemeinde noch nicht hinreichende Löschgeräthschaften vorhanden sein sollten, so muß der die Löschanstalten Leitende beim Ausbruch eines Feuers sofort reitende Boten nach den nächsten mit solchen versehenen Gemeinden senden um dieselbe herbeizuschaffen.

Ausbruch eines Feuers in benachbarten Gemeinden

§ 112. Wenn in einer benachbarten Gemeinde, welche nicht mehr als eine halbe Stunde Weges entfernt ist, Feuer ausgebrochen ist, so werden die Einwohner ebenfalls durch Anschlagen der Glocken welches jedoch in diesem Falle in längeren Zwischenräumen erfolgt, hiervon in Kenntniß gesetzt.

Allarmmachen und Trommelschlagen findet jedoch in diesem Falle nicht statt.

§ 113. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sendet alsdann eine angemessene Anzahl von der Feuerlöschcompagnie mit der Spritze nach der Brandstätte zur Hülfeleistung.

§ 114. Von der Feuerwacht- und Rettungscompagnie ist niemand zur Hülfeleistung außerhalb der Gemeinde verpflichtet.

Abschnitt IV.

Verfahren nach gelöschtem Brande.

Entlassung der Hülfeleistenden.

§ 115. Nach erfolgter Löschung des Brandes werden die Hülfeleistenden entlassen.

§ 116. Dem die Löschanstalten Leitenden liegt die Sorge ob, daß jeder die ihm zugehörenden Brand-Eimer und Geräthschaften sobald als möglich zurück erhalte.

Digitized by Google

§ 117. An der Brandstätte muß eine Wache angeordnet werden, welche, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, die Brandstätte nicht verlassen darf.

Wache an der Brandstätte.

Diese Erlaubniß darf erst dann ertheilt werden, wenn die Trümmer völlig ausgeglimmt haben.

§ 118. Bis man sich überzeugt hat, daß kein verborgenes Feuer mehr glimme, muß wenigstens eine Spritze an der Brandstätte zurückbehalten werden.

Zurückhaltung einer Spritze an der Brandstätte.

§ 119 Der Spritzenmeister und seine Mannschaft haben dafür zu sorgen, daß die Spritze nach gemachtem Gebrauche, bevor sie in ihr Behältniß zurückgebracht wird, vorschriftsmäßig gereinigt und das etwa an derselben Schadhafte sogleich wieder hergestellt werde, um vorkommenden Falls wieder gebraucht werden zu können.

Verpflichtung der Feuerlöschkomp. für die Reinigung der Spritze nach gemachtem Gebrauch zu sorgen.

§ 120. Jede Zuwiderhandlung gegen die in der gegenwärtigen Feuerordnung enthaltenen Bestimmungen soll, sofern dieselbe nicht durch eine anderweitige härtere Strafbestimmung getroffen wird, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. geahndet werden.

Strafbestimmung.

§ 121. Es soll die vorstehende Feuer-Ordnung auf sämmtliche Ortschaften des Regierungs-Bezirks Anwendung finden, — mit Ausnahme derjenigen Städte, welche mit einer besondern Feuer-Ordnung schon versehen sind. Auch soll denjenigen Städten, denen eine eigne Feuer-Ordnung noch ermangelt, die eine solche aber zu erhalten wünschen und dieser Wunsch gehörig zu begründen im Stande sind, der Antrag auf Bewilligung einer besondern Feuer-Ordnung gestattet seyn; es ist solcher aber innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Publikation gegenwärtiger Verordnung durch das Amtsblatt, — vermittelst der landräthlichen Behörde bei uns anzumelden und innerhalb 3 Monaten vom Tage des erfolgten desfallsigen Zugeständnisses, der Entwurf zu einer besondern Feuer-Ordnung bei dem Landrath des Kreises einzuliefern, widrigenfalls und bei Versäumung dieser Fristen, auf derartige Anträge weiter nicht Rücksicht genommen werden kann, und die gegenwärtige Verordnung auch für die betreffende Städte in Anwendung kommt.

Anwendung der Feuer-Ordnung.

Und da ferner die Lokalität einzelner Ortschaften bei **nicht wesentlichen** Bestimmungen vorstehender Verordnung einige Modifikationen erheischen und zulässig machen kann, so sollen solche etwaige Veränderungen auf begründete Anträge der Bürgermeister, den Umständen nach, Berücksichtigung, Zulassung und Genehmigung finden können.

Wo sie für nothwendig oder zweckmäßig erachtet und gewünscht werden, müssen dieselben innerhalb 2 Monaten nach erfolgter Publikation gegenwärtiger Verordnung Seitens der Bürgermeister bei der landräthlichen Behörde in Antrag gebracht werden, welche darüber gutachtlich an uns zu berichten hat, worauf dann das Nöthige ergehen und nach Erforderniß in der Gemeinde näher bekannt gemacht werden wird.

Wir erwarten von den Einsaßen des Regierungs-Bezirks, daß sie sich der gegenwärtigen die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums bezweckenden Verordnung mit Bereitwilligkeit fügen und jeder seines Theils zur pünktlichen Ausführung derselben nach Kräften gerne beitragen werde.

Schluß.

Es soll diese Feuer-Ordnung, nach erfolgter Genehmigung Seitens des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, durch das Amtsblatt publicirt, zugleich eine hinreichende Anzahl Exemplaren

Digitized by Google

derselben auf Kosten der Gemeindekassen abgedruckt, und diese in den Gemeinden auf die zweckmäßigste Art vertheilt werden.

Dem hohen Ministerium des Innern und der Polizei soll diese Verordnung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aachen, den 2. September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 348. Am 21. v. Mts. brach in dem Wohnhause der Wittwe Lintzen zu Birgesen im Landkreise Heinsberg, Feuer aus, wodurch jenes nebst Stallung und Scheune in wenig Minuten ein Raub der Flammen wurde.

Der thätigen Hülfe und zweckmäßigen Anordnungen des Notars Pascal und des Gastwirthen Hilarius Schmitz aus Wassenberg verdankt man es, daß das Feuer nicht noch weiter um sich gegriffen hat, so wie bei dessen Löschung auch die Einwohner Heinrich Klerck, Hermann Schmitz aus Birgeln, und Caspar Küppers und Adolph Cremer aus Wassenberg sich ausgezeichnet haben.

Wir bringen dieses anerkennend hierdurch zu öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 22. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 349. Dem PapierFabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1833 ein neues Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannten Maschine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, sowohl für sich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen

auf Zehn hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Aachen, den 25. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 350.

Vermächtniß resp. Schenkung der Eheleute Buchbinder zu Zweyfall an die evangelische Kirche daselbst.

Mittelst Testaments des Partikuliers Mathias Ludwig Buchbinder zu Zweyfall im Kreise Montjoie vom 8. Jan. v. Jahrs und Schenkungs-Urkunde dessen Wittwe geborne Elisabeth Herzwurm vom 8. Mai neml. Jahrs ist deren Nachlaß der dortigen evangelischen Kirche unter der Bedingung vermacht resp. geschenkt worden, daß alljährlich am Montage nach dem dortigen Kirchweihfeste in der dortigen Kirche evangelischer Gottesdienst gehalten werden, was die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Aachen, den 18. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Pütz und des ebenfalls mit Tode abgegangenen Gemeinde-Raths Vogt N. 351.

der Bürgermeister Engelbert Hahn als Deputirter der Bürgermeisterei Merzenich zur Dürener Kreisstandschaft und der Gemeinde-Rath Peter Schmitz als dessen Stellvertreter,

so wie ferner zur Ersetzung des ausgeschiedenen Beigeordneten Horn

der Gemeinde-Rath Franz Joseph Geich als Stellvertreter des Deputirten der Bürgermeisterei Arnoldweiler zu derselben Kreisstandschaft

gewählt und bestätigt worden sind.

Aachen, den 22. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem bestehenden Verbote entgegen, soll hie und da der Unfug der sogenannten Polterabende noch fortwährend Statt finden. N. 352.

Das Publikum wird daher auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche dieserhalb bestehen, und nach welchen, in Ermangelung besonderer Polizei-Verordnungen, ein solcher Unfug zu bestrafen ist, und namentlich auf den Art. 475 des Code pénal Nro. 8 hierdurch aufmerksam gemacht; die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bereiches aber angewiesen, auf Befolgung des Verbots mit Strenge zu halten, und die Uebertreter unnachsichtlich zur Bestrafung zu ziehen.

Aachen, den 25. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die hierunter signalisirten Correctionnellsträflinge Heumann Levy und Egidius Wolff sind von den hiesigen städtischen Verschönerungs-Arbeiten entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks, werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und sie demnächst wohlverwahrt an die Königl. Polizei-Direktion hierselbst abzuliefern. N. 353. Steckbrief.

Aachen, den 23. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Heumann Levy.

Vor- und Zunamen, Heuman Levy, Geburts- und Aufenthaltsort, Amsterdam, Alter, 63 Jahr; Religion, katholisch; Gewerbe, ohne; Sprache, deutsch und hebräisch; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn, rund; Augenbraunen, braun; Nase und Mund, groß; Bart, braun; Zähne, schlecht; Kinn und Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel.

Bekleidung: graue Hose, blauer Kittel, Schuhe und Strümpfe, runder Hut.

Digitized by Google

Signalement des Egidius Wolff.

Vor- und Zunamen, Egidius Wolff; Geburtsort, Heimertzheim; Aufenthaltsort, Dorweiler, Regierungsbezirk Köln; Alter, 43 Jahr; Religion, Jude; Gewerbe, Handelsmann; Sprache, deutsch; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn, rund; Augen und Augenbraunen, braun; Nase, mittel; Mund, dito; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel.

Bekleidung: graue Hauskleider, blaue Mütze, blauer Kittel, Schuhe.

Es sind bei dem Anfange der diesmaligen Wintervorlesungen auf der hiesigen Universität mehrere Fälle vorgekommen, die es nöthig machen, gewisse gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung zu bringen. Da eine gründliche Vorbereitung zum akademischen Studium in der Regel nur auf den Gymnasien erreicht wird, so sollen, zum Beweise, daß dies geschehn sei, die Jünglinge bei dem Abgange sich einer Prüfung unterwerfen, und nicht anders, als mit einem Zeugniß darüber, die Universität beziehn. Dieser heilsamen Verordnung zuwider, kommen immer einige, die das Gymnasium ohne Prüfung verlassen haben, mit dem Ansinnen her, bei der hiesigen Prüfungscommission zugelassen zu werden, die doch eigentlich, was die Immatriculationsprüfungen betrifft, nur für solche bestimmt ist, die kein Gymnasium besucht, sondern Privatunterricht genossen haben. Manche wollen sogar ohne Prüfung und ohne Matrikel sich eine Zeitlang hier aufhalten, und an den Vorlesungen Theil nehmen. Beide aber werden nothwendig abgewiesen, und ziehn sich dadurch Verlegenheit zu. Sie scheuen sich, zurückzureisen, und vor ihre Eltern zu treten, denen sie jene auf dem Gymnasium ihnen bekannt gemachte Verordnung verhehlt haben. Es ist sogar vorgekommen, daß sie sich schon Wohnungen hier gemiethet hatten.

Damit den betheiligten Eltern und Vormündern diese verdrießliche Lage erspart werde, ist zweckdienlich, sie von folgenden Vorschriften wiederholentlich in Kenntniß zu setzen. 1) Wer das Gymnasium ohne Prüfungszeugniß verlassen hat, kann nur nach Verlaufe eines Jahrs von der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungscommission angenommen werden. 2) Als sogenannte Hospitanten, die, ohne zur Universität zu gehören, blos zu ihrer weitern Ausbildung einige Vorlesungen zu besuchen wünsen, werden nur Männer zugelassen, von denen man versichert ist, daß sie nie auf die Matrikel Anspruch machen werden. Solche Jünglinge aber, welche dann die akademische Laufbahn förmlich zu betreten, und sich zu öffentlichen Aemtern vorzubereiten gedenken, sind davon ausgeschlossen, weil durch ihre Zulaßung der wohlthätigen Wirksamkeit der Gymnasien Eintrag geschehn würde.

Bonn, den 14. November 1833.

Der stellvertretende Königliche ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, geheime Regierungsrath,

Hüllmann.

Digitized by Google

Da es zur Kenntniß des unterzeichneten Königlichen Ober-Bergamts gekommen ist, Verordnung.
ß auf einigen Schiefer- und Steinbrüchen im Bergamts-Bezirke Saarbrücken bei der Sprengarbeit
:h eiserne Raumnadeln im Gebrauche sind, dadurch aber das Leben der mit der Sprengarbeit be-
äftigten Arbeiter in die größte Gefahr gesetzt wird, indem die eiserne Raumnadel beim Herausschla-
aus dem besetzten Bohrloche an harten Gesteinarten Funken reißt und so der Schuß entzündet wer-
kann, während der Arbeiter noch damit beschäftigt ist, so findet das unterzeichnete Königl. Ober-
rgamt sich veranlaßt, die von dem Königlichen Bergamte zu Düren unter dem 11. December 1816
dieser Beziehung bereits erlassene Verordnung nicht nur zu erneuern, sondern deren Bestimmung auch
sdrücklich auf den Bezirk des Königl. Bergamts zu Saarbrücken auszudehnen und hierdurch allgemein
beide genannte Bergamts-Bezirke zu verordnen:

1) daß die eisernen Raumnadeln, wo dieselben auf Gruben oder bei Stein- oder Schieferbrüchen,
lche unter der Aufsicht der Königlichen Bergwerks-Behörden stehen, bisher noch im Gebrauche ge-
sen, abgeschaft und durch messingene oder kupferne ersetzt werden sollen, so wie

2) daß diejenigen Besitzer und Betreiber von Bergwerken und Stein- oder Schieferbrüchen, welche
nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem gegenwärtige Verordnung durch das betreffende Regierungs-
tsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, noch eiserner Raumnadeln bedienen, zur gesetz-
jen Bestrafung denuncirt werden sollen.

Bonn, den 19. November 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Am 16. December 1833, Vormittags 9 Uhr, sollen im Geschäftslocal des Königlichen Haupt-Zoll-
tes zu Wassenberg, mehrere in Beschlag gelegte Waaren und einige außer Gebrauch gekommene
nsilien, öffentlich und meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit
annt gemacht wird.

Wassenberg, den 23. November 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Personal-Chronik.

Der an der Schule zu Katzem im Kreise Erkelenz provisorisch angestellte Lehrer Johann Anton Claa-
ist nunmehr als solcher definitiv bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 57.

Aachen, Donnerstag den 5. December 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 19. und 20. Stück, enthält: Gesetzsammlung 19. u. 20. Stück.

(Nro. 1467.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Oktober 1833, über die Aufhebung des 2. Senats bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Zivilsenate bestehenden Ober-Landesgerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatellsachen.

(Nro. 1468.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Oktober 1833, wegen der Grenzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.

(Nro. 1469.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Oktober 1833, das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande betreffend.

(Nro. 1470.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. November 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1331 in der Stadt Kempen, im Regierungs-Bezirk Posen, betreffend.

(Nro. 1471.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. November 1833 nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht. N. 354.

Aachen, den 30. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ich habe mit Wohlgefallen aus dem Zeitungsberichte der Regierung zu Trier für den Monat September dieses Jahres ersehen, welche Bereitwilligkeit die Einwohner bei der Bequartierung durch die Truppen der 16. Division bei Gelegenheit der Zusammenziehung zum Herbstmanöver gezeigt und welche

Digitized by Google

Aufnahme die Truppen gefunden haben. Ich trage Ihnen auf, solches bekannt zu machen, auch die Geistlichen zu beloben, welche von der ihnen zustehenden Einquartierungsfreiheit keinen Gebrauch gemacht haben, sondern in dieser Hinsicht mit gutem Beispiele vorangegangen sind.

Berlin, den 5. November 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Brenn.

N. 355. Nachstehende, von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin unterm 20. v. M. erlassene Verordnung, betreffend die Zulassung und Controlle der nach dem dortigen Polizei-Bezirk sich wendenden Dienstboten, wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Individuen gebracht.

Aachen, den 27. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist unterm 27. September d. J. von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei Folgendes bestimmt worden:

1) den zum Gesindedienst von außerhalb hier eintreffenden Individuen soll ein Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über ihre Persönlichkeit, sowie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 5 und folgende, ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel gesetzt haben; diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren soll gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintreten, in sofern sie nicht innerhalb acht Tagen ein wirkliches Dienstunterkommen erlangt haben;

2) die dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber bereits in hiesigen Diensten gestandenen Dienstboten, welche länger als 14 Tage dienstlos bleiben, sollen zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dieß verhindert oder sie auf eine zuläßige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen.

Hiernach bedarf es nun zwar ferner nicht mehr der ausdrücklichen Hierherberufung durch eine Dienstherrschaft und es wird in dieser Beziehung das Publikandum vom 6. September 1831 hierdurch aufgehoben; es ist dagegen aber um so unerläßlicher, daß diejenigen Individuen, welche hier in Dienste zu treten beabsichtigen, die obigen Bestimmungen sorgfältig erwägen, um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung oder Fortschaffung auszusetzen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Legitimations-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungs-Scheine gelten können, in welcher die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird und denen die obrigkeitliche Beglaubigung nicht abgeht, sowie in Bezug auf diejenigen Personen, die noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche ihre gute Führung bescheinigende Zeugnisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich ausgefertigt oder beglaubigt sind.

Digitized by Google

Es steht zu erwarten, daß Seitens des hiesigen Publikums die jetzt angeordneten mit dem 1. Januar künftigen Jahres in volle Wirksamkeit tretenden Maaßregeln die bereitwilligste Unterstützung finden, und daß namentlich diejenigen Einwohner, welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen, um ihnen ein Dienstunterkommen hierselbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß solche Personen schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderlichen Ausweisen vollständig versehen sind.

Berlin, den 20. Oktober 1833.

Königliches Polizei-Präsidium,
(gez.) Gerlach.

N. 356. Beitreibung der Gefälle und Erhebung aller Forderungen aus 1833.

Mit Bezugnahme auf unsere im vorjährigen Amtsblatt Seite 562 enthaltene Aufforderung zur Erhebung und Liquidation rückständiger Gefälle aus dem Jahre 1832, weisen wir sämmtliche von uns ressortirende Königliche Kassen hierdurch an, die hier ertheilten Vorschriften auch pro 1833 zu beachten, namentlich die Einnahme-Reste vor dem auf den 31. Januar k. J. feststehenden Final-Kassen-Abschluß einzuziehen und solche an die vorgesetzte Kreis- resp. Regierungs-Haupt-Kasse zu befördern.

Die Beamten, Pensionairs, Wartegelder-Empfänger ꝛc. werden zugleich aufgefordert, die bis Ende 1833 fälligen Gefälle und Competenzen aus den betreffenden Kassen zu erheben, so wie auch ein Jeder, der noch Forderungen an die Staats-Kasse hat, solche ohnverzüglich und spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren hat, und werden die später eingehenden Liquidationen bis nach bewirktem Kassen-Abschluß zurückgelegt werden.

Aachen, den 2. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 357. Die Verlegung der Simmerather Jahrmärkte betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, auf den Antrag der Ortsbehörde zu Simmerath, die Verlegung der beiden daselbst am 3. Mai (Kreuzerfindung) und am 8. September (Maria Geburt) bisher jährlich abgehaltenen, jedesmal 2 Tage währenden Kram- und Vieh-Märkte und zwar:

der erste auf Montag nach Dreifaltigkeits-Sonntag

und

der zweite auf Montag vor St. Ursula,

höhern Orts genehmigt worden ist.

Aachen, den 26. November 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 358.

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin ist unterm 21. November 1833 ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent,

Digitized by Google

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

Aachen, den 2. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 359. Steckbrief. Der hierunter signalisirte Joh. Laur. Jos. Dostal aus Aachen, welcher urtheilsmäßig unter Polizei-Aufsicht steht, hat sich heimlich aus hiesiger Stadt entfernt. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks, werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Polizei-Direktion hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 3. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Joh. Laur. Joseph Dostal; Geburts- und Aufenthaltsort, Aachen; Religion, katholisch; Alter, 34 Jahre; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, lang; Mund, klein; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; besondere Kennzeichen, keine.

Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Erkenntniß vom 13. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der im Jahre 1780 in Cöln gebornen Anton Fischer ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 25. November 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkischen Interimsscheinen. Vom 2. Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30, die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis Ende December 1837 umfassenden, Zins-Coupons Series IV 1 à 8 von verificirten Neumärkschen Interimsscheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummer-Folge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Digitized by Google

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staats-Papiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden, Amts-Verrichtungen mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Übersendung von dergleichen Effekten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13. November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.
Der Deputirte der Provinz Neumark,
Endell.

Concession für das Eisenstein-Bergwerk Abendstern in der Eisenkaul bei Blankenheimerdorf.

Nachstehende, von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 18. Oktober 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Eisenstein-Bergwerk Abendstern bei Blankenheimerdorf wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 4. November 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen wie folgt:

Art. 1. Den Arnold Grewing, Bäcker, und Peter Schmitz, Johann Kolley und Theodor Kastenholz, Bergtreiber, wohnhaft zu Blankenheimerdorf, gegenwärtigen Besitzern des Eisenstein-Bergwerks Abendstern, in der Eisenkaul bei Blankenheimerdorf, wird zur gesetzlichen Regularisation ihrer Rechte an besagtes Bergwerk in Gemäßheit Art. 53 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 gegenwärtiger Concessionsakt ertheilt, nachdem die vorgenannten Concessionairs unter dem 19. Juli 1833 bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Das zu diesem Bergwerke gehörige Grubenfeld hat eine Flächen-Ausdehnung von 144 Quadratlachtern (6 Aren 30 Centiaren) und zufolge des der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 13. März 1830 beglaubigten Risse folgende Grenzen:

gegen Nordost, die Grundstücke des Jos. Leiendecker und Peter Hoffmann; gegen Südost, das Grundstück des Joh. Heß; gegen Südwest, das Grundstück des Joh. Handwerk; gegen Nordwest, das Grundstück des Jac. Friedrichs.

Die veränderlichen Punkte dieser Grenzbestimmung sollen auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet werden. Über die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen, und bei den Akten des Bergamts verwahrt werden.

Digitized by Google

Art. 3. Die Concessionairs sind im Allgemeinen verbunden, das ihnen concedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Gesetze unter der obern Leitung der Bergwerks-Behörde dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch ihren Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, die Eisensteine in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 4. Insbesondere sind sie verbunden, die Eisensteingewinnung gemäß den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen mit regelmäßigen Schächten und Strecken zu betreiben, und wenn der Eisenstein in größere Teufe niedersetzt, die erforderlichen Anstalten zu dessen Lösung zu machen, oder falls dieselbe durch einen andern Concessionair bewirkt werden sollte, denselben nach den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen.

Art. 5. Es ist den Concessionairs in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel bestimmt worden, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so sind sie verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe sie zur Ausführung schreiten.

Art. 6. Die Aufsicht auf den Grubenbetrieb dürfen die Concessionairs nur solchen Personen anvertrauen, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäfte nachgewiesen haben.

Art. 7. Das Grubenbild, aus der Tage-Situation mit den Grund- und Profil-Rissen des Werks bestehend, sollen die Concessionairs nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahmen und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von den Concessionairs beigetrieben werden.

Art. 8. Die Concessionairs haben ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits allgemein vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung der Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von den Concessionairs pünktlichst zu befolgen.

Digitized by Google

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so findet eine einstweilige Einstellung desselben, falls solche über ein Jahr dauern sollte, nicht statt, es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen, und von der die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an demselben, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Da die Concession einer Gesellschaft ertheilt wird, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Da die Concessionairs selbst Eigenthümer der Oberfläche sind, so wird die Entschädigung des Grundrechts auf Einen Silbergroschen pro Morgen in Gemäßheit Art. 19 des Gesetzes vom 21. April 1810 festgesetzt.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich haben die Concessionairs in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von ihrem Bergbau vorzulegen.

Art. 14. Sollten die Concessionairs oder deren Nachfolger im Besitze, den allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation statt.

Art. 15. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden soll.

Berlin, den 18. Oktober 1833.

(L. S.) Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

Die nachbenannten Militairdienstpflichtigen, welche bei der diesjährigen Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate von heute ab zu stellen, widrigenfalls gegen sie als Refraktaire die gesetzliche Bestrafung wird eingeleitet werden.

Düren, den 26. November 1833.

Der Königl. Landrath,

von Ripperda.

1. Heinrich Joseph Effertz, Buchbinder, geboren den 19. September 1811; 2. Johann Peter Genz, Schneider, geboren den 25. März 1811 zu Girbelsrath; 3. Peter Jacobs, Knecht, geboren den 18.

Digitized by Google

August 1811 zu Oberzier; 4. Peter Joseph Genz, Schneider, geboren den 22. Februar 1812 zu Girbelsrath.

In der Nacht vom 19. auf den 20. November d. J. wurde aus einem Hause vor der Stadt mittelst Einbruchs eine Pendul-Uhr entwendet. Diese Uhr befindet sich in einem hölzernen, schwarz lakirten Kasten, hat ein vergoldetes Zifferblatt mit arabischen Ziffern, und schlägt auf eine Feder ganze und halbe Stunden. Auf dem oberen Theile des Kastens befindet sich eine Verzierung in Alabaster, ein kleines Gefäß vorstellend, und der Säckel ruht auf vier vergoldeten Löwenfüßen.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Uhr warne, fordere ich Jedermann auf, mir oder seiner Ortsbehörde den Besitzer desselben namhaft zu machen.

Aachen, den 11. November 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator und Geheime Justiz-Rath,
Leue, Prokurator.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 1ten Hälfte des Monats November 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	17	6	1	6	1	1	„	„	„	25	„	1	5	„	4	15	„	„	16	„
Düren	1	14	1	1	4	7	„	28	5	„	23	3	„	20	„	3	25	„	„	8	„
Jülich	1	12	3	1	2	3	1	„	„	„	23	„	1	„	„	4	„	„	„	10	„
Mittelpreis.	1	14	7	1	4	4	„	29	6	„	23	9	„	28	4	4	3	4	„	11	4

Druckfehler.

Das letzte Stück des Amtsblatts Seite 497 ist irrthümlich mit Nro. 55 statt mit Nro. 56 bezeichnet.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 58.

Aachen, Donnerstag den 12. December 1833.

Der unverehelichten Caroline Eichler zu Berlin ist unterm 23. November 1833 ein auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent, **N. 360.**

auf ein in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes Bein zum Ersatze des Ober- und Unter-Schenkels,

ertheilt worden.

Aachen, den 6. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zwei Kinder des Ackerers Geilenkirchen zu Prümmeren, die in der Wohnstube schliefen, in welcher während der Nachtszeit eingeheizt und Viehfutter auf dem Ofen gekocht worden war, wurden am andern Morgen todt gefunden. Die unglücklichen Geschöpfe waren durch den Kohlendampf erstickt. **N. 361.**

Indem wir dies traurige Ereigniß hiermit zur Warnung öffentlich bekannt machen, empfehlen wir wiederholt die größtmöglichste Vorsicht beim Heizen der Öfen mit Kohlen.

Aachen, den 7. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hierunter signalisirte Militairsträfling Johann Joseph Rodenkirchen ist aus Cöln entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks, werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsa- **N. 362.** Steckbrief.

Digitized by Google

mes Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Cöln abzuliefern.

Aachen, den 6. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort, Cöln; Religion, katholisch; Stand oder Gewerbe, Steinpflasterer; Alter, 26 Jahr 4 Monat; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirne, bedeckt; Augen, grau; Nase und Mund, ordinair; Zähne, vollständig; Bart, schwarzbraun; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, blaß; Gesichtsbildung, länglich; Statur, groß; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, auf der rechten Wange eine Narbe.

N. 363. Steckbrief. Der hierunter signalisirte Militairsträfling Reinartz ist von den Festungs-Arbeiten zu Coblenz entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn demnächst wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Coblenz abzuliefern.

Aachen, den 11. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Peter Joseph Reinartz; geboren den 16. Jan. 1806; eingetreten den 1. April 1827; Größe, 5 Fuß 5 Zoll 4 Strich; Vaterland, Aachen; Religion, katholisch; Profession, Schneider; Haare, dunkelblond; Stirn, hoch; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, grau; Nase, etwas gebogen; Mund, groß; Bart, keinen; Kinn, länglich; Gesicht und Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen, keine.

Derselbe ist bekleidet mit einer dunkelblauen Jacke, grauen Hosen, Dienstmütze mit rothem Bande und Schnürschuhen.

Steckbrief. Der des Diebstahls beschuldigte Nagelschmiedegeselle Philipp Jacobi, zuletzt zu Kaiserswerth wohnhaft gewesen, hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich sämmtliche Behörden, den ꝛc. Jacobi im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. November 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Philipp Jacobi; Gewerbe, Nagelschmied; Geburtsort, Remig im Luxemburgischen; Alter,

Digitized by Google

ungefähr 27 Jahre; Größe, ungefähr 5 Fuß 4 ½ Zoll; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, braun; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittelmäßig; besondere Kennzeichen, auf beiden Armen tatuirt und trägt einen Schnurbart.

Bekleidung: ein alter brauner Oberrock, graue Hose, bunte Weste, ein Paar Halbstiefel und schwarze tuchene Mütze mit grünen Schnüren.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, des Diebstahls beschuldigte Wilhelm Schmitz hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ergebenst ersucht, den rc. Schmitz im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. November 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Namen, Wilhelm Schmitz; Gewerbe, Arbeitsknecht; letzter Wohnort, Nanderath, Bürgermeisterei Frimmersdorf; Geburtsort, Spiel, im Kreise Jülich; Religion, katholisch; Alter, 24 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, platt; Augenbraunen und Augen, schwarz; Nase, spitz; Mund, mittelmäßig; Zähne, weiß; Bart, schwarz; Kinn, spitz; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, hager.

Bekleidung: schwarze Mütze mit ledernem Schirm, Frackrock von aschgrauem Sommerzeug, lange Beinkleider von schwarzem Sommerzeug und ein Paar kurze Stiefeln.

Steckbrief.

Der Gerbergesell Mathias Hammes von Clairvaux, im Belgischen, bis itzt in Diensten zu St. Vith, ist des Diebstahls dringend verdächtig, und hat sich durch heimliche Entfernung aus seinem Dienste zu St. Vith der Untersuchung entzogen. Ich ersuche alle Polizei-Behörden, auf diesen hier näher beschriebenen Hammes ein aufmerksames Auge zu richten, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, und ihn mir oder der nächsten Polizei-Behörde auszuliefern.

Malmedy, den 2. December 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Giudice.

Signalement.

Mathias Hammes; Stand, Gerbergesell; Geburts- und Wohnort, Clairvaux, im Belgischen; Religion, katholisch; Alter, 27 Jahre; Größe, 4 Fuß 10 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, bedeckt; Augenbraunen und Augen, schwarz; Nase, breit und dick; Mund, ziemlich groß; Zähne, breit und weiß; Bart, schwarz und stark; Kinn, breit; Gesicht, oval; Farbe, blaß; Statur, untersetzt; besondere Kennzeichen, keine.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Jude ist wegen versuchten Diebstahls dahier in Untersuchung und Haft. Sein Benehmen bei Ausführung des hierselbst versuchten Diebstahls, seine mit heimlichen Diebstaschen überfüllte Kleidung ꝛc., lassen keinen Zweifel übrig, daß er ein professionirter Markt- und Ladendieb, s. g. Schockgänger oder Schottenfeller, sey. Er nennt sich zwar David Goldstein, es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er seinen wahren Namen angegeben habe. Legitimationspapiere hat er keine bei sich; auch weicht er jeder Frage über seine Heimathsverhältnisse sorgfältig aus. Er will in London geboren, als Findling von einem heimathlosen Hausirjuden daselbst erzogen und seit 30 Jahren mit seiner in Plymouth angeheiratheten Frau und seither erzeugten 5 Kindern ohne Heimath und Wohnsitz als Hausir- und Schmuggelhändler immerwährend in Lothringen, Belgien, Holland herumgezogen seyn, ohne irgendwo heimisch zu werden, ohne nur irgendwo einen Verwandten oder Bekannten zu haben. Seiner Mundart nach scheint er aus den ehemals deutschen Provinzen Frankreichs, aus dem nördlichen Elsaß oder Lothringen wirklich zu seyn.

Die Hartnäckigkeit, mit der er jeder Nachforschung über seine persönlichen Verhältnisse, Heimath, früheres Leben, Aufenthaltsorte und Verbindungen entgegen zu arbeiten sucht, bezeichnet ihn auf der einen Seite als einen verschmitzten, gewandten, und durch die Schule der Gerichtshöfe gelaufenen Gauner, begründen aber auch anderer Seits, weil sein hiesiges Vergehen dergleichen Anstrengungen nicht motiviren kann, den dringenden Verdacht, daß er wegen schwerer Verbrechen die Ermittelung seiner Heimath und somit den Transport dahin zu fürchten Ursache haben müsse.

Aus diesem Grunde ersuchen wir daher alle Gerichts- und Polizei-Behörden, welche über diesen angeblichen David Goldstein Auskunft geben können, oder welche in ihm einen verfolgten Verbrecher zu erkennen vermögen, uns ungesäumte Nachricht darüber zukommen zu lassen.

Hanau, den 26. November 1833.

Kurfürstl. hess. Landgericht hierselbst,

Dr. Hupfeld.

Signalement des angeblichen David Goldstein aus London.

Alter, ungefähr 60 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 ½ Zoll rhein.; Statur, schlank; Gesichtsfarbe, gesund, gebräunt; Gesichtsform, länglich; Haare, schwarz mit grau untermischt; Bart, desgl., stark; Mund, proportionirt; Lippen, breit; Stirn, frei, faltig; Nase, hervorstehend, groß; Kinn, rund; Zähne, fehlerhaft; Dialekt, Lothringisch; besondere Kennzeichen, hat einen starken Hodenbruch, und trägt Ohrringe.

Bekleidung: broncefarbener biberner Oberrock, graue lange Tuchhosen, schwarze Weste, buntseidenes Halstuch, runder Hut, und blauseidener Regenschirm.

Concessions-Dokument für die Eschweiler Reserve-Grube.

Nachstehende, von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 25. Oktober 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für die Eschweiler Reserve-Grube wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 14. November 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Digitized by Google

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Juli 1832 verordnet die Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern, wie folgt:

Art. 1. Der Wittwe Christine Englerth, gebornen Wültgens, zu Eschweiler, im Landkreise Aachen, wird die östliche Fortsetzung der in den Concessionen Vereinigte Centrum und Ichenberg und Birkengang begriffenen Steinkohlenablagerung innerhalb eines über die Gemeinden Eschweiler, Rothberg, Weisweiler, Frenz, Lamersdorf, Inden und Lucherberg sich erstreckenden Feldes von zwei tausend vier hundert ein und siebenzig Hectaren, sieben und vierzig Aren, vier und siebenzig Centiaren (5,645,266 Quadratlachtern) unter dem Namen Eschweiler Reserve-Grube, in Concession gegeben, nachdem die vorgenannte Concessionarin unter dem 4. September 1833 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 28. Juli 1833 beglaubigten Risse folgendermaßen bestimmt:

nördlich eine gerade Linie, welche auf der östlichen Grenzlinie des concedirten Feldes Ichenberg drei hundert und fünfzig Lachter südlich von deren nördlichem Endpunkte — dem Schutzgerinne der Ichenberger Mühle — anfängt und unter einem Winkel von ein und achtzig Graden vierzig Minuten, vier tausend vier hundert und vierzig Lachter gegen Osten fortläuft, wie sie jenseits der Inde an der nordwestlichen Ecke eines mit Hecken umgebenen Wiesenplatzes endigt; östlich eine gerade Linie von ein tausend drei hundert und dreißig Lachtern Länge, welche rechtwinklicht von dem Endpunkte der vorigen gegen Südost gerichtet ist; südlich eine gerade Linie von dem Endpunkte der Letztern bis zu der südöstlichen Ecke des Hauses Bovenberg, in der Bürgermeisterei Rothberg, und von da eine zweite gerade Linie bis zu dem südöstlichen Lochsteine des Grubenfeldes Birkengang; westlich die östlichen Grenzen der concedirten Grubenfelder Birkengang und Vereinigte Centrum und Ichenberg von dem südöstlichen Lochsteine des erstern bis dem oben bezeichneten Anfangspunkte der nördlichen Grenzlinie.

Überall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen die veränderlichen Punkte dieser Grenzbestimmung auf Betreiben und unter Aufsicht des Königl. Bergamts mit dauerhaften und kenntlichen Lochsteinen bezeichnet, über die Setzung derselben ein Protokoll aufgenommen, und bei den Akten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Dieses Grubenfeld soll vorläufig unbearbeitet bleiben, jedoch von der Concessionarin in Betrieb gesetzt werden, sobald es aus Gründen des allgemeinen Interesse, von der Bergwerksbehörde für nothwendig oder rathsam erkannt wird.

Art. 4. Wenn dieser Fall eintritt, soll der Angriffs- und Betriebsplan von dem zeitigen Concessionar entworfen, von der Bergwerksbehörde geprüft, und nach erfolgter Genehmigung unter deren oberer Leitung nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der bestehenden und zukünftigen Berggesetze ausgeführt werden.

Art. 5. Von dem, was in Folge des Artikel 4 bestimmt werden wird, ist es dem Concessionair in keinem Falle gestattet, eigenmächtig abzuweichen.

Wenn die Umstände eine Abänderung des künftig festzustellenden Betriebsplans nothwendig machen,

Digitized by Google

so ist der Concessionair verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe zur Ausführung geschritten wird.

Art. 6. Nach erfolgter Inbetriebsetzung darf die Direktion des Grubenbaues nur solchen Personen anvertraut werden, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäfte nachgewiesen haben; auch dürfen alsdann die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 7. Im ersten Jahre nach Eröffnung der Grube, soll die Concessionairin das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werks bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahme und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionair beigetrieben werden.

Art. 8. Ebenso hat die Concessionarin, sobald die Grube eröffnet seyn wird, die Zechen-Register und Arbeiterlisten, letztere nach der bereits allgemein vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerksbeamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Berg-Amte eingesandt werden. Was künftig bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen, und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt werden wird, soll zur Nachricht und Achtung der Concessionarin in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hütten-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von der Concessionarin, sobald der Bau der Grube eröffnet seyn wird, pünktlichst zu befolgen.

Art. 9. Wenn die Grube in Gemäßheit des Art. 3 in Betrieb gesetzt seyn wird, so darf letzterer weder zum Theil, noch gänzlich, weder auf bestimmte, noch auf unbestimmte Zeit, eingestellt werden; es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen, und von der die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Eine jede Besitz-Veränderung, sey es des ganzen Werks oder einzelner Antheile an demselben, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Übertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Wenn in Zukunft bei dem Besitz dieses Werks gesellschaftliche Verhältnisse eintreten, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf auf eine jährliche Rente von Einem Silbergroschen für jeden Hectar des concedirten Feldes festgesetzt, und ist unabhängig von der Entschädigung der

Digitized by Google

für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche der zeitige Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten verbunden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich hat die Concessionarin, nach erfolgter Inbetriebsetzung der Grube, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuer, nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnung von ihrem Bergbau vorzulegen.

Die fixe Bergwerksteuer soll, in Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes vom 21. April 1810 vom künftigen Jahre an entrichtet werden.

Art. 14. Die Verkaufspreise der aus der Eschweiler Reserve-Grube, nach eröffnetem Bau zu gewinnenden Kohlen, sollen von dem Königlichen Ober-Bergamte jährlich oder halbjährlich festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Wenn die Concessionarin die Berechtigung auf das ganze Grubenfeld, oder einen Theil desselben aufgeben will, so ist sie verbunden, solches wenigstens 3 Monate vor der Einstellung der Arbeiten, in einem förmlichen Gesuche dem Königl. Bergamte anzuzeigen, damit alsdann der Bau untersucht, eventualiter zu dessen Erhaltung Anstalten gemacht, und die Rechte dritter Personen durch Publikation des Gesuches gewahrt werden können.

Art. 16. Sollte die Concessionarin oder deren Nachfolger im Besitze, den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation Statt.

Art. 17. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1833.

(L. S.) Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Gerhard.

Die Verlängerung der Chausseegeld-Freikarten auf ein Jahr betreff.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 7. December v. J. benachrichtige ich die Herren Beamten, welchen Chausseegeld-Freikarten, bis zum 31. December 1832 resp. 1833 gültig, ausgefertigt worden sind, daß diese Freikarten noch ferner auf ein Jahr, also bis zum 31. December 1834 gültig seyn werden, wonach die Chausseegeld-Hebestellen angewiesen worden sind.

Cöln, den 27. November 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

Schütz.

Digitized by Google

Die vormaligen Herren Studirenden hiesiger Universität, denen von den Lehrern derselben Honorare für Vorlesungen gestundet worden, fordern wir hierdurch auf, nach § 19 des Reglements eines hohen Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 10. September 1831 die schuldigen Summen zur Vermeidung kostspieliger Weiterungen an die akademische Quästur dahier portofrei einzusenden, widrigenfalls diese verpflichtet ist, gegen sie bei den betreffenden Behörden und nöthigenfalls bei den betreffenden Gerichten in vorgeschriebener Art weitere Anträge zu machen.

Bonn, den 1. December 1833.

Rector und Senat der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität,
Brandis.

Assisen zu Aachen. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Aachen für das I. Quartal des Jahres 1834 wird hiermit auf Montag den 6. Januar desselben Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Bessel zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln den 3. December 1833.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Apellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair,
J. Themer.

Am 2. dieses hat man im Wald von Mirfeld im Gesträuch und mit einem Sack bedeckt ein kleines Fäßchen, einen irdenen Topf und ein blechenes Trinkgeschirr mit Wachs und Honig angefüllt gefunden; auch sah man am andern Tage eine unbekannte Frauens- und eine Mannsperson in der Gegend, die nach diesen Sachen zu suchen schienen; diese Personen sollen dann den Weg nach Büllingen zugegangen seyn. Höchst wahrscheinlich sind diese Gegenstände gestohlen und von den zwei Personen im Wald verborgen worden. Ich mache dieses mit der Aufforderung an alle jene bekannt, welche einigen Aufschluß zu geben im Stande sind, mir oder der nächsten Polizei-Behörde ungesäumt Eröffnungen zu machen.

Malmedy, am 7. December 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Giudice.

Am 7. dieses Monats wurde auf der Landstraße zwischen Eupen und Aachen ein weißer mit schwarzer Wachsleinewand zugedeckter Waschkorb, welcher auf einem Wagen befestigt war, mit folgenden Gegenständen gestohlen:

Digitized by Google

1. ein Hemd, gezeichnet W. R. an der rechten Schlitze, von feiner Bielefelder Leinewand; 2. eine weiße Unterweste von Zephirtuch; 3. zwei Paar weiß wollene Socken; 4. eine weiß kattunene Schlafmütze; 5. ein schwarzes abgetragenes Barrege-Halstuch; 6. eine ganz feine, fast neue weiße Pique-Weste; 7. eine abgetragene gelbe Weste mit braunen Blümchen; 8. ein Handtuch von ordinairem Gebild; 9. ein Stück Marseiller Seife; 10. ein Flocken-Kopf-Pfuhl, und 11. fünf Strängchen Stickseide von hellgrüner, dunkelgrüner, rosa, rother und weißer Farbe.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände wird gewarnt und jeder ersucht, dasjenige, was ihm von dem Besitzer derselben oder dem Urheber dieses Diebstahls bekannt seyn möchte, mir oder der betreffenden Ortspolizei-Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aachen, den 11. December 1833.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Leue, Prokurator.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 19te Lieferung gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Abbildungen. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nro. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

Lieferung			Abbildungen	Preis	Rthlr.
18te Lieferung	mit	2	Abbildungen.	Preis	1⅓ Rthlr.
17te "	"	3	"	"	1⅓ "
16te "	"	3	"	"	2 "
15te "	"	2	"	"	2⅙ "
14te "	"	1	"	"	2 "
13te "	"	1	"	"	2⅙ "
12te "	"	—	"	"	2 "
11te "	"	2	"	"	2 "
10te "	"	1	"	"	2 "
9te "	"	2	"	"	1½ "
8te "	"	1	"	"	2 "
7te "	"	28	"	"	2⅓ "
6te "	"	2	"	"	1 "
5te "	"	8	"	"	3 "

Personal-Chronik.

Statt des verstorbenen Bürgermeisters Leonard ist der Beigeordnete A. Piront zu Ligneuville, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung, mit der Verwaltung der Bürgermeisterei Bellevaux, Kreises Malmedy, beauftragt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 59.

Aachen, Donnerstag den 19. December 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 21. Stück, enthält: Gesetzsammlung 21. Stück.

(Nro. 1472.) Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, dann Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg andererseits. Vom 22. März 1833.

(Nro. 1473.) Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, dann Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg einerseits, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits. Vom 30. März 1833.

(Nro. 1474.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 30. März 1833.

(Nro. 1475.) Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 10. Mai 1833.

(Nro. 1476.) Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Baiern

Digitized by Google

und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschließung des letzteren Vereins an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 11. Mai 1833.

(Nro. 1477.) Zoll-Cartel zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Baiern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits. Vom 11. Mai 1833.

(Nro. 1478.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 11. Mai 1833.

(Nro. 1479.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 25. Mai 1833.

(Nro. 1480.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Großherzoglichen Ämtern Allstedt und Oldisleben. Vom 30. Mai 1833.

(Nro. 1481.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Vom 8. Juni 1833.

(Nro. 1482.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Volkenrode. Vom 26. Juni 1833.

N. 364.

Einsetzung einer Handels-Kammer für die Städte Aachen und Burtscheid.

Nachdem des Königs Majestät zur Beförderung des Interesses des Handels und der Gewerbsamkeit der Städte Aachen und Burtscheid die Einsetzung einer Handelskammer für beide Städte an die Stelle der bisher bestandenen konsultativen Kammer für Manufakturen, Künste und Gewerbe mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 5. November c. zu genehmigen geruhet und das Statut über die Einrichtung und Verfassung jener neuen Handelskammer Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet haben, wird das erwähnte Statut hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. December 1833.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Statut der Handelskammer für die Städte Aachen und Burtscheid.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen haben zur Beförderung des Interesses des Handels und der Gewerbsamkeit der Städte Aachen und Burtscheid, die Einsetzung einer Handelskammer für beide Städte an die Stelle der bisher bestandenen konsultativen Kammer für Manufakturen, Künste und Gewerbe beschlossen, und ertheilen demgemäß auf den Antrag Unseres Ministers des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über die Einrichtung und Verfassung der zu bildenden Handelskammer die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1. Die bisherige konsultative Kammer für Manufakturen, Gewerbe und Künste in Aachen, wird nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung aufgelöset und an deren Stelle eine Handelskammer daselbst errichtet.

§ 2. Diese Handelskammer besteht aus Neun Mitgliedern. Sie wählt den Vorsitzenden jährlich aus ihrer Mitte.

Außerdem ist dem Ober-Bürgermeister zu Aachen jederzeit überlassen, den Sitzungen beizuwohnen und er führt alsdann darin den Vorsitz.

Wenn die Regierung es angemessen erachtet, an den Berathungen über einzelne Gegenstände unmittelbaren Antheil zu nehmen, so ernennt sie dazu einen Kommissarius, welcher in solchem Falle die Sitzungen anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§ 3. Zum Mitglied der Handelskammer kann nur berufen werden, wer 30 Jahre und darüber alt ist, ein Handels- oder Fabrik-Geschäft wenigstens 5 Jahre lang für eigene Rechnung persönlich und selbstständig betrieben, auch in dem Gemeinde-Bezirk von Aachen oder Burtscheid seinen ordentlichen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Gewerbes hat, und durchaus unbescholtenen Rufes ist.

§ 4. Die Bestimmung der Handelskammer ist: den Staats-Behörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und des Manufaktur-Gewerbes, und ihre Ansichten über die Mittel zur Beförderung des einen und des andern darzulegen, denselben die Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zweckes entgegen stehen, bekannt zu machen, und ihnen die Auswege anzuzeigen, welche sich zur Hebung derselben darbieten. Auch kann ihr die Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen Anstalten und Anordnungen übertragen werden, welche auf den Handel und die Manufakturen Bezug haben.

§ 5. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kammer berathschlagt gültig, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

§ 6. Die Handelskammer ist befugt, in eiligen Fällen ihre Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die Ministerien zu richten; sie hat jedoch eine Abschrift derselben gleichzeitig der Regierung einzureichen.

Über Gegenstände, welche ihr zur Begutachtung von der Regierung vorgelegt werden, berichtet sie an diese.

§ 7. Die Handelskammer erstattet alljährlich im Monat Januar einen Haupt-Bericht über die Lage und den Gang des Handels und der Manufakturen, an das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, und faßt darin ihre Wünsche und Anträge in dieser Beziehung zusammen.

Digitized by Google

§. 8. Die Handelskammer hat über die Qualifikation der Personen, welche zu vereideten Mäklern, oder zu der Verwaltung öffentlicher Handels- oder Fabrik-Anstalten ernannt werden sollen, ihr Gutachten abzugeben.

§ 9. Für die erste Bildung der Handelskammer beruft der Ober-Bürgermeister zu Aachen zuvörderst durch Umlaufschreiben diejenigen Einwohner des Gemeinde-Bezirks von Aachen und Burtscheid, welche eine Gewerbsteuer von wenigstens zwölf Thalern jährlich erlegen, zu einer Versammlung, um unter seinem Vorsitz die erforderlichen Neun Mitglieder der Handelskammer zu erwählen.

§ 10. Nach Eröffnung der Versammlung erwählt derselbe zwei Stimmensammler und einen Protokollführer.

§ 11. Bevollmächtigungen zur Stimmgebung für Abwesende sind unzulässig.

§ 12. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der Protokollführer stellt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§ 13. Die Wahl wird darauf von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln, nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§ 14. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzenden Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für diese Stellen diejenigen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen für sich vereinigt haben, wieder zur neuen Wahl gebracht, so lange, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind.

§ 15. Demnächst werden eben so viele Stellvertreter als Mitglieder der Handelskammer in gleicher Weise erwählt. Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes wird Einer der Stellvertreter zu den Sitzungen berufen.

§ 16. Das Wahl-Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande und dem Protokollführer unterzeichnet, und die Wahl dem Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch die Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 17. Die Handelskammer wird alle Jahr zu einem Dritttheil erneuert, dergestalt, daß drei Mitglieder und drei Stellvertreter ausscheiden und eben so viele in gleicher Art wie § 9 — 16 festgesetzt worden ist, wieder erwählt werden. Der Zeitpunkt der Erneuerung wird durch Beschluß der Handelskammer ein für allemal festgestellt. Stellen, die im Laufe des Jahres erledigt werden, sind bis zu diesem Zeitpunkte durch Stellvertreter zu versehen.

§ 18. Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche von den Mitgliedern der Kammer und von den Stellvertretern am Schlusse des ersten und zweiten Jahres austreten.

§ 19. Die austretenden Mitglieder und Stellvertreter können immer wieder erwählt werden.

§ 20. Solche Mitglieder der Handelskammer, welche ihren Wohnort oder den Hauptsitz ihres Geschäfts aus dem Gemeinde-Bezirk von Aachen oder Burtscheid verlegen, können an den Berathungen der Kammer nicht länger Antheil nehmen, und ihre Stellen werden als erledigt angesehen.

§ 21. Zur Besorgung der Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer kann ein Sekretair bestellt werden, dessen Person und Besoldung von ihr in Vorschlag gebracht, und von der Regierung bestätigt wird. Es steht der Handelskammer frei, mit Genehmigung der Regierung diese Geschäfte einem

Digitized by Google

aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede zu übertragen, welchem eine Vergütigung dafür jedoch so wenig zusteht, als es zur Übernahme dieser Verrichtungen wider seinen Willen verpflichtet ist.

§ 22. Über die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskommer erforderlichen Ausgaben entwirft dieselbe einen Etat, welcher durch die Regierung dem Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 23. Dies etatsmäßige Erforderniß wird auf die nach § 9 stimmberechtigten Gewerbsgenossen nach dem Fuße der Gewerbesteuern umgelegt und der Gemeinde-Kasse zur Verausgabung auf die etatsmäßigen Anweisungen der Handelskammer und zur besondern Verrechnung überwiesen.

§ 24. Die für die Sitzungen der Handelskammer, ihre Registratur und Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Räume sind demselben in dem Rathhause zu Aachen anzuweisen.

§ 25. Die Ordnung der Geschäftsführung wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches von der Handelskammer selbst nach ihrer Einführung, unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters zu Aachen, zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen ist.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welches durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Berlin, den 5. November 1833.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Schuckmann.

N. 365. Einziehung der Forst-, Straf- und Ersatzgelder betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 7. Februar und 18. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1832 Seite 79 u. 288) fordern wir die Bürgermeister und Privat-Forstbesitzer, so wie die Vorstände der Waldbesitzenden öffentlichen Anstalten und Institute u. s. w. hierdurch auf, die im Art. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1831 (Amtsblatt pro 1831 Seite 579) vorgeschriebenen Anzeigen über den Vollzug der Forst-Straf-Erkenntnisse

1) auch auf die Entrichtung der von den Königl. Gerichten erkannten Schaden-Ersatz-Gelder mit auszudehnen;
2) die vorgeschriebenen Anzeigen über den Vollzug der von dem hiesigen Königlichen Landgericht in seiner Eigenschaft als Zucht-Polizei-Gericht ausgesprochenen Urtheile in Forst-Polizei-Sachen, so weit solche die Entrichtung der erkannten Geldstrafen und Schaden-Ersatz-Gelder betreffen, an den Herrn Ober-Prokurator zu richten.

Aachen, den 10. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 366.

Dem Kaufmann Merkens zu Cöln ist unterm 5. December 1833 ein auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent,

Digitized by Google

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Aachen, den 16. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Hornist Christian Heuft ist am 2. December d. J. von dem Königl. 29 Infanterie-Regimente aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments hierselbst abliefern zu lassen.

Coblenz, den 9. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Heuft aus Körlich, bei Coblenz, gebürtig, ist 21 Jahr 11 Monat alt, 5 Fuß 3 ¼ Zoll groß; hat braune Haare, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, spitze Nase, gesunde Zähne, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, platte Stirn, und als besondere Kennzeichen, geht etwas gebückt, und beim Sprechen schlägt er gewöhnlich die Augen nieder.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienstjacke, grauen Tuchhosen, einer Dienstmütze, einer tuchnen Halsbinde, einem Hemde und Halbstiefeln.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Militairsträfling Ferdinand Loewen ist am 7. December d. J. von der Arbeit beim Fort Großfürst Constantin entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abliefern zu lassen.

Coblenz, den 13. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte rc. Loewen aus Nieheim, im Kreise Nakel, Regierungs-Bezirk Minden, gebürtig, ein Apotheker, 25 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, große blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe.

Digitized by Google

Derselbe war bekleidet mit einer dunkelblauen Jacke mit rothem Kragen, grauen Tuchhosen, einer Dienstmütze mit schwarzem Band und Schnürschuhen.

Der unten näher signalisirte, der qualifizirten Mißhandlung beschuldigte Mathias Jansen, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle entweder mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen. Steckbrief.

Aachen, den 16. December 1833.

Der Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

37 Jahre alt; Geburtsort, Scheivenbahl; Wohnort, Ophoven; groß, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, lang; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, länglich; besondere Kennzeichen, gelbliche Gesichtsfarbe.

Zur Köhrung der in der bei den Terminen vom 18. und 25. v. M. nicht erschienenen Zuchthengste hat das hiesige Schauamt einen dritten Termin auf künft. Montag den 23. l. M., Vormittags 10 Uhr, in dem Coller'schen Hause an dem Adalbertsthore hierselbst anberaumt, von welcher Bestimmung die betreffende Pferdebesitzer hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Aachen, den 7. December 1833.

Der Königl. Landrath,
von Coels.

Diejenigen hier unten namentlich verzeichnete Militairdienstpflichtige des hiesigen Stadtkreises, welche bei der diesjährigen Linien-Ersatzaushebung sich bei den Aushebungs-Behörden nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen einer Frist von drei Monaten a dato um so gewisser bei der hiesigen Stelle persönlich zu melden, als nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins die gerichtliche Verfolgung gegen sie eingeleitet werden wird.

Aachen, den 6. December 1833.

Der Königl. Landrath,
von Coels.

1. Hubert Joseph Desan, geboren den 12. Mai 1812 zu Vaels, Tischler; 2. Franz Philipp Korten, geb. den 29. December 1812 zu Heinsberg, Schuhmacher; 3. Albert Plüm, geb. den 26. März 1811 zu Aachen, Knecht; 4. Franz Joseph Pastor, geb. den 22. März 1811 zu idem, Handlungsdiener; 5. Nik. Hub. Jos. Schmetz, geb. den 24. März 1812 zu idem, Schneider; 6. Lambert Degraa, geb. den 20. September 1813 zu idem, Schneider, steht in belgischen Militairdiensten; 7. Heinrich Lavalle, geb.

Digitized by Google

den 4. April 1810 zu Aachen, ohne Gewerbe, hält sich in Ostende auf; 8. Wilhelm Wagenplatz, geb. den 27. December 1809 zu Aachen, Drechsler; 9. Johann Leonard Richter, geb. den 24. Januar 1809 zu idem, Anstreicher, steht in französischen Militairdiensten.

Um allen Irrungen und Weiterungen bei Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Januar dieses Jahrs vorzubeugen, nach welcher executivische Maaßregeln gegen die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, wenn sie in diesen Gebäuden zur Ausführung kommen müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte, vollstreckt werden sollen, bestimmt der Justiz-Minister, nach vorgängiger Einigung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium, auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 9. vorigen Monats, daß in allen den Fällen, in welchen eine Execution in einem militairischen Gebäude zur Vollstreckung zu bringen ist, der Gläubiger sich mit seinem Executions-Antrage an das öffentliche Ministerium des betreffenden Landgerichts zu wenden, und dieses das Vorhandensein eines gültigen Executionstitels nach der dortigen Gesetzgebung, so wie überhaupt nach den dafür vorhandenen Bestimmungen die Zulässigkeit des Executions-Antrags zu prüfen, demnächst aber, wenn es solchen zulässig findet, die nöthige Requisition wegen dessen Erledigung an das betreffende Militairgericht zu erlassen haben, welches dann der Requisition nachzukommen nicht unterlassen wird.

In letzterer Hinsicht wird Ihnen zugleich eröffnet, daß die Militairgerichte zur Ausführung der Execution selbst nicht nöthig haben, sich der Gerichtsvollzieher zu bedienen, und daß dies nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Januar dieses Jahres nicht einmal zulässig ist.

Es wird Ihnen ferner eröffnet, daß nach dem § 155 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. November 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 250) die Execution in das Mobiliare dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und gemeiner Soldaten nicht stattfindet, sondern nur ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, imgleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier, Unteroffizier und gemeiner Soldat besitzt, der Execution unterworfen sind. Auch gestattet das Gesetz nicht, die Militair-Person durch den Executor anzuhalten, ihre Behältniße aufzuschließen, damit sich dieser überzeugen könne, ob der Schuldner Gegenstände, welche der Execution unterworfen sind, besitze, sondern der § 155 a. a. O. bestimmt nur, daß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen, und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestations-Eide verstattet werde. Von einer Execution gegen Offiziere, Unteroffiziere und gemeine Soldaten in der Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude, kann daher überhaupt nur in dem seltenen Falle die Rede sein, wenn er bei der im § 155 l. c. vorgeschriebenen Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestations-Eides erklärt, daß er einen der Execution unterworfenen Gegenstand besitze, denselben jedoch nicht herausgiebt.

Für dergleichen seltene Fälle kann dem Auditeur die Leitung der Execution gegen gemeine Soldaten und Unteroffiziere, unter Beiordnung eines Feldwebels, und wenn dieselbe gegen einen Offizier gerichtet werden soll, unter Beiordnung eines Offiziers höheren Ranges, als der Exequendus bekleidet, übertragen werden,

Digitized by Google

Die Militairgerichte werden also die Executions-Maaßregeln sehr wohl durch ihre eigenen Organe zur Ausführung bringen können.

Würden sich aber bei diesen Executions-Vollstreckungen Einsprüche gegen dieselben erheben, oder sonst Rechtsstreite entstehen, über welche gerichtlich zu entscheiden wäre, so werden alsdann die Militairgerichte, als nur requirirte Behörden, die Entscheidung nicht selbst vor sich ziehen, sondern den Partheien überlassen, solche bei den kompetenten Civilgerichten zur Entscheidung zu bringen.

Hiernach sind die Militair-Behörden von dem Königlichen Kriegs-Ministerium angewiesen worden, und werden Euer Hochwohlgeboren beauftragt, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 29. November 1833.

Der Justiz-Minister,
von Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal zu Cöln.

Dem mir gegebenen Befehle gemäß bringe ich obige Verfügung hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums.

Cöln, den 15. December 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 20. November d. J. ist Maximilian Friedrich Franz Luchesi aus Bonn für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. December 1833.

Der General-Prokurator,
Ruppenthal.

Die Ertheilung von Auszügen aus den Hypothekenregistern betr.

Nach dem Art. 2196 des bürgerlichen Gesetzbuches, sind die Hypothekenbewahrer verpflichtet, allen denjenigen, die es verlangen, eine Abschrift der in ihre Register eingeschriebenen Akte, so wie der noch bestehenden Eintragungen, oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind, zu ertheilen.

Unter „noch bestehenden Eintragungen" sind nur diejenigen zu verstehen, welche zur Zeit noch wirklich bestehen und gültig, mithin in dem laufenden Decennio erfolgt oder erneuert worden sind, und es sind demgemäß zur Vermeidung unnöthiger Kosten die Hypothekenbewahrer angewiesen worden, wenn Auszüge der noch bestehenden Eintragungen gefordert werden, in dieselben nur die wirklich bestehenden Eintragungen aufzunehmen, und mithin, wenn bereits eine Erneuerung statt gefunden, nur die letzte Erneuerung, nicht aber die ursprüngliche Eintragung und die etwa früheren Erneuerungen aufzunehmen.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß, wenn in einzelnen Fällen von den Interessenten verlangt werden möchte, daß der nachgesuchte Auszug aus den Hypothekenregistern

Digitized by Google

nicht blos die bestehenden Eintragungen, sondern auch die ursprünglichen Eintragungen und die inzwischen statt gefundenen Erneuerungen enthalte, die Hypothekenbewahrer zwar verpflichtet sind, solche Auszüge auf Erfordern zu ertheilen, dieser Antrag jedoch von den Interessenten jedesmal schriftlich gemacht werden muß, widrigenfalls nur die noch bestehenden Eintragungen aufgenommen werden.

Cöln, den 8. December 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
Schütz.

Der bisherige Vice-Geschworne Jung zu St. Goar, Bergamts-Bezirk von Saarbrücken, ist zum Königlichen Berg-Geschwornen befördert; und

der bisherige Berg-Eleve Brahl, zum Königlichen Berg-Geschwornen für das Revier Friesenhagen, Bergamts-Bezirks von Siegen, ernannt worden.

Zugleich wird, da bei dem Personal der Gruben-Rechnungs-Führer, bei den Königl. Steinkohlengruben im Bergamts-Bezirke von Saarbrücken seither verschiedene Veränderungen statt gefunden haben, ein namentliches Verzeichniß der sämmtlichen bei diesen Gruben dermalen angestellten Schichtmeister nachfolgend bekannt gemacht.

Namen des Rechnungsführers.	Namen der Steinkohlengrube, bei welcher derselbe fungirt.
Thönes, Gruben-Rechnungsführer und Geschworner	Jägersfreude.
Georg Müller, Schichtmeister	Prinz Wilhelm.
Kniest, desgl.	Gerhardgrube.
Heinrich Müller, desgl.	Geislautern.
Eberhardt, Oberschichtmeister	Sulzbach-Duttweiler.
Helmsdorf, Schichtmeister	Kronprinz Friedrich Wilhelm.
Spenler, desgl.	Merchweiler und Quierschied.
Till, desgl.	Honigsgrube.
Jung, desgl.	Friedrichsthal.
Posth, desgl.	Wellesweiler.

Bonn, den 9. December 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Bei einer in der Wohnung des wegen Diebstahlsversuchs zur Untersuchung gezogenen und verhafteten Heinrich Breuer von Burtscheid angestellten Visitation haben sich folgende Gegenstände gefunden:

Digitized by Google

1. 4 Schaufel- oder Hackenstiele; 2. 1 Säge; 3. 1 Hammer; 4. 1 Schreinerbohr ohne Einsatz; 5. 3 Meissel; 6. 2 Meisselstiele.

Da der Breuer sich über den rechtmäßigen Besitz dieser Sachen nicht auszuweisen vermag und dieselben sogar größtentheils am 28. v. M. in der Gasse zwischen dem Burtscheider Cassino und Aachen gefunden haben will, solche daher höchst wahrscheinlich von ihm irgendwo entwendet worden sind, so fordere ich den etwaigen Eigenthümer dieser Werkzeuge hierdurch auf, sich unverzüglich bei mir zu melden, und sich als solcher zu legitimiren.

Aachen, den 11. December 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist der Barriere-Empfänger Lambert Fischer am Linzenshäuschen, auf der Straße von Aachen nach Eupen, in seinem Barriere-Hause auf eine fürchterliche Weise ermordet, und seiner Gelder und bessern Sachen beraubt worden. Diese Sachen sind folgende:

1. eine silberne englische Uhr mit einem Gehäuse, das Zifferblatt war von weißem Porzellan mit römischen Ziffern, das Schlüsselloch auf der Rückseite war mit einer kleinen silbernen Platte bedeckt, welche zurückgeschoben werden mußte, wenn die Uhr aufgedreht werden sollte. An dieser Uhr hing eine silberne Kette, welche aus vier neben einander liegenden einzelnen kleingegliederten Ketten bestand, übrigens ohne Schlüssel und ohne Pettschaft; 2. sechs halbmaaßige Flaschen Liqueur, darunter eine Flasche Curaçao, eine Flasche Barados, eine Flasche Annisette und eine Flasche Rhum; 3. ein gehäckeltes, mit einem stählernen Schlosse versehenes Geldbeutelchen, von leicht grau röthlicher Farbe, woran sich unten ein kleiner Quasten befand; 4. ein mit Perlen gestricktes Geldbeutelchen, ungefähr drei Zoll lang und zwei Zoll breit, von verschiedenen Farben, dasselbe wurde nicht mit einem Schlosse, sondern mit einer weiß gedrehten Schnur zugemacht, unten befindet sich ebenfalls ein Quästchen.

Da die Entdeckung des Besitzes dieser Gegenstände auf die Spur der Mörder leiten wird, so fordere ich hierdurch Jeden, der von dem Verbleiben dieser Gegenstände Kunde hat, auf, sofort mir oder seiner nächsten vorgesetzten Polizei-Behörde davon Nachricht zu geben.

Die Mörder haben in dem Kampfe mit dem Ermordeten, der allen Umständen nach zu urtheilen, lange gedauert haben, und sehr hartnäckig gewesen seyn muß, folgende Sachen zurückgelassen:

1. ein roth karirtes kattunenes Halstuch, wie die Landleute und insbesondere die Fuhrleute im Winter oder bei schlechtem Wetter um den Kopf oder über den Kittel um den Hals zu tragen pflegen; 2. eine Messerscheide von braunem Leder, welche an einigen Stellen eingeschnitten ist. Dieselbe ist etwa fünf Zoll lang, und hat mehrere Näthe, von denen eine mit weißem Zwirn gemacht und keine Sattler-Arbeit ist.

Da es für die Untersuchung höchst wichtig ist, den Eigenthümer dieser Gegenstände kennen zu lernen, so habe ich dieselben zu Jedermanns Ansicht in der Vorhalle des in der Großkölnstraße gelegenen Ge-

Digitized by Google

richtsgebäudes öffentlich aushängen lassen, und fordere hiernach alle, welche über den Eigenthümer dieser Sachen irgend einen Aufschluß zu geben im Stande sind, auf, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 14. December 1833.

Der Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
v. Fisenne.

Personal-Chronik.

Die approbirte Hebamme Maria Sibilla Seulen, verehelichte von Coeln, ist als Bezirks-Hebamme in Erkelenz angestellt worden.

Die Wittwe Komm, geborne Marta Frid. Bongarz aus Immerath ist als Hebamme approbirt worden.

Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Fourage auf den Haupt-Märkten des Regierungs-Bezirks Aachen während der 2ten Hälfte des Monats November 1833.

Namen der Märkte.	Weizen, per Scheffel.			Roggen, per Scheffel.			Gerste, per Scheffel.			Hafer, per Scheffel.			Heu, per Centner.			Stroh, per Schock.			Kartoffeln, per Scheffel.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	1	17	6	1	7	„	„	29	„	„	24	„	1	5	„	4	15	„	„	16	„
Düren	1	13	3	1	3	11	„	27	10	„	22	9	„	20	„	3	15	„	„	8	„
Jülich	1	12	3	1	2	3	„	23	4	„	23	„	1	„	„	4	„	„	„	9	„
Mittelpreis.	1	14	4	1	4	5	„	26	5	„	23	3	„	28	4	4	„	„	„	11	„

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 60.

Aachen, Donnerstag den 26. December 1833.

Die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 22. Stück, enthält: Gesetzsammlung 22. Stück.

(Nro. 1483.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente.

(Nro. 1484.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Oktober 1833, die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

(Nro. 1485.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civilsachen.

(Nro. 1486.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. November 1833, wegen der Dienst- und Bürger-Eide.

(Nro. 1487.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Meseritz.

(Nro. 1488.) **Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. November 1833, betreffend die Deklaration der §§ 37 und resp. 24. und 23 der Gesetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.**

(Nro. 1468.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Oktober 1833, wegen der Grenzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.   **N. 367.**

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von Letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen hingegen, welche in

Digitized by Google

einer größern Entfernung vom Wohnorte für Geld Mu k machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbeschein zu lösen habe , in o ern nicht die im letzten Absatze des § 18 des Regulativs vom 28. A ril 1824 gemachte Ausna me Anwendung findet. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Oktober 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird genaue Beachtung den Behörden, so wie den betreffenden Gewerbetreibenden empfohlen.

Aachen, den 20. December 1833.

Königl. Regierung, Abth. für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 368. Seitens des Königl. Baierischen Ministeriums ist bestimmt worden:

1. daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baierische Gesandtschaftsvisa an jedem von ihm auf seiner Reise bewährten Sitze einer Baierischen Gesandtschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise, z. B. die Benutzung der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandschafts-Sitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visa oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben schließen läßt.

Aber auch unter den eben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Visa jener Baierischen Gesandschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates accreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

Ein Paß ohne Visa der Baierischen Gesandtschaft zieht nur bei Angehörigen der an das Baierische Gebiet angrenzenden Bundesstaaten und auch bei diesen nur in sofern die Eintrittsbewilligung nach sich, als:

a) der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierischen Gesandschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerial-Passe, sondern bloß mit einem sonstigen Reise-Passe versehen ist,

b) gegen den betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdachte obwaltet.

2. Das Visa einer Baierischen Gesandtschaft kann durch das Visa eines andern, an dem Sitze der ersteren befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierischen Gesandtschaft als von dieser substituirt, visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat.

Außerdem ist

3. von dem Königl. Baierischen Ministerio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritte in Baiern zu nehmen und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisenden ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Digitized by Google

Gemäß höherer Verfügung wird diese Anordnung in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober cur. (Amtsblatt Nro. 49 Seite 441) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 369.
Verkauf v. Forst-Grundstücken zu St. Vith betr.

Nachbenannte, in der Oberförsterei Reifferscheid, Kreis Malmedy, gelegenen Forst-Grundstücke werden

Montag den 3. März 1834,

Vormittags 10 Uhr, im Gemeindehause zu St. Vith, vor dem Königlichen Landrath des Kreises Malmedy, öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden.

Es wird

a) die Parzelle Buchen-Eydt zuerst im Ganzen und dann in den eingetheilten 4 Loosen, und
b) die Parzelle Eichen- und Dûren-Eydt ebenfalls zuerst im Ganzen und dann in den eingetheilten 8 Verkaufs-Loosen,

zum Verkauf ausgestellt, und wenn die Taxe erreicht oder überboten wird, für das auf die erste oder zweite Ausbietung erfolgte Meistgebot der definitive Zuschlag sofort im Termin ertheilt.

I. Forstparzelle Buchen-Eydt, gelegen in der Gemeinde Born, Bürgermeisterei Recht, 125 Morgen groß, in 4 Loose:

1) 37 Morgen 150 Ruthen, mit 30, 60, 80, 100 und 120jährigen Buchen licht bestanden;
2) 28 Morgen 30 Ruthen, wie das vorhergehende Loos, jedoch geschlossener und mit einigem jüngeren Holze bestanden;
3) 33 Morgen mit einem stellenweise geschlossenen Buchen-Bestande von 30 — 120 Jahren und wenigen 100jährigen Eichen;
4) 26 Morgen 30 Fuß; von diesen haben 9 Morgen einen geschlossen stehenden 30 — 120jährigen Buchen-Bestand mit einigen 100jährigen Eichen. Das Alter des größeren Theils dieses Bestandes erreicht 50 Jahre. Die übrige Fläche von circa 17 Morgen ist mit durchschnittlich 90jährigen Buchen licht bestanden.

II. Forstparzelle Dürren- und Eichen-Eydt, gelegen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Meyrode, 299 Morgen 41 Ruthen groß, in 8 Loose eingetheilt:

1) 17 Morgen 36 Ruthen (zur Dürren-Eydt gehörig) mit Birkengestrippe bestanden;
2) 35 Morgen 36 Ruthen (zur Dürren-Eydt gehörig) wie das vorhergehende Loos bestanden;
3) 29 Morgen 135 Ruthen (zur Dürren-Eydt gehörig) mit Birkengestrippe bestanden;
4) 35 Morgen 72 Ruthen, wovon 32 Morgen 65 Ruthen Blöße sind, (zur Dürren-Eydt gehörig) und 3 Morgen 12 Ruthen mit einigen Eichen bewaldet stehen (zur Eichen-Eydt gehörig);
5) 44 Morgen; hiervon sind 34 Morgen Blöße, und auf den übrigen 10 Morgen stehen in regelmäßiger Vertheilung 50 — 100jährige Eichen; das darunter stehende Birkenholz ist mit wenigen Eichenstockausschlägen vermischt und von krüppelhaftem Wuchse;

Digitized by Google

6) 42 Morgen mit 50 — 100jährigen Eichen und schlechtwüchsigen Eichen und Birkenschlagholz bestanden;

7) 37 Morgen 36 Ruthen, wie das vorhergehende Loos bestanden, enthält jedoch circa 3 Morgen Blöße;

8) 58 Morgen 86 Ruthen; hievon 21 Morgen 45 Ruthen Blöße, die übrige Fläche ist wie das Loos Nro. 6 mit schlechtwüchsigen gemischten Eichen und Birkenschlagholz und 50 — 100jährigen Eichen und wenigen Buchen bestanden.

Es findet nur ein Verkaufs-Termin Statt und können die Bedingungen des Verkaufs, so wie der Werth-Anschlag der zu verkaufenden Grundstücke im Sekretariat der unterzeichneten Regierung und bei dem Forst-Inspektor Kauhlen zu Gemünd eingesehen werden.

Die Lokal-Forst-Beamten sind angewiesen, den Kauflustigen die Loose auf Verlangen näher zu bezeichnen

Die Zahlung der Kaufgelder geschiehet an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Aachen, und zwar:

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter, ein Drittel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Drittel sechs Monate, und das dritte Drittel zwölf Monate, vom Tage der Zahlung des ersten Drittels;

b) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in 4 Terminen, ein Viertel vor der Übergabe der Grundstücke, das zweite Viertel mit Ablauf des ersten Jahres, das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten und das vierte Viertel mit Ablauf des dritten Jahres.

Die Letztbietenden dürfen, wenn sie nicht notorisch zahlungsfähig sind, angehalten werden, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll außerdem, daß solche ins Amtsblatt aufgenommen wird, als Plackat gedruckt, in allen Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks verkündet und angeheftet werden.

Aachen, den 18. December 1833.

Königl. Regierung.

N. 370 Sickels Handbuch der Schulmeister Klugheit.

Der Seminar-Direktor Sickel zu Erfurt hat kürzlich ein Werk, unter dem Titel: „Handbuch der Schulmeister Klugheit" herausgegeben. Auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir die Lehrer-Conferenz-Gesellschaften und Lehrkurse auf dieses Werk aufmerksam mit der Bemerkung, daß in demselben den angehenden Lehrern eine vollständige Anweisung zur Verwaltung des Schulamts ertheilt wird, und die Berufs-Verhältnisse des Lehrers zweckmäßig beleuchtet worden sind.

Aachen, den 21. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 371. Der Knecht des Fuhrmanns Stürtz zu Pompe, Namens Franz Thissen, ist am 9. d. Mts. mit zwei Pferden von Aachen kommend, an der Schneidemühle, nahe bei Stolberg, durch den sehr angeschwollenen Indebach geritten, Die Pferde hat man später am Ufer stehen gefunden, von dem Thissen aber bis jetzt nicht die geringste Spur entdeckt. Wahrscheinlich ist derselbe in den

Digitized by Google

Fluthen umgekommen. Indem wir daher untenstehend dessen Signalement mittheilen, ersuchen wir jeden, welcher über das Schicksal des Vermißten irgend eine Auskunft zu ertheilen im Stande seyn sollte, solche dem Bürgermeister zu Eschweiler zur Anzeige zu bringen.

Aachen, den 24. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Höngen; Wohnort, Pompe; Standes, Knecht; Alter, 30 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Augen, braun; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, gesetzt; besondere Kennzeichen, war pockennarbig.

Bekleidung: 1 blauer Überrock, 2 blaue Kitteln, 1 blautuchene Hose, lederne Kamaschen, neue Schuhe mit Riemen, 1 blaue Weste von Manchester, 2 Halstücher, 1 seidener Hut.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, des Straßenraubs beschuldigte Joseph Dostal aus Aachen, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige machen zu wollen.

Aachen, den 20. December 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Fisenne.

Signalement.

34 Jahre alt; Geburts- und Wohnort, Aachen; groß, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, lang; Mund, klein; Gesicht, oval; besondere Kennzeichen, keine.

Steckbrief.

Der, mehrererer Unterschlagungen zur Post gelieferter Gelder und Briefe beschuldigte Königliche Expeditor Peter Heider, von Eschweiler, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement hier beifüge, ersuche ich sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, insbesondere aber die Königl. Gensdarmerie, den gedachten Heyder im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 23. December 1833.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
Veling.

Signalement des rc. Heyder.

Alter, 59 Jahre; Geburtsort, Rondorff; Wohnort, Eschweiler; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, grau, trägt eine braune Perücke; Stirne, rund und groß; Augen, blau; Nase, dick und stumpf;

Digitized by Google

Mund, mittelmäßig; Bart, grau; Kinn, rund; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen: hat rothe Augenränder, die oberen zwei Schneidezähne fehlen, ist von sehr dickem und unbeholfenem Körperbau.

Derselbe war bekleidet mit einem blauen Überrock, blauen langen Hosen, einer schwarzen Weste, schwarzen Halstuch und Schuhen. Er trägt eine Kappe, wie die Postbeamten solche gewöhnlich tragen, mit orange gelben Borten, und eine schwarz und gelbe knöcherne Beille.

Steckbrief. Seit dem 19. November c. Nachmittags wird zu Andernach ein Knabe vermißt, welcher dem dortigen Bürger Johann Müller im August 1827 in Pflege gegeben war. Man sah denselben zuletzt bei einem fremden Manne, welcher einen sogenannten polnischen, mit schwarzem Pelz und grünen Schnüren besetzten, Rock trug. Möchte Jemanden über den dermaligen Aufenthalt dieses Knaben etwas bekannt seyn, so ersuche ich um Nachricht.

Coblenz, den 14. December 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Signalement.

Der Knabe heißt Julius Cäsar Otto von Buttler, ist am 3. November 1821 zu Liegnitz geboren, folglich etwa 12 Jahre alt, etwa 4 Fuß und einige Zoll groß; hat hellblondes Haar, platte Stirn, gräuliche Augen, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, sehr gesunde weiße Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe mit rothen Wangen und etwas Sommersprossen.

Bei seinem Fortgehen war er bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, grautuchenen Weste, hellbrauntuchenen Hose, weißwollenen Strümpfen, Schuhen und Hemde.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten, der Fälschung und des Diebstahls beschuldigten Eheleute Leiser Wolff, haben sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen; weshalb sämmtliche Behörden ersucht werden, dieselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 18. December 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement des Leiser (Lazarus) Wolff.

Geburtsort, Gladbach; Wohnort, Schelsen; Religion, jüdisch; Alter, 50 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch und bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blaugrau; Nase, lang und spitz, etwas gebogen; Mund, mittelmäßig; Zähne, weiß und vollzählig; Bart, blond und schwach; Kinn, rund; Gesicht, oval länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur; schlank und stark.

Signalement von dessen Ehefrau, Henriette (Schöngen) Levi.

Geburts- und Wohnort, Schelsen; Religion, jüdisch; Alter, 33 Jahre; Größe, 4 Fuß 10 Zoll;

Digitized by Google

Haare, schwarzbraun; Stirn, kurz und breit; Augenbraunen, braun; Augen, blaugrau; Nase, kurz und breit; Mund, mittelmäßig; Zähne, unrein und mangelhaft; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gelb mit Sommerflecken und Pocken; Statur, untersetzt.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, des Diebstahls beschuldigte Seidenweber Johann Dunkels, zu Crefeld zuletzt wohnhaft gewesen, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Dunkel vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 14. December 1833.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Marées.

Signalement.

Religion, katholisch; Alter, 22 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare und Augen, braun; Nase, groß; Mund, klein; Zähne, gesund; Kinn, rund; Gesichtsform, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank.

Steckbrief.

Der durch Erkenntniß des Königlichen Assissenhofes hieselbst, wegen Verleitung zum falschen Zeugniß, zu lebenswieriger Zwangsarbeits-Strafe verurtheilte, nachstehend signalisirte, ehemalige Branntweinbrenner Martin Reiß von Ehrang, ist in der verwichenen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Arresthause entwichen. Indem ich diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden, insonderheit aber die Königliche Gensdarmerie, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Trier, den 18. December 1833.

Der Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Delius.

Signalement des Martin Reiß.

Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Statur, stark; Haare, Augenbraunen, Bart, schwarz; Stirn, hoch; Augen, schwarz; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Sprache, deutsch, hiesigen Dialekts.

Kleidung. blautuchene Mütze mit Schirm, schwarzseidenes Halstuch, blautuchenes Wamms, grautuchene Weste und Hosen, und Halbstiefeln.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 27. Mai l. J. von mir steckbrieflich verfolgte Johann Mathias Schick von Hargesheim ist wieder ergriffen, und hierhin eingeliefert worden, weshalb der wider ihn erlassene Steckbrief zurückgenommen wird.

Coblenz, den 15. December 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Olfers.

Digitized by Google

Aufforderung. Der aus Hilfart gebürtige Wilhelm Stappen wurde im Anfange dieses Monates in Erkelenz mit einem Pferde, welches derselbe zum Verkaufe angeboten hatte, wegen Mangel an Legitimations-Papieren verhaftet. Da er nicht nachweisen kann, wie er in den Besitz dieses Pferdes gekommen und der Verdacht auf ihm ruhet, dasselbe gestohlen zu haben, so wird die unten folgende Beschreibung des Pferdes mit der Einladung an denjenigen bekannt gemacht, der sich als Eigenthümer dieses Pferdes ausweisen oder über dasselbe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde die deßfallsige Anzeige hierüber zu machen.

Aachen, den 14. December 1833.

Der Königl. Land-Gerichts-Rath und Untersuchungsrichter,
Beling.

Beschreibung des Pferdes.

Dasselbe ist schwarzbraun, 4 Fuß 10 Zoll hoch, 3 Jahre alt, hat einen Schweif, ist etwas langbeinig, schielt mit dem linken Auge und schlägt hinten aus.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 20. vorigen Monats ist der hiesige Gerichtsvollzieher Arnold Eckardt wegen Dienstwidrigkeit zu einer zweimonatlichen Suspension vom Amte verurtheilt worden.

Cöln, den 20. December 1833.

Der Ober-Prokurator,
v. Collenbach.

Ein hier logierender Fremder klagte am 4. Nov. c., daß er auf einem einsamen Spaziergange vor der Stadt angefallen, und ihm folgende Gegenstände geraubt worden seyen:

1. seine Börse, (von grüner gewebter Seide, in länglicher Form, mit zwei kupfernen Ringen zum Zuziehen,) enthaltend 11 einzelne Friedrichsd'or; 2. seine Brieftasche, (von rothem Saffian, inwendig mit gelbem Leder gefüttert, worauf die Abbildungen auf der einen Seite des Pont-neuf zu Paris, auf der andern der St. Pauls-Kirche zu London,) enthaltend 15 französische Banknoten, deren Nummer nicht angegeben werden kann, jede von 1000 Franken.

Mehrere Umstände machen die Wahrheit dieser Anzeige zweifelhaft. Sollten indessen die vorerwähnten Gegenstände irgendwo zum Vorschein kommen, sollten insbesondere französische Banknoten von 1000 Fr. von nicht ganz unverdächtigen Personen zum Umsatz angeboten werden, so werden hierdurch Alle und Jede, und insbesondere die resp. Polizei-Behörden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Stelle davon Mittheilung zu machen.

Bonn, den 18. December 1833.

Der Königl. Prokurator,
Eversmann.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 53.)

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 61.

Aachen, Samstag den 28. December 1833.

N. 372.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. December c. genehmigt, daß der für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1. Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben und die im § 9 des Regulativs vom 1. December 1820 hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Distillation von Branntwein Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Distillirgeräthe, die nicht zur Branntweinfabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden und deren Inhaber nicht im Besitz von Maisch-Gefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntwein-Bereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23. December 1833.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Maassen.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Carl Friedrich Otto ist am 13. d. M. von der 4. Fuß-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade in Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 23. December 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Signalement.

Der obengenannte ꝛc. Otto aus Nauen, Kreis Geilenkirchen, Regierungs-Bezirk Aachen, gebürtig, ist 20 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 5 ½ Zoll groß, ein Seiler; hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, großen Mund, gewöhnliche Nase, weiße vollständige Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, freie und flache Stirn; und als besondere Kennzeichen, zeichnet sich durch seine außerordentlich tiefe Stimme beim Sprechen aus.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Czakot mit Ueberzug, einer Montirung, Tuchhosen, einem Säbel mit Koppel, Schuhen, einer Halsbinde und Tuchhandschuhen.

Concessions-Document für das Eisenstein-Bergwerk Michaels-Grube b. Gilsdorf.

Nachstehende, von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 22. November 1833 ausgefertigte und vollzogene Berechtigungs-Urkunde für das Eisenstein-Bergwerk Michaels-Grube bei Gilsdorf wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 12. December 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern beschließt auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, wie folgt:

Art. 1. Dem Michael Schmitz, Ackerbesitzer, wohnhaft zu Gilsdorf, wird die Eisenstein-Lagerstätte im Thale bei Gilsdorf, gelegen in der Bürgermeisterei Roethen, im Kreise Schleiden, im Regierungs-Bezirk Aachen, zum Betriebe eines Eisenstein-Bergwerks, welches er Michaels-Grube genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von 940 ¼ Quadratlachtern (ein und vierzig Aren zwölf Centiaren) in Concession gegeben, nachdem der vorgenannte Concessionair unter dem 27. September 1833 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des koncedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 28. August 1833 beglaubigten Riß, folgendermaßen bestimmt:

gegen Nordwest, Gilsdorfer Gemeinde-Grund-Eigenthum, in einer $28_{,08}$ Ltr. langen geraden Linie; gegen Nordost, Grund-Eigenthum verschiedener Erben, in einer $36_{,27}$ Ltr. langen geraden Linie; gegen Südost, des Joseph Brescher Grund-Eigenthum, in einer $25_{,70}$ Ltr. langen geraden Linie; und gegen Südwest, verschiedenes Privat-Grund-Eigenthum, in einer $33_{,66}$ Ltr. langen geraden Linie.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von zwölf Monaten, auf Kosten des Concessionaires, unter Aufsicht des Königl. Bergamts, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 3. Der Concessionair ist im Allgemeinen verbunden, das koncedirte Bergwerk nach den Regeln der Bergbaukunst und nach den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerks-Ge-

Digitized by Google

setze unter der obern Leitung der Bergwerksbehörde dergestalt zu benutzen und zu betreiben, daß durch den Betrieb die Lagerstätte gehörig untersucht, aufgeschlossen und vorgerichtet, die Erze in der erforderlichen Menge und Reinheit vollständig und haushälterisch gewonnen, und dabei alles vermieden werde, wodurch die Sicherheit der Oberfläche, der Arbeiter und des Grubenbaues selbst gefährdet werden könnte.

Art. 4. Insbesondere ist er verbunden: das Verhalten der Lagerstätte in mehrerer Teufe, vermist durch Bohr-Versuche noch besser zu erkundigen, die Resultate dieser Versuche demnächst nachzuweisen und entweder schriftlich mit den nöthigen Zeichnungen oder mündlich bei einer abermaligen Besichtigung seinen Betriebsplan für den Tiefbau darzulegen, welchen das Königl. Ober-Bergamt zu prüfen, und demnach zu modifiziren oder zu genehmigen hat.

Art. 5. Es ist dem Concessionair in keinem Falle gestattet, von dem, was im vorigen Artikel bestimmt werden, eigenmächtig abzuweichen. Wenn die Umstände eine Abänderung des vorgezeichneten Betriebsplans oder neue Veranstaltungen auf andern Punkten des Grubenfeldes nothwendig machen, so ist er verbunden, dieses schriftlich oder bei den Generalbefahrungen und andern periodischen Befahrungen der Bergwerks-Beamten mündlich nachzuweisen, und die Bestimmung des Königl. Ober-Bergamts abzuwarten, ehe zur Ausführung geschritten wird.

Art. 6. Die Direktion des Grubenbaues darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche dem Bergamte ihre Qualifikation zu diesem Geschäfte nachgewiesen haben. Gleicherweise sollen auch die Steiger und Untersteiger nicht ohne vorgängig von dem Bergamte erfolgte Anerkennung ihrer Qualifikation angestellt werden.

Art. 7. Im ersten Jahre nach Eröffnung der Grube, soll der Concessionair das Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profil-Rissen des Werks bestehend, nach Anordnung des Bergamts und durch den bei diesem angestellten Markscheider zweifach aufnehmen, und in der Folge, so oft es erforderlich ist, nachtragen lassen.

Ein Exemplar desselben soll auf der Grube, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden. Die Kosten dieser Aufnahme und Nachtragungen sollen nöthigenfalls durch Exekution auf Veranlassung der Behörde von dem Concessionair beigetrieben werden.

Art. 8. Der Concessionair hat ferner die Zechen-Register und die Arbeiterlisten, letztere nach der bereits allgemein vorgeschriebenen Form, erstere nach einem von dem Bergamte zu gebenden Schema, genau und regelmäßig zu führen. Beide sollen den Königl. Bergwerks-Beamten bei ihren Befahrungen vorgelegt, und die Arbeiter-Listen am Schlusse des Jahres dem Bergamte eingesandt werden.

Was bei den Befahrungen bemerkt oder angeordnet, oder bei den General-Befahrungen gemeinschaftlich beschlossen und von dem Königl. Ober-Bergamte sanctionirt worden, soll zur Nachricht und Achtung des Concessionairs in das Zechen-Register geschrieben werden.

Die auf die bestehende Gesetzgebung gegründete Verordnung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen d. d. den 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hütten-Besitzern einzuliefernden Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, ist von dem Concessionair pünktlichst zu befolgen.

Digitized by Google

Art. 9. Da der ununterbrochene Betrieb des Werks eine Grundbedingung der Concession ist, so darf derselbe weder zum Theil, noch gänzlich, noch auf bestimmte, noch auf unbestimmte Zeit eingestellt werden; es sey denn auf ausdrückliche Erlaubniß der Behörde, welcher die nöthigenden Ursachen vorher nachzuweisen, und von der die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen sind.

Art. 10. Jede Besitz-Veränderung des ganzen Werks oder eines Antheils an dem Eigenthum, soll dem Bergamte durch Vorlegung der authentischen Uebertrags-Akte angezeigt werden.

Art. 11. Wenn in Zukunft bei dem Besitz dieses Werks gesellschaftliche Verhältnisse eintreten, so ist die Societät verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu vertreten hat.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von zwei Silbergroschen pro Hectar festgesetzt, und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Concessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

Art. 13. Hinsichtlich der Abgaben an den Staat sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen der gegenwärtigen oder einer künftigen Berggesetzgebung zu befolgen; namentlich hat der Concessionair, in Gemäßheit der Königl. Cabinetsordre vom 30. August 1820 zur Ausmittelung der jetzt bestehenden verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer, nach einem von der Bergbehörde vorzuschreibenden Schema vollständige Rechnungen von seinem Bergbau vorzulegen.

Art. 14. Wenn der Concessionair die Berechtigung auf das ganze Grubenfeld, oder auf einen Theil desselben aufgeben will, so ist er verbunden, solches wenigstens drei Monate vor der Einstellung der Arbeiten, in einem förmlichen Gesuche dem Königl. Bergamte anzuzeigen, damit der Bau untersucht, eventualiter zu dessen Erhaltung Anstalten gemacht, und die Rechte dritter Personen durch Publikation des Gesuches gewahrt werden können.

Art. 15. Sollte der Concessionair oder dessen Nachfolger im Besitze, den allgemeinen und besondern Verpflichtungen, welche mit gegenwärtiger Berechtigung verbunden sind, nicht nachkommen, also daß dadurch der Zweck derselben für verloren erachtet werden müßte, so findet Seitens der Staatsbehörde die Klage auf Expropriation Statt.

Art. 16. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und soll derselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen eingerückt werden.

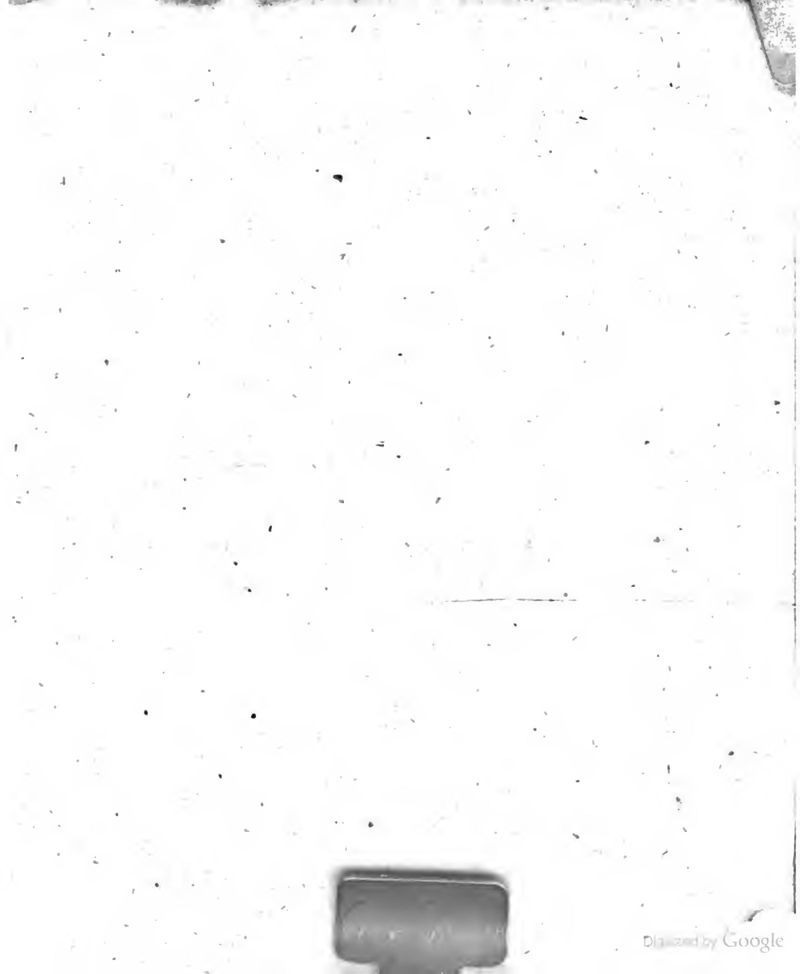
Berlin, den 22. November 1833.

(L. S.) Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern,

Klügel.

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Sohn, Münsterplatz.

Digitized by Google




Digitized by Google